Cam. 76 d (1

2 Dole

E2440/17R

Hebr. I

Die
Staatsfinanzwissenschaft

theoretisch und praktisch dargestellt

und

erläutert durch Beyspiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten.

von

Ludwig Heinrich von Jakob.

Erster Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1821.

Wb/63/1301

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dem

Herrn

Christian Sigismund Krause

Königl. Bayerschem Regierungsrathe in Bayreuth

widmet dieses Buch

zum Denkmahle

unsrer mehr als funfzigjährigen Freundschaft

der Verfasser.

Vorrede.

Die Unterſuchungen über die Natur und die Urſachen des Nationalwohlſtandes, welche ſeit *Adam Smith* einen immer wachſenden Grad von Vollkommenheit und Gründlichkeit erhalten haben, muſsten nothwendig auch einen vortheilhaften Einfluſs auf die Ausbildung der Finanzwiſſenſchaft äuſsern. Auch weiſs ein jeder, der die Werke von *Soden, Harl, Stockar v. Neuforn* u. ſ. w. und beſonders auch die kennt, welche neuerlichſt über die Theorie der Abgaben geſchrieben ſind, als: die von *Kröncke, Sartorius, Keſsler, Krehl* und andern, daſs die Finanz- und Abgabentheorie eine ganz andere Geſtalt gewonnen hat, als ihr *Juſti, Pfeiffer, Bielefeld* und ſelbſt *Sonnenfels* gegeben hatten. Die Theorie des Nationalvermögens beſtand vor funfzig Jahren nur noch aus Fragmenten, die man der Policey- und Finanzwiſſenſchaft da, wo es nöthig ſchien, anhing, oder ihren Sätzen einwebte; jetzt iſt ſie zu einer eignen, für ſich beſtehenden Wiſſenſchaft gediehen, worin jene fragmentariſchen Unterſuchungen der ältern Zeit theils als unvollſtändig, theils als ganz falſch er-

ſcheinen. Wer daher jetzt über das Finanzweſen gründlich urtheilen will, muſs ſich die vertrauteſte Bekanntſchaft mit den neuern Fortſchritten der ſogenannten politiſchen oder Nationalökonomie erworben haben. Dieſe allein führt ihn an die Spitze der Grundſätze, von welchen alle Finanzmaaſsregeln ihre letzte Rechtfertigung erwarten. Ja man findet in ihr die Grundlage der Finanzwiſſenſchaft, und die Beurtheilung der hauptſächlichſten Finanzmittel viel vollſtändiger, als ſie je die ältern Schriftſteller in ihren Finanzſyſtemen liefern konnten. Und ſo muſs es auch ſeyn. Denn wenn gleich die Finanzwiſſenſchaft eine ganz beſondere und von der Nationalökonomie getrennte Wiſſenſchaft ausmacht; ſo gehört doch das Finanzweſen eines Staats zu den Haupturſachen, welche auf den Reichthum oder die Armuth des Volks Einfluſs haben, und eine Theorie des Nationalvermögens muſs daher nothwendig die Finanzmaaſsregeln im Allgemeinen zergliedern, um ihren Einfluſs auf das Nationalwohl zu zeigen. Dieſes aber kann nicht anders auf eine gründliche Art geſchehen, als durch eine Zergliederung des Weſens der Hauptfinanzmaaſsregeln ſelbſt. Deshalb ſind in den Werken von *Smith*, *Büſch*, *Kraus*, *Say*, *Sismondi*, *Storch*, *Ricardo*, *Torrens* u. a. die Hauptelemente der Finanzwiſſenſchaft anzutreffen. Die Finanzwiſſenſchaft aber muſs jene allgemeinen Grundſätze des Finanzweſens, welche die Nationalökonomie nur um ihres Zwecks willen aufnimmt, näher beſtimmen und ihre mannichfaltigen Anwendungen

auf die vielfältigen Verhältniſſe wirklicher Staaten zeigen. Denn ſie ſoll eine praktiſche Wiſſenſchaft ſeyn. Jene allgemeinen Sätze über das Abgabenweſen, deren die Nationalökonomie bedarf, reichen bey weitem nicht zu, um ein Finanzſyſtem aufzuführen. Die allgemeine Theorie kann einen ſehr hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben; aber es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn dieſelbe auf die Fälle, welche im wirklichen Leben vorkommen, angewandt werden ſoll. Jene geht von den allgemeinſten Thatſachen aus und bauet ihre Sätze auf die Wahrheit und Richtigkeit derſelben. Aber wenn gleich dieſe und die darauf gebauten Sätze vollkommen richtig ſind; ſo kann die allgemeine Theorie doch nicht ſogleich auf die in der Erfahrung vorkommenden Fälle angewandt werden. Denn die in der Erfahrung gegebenen Thatſachen haben viel mehr und oft ganz andere Eigenſchaften, als die, welche in der allgemeinen Theorie vorausgeſetzt worden ſind. Soll nun dieſe auf dergleichen Fälle angewandt werden; ſo müſſen alle abweichenden oder noch hinzu kommenden Umſtände in genaue Erwägung gezogen, und mit Hülfe dieſer Kenntniſſe das allgemeine Princip modificirt, beſchränkt, ergänzt, und ſo gleichſam eine beſondere Theorie für den vorliegenden Fall gebildet werden. Hier zeigt ſich der Unterſchied des bloſsen reinen Theoretikers und des praktiſchen Theoretikers, des bloſsen Praktikers, der nichts als Routinier iſt, und des theoretiſchen Praktikers, der mit Einſicht in die Theorie die

Praxis übt. Der reine Theoretiker abſtrahirt von den beſonderen Fällen, und hält ſich bloſs an das Allgemeine, weil die Theorie um ſo gründlicher wird, je mehr ſie zu allgemeinern Sätzen fortſchreitet, und ein Syſtem allgemeiner Sätze darſtellen kann, die durch ein höchſtes allgemeines Princip zu einem Ganzen verbunden ſind. Der praktiſche Theoretiker führt jene abſtrakte Theorie der Anwendung auf die einzelnen wirklichen Fälle näher. Er zeigt, welche Combinationen und Vergleichungen der allgemeinen Sätze erfodert werden, um diejenige Regel ausfindig zu machen, welche für mehrere in der Wirklichkeit vorliegende, mit mehrern Umſtänden als in der allgemeinen Theorie angenommen worden, begleitete Fälle paſst; er lehrt hierdurch die richtige Anwendung der Theorie. — Hat jemand die allgemeine Theorie bloſs mit dem Gedächtniſſe aufgefaſst und dabey nicht viel Urtheilskraft; ſo wird er leicht einen ſchiefen und verkehrten Gebrauch von der Theorie machen, wenn er ſie praktiſch anwenden ſoll, weil er die in der Erfahrung vorkommenden Umſtände nicht aufzufaſſen und zu erwägen, und alſo die nöthigen Zwiſchenſätze nicht zu finden vermag. Dieſes ſind die Theoretiker, welche die Theorie bey den Routiniers in übeln Ruf bringen. Denn wenn dieſe ſehen, daſs ſie es mit ihrer Routine und ein wenig geſundem Menſchenverſtande beſſer machen, als der gelehrte Herr; ſo meinen ſie, es ſey die Theorie oder die Gelehrſamkeit an der verkehrten Handlungsweiſe Schuld; es iſt aber bloſs

der Mangel der Urtheilskraft deſſen, der die Theorie anwenden ſoll. Der verſtändige Theoretiker wird in ſolche Fehler nicht verfallen, weil er, wenn es zur Anwendung kommt, jedesmahl erſt die Umſtände in der Wirklichkeit unterſucht, und durch deren Kenntniſs bald findet, welche andere theoretiſche Sätze herbeygeholt und mit den übrigen verglichen werden müſſen, um das, was für den vorliegenden Fall gilt, zu finden. Gedächtniſsgelehrte ſcheinen nur weiſe zu ſeyn, ſo lange ſie die Weisheit Anderer auskramen, weil ſich dabey nicht offenbart, was ihnen oder Andern gehört. Verſtändige Theoretiker wiſſen aber ſehr wohl, wie weit ſie die Theorie trägt; ſie werden es daher nie unternehmen, die allgemeine Theorie auf Fälle anzuwenden, die ſie nicht im gröſsten Detail kennen, oder wenn ſie ſich nicht der zur richtigen Anwendung nöthigen Uebung und Gewandtheit bewuſst ſind. Es iſt indeſſen gar kein Fehler, daſs einige bloſs und allein die allgemeine Theorie cultiviren, und gar nicht ins praktiſche Feld hinabgehen mögen. Selten kann ein Menſch Zeit genug gewinnen, um das Allgemeine und Concrete mit gleicher Vollkommenheit kennen zu lernen. Daher iſt es beſſer, daſs die verſchiedenen Fächer getheilt werden; die einen mehr den Höhen der Speculation entgegen ſtreben, die andern die bewährt gefundenen Theorieen aufs Leben anzuwenden ſuchen. Wer wird es einem *Neuton*, einem *Laplace* u. ſ. w. zumuthen wollen, daſs ſie ihre Zeit auf die Erlernung der empiriſchen Kenntniſſe und Kunſt-

griffe verwenden sollen, die zur Verfertigung einer Uhr, eines Weberstuhls, einer Mühle, einer Dampfmaschine u. s. w. gehören? — und wer kann es tadeln, dass sie dergleichen Maschinen anzufertigen nicht verstehen, wenn sie nur wissen, dass ihnen eine solche Geschicklichkeit abgeht. Dagegen würden Mühlenbaumeister oder Weberstuhlfabricanten und Leute dieser Art sich in der Abmessung ihrer Kenntnisse der Mechanik auf eine höchst lächerliche Art verirren, wenn sie sie über die eines *Neuton* oder *Laplace* setzen wollten, weil sie Maschinen jener Art zu bauen besser verstehen, als diese? Was sie, um geschickte Techniker zu werden, bedurften, mussten sie doch erst als Resultate der tieferen Forschungen jener grossen Männer erhalten. Sie verstehen die Resultate zu benutzen, sie selbst zu finden vermögen sie nicht. — Es fodert eine eigne Art von Geisteskraft, die allgemeinsten Begriffe aufzufinden, sie zu allgemeinen Sätzen zu verbinden, und diese so zu combiniren, dass daraus ein consequentes Ganze entsteht; das Talent, die Resultate jener Untersuchungen ins Leben einzuführen, und sie da, wo es möglich ist, praktisch anzuwenden, ist von jener Geistestiefe verschieden und viel häufiger in der Welt anzutreffen, als der speculative Tiefsinn: eine höchst weise Einrichtung der Natur, da die Welt viel mehr praktische Menschen als tiefsinnige Theoretiker bedarf, und die Entdeckungen Eines *Neuton* einem ganzen Heer von Praktikern ihre Richtung geben.

Indeſſen laſſen die hohen Geiſter denen, welchen ſie die Reſultate ihres Tiefſinnes überliefern, noch viel zu thun übrig. Denn ſollen dieſelben aufs Leben angewandt werden; ſo muſs von den empiriſchen Gegenſtänden abermahls das Allgemeine, das mehreren derſelben zukommt, abgezogen, und das überlieferte Princip ſo eingerichtet werden, daſs es auf die Fälle paſst, von welcher jene allgemeinen empiriſchen Sätze abgezogen ſind. Dieſes iſt das Werk der praktiſchen Theoretiker. Sie bilden die angewandten Theorieen. Aber ſelbſt der Gebrauch dieſer erfodert wieder groſse Vorſicht und viel Urtheilskraft, wenn man ſie auf andere Fälle im Leben anwenden ſoll, als die ſind, von welchen ſie abgezogen ſind. Denn es iſt unmöglich, eine Theorie empiriſcher Gegenſtände ſo vollſtändig zu geben, daſs die Anwendung davon für alle mögliche vorkommende Fälle beſtimmt wäre. Immer bleibt der Urtheilskraft deſſen, der ſie anwenden ſoll, noch viel überlaſſen. Er muſs hier etwas wegnehmen, dort etwas zuſetzen, und die Theorie bey jedem einzelnen Falle auf tauſenderley Art bald einſchränken, bald ergänzen. Deshalb muſs ein guter Praktiker, der nicht ein bloſses Werkzeug Anderer ſeyn, ſondern mit eigner Urtheilskraft wirken will, auch die Theorie kennen, wenn er gleich nicht Kraft hat, ſie ſelbſt zu erfinden; er muſs theoretiſcher Praktiker ſeyn. Dieſe Betrachtungen gelten ſelbſt von ſolchen Theorieen, welche ſich auf die todte Natur oder phyſiſche Gegenſtände beziehen, wie Mechanik, Baukunſt,

Bergwerkswiſſenſchaft u. ſ. w. — Die verſchiedene natürliche Beſchaffenheit der vorkommenden Gegenſtände, auf welche ihre allgemeinen Sätze angewandt werden ſollen, ihre verſchiedenen Eigenſchaften, welche ſie theils ihrer individuellen Natur verdanken, theils durch den Einfluſs fremder Dinge erhalten, erfodern tauſenderley Modificationen der allgemeinen Theorie bey ihrer Anwendung. Noch viel mehr aber gilt dieſes von ſolchen Theorieen, welche auf das Leben und Handeln der Menſchen anzuwenden ſind. Denn die Menge der Veränderungen der todten Körper iſt ſehr unbedeutend gegen die unendliche Mannichfaltigkeit der Nüancirungen, welche der Menſch durch ſeinen Verſtand, ſeinen Willen und ſeine Leidenſchaften unter die Dinge und in die Verhältniſſe bringt, auf welche die allgemeinen Sätze der Theorie angewandt werden ſollen. Die Finanzwiſſenſchaft gehört unter die Wiſſenſchaft dieſer Art. Zur Finanzpraxis iſt es bey weitem nicht genug, die allgemeinen Begriffe von Gut, Werth, Tauſch u. ſ. w. zu kennen, oder die Reſultate der Nationalökonomie inne zu haben. — Daſs aus den Staatsgütern der möglichſt gröſste Reinertrag in die Staatscaſſe gebracht werden ſolle, iſt ein Satz der allgemeinen Theorie, der leicht allgemein zugeſtanden wird. Aber wie ganz andere Maaſsregeln werden in einem menſchenleeren, von Reichthum und Kenntniſſen entblöſsten Lande ergriffen werden müſſen, um dieſes zu bewirken, als in einem Lande, wo der Landbau ſchon zur Vollkommenheit gedie-

hen, wo eine grofse Concurrenz von wohlhabenden Landwirthen ift, die ihre Capitale auf den Landbau anzulegen fuchen? — Wie verfchieden werden nicht die Maafsregeln hierzu felbft in den verfchiedenen Provinzen eines und deffelben Landes feyn müffen. Was am Rheine in diefer Hinficht rathfam ift, wird es nicht in dem Herzogthume Sachfen feyn, und was hier vortrefflich feyn kann, ift es deshalb nicht in Oftpreufsen oder Pommern. Die Theorie der Domainenbenutzung wird alfo in dem einen Lande eine ganz andere Geftalt erhalten, als in dem andern, obgleich der allgemeine Grundfatz für alle Länder gültig bleibt. Wenn man nun auch die Theorie für einige diefer Fälle modificirt; fo wird es doch unmöglich feyn, fie für alle zu modificiren, und fo mufs immer noch viel von dem eignen Verftande des Praktikers ergänzt werden. — Dafs der Staat felten ein befferer Gewerbsmann ift, als der Privatmann, ift ein relativ allgemeiner theoretifcher Satz und in vielen Fällen vollkommen wahr. Dennoch können nicht blofs Ansnahmen vorkommen, es kann auch Hinderniffe geben, welche machen, dafs es doch beffer ift, der Staat behält die unvollkommne Betreibung feines Gewerbes noch eine Zeitlang bey, als dafs er es der Gefahr ausfetzt, von Privatleuten noch unvollkommner betrieben zu werden; weil noch alle Bedingungen der vollkommneren Betreibung durch diefelben fehlen. Es kann ferner feyn, dafs dem Staate die Hände gebunden find, und er die unvollkommnern Methoden,

ſein Einkommen zu bewirken, beybehalten muſs, weil Sitten, Herkommen, Privilegien, Conſtitutionen ihm es unmöglich machen, die beſſeren Methoden an die Stelle der ſchlechteren zu ſetzen. — Daſs jeder Ort ſeine Armen ernähren ſolle, iſt ein altes theoretiſches Princip, das im Allgemeinen Billigung verdient. Aber welche ſind als die Armen eines Orts anzuſehen? Wenn in einer Stadt eine Garniſon einquartiert iſt, welche hülfloſe Wittwen und Kinder zu Hunderten zurückläſst, wenn einige reiche Fabricanten Tauſende von Spinnern und Webern hineinziehen, denen ſie einige Jahre Brot geben, und ſie bey nachlaſſendem Debit plötzlich ins Elend ſinken laſſen, wenn eine ſolche Stadt wohlfeile Wohngelegenheiten darbietet, ſo daſs alles Geſindel ſich vom Lande, aus der Provinz und ſelbſt aus der Fremde hineinzieht, und die Nichtaufnahme deſſelben durch Landesgeſetze unterſagt iſt, — ſoll die Stadtcommune alle dieſe Armen ernähren, weil ſie bey ihr ſich ſeſshaft gemacht haben? — Häufig wird der obige theoretiſche Satz von den Praktikern in dieſem Sinne angewandt. Bewähren ſie dadurch, daſs ſie die Theorie gehörig verſtanden haben? und fehlen ſie nicht gerade deshalb, weil ſie ſchlechte Theoretiker ſind, da ſie den ächten Sinn der allgemeinen Sätze nicht zu vervollſtändigen wiſſen? — Nichts iſt evidenter, als der theoretiſche Grundſatz, die Steuer nach dem reinen Einkommen eines jeden zu vertheilen. Aber mit welchen unüberwindlichen Schwierigkeiten hat der zu kämpfen, welcher das reine Einkommen ei-

eines jeden erforschen soll, um die Steuer darnach unter die Einzelnen zu vertheilen, und welche Ungerechtigkeiten, welche Verwüstungen im Vermögen des Volks können angerichtet werden, wenn der Grundsatz nach bloſsen allgemeinen Voraussetzungen ausgeführt wird? Jeder, der mit der Natur des reinen Einkommens nur etwas vertraut ist, muſs daran verzweifeln, jemals diese Aufgabe der Finanzwissenschaft vollkommen zu lösen. Das reine Einkommen der verschiedenen Individuen ändert sich nicht nur in jedem Augenblicke millionenfach, sondern viele haben es auch in ihrer Gewalt, dasselbe so vor dem Auge des Finanziers zu verstecken und es zu verstellen, daſs es dem, der mit allen diesen Schwierigkeiten bekannt ist, ganz unmöglich scheinen muſs, sich der Gleichheit in der Besteurung auf directem Wege auch nur zu nähern. Nur auf vielerley Umwegen, die ihn die vertrauteste Bekanntschaft aller einzelnen Steuerpflichtigen erst kennen lehrt, kann er hoffen, dem Ziele näher zu kommen. —

Zwischen der reinen Theorie, die von allem Detail abstrahirt, und sich nur an die allgemeinsten Voraussetzungen hält, und der bloſsen Routine, die nur das nachmachen kann, was sie andere machen sieht, und höchstens einer von ihrer Erfahrung abstrahirten Analogie, bey noch nicht vorgekommenen Fällen folgt, muſs es daher eine Zwischenclasse von Kenntniſs geben, welche lehrt, wie die Theorie auf das wirkliche Leben anzuwenden. Hierzu gehört in der That eine ganze eigne Kunst und Geschicklichkeit bey allen praktischen Wissenschaf-

ten, besonders aber bey solchen, deren Theorie in der Anwendung so unendlich viele Modificationen fodert, als z. B. die Finanzwissenschaft. Um eine solche Theorie mit Sicherheit für einen ganz einzelnen Fall zu gebrauchen, dazu gehört, dass man vorher sich eine Fertigkeit erworben habe, sie auf viele ähnliche Fälle anzuwenden. Nur wenn man die Schlüsse nach der Induction und Analogie an mehreren von einander verschiedenen, aber doch unter einander ähnlichen Fällen geübt hat, erlangt man eine Fertigkeit, die Theorie neuen noch nicht vorgekommenen Fällen richtig anzupassen. Je grösser die Menge ähnlicher beobachteter Fälle ist, und mit je mehr Nachdenken man alle diese Fälle mit der allgemeinen Theorie verglichen, je öfter man erfahren hat, wieviel noch zu erwägen übrig blieb, wenn man schon alles erwogen zu haben glaubte, desto umsichtiger wird man werden, wenn es darauf ankommt, eine Theorie zur Ausführung zu bringen, desto weniger wird man in Gefahr seyn, einen fehlerhaften Gebrauch von der Theorie bey einem neuen noch nicht vorgekommenen Falle zu machen. Zwar findet der gute ausgezeichnete Kopf die Schranken der Anwendung der Theorie von selbst, wenn er zur Praxis tritt. Aber die meisten Menschen bedürfen einer Anweisung; wie die Fehler bey Anwendung allgemeiner Sätze zu vermeiden, und was alles zu beobachten ist, wenn eine Theorie aufs wirkliche Leben angewandt werden soll. Auch die besten Köpfe begehen leicht Fehler, wenn sie sich ohne eine solche Belehrung ans Werk machen,

und lernen erst durch ihre Irrthümer, was zu einer bessern Praxis gehört, welche Vor- und Umsicht beym Gebrauch allgemeiner theoretischer Sätze im praktischen Leben nöthig sey. Man darf nur die Geschichte des Papiergeldes durchgehen, um zu sehen, welches Unheil die bloſse Empirie angerichtet hat, die es zuerst einführte, wie wenig es aber auch einer unvollkommnen Theorie gelungen ist, die unseligen Wirkungen desselben wieder wegzuschaffen. — Was für Schaden diejenigen angerichtet haben, welche das Heilmittel der Verminderung des Papiergeldes versuchten, um die Krankheit desselben zu heben, und wie sehr sie sich in der theoretischen Berechnung der Folgen ihrer Maaſsregel irrten. Wie ein Umstand, den sie bey dieser Berechnung vergaſsen, alle ihre Erwartungen zu nichte machte, habe ich in meiner Schrift deutlich gezeigt (§. 903 u. f.). So wie die bloſsen Theoretiker es leicht darin versehen, daſs sie die aus allgemeinen Begriffen u. s. w. entwickelten, oder die a priori erkannten Principien auf Fälle anwenden wollen, die wegen ihrer besonderen Natur andere Modificationen erfodern; so versehen es bloſse Praktiker leicht darin, daſs sie die von ihren einzelnen Erfahrungen abgezogenen Sätze zu weit ausdehnen, und sie da anwenden, wo die Verschiedenheit der Fälle ganz andere Sätze verlangt. Ohne alle Theorie kann auch der Empiriker sich nicht von der Stelle bewegen. Da er aber seine Theorie nur von einzelnen Erfahrungen abzieht, und sie doch allgemein anwenden will; so ist er noch in viel gröſserer Gefahr in Fehler zu ver-

fallen, sobald er seine Erfahrungssätze auf andere Fälle anwenden will, als der Theoretiker, der sein Augenmerk zu wenig auf das Concrete richtet. Deshalb ist eine Anweisung, wie theoretische Sätze in der Praxis zu gebrauchen, ungemein nützlich. Werke, welche, ohne eben die allgemeine Theorie bis in ihre obersten einfachsten Elemente zu verfolgen sich begnügen, die Resultate derselben mit ihren Gründen darzustellen, und dann Anweisung haben, wie diese Theorie in einer grofsen Menge einzelner von einander verschiedenen Fälle ausgeführt werden kann und mufs, sind angewandte oder praktische Theorieen, und scheinen einen doppelten Vortheil zu gewähren, nämlich: 1) dafs sie die Theorie durch Beyspiele erhellen, und deren Verständnifs dem Praktiker erleichtern, und 2) dafs sie die Ausführbarkeit derselben in Thatsachen zeigen, dabey aber doch auch lehren, wie es möglich und nothwendig sey, dafs sich die Theorie nach den Thatsachen richte. Hierdurch wird zugleich die Urtheilskraft gestärkt, und eine Fertigkeit erzeugt, auch da, wo noch andere neue Thatsachen vorkommen, die eine Abänderung der allgemeinen Theorie bey der Anwendung fodern, die Regel selbst zu finden, welche die Umstände verlangen. Wer ein solches Werk mit Erfolg unternehmen will, der mufs mehrere Völker und Länder, ihre verschiedenen Eigenthumsverhältnisse, Culturzustände, ihre Sitten, Gewohnheiten, Gewerbe u. s. w. gründlich haben kennen lernen, er mufs alles dieses mit der allgemeinen Theorie verglichen, und deren Anwendung auf die er-

forschten Verhältnisse aufs sorgfältigste untersucht haben. Wer einige Länder mit Nachdenken anschaulich beobachtet hat, wird auch aus den Beschreibungen anderer Länder leichter das herausſuchen können, was sich auf Anschauung und richtige Beobachtung gründet, als derjenige, der alles nur allein aus Büchern schöpft. Leicht hängt sich ein solcher an das Seltsame und Paradoxe, das öfter mehr dient, die Neugierde zu kitzeln, als brauchbare Belehrung zu geben, weil es selten ist. Mir sind daher diejenigen Schriften von jeher verdächtig gewesen, welche ihre Beyspiele aus China, Japan, den Societätsinseln, oder andern eben so entfernten und unbekannten Ländern entlehnen, um die Europäer zu belehren, wie sie ihre Policey oder ihre Finanzen einrichten sollen. — Soll ein solches Werk für Praktiker wahrhaft belehrend werden: so müssen die darin angeführten Fälle nicht bloſs wahr, sie müssen auch den Fällen ähnlich seyn, für welche sie zur Belehrung dienen sollen. Nur dadurch wird die analogische Schluſsart vervollkommnet. Eine solche praktische Finanzwissenschaft zu liefern war meine Absicht bey der Abfassung des vorliegenden Werks, und wenn gleich schon mehrere ähnliche Bücher vorhanden sind, die insbesondere für einzelne Fälle treffliche Ausführungen enthalten: so glaube ich doch, daſs mehrere Versuche solcher Art, sowohl der Wissenschaft selbst, als ihrer richtigen Anwendung förderlich seyn können, wenn sie mit der gehörigen Einsicht unternommen, und mehrere oder andere Fälle in Betrachtung gezogen, auch wohl neue Ansichten der Theorie er-

öffnet haben. Ich bin zufrieden, wenn Kenner urtheilen, daſs mein Beſtreben, ein ſolches Buch zu liefern, nicht ganz miſslungen ſey. Wenigſtens bin ich mir bewuſst, nicht unvorbereitet ans Werk gegangen zu ſeyn. Seit länger als zwanzig Jahren mit der Theorie der Nationalökonomie und des Finanzweſens, und mit dem Wichtigſten, was darin geleiſtet worden, vertraut, habe ich nicht nur ſorgfältig viele Data aus der Geſchichte und den beſten Länderbeſchreibungen, die zur Beſtätigung oder Widerlegung oder Aufhellung der Finanztheorie dienen konnten, geſammelt, ſondern ich habe auch den Zuſtand der Staaten, in welchen ich gelebt, ſelbſt mit Aufmerkſamkeit beobachtet, und mich um alles genau bekümmert, was zur Beurtheilung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Ausführung dient: ich habe einige Zeit die Staatspraxis mit angeſehen, ich habe die Methoden kennen lernen, wie die Staatsgeſetze entſtehen, und bin mit den Getrieben vertraut geworden, von welchen die erſte Bewegung und Beſtimmung ausgeht: ich habe bey mehreren nicht unwichtigen Staatsoperationen mitzuwirken Gelegenheit gehabt, ſo daſs ich auch manche Hinderniſſe, die ſich hinter dem Vorhange und in dem verſteckten Räderwerke befinden, habe kennen lernen. Von den abſtracten Sätzen, welche mein Buch enthält, kann ich daher die allermeiſten mit Beyſpielen aus eigner Beobachtung und Erfahrung belegen. Einige dieſer Erfahrungen habe ich in den Erläuterungen angeführt; manche ſind nicht im Detail gegeben, ſondern nur ſo viel davon angedeutet, als zur

Erläuterung oder Bestätigung der Theorie dient. Wo es hätte anstöfsig werden können, ins Einzelne zu gehen, da habe ich es beym Allgemeinen bewenden lassen. Bey vielen abstracten Sätzen sind die Facta, von denen sie abgezogen sind, gar nicht beygefügt, weil sie das Werk zu sehr angeschwellt, oder auch wohl Aergernifs gegeben haben würden. Sie schienen mir um so eher wegbleiben zu können, da jeder, der einigermaafsen die Staatsgetriebe und die Geschichte des Finanzwesens näher kennt, die Facta, welche ich im Sinne hatte, errathen, oder doch ähnliche leicht in dem Kreise eigner Erfahrung oder in der Tagesgeschichte finden kann. Beym mündlichen Vortrage über die Finanzwissenschaft wird die Anführung solcher Thatsachen weit mehr gehäuft, und ich bin im Werke selbst deshalb so ausführlich in der Darstellung der Theorie gewesen, um kurz darüber im mündlichen Vortrage seyn zu können, und desto mehr Zeit für die Erläuterungen durch Facta übrig zu behalten. Ich glaube auf diese Weise ein Handbuch geliefert zu haben, das nützlich seyn kann 1) für Geschäftsmänner, die nicht Zeit und Mufse genug haben, um das Wichtigste zu lesen, was über die Theorie der Finanzen geschrieben wird, oder sich genau um das zu bekümmern, was aufser dem ihnen zur Bearbeitung angewiesenen Felde vorgeht, und doch gern in Bekanntschaft mit den Fortschritten der Theorie bleiben mögen. Diese finden in meinem Werke nicht nur die Resultate der wichtigsten neuern Untersuchungen über das Finanzwesen in systematischer Ordnung dargestellt,

ſondern auch mehrere Facta aus verſchiedenen Ländern, die theils zur Erläuterung, theils zum Beweiſe der allgemeinen Behauptungen dienen können. Nichts führt leichter zu einſeitigen Urtheilen, als wenn man immer nur Ein Land, Eine Methode, Eine Art der Handhabung vor ſich ſieht. Denn leicht wird das für das einzige Wahre und Rechte gehalten, woran man ſich in der Praxis gewöhnt hat, beſonders wenn es bisher leidlich damit gegangen iſt. Daher werden zur Erweiterung des Blicks und zur Berichtigung der Urtheile in empiriſchen Sachen fremde Erfahrungen nothwendig. 2) Für angehende Staatsgelehrte. Ein Fehler, in welchen junge Köpfe ſehr leicht verfallen, beſteht darin, daſs ſie eine erlernte Theorie zu raſch auf das Leben anzuwenden geneigt ſind, ohne daſs ſie die vorliegenden Umſtände genau und in allen ihren Einzelnheiten erforſchen, um zu ſehen, ob die Umſtände auch mit denen, welche die Theorie vorausſetzt, und unter denen ſie allein wahr iſt, dieſelben ſind. Mein Lehrbuch zeigt an vielen Staaten, welche Vorſicht und Behutſamkeit beym Gebrauch allgemeiner Sätze in ihrer praktiſchen Ausführung anzuwenden ſey, und giebt daher viel Gelegenheit, die Urtheilskraft zu üben, und ſie zur genauen Umſicht zu gewöhnen. Deshalb bin ich oft ſo tief ins Detail gegangen. Nichts kann auch mehr dazu dienen, den Hochmuth und den Dünkel zu heilen, als ob ein bloſses theoretiſches Wiſſen der allgemeinen Grundſätze der Staatswirthſchaft ſchon hinreiche, die Finanzen des Staats zu reformiren, als die Vorlegung der unendlichen Schwierigkeiten bey der

Anwendung der Theorie in gegebenen Fällen und die Darſtellung der Menge von Rückſichten, auf welche bey der Ausführung einer Finanzmaaſsregel geachtet werden muſs. Leider beweiſen mehrere neuere Finanzverordnungen nur zu deutlich, daſs ſelbſt Männer, denen man wohl zutrauen ſollte, daſs ſie durch Erfahrung gelernt hätten, was dazu gehört, wenn allgemeine Sätze angewandt werden ſollen, in dieſem Puncte häufig fehlen, und ſo ſehr ſie ſich ihrer praktiſchen Kenntniſſe rühmen, doch nur wie theoretiſche Anfänger verfahren. Denn ſobald man allgemeine Verordnungen ergehen läſst, wovon man ſich gezwungen ſieht, bald mehrere Ausnahmen und Modificationen hinterdrein zu machen; ſo iſt dieſes allemahl ein ſicheres Zeichen, daſs man ſich nicht vorher nach allen den Fällen, auf welche das allgemeine Geſetz angewandt werden ſollte, gehörig erkundigt hat. Es ſoll aber eher kein allgemeines Finanzgeſetz gegeben werden, bevor alle nöthige Detailkenntniſſe dazu vor Augen liegen. — Auch glaube ich, daſs 3) mein Handbuch reflectirenden Weltbürgern wird nutzen können, welche nach einem freyen und gründlichen Urtheile über das Finanzweſen ſtreben. Was endlich 4) das reinwiſſenſchaftliche Intereſſe betrifft; ſo thue ich auf den Ruhm, die Finanzwiſſenſchaft neu begründet oder reformirt zu haben, Verzicht. Ich erkenne vielmehr dankbar die Verdienſte derer an, durch welche dieſer Gegenſtand bisher bearbeitet iſt, und glaube, daſs die Finanzwiſſenſchaft durch die Unterſuchungen, welche theils in den Werken über die Nationalökono-

mie, theils in den ihr zunächst und unmittelbar gewidmeten Schriften ihrer Vollkommenheit ziemlich nahe gebracht ist; ich habe mich daher begnügt zu versuchen, die Resultate dieser Forschungen in einer leichten systematischen Ordnung darzustellen. Manches indessen, was Einige für schon ganz ausgemacht und in der allgemeinen Theorie begründet halten, ist mir nicht so vorgekommen. So habe ich mich z. B. der indirecten Steuern wieder angenommen und sie unter einen solchen Gesichtspunct gestellt, unter welchem sie von den Vorwürfen nicht getroffen zu werden scheinen, welche man ihnen bisher gemacht hat. Fast alle Theoretiker der neuern Zeit haben sich gegen diese Art von Steuern erklärt. Ihnen schwebte gewöhnlich nur die Form derselben vor, welche die meisten der in der Praxis üblichen indirecten Steuern in den verschiedenen Staaten haben. Da diese ohne Rücksicht auf das wahre reine Einkommen der Contribuenten aufgelegt und vertheilt sind, da sie die Steuersummen ohne Princip und bloss rhapsodistisch zusammenbringen, indem dabey mehr auf das, was einkommt, als auf die Art, wie es einkommt, von wem und in welcher Proportion zum reinen Einkommen eines jeden es gezogen wird; so scheint die Meinung allgemein geworden zu seyn, als ob diese Steuerart gar keiner Uebereinstimmung mit den ächten Principien der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie fähig sey. Man glaubte, dass nur die directe Besteurung eine solche Vollkommenheit zulasse, und wurde daher geneigt, diese ausschliesslich gelten zu lassen.

Indeſſen zeigt ſich bey genauerer Betrachtung das Unzureichende der allgemeinen Theorie nirgends deutlicher, als bey dieſem Puncte. So richtig nämlich das allgemeine Princip iſt, daſs nur das reine Einkommen und dieſes nur nach einem gleichförmigen Ebenmaaſse beſteuert werden ſoll: ſo unrichtig erſcheint der Satz, daſs eine ſolche Beſteurung allgemein durch die directe Beſteurung auszuführen ſey. Denn derſelbe beruht auf folgenden, in der Erfahrung falſch befundenen Vorausſetzungen, als ob 1) das reine Einkommen eines jeden nach der Wahrheit zu erforſchen, und 2) die Abgabe von einem jeden, der ein reines Einkommen hat, leicht zu erheben ſey. Die erſte dieſer Behauptungen iſt allenfalls nur da wahr, wo das Einkommen aller aus Einer Hauptquelle, beſonders aus dem Grund und Boden flieſst, oder wo es öffentlich gereicht wird, wie bey den Beſoldungen. Wo aber das Einkommen ſo unendlich mannichfaltige Quellen erhalten hat, als in unſern cultivirten bürgerlichen Geſellſchaften, da darf man nur einmahl ſelbſt mit Hand ans Werk gelegt zu haben, um ſich zu überzeugen, mit welchen unüberwindlichen Schwierigkeiten die Erforſchung des reinen Einkommens der Einzelnen verknüpft iſt. Eine mehrfach angeſtellte Erfahrung aber lehrt aufs augenſcheinlichſte, daſs das Einkommen eines jeden auf directem Wege zu ergründen unmöglich ſey, und daher, wenn man ſich auf eine bloſse directe Beſteurung einſchränken wollte, das Vermögen Vieler ganz unbeſteuert, weniges in richtiger Proportion belegt, überall aber die gröſste Ungleichheit und

Ungerechtigkeit in der Besteurung entstehen würde. — Wenn man aber auch das reine Einkommen wirklich erforscht hat; so ist es doch in vielen Fällen so gut als unmöglich, die darauf fallende Steuer gehörig einzuziehen. Besonders gilt dieses von dem kleinen reinen Einkommen, das in jedem cultivirten Reiche zusammengenommen, so große Summen bildet, daſs man es nicht übergehen kann, wenn man nicht eine unerträgliche Last auf die Wohlhabenden werfen und diese dadurch selbst in die Classe derer herabdrücken will, die keine Steuern geben können. Ein System, das sich bloſs auf directe Steuern beschränkt, führt in einem Staate, der große Bedürfnisse hat, unvermeidlich theils zur härtesten Tyranney in der Vertheilung und Behebung, theils dennoch zuletzt zum Deficit und Bankrot *). — Dagegen sind die Vorwürfe, welche der indirecten Besteurung, so wie sie bisher in den meisten Ländern beschaffen ist, und wie sie z. B. noch neuerlich Hr. *Brunner* geschildert hat, allerdings nicht ungegründet. Die Frage aber ist: ob sich dieselbe nicht so verbessern lasse, daſs man durch eine verständige Combinirung der indirecten mit den directen Steuern

*) Bloſs wenn das physiocratische System wahr wäre, würde das directe Steuersystem ausführbar und in der That das vollkommenste seyn. Allein dieses System ist nicht nur von allen Praktikern verworfen worden, weil es in der Ausführung seine Unthunlichkeit a posteriori zeigte, sondern dessen Unrichtigkeit ist auch öfters a priori dargethan, und von mir insbesondere, wie ich glaube, auf eine so evidente Art erwiesen worden, daſs schwerlich noch ein Versuch gelingen kann, es gegen so klare Thatsachen zu retten. Man sehe §§. 502b u. fg.

dem Princip einer gerechten und gleichen Besteurung viel näher komme, und den Zweck eines guten Auflagesystems viel sicherer erreiche, als wenn man sich auf Eine dieser Steuerclassen ausschliesslich beschränkt? — Dieses Problem glaube ich bejahend durch meine Theorie gelöst zu haben, und ich bitte daher die Kritiker, diesem Theile meines Werks ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich zu schenken In der bisherigen Praxis ist man allenthalben und zu allen Zeiten von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Nothwendigkeit directe und indirecte Steuern neben einander erfodert. Aber die Ausführung scheint von sehr dunkeln und verworrenen Begriffen geleitet zu seyn. Ich bin der Praxis gefolgt, aber ich habe versucht Licht hinein zu bringen, und die Principien festzustellen, welche dieselbe leiten müssen. Steht es fest, dass jede Nachforschung über das reine Einkommen mangelhaft und ungewiss bleibt; so muss die directe Besteurung so angewandt werden, dass sie nur dasjenige Einkommen trifft, was man mit Gewissheit kennt, und zwar muss sie dasselbe in sehr mässigem Grade und nur solches belegen, wo die Steuer leicht und ohne dass es zu harten Executionen zu kommen braucht, erhoben werden kann. Da aber auf diese Art ein grosser Theil des Einkommens unbesteuert bleibt, und ein anderer nicht in gehöriger Proportion besteuert wird; so muss dieser Theil auf andere Weise getroffen werden. Ich bringe hierzu eine theils directe, theils indirecte Consumtionssteuer in Vorschlag, und habe versucht, derselben eine solche Einrichtung zu geben, dass man dabey die

gröſstmöglichſte Wahrſcheinlichkeit hat: 1) daſs ſie gleichfalls nur nach dem reinen Einkommen regulirt iſt; 2) daſs ſie hauptſächlich das Einkommen derer trifft, welche entweder daſſelbe der öffentlichen Kenntniſs gefliſſentlich entziehen, oder dasjenige, welches ſo klein iſt, daſs es ſich zur directen Einkommenſteuer nicht eignet. 3) Wenn ſie auch gleich das Einkommen derer berührt, welche ſchon durch die directe Steuer getroffen werden; ſo wird ſie dieſen doch nicht in gröſsern Proportionen aufgelegt, als es geſchehen müſste, wenn das Staatseinkommen allein durch eine directe Einkommenſteuer zuſammengebracht würde. — Daſs auch bey dieſer Anordnung noch Auslaſſungen und Ungleichheiten vorfallen werden, räume ich ein. Aber ich behaupte, daſs dieſe immer vorfallen werden, welches Abgabenſyſtem man auch erwähle. Wenn aber eine gänzliche Vollkommenheit einer Sache unmöglich iſt, und die Sache doch nothwendiger Weiſe gemacht werden muſs; ſo kann nicht mehr die Rede davon ſeyn, wie ſie ohne alle Unvollkommenheiten zu Stande zu bringen, ſondern nur wie ſie ſo auszuführen ſey, daſs ſie ſich der Idee der Vollkommenheit am meiſten nähere? Eine ſolche Methode habe ich anzugeben verſucht, und wenn es der Mühe werth gefunden wird, ſie zu beachten und ſie auszuführen: ſo werden erfahrne Praktiker, die zugleich die Theorie richtig gefaſst haben, noch viele Gelegenheit im Laufe der Erfahrung finden, ihr nach und nach eine immer gröſsere Vollkommenheit zu geben. Als unbedingte Schranken aller Finanzmaaſsregeln habe ich die Principien des Rechts

an die Spitze geſtellt und kein Finanzgeſetz aufgenommen, das ſich nicht durch das Recht vollkommen rechtfertigen läſst; die Principien der Nationalökonomie müſſen gleichfalls Schranken jedes Finanzſyſtems ſeyn, und es iſt daher darauf allenthalben genaue Rückſicht genommen. Indeſs können höhere Zwecke vorkommen, deren Erreichung die Verletzung der Grundſätze der Nationalökonomie in einzelnen Fällen verſtattet; jedoch darf dieſes nur temporär und ſo ſelten als möglich geſchehen. Dabey habe ich mich überhaupt bemüht, die von mir aufgeſtellte Finanztheorie der Ausführung ſo nahe zu bringen, als möglich. Sie erfodert „keinen Todtenſprung einer Revolution der ganzen Staatswirthſchaft nach einem neuen Syſtem mit Zerſtörung des alten", wogegen ein erfahrner Staatsmann *) mit Recht warnt. Meine Theorie läſst alle alten Materialien beſtehen: ſie giebt bloſs Ideen an, wie in dieſelben eine beſſere Ordnung, mehr Licht, mehr Einfachheit und Einheit zu bringen; ſie möchte gern die blinde und dunkle Vertheilung der Steuern in eine ſichtbare und allgemein verſtändliche verwandeln, ſo daſs jeder Beſteuerte ſelbſt einſehen muſs, warum er ſo und nicht anders beſteuert iſt, und daſs er nach den Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit, die Jedem verſtändlich ſind, nicht anders beſteuert werden könne. Ich wollte einen Verſuch machen, zu lehren, wie eine ſolche Verbeſſerung ohne alle Erſchütterung der bisherigen Staats- und Finanzverfaſſung und

*) Der Herr Staatsminiſter *von Schuckmann* in ſeinen Ideen über Finanzverbeſſerungen, S. 6.

allmählig einzuführen sey, und sich mit der Verbreitung richtiger Vorstellungen über das Princip der Besteurung von selbst finden müsse. Meine Theorie sollte selbst die Mittel in sich enthalten, wodurch jede Verirrung, welche in der Anwendung derselben sich offenbaren möchte, verbessert werden könnte. Das: Prüfet alles und das Gute behaltet, hat mich bey Ausarbeitung dieses Werks nicht verlassen, und ich wünsche, daſs es auch der Leitstern derer sey, die dasselbe lesen und davon einen praktischen Gebrauch machen wollen.

Die Erläuterungen führten mich natürlicher Weise oft darauf, Facta, die vor unsern Augen liegen, mit der Theorie zu vergleichen, und mehrere öffentliche Finanzmaaſsregeln der Kritik zu unterwerfen. Daſs diese nicht immer beyfällig ausfallen konnte, liegt in der Natur eines Versuchs, das Geschehene zu verbessern. Ich glaube daher nicht, daſs Regierungen, deren Maaſsregeln die Kritik trifft, sich dadurch beleidigt fühlen können, da die redliche Absicht, Gutes zu bewirken, nirgends in meinen Urtheilen zu verkennen seyn kann, da es allenthalben nur auf Consequenz und Erkenntniſs des Wahren und Rechten angelegt, und meine Schrift nur für solche bestimmt ist, die sie zu prüfen verstehen. Es giebt viele Staatsbeamte, welche geneigt sind, jede Kritik öffentlicher Verordnungen, die von Schriftstellern herrührt, die nicht dem Entstehen jener Verordnungen beygewohnt haben, mit Verachtung zu betrachten. Wüſste man, sagen sie, was alles geschehen ist, ehe die Verordnung erlassen worden, mit welcher Mühe alle Notizen darüber ein-

eingezogen, wie alle Behörden vorher befragt, und alles Berichtete im gemeinschaftlichen Rathe erwogen worden; so würde man einsehen, dass alles das, woran uns die Schriftsteller weislich erinnern wollen, längst geschehen, und weit mehr Rücksichten beobachtet sind, als woran die speculativen Herren gedacht haben; man würde sich dann bescheiden, zu glauben, dass unter dem möglich Ausführbaren immer das Beste gewählt worden ist; und wenn dieses dennoch noch Mängel hat, so muss man bedenken, dass man diese oft bloss deshalb bestehen lassen musste, weil andere Maassregeln, die der Theorie nach vollkommner zu seyn scheinen, in der Ausführung noch mangelhafter gewesen seyn würden; sie würden überzeugt werden, dass alle menschliche Werke, und so auch die Finanzmaassregeln, nie von allen Mängeln befreyt werden können, und man zufrieden seyn muss, wenn man solche erwählen kann, welche die wenigsten haben. — Diese Bemerkungen der praktischen Staatsmänner sind im Allgemeinen richtig. Und allerdings hört man sehr oft die öffentlichen Maassregeln ohne Verstand und Einsicht tadeln. Indessen werden verständige und unparteyische Staatsmänner auch einräumen, dass, so mühsame Vorarbeiten auch geschehen, und so viele Arbeiten darauf gewandt worden seyn mögen, hierdurch doch nicht immer weder die zweckmässigsten, noch die nothwendigsten Data zusammengebracht worden sind, und dass, um jene Data richtig zu benutzen, diejenigen, welche allgemeine Verordnungen darnach erlassen sollen, auch richtige Principien und Geist im Kopfe haben müssen.

Schreiber dieses hat viel Gelegenheit gehabt, die Fragen zu sehen, welche an hohe und mittlere Beamte erlassen wurden, um sich bey den zu erlassenden allgemeinen Finanzverordnungen nach deren Antworten zu richten. Er hat die ungeheuren Actenstöfse vor sich gehabt, welche mit Antworten darauf angefüllt waren, und kennt die Mühe, welche es kostete, den Inhalt dieser Papierhaufen zu ordnen und klar darzustellen. Aber er weifs auch, dafs die Bemerkung eines einzigen Kaufmanns, eines einzigen Gutsbesitzers, ja eines Schusters oder Schneiders, die mit der Localität und Individualität ihrer Gewerbe und den Verhältnissen derselben bekannt waren, dem Finanzgesetzgeber von gröfserm Nutzen gewesen seyn würde, als der ganze Wust officieller, gemeiniglich insgeheim eingezogener Nachrichten. Denn selten haben die Provinzialbeamten, besonders die höhern, eine detaillirte Kenntnifs des Verkehrs und der Interessen aller Classen von Gewerbsleuten ihrer Provinz, noch seltener wissen sie die Puncte herauszufinden, welche bey den vorseyenden Finanzmaafsregeln hauptsächlich zu beachten nothwendig sind, und am allerseltensten haben sie Eifer und Lust, das ihnen aufgetragene Geschäft mit derjenigen Sorgfalt und Umsicht zu betreiben, welche allein ein fruchtbares Resultat für die höhern Behörden geben könnte. — Wenn daher in einem Finanzsystem 1) sich deutlich ein ganz falsches Princip oder auch Principlosigkeit offenbart, und dieses durch die Kritik bewiesen wird; wenn 2) evident gemacht werden kann, dafs die Finanzmaafsregeln ganze Classen der Einwohner zu Grunde richten, dafs sie einträgliche

Gewerbe zerſtören, oder andere nicht aufkommen laſſen, wenn ſie das geringe reine Einkommen Einiger ganz verſchlingen, das gröſsere Anderer unberührt laſſen; wenn klar nachgewieſen werden kann, daſs ſie die gar nicht treffen, welche ſie treffen wollen, ſondern die Laſt auf die Schultern ſolcher fällt, die nach der Abſicht des Staats davon frey bleiben ſollten: ſo kann eine ſolche Kritik, welche dieſes beweiſet, nicht mehr durch Vornehmthun oder durch Geheimniſskrämerey abgewieſen werden. Was man ſich auch für Arbeit und Mühe gemacht habe, um ein Finanzſyſtem, das ſo ſchlechte Folgen zeigt, vorzubereiten; es iſt eine ſchlechte Arbeit, eine verlorne Mühe geweſen. Die Sache muſs beſſer gelernt und beſſer gemacht werden. Wo bloſse Empirie herrſcht, da wird freylich eine gründliche Kritik am wenigſten verſtanden werden und auch am wenigſten nutzen; wo aber die, welche die Finanzen leiten, höhere Einſichten beſitzen, da wird man ſich gern auf Fehlgriffe und üble Folgen, die von verkannten oder unbekannt gebliebenen Umſtänden herrühren, die bey der erſten Einführung neuer Finanzmaaſsregeln nie ganz zu vermeiden ſind, aufmerkſam machen laſſen, da die Principien die Mittel finden laſſen, die Unvollkommenheiten wegzuſchaffen. — Ich habe mich deshalb am wenigſten geſcheut, meine allgemeinen Bemerkungen mit Beyſpielen aus dem preuſsiſchen Staate zu belegen, und das der Kritik zu unterwerfen, was mir in deſſen Finanzſyſtem mangelhaft zu ſeyn ſchien. Nicht als ob hier mehr Fehler zu finden wären, als in andern Ländern, es lieſse ſich vielmehr leicht das Ge-

gentheil zeigen; sondern aus folgenden Gründen: 1) Der preussische Staat gehört zu denen, die nach Principien und nach deutlicher Einsicht dessen, was man will, regiert werden. Viele höhere dasige Staatsbeamten sind wissenschaftliche Männer, die das Grundlose eines Tadels eben so wohl deutlich zeigen können, als sie das Wahre darin anzuerkennen bereit sind. Hier können also kritische Bemerkungen am ersten belohnend werden, indem sie entweder Gelegenheit geben, ungegründeten Tadel zu berichtigen und so die adoptirten Maassregeln desto deutlicher zu rechtfertigen; oder, indem die Bemerkungen, wenn man sie für wahr erkennt, Verbesserungen der erkannten Fehler am schnellsten zur Folge haben. 2) Das, was in dem Staate geschieht, wo ich lebe und wirke, ist mir am besten bekannt. Ich war also weniger in Gefahr, falsche Facta anzuführen und falsche Schlüsse daraus zu ziehen, als wenn ich meine Beyspiele aus fremden Staaten entlehnt hätte. Ueberdies ist der preussische Staat mein Vaterland, und der Wunsch, hier etwas Gutes zu wirken, der stärkste. Endlich 3) war es mir auch erfreulich, hierdurch eine Gelegenheit zu finden, denenjenigen, welche unsre neue Censurordnung gern in den Ruf einer feindseligen Tendenz gegen die Publicität bringen möchten, einen Beweis in Thatsachen zu liefern, dass unsre Censur freymüthigen Aeusserungen über öffentliche Einrichtungen und Gesetze, wenn sie auch diese tadeln, keineswegs zuwider ist.

Halle, im August 1821.

In-

Inhalt.

Einleitung.
I. Begriff der Finanzwissenschaft . §§. 1. 2.
II. Kurze Geschichte und Bücherkunde der Finanzwissenschaft . . . §§. 3 - 34.
III. Leitende allgemeine Grundsätze für die Finanzwissenschaft §§. 35 - 40.
IV. Nähere Bestimmung des Inhalts der Finanzwissenschaft und Plan dieses Lehrbuchs §§. 41 - 44.

Erstes Buch.

Von der Staatseinnahme.

Einleitung. Von den Mitteln, den Staatsaufwand zu befriedigen, im Allgemeinen . . §§. 45 - 49.

Erste Abtheilung.

Von dem Einkommen aus den Staatsgütern oder Domainen.

Erster Abschnitt. Von den Staatsgütern im Allgemeinen §§. 50 - 57.
Zweyter Abschnitt. Von den einzelnen Arten der Domainen insbesondere . . §§. 58 - 308.
I. Von den Landbaugütern des Staats §§. 60 - 212.
II. Von den Staatswaldungen . . §§. 213 - 276.
III. Von den Staatsbergwerken . §§. 277 - 308.

Zweyte Abtheilung.

Von dem öffentlichen Einkommen aus den Finanzregalien.

Erster Abschnitt. Von den Finanzregalien überhaupt §§. 309 - 318.
Zweyter Abschnitt. Von den Finanzregalien insbesondere §§. 319. 320.
I. Von der Benutzung der Justiz und Policey als Finanzquelle §§. 321 - 323.

II. Von dem Wald-, Jagd- u. Wasserregal §§. 324-343.
III. Von den Bergwerks- und den damit zusammenhängenden Regalien . . §§. 344-380.
IV. Von den gemeinsamen Gütern und herrenlosen Sachen §§. 381-389.
V. Von den monopolistischen Staatsgewerben §§. 390-450.

Dritte Abtheilung.
Von dem Staatseinkommen aus Abgaben.

Erster Abschnitt. Von dem Staatseinkommen aus Abgaben im Allgemeinen.
I. Von dem Rechte des Staats, Abgaben zu fodern §§. 451-459.
II. Von den allgemeinsten Grundsätzen für die Anordnung der Abgaben . . §§. 460-464.
III. Von den Quellen, aus welchen die Abgaben entrichtet werden müssen . . §§. 465-513.
IV. Eintheilung der Abgaben . . §. 514.

Zweyter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Abgaben insbesondere.
I. Von den Zwangsdiensten, Natural- und Geldabgaben §§. 515-560.
II. Von den Personalsteuern oder den persönlichen Abgaben §§. 561-565.
III. Von den Realabgaben.
1. Von den Abgaben, die nach dem eigenthümlichen Besitze oder dem Vermögen regulirt sind §§. 566-579.
2. Von den Abgaben, die nach dem gemischten Einkommen geordnet sind . §§. 580-586.
3. Von der Regulirung der Abgaben nach dem reinen Einkommen eines jeden.
A. Von der Grundrente . . §§. 587-644.
B. Von der Capitalzinsrente . §§. 645-662.
C. Von der Industrierente . . §§. 663-682.
4. Von den Abgaben, welche nach der Ausgabe geordnet sind, insbesondere den Consumtionssteuern §§. 683-707.
IV. Von dem Unterschiede der directen und indirecten Abgaben . . . §§. 708-723.

Dritter Abschnitt. Von dem außerordentlichen Staatseinkommen . . . §§. 724-727.
I. Von dem Staatsschatze . . §§. 728-735.
II. Von der Erhöhung der gewöhnlichen oder der Auflegung neuer Abgaben . . §§. 736-741.
III. Von Veräußerung der Staatsgüter oder anderer Einnahmequellen und deren höhern Benutzung §§. 742-745.
IV. Von der Benutzung des Staatscredits §§. 746-825.

Zweytes Buch.

Von den Staatsausgaben.

Einleitung. Begriff und Eintheilung der Staatsausgaben §§. 826-834.
Erster Abschnitt. Von den Ausgaben für die Bedürfnisse der souverainen Macht §§. 835-860.
Zweyter Abschnitt. Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Civilregiments §§. 861-911.
Dritter Abschnitt. Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Militairregiments §§. 912-930.
Vierter Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen über den Ausgabe-Etat. . §§. 931-963.

Drittes Buch.

Von der Finanzverwaltung.

Einleitung. Begriff und Eintheilung der Lehre von der Finanzverwaltung . . §§. 964-966.
Erster Abschnitt. Von der Einheit und Einfachheit in der Finanzverwaltung . §§. 967-989.
Zweyter Abschnitt. Von der richtigen Vertheilung der öffentlichen Lasten, besonders der Abgaben §§. 990-998.
I. Von der Erforschung des reinen Einkommens der Einzelnen und der Vertheilung der Einkommensteuer darnach . . §§. 999. 1000.
1. Von der Grundrente . . §§. 1001-1053.
2. Von der Capitalrente . . §§. 1054-1062.
3. Von der Industrierente . . §§. 1063-1101.

II. Von der Anordnung der Consumtionssteuer §§. 1102. 1103.
1. Von der Möglichkeit, die Consumtionssteuer von dem reinen Einkommen einzuziehen §§. 1104-1119.
2. Welches sind die passlichsten Gegenstände für die Consumtionssteuer . . §§. 1120-1135.
3. Von den Maassregeln, welche bey der Consumtionssteuer zu befolgen, um die Gewerbe nicht zu stören . . . §§. 1136-1145.
III. Von den Steuerbefreyungen . §§. 1146-1174.
IV. Von der Besteurung der Ausländer §§. 1175-1196.

Dritter Abschnitt. Von der Erhebung der Abgaben §§. 1197. 1198.
I. Von der directen und indirecten Steuererhebung §§. 1199-1255.
II. Von der Selbstadministration und Verpachtung der Steuern . . . §§. 1256-1267.

Vierter Abschnitt. Von der Erhaltung der genauen Uebersicht und der Vergleichung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben . §. 1268.
I. Von der Eintheilung der Finanzverwaltung §§. 1269-1272.
II. Von den Finanzetats . . §§. 1273-1282.
III. Von den Staatscassen . . §§. 1233-1306.
IV. Von dem Staatsrechnungswesen §§. 1307-1315.
V. Von der Controlle der Finanzen §§. 1316-1328.

Grund-

Grundſätze
der
Staatsfinanzwiſſenſchaft.

Erſter Band.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

I.

Begriff der Finanzwissenschaft.

§. 1.

Mit dem Staate entstehen öffentliche Geschäfte, die zum Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig und nützlich sind. Diese werden mit der Vervollkommnung und Erweiterung der bürgerlichen Verhältnisse so weitläufig und verwickelt, dass sie nur von gewissen Personen, die sich ausschliesslich damit beschäftigen, zweckmässig und vollkommen verwaltet werden können. Sowohl die verhältnismässige Belohnung eines solchen Personals, als die Ausführung vieler andern gemeinsamen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, macht einen gewissen öffentlichen Aufwand für den Staat nothwendig.

§. 2.

Die Wissenschaft von den Grundsätzen, nach welchen dieser öffentliche Aufwand am besten be-

ſtritten werden kann, wie alſo einerſeits die Mittel dazu am zweckmäſsigſten zuſammengebracht, und andererſeits am beſten verwandt werden, heiſst die Finanzwiſſenſchaft. (S. meine Einleitung in das Studium der Staatsw. §. 16. u. 506.)

Anmerk. Es wäre wohl beſſer, wenn das fremde, etymologiſch zweifelhafte und unbeſtimmte Wort Finanz vermieden werden könnte. Wir haben zwey deutſche Wörter, welche angrenzende Begriffe bezeichnen: Staatshaushaltung und Staatswirthſchaft. Jenes bezeichnet einen weitern Begriff. Denn unter der Haushaltung verſteht man ſowohl die Beſorgung alles deſſen, was zu den Bedürfniſſen eines Hauſes oder einer Familie nothwendig iſt, als die Regierung der Perſonen, die dabey gebraucht werden. (Siehe auch *Eberhard's* Synonymik.) Nach dieſer Analogie wird alſo die Staatshaushaltungskunſt denſelben Begriff andeuten, den man gewöhnlich mit dem Ausdrucke der innern Politik verknüpft. Dagegen macht die Wirthſchaft nur einen Theil der Haushaltung aus. Sie beſteht in der Kunſt, die Bedürfniſsmittel anzuſchaffen und ſie zweckmäſsig zu verwenden. Sonach würde der Ausdruck: Staatswirthſchaftswiſſenſchaft, ſehr geſchickt ſeyn, um das zu bezeichnen, was man Finanzwiſſenſchaft nennt. Indeſſen hängt dem Begriffe Staat eine Zweydeutigkeit an, welche macht, daſs man dieſen Ausdruck bisher gebraucht hat, um einen von dem, was Finanzwiſſenſchaft heiſst, verſchiedenen Begriff zu bezeichnen. Es wird nämlich durch das Wort Staat bald die bürgerliche Geſellſchaft ſelbſt, das Volk, wie fern es einen Verein, ein Ganzes ausmacht; bald das organiſirte Regierungsperſonal dieſer Geſellſchaft, welchem die Beſorgung ihrer öffentlichen Zwecke anvertrauet iſt, angedeutet. Nimmt man den Ausdruck Staatswirthſchaftswiſſenſchaft im erſtern Sinne; ſo begreift ſie die Darſtellung derjenigen geſelligen Verhältniſſe in ſich, in welchen das Nationalvermögen am vortheilhafte-

ſten erzeugt, vertheilt und verwandt werden kann. In dieſem Sinne haben bisher viele Schriftſteller den Ausdruck Staatswirthſchaft genommen. Andere haben dieſes lieber Nationalwirthſchaft und Nationalökonomie nennen mögen. Die Franzoſen nennen es Économie politique, dadurch vorzüglich auf die Maaſsregeln der Regierung und die öffentlichen Inſtitutionen hindeutend, welche auf den Nationalwohlſtand Einfluſs haben. Denſelben Ausdruck brauchen auch die Engländer und Italiäner, obgleich bey letztern ſchon ſehr früh dieſe Wiſſenſchaft mit Economia nazionale bezeichnet wird. Im andern Sinne aber wird Staatswirthſchaftslehre nichts anders bedeuten können, als die Wiſſenſchaft, welche gewöhnlich Finanzwiſſenſchaft heiſst. So lange indeſſen jene Zweydeutigkeit dem Worte anklebt, ſcheint es beſſer, den Ausdruck Finanz beyzubehalten; beſonders, da es durch den langen Gebrauch ſo beſtimmt iſt, daſs Niemand leicht etwas anders dabey denkt, als was wir eben erklärt haben.

II.

Kurze Geſchichte und Bücherkunde der Finanzwiſſenſchaft.

§. 3.

Die Finanzwiſſenſchaft iſt erſt ein Product der neuern Zeiten, und es fehlt noch viel an ihrer Vollkommenheit.

§. 4.

Sobald Gemeinweſen entſtanden, zeigte ſich auch das Bedürfniſs eines Aufwandes für das Ganze. Wo ſich einzelne Mächtige an die Spitze ſtellten, und ſich das Vermögen aller zuzueignen wuſsten, indem ſie den ihnen Unterworfenen nur

ſo viel abgaben, als zu ihrem Unterhalte unentbehrlich war, da muſsten freylich dieſe Mächtigen den öffentlichen Aufwand aus ihrem Vermögen allein beſtreiten. Ihr Reich glich einem Hausweſen, in welchem der Hausherr allein Herr und Einnehmer iſt, und folglich auch alle Ausgaben allein zu beſtreiten hat, übrigens aber über die Kräfte und Dienſte der Seinen gebietet.

§. 5.

Da es aber in den frühern rohen Zeiten der Geſellſchaft kaum einen öffentlichen Zweck giebt, der Koſten erfodert, auſser etwa der Vertheidigung gegen äuſsere Feinde oder des Angriffs auf dieſelben: ſo wurde der Ueberfluſs der Mächtigen auch faſt nur hierzu angewandt; die ärmeren Untergebenen muſsten ihre phyſiſchen Kräfte nach dem Befehle ihrer Herren dazu hergeben, und wurden dafür mit Nahrung und Waffen verſehen, oder auf Plünderung angewieſen.

§. 6.

Wo indeſſen der Staat gleich urſprünglich mehr aus freyen und von einander unabhängigen Leuten zuſammengeſetzt wurde, da finden wir mehrere Beyſpiele in der Geſchichte, daſs zu dem öffentlichen Aufwande gleich urſprünglich ein Theil der Nationalgüter beſtimmt und von dem Privatgebrauche gänzlich abgeſondert wurde, wie bey Stiftung des ſpartaniſchen, römiſchen und

anderer alten Staaten. Eine folche Ordnung der Dinge fetzt auch eine Verwaltung des öffentlichen Guts zum Voraus, die jedoch, fo lange es bey dieser Einfachheit bleibt, ohne weitläufige Wiffenfchaft leicht zweckmäfsig geführt werden kann.

§. 7.

Wo aber dergleichen Gemeingüter nicht vorhanden find, und die Staatsgefellfchaft aus mehrern unabhängigen und vermögenden Leuten befteht, oder wo jene Güter nicht mehr zur Erreichung der öffentlichen Zwecke zureichen, da tritt die Nothwendigkeit ein, die Privatkräfte der Einzelnen in Anfpruch zu nehmen, und zu verlangen, dafs fie die Staatszwecke entweder unmittelbar durch ihre perfönlichen Dienfte, oder durch andere Beyträge aus ihrem Privatvermögen befördern helfen. Diefe Nothwendigkeit hat fich faft in allen Staaten gezeigt, fobald fie zu einem höheren Grade der Vollkommenheit und Cultur gelangt waren.

§. 8.

Wo fich nun dergleichen Bedürfniffe zeigten, da fehlte es zwar nie an Männern, welche da, wo Dienfte, Güter oder Geld zu finden waren, diefelben für den Staat zufammen zu bringen wufsten. Allein es dauerte lange, ehe fich folche Begriffe gehörig entwickelten, nach welchem deutlich einzufehen war, wie die Staatseinkünfte fo zufam-

mengebracht werden könnten, dafs Niemand dabey beeinträchtigt, fondern Jeder nach Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit befchatzt würde.

§. 9.

Wie weit die Griechen und Römer in der Anordnung ihrer Begriffe über das Finanzwefen gekommen, läfst fich fchwerlich fagen, da die vorhandenen Schriften nur geringe Fragmente über die Einrichtung ihres Finanzwefens enthalten.

Was darüber aus den griechifchen und römifchen Schriftftellern bekannt ift, findet man in folgenden Schriften zufammengeftellt.

1. Hiftorifcher Verfuch über die römifchen Finanzen, von *Hegewifch.* Altona 1804.
2. Grundzüge des Finanzwefens im römifchen Staate, von *Boffe.* Braunfchweig 1805.
3. Die Staatswirthfchaft der Athener, von *Bökh.* Berlin 1818—19. 2 Bde.

§. 10.

Insbefondere zeigt die Gefchichte des römifchen Finanzwefens unter einigen Kaifern, dafs man fich mehr um das Zufammenbringen grofser Summen bekümmerte, als darum: ob dabey auch die Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit beobachtet, und ob der Zweck des Staats dabey gefährdet werde, oder nicht; ob fich gleich nicht leugnen läfst, dafs die Einrichtung des römifchen

Steuerwesens im Ganzen helle Einsichten über die Natur desselben verräth.

§. 11.

In den deutschen Staaten wurden die öffentlichen Ausgaben in den frühern Zeiten hauptsächlich aus den Einkünften der Staatsgüter, welche mit den Privatgütern der Fürsten häufig vermischt wurden, bestritten. Regalien und zufällige Einkünfte, die für besondere Dienste des Staats gezogen wurden, halfen diese, wo jene Quellen nicht zureichen wollten, vermehren. Wo aber noch mehr erfoderlich war, da konnte der Fürst, in der Regel, nur mit Bewilligung der Stände Beyträge erhalten. Siehe

1. *K. H. Lang's* historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten. Berlin u. Stettin 1793.
2. *K. J. Hüllmann's* Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805.

§. 12.

Wo aber auch die Stände die Steuern bewilligten, da bemerkt man doch nicht immer, dass die Anlage und Vertheilung derselben auf richtigen Einsichten beruhte.

§. 13.

Als insbesondere die stehenden Heere aufkamen und immer eine grössere Ausdehnung er-

hielten, und als die ſich häufenden und ſchnell auf einander folgenden Kriege einen immer gröſsern Aufwand foderten, endlich als die Staatsverhältniſſe immer verwickelter, die gemeinſamen Zwecke mit dem wachſenden Reichthum der Völker immer mannichfaltiger, und die Verbindungen der Völker in Europa ſowohl unter ſich, als mit den entfernten Welttheilen immer häufiger und ſelbſt für jeden Einzelnen wichtiger wurden, hierdurch aber wiederum die Streitigkeiten ſich mehrten, und die Kriege koſtſpieliger und dauerhafter zu werden anfingen; ſo wuchs auch der öffentliche Aufwand immer mehr und mehr. Es muſsten deshalb auch mehr Künſte angewandt werden, dem Vermögen aufzulauern, und ihm, wo es ſich nur blicken lieſs, etwas abzunehmen, um die Staatscaſſen dadurch zu füllen.

§. 14.

Am leichteſten wurden Zölle und Acciſen als Quellen neuer Einnahmen entdeckt. Dieſe floſſen um ſo reichlicher, je mehr die Waarenmaſſen ſich häuften, und der Handel den Ländern viel ausländiſche Producte zuführte. Wer dieſe Abgaben zuletzt bezahle, und ob dadurch eine gerechte und gleiche Vertheilung der Abgaben bewirkt werde, daran dachte man weniger, als an die Summen, welche dadurch in die Staatscaſſen geſchafft wurden, und an die Leichtigkeit, der-

gleichen Abgaben aufzulegen, ohne der Einwilligung der oft widerftrebenden Landftände zu bedürfen.

§. 15.

Da insbefondere das Geld um fo mehr fichtbar wird, je lebhafter die Circulation ift; fo fand die Speculation der Finanzkünftler in der zunehmenden Circulation des Geldes vorzüglich ein fie anlachendes Mittel, recht viel Geld in den Staatsfchatz zu bringen. Denn wo fich nur Geld oder Geldeswerth blicken liefs, beym Einkauf und Verkauf, an den Landesgrenzen, in den Städten, bey Erbfchaften, Anleihen, Käufen von Immobilien, bey Gefchenken u. f. w., verfuchten fie die Hand auf den Beutel zu legen, um von dem aus einer Hand in die andere übergehenden Gelde etwas in die Staatscaffe zu ziehen.

§. 16.

Auch da, wo man zwar nicht Geld fahe, aber es doch ahndete, fuchte man es zu erhafchen. Man belegte Vermögen und Einkommen aller Art mit Abgaben. Um dabey ungeftörter zu verfahren, verfchonte man die, deren Einwilligung man bedurft hätte, und erkaufte dadurch die letztere, wo fie nöthig fchien, für die Befteurung folcher Bürger, die, nach der hergebrachten Weife, kein Recht des Widerfpruchs hatten. Auf diefe wurde deshalb die Hauptlaft des Staats gewälzt. Die

Landſtände ſtimmten gern dazu, wenn doch einmal der öffentliche Aufwand nicht zu vermeiden war, daſs andere geben ſollten, wenn ſie ſich nur ſelbſt dadurch von Abgaben frey erhalten konnten. Daher wurden die niedrigern Stände durch Staatsfrohnen, Militärdienſte, Requiſitionen, Naturallieferungen und Geldfoderungen oft erdrückt, während die, welche das Volk vertreten ſollten, ſich die Staatslaſt federleicht machten.

§. 17.

Die Finanzkunſt beſtand unter ſolchen Verhältniſſen in nichts anderem, als in der Geſchicklichkeit, irgend eine Quelle zu entdecken, woraus für den Staat Geld zu ſchöpfen wäre. So lange dieſes aber ihr einziger Zweck war, oder doch zu ſeyn ſchien, konnte ſie dem Volke nicht anders als höchſt verächtlich und ſelbſt haſſenswerth erſcheinen.

§. 18.

Beſonders muſste eine ſolche Methode, welche Steuern ohne Rückſicht auf den Zweck der Staatsbürger erhob, alsdann drückend erſcheinen, wenn letztere ſich mit den ſteigenden öffentlichen Bedürfniſſen immer mehr und mehr vergröſserten und jährlich wiederholt werden muſsten, welches beydes durch die Einführung der ſtehenden Heere nöthig wurde.

§. 19.

Dafs eine folche Art, die Beyträge zu dem Staatseinkommen zu fammeln, fehlerhaft war, mochte wohl fchon von manchen eingefehen werden, als jene Unordnungen noch herrfchten, und es konnten viel beffere Begriffe über die gute Einrichtung des Finanzwefens gefammelt feyn, ehe diefe beffern Einfichten zur Anwendung kommen konnten.

§. 20.

Indeffen waren es doch hauptfächlich jene Mifsbräuche und die Leiden der Völker, die durch eine fchlechte Finanzverwaltung über fie gebracht wurden, welche den menfchlichen Verftand antrieb, darüber nachzufinnen, wie das Finanzwefen auf eine gerechte und billige Art eingerichtet werden könnte.

§. 21.

Man fing an, die Künfte der bisherigen Finanzverwalter zu zergliedern, und das Verderbliche derfelben für die Unterthanen und für die Regenten felbft deutlich zu machen. Man zeigte, dafs durch ein fo rhapfodiftifches, auf keine fichere Grundlage gebauetes Verfahren die Quellen, woraus der Regent feine Einkünfte ziehen foll, erfchöpft, und dafs fie endlich gänzlich ausgetrocknet werden; man bewies, dafs diefelbe Summe von Einkünften auf eine folche Weife erhoben werden könnte, dafs die Quellen, woraus fie

genommen würden, immerfort dieselbe Summe zu liefern im Stande seyn, ohne dass man sie zu erschöpfen brauche.

§. 22.

Man stritt also nicht gegen die Staatsbedürfnisse und gegen die Nothwendigkeit, sie zu befriedigen; aber man suchte zu beweisen, dass es möglich wäre:

1) Mittel anzuwenden, wodurch das Volk durch öffentliche Massregeln selbst bereichert, und dadurch in den Stand gesetzt werden könnte, dem Staate sogar mehr als jetzt zu geben, ohne dass es dadurch Noth litt, oder ohne dass es dadurch ausser Stand gesetzt würde, in Zukunft dasselbe zu geben;

2) die Staatsbedürfnisse auf eine solche Weise zu befriedigen, dass die Unterthanen dadurch nicht allzusehr angegriffen würden, sondern genug übrig behielten, um neue Capitalien zu sammeln und jährlich mehr zu erwerben, so dass dadurch für die Staatseinkünfte sogar eine jährliche Zunahme möglich würde, sobald es die Noth erfodern sollte;

3) die Auslagen und Staatslasten auf eine solche Weise zu vertheilen, dass nicht mehr die eine Classe der Einwohner allein bedrückt würde, sondern dass ein Jeder einen proportionirlich gleichen Antheil davon übernehmen müsste.

§. 23.

So entwickelten sich allmählig ächte Grundsätze der Staatswirthschaft, und die Finanzkunst bildete sich zu einer Finanzwissenschaft aus.

In diesem Geiste bereiteten die Finanzwissenschaft vor: in Frankreich die Verfasser mehrerer Memoiren, als: *Süllÿ*, *Turgot* u. s. f., und andere in ihren sonstigen Schriften, wie *Vauban* (Dixme royale), *St. Pierre*; und später, tiefer in das Staatsrecht eingehend, die sogenannten Oekonomisten (*Quesnai* und dessen Schüler); in Deutschland: *Seckendorf*, *Schrödter*, *Loen* u. s. w.; in England: *Mortimer*, *Stewart* und andere; in Italien: *Genovesi*, *Veri* u. s. w.

§. 24.

Man gab der Finanzwissenschaft dadurch ihre Würde, daſs man anfing, sie in ihrer innigen Verbindung mit dem Zwecke des Staats zu erwägen. Der Zweck aller Staatsausgaben wurde genauer zergliedert, die Grade der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer jeden ernsthafter untersucht. Das Finanzwesen erhielt dadurch seine bestimmte Stelle und wurde dem Staatszweke gehörig untergeordnet.

§. 25.

Von Justi (1768) gab in Deutschland der Finanzwissenschaft zuerst ihre wissenschaftliche

Form; ihm folgten die meisten Schriftsteller wohl ein halbes Jahrhundert hindurch.

§. 26.

Einen noch festern Grund gewann aber die Finanzwissenschaft durch die neueren Untersuchungen über die politische oder die Nationalökonomie. Denn dadurch wurden die Quellen des Nationalreichthums erschöpfend zergliedert; es wurde dadurch deutlich, aus welchen Fonds alle Abgaben zuletzt bezahlt werden, und unter welchen Umständen man sich allein Hoffnung machen kann, dass sie leicht und fortdauernd entrichtet werden können. Hieraus müssen sich denn auch die Regeln finden, nach welchen die Abgaben auf eine gerechte Art zu vertheilen sind.

§. 27.

Derjenige, welcher diese Zergliederung zuerst wissenschaftlich vornahm, ist *Adam Smith*. Sein Werk über die Ursachen des Nationalreichthums brachte eine Reform in allen Staatswissenschaften überhaupt hervor, und musste insbesondere eine gänzliche Umbildung der Finanzwissenschaft bewirken; denn ihre Hauptgrundsätze sind dadurch wesentlich verändert, und es hat insonderheit die Lehre von den Abgaben von demselben ein ganz neues Licht erhalten.

§. 28.

Wenn auch *Adam Smith's* Lehre nicht allgemein und unbedingt angenommen worden ift, fo hat fie doch allenthalben neue Unterfuchungen und neue Anfichten erweckt; felbft die, welche das Alte erhalten wollten, mufsten es auf neuen Wegen verfuchen. Und fo ift durch *A. Smith* und durch feine Nachfolger in England (*Torrens, Ricardo*), in Frankreich (*Say*), Italien (*Sismondi*) und Deutfchland (*Kraus, Sartorius, Soden* und eine Menge anderer) hauptfächlich ein neues Leben in die Staatswiffenfchaften gebracht worden. Diefes hat auch auf die Bearbeitung der Finanzwiffenfchaft unter den Deutfchen einen grofsen Einflufs geäufsert, und mufs ihn noch in der Folge äufsern.

§. 29.

Die Praxis erfodert diefe Vervollkommnung der Wiffenfchaft eben fo dringend, als die Theorie. Denn fo lange die Staatsbedürfniffe gering find, kann allenfalls eine rhapfodiftifche, unregelmäfsige und ungleiche Vertheilung der Abgaben beftehen, ohne dafs fie die Nation zu Grunde richtet. Aber ihre Wirkungen werden immer drückender und zerftörender, je gröfser die Summen find, welche dadurch zufammengebracht werden follen. Nun find aber durch die letzten Kriege alle Staaten in fo tiefe Schulden gerathen, dafs deren Verzinfung und Wiederbezahlung, neben der Befriedigung der

übrigen gleichfalls eher zunehmenden als abnehmenden Staats- und Gemeindebedürfnisse, viel grösere Summen erfodert, als sonst die öffentlichen Bedürfnisse verlangten. Aus diesen Gründen ist die Vervollkommnung der Finanzwissenschaft zugleich dringendes Zeitbedürfnis des praktischen Lebens.

§. 30.

Wir besitzen indessen noch sehr wenig vollständige Systeme der Finanzwissenschaft, welche nach den neuesten Untersuchungen bearbeitet sind. Dagegen haben einzelne Haupttheile derselben, besonders die Lehre von den Steuern und Abgaben, schon jetzt den grossen Einfluss derselben erfahren.

§. 31.

Eine ziemlich vollständige Bücherkunde der Finanzwissenschaft findet sich:

1. in der Literatur der Jurisprudenz und Politik von *Ersch*. Amsterdam und Leipzig 1812. (jedoch nur neuere und deutsche Werke bis auf das Jahr der Herausgabe.)
2. in *Rüdiger's* Staatslehre. Halle 1795.
3. in *Harl's* theoretisch-praktischem Handbuch der — Steuerwissenschaft. 2 Theile. 1814.

§. 32.

Hier begnügen wir uns, diejenigen Schriften anzuführen, welche theils ein originelles System

der Finanzwiffenfchaft aufgeftellt, theils die Haupttheile deffelben, namentlich die Lehre von den Abgaben, auf eine ausgezeichnete Art in befondern Schriften abgehandelt haben.

§. 33.

An der Spitze derer, welche die Finanzwiffenfchaft vollftändig zu bearbeiten anfingen, fteht das Werk von *Jufti*, wovon jedoch nur der erfte Theil erfchienen ift:

System des Finanzwefens u. f. w., von *Johann Heinrich Gottlob von Jufti.* Halle 1766. (Für die damalige Zeit fehr brauchbar, und lange, zum Theil noch jetzt das einzige Handbuch der praktifchen Staatsmänner.)

Folgendes Büchlein ift blofs deshalb merkwürdig, weil es die Grundfätze des Finanzwefens, welche unter Friedrichs II. Regierung in Preufsen befolgt wurden, ziemlich vollftändig darftellt, ob es gleich fonft keinen wiffenfchaftlichen Werth hat:

Abrifs von einem Polizey- und Finanzfyftem zum Gebrauch regierender Herren. Entworfen von *Ernft von Ernfthaufen.* Berlin 1788. 2te Auflage.

Das Merkantilfyftem ift von *Sonnenfels* auf das Finanzwefen angewandt in deffen

Grundfätzen der Polizey, Handlung und Finanz, von *Sonnenfels.* Wien 1787. Dritter Theil, welcher die Finanzwiffenfchaft enthält.

Die neueren Unterſuchungen findet man benutzt in *Harl's* Vollſtändigem Handbuche der Staatswirthſchaft und Finanz. Erlangen 1811.

Ein originelles und beachtungswerthes Syſtem der Finanzwiſſenſchaft enthält folgende Schrift:

Die Staatsfinanzwiſſenſchaft. Ein Verſuch von *Julius Graf von Soden*. Leipzig 1811. (Der Nationalökonomie fünfter Band.)

§. 34.

Ueber die Abgabenlehre insbeſondere ſind zu bemerken:

1. *J. W. von der Lith* Vollſtändige Abhandlung von den Steuern. Ulm 1766.
2. *Cl. Kröncke's* Steuerweſen, nach ſeiner Natur und Wirkungen. Darmſtadt und Gieſsen 1804.
3. *Deſſen* Werk: Ueber die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. Heidelberg 1819.
4. *Eſchenmayer's* Vorſchlag zu einem einfachen Steuerſyſtem. Heidelberg 1808.
5. D. *Krehl's* Steuerſyſtem nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft. Erlangen 1816.
6. *Deſſen* Beyträge zur Bildung der Steuerwiſſenſchaft. Stuttgard 1819.
7. *Keſsler's* Abgabenkunde. Tübingen 1818.

Dieſe Autoren gehen indeſs zum Theil von ſehr verſchiedenen Grundſätzen aus.

Eine gute Nachweiſung der Steuerverfaſſungen verſchiedener Länder findet man in
Harl's Vollſtändigem theoretiſch - praktiſchen Handbuche der geſammten Steuerregulirung. 2 Bde. Erlangen 1816.

III.

Leitende allgemeine Grundſätze für die Finanzwiſſenſchaft.

§. 35.

Die Finanzwiſſenſchaft ſoll den Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft befördern helfen. Sie ſetzt daher einen deutlichen und richtigen Begriff von dem Zwecke derſelben voraus, und kündigt ſich als deſſen Mittel von ſelbſt ihm untergeordnet an. Der Zweck des Staats ſchränkt daher alle finanziellen Maaſsregeln ein, und er iſt der Hauptpunkt, mit welchem ſie verglichen und an welchem ſie geprüft werden müſſen.

§. 36.

Da nun die Zwecke des Staats (Einleitung in d. Stud. d. StW. §§. 9. 252. u. ſ. w.), mit welchen das Finanzweſen in Colliſion gerathen kann, darin beſtehen, daſs allgemein Gerechtigkeit gehandhabt, und der Wohlſtand aller einzelnen ſowohl als des Ganzen durch das allgemein bürgerliche Band

möglichst erleichtert und befördert werde; so werden alle Finanzmaaſsregeln durch die Principien der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie eingeſchränkt und modificirt werden müſſen.

§. 37.

Die Gerechtigkeit verlangt:

1) Daſs keine Finanzmaaſsregel den allgemeinen Zweck der Staatsbürger weder in allen, noch in einzelnen Gliedern des Staats zerſtöre; insbeſondere, daſs ſie keine Ungerechtigkeit gegen irgend jemanden enthalte.

2) Daſs der eine nicht in einer gröſsern Proportion zu den Staatslaſten beyzutragen gezwungen werde, als der andere; oder daſs jeder nach dem Maaſse der Vortheile und des Vermögens, das er unter dem Schutze des Staats genieſst, zur Erhaltung deſſelben beytrage, wenn die Nothwendigkeit Beyträge der einzelnen erfodert.

Erläuterungen. Prüfung einiger finanziellen Maaſsregeln nach dieſen Grundſätzen, als: in Beziehung auf Nr. 1. die Staatsgläubiger zu zwingen, Zuſchüſſe auf ihre Staatsobligationen zu geben, unter Androhung gänzlicher Annullirung derſelben — Bezahlung der in Metallgeld bedungenen Zinſen in verſchlechtertem Papiergelde — Reſtriction der Bankzahlung in England. In Beziehung auf Nr. 2. Wälzung aller Abgaben auf einige Stände mit Ausnahme der reichſten u. ſ. w.

§. 38.

Wenn ſich gleich dieſe Principien der Gerechtigkeit, beſonders von Nr. 2. (§. 37.), nicht in jedem einzelnen Falle ſtreng ausführen laſſen, weil es die eingeſchränkte menſchliche Kenntniſs verhindert: ſo muſs doch das Beſtreben oder der ernſtliche Wille vorhanden ſeyn, jedes ſich entdeckende Unrecht dieſer Art aus dem Finanzſyſtem wegzuſchaffen.

§. 39.

Die Nationalökonomie gebietet die Schonung der Quellen des Wachsthums des Nationalvermögens; ſie fodert die gröſste Zweckmäſsigkeit und Sparſamkeit in den Finanzanlagen.

Erläuterung: Grundauflagen, die den reinen Ertrag verſchlingen; Abgaben, welche die Gewerbe hemmen; Dienſte, welche weniger Nutzen bringen, als in der Zeit, wo man ſie verrichtet, ſonſt dadurch geſchaffen werden könnte; Beſoldung überflüſſiger Staatsbeamten u. ſ. w.

§. 40.

Die Foderungen der Gerechtigkeit (§. 37.) an die Finanzwiſſenſchaft ſind unbedingt; die Foderungen der Nationalökonomie müſſen ſich Einſchränkungen gefallen laſſen, ſobald dieſelben durch höhere Zwecke unvermeidlich geboten werden.

Erläuterung. *Chambres ardentes* — — Navigationsacte — Quarantaineanſtalten — Monopole.

IV.

Nähere Bestimmung des Inhalts der Finanzwissenschaft und Plan dieses Lehrbuchs.

§. 41.

Die Finanzwissenschaft kann nur die allgemeinen Grundsätze enthalten, wonach das Finanzwesen eines jeden Staats beurtheilt und geprüft werden muss.

§. 42.

Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf ein besonderes Land setzt eine genaue Kenntniss desselben voraus, insonderheit der Rechte der Unterthanen, ihres Vermögens, Zustandes, des Grades ihrer Cultur, ihrer besondern Erwerbs- und Nahrungsquellen und der Einwirkung der verschiedenen Finanzoperationen auf dieselben.

Erläuterung. Anlage einer Grundsteuer — Cataster — Bonitirung — Privilegien — Fabrikenstand — Arbeitslohn — Consumtion u. s. w.

§. 43.

Die Finanzwissenschaft stellt das System jener Grundsätze mit ihren allgemeinsten Folgen und Anwendungen dar, so dass jeder in der Praxis vorkommende Fall darunter passt und darnach beurtheilt werden kann. Auch da, wo der eine in der Finanzwissenschaft aufgestellte Grundsatz wegen der in der Wirklichkeit vorkommenden Hin-

dernisse nicht angewandt werden kann, muss dennoch das deshalb abgeänderte Verfahren durch andere Grundsätze der Finanzwissenschaft gerechtfertigt werden können. Wird man durch die Umstände gezwungen, auf eine Vollkommenheit im Finanzwesen Verzicht zu leisten und ein Uebel zu wählen: so muss die Finanzwissenschaft wenigstens lehren, welches unter den Uebeln das möglichst kleinste sey.

§. 44.

Aus dem Begriffe der Finanzwissenschaft (§. 2.) ergiebt sich schon, dass darin 1) von den Mitteln, den öffentlichen Aufwand zu bestreiten, d. i. von der öffentlichen Einnahme, 2) von dem öffentlichen Aufwande selbst oder den öffentlichen Ausgaben, und 3) von den Mitteln, die Einnahme und Ausgabe gehörig zu ordnen und mit einander zu vergleichen, gehandelt werden müsse.

Deshalb werden wir die Finanzwissenschaft in folgenden drey Büchern vortragen:

Erstes Buch. Von der Staatseinnahme.

Zweytes Buch. Von der Staatsausgabe oder den Staatsbedürfnissen.

Drittes Buch. Von den Mitteln, die Staatseinnahme und Ausgabe zu ordnen und mit einander zu vergleichen, oder von der Staatshaushaltung.

Erſtes Buch.
Von der Staatseinnahme.

Einleitung.
Von den Mitteln, den Staatsaufwand zu befriedigen, im Allgemeinen.

§. 45.

Was Privatperſonen zur Beförderung gemeinſamer Zwecke aus freyem Belieben thun; was Regenten oder Heerführer durch Requiſition perſönlicher Dienſtleiſtungen oder Naturallieferungen dazu zuſammenbringen, das iſt kein Gegenſtand der Finanzwiſſenſchaft. Dieſe betrachtet nur diejenigen Mittel, welche nach beſtimmten Regeln und Geſetzen zu Befriedigung der Staatsbedürfniſſe dienen.

§. 46.

Zwar läſst ſich nicht in Abrede ſtellen, daſs reiche und mächtige Oberherren, ſo wie manche begüterte Privatperſonen, aus ihrem Privatvermögen mancherley gethan haben und noch thun, um öffentliche Zwecke zu befördern, und daſs ſie dadurch dem Volke manche Ausgabe erſparen und ihm manche Wohlthat erzeigen. Aber da dieſe Mittel ſo wenig einer beſtimmten Regel folgen

und ſo wenig bleibende Quellen der Staatseinnahme ſeyn können, als die Requiſitionen von Inländern oder Ausländern: ſo ſind weder jene noch dieſe ein Object der Finanzwiſſenſchaft. Dieſe erwägt nur diejenigen Quellen der Staatseinnahme, welche beſtändig fortdauern und nach beſtimmten Geſetzen benutzt werden können.

§. 47.

Dieſelben laſſen ſich füglich auf folgende vier zurückführen:

1. Staatsgüter oder Domainen;
2. Regalien;
3. Staatscapitale;
4. Abgaben in Natura oder in Gelde.

§. 48.

Die Staatscapitale verdienen keine beſondere Betrachtung. Ein Staat würde ſie nämlich dadurch zu einer beſondern Quelle ſeines Einkommens machen, daſs er die von ihm geſammelten Capitale auf Zinſen ſicher ausliehe, und von dem daraus entſpringenden Einkommen die öffentlichen Bedürfniſſe beſtritte. Allein der Fall, wo etwas Aehnliches geſchehen, kommt ſelten und nur bey einigen kleineren Staaten vor. Die meiſten Staaten haben weder Luſt noch Geſchicklichkeit, Capitale zu ſammeln. Und in jedem Falle würden ſie gröſsern Staaten nur ein ſehr ſchwaches Mittel

gewähren, da doch dergleichen Capitale nie von ſehr groſsem Umfange ſeyn könnten, und noch mancherley Bedenklichkeiten gegen das Anſammeln groſser Capitale in den Händen des Staats Statt finden. Was darüber bemerkt zu werden verdient, wird gelegentlich da, wo es ſich ſchickt, erwähnt werden.

§. 49.

Es bleiben daher nur folgende Quellen der öffentlichen Einnahme übrig, welche eine ausführliche Betrachtung in der Finanzwiſſenſchaft verdienen:

1. die Domainen oder Staatsgüter;
2. die Regalien;
3. die Abgaben oder Steuern.

Erſte Abtheilung.

Von dem Einkommen aus den Staatsgütern oder Domainen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Staatsgütern im Allgemeinen.

§. 50.

Man nennt ſolche Grundſtücke, welche dem Staate eigenthümlich gehören, und deren Einkünfte zur Beſtreitung der öffentlichen

Ausgaben beſtimmt ſind, Staatsgüter oder Domainen.

Anm. Domainengüter unterſcheiden ſich deshalb von ſolchen Gütern, welche dem Regenten nach dem Privatrechte und zu ſeinem Privateigenthume gehören. Zuweilen iſt es ſchwer, dieſe von jenen zu unterſcheiden, da der Urſprung des Eigenthums an ſolchen Gütern ſich häufig in dunkle Zeiten verliert, und es eine Zeit gab, wo die Privatverhältniſſe des Regenten von ſeinen öffentlichen in vielen Staaten kaum unterſchieden wurden. In Sparta, Rom und andern alten Staaten, wo die Könige und Herrſcher oft wechſelten, da war der Unterſchied zwiſchen Staatsgütern und Privatgütern des Staatsoberhauptes beſtimmt genug bezeichnet. In den Feudalſtaaten aber fiel der Begriff des Staats und des Fürſten faſt ganz zuſammen. Wo insbeſondere der Regent unbeſchränkter Erbfürſt ward, da wurde das, was dem Staate und was ihm gehörte, leicht ganz vermiſcht. Mehr abgeſondert blieb dieſes in Ländern, wo ſich Stände entwickelten und aufrecht erhielten, die das Staatseigenthum bewachten, beſonders wenn das Reich zugleich Wahlreich war, wo bey jeder neuen Wahl klar werden muſste, was dem Reiche und was dem Fürſten zukam.

§. 51.

Die Staatsgüter können beſtehen:

1) Aus einem vollſtändigen Eigenthumsrechte an ganzen Landgütern, einzelnen Stücken des Grundes und Bodens, als Feldern, Gärten, Wieſen, Waldungen, Teichen, Seen, Gebäuden, Bergwerken, Salinen u. ſ. w.

2) Aus mit dieſen Grundſtücken verbundenen oder ſonſt begründeten rechtlichen Anſprüchen an das Grundeigenthum anderer, wonach

die Besitzer solcher Gründe verpflichtet sind, dem Staate einen Theil des Ertrags abzugeben, und denselben, es sey in Dienstleistungen, oder in Producten des Grundstücks, oder in baarem Gelde zu entrichten.

Anm. Bergwerke und Waldungen, so fern sie Staatseigenthum sind, müssen zu den Domainen, und nicht, wie oft geschieht, zu den Regalien gerechnet werden. Sie werden nur dann Regalien, wenn das Recht darauf nicht aus einem der gewöhnlichen Erwerbungstitel des Eigenthums, sondern aus den Hoheitsrechten abgeleitet wird.

§. 52.

Die Rechtsansprüche auf Leistungen oder Abgaben, die auf andern Gütern haften, sind eine Art von Miteigenthum, indem sie das Eigenthumsrecht des Besitzers auf mancherley Art beschränken. In wie fern nun diese Leistungen einen Geldwerth haben, helfen sie offenbar für denjenigen, der im Besitze derselben ist, ein Einkommen bilden. Es gehören aber diese Rechtsansprüche theils zu den Dominiallandgütern, theils beruhen sie auf andern Verhältnissen.

§. 53.

Die ersteren rühren aus der Art und Weise her, wie sich die Grundherrlichkeit und das davon abgeleitete Eigenthum der Vasallen und Bauern nicht blos in Feudal-, sondern auch in manchen

andern Staaten gebildet hat. Denn da Grund und Boden meiſtens von den Mächtigen und Groſsen erworben wurde, ſo machten dieſe den kleinen Leuten, oder andern, welchen ſie Ländereyen abliefsen, die Bedingungen, unter welchen ſie ihnen Landſtücke überlaſſen wollten. Dieſe beſtanden gewöhnlich in beſtimmten oder unbeſtimmten Herrendienſten und Abgaben in Naturalien, die erſt ſpäter zum Theil in Geldabgaben verwandelt wurden. Dergleichen Rechtsanſprüche und Rechtsverbindlichkeiten zwiſchen den Grundherren und ihren Belehnten wurden dann an die Güter geknüpft und von den Beſitzern der herrſchaftlichen Güter verlangt, von den Beſitzern der Vaſallengüter geleiſtet. Wir treffen daher dieſes Verhältniſs faſt bey allen Rittergütern gegen die Bauergüter an, und wo es nicht Statt findet, iſt es gemeiniglich erſt in ſpätern Zeiten aufgelöſt.

§. 54.

Da nun die Landesfürſten in Deutſchland aus den gröſsten Grundherren entſtanden, und ihre Dominiallandgüter nichts anders ſind, als theils ihnen urſprünglich angehörige, theils durch Eroberung, Erbſchaft, Schenkung, Kauf oder andere Titel erworbene Herrengüter: ſo iſt hieraus deutlich genug, wie jene Dominialrechte entſtanden und in langjährigem Beſitze hinlänglich begründet ſind.

§. 55.

Eine andere Art von Rechtsansprüchen an fremde Güter bilden die Zehenden, die auch hier und da zu einem landesherrlichen Einkommen geworden sind. Denn obgleich der Zehend ursprünglich hauptsächlich ein Einkommen ist, welches für die Geistlichkeit bestimmt war, und ihr auch in vielen Staaten noch angehört: so blieb das Einkommen doch auch denen, welche sich der Güter oder der Rechte der Geistlichkeit bemächtigten. Und so ging das Recht auf den Zehenden da, wo die geistlichen Güter, Klöster, Bisthümer u. s. w. weltlichen Landesherren anheim fielen, auf die Landesherren über und half das Dominialeinkommen vermehren. Denn man kann dergleichen Rechtsansprüche auf einen Theil des Einkommens eines Landgutes am füglichsten als eine Art von Miteigenthum betrachten, so dass die bezehndeten Güter den Zehendherren zum Theil gehören. Auch finden sich Rechte auf Zehenden mit vielen Gütern verknüpft, wo sie nicht aus den Rechten der Geistlichkeit abgeleitet werden können, und wo sie mit den Rechten auf andere Art Leistungen gleichen Ursprung zu haben scheinen.

§. 56.

Mit welchem Rechte die Ansprüche auf Leistungen, Lieferungen, Abgaben, Zehenden u. s. w. vom Staate erworben, ist jetzt nicht mehr Zeit

zu

zu unterſuchen; und was man auch für Unrecht bey dem erſten Urſprunge dieſer Rechte ahnden oder entdecken möchte: ſo kann man doch dieſes ſeit vielen hundert Jahren beſtehende Recht nicht abändern, da der langjährige ungeſtörte Beſitz ein unbeſtreitbarer Rechtstitel iſt, ohne deſſen Anerkennung die meiſten Eigenthumsverhältniſſe zerſtört werden würden.

§. 57.

Die Anſprüche auf Dienſte, Abgaben und Zehenden haben in ihren Wirkungen immer dieſelbe Natur, ſie mögen nun auf beſondern Gütern haften, oder auf einem andern Grunde beruhen. Wir werden ſie daher bey der Betrachtung der Dominiallandgüter im Allgemeinen in Erwäguug ziehen, da die meiſten dieſer Rechte an ſie geknüpft ſind.

Zweyter Abſchnitt.

Von den einzelnen Arten der Domainen insbeſondere.

§. 58.

Die hauptſächlichſten Domainen in den meiſten Staaten ſind:

1) Landbaugüter, und zwar a) Güter mit grundherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten gegen die Vaſallen, und anderes von ihnen abhängiges Grundeigenthum; b) andere einzelne Domainenſtücke, die mit jenen eine

gleiche oder ähnliche ländliche Benutzung haben, als: Aecker, Wieſen, Teiche, Steinbrüche u. ſ. w.

2) Waldungen;

3) Bergwerke und Salinen.

§. 59.

Wir verſtehen unter Landbaugütern ſolche, wobey der Landbau die Hauptſache iſt. Oft ſind mit ſolchen Gütern auch Waldungen, Fiſchereyen und andere Wirthſchaftszweige verbunden, die nicht eigentlich unter dem Begriffe des Landbaues ſtehen, aber ſie ſind ſodann nur Nebenzweige. Da Waldwirthſchaft auf ganz andern Grundſätzen beruht, als Landwirthſchaft; ſo müſſen die Waldungen eben ſo, wie die Bergwerke und Salinen, insbeſondere erwogen werden.

I.

Von den Landbaugütern des Staats.

§. 60.

Der gröſste Theil der Staatsdomainen beſteht in den meiſten deutſchen Ländern in Landgütern, die mit grundherrlichen (adeligen, ritterſchaftlichen) Rechten verſehen ſind. Sie beſtehen daher:

1) in dem eigenthümlichen Beſitz eines gröſsern oder kleinern Terrains, aus Aeckern, Wieſen, Teichen, Wäldern u. ſ. w. zuſammen-

gesetzt. Diese sind bald zu Einem Ganzen verbunden, und in Einen Hof, der die dazu nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäude enthält, vereint, bald in mehrere, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene Neben-Oekonomiehöfe (Vorwerke) vertheilt.

2) In den mit dem Besitz solcher Güter verbundenen grundherrlichen Rechten.

§. 61.

Diese Rechte sind gewöhnlich:

1) Das Jus patronatus.

2) Die Gerichtsbarkeit über alle, die auf dem Territorio des Guts Besitzungen haben, oder darauf angesiedelt sind.

3) Das Obereigenthum über alle Ländereyen und Bauergüter, welche der Grundherr, vor alten Zeiten, an solche, die sich auf seinem Boden angesiedelt haben, abgelassen, und über welche er sich gewöhnlich folgende Rechte, welche zusammen unter dem Namen des Obereigenthums begriffen werden, vorbehalten hat, nämlich: a) das Jagdrecht; b) das Behütungsrecht der Baueräcker; c) die Anerkennung des Grundherrn als Oberlehnsherrn, und die damit verbundene Leistung gewisser Abgaben, es sey jährlich, oder beym Wechsel der Besitzungen, oder bey andern Gelegenheiten; d) die Leistung gewisser Dienste

oder Frohnen, umsonst, oder gegen geringe Entschädigungen für die Ritterhöfe; auch wohl e) gewisse Natural- oder Geldpräftationen.

4) Allerley Privilegien, als: das ausschliessende Recht auf dem Territorio, Mühlen, Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Ziegeleyen u. s. w. anzulegen, und die Insassen zu zwingen, sich keiner andern als dieser Anstalten zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu bedienen, ausschliesslich Schenken und Gasthöfe zu halten, u. s. w.

§. 62.

Betrachtet man nun erstlich diese verschiedenen Quellen selbst, aus welchen die Domainengüter ihr Einkommen geben, so zeigt sich:

1) dass zwar dasjenige Einkommen, welches aus dem Ertrage der Ländereyen, als Felder, Wiesen, Waldungen, Teichen u. s. w. erzielt wird, ein solches sey, welches auf eine Weise entsteht, wodurch unmittelbar Niemanden Abbruch geschieht, und es kommt daher nur darauf an, diese Quelle so zu benutzen, dass daraus der gröfstmöglichste reine Ertrag gezogen werden kann.

Was aber

2) das Einkommen aus den sogenannten grundherrlichen Rechten angeht; so ist zu bemerken: a) dass einige derselben gar kein oder

doch nur ein unbedeutendes Einkommen gewähren, und daher in der Finanzwiſſenſchaft keiner Beachtung werth ſind; b) daſs von denen, welche ein Einkommen geben, die meiſten daſſelbe auf eine ſolche Weiſe liefern, die den Grundſätzen der Nationalökonomie geradezu entgegenwirkt.

§. 63.

Das Jus patronatus übergehen wir ganz, weil es nichts einbringt, und alſo nicht in die Finanzwiſſenſchaft gehört.

§. 64.

Ueber die Patrimonialgerichtsbarkeit iſt viel geſtritten worden. Das Reſultat davon iſt, daſs ſie zwar von Nutzen ſeyn mag, ſo lange die ihr Untergebenen bloſs arme Leute ohne Eigenthum und ihrem Grundherrn abſolut unterworfen ſind; daſs ſie aber vieles von ihrem Nutzen verliert und leicht ſchädlich wird, ſobald die Unterthanen Eigenthum gewinnen, und auch noch andere Intereſſen zu beſorgen haben, als die ihres Herrn. Denn in dieſem Falle wird offenbar:

1) daſs ſie das Recht der Unterthanen in Gefahr bringe, weil der Herr in vielen Fällen Richter und Partey zugleich iſt, und es kein hinreichendes Mittel giebt, den Einfluſs des richterlichen Eigennutzes und der Partey-

lichkeit auf die Richtersprüche des Patrimonialgerichts zu hemmen. Dieser Einflufs ist um so gröſser und um so gefährlicher, je gröſser die Macht und das Ansehen der Grundherren ist. Also ist es vor allem bedenklich, diese Gewalt in den Händen desjenigen Grundherrn zu lassen, der zugleich Souverain ist, und der die Gerechtigkeit durch seine für ihn interessirten und mächtigen Landescollegia oder gar durch seine Pächter administriren läſst.

2) Das Einkommen, welches aus der Verwaltung der Gerechtigkeit entspringt, ist für die Domainengüter gemeiniglich sehr gering. Wäre es bedeutend; so wäre dieses schon allein ein Grund, eine solche Einrichtung zu verwerfen. Denn es müſste bedenklich scheinen, dem Staate sein Einkommen auf eine so trübe Quelle anzuweisen, da es die Staatspflicht verlangt, die Gerechtigkeit den Unterthanen so wohlfeil als möglich, wo nicht ganz umsonst, zukommen zu lassen. Es wird also Pflicht für den Staat seyn, alle übertriebene Unkosten bey der Justiz zu vermindern. Zieht er aber bey seinen Domainen selbst ein groſses Einkommen davon; so wird dieser Umstand eine starke Triebfeder seyn, das Unvollkommne und Schlechte, weil es ihm etwas einbringt, bestehen zu lassen. — Was

aber die Justizpflege dem Staate als Ritterguts-besitzer auch einbringen möge, er verliert das Einkommen daraus nicht einmahl, wenn er die Patrimonialgerichte aufhebt, weil er auch als Staat das Recht verwaltet, und das also in seine Casse fliessen muss, was sonst das Patrimonialgericht erhob.

Anm. Das Uebel der Patrimonialgerichte wird dadurch nicht vermindert, dass eigne sachkundige und den höhern Gerichtsinstanzen verantwortliche Gerichtshalter angestellt werden, die das Recht im Namen des Patrons verwalten. Denn die Stellung dieser Gerichtshalter ist im Allgemeinen immer so, dass der Grundherr oder Pachter einen grossen Einfluss auf sie hat Es bleibt immer für die Bauern schlimm, sich das Recht von dem sprechen zu lassen, der an ihres Gegners Tische sich's wohl seyn lässt.

§. 65.

Was das Jagdrecht betrifft, so kann davon nicht die Rede seyn, in wie fern es auf die Jagd auf eignen Feldern eingeschränkt ist. Das Vorrecht der Dominialgüter besteht vielmehr darin, dass sie die Jagd auch ausschliesslich auf den Feldern ihrer Bauern und oft noch auf den Fluren vieler andern Privatleute ausüben können, und also auch das Recht besitzen, der Benutzung dieser Felder solche Beschränkungen aufzulegen, welche der Ausübung ihres Jagdrechts hinderlich fallen könnten.

§. 66.

Aus einem solchen privilegirten Jagdrechte kann nun allerdings ein Nutzen für den Berechtigten entstehen; allein eine ächte Staatshaushaltung muss fragen: ob der Nachtheil, der daraus für die mit diesem Rechte beschwerten Fluren erwächst, nicht grösser sey, als der Vortheil, den das Domainengut aus einem solchen Rechte durch Benutzung der Jagd ziehen kann? — Ist dieses der Fall, so wird offenbar das Nationaleinkommen durch eine solche Beschwerung geschwächt, und das Einkommen der Domaine aus dem Jagdprivilegio vermindert die Nationalproduction.

§. 67.

Noch mehr ist das letztere der Fall mit dem Hutungsrechte (§. 61.) auf fremden Feldern. Denn der Nutzen, der aus einer solchen Behutung für die Domainenämter entspringt, ist sehr gering, im Vergleich mit dem Nachtheile, den die Aecker, welchen ein so lästiges Servitut anhängt, davon haben. Könnten diese frey benutzt werden; so würde ihre Production oft um $\frac{1}{3}$ vergrösert werden können, wovon der Nutzen, der den Aemtern aus der Hutung entspringt, vielleicht kein Zwanzigtheil ausmacht.

Erläuterung. Ich kenne ein Domainengut, welches das Hutungsrecht auf 4000 Morgen fremden Landes hat, wovon wenigstens 3000 Morgen gutes Ackerland sind. Für 2000 St. Schafe bezahlt jenes Amt 600 Rthl.

jährliche Pacht, worin das Pachtgeld für jene Hutung begriffen ist. Wir wollen annehmen, daſs auf dieſe Hutung 300 Rthl. fallen, da die Pacht für eigne Weide auch mit in jenen 600 Rthl. ſteckt. Wir wollen ferner ſetzen, daſs der Nutzen der Mitberechtigten gleichfalls noch 300 Rthl. Rente ſey: es beträgt alſo die ganze Benutzung der Weide auf dieſen 4000 Morgen 600 Rthl. — Ein Morgen Ackerland von derſelben Qualität, als das Weideland iſt, worauf aber das Hutungsrecht nicht haftet, wird in derſelben Flur mit 150 bis 200 Rthl. bezahlt; iſt er aber mit dem Hutungsrechte behaftet, ſo gilt er nur 100 Rthl. Angenommen, daſs durch Aufhebung des Hutungsrechts jeder Morgen nur einen Mehrwerth von 50 Rthl. erhielte; ſo werden 4000 Morgen, von der Servitut der Hutung befreyet, 200,000 Rthl. mehr werth ſeyn, als 4000 Morgen mit dieſem Servitut. Da nun daſelbſt der Acker eine Rente von 4 Procent ſeines Kaufwerthes trägt, ſo werden ſtatt der 600 Rthl. Rente, welche die Weide giebt, 8000 Rthl. Rente nach Aufhebung des Hutungsrechts entſpringen. So beantwortet ſich der Einwurf, daſs durch Aufhebung der Hutung die Schäfereyen leiden würden. Und wie wird ſich vollends der rohe Ertrag dieſes Feldes vermehren! Die 2000 Stück Schaafe, welche dort weiden, geben höchſtens 4000 Rthl. rohes Product, und dieſe werden durch eine groſse Quantität Körner, Heu u. ſ. w. erzeugt, ſo daſs aus jenem Hutungsrechte nicht der dritte Theil dieſes Rohertrags entſpringt. Ein Ackerfeld aber, das 8000 Rthl. Pacht giebt, muſs wenigſtens 18—24000 Rthl. Brutto-Ertrag geben. Was für eine Menge Familien wird ein ſolcher Ertrag nähren!

§. 68.

Was die ungewiſſen Gefälle anlangt, die aus den Abgaben bey dem Wechſel der Beſitzungen, Kauf-, Erbfällen u. ſ. w. entſtehen; ſo betragen ſie im Ganzen Kleinigkeiten, und können leicht

auf eine gleichförmige bequeme jährliche Abgabe, nach einem Durchschnittspreise ihres funfzig- oder hundertjährigen Ertrags zurückgeführt werden.

§. 69.

Die Zwangsdienste und Frohnen mit Gespann und mit der Hand, welche die Hintersassen oder Bauern den Domainengütern leisten müssen, mögen allerdings zur vortheilhaftern Bewirhschaftung so grosser Güter, als die Domainen gemeiniglich sind, an vielen Orten nützlich und unentbehrlich seyn. Sie sind daher freylich etwas werth, und vermehren den Ertrag solcher Grundstücke, die ein Recht darauf haben; aber ausgemacht ist, dass diese Dienste in jedem Lande, wo es nicht an nützlichen Beschäftigungen fehlt, denen, die sie leisten, mehr kosten, als sie den Aemtern Nutzen bringen. Hätten die Hintersassen die Freyheit, über ihre Zeit und Kräfte frey zu disponiren; so würden sie in der Zeit, welche ihnen die Frohnen wegnehmen, das Doppelte von dem verdienen können, was die Frohnen dem Staate nutzen. Wenn also die Verpflichteten von ihrem freyen Verdienste das bezahlten, was ihnen die Frohnen nach richtiger Schätzung werth sind; so hätten sie noch die andere Hälfte ihres Gewinnstes für sich selbst: welches offenbar eine Vermehrung des Nationalreichthums seyn würde.

§. 70.

Was die Naturalpräſtationen betrifft, ſo haben ſie, als Staatsabgaben betrachtet, alle die Nachtheile, welche von den Naturalabgaben überhaupt gelten. Unter ihnen aber iſt der Zehend eine der ſchädlichſten: 1) weil es eine höchſt ungleiche Leiſtung iſt, wie in der Folge bey der Lehre von den Auflagen ausführlicher gezeigt werden wird; 2) weil er der Verbeſſerung der zehendpflichtigen Aecker entgegenwirkt, da die Beſorgniſs, den zehnten Theil von dem durch Anlegung von Capitalien und Anwendung gröſsern Fleiſses vermehrten Ertrage zu verlieren, von vielen Verbeſſerungen abh lt.

Anmerkung. Ausführlicher hierüber ſ. §. 212.

§. 71.

Endlich iſt aller Gewinn, der aus den ſogenannten Privilegien oder Monopolien der Domainengüter hervorgeht, ebenfalls nur ein ſolcher, der auf Koſten derer, denen das Privilegium Zwang auflegt, errungen wird. — Mühlen, Brennereyen, Ziegeleyen u. ſ. w. ſind Gewerbe, deren natürlicher Ertrag durch den Capital- und Unternehmergewinn beſtimmt wird, und ſo weit iſt an demſelben nichts Tadelnswerthes. Wird aber damit ein künſtliches Monopol verbunden, welches dadurch geſchieht, daſs man die Einwohner gewiſſer Diſtricte zwingt, ihren Bedarf durch dieſe Inſtitute

ausſchlieſslich zu befriedigen; ſo ſetzt man den Monopoliſten in den Stand, höhere Preiſe für ſeine Producte zu erzwingen, als er bey einer freyen Concurrenz hätte erhalten können, und das Einkommen, welches aus dieſer künſtlichen Preiserhöhung flieſst, iſt ein erzwungenes, das zwar die Einkünfte des Domainenamtes erhöht, aber dem National- und Staatsintereſſe ſtracks zuwider iſt. Denn die Nationalökonomie lehrt: 1) daſs auf dergleichen privilegirten Inſtituten die Producte in der Regel bey weitem nicht zu ſo geringen Koſten hervorgebracht werden, als wenn es durch die freye Concurrenz aller Privatperſonen geſchieht, daſs alſo nicht einmahl der ganze Vortheil, der aus dem Monopolpreiſe entſpringt, zur Staatseinnahme kommt, ſondern ſich in unnützem Gewerbsaufwande verliert; 2) daſs die Preiſe der Producte bey vollkommen freyer Concurrenz jener Gewerbe ſo niedrig werden, daſs aus dem, was die Conſumenten beym Ankauf jener Waare dabey gewinnen, das Einkommen, was der Staat von dem Monopole zog, nicht nur erſetzt werden kann, ſondern auch ein erklecklicher Ueberſchuſs für die Conſumenten bleibt. — Es iſt daher das Einkommen des Staats aus dergleichen Monopolen den Grundſätzen der Nationalökonomie gänzlich entgegen.

§. 72.

Privatperſonen, welche Güter beſitzen, die dergleichen Vorrechte haben, als wir von den Domainengütern angeführt, können unſtreitig ein groſses Intereſſe dabey finden, dieſe Güter mit allen ihren Vorrechten zu behalten. Denn

1) ertheilen ſie ihnen einen Vorzug vor vielen ihrer Mitbürger, bekleiden ſie mit Anſehen und einer groſsen Macht über die Gutsunterthanen. Viele Regalien vermehren dieſes Anſehen und verſtärken ihren Einfluſs hauptſächlich, wie die Gerichtsbarkeit, das jus patronatus, das Recht der Polizey u. ſ. w.

2) Ziehen ſie offenbar einen groſsen Gewinn von dem Frohnenweſen und den Monopolien. Daſs dadurch andere bedrückt werden, oder Nachtheil erleiden, bekümmert ſie nicht ſehr, und es ſpornt ſie wenigſtens ihr eigener Nutzen gar nicht an, denen, die dabey leiden, Erleichterung durch Entſagung ihrer Vortheile zu ſchaffen.

§. 73.

Beſitzt nun der Staat dergleichen Güter; ſo treibt der mit jenen Privilegien verknüpfte Vortheil ihn allerdings, als Domainenbeſitzer, gleichfalls an, jene Privilegien ungeſchmälert zu erhalten, und er hat in ſo fern mit dem Privatbeſitzer von Rittergütern gleiches Intereſſe. Die erſte Art von Vorzügen (§. 72. Nr. 1.) wird ihn ſelbſt zwar

weniger interessiren, da er diese, wenn sie auch dem Gutsbesitzer entzogen würden, als Staat behält. Indessen sind doch die Verwalter seiner Domainen sehr bey deren Erhaltung betheiligt, wenn sie die Rechte des Staats als Domainenherr ausüben, weil dadurch ihr Ansehen grösser wird.

§. 74.

Es läſst sich also nicht leugnen, daſs in dem Besitze der Domainengüter, so fern sie mit jenen Vorzügen bekleidet sind, der Staat ein Privatinteresse erhält, welches dem öffentlichen Interesse, das er allein haben soll, widerstreitet. Das letztere nämlich verlangt, alle Verhältnisse möglichst aufzuheben und abzuschaffen, welche der möglichst besten Benutzung des Bodens und der Vervollkommnung des Erwerbfleiſses, so wie dem wohlfeilsten Ankauf der Dinge im Wege stehen; das Interesse des mit jenen Vorzügen begabten Domaineneigenthümers aber fodert, solche Verhältnisse beyzubehalten, welche den Ackerbau der Bauern lähmen, die Industrie vieler Arbeiter schwächen, die allgemeine Production vermindern, und die Preise vieler Dinge zum Nachtheil mehrerer Glieder des Staats erhöhen. Da nun ein solches Interesse die Regierung stets antreiben wird, dergleichen Verhältnisse auch bey Privatgütern zu begünstigen und zu erhalten, so lange sie selbst Domainen besitzt, indem die Rechte dieser auf

demſelben Grunde beruhen, als die Rechte jener; ſo wird ſie ſtets in Gefahr bleiben, parteyiſch zu urtheilen, wenn über Abſchaffung oder Milderung jener Verhältniſſe entſchieden werden ſoll.

§. 75.

Wenn es daher auch bedenklich gefunden werden ſollte, die Domainen zu veräuſsern, ſo wird doch die geſunde Politik jederzeit wünſchen müſſen, daſs

1) von den Domainen jede Art von Nutzung und jedes Verhältniſs getrennt werde, welches den ächten Grundſätzen der Nationalökonomie widerſtreitet, die Nationalproduction ſchwächt, oder gar der unparteyiſchen Rechtspflege Gefahr droht; daſs dagegen

2) ſolche Verhältniſſe an die Stelle der ſchädlichen geſetzt werden, die ſich mit den Principien des Rechts und der Nationalökonomie vollkommen vertragen, und die dem Staate durchaus kein Privatintereſſe an Beybehaltung irgend einer antinationalökonomiſtiſchen Benutzung der Domainen übrig laſſen.

§. 76.

Wenn der Benutzung der Domainen dieſe Vollkommenheit ertheilt werden kann; ſo wird es allerdings beſſer ſeyn, ſie beyzubehalten, als ſie gänzlich zu veräuſsern. Denn wenn auch in einem

Staate, der keine Domaine hat, alles, was er bedarf, durch Abgaben von dem Privatvermögen gezogen werden kann, und dadurch die Quelle des Staatseinkommens vereinfacht zu werden scheint; so ist doch zu erwägen:

1) dass bis jetzt noch keine Methode entdeckt ist, wie die Staatsauflagen unter die Staatsgenossen so zu vertheilen sind, dass jeder nicht mehr und nicht weniger beyträgt, als er nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie (§. 37—40.) beytragen soll, und dass daher bey Vertheilung der Abgaben Ungleichheiten durchaus nicht zu vermeiden sind. Je geringer aber die Summe ist, welche der Staat durch Auflagen zu erheben hat, desto weniger lästig oder fühlbar werden die aus der Beschränkung der menschlichen Kenntniss hervorgehenden Unvollkommenheiten. Ein Staat wird daher um so glücklicher daran seyn, einen je grössern Antheil der ihm nöthigen Summe er aus seinen Domainen entnehmen kann.

2) Wenn der Staat sein Einkommen aus den Domainen zieht, so verdankt er solches seinem Eigenthum, worauf ein Privatmann durchaus keinen Anspruch zu machen hat. Es erregt daher eine solche Erhebung in Niemanden Unzufriedenheit, Missvergnügen oder irgend eine unangenehme Empfindung. Der

Staat

Staat wird in dieſem Falle von jedermann wie ein anderer Privateigenthümer betrachtet, dem das, was er aus eignem Gute zieht, mit Recht zukommt; und die Wohlthaten, welche dem Volke aus einem ſolchen Einkommen zufließen, werden als reine und uneigennützige Wohlthaten der Regierung betrachtet, da man hingegen das, was von den Abgaben beſtritten wird, als eine bloſse Folge der Anwendung des eignen Guts der Privatleute anſieht.

§. 77.

Dieſe letzte Betrachtung iſt von groſser pſychologiſcher und moraliſcher Wichtigkeit. Sie wird zugleich in unſern Staaten von der geſchichtlichen Entſtehung der Domainen unterſtützt. Viele derſelben, ja die meiſten, wo nicht gar alle, ſind als Grundeigenthum des Regenten oder der Regentenfamilie entſtanden, und werden von dem Volke gemeinhin als deren Privateigenthum betrachtet. Eine Benutzung ihres Einkommens für öffentliche Zwecke muſs daher dem Regenten vorzügliche Liebe und Zutrauen des Volks erwerben, und es wäre ſehr Schade, wenn dieſes Band zwiſchen Regenten und Volk durch Veräuſserung der Domainen verſchwinden ſollte.

§. 78.

Aus dieſen politiſchen Gründen kann man alſo dem Vorſchlage einiger Staatslehrer, die Do-

mainen gänzlich zu veräussern, sobald sie ein beträchtliches Einkommen gewähren, unmöglich Beyfall geben. Das Problem, welches die Finanzwissenschaft zu lösen hat, wird vielmehr bloss seyn:

von der Benutzung der Domainen alle Missbräuche zu trennen, welche sie dem Volke lästig und verhasst machen können; und in Ansehung ihrer solche Methoden zu erfinden, die das Eigenthumsrecht des Staats auf die Nutzung unangetastet lassen, und sowohl für die Regierung, als für das Volk am zuträglichsten sind.

§. 79.

Wir wollen daher zuerst die Benutzung der Domainen betrachten, so wie sie bisher in unserm und andern Staaten üblich und gewöhnlich ist; und zweytens wollen wir in Erwägung ziehen, welche unter den wirklichen und möglichen Benutzungsarten am besten mit dem oben (§. 78.) angegebenen Grundsatze übereinstimmt.

§. 80.

So wie die Domainengüter in den meisten Staaten noch jetzt beschaffen sind, hat die Domainenverwaltung einen doppelten Gegenstand, nämlich:

1) die Verwaltung der mit dem Domainengute verknüpften Gerichtsbarkeit, der Justiz

und Polizey, ſo wie der übrigen Ehrenrechte;

2) die ökonomiſche Bewirthſchaftung des Landgutes.

§. 81.

Die Ausübung der Ehrenrechte, als Beſetzung der Pfarr- und Juſtizſtellen, hat ſich gewöhnlich der Regent ſelbſt vorbehalten, oder hat ſie ſeinen Landescollegien oder beſtimmten Staatsbeamten übertragen; die Ausübung der Juſtiz und Polizey aber iſt an vielen Orten noch mit der Domainenbewirthſchaftung verbunden, und wird daher von dem Oekonomiebeamten zugleich verſehen.

§. 82.

So viel iſt aber ganz klar, daſs die Verbindung der Juſtizpflege ſowohl, als der Ausübung der Polizey, mit der Bewirthſchaftung der Aemter in Einer Perſon, leicht in Miſsbräuche ausarten muſs, und höchſt nachtheilig für die Untergebenen werden kann, wie ſchon oben §. 64. angedeutet iſt.

§. 83.

Man iſt daher unter wohlwollenden Regierungen ſchon längſt darauf bedacht geweſen, die Juſtiz- und Polizeyverwaltung von der Oekonomieverwaltung zu trennen, und erſtere entweder einem beſondern, von dem Oekonomieamtmann

verschiedenen Justitiarius, oder einem Gerichtscollegio zu übertragen.

§. 84.

Welche Bedenklichkeiten gegen die Rechts- und Polizeyverwaltung durch einen eigenen Justitiarius entstehen, ist ebenfalls §. 64. angedeutet. Sobald aber die Justiz und Polizey auf den Aemtern durch die gewöhnlichen Justizcollegien verwaltet wird, ist sie gegen Parteylichkeit möglichst gesichert.

Anm. Es läßt sich indessen nicht leugnen, daß es ungemein schwer ist, die Justiz- und Polizeypflege auf Grundstücken, welche durch Fröhner oder gar Leibeigene von dem Grundherrn bewirthschaftet werden, so zu organisiren, daß auf der einen Seite die Zwangsarbeiter nicht willkührlich tyrannisirt, und auf der andern der Herr in seinen Rechten durch den Starrsinn und die Faulheit der Arbeiter nicht beeinträchtigt werde. Ist der Herr, Richter und Polizeybeamter über seine Arbeiter; so hängen diese ganz und gar von der Willkühr des ersteren ab, und die Gefahr, daß sie tyrannisirt werden, ist gar nicht zu vermeiden. Sie müssen daher alles Gute nur allein von der Milde ihres Herrn erwarten. Hat dagegen der Herr nicht das Recht, seine Arbeiter selbst in Ordnung zu halten und zu bestrafen, sondern muß erst zu Klagen bey dem Richter seine Zuflucht nehmen; so ist er unaufhörlichem Verdruß und Schaden ausgesetzt. Denn in der Landwirthschaft giebt es so unendlich viele kleine Versehen, Vernachlässigungen, Trägheiten und Faulheiten — der Arbeiter kann durch seine versteckte Bosheit so viel verderben und alles so schlecht machen, daß, wenn der Herr bey jeder Unordnung zum Richter seine Zuflucht nehmen soll, und nicht einmahl die Arbeiter än-

dern oder fortjagen kann, er unendlichen Verdruſs, Zeitverluſt und Schaden davon trägt, gegen welchen ihn durchaus keine Obrigkeit ſchützen kann. Selbſt die Strafen der Schuldigen fallen mehr auf ihn, als auf dieſe, da er, während ſie gefangen ſitzen oder durch Schläge zur Arbeit ungeſchickt gemacht werden, ihre Arbeit einbüſst. — Unter allen Uebeln ſcheint daher bey armen Fröhnern oder Leibeigenen noch das kleinſte das zu ſeyn, daſs dem Herrn unbedingte Gewalt über ſie gelaſſen wird. — So wie in Lieſland, Eſthland und Curland eine Leibeigenordnung erſchien, worin die Herren das Strafrecht verloren, und bey entſtehenden Unordnungen ihre Zuflucht zu den Dorf- und Landgerichten nehmen muſsten, blieb ihnen nichts mehr übrig, als ihre Bauern lieber gänzlich frey zu laſſen. Denn dadurch gewannen die Herren wenigſtens die freye Wahl unter den Arbeitern, und das Recht, jeden Arbeiter, der ihnen nicht genügte, zu entlaſſen. Wo die Fröhner zugleich Eigenthümer von Landgütern oder Häuſern ſind, und daher mit Geldſtrafen gezwungen werden können, läſst ſich allerdings eine abgeſonderte und förmliche Juſtiz viel leichter einführen, ob ſie gleich auch hier doch nie fleiſsige Arbeiter erzwingen kann.

§. 85.

Die üblichſten Arten, die Domainengüter ökonomiſch zu bewirthſchaften, und dem Staate die Einkünfte daraus zu bewirken, ſind: I) Selbſtverwaltung oder Adminiſtration. II) Verpachtung, welche ſeyn kann: 1) Zeitpacht, 2) lebenslängliche oder Vitalpacht, 3) Erbpacht, 4) Erbzinsverleihung.

§. 86.

Alle dieſe Methoden können entweder ſo angewandt werden, daſs die Güter bey allen ihren

Rechten und ihrer ganzen Verfaſſung gelaſſen und unzertrennt beybehalten werden, oder man kann ſie zerſtückeln, gewiſſe Rechte und Vorzüge von ihnen trennen, und ſie ſodann in dieſer Geſtalt auf die obige Weiſe benutzen. Wir wollen zunächſt die erſte und dann eine zweyte Anwendung betrachten.

§. 87.

I. Die Selbſtverwaltung der Domainen beſteht darin, daſs der Staat die Güter für ſeine Rechnung durch einen Adminiſtrator bewirthſchaften läſst, und den daraus entſpringenden Verluſt und Gewinn trägt. — Die Vortheile, welche man ſich von der Selbſtverwaltung verſpricht, werden, in folgende Puncte geſetzt: 1) daſs ein Adminiſtrator bey weitem nicht ſo viel koſte, als ein Pachter; 2) daſs dabey der Landesherr den ganzen Gewinn des Gutes allein ziehe; 3) daſs dabey leichter Verbeſſerungen vorgenommen werden können.

§. 88.

Allein bey näherer Betrachtung und nach den Erfahrungen, die man von der Selbſtadminiſtration gemacht hat, verſchwinden jene Vortheile ſehr bald, ſobald man insbeſondere die Selbſtverwaltung in Staaten, die einen groſsen Umfang von Domainen haben, allgemein anwenden will. Es zeigen ſich ſodann vielmehr davon folgende Unbequemlichkeiten und Nachtheile:

1) Ist es schwer, viele gute und geschickte Administratoren zu finden, und selbst der beste wird schwerlich den Grad von Genauigkeit, Sparsamkeit und Aufmerksamkeit anwenden, den er als Eigenthümer oder als Pachter anwendet. Daher belaufen sich

2) die Kosten der Administration immer höher, als was einem verständigen Pachter die Wirthschaft zu stehen kommt.

3) Alle die Vorschüsse, welche die Pächter jährlich zur Bewirthschaftung der Domainen gebrauchen; das ganze Inventarium, das sie anschaffen, kurz das ganze fixe und umlaufende Capital, das zur Bewirthschaftung nöthig ist, müsste sodann der Staat selbst anschaffen und verlegen. Das umlaufende Wirthschaftscapital kann aber leicht zweymahl so viel betragen, als das Pachtgeld, und was erfodern die Bestandauslagen und Inventarien! — Wie sehr würde ein grosser Staat bey einer so ungeheuern Wirthschaft, wodurch jährlich 30 — 40 Millionen Rohertrag gewonnen werden soll, betrogen werden.

4) Die Administration erfodert eine weitläufige und kostspielige Controlle, und doch kann sie nie so genau seyn, dass sie alle Unterschleife und Bevortheilungen zu verhindern im Stande ist. Wäre sie zu genau, so würde sie den Gang der Wirthschaft gänzlich lähmen,

und wiederum dadurch mehr Schaden als Vortheil bringen. Was endlich

5) die Verbeſſerung der Domainen anbetrifft, ſo kommen ſie auch ſelten zu Stande, da a) die Domainenkammern oder die Regierungen immer Geld nöthig haben, und es alſo am Capital zu Verbeſſerungen fehlt. Denn auch bey dem wohlgeordnetſten Finanzweſen muſs doch auf die etatsmäſsige Einnahme geſehen werden. Die Einnahme aus den Domainengütern macht aber einen Beſtandtheil davon aus. Wo ſoll alſo der Staat die groſsen Summen zu den Verbeſſerungen hernehmen, die ein groſser Umfang von Domainengütern erfodert? — Denn daſs von wenigen Gütern, die etwa ein Regent zu ſeinem Vergnügen beſitzt, oder von kleinen Fürſtenthümern, wo der Regent nur ein groſser Gutsherr iſt, hier nicht die Rede ſeyn kann, ſondern nur von groſsen Staaten und von Domainen, die Millionen bringen ſollen, verſteht ſich von ſelbſt. b) Verbeſſerungen machen Mühe, und werden daher von den Adminiſtratoren eben nicht ſehr verlangt, wenn ſie nicht etwa zur Bequemlichkeit des Adminiſtrators dienen. Dergleichen ſind aber ſelten dazu gemacht, die Revenüen zu vermehren. Verbeſſerungen, die mit Beſchwerde und Arbeit des Adminiſtrators verbunden

ſind, werden von den Adminiſtratoren gemeiniglich ſelbſt erſchwert; c) kommen ſie der öffentlichen Adminiſtration gewöhnlich ſo theuer zu ſtehen, daſs dabey aller Vortheil daran verſchwindet; und endlich d) werden ſie auch oft mit groſsem Leichtſinn unternommen, da diejenigen, welche ſie in Vorſchlag bringen, ihr Vermögen nicht dabey wagen, wenn ſie auch miſslingen.

§. 89.

Es giebt daher nur wenig einzelne Fälle, wo zur Adminiſtration gerathen werden kann. Dieſe ſind:

1) Wenn von Gütern die Rede iſt, deren Einkünfte gröſstentheils in baaren Gefällen beſtehen, oder die eine ſo einfache Verwaltung erfodern, daſs ſie ſich leicht überſehen und controlliren läſst.

2) Wenn ein Gut ſo ruinirt iſt, daſs ein groſses Capital hineingeſteckt werden muſs, um es wiederherzuſtellen und in Ordnung zu bringen, und doch die Veräuſserung eines ſolchen Domainenſtücks ſich mit den einmahl angenommenen Grundſätzen der Staatsverwaltung nicht verträgt, oder ſonſt Umſtände vorhanden ſind, welche es unvortheilhaft machen, ein ſo ruinirtes Gut Privathänden anzuvertrauen.

3) Wenn groſse Veränderungen damit vorgenommen werden ſollen, wobey der Staat ſich freye Hand vorbehalten muſs.

4) Wenn man die Abſicht hat, landwirthſchaftliche Verſuche zur Belehrung anderer Landwirthe zu machen.

5) Wenn ſolche Zeiten eintreten, wo es an Pächtern fehlt.

Bey ſolchen Umſtänden wird die Adminiſtration eine Ausnahme und eine temporäre Maaſsregel ſeyn dürfen.

§. 90.

Iſt nun die Adminiſtration einmahl beſchloſſen; ſo muſs man doch dahin trachten, ſie aufs vollkommenſte einzurichten. Hierzu gehört:

1) Daſs man einen geſchickten, tüchtigen und rechtſchaffenen Adminiſtrator finde. Wo die Domainenpachtungen eifrig geſucht werden, iſt die Hoffnung, eine ſolche, nach geendeter Adminiſtration eines Gutes, als Belohnung zu erhalten, ein kräftiger Reiz, tüchtige Oekonomen, die ſich ſonſt zur Adminiſtration nicht verſtanden haben würden, zur Uebernehmung derſelben zu beſtimmen.

2) Daſs der Adminiſtrator mit einer guten und hinreichenden Inſtruction verſehen werde. Dieſe kann jedoch immer nur allgemein ſeyn.

3) Daſs der Adminiſtrator eine genaue Rechnung ablege. — Die Aufſeher über die Adminiſtratoren und Domainenbeamte müſſen nicht nur mit der Landwirthſchaft im Allgemeinen bekannt ſeyn, ſondern auch das Domainengut, welches ſie controlliren ſollen, aufs genaueſte kennen, und insbeſondere von der Einrichtung ſolcher ökonomiſchen Rechnungen genaue Kenntniſs beſitzen, um theils das Formale, theils das Materiale ſolcher Rechnungen gehörig zu beurtheilen.

Anm. 1. Ein Beyſpiel einer Inſtruction für Domainenadminiſtratoren iſt: Anweiſung zur Bewirthſchaftung derjenigen Pertinenzien in den neuen ſüdpreuſsiſchen Aemtern, welche nicht verpachtet, ſondern in eigne Adminiſtration genommen werden ſollen; vom 6ten Sept. 1797.

Anm. 2. Auf einem Landgute müſſen beſonders fünf Rechnungsbücher geführt werden: 1) Ein Erntebuch; 2) ein Druſchregiſter; 3) eine Fruchtrechnung; 4) eine Rechnung über die Viehnutzung; 5) ein allgemeines Rechnungsbuch. Für jeden Nebenzweig der Wirthſchaft gehören wieder eigne Rechnungsbücher. Siehe *Heinze* Grundſätze des landwirthſchaftlichen Rechnungsweſens. Helmſtädt 1800. 4.

§. 91.

Eine beſondere Art der Adminiſtration iſt die ſogenannte Gewährsadminiſtration. Sie beſteht in einem Vertrage, worin der Adminiſtrator ſich anheiſchig macht, einen gewiſſen Etat des Ertrags zu erfüllen, wogegen ihm von dem Ueber-

schusse über den bestimmten Etat ein bestimmter Antheil als Gewinn zugesichert wird.

§. 92.

II. Die Verpachtung (§. 85.) überhaupt besteht darin, dass dem Pachter der Gebrauch und die Nutzung eines Gutes gegen einen gewissen Zins überlassen wird; und wenn von Verpachtung schlechtweg die Rede ist, so versteht man die Verpachtung auf eine gewisse Zeit oder Zeitpacht darunter.

§. 93.

Die Verpachtung hat vor der Administration der Domainengüter im Allgemeinen unstreitig Vorzüge. Namentlich gehört dahin:

1) Dass dabey die jährliche Einnahme für den Staat sicher und bestimmt ist;

2) dass der Staat aller Aufsicht über die Details der Wirthschaft überhoben ist. Diese wird um so mehr entbehrt,

a) wenn der Staat sich wohlhabende Pächter auswählt, welche alle Pachtbedingungen um so pünktlicher erfüllen werden, als sie mit ihrem Vermögen für alle Verletzungen derselben, in wie fern dadurch Schaden verursacht wird, haften können;

b) wenn nicht zu kurze Pachttermine gesetzt werden, und dem Pachter die Aussicht bleibt, dass ihm am Ende der Pachtzeit die

Pachtung unter billigen Bedingungen werde verlängert werden;

c) wenn dem Pachter zugleich alle die Verbindlichkeiten aufgelegt werden, deren Erfüllung für den Staat beschwerlich ist, und deren Ausführung ihm weit mehr kosten würde, als dem Pachter, wenn er sie zur rechten Zeit besorgt.

§. 94.

Eine verwickelte Frage hierbey ist: wie die Verpachtung in Rücksicht auf den Umfang ihrer Stücke am besten einzurichten sey? — Wenn nämlich zu einem grossen Gute mehrere Pertinenzstücke, als: Vorwerke, Mühlen, Brennereyen, Ziegeleyen, Glashütten, Fischereyen u. s. w. gehören; so fragt es sich: ob es besser sey, das ganze Gut mit allen seinen Pertinenzien an Einen zu verpachten, oder die Pertinenzstücke zu vereinzeln.

§. 95.

Hierüber läst sich schwerlich eine allgemeine Antwort, die für den einen oder andern Fall entschiede, ertheilen. Man kann nun das Princip angeben, wonach die vorkommenden Fälle zu beurtheilen sind. Dieses besteht darin: Der Staat muss diejenige Methode der Verpachtung wählen, welche 1) ihm die gröste Rente, 2) dem Lande die gröste Totalproduction giebt; 3) welche ihm,

neben diesen letzten Zwecken, die Aufsicht und Verwaltung erleichtert.

§. 96.

Im Allgemeinen haben freylich die grofsen oder sogenannten Generalpachtungen den Vortheil, dafs sie dem Staate die Aufsicht erleichtern, da er es in solchem Falle nur mit wenig Pächtern zu thun hat. Allein auf der andern Seite bleibt es auch wahr, dafs, je gröfser und zusammengesetzter eine Wirthschaft ist, desto schwerer läfst sie sich vollkommen übersehen. Die entfernten Theile des Guts, oder diejenigen Zweige der Wirthschaft, welche verschiedene Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfodern, werden von einem Generalpachter selten so vollkommen betrieben werden, als wenn die entfernten Vorwerke eigene, und die einzelnen Zweige der Wirthschaft, als Ziegeleyen, Glashütten u. s. w. sachverständige und alleinige Pächter hätten. Sagt man, dafs der Generalpachter dergleichen ihm unbequem gelegene Grundstücke und Industriezweige schon von selbst an Afterpächter weggeben werde; so scheint es doch wenigstens gewifs, dafs der Staat den Gewinn, den der Generalpachter von seinen Afterpächtern zieht, einbüfst, und es entsteht sodann die Frage: ob dieser Verlust weniger beträgt, als ihm die Aufsicht über die Specialpachtungen kosten würde?

§. 97.

Wenn aber auch ſelbſt der reine Ertrag für den Staat bey der Generalverpachtung eben ſo groſs ſeyn ſollte, als bey der Specialverpachtung der einzelnen Pertinenzien; ſo leidet es doch faſt keinen Zweifel, daſs der Rohertrag bey der Generalverpachtung geringer ausfällt, als bey der ſpeciellen Verpachtung. Denn der Generalpachter wird bey ſeiner Benutzung nur dahin ſehen, daſs er mit wenig Arbeit und geringen Koſten einen groſsen Reinertrag für ſich herausbringt, welches dadurch geſchieht, daſs er die entfernten Feldſtücke durch Schäfereyen, und die Aecker überhaupt, mehr durch eine groſse Cultur ohne zu weit getriebene Bedüngung oder vielarmige Bearbeitung benutzt. Aus einer ſolchen Bearbeitung, die wenig Menſchen beſchäftigt und ein geringes rohes Product giebt, zieht der Generalpachter die Pachtrente und einen gröſsern Gewinn für ſich, als wenn er einen vollkommnen Ackerbau betriebe.

§. 98.

Iſt aber die Wirthſchaft kleiner; ſo bringt eine ſorgfältige Cultur und vollkommner Feldbau, durch eine groſse Viehwirthſchaft und viele Hände betrieben, dem Pachter, da er auf alles die Augen ſelbſt haben kann und die Felder ſeinem Hauſe nahe hat, gröſsern Gewinn. Eine ſolche Art von Oekonomie nährt zugleich eine gröſsere Menge

Menge Menschen, die zur Bearbeitung des Bodens gebraucht werden. Nach dieser Betrachtung scheinen also mäßsige Pachtungen, die Einer sämmtlich übersehen kann und deren Theil der Pachter vollkommen versteht, für den Staat vortheilhafter zu seyn, als sehr grofse.

§. 99.

Eben so werden auch einzelne Zweige der Gutswirthschaft, als Ziegeleyen, Glashütten u. s. w., mit gröfserer Sorgfalt betrieben, und ernähren mehr Familien besser, wenn sie von einem eigenen Pachter verwaltet werden, als wenn sie ein Generalpachter durch Verwalter, Factore u. s. w. betreiben läfst.

§. 100.

In manchen Ländern hat man eigne Rentämter, oder das sogenannte Intendantur-System eingeführt. Dieses besteht darin, dafs einzelne Güter oder Nutzungen verpachtet oder in Administration gegeben werden, über eine bestimmte Anzahl derselben aber ein besoldeter Beamter gesetzt wird, welcher nicht nur die Pacht- und Administrationsgefälle, desgleichen die baaren Gefälle erhebt, sondern auch die Pächter in ihrer wirthschaftlichen Aufführung beobachten soll, die herrschaftlichen Bauten besorgt, und die Aufsicht über die Unterthanen führt, kurz alle diejenigen Pflichten ausübt, welche sonst dem Generalpachter im

im Preufsischen in Ansehung der Unterpächter in seinem Bezirke mit aufgelegt werden.

Ein solcher Beamter vertritt also die Stelle der Kammer, und ist dem Beamten und Pachter so nahe gerückt, dafs er sie viel genauer beobachten und controlliren kann, als die Kammercollegia solches zu thun im Stande sind. Es herrschte dieses System in dem ehemaligen Südpreufsen, und ist insbesondere da zwekmäfsig und nothwendig befunden worden, wo es viele kleine Domainenpachtungen giebt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dafs die Pächter durch eine solche nahe und stete Aufsicht, durch das beständige Einmischen der Intendanten gar leicht, wo nicht bedrückt, doch sehr genirt werden.

§. 101.

Dergleichen Intendanten reichen jedoch in einem Staate, der grofse und weitläufige Domainen zu verwalten hat, er mag nun das Administrations- oder das Verpachtungssystem erwählen, für die vielen ungleichartigen Arbeiten, die damit verknüpft sind, nicht hin. Denn es erfodert die Domainengüterverwaltung eine grofse Menge von Geschäften, deren Kenntnisse eigentlich zu einer reinen Finanzwissenschaft nicht gehören, die aber doch da, wo der Staat einen beträchtlichen Theil seines Einkommens aus Domainengütern zieht, für die Finanzbehörden nothwendig werden.

§. 102.

Es müssen nämlich 1) Anschläge für die Domainengüter gemacht, 2) Bauten und Reparaturen veranstaltet, 3) Verbesserungsvorschläge geprüft und an Ort und Stelle untersucht werden u. s. w. Dazu werden eigene Domainenkammercollegia nothwendig, die von jeher so wichtig schienen, dass man sie lange Zeit mit den eigentlichen Finanzcollegien selbst verwechselt hat, und die übrigen Finanzangelegenheiten des Staats gleichsam nur als eine Nebensache betrachtet wurden, die man den Kammercollegien zu besorgen zugleich mit auftrug.

§. 103.

Eigentlich aber gehört für das Finanzcollegium nur die Einnahme aus den Domainen und die Beurtheilung im Allgemeinen, auf welche Art die Domainenämter am vortheilhaftesten benutzt werden können. Wenn die Ausführung der Benutzung, welche von dem Finanzcollegio für die zuträglichste erkannt worden ist, noch eine besondere Einwirkung des Staats und Beamte von technischen Kenntnissen erfodert; so gehört dieses für besondere Techniker, die unter der Oberaufsicht der Finanzcollegien die von diesen gegebenen Vorschriften praktisch auszuführen haben.

Anm. Oekonomie- und Bauverständige, die bloss ihr Fach verstehen, gehören daher, als solche, nicht zu den Gliedern der Finanzcollegien, sondern müssen, als

denſelben untergeordnete Werkzeuge, bloſs deren Befehle ausführen, und Gutachten, die von ihnen gefodert werden, abgeben.

§. 104.

Daſs auch von dieſer Seite die Beziehung der Einkünfte aus den Domainenämtern viele Koſten verurſacht, darf nicht aus der Acht gelaſſen werden. Dahin aber muſs gerechnet werden:

1) nicht nur das, was die Beſoldung der Finanzbeamten koſtet, welche entbehrt werden könnten, wenn der Staat mit Bewirthſchaftung der Domainen nichts zu thun hätte, und

2) was die Techniker, die bloſs um der Domainen willen gehalten werden müſſen, koſten, als Oekonomieräthe und Oekonomieinſpectoren, Bauräthe, Bauinſpectoren u. ſ. w.; ſondern auch

3) was dieſe durch ihr öfteres Beſuchen der Aemter den Oekonomiebeamten zu ſtehen kommen. Denn obgleich dieſes bloſs den Beamten zu entgehen ſcheint; ſo wird doch jeder leicht ermeſſen, daſs der Oekonomiebeamte bey ſeiner Pachtung auf ſolchen Abgang rechnet, und im Grunde dem Staate das an der Pachtrente abgezogen wird, was die Officianten den Pächtern durch ihr Einlagern, durch Schmauſereyen u. ſ. w. zu ſtehen kommen.

§. 105.

Wenn aber auch gleich die Finanzwissenschaft sich um die technischen Kenntnisse, welche zur Bewirthschaftung der Domainenämter nöthig sind, nicht bekümmert; so muss sie doch die Grundsätze vortragen, nach welchen der Ertrag solcher Güter beurtheilt werden muss, so lange das Pachtgeld der Domainen eine Hauptquelle des Staatseinkommens ausmachen. Deshalb erfolgt hier eine Darstellung der Grundsätze der Veranschlagung der Güter.

§. 106.

Der **Pachtanschlag** oder die **Veranschlagung** eines Gutes besteht in einer Uebersicht von dem ungefähren Ertrage desselben, der Nutzung der Grundstücke, des Viehstandes und anderer damit verknüpften Pertinenzien und Vortheile, um darnach das mögliche Pachtgeld zu bestimmen.

Ueber dergleichen Pachtanschläge, so wie sie insbesondere in den preussischen Staaten üblich sind, findet man in folgender Schrift eine specielle und gute Belehrung:

J. D. Nicolai's Oekonomische juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den preussischen Staaten. 2 Theile. Berlin 1802.

Allgemeiner ſind abgefaſst:

Grundſätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanſchläge über alle Zweige der Landwirthſchaft, von *J. F. Meyer.* Hannover 1809. und

G. von Flotow's Anleitung zu Fertigung der Ertragsanſchläge über Landgüter, beſonders über Domainen. Leipzig 1820.

§. 107.

Die Veranſchlagung eines Domainengrundſtücks ſetzt eine genaue Beſchreibung des Gutes, ſeines phyſiſchen Zuſtandes ſowohl, als aller ſeiner innern Verhältniſſe zum voraus. Der Anſchlag wird daher um ſo genauer angefertigt werden können, wenn man

1) eine genaue Specialcharte von der Domaine hat, worin nicht nur der Umfang und die Grenzen des ganzen Gutes nach einem richtigen Maaſsſtabe beſtimmt, ſondern auch alle ſonſtigen Qualitäten des Gutes gehörig angegeben ſind, woraus man ſich alſo a) von der Qualität der Aecker, ihrer Lage und Fruchtbarkeit; b) der Wieſen; c) der Weiden, ſowohl der eigenthümlichen als fremden, ausſchlieſslichen oder gemeinſamen, und ihren Verhältniſſen gegen den Ackerbau; d) der Teiche, Berge, Wege, Entfernungen von dem Oekonomiehofe, den Landſtraſsen,

Marktplätzen u. ſ. w. einen vorläufigen deutlichen Begriff machen kann.

2) Es muſs eine genaue Beſchreibung von der Beſchaffenheit des zu veranſchlagenden Gutes und über jedes einzelne Pertinenzſtück angefertigt werden. — Dieſe kann ſich theils auf eigne Anſichten und Beurtheilung, theils auf Zeugniſſe, Extracte aus den Wirthſchaftsrechnungen gründen, und es müſſen dabey die Leute, welche das Gut bisher genutzt haben, Pächter, Wirthſchaftsbeamte u. ſ. w. zu Rathe gezogen, und der Werth ihrer Angaben mit den übrigen Umſtänden genau verglichen werden.

3) Man muſs eine richtige Ueberſicht des mehrjährigen wirklichen Ertrags des Gutes vor ſich haben, ſo wie eine Geſchichte der bisherigen Bewirthſchaftungsart; desgleichen

4) eine Preisliſte der erzeugten Producte von mehrern Jahren, nebſt den Urſachen, welche die gewöhnlichen Preiſe in die Höhe trieben oder ſie erniedrigten.

5) Eine genaue Kenntniſs der Vorrechte und Privilegien des Gutes; des Nutzens, welcher daraus gezogen worden iſt oder gezogen werden kann; der Dienſte, welche die Bauern leiſten; der Rechte der Aecker; der Verbindlichkeiten, welche gegen das Gut Statt finden,

und welche dieſes gegen andere zu erfüllen hat u. ſ. w.

Auch muſs man erforſchen, was jeder Vortheil denen koſtet, die ihn gewähren; was das Gut davon für reellen Nutzen hat, und ob dadurch für die Nationalproduction etwas verloren gehe, oder nicht.

§. 108.

Alle dieſe Notizen müſſen in eine eigene Information gefaſst werden, und demjenigen zur Hand ſeyn, der das Gut veranſchlagen will. Iſt eine ſolche Information ſchon vorhanden, ſo muſs ſie doch bey jeder neuen Veranſchlagung mit der Wirklichkeit verglichen, genau revidirt, das Nöthige verändert und berichtigt werden.

§. 109.

Eine ſolche genaue Beſchreibung des Gutes wird auch den Staatsbeamten zugleich in den Stand ſetzen, zu beurtheilen, wie die Domaine am beſten zu benutzen, ob die Ablöſung der Dienſte, des Hutrechts, der Jagd und aller andern Privilegien für das Ganze vortheilhaft ſey, und nach welchen Principien die beſſere Benutzung zu erreichen und zu realiſiren ſeyn dürfte.

§. 110.

Was nun die Veranſchlagung ſelbſt betrifft; ſo muſs ein groſser Theil der Berechnung natürli-

cher Weiſe auf vorausgeſetzten Regeln beruhen, deren Zutreffen mehr oder weniger ungewiſs iſt. Daher kann auch der vollkommenſte Anſchlag nie mit dem wirklichen Ertrage in jedem Jahre ganz übereinkommen. Das Beſtreben kann nur ſeyn, einen ſolchen Anſchlag zu verfertigen, deſſen angenommene jährliche Durchſchnittsſätze, wenn man ſie mit der Summe der Pachtzeit multiplicirt, mit der Summe des wirklichen Ertrags in dieſer Zeit zuſammentreffen. Dieſes Ziel wird man um ſo eher erreichen, je mehr die Reſultate des Anſchlags auf Sätzen beruhen, die in einer ſorgfältig angeſtellten Unterſuchung und Erfahrung von einem gröſsern Zeitraume gegründet ſind, in welchem die gewöhnlichſten und wahrſcheinlichſten Fälle vorzukommen pflegen. Von einem je längern Zeitraume, und von je genauern Erfahrungen in dieſem Zeitraume die Fractionsſätze abgezogen ſind, deſto zuverläſſiger wird die Berechnung.

§. 111.

Die einfachſte und treffendſte Art zu veranſchlagen wäre unſtreitig ein bloſser Auszug der Ausgabe und Einnahme aus richtig geführten Wirthſchaftsrechnungen mehrerer Jahre. Hierbey müſste aber freylich vorausgeſetzt werden, daſs 1) die Rechnungen in allen Theilen der Wirthſchaft richtig und ununterbrochen geführt, und 2) daſs die Wirthſchaft ſtets gut und untadelhaft verwaltet worden ſey.

§. 112.

Ueberhaupt ist bey allen Anschlägen zu merken, daſs man dabey zweyerley beabsichtigt, nämlich: 1) den Naturalertrag auszumitteln; und 2) den Geldertrag, welchen die zum Verkauf gestellten Naturalien oder auch sonstige Gefälle, nach Abzug aller nothwendigen Ausgaben, geben. — Da der Ertrag der Naturalien eines Gutes viel sicherern Regeln folgt, als der Preis der ländlichen Producte; so kann auch der Naturalertrag viel sicherer gefunden werden, als der Geldertrag — und um letztern nicht zu übertreiben, legt man gewöhnlich eher zu niedrige als zu hohe Preise bey der Veranschlagung zum Grunde.

§. 113.

Auch bey dem Naturalertrage muſs man sich sehr hüten, ihn zu übertreiben. Es kann dieses aber dadurch geschehen, daſs man einen höhern Grad der Cultur annimmt, als er in der Wirklichkeit Statt hat, oder Verbesserungen voraussetzt, die erst mit der Zeit und durch Capitale bewirkt werden müssen. Es darf aber nur das angesetzt werden, was während des Laufes der Pachtjahre, für welche der Anschlag gelten soll, bloſs durch zweckmäſsige Einrichtung und Führung der Wirthschaft gewonnen werden kann. — Wenn daher der Ertrag wegen bisher schlecht geführter Wirthschaft niedriger ist, als er bey einer bessern

Wirthſchaft ſeyn könnte; ſo iſt allerdings auf dieſen Umſtand Rückſicht zu nehmen.

§. 114.

Die natürlichen und ſicheren Principien für die Veranſchlagung eines Landgutes ſind daher folgende:

1) Man ſuche den rohen Productenertrag ausfindig zu machen. Dahin gehört die Production von Getreide, Fabrikproducten, Gras, Heu, Futterkräuter, das zahme und wilde Vieh, welche auf dem Gute gezogen werden, desgleichen Holz, Dünger u. ſ. w. — Auch die Reallieferungen und Dienſte, ſo wie die baaren Gefälle ſind hierher zu rechnen.

2) Die zur Erhaltung der Wirthſchaft dienende und dazu nothwendige Ausgabe in rohen Producten ziehe man gleich ab; und wenn die geernteten nicht zureichen, ſo reducire man die Mehrausgabe auf Geld, ſo wie auch der Reſt der Einnahme derſelben auf Geld zu reduciren iſt.

3) Hierauf führe man die nothwendigen und zur Wirthſchaft ſonſt gehörigen Geldausgaben nach beſtimmten Rubriken auf. Dahin gehören:

a) Zinſen der Vorſchüſſe, der Caution, des Superinventarii u. ſ. w.;

b) die Ausgaben für Supplirung des Zugviehes;

c) Gesinde- und Tagelohn;
d) Ausgaben an Schmid, Wagner und andere Handwerker;
e) für Baureparaturen;
f) Assecuranz für Viehsterben, Hagelschlag und andere Unglücksfälle;
g) der Industrielohn des Pachters, der so bestimmt werden muss, wie der Lohn des Administrators eines solchen Guts seyn würde;
h) der Industriecapitalgewinnst des Pachters. Dieser wird nach dem Umfange des auf die Bewirthschaftung des Gutes angelegten Capitals, in wie fern zur Erhaltung desselben Industrie nöthig ist, bestimmt.

Zieht man die Summe dieser Ausgaben von dem vorher ausgemittelten Geldertrage ab, so ergiebt sich der reine Ertrag, welcher die Pachtsumme ausmacht.

§. 115.

Wenn aber gleich die Richtigkeit dieser Grundsätze als unbezweifelt anerkannt wird; so gehören doch zur Beurtheilung, ob sie auf ein bestimmtes Gut richtig angewandt worden, und zur richtigen Anwendung selbst noch eine grosse Menge verschiedenartiger Kenntnisse. Es muss nämlich, um zuerst den Rohertrag zu finden, genau untersucht und ausgemittelt werden:

1) der Flächeninhalt des Gutes;

2) die innere Beſchaffenheit oder Ertragsfähigkeit des Bodens;
3) die Abtheilung deſſelben in Felder, Schläge oder Koppeln;
4) das Ausſaatsquantum der verſchiedenen Früchte;
5) die Vervielfältigung dieſer Ausſaat in Körnern;
6) der Strohertrag;
7) der Ertrag der Futtergewächſe;
8) der Ertrag von der Stoppelweide;
9) die Frucht-, Stroh- und Heupreiſe.

§. 116.

Der Flächeninhalt wird, nach einer vorhergängigen richtigen Vermeſſung, in dem üblichen Landmaaſse beſtimmt. — Die Beſtimmung des Flächeninhalts nach der Ausſaat iſt ſehr trüglich, beſonders wenn man die Ausſaat der einen Flur auf mehrere anwenden wollte.

§. 117.

Um die Qualität des Ackers zu beurtheilen, ſcheinen die chemiſchen bloſs theoretiſchen Principien nicht hinreichend, da nicht nur der Boden ſich oft mit jedem Quadratfuſs ändert, ſondern die Theorie überhaupt noch nicht alle Urſachen erforſcht hat, wodurch der Grad der Fruchtbarkeit des Bodens beſtimmt wird. — Erfahrung

und das Urtheil ſachkundiger Männer, die eine ganz vertraute Bekanntſchaft der Flur haben, ſcheint der beſte Grund zu ſeyn, worauf ein ſolides Urtheil darüber zu bauen iſt.

§. 118.

Was die Eintheilung der Aecker betrifft: ſo kommt alles auf die Berechnung der Quantität Dünger an, welche jährlich gewonnen werden kann. Um aber dieſes zu beſtimmen, müſſen folgende Umſtände unterſucht werden:

1) Ob die Wirthſchaft Wieſen habe, und wieviel?
2) Wie die Wieſen beſchaffen,
3) ob ſie privativ ſeyen, oder Servituten darauf haften?
4) Wie der Ertrag der Wieſen beſchaffen ſey?
5) Was die Wirthſchaft für Weiden habe, und wie ſie beſchaffen ſeyen? — ob ſie privativ ſeyen, oder Mitnutzungen darauf haften?
6) Wie viel Stück Vieh der einen oder der andern Art darauf geweidet werden, und in welchem Maaſse es ſeinen Unterhalt darauf gefunden?

Die Beurtheilung aller dieſer Puncte hängt wiederum von einer groſsen Menge von Umſtänden ab, deren Einfluſs der Wirthſchaftskundige kennen muſs.

§. 119.

Hat man fich diefe Kenntniffe erworben; fo wird fich auch gründlich beurtheilen laffen, welche Feldereintheilung für die Bewirthfchaftung des Guts die vortheilhaftefte feyn möchte, und ob die beftehende einer Veränderung bedarf, oder nicht.

§. 120.

Was das Ausfaatsquantum der verfchiedenen Früchte betrifft; fo find darüber die Meinungen der Landwirthe fehr getheilt. Auf jeden Fall aber ift deren Beftimmung ein wichtiges Problem für die Landwirthfchaft. Ohne fich um die Streitigkeiten der Oekonomen über das befte Maafs der Ausfaat zu bekümmern, ift es zur Verfertigung oder Beurtheilung eines Anfchlages hinreichend, die am Orte übliche Ausfaat bey der Veranfchlagung zum Grunde zu legen. Man erforfcht fie durch eidliche Abhörung der Verwalter, Ackervögte, Hofemeifter und andere verftändige Ackerleute, wobey noch die Saatregifter zu Hülfe genommen werden.

§. 121.

So wie die Ausfaat, fo mufs auch der Ausdrufch oder der Körnerertrag fo genau als möglich ausgemittelt werden, wenn der Ertragsanfchlag genau werden foll. — Es kommt dabey zugleich auf die bisherige Ackerwirthfchaft und die mögliche Verbefferung derfelben an.

§. 122.

Der Körnerertrag ist so verschieden, dass sich darüber ebenfalls schwer allgemeine Sätze angeben lassen. Er ist daher nach gleicher Methode, als die Aussaat für jedes Gut insbesondere, mit Zuziehung der Druschregister ausfindig zu machen.

§. 123.

So wie nun der Ertrag der Körner oder übrigen Früchte, die auf einem Boden gebauet werden, ausgemittelt ist; so muss dieses auch in Ansehung der Futtergewächse geschehen; als:

1) des Klees;
2) des übrigen künstlichen Futters, wie der Wicken, untermischten Raygrases, der Runkelrüben, Möhren, Kartoffeln, des Kohls u. s. w.;
3) der Wiesen;
4) der Stoppelweide.

§. 124.

Endlich folgt die Abschätzung der Viehnutzung:

1) des Hornviehes;
2) der Schaafe;
3) der Schweine;
4) des Federviehes.

Alle diese Berechnungen müssen sich auf Data stützen, welche theils bewährte Oekonomen für die Theorie geliefert, theils sich durch die besondern Erfahrungen an Ort und Stelle bestätigt haben.

§. 125.

Man kann die Viehnutzung auch ganz aus der Rechnung lassen, und sie als ein Product der Industrie des Pachters betrachten. In diesem Falle darf aber auch keine Ausgabe für das Nutzvieh in Rechnung kommen, und die Producte, die unter dieser Rubrik stehen, müssen zu Gelde gerechnet, in Einnahme, so wie der nöthige Dünger in Ausgabe gestellt werden muss.

§. 126.

Die Preise der Producte werden nach einem Mittelpreise angenommen. Um diese zu finden, nimmt man die Marktpreise der nächstliegenden Stadt von einer Reihe der zuletzt verstrichenen Jahre, jedoch so, dass man die Preise, wo ausserordentliche Umstände eine allzu grosse Erhöhung oder Erniedrigung bewirkten, weglässt.

Anm. Die Berechnung des Durchschnittspreises erfodert vielerley Erwägungen. Siehe *Kraus* Vermischte Schriften, 1ster Th. Abh. VIII.

§. 127.

Nachdem nun auf diese Weise der rohe Ertrag gefunden, müssen zweytens (§. 114.) die Wirthschaftskosten des Ackerbaues gesucht werden. Diese sind verschieden:

1) nach den verschiedenen Grössenverhältnissen des Ackerhofes, bey sonst gleicher Benutzung;

2) nach

2) nach der Verschiedenheit des Bodens, der Lage der Aecker, der verschiedenen Abtheilungen in Schläge, und nach den verschiedenen Fruchtarten, welche angebauet werden.

§. 128.

Um die Naturalausgaben richtig zu würdigen, muss ausgemittelt werden:

1) Was die Kräfte der Thiere bey der ländlichen Arbeit auszurichten vermögen, um zu bestimmen, wie viel zur Bewirthschaftung des Landgutes nöthig sind, als: wie viel Land man mit einer bestimmten Anzahl Pferden oder Ochsen in dem verschiedenen Boden in einem Tage bepflügen, eggen, walzen u. s. w.; wie viel Centner oder Pfund an Getreide, Heu, Dünger u. s. w. man mit einem Gespann in einer bestimmten Zeit einfahren kann.

2) Wie viel Zugvieh zu aller ländlichen Arbeit, die zur guten Bewirthschaftung nöthig ist, gebraucht werde; wie viel Pflugtage, wie viel zum Eggen, Walzen; wie viel Dünger-, Ernte-, Getreide-, Stadtfuhren gerechnet werden müssen, und wie viel Zugvieh zu allem diesen erfoderich sey? u. s. w.

3) Wie viel Futter dasselbe zu erhalten erfodert werde?

4) Was zur Speisung des Gesindes an Deputat gegeben werde, gehört gleichfalls unter diese Rubrik.

5) Endlich mufs auch (wenn man nicht die Rechnung nach §. 125. eingerichtet hat) das berechnet werden, was, das Wirthfchaftsvieh an Naturalien koftet, wozu man auch für jede Gattung gewiffe Durchfchnittsquanta Futter hat.

§. 129.

Was drittens die Berechnung der Geldausgaben (§. 114.) angeht, fo gehört dahin:

1) Alles, was für die Unterhaltung des Zugviehes ausgegeben wird, als:
 a) die Zinfen für das Capital, was im Ankauf der Pferde fteckt;
 b) Verluftcapital durch Abnutzung oder Sterben des Zugviehes;
 c) die Ausgaben für Arzneyen;
 d) für Huffchlag und Gefchirr.

2) Was für die Ackergeräthe verwendet wird, als: Acker- und Nebenwagen, Pflüge, Eggen, Walzen; desgleichen für Stallgeräthe.

3) Lohn für Knechte, Enken, Viehmägde u. f. w.

4) Lohn für die nöthigen Handarbeiten. Diefe müffen fowohl ihrer Quantität nach ausgemittelt, als ihre Lohnfätze beftimmt werden. Zur Ausmittelung der nöthigen Quantität mufs man das Verhältnifs der menfchlichen Arbeitskräfte zu den erfoderlichen Verrichtungen kennen, als: wie viel jemand in einem

Tage ſäen, graben, mähen, dreſchen u. ſ. w. könne.

5) Auch gehören dahin die dem Ganzen der Wirthſchaft angehörigen Koſten, als:

a) Gehalt des Verwalters, der Haushälterin, des Hofmeiſters u. ſ. w.;

b) Ausgaben für Feuerungsmaterial, Licht, Oel;

c) Unterhaltung des Haushaltungsinventariums, als: Betten, Küchengeräthſchaft u. ſ. w.

6) Endlich müſſen auch die Zinſen für das fixe und bewegliche Verlagscapital, ſo fern es nicht ſchon wie bey Nr. 1. berechnet iſt, in Ausgabe gebracht werden.

§. 130.

Wenn gleich für alle dieſe Rechnungen Durchſchnittsſätze in den Schriften der bewährteſten Oekonomen zu finden ſind, wie insbeſondere in *Thaer's*, *Meyer's*, *von Flotow's* und anderer Werken; ſo kann man bey Verfertigung der Anſchläge denſelben doch nicht unbedingt folgen, ſondern ſie können nur Leitmittel abgeben, um das, was in jedem beſondern Falle in der Wirklichkeit Statt findet, ausfindig zu machen, und die Urſachen der vorkommenden Abweichungen zu prüfen.

§. 131.

Auf gleiche Weiſe müſſen nun auch alle Nebennutzungen veranſchlagt werden, wovon die hauptſächlichſten ſind:

1) Fiſchereyen;
2) Brauereyen;
3) Branntweinbrennereyen;
4) Ziegeleyen, Kalk- und Gypsbrennereyen;
5) Mühlen verſchiedener Art;
6) Steinbrüche, Torfgräbereyen, Bleichen, Torfgruben und andere kleine Pachtſtücke ähnlicher Art;
7) Glashütten;
8) Gärten und Weinberge u. ſ. w.

§. 132.

Das Hauptprincip bey allen dieſen Anſchlägen bleibt eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe. Um aber dieſe anzuſtellen, muſs man nothwendig nicht nur im Allgemeinen mit der Natur und dem Weſen aller dieſer Gewerbe, den dazu nothwendigen Erfoderniſſen und der durch dieſelbe möglichen Production bekannt ſeyn; ſondern man muſs ſich auch die genaueſte Kenntniſs der einzelnen Gewerbe, der Localität und Umſtände, unter welchen ſie Statt finden, erworben haben. Wir haben dieſes nur an einem Hauptzweige der Domainenwirthſchaft gezeigt. Man ſieht aber leicht, daſs ein Staatsbeamter, der die

Anſchläge der übrigen hier genannten oder andern möglichen Nebenzweige beurtheilen oder leiten ſoll, eine eben ſo ſpecielle Kenntniſs von jedem dieſer einzelnen Gewerbe und von allen Datis, welche zu gründlicher Beurtheilung ihrer Ausgaben und Einnahmen gehören, beſitzen müſſe, als der, welcher einen Anſchlag von der Landwirthſchaft eines Gutes machen oder beurtheilen ſoll, von letzterer beſitzen muſs. Die ſpecielle Belehrung darüber kann aber nicht in der Finanzwiſſenſchaft geſucht werden, ſondern man muſs ſie aus der Technologie und eigner Erfahrung ſchöpfen.

§. 133.

Indeſſen läſst man ſich in groſsen Staaten, wo das Veranſchlagungsgeſchäft wegen häufigen Wechſels der Domainenpächter oft vorkommt, nicht bey jedem Anſchlage auf dergleichen detaillirte Berechnungen ein. Insbeſondere hat man in den preuſsiſchen Staaten das Geſchäft ſehr zu vereinfachen geſucht, indem man es auf gewiſſe allgemeine, durch mehrfache Erfahrungen gefundene Grundſätze reducirt hat, die bey allen Anſchlägen angewandt werden.

§. 134.

Zwar hat jede Regierung von jeher gewiſſe ſpecielle Grundſätze, die durch Vorſchrift oder Obſervanz in ihrem Departement angenommen

sind, und wornach man bey Veranschlagung der Domainen verfährt. Aber dennoch giebt es auch gewisse allgemeine Regeln, welche allenthalben bey dem Anschlagsgeschäfte befolgt werden müssen. Diese sollen hier kürzlich angeführt werden.

§. 135.

Kennt man einmahl die Natur des Anschlaggeschäftes; so wird man sich auch leicht in die speciellen Methoden finden, wenn man einige Muster vor sich hat. Man findet im *Mylius* eine Menge Verordnungen, die sich auf dieses Geschäft beziehen. Die neueste ist vom 1sten September 1797, und die geltenden Resultate sind zusammengezogen dargestellt in der obigen Schrift von *Nicolai* (§. 106.).

§. 136.

Die allgemeinsten Grundsätze, die bey allen Regierungen gelten, sind zwar ziemlich dieselben, welche wir oben (§. 114. 115 u. s. w.) angegeben haben; jedoch kommen einige nähere Bestimmungen dabey vor. Es wird nämlich ebenfalls

1) dem Anschlagsverfertiger zur Pflicht gemacht, sich eine genaue Information über die Gröſse und Beschaffenheit des Guts zu verschaffen; sodann
2) den Natural- und Geldertrag, so wie die Wirthschaftskosten so genau als möglich aus-

mitteln. Jedoch ist zur Ausmittelung des Geldertrages

3) für jede Art der Producte ein gewisser Preis von der Regierung schon festgesetzt, welcher die Kammertaxe heisst, und die man nur von Zeit zu Zeit, wo es die Umstände fodern, ändert. Eben so sind auch

4) in Ansehung der Production gewisse Sätze für den Ertrag oder die zu gewinnende Körnerzahl bestimmt, wobey die Rücksicht herrscht, dass der Ertrag nicht übertrieben, sondern nur ein mittlerer und gewisser angenommen werden soll.

5) Ueber jede Nutzung werden sodann Specialanschläge verfertigt. Bey jedem werden sogleich alle zur Nutzung erfoderliche Kosten von dem ausgemittelten rohen Ertrage in Abzug gebracht, und der bleibende Ueberschuss als reine Pachtrevenüe (Arrende) ausgeworfen. Nachdem nun alle Specialanschläge fertig sind, wird am Ende eine Recapitulation der Summen der Specialanschläge gemacht, die Ausgaben, welche das Ganze betreffen (§. 114. Nr. 3.) und daher in den Specialanschlägen nicht vorkommen, gleichfalls recapitulirt, und die ganze Summe der Ausgaben von der ganzen Einnahme abgezogen. Der Ueberschuss ist die Summe, welche man für

den reinen Ertrag hält, und die man als Pachtſumme annimmt.

§. 137.

Die Ordnung, welche man in den Regierungen bey Anfertigung der Specialanſchläge beobachtet wiſſen will, iſt herkömmlich folgende:

1) die beſtändigen Gefälle;
2) die unbeſtändigen Gefälle;
3) das Dienſtgeld;
4) der Erbpachtscanon;
5) die Zeitpacht der Vorwerke;
6) die verſchiedenen Pertinenz- oder Nebenſtücke.

§. 138.

Einige Regierungen bringen jedoch alles unter drey Rubriken:

1) Beſtändige Gefälle.
2) Unbeſtändige Gefälle.
3) Pacht- und Arrendeſtücke.

§. 139.

Den fertigen Anſchlag überreicht der Commiſſarius der Regierung mit ſeinen Bemerkungen, und ſo wird er dem Collegio vorgetragen. Dieſes überträgt einem Mitgliede die Prüfung deſſelben, welches ſeine Bemerkungen dagegen vorträgt. Darnach wird der Anſchlag, wo es dem Collegio nothwendig ſcheint, berichtigt, und an den Fi-

nanzminister mit einem gutachtlichen Bericht eingereicht. Dieser stellt eine Superrevision an, und hierauf folgt die Entscheidung.

§. 140.

Was die beständigen und unbeständigen Gefälle betrifft; so ist dabey nicht viel zu verwalten. Der Beamte übernimmt deren Verwaltung gewöhnlich für einen bestimmten Gehalt gegen Abrechnung, wo er denn bloss als Steuereinnehmer der Regierung erscheint, oder er garantirt sie gegen gewisse Procente. In den neuesten Zeiten hat man sie, wenigstens in den ehemahls westphälischen und neuen Rheinprovinzen, von den Pachtämtern getrennt, und sie, wohin sie auch wirklich gehören, den Steuerämtern übertragen.

§. 141.

Bey dem Anschlage der Aecker legt man

1) die übliche Feldereintheilung zum Grunde, giebt eine Uebersicht der vorhandenen Morgenzahl, und theilt sie in Classen nach ihrer Güte;
2) wird die Einsaat ausgemittelt, wobey man gewisse auf Erfahrung ruhende und von den Regierungen als Regel angenommene Fractionssätze zum Grunde legt. Herrscht die Dreyfelderwirthschaft, so wird vom ganzen Flächeninhalte der Felder $\frac{1}{3}$ zu jedem Felde,

⅔ zur Saat und ⅓ zur Brache gerechnet. Letztere rechnete man sonst gar nicht zum Ertrage. Alles wird gewöhnlich auf die übliche Getreideart reducirt, und man nimmt auf das, was der Pachter durch Speculation oder besondere Industrie gewinnen könnte, keine Rücksicht.

3) Hierauf wird der Körnerertrag oder Erdrusch ausgemittelt. Hierbey zieht man die Ernte- und Druschregister zu Rathe; jedoch überschreitet man gewisse angenommene Kammer- oder Regierungssätze nicht leicht. Nach denselben giebt die erste Classe in Weitzen 5—7, in Roggen 5—5½, die Gerste 5—6 Korn; in der zweyten Classe steigt der Ertrag von 2½—5½ Korn Roggen, und 3—4 Korn Hafer; in der dritten 2—3 Korn Roggen und 3—4 Korn Hafer.

4) Von dem so ausgemittelten Ertrage wird dann abgezogen: a) die Aussaat; b) das sogenannte Wirthschaftskorn, worin man alle speciellen Kosten zusammenfasst, und solches als das Resultat specieller Berechnung der Kosten ansieht.

5) Der Rest wird dann nach der bestimmten Kammertaxe zu Gelde gerechnet, und dadurch das Pachtquantum für die Aecker bestimmt.

Anm. 1. Die Fractionen aus den Druschregistern bestimmen, welche von den Nr. 3. angegebenen Zahlen bey der Ertragsrechnung genommen werden sollen. — Es dürfen Missjahre nicht mit in die

Fraction genommen werden. Dagegen dürfen auch nicht höhere Sätze genommen werden, als 7 höchſtens 8 Korn, wenn gleich die Fraction höhere Reſultate geben ſollte. Jedoch ſoll auch nie unter 3 Korn Ertrag angenommen werden, weil Felder, die weniger geben, anders als durch den Fruchtbau zu nutzen.

Anm. 2. Zur Ausſaat rechnet man durchweg 1 Korn für den Morgen. Das Wirthſchaftskorn wird ſo berechnet, daſs man von dem nach Abzug der Ausſaat übrig bleibenden Körnerertrage die Hälfte als Wirthſchaftskorn abzieht, wenn der ganze Ertrag nicht über 5 Körner iſt. Iſt der Ertrag aber über 5 Körner, ſo werden doch jedesmahl nur 2 Körner als Wirthſchaftskorn gerechnet.

§. 142.

Dieſe Methode iſt zwar kurz, aber ſie führt, wenn ſie allgemein angewandt wird, nicht immer zu richtigen Reſultaten. Insbeſondere deutet das Wirthſchaftskorn, da es für alle Arten der Güter als gleich angenommen wird, und ſich bloſs nach der Menge der geernteten Körner richtet, die Wirthſchaftskoſten höchſt unſicher an. Denn

1) Ein Gut, wobey viel Spann- und Hofedienſte ſind, hat viel weniger Wirthſchaftskoſten, als ein Gut, das keine oder wenige Dienſte hat. Es werden zwar die Dienſte in Einnahme gebracht, aber die Sätze, nach welchen dieſes geſchieht, ſind viel zu geringe; ſie ſind dem Pachter viel mehr werth.

2) Es wird beym hohen Ertrag (über 5 Korn) das Wirthſchaftskorn ſo gering angenommen,

als bey dem niedrigen (5 Korn). Dieses ist aber nur dann richtig, wenn der höhere Ertrag blosse Wirkung der Natur ist. Anders ist es aber, wenn er Wirkung der sorgfältigern, mühsamern, mehr Arbeit und Vorschüsse kostenden Cultur ist.

3) Beym schlechten Boden werden geringere Kosten als beym guten gerechnet, welches gleichfalls ganz falsch ist, da die Gewinnung der wenigern Producte auf schlechtem Boden oft mehr kostet, als die mehreren auf guter Erde.

Will man daher der Wahrheit nahe kommen, so muss eine genaue Berechnung der wirklichen Wirthschaftskosten zum Grunde gelegt werden, nach der Art, wie oben angegeben ist.

Anm. Das einstimmige Urtheil der preussischen Oekonomen über die Kammeranschläge ist: dass Niemand mit dem Wirthschaftskorn auskommen kann, um die Wirthschaftskosten zu bestreiten; dass aber 1) der zu niedrig angenommene Ertrag, und 2) die niedrige Kammertaxe sie dafür mehr als entschädige. — Wollte man also strenger in Ansehung des Ertrags und der Geldpreise des Getreides verfahren, so würde man nothwendig auch die Kosten genauer berechnen müssen.

§. 143.

In der Regel wird in den preussischen Anschlägen angenommen, dass nur die gewöhnlichen Getreidearten gebauet werden, und was der Pachter durch den Anbau von Fabrikfrüchten, als Rübe-

ſaat, Kümmel, Krapp u. ſ. w. gewinnt, nicht gerechnet, welches allerdings ſehr zum Vortheil der Pächter iſt. — Indeſſen wird doch in manchen Provinzen, und in den neuern Zeiten noch allgemeiner als ſonſt, auch auf andere Früchte Rückſicht genommen, und man hat ſodann in den Regierungen ebenfalls gewiſſe Sätze angenommen, wornach man den reinen Ertrag davon auswirft. Dieſe Sätze ſind ziemlich willkührlich, da ſie nur von einſeitigen und unvollkommenen Erfahrungen abgezogen zu ſeyn ſcheinen.

Anm. Nach *Nicolai* nimmt man an, daſs 1 Scheffel Ausſaat Linſen 5—8 Rthl., Hanf 3—5 Rthl. reinen Ertrag gebe; jede Metze Einfall-Hirſe, Rübeſaamen, Mohn u. ſ. w. 2—2½ Rthl.; Tabak für den Morgen 12 Gr. u. ſ. w.

§. 144.

Sind einzelne Stücke an kleine Leute in der Nachbarſchaft groſser Städte verpachtet; ſo veranſchlagt man dieſe beſonders nach der Morgenzahl zu ſolchen Preiſen, wie ſie am Orte am billigſten Statt finden. Eben ſo die ſogenannten Wörden, d. h. vorzüglich guten Ackerſtücke, welche dicht bey den Höfen liegen und als Gärten benutzt werden.

§. 145.

Der Garbenzehend, welcher an vielen Orten vom Ackerbau gegeben werden muſs, wird den Domainenpächtern nach der Kammertaxe auſser dem Wirthſchaftskorne gut gethan. Dabey büſst

der Pachter ein. Es würde natürlicher feyn, ihn vom rohen Ertrag in Natura abzuziehen.

§. 146.

Stroh, Weide und Hütung wird nicht mit in Rechnung gebracht, in wie fern es blofs zur Viehfutterung und Erzeugung des Düngers dient, den man ebenfalls nicht in die Rechnung bringt. In einigen Anfchlägen bringt man jedoch die privative Hütung mit einer Kleinigkeit für jeden Morgen (1 — 6 Gr.) zur Einnahme, und rechnet dann die Viehnutzung etwas niedriger. Es wird aber die Rechnung dadurch zufammengefetzter und, da fie dann verfchiedenen Principien folgt, unficher. Vollkommner und einfacher würde der Anfchlag werden, wenn man, nach dem oben (§. 125.) gethanen Vorfchlage, die Berechnung der Viehnutzung gänzlich wegliefse, und fie als Wirkung der Induftrie des Pachters betrachtete; wogegen fodann alles, was das Gut zur Erhaltung des Viehes liefert, in Einnahme, und alles, was diefes in die Wirthfchaft giebt, in Ausgabe geftellt werden müfste.

§. 147.

Die Wiefen pflegt man, wie die Felder, in zwey Hauptclaffen einzutheilen, nämlich zweyhauige und einhauige, und von jeder Claffe wieder drey Grade anzunehmen: gute, mittlere und fchlechte. Auf jede Art rechnet man die

Ernte zu einer gewissen Quantität Heu, und rechnet, nach Abzug der Gewinnungskosten, den reinen Ertrag zu bestimmten Geldsummen, die mit dem, was wirklich daran gewonnen wird, als billig angesehen werden können, und natürlich mit den steigenden Preisen des Heues von Zeit zu Zeit erhöhet werden. Brüche, Moore und Lachen werden erst nach der Urbarmachung und nach Abzug der darauf verwandten Kosten veranschlagt.

§. 148.

Gartennutzungen werden nach mäſsigen Sätzen insbesondere veranschlagt, so wie auch wilde Baumzucht, die Benutznng der Korbweiden u. s. w. Weingärten werden etwas geringer geschätzt, als Obstgärten, ohne in nähere Kostenberechnung einzugehen.

§. 149.

Das Nutzvieh wird gleichfalls insbesondere veranschlagt. Zu diesem Behuf mittelt man

1) vermittelst des Inventariums und eidlicher Aussage der Verwalter, Schäfer, Hirten u. s. w. den gesammten Viehstand aus. Hierauf zieht man

2) das Wirthschaftsvieh ab, und veranschlagt das Nutzvieh, wohin Rindvieh, Schaafe, Schweine und Federvieh, auch Seidenwürmer und Bienen gerechnet werden, wo sich dergleichen in bedeutender Menge finden.

§. 150.

Wollte man den reinen Ertrag des Nutzviehes genau herausrechnen; so müſste man die ganzen Koſten deſſelben zuerſt genau berechnen, das Anſchaffungscapital, deſſen Zinſen, Geſinde- und Hirtenlohn, Futterung, Salz, Bullen, Böcke u. ſ. w., und dieſe vom Brutto-Ertrage abziehen. Dergleichen Berechnungen ſind auch häufig angelegt worden. Da ſie aber ſehr weitläufig ausfallen; ſo hat man bloſs gewiſſe beſtimmte Sätze, welche die Reſultate jener Berechnungen ſind, für die Viehnutzung angenommen, welche dann als reiner Ertrag für die Viehnutzung in den Anſchlägen gelten, und durch Detailberechnungen in den einzelnen Fällen probirt werden können. Bey Kühen wird für jedes Stück eine beſtimmte Summe als reiner Gewinn gerechnet, bey Schaafen von jedem hundert. Die Nutzung der Schweine wird bald nach Verhältniſs der Wirthſchaft mit einer runden Summe, bald für jeden Wiſpel Winterausſaat mit 1 Rthl. oder 1 Rthl. 8 Gr., bald auf jede Kuh ein Schwein mit 8 oder 10 Gr. in Anſchlag gebracht.— Eben ſo bringt man die Nutzung des Federviehes bald mit einer runden Summe von 5—30 Rthl., bald für jeden Wiſpel Sommerausſaat mit 12 Gr. in Anſchlag; auch wohl mit beſtimmten Procenten vom Ertrage der übrigen ökonomiſchen Nutzungen. Auch für den Seidenbau und die Bienenzucht giebt es gewiſſe Anſchlagsſätze, jedoch wer-

werden sie gar nicht veranschlagt, wo sie nicht beträchtlich sind.

§. 151.

Auch für die Nebennutzungen (§. 131.) hat man in dem preufsischen Staate gewisse Veranschlagungssätze, welche als Resultate vorhergehender häufig angestellter Detailberechnungen angesehen werden, und welche die jedesmahlige Detailberechnung bey einzelnen Fällen entbehrlich machen.

§. 152.

In Ansehung der Fischerey unterscheidet man die wilde und die zahme. Was die erstere in Seen und Flüssen betrifft, so wird sie abgeschätzt: 1) nach vorhandenen Rechnungen und bey der Administration geführten Registern. Man bestimmt sodann die Nutzung nach der Fraction mehrerer Jahre, und bringt $\frac{1}{4}$ des Ertrags für die Kosten in Anschlag; 2) nach den vorigen Pachtcontracten; 3) nach einer runden Summe, bey unerheblichen Fischereyen; vorzüglich 4) durch die Aussage vereideter und erfahrner Fischer. Diese werden examinirt a) über die Arten der Fische; b) über die Quantität, die jede Fischerey giebt; c) Preis und Debit; d) über die Anzahl und Gröfse der Kähne; e) die Gattung der Garne; f) Zahl der Züge u. s. w.

Anm. Die bedeutendsten wilden Fischereyen in den preufsischen Staaten sind in Ostpreufsen, in der Ostsee, im Curischen, frischen Haff und in einigen grofsen Land-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

feen. Eine der wichtigften Fifchereyen ift der Lachsfang. Die Pächter müffen darüber genaue Regifter führen, und fie werden nach denfelben von 6 zu 6 Jahren verpachtet. Zur Auflicht über diefe fo wichtigen Fifchereyen find königliche Ober- und Unterfifchmeifter gefetzt, die fich auf ihren Kähnen der Flagge mit dem fchwarzen Adler bedienen, die Fifchereyzinfen erheben und der Regierung berechnen. Dergleichen grofse Fifchereyen find keine Pertinenzftücke anderer Domainen, fondern für fich verpachtet. — Uebrigens find die Sätze, wornach die wilde Fifcherey gefchätzt wird, höchft ungewifs.

§. 153.

Bey den zahmen oder Teichfifchereyen, befonders bey den Karpfenteichen, wird in dem Anfchlage

1) die Morgenzahl nach dem Vermeffungsregifter, oder wo diefes fehlt, die Gröfse nach der Ausfaat beftimmt, und $\frac{1}{3}$ als jährlich brach liegend, d. h. abgelaffen und zum Befäen angewendet, abgerechnet, wo dergleichen Ablaffungen Statt finden.

2) Bey der Abfchätzung mufs auf Boden, Länge, Tiefe, Zuflufs und Abflufs, den mittleren Wafferftand, die trockene Nutzung u. f. w. Rückficht genommen werden.

3) Man unterfcheidet fodann Laichteiche, Streckteiche und Befatzteiche. Laich- oder Streichteiche find folche, die zur Erzeugung der Fifche dienen, und in welchen die Karpfen fingerlang wachfen

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

müſſen. Aus dieſen werden ſie in die Streckteiche verſetzt, wo ſie zwey Jahre bleiben. Aus denſelben werden ſie in die Beſatzteiche gethan, wo ſie noch zwey Jahre wachſen müſſen, und dann ausgefiſcht und verkauft werden. Bey den Laichteichen rechnet man 12 Laichkarpfen auf Einen Morgen, wovon 30 bis 50 Schock Saamenfiſche gewonnen werden. Von dieſen werden auf zwey Jahre jedes Jahr die Hälfte in die Streckteiche geſetzt, und $\frac{1}{5}$ für Schaden und Zufälle abgezogen. In den Streckteichen rechnet man auf den Morgen zehn Schock, und wenn die Teiche zwey Jahre bewäſſert ſind und ein Jahr brach liegen, $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, wovon $\frac{1}{7}$ für Abgang abgerechnet wird. Bey den Beſatzteichen richtet ſich der Beſatz nach dem Boden, und darnach werden ſie claſſificirt. Man rechnet in guten Teichen auf 1 oder $1\frac{1}{4}$ Morgen ein Schock dreyjährigen Karpfenſaamen zum Beſatz, in mittleren ſo viel auf $1\frac{1}{2}$ bis 4 Morgen. Davon kommt $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, $\frac{1}{5}$ iſt Abzug. Hiervon rechnet man 35—45 Stück auf 1 Centner, veranſchlagt dieſen nach einem beſtimmten, von Zeit zu Zeit ſich verändernden Regierungsſatze, und zieht noch 2 Procent von dieſer Verkaufſumme ab, wegen der darunter befindlichen kleinen oder fremden Fiſche.

§. 154.

Bey Abschätzung der Brauereyen sucht man erstlich den jährlichen Debit auszumitteln. Zu dem Ende muss man 1) wissen, wie viel Schenkhäuser damit verlegt werden; oder man ersieht solches 2) aus den Acciseregistern von dem zur Mühle gekommenen Malze, aus den Rechnungen des Pachters u. s. w.; oder 3) man schliesst es aus der Zahl der jährlichen Gebräude und des dazu verbrauchten Getreides. Hierauf wird

zweytens die Berechnung bey den Brauereyen so angesetzt:

1) Zum Weissbier rehnet man auf ein Gebräude von 32 Tonnen 32 Scheffel Weizenmalz. Davon wird 1½ Tonne als Ausfüllebier und Schenkkanne abgezogen, die übrigen werden nach der Regierungstaxe zu Gelde gerechnet, und noch für Covent und Bärme zuweilen eine kleine Summe für jeden Wispel in Anschlag gebracht. Davon wird die Ausgabe für Weizen, Hopfen, Holz, Mahlmetze, Braupfanne, Brauer-, Böttcherlohn, Fuhrgeld u. s. w. in Abzug gebracht. Der Rest giebt den reinen Ertrag.

2) Die Veranschlagung des Braunbiers geschieht nach derselben Procedur. Man rechnet hier auf ein Gebräude von 32 Tonnen 2 Wispel Gerstenmalz, oder auch wohl auf eine Tonne 2 Scheffel Malz. Von der Wispel-

zahl wird $\frac{1}{9}$ oder 3 Scheffel als Quellmaaſs abgerechnet. Beym Weiſsbier rechnet man 1 Scheffel Hopfen aufs Gebräude, beym Braunbier 5 Scheffel, oder 2 Pfund auf die Tonne. Eben ſo giebt es für die Feuerung beſtimmte Sätze.

§. 155.

Die Veranſchlagung einer Branntweinbrennerey hat mit der Brauerey viel Aehnliches. Man nimmt an, daſs 1 Scheffel Branntweinſchrot aus 4 Theilen Roggen- und 1 Theil Gerſtenmalz 13 Quart; 1 Scheffel Schrot aus 4 Theilen Weizen- und 1 Theil Gerſtenmalz 16 Quart Branntwein giebt. Von dem, was nach Krügen geht, wird das 20ſte als Schankquart abgerechnet, und das übrige nach einem beſtimmten Mittelpreiſe veranſchlagt. Für die Maſtung wird 1 Rthl. auf den Ohm gerechnet. Hierauf werden die Ausgaben abgezogen, und der Reſt als reiner Ertrag angeſehen.

§. 156.

Was die Mühlen, Glashütten, Theerſchwelereyen und andere Nebennutzungen betrifft; ſo werden zwar auch, ſobald ſie in Zeitpacht, es ſey mit den Vorwerken, oder für ſich allein, gegeben werden, beſondere Anſchläge davon nöthig, und man kann die Vorſchriften und Muſter in der oben angeführten Schrift von *Nicolai* finden. Indeſſen

hat man sich schon längst von der Ungewissheit solcher Anschläge belehrt, und man hat es daher vortheilhafter gefunden, dergleichen Nutzungen entweder gänzlich zu veräussern, oder sie in Erbpacht zu geben. Da indessen auch dergleichen Operationen eine richtige Uebersicht des Ertrags voraussetzen, wenn sie mit Verstande ausgeführt werden sollen; so gehört allerdings die Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Ertragsanschläge dieser Nutzungen für Finanzbeamte, welche die Vererbpachtung ausführen sollen.

§. 157.

Wenn man sich nun durch Veranschlagung der Domainengüter einen richtigen Begriff von deren Ertrage gemacht hat, und ihr Zeitpacht beschlossen ist; so entstehen in Ansehung desselben noch folgende Fragen:

1) Wie sollen die Pächter beschaffen seyn, an welche die Verpachtung geschehen soll?
2) Sollen die Domainen an den Meistbietenden oder nach Anschlägen verpachtet werden?
3) Auf wie lange Zeit sollen sie verpachtet werden?
4) Welches müssen im Allgemeinen die Pachtbedingungen seyn?
5) In welches Verhältniss sollen die Pächter mit den übrigen Staatsgenossen gesetzt werden, die mit ihnen gleiche Gewerbe treiben?

§. 158.

1. In Ansehung des ersten Punktes (§. 157.) kann es keinen Zweifel leiden, daſs der Staat das Recht habe, sich unter den sich einfindenden Pächtern denjenigen auszuwählen, welcher solche Eigenschaften hat, daſs er ihm die gröſste Gewähr 1) für prompte Bezahlung des Pachtgeldes, 2) für die Erhaltung und Verbesserung der Domaine durch verständige und vollkommne Bewirthschaftung und für gute Behandlung der Unterthanen leistet.

§. 159.

In diesen Hinsichten wird er also darauf zu sehen haben: 1) daſs seine Pächter wohlhabende Leute und mit so viel Capital versehen sind, als erfodert wird, um die Wirthschaft mit Ordnung zu führen, zufällige Unglücksfälle zu überstehen, den vortheilhaftesten Verkauf der Producte abzuwarten, auch die nöthigen Vorschüsse zu den erfoderlichen Verbesserungen zu machen; 2) daſs sie Wirthschaftsverständige sind, und schon Beweise davon abgelegt haben; 3) daſs sie in keinem schlechten Rufe stehen, besonders daſs man sich zu ihnen versehen könne, daſs sie gegen die Fröhner und gegen die Gutsunterthanen gerecht und billig seyn werden.

Anm. 1. Man könnte zwar sagen, daſs sich Niemand zu einer Pachtung melden und sein Vermögen daran wagen werde, wenn er die Oekonomie nicht versteht, oder keine sichern Mittel kennt, das Gut so zu nutzen,

dafs er Profit davon hat. Indessen lehrt doch die Erfahrung, dafs viele Unwissende Geschäfte unternehmen, die sie ganz und gar nicht verstehen, und sich darüber zu Grunde richten. Da nun ein solcher einem Landgute leicht so grofsen Schaden zufügen kann, dafs sein ganzes Vermögen nicht zureicht, ihn zu ersetzen, und es überhaupt unangenehm ist, die Güter auf diese Weise deteriorirt zurück zu erhalten; so darf die Maxime, sich um die Geschicklichkeit der Pächter zu bekümmern, nicht als überflüssig verworfen werden.

Anm. 2. In den preufsischen Staaten ist den Regierungen, denen das Geschäft der Domainenverpachtung zunächst obliegt, ausdrücklich vorgeschrieben, dafs sie keine andern Subjecte zu den Domainenpächten zulassen sollen, als bemittelte, moralisch-gute und mit Geschäftskenntnifs versehene Leute. Deshalb wird bekannten Oekonomen, besonders solchen, die schon Domainengüter zur Zufriedenheit der Regierung bewirthschaftet haben, bey neuen Pachtungen immer der Vorzug gegeben, und bey Erneuerung der Pachtcontracte hat der alte Pachter, wenn er sich gut betragen hat, das Vorrecht, die Pachtung zu behalten, wenn er die Bedingungen, welche die Regierung macht, erfüllt.

§. 160.

2. Es könnte scheinen, als ob die Regierung sich das ganze weitläufige Geschäft der Veranschlagung ihrer Domainengüter ersparen könnte, wenn sie dieselben durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verpachtete, weil sodann die Bietenden sich schon von selbst richtige Begriffe von dem Ertrage der Pachtstücke zu verschaffen suchen, auch in einem Lande, wo es an Concurrenten zu dergleichen Pachtungen nicht fehlt, diese sich gewifs bis zu dem höchstmöglichen Pachtgelde in

die Höhe treiben würden. Allein da die Erfahrung gelehrt hat, dafs auf diefe Weife Pachtungen öfters in die Hände unbefonnener Speculanten gerathen find, die fich felbft und die Güter ruinirt haben; fo verfährt die Regierung weifer und ficherer, wenn fie fich durch richtige Anfchläge beftimmte und deutliche Begriffe von dem Ertrage der Domainen verfchafft, hierauf zwar eine Licitation veranftaltet, fich jedoch unter den Licitanten die Wahl vorbehält, und ein den Anfchlag fehr weit überfteigendes Gebot nicht annimmt, aufser wenn der Licitant aus der Befchaffenheit des Gutes beweifet, dafs der von der Regierung gefertigte Anfchlag zu niedrig fey, und der höhere Ertrag nach richtigen und fichern Wirthfchaftsprincipien herausgebracht werden könne.

Anm. Diefe Grundfätze gelten auch in den preufsifchen Regierungen. Es ift ausdrücklich verordnet, dafs Mehrgebote der Pachtluftigen zu den Domainen, welche nicht aus den Kräften des Guts gründlich dargethan, fondern nur auf vorzügliche Induftrie und Speculation begründet werden können, gar nicht angenommen werden follen.

§. 161.

Wenn aber den alten Pächtern die Pachtungen nach ihrer geendeten Pachtzeit ohne Licitation, blofs nach einem neu gefertigten Anfchlage überlaffen werden; fo ift dabey doch gar zu leicht möglich, dafs die Einkünfte der Regierung verkürzt werden, und der Pachter vermittelft Be-

stechungen der Regierungsbeamten einen übermässigen Gewinn erringt.

§. 162.

3. Was die Pachtzeit betrifft, so ist so viel gewiss, dass je länger sie bestimmt wird, desto sicherer wird der Pachter gestellt. Denn wenn er auf die Nutzung eine lange Reihe von Jahren rechnen kann; so gleichen sich die vorkommenden schlechten Jahre mit den guten eher aus, und er wagt daher bey einer längern Pacht viel weniger, als bey einer kurzen. Eben deshalb wird er auch geneigt seyn, mehr Pachtgeld zu geben, wenn ihm das Gut eine längere Zeit überlassen wird, als wenn der Pacht nur wenige Jahre sicher ist. Die längere Pachtzeit hat aber auch für den Grundherrn Vortheile. Denn 1) kann er dadurch mehr Pachtgeld erhalten; 2) vermeidet er das Unangenehme des öftern Wechsels und die Mühe des Verpachtungsgeschäftes; 3) kann er eher erwarten, dass der Pachter Geld auf Verbesserungen verwende, die erst nach mehreren Jahren Gewinn bringen, und doch dem Gute verbleiben, wenn die Pachtzeit zu Ende ist. Dagegen kann der Gutsherr allerdings bey langen Pachtungen auch viel verlieren, wenn die Fruchtpreise während dieser Zeit in einem fort steigen. Denn solches Steigen kommt sodann allein dem Pachter zu Gute.

§. 163.

Die kürzeſte Pachtperiode wird durch die auf den Gütern herrſchende Feldereintheilung beſtimmt. Denn einmahl muſs der Pachter den Nutzen von allen Theilen der Flur ziehen können. Sie wird alſo bey der Dreyfelderwirthſchaft drey, bey ſieben- oder neunſchlägiger Wirthſchaft ſieben oder neun Jahre ſeyn müſſen, und die längern Pachtperioden müſſen ſo beſtimmt werden, daſs ſie ſich durch die Zahl der üblichen Rotation theilen laſſen.

§. 164.

Das Billigſte ſcheint wohl zu ſeyn, daſs man die Pachtzeit wenigſtens auf zwey Rotationen oder ſo beſtimmt, daſs der Pachter jede Feldart zweymahl nutzen kann, weil dadurch ſowohl der Pachter gegen ungünſtige Zufälle gedeckt iſt, als auch der Grundherr ein beſſeres Pachtgeld erhalten kann.

Anm. Dieſe Regel herrſchte ſonſt in den preuſsiſchen Staaten allgemein. Denn da faſt auf allen Domainen das Dreyfelderſyſtem üblich iſt; ſo wurden die Pachttermine auf ſechs Jahre geſetzt, und dabey beſtimmt, daſs bey der neuen Verpachtung der alte Pachter jederzeit den Vorzug haben ſollte, wenn er den neuen Pachtanſchlag erfüllen wollte. Ueber ſechs Jahre durfte vorſchriftsmäſsig der Pachttermin nicht ſeyn. In den neuern Zeiten hat man jedoch dieſen Grundſatz geändert, und längere Pachttermine, von 9, 12 und 18 Jahren bewilligt.

§. 165.

Ob es vortheilhaft sey, die Pachttermine lang oder kurz zu bestimmen, hängt hauptsächlich von folgenden Umständen mit ab:

1) Ob die Wirthschaft schon einen so vollkommnen Grad erreicht habe, dass keine Verbesserungen damit vorgenommen werden können?

2) Ob noch viele Zweige der Wirthschaft, besonders die Felder, Wiesen u. s. w. Verbesserungen erfodern, wozu Capitale nöthig sind, und deren Benutzung eine lange Zeit verlangt?

3) Ob das Gut noch ganz öde sey, und also einer vollkommen neuen Einrichtung bedürfe?

Die erstere Gattung von Gütern scheint am vortheilhaftesten auf die Zeit von zwey Rotationen verpachtet zu werden; bey der zweyten muss der Pachttermin auf so lange Zeit bestimmt werden, dass der Pachter gewiss seyn kann, seine auf die Verbesserung gewandten Capitale zurückzuziehen, und den nöthigen Gewinn von seinen Capitalen und seiner Industrie zu erhalten; die Pachtzeit der dritten muss nach denselben Grundsätzen, wie bey der zweyten Art Güter berechnet werden.

§. 166.

Der Vortheil der Regierung würde vielleicht bey der Verpachtung am besten besorgt, wenn

man die Licitation erſt auf eine einfache, dann auf eine doppelte, dann auf eine dreyfache, und endlich auf eine vierfache Rotation anſtellte, und dann dasjenige Reſultat auswählte, welches der Regierung das beſte ſchiene.

§. 167.

4. **Was die Bedingungen des Pachtcontracts betrifft:** ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daſs ſich der Staat eben ſowohl als der Oekonomiepachter allen Landesgeſetzen unterwerfen muſs, welche über Pachtungen überhaupt gegeben ſind, daſs keine Partey während der Pachtzeit die im Pachtcontracte ausgedrückten ſpeciellen Bedingungen ändern dürfe u. ſ. w. Dieſe brauchen eigentlich in dem Pachtcontracte gar nicht insbeſondere ausgedrückt zu werden, da ſie aus den Geſetzen flieſsen, und wo ſie dennoch erwähnt werden, iſt es überflüſſig.

Anm. In den preuſsiſchen Staaten ſtehet zwar durch allgemeine Verordnungen feſt, daſs für Pachtcontracte mit den Domainenpächter die allgemeinen Geſetze des Landrechts gelten. Und dieſe enthalten alle Beſtimmungen über die wirthſchaftliche Benutzung der Pachtſtücke und über die damit vorzunehmenden Veränderungen. Indeſſen pflegt man doch in den Pachtcontracten viele dieſer Beſtimmungen noch insbeſondere auszudrücken, z. B. daſs der Pachter keine Haupt- oder ſonſt weſentliche Veränderung in allgemeinen wirthſchaftlichen Einrichtungen an Gebäuden u. ſ. w., deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, oder die nicht ohne Schwierigkeit wieder aufzuheben ſind, ohne Einwilligung der Regierung vornehmen ſolle.

§. 168.

Dagegen müssen alle Bedingungen bestimmt ausgedrückt werden, die sich nicht von selbst verstehen, oder durch die positiven Gesetze schon allgemein bestimmt sind. Und die Regierung thut wohl, solche bey ihren Verpachtungen zu machen, welche, ohne dem Pachter zu schaden, ihr nützlich sind; oder die dem Pachter Verbindlichkeiten des Grundherrn auflegen, deren Erfüllung für die Regierung beschwerlicher und kostbarer seyn würde, als für den Pachter. Bedingungen ersterer Art sind:

1) dass der Pachter eine genaue und richtige Rechnung über die Wirthschaft führe, die der Regierung stets offen stehen muss;
2) dass es sich die Regierung vorbehält, einzelne Pachtstücke zu irgend einer nützlichen Disposition, auch während des Laufes der Pacht, gegen anschlagsmässigen Erlass der Pacht und Ersatz der mit Einwilligung der Regierung angewandten Meliorationskosten, jederzeit zurücknehmen zu können;
3) dass der Pachter kleine oder mittelmässige Unglücksfälle ohne Vergütung zu ertragen habe, da ihm auch die Glücksfälle zu Gute kommen;
4) dass er für Erhaltung und Decorirung seiner Wohnzimmer nichts verlangen dürfe, und überhaupt für Instanderhaltung der Dächer, der Gebäude, Fenster und anderer Kleinigkeiten zu sorgen habe, auch kleine Repara-

turen, Unterhaltung der Gehege, Gräben, Feldwege u. f. w. ihm zur Laft fallen;

5) dafs der Pachter eine genügende Caution leiften müffe, u. f. w.

§. 169.

Bedingungen der zweyten Art find: Einziehungen der herrfchaftlichen baaren Gefälle, Auszahlung des dem Gute odliegenden Zinsgetreides u. f. w., und wo die Domainenämter Unterthanen haben, denen die Grundherrfchaft in Nothfällen Unterftützung zu leiften verpflichtet ift, da ift dem Pachter auch die Verbindlichkeit aufzulegen, fich der Unterthanen in folchen Fällen anzunehmen, und die nöthigen Vorfchüffe zu machen.

§. 170.

Ob dem Pachter auch ökonomifche Bedingungen zu machen, fcheint zweifelhaft zu feyn, da es fchon fein eigner Vortheil fodert, das Gut aufs Befte zu bewirthfchaften. Macht ihm aber die Regierung folche Bedingungen, die er nicht erfüllen kann, ohne dafs es ihm mehr koftet, als es ihm einbringt; fo wird er fich natürlicher Weife an dem Pachtgelde zu erholen fuchen, und die ihm zugemutheten Aufopferungen bey feinem Gebote in Abzug bringen. Es wird daher dabey wohl zu berechnen feyn, ob der Nutzen, welcher daraus für das Gut oder das ganze Land entfpringt, gröfser fey, als der Schaden, den die Regierung durch Verringerung des Pachtgeldes erleidet.

Bedingungen dieser Art sind:

1) allerley Futterkräuter und sonst noch nicht bekannte mögliche Gewächse anzubauen;

2) eine verhältnissmässige Anzahl Obstbäume anzupflanzen und zu erhalten;

3) lebendige Zäune und Hecken zu setzen, Maulbeerbäume zu pflanzen u. s. w.;

4) sich die Verbesserung der Viehzucht angelegen seyn zu lassen — feine Schaafzucht einzuführen und eine bestimmte Zahl feineres Vieh anzukaufen, Beschäler zu unterhalten, Gestüte, Bienenstöcke u. s. w. anzuschaffen, Seidenbau zu betreiben u. s. w.;

5) schlechtes Land mit Kiehnsaamen zu besäen;

6) nützliche Gewerbsleute, als: Colonisten, Wollspinner zu etabliren, u. s. w.

Anm. In vielen Contracten der preussischen Regierung finden sich diese und noch viel mehr Bedingungen, so dass gewöhnlich den Contracten ein eigenes, mehrere Blätter durchlaufendes Verzeichniss angehängt ist. Wenn man dasselbe durchgeht, so lässt sich nicht läugnen, dass viele darunter sind, die überflüssig zu seyn scheinen, weil den Beamten der eigne Vortheil antreibt, das zu thun, was die Regierung fodert; viele, die dem Beamten höchst lästig fallen, und dem Lande weniger zu nützen scheinen, als sie dem Beamten schaden; aber auch viele, die unter den jetzigen Umständen wirklich sehr nützlich sind, und deren Ausführung es wohl werth ist, dass die Regierung etwas weniger Pachtgeld erhält.

§. 171.

Bey ausserordentlichen grossen Unglücksfällen, ungewöhnlichen allgemeinen, mehrere Jahre hin-

hinter einander eintretenden Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Brandschäden, Kriegsverwüstungen u. s. w. ist ohne Zweifel der Grundherr schuldig, den Hauptschaden zu tragen, oder dem Pachter Entschädigung zu leisten.

Anm. Im Preussischen wird in den Pachtcontracten ausdrücklich stipulirt, dass der Pachter keine Remission für irgend einen Schaden, welcher es auch sey, von Rechts wegen verlangen könne, sondern dass jede Remission nur als Gnadensache zu betrachten sey. Man hat dieses Princip ohne Zweifel deshalb angenommen, um den Processen wegen Schadenersatz, die allemahl höchst weitläufig sind, aus dem Wege zu gehen. Die Regierung ist aber sehr bereit, die Pächter wegen ausserordentlicher Unglücksfälle zu entschädigen. Geschieht es nicht immer vollständig mit baarem Gelde; so geschieht es doch durch Pachtverlängerungen, bessere Bedingungen bey künftiger Pacht u. s. w.

§. 172.

5. Was das Verhältniss der Domainenpächter gegen die übrigen Staatsgenossen betrifft (§. 158.); so muss dasselbe so eingerichtet werden, dass er in Ansehung der Gewerbe, welche er als Pachter treibt, denselben Bedingungen unterworfen ist, als alle übrigen Bürger, welche dieselben Gewerbe treiben. Geniesst er Freyheit von Abgaben oder andere Vorzüge; so gewinnt er dadurch das Vermögen, die übrigen Gewerbsgenossen zu unterdrücken, und sich das Monopol in dergleichen Gewerben zuzueignen. Er darf daher

1) das Getreide nicht anders zu Markte bringen, als so, wie es jedem andern Oekonomen verstattet ist.

2) Wird von den Brauereyen, Ziegeleyen u. s. w. eine Gewerbsteuer bezahlt; so muss der Domainenbeamte dieselbe nach eben den Grundsätzen entrichten, als alle übrigen.

3) Er muss an den Communallasten nach denselben Principien Theil nehmen, als die übrigen Glieder der Gemeinde, und muss daher ein Glied derjenigen Gemeinde werden, in deren Bezirke das Domainengut liegt. Da der Domainenpachter die Vortheile der Gemeinde geniesst, sich ihrer Wege bedient, die Kräfte der darin befindlichen Arbeiter benutzt, die Kirche besucht u. s. w.; so ist es billig und gerecht, dass er nach dem Umfange seines Vermögens oder seines Erwerbes auch die Lasten derselben mit tragen helfe, weil er sonst diese Vortheile auf anderer Kosten geniessen würde.

Anm. Gewöhnlich werden die Oekonomiebeamten als Eximirte betrachtet, die nicht mit zur Gemeinde gehören, und daher auch nicht an deren Lasten Theil nehmen. Dieses ist aber offenbar unrecht, da es evident ist, dass sie an den Vortheilen der Gemeinde Theil nehmen. Das Gut muss in doppelter Beziehung zu den Gemeindelasten gezogen werden: 1) als Gutseigenthümer, in wie fern alle andere Eigenthümer, die zu dieser Commune gehören, belastet sind. Dieser Theil fällt auf die Rente, und

mufs von dem Grundherrn getragen werden; 2) als Bewirthfchafter oder Gewerbsgenoffe. Diefer Theil fällt allein dem Pachter zu, wenn das Gut verpachtet ift. Sagt man, dafs fodann der Staat ein geringeres Pachtgeld erhalte, und alfo den Unterthanen doch das zur Laft fallen würde, was das Gut zu den Gemeindekoften hergäbe; fo ift hierauf zu erwiedern: 1) dafs es ein grofser Unterfchied ift, ob diefe Laft auf die bey dem Gute wohnende Gemeinde allein fällt, oder ob fie auf alle Staatsbürger vertheilt wird. Letzteres ift der Fall, wenn die verringerte Pacht durch allgemeine Abgaben aufgebracht werden mufs. 2) Ift es falfch, dafs derjenige Theil der Communallaft, der von dem Pachter als Gewerbsmann gefodert wird, dem Grundherrn zugewälzt werden kann, und alfo die Rente vermindern würde. Denn wenn auch die Pächter Gemeindeabgaben entrichten müfsten; fo würde ihr Gewinn dennoch fo grofs bleiben, dafs fie in keinem andern Gewerbe einen gröfsern Gewinn erlangen könnten, da fie, wenn die Einrichtung allgemein ift, der Verpflichtung zur Communalfteuer nirgends aus dem Wege gehen können, und fie folglich nur von ihrem Gewinnfte, fobald diefer etwas Entbehrliches enthält, verlieren können; wie unten bey der Lehre von den Abgaben vollftändig bewiefen werden wird.

§. 173.

Will man das reine Einkommen berechnen, welches die Regierung von ihren Domainen durch die Zeitverpachtung zieht; fo mufs man von der Summe der in den Pachtcontracten ausgemittelten Pachtgelder noch vieles in Abzug bringen, um das wahre und reine Einkommen des Staats zu erforfchen. Es mufs nämlich davon abgezogen werden:

1) Alles, was die Befoldung des Beamtenperfonals, das allein zur Oberauffìcht, Regu-

lirung des Verpachtungsgeschäfts, Inspection, zum Bauwesen und Meliorationsanstalten gehalten wird, kostet.

2) Die Grundabgaben an Contribution und Schoss allerley Art, Ritterpferden, Erbzins u. s. w.

3) Die Besoldung der Pächter, wegen der ihnen übertragenen Beamtengeschäfte, Einhebung der baaren Gefälle, Verwaltung der Polizey, und die Gelder, die zur Haltung des Gerichtsfrohns, Nachtwächters, zur Vergütung von Schreibmaterialien, Postgeld, Reisekosten, Diäten, Botenlohn, Haltung des Intelligenzblattes u. s. w. bewilligt werden.

4) Beytrag zur Justizbeamtenbesoldung, wo das Amt eigne Gerichtsbarkeit hat.

5) Zehend und dergleichen Abgaben an Kirchen, Geistliche, Schulen, Armeninstitute u. s. w.

6) Gehalt und Deputat der Forst- und Teichbedienten.

7) Feuerassecuranzgelder.

8) Allerley andere Bedürfnisse, als Spritzenunterhaltung, Uhrenstellen, Beyträge zur Unterhaltung der Deiche oder Dämme.

9) Die Bau- und Reparaturkosten: Unterhaltung der Graben, Canäle, Röhrenstrecken u. s. w.

10) Remissionskosten.

11) Die Verluste bey Fallissements der Pächter.

12) Das Brennmaterial und Nutzholz, welches gemeiniglich den Domainengütern aus den landesherrlichen Forſten geliefert wird, oder wofür man eine Entſchädigung in Gelde giebt.

13) Die Meliorationskoſten.

Erſt die Summe, welche nach allen dieſen Abzügen übrig bleibt, iſt der reine Ertrag der Domainen für den Staat.

§. 174.

Erwägt man alſo, daſs die Pachtrente der Domainen durch alle dieſe Ausgaben beträchtlich geſchmälert wird, und daſs das jährlich bald hier bald da vorkommende Verpachtungsgeſchäft, ſo wie die ſtete Aufſicht und Controlle der Domainenämter, den Staat in viele und weitläufige Geſchäfte verwickelt, welche er ſelbſt unmöglich alle überſehen oder ſorgfältig prüfen kann; ſo müſſen Vorſchläge, wie dieſen Unbequemlichkeiten abzuhelfen, dem Staate ſehr willkommen ſeyn.

§. 175.

Verlängerte Pachttermine auf 18, 24 Jahre, und noch längere Zeit, helfen wohl etwas, indem ſie wenigſtens das Verpachtungs- und Veranſchlagungsgeſchäft vermindern; allein der Staat kann auf der andern Seite dadurch leicht an ſeinem Einkommen verlieren, und die Pächter ohne ihr Verdienſt bereichern, wobey offenbar die übrigen

Staatsgenossen zu kurz kommen, indem das die Pächter allein verschlucken, was zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes hätte angewandt werden sollen. Diesem Uebel helfen lebenslängliche Pächte noch weniger ab, als lange Zeitpächte, da die Lebenslänge des Menschen unbestimmt ist, und die Familie des Vitalpachters Verlust erleiden würde, wenn er Capitale und Verbesserungen verwandt hätte, und der unvermuthet erfolgte Tod desselben seine Erben um die bezweckten Vortheile brächte.

§. 176.

Ein Mittel, die Geschäfte und Ausgaben der Regierung in Ansehung der Domainen sehr zu vermindern, sind ohne Zweifel die Erbpächte. Die Vererbpachtung besteht nämlich darin, dass dem Pachter das vollständige Nutzungsrecht gegen einen Zins, Erbcanon genannt, erblich überlassen wird. Der Erbpachter übernimmt alle Lasten und Unterhaltungskosten des Gutes; ihm kommen dagegen alle Rechte und Vortheile, die dem Gute anhängen, zu; alle Verbesserungen, die er damit vornimmt, kommen ihm, seinen Erben, oder dem, an wen er es veräussert, allein zu Statten, ohne dass je der Canon erhöhet werden kann.

§. 177.

Die Erbpacht bringt den Pachter dem Verhältniſſe des Privateigenthums näher, indem ſie ihm alle Vortheile ſichert, die aus den Verbeſſerungen, die er mit dem Gute vornimmt, entſpringen. Dieſes thut ſie jedoch nur in ſo fern in einem vollkommnen Grade, wenn der Erbpachtscontract auf ewige Zeiten geſchloſſen, und dem Erbpachter zugleich das Recht zuſteht, ſein Erbrecht an andere zu verkaufen. Denn wenn der Erbpacht, wie das hier und da geſchieht, nur auf einige Generationen, oder auch nur auf die Deſcendenten des Erbpachters geſchloſſen iſt; ſo wird darin ſchon ein Motiv für ihn enthalten ſeyn, ſich auf ſolche Verbeſſerungen nicht einzulaſſen, deren Nutzung nur die Zinſen der angewandten Koſten verſpricht, oder die nur zur Bequemlichkeit und Wohlbefinden der Familie dienen, aber doch viel Geld koſten: z. B. Erbauung neuer und ſchöner Wohngebäude, Anlage von Luſtgärten u. ſ. w.; es müſste denn vollſtändige Vergütung aller Meliorationen bedungen ſeyn.

§. 178.

Der Erbpachter iſt jedoch nur auf die freye Dispoſition der Nutzungsrechte eingeſchränkt, über die Subſtanz des Gutes darf er nicht verfügen, daher auch das Erbgut nicht zerſtücken, auſser mit Einwilligung des Erbverpachters. Auch

wird der Erbverpachter zur Sicherung sei..es Canons wohlthun, wenn er sich vorbehält:

1) dass ohne seine Einwilligung keine hypothekarische Schulden auf das Erbpachtgut gemacht werden dürfen;

2) dass er sich auf den Fall, dass das Erbpachtsgut verkauft wird, das Vorkaufsrecht vorbehält.

§. 179.

Werden in den Erbpachtscontract noch andere Bedingungen zur Sicherung des Verpachters aufgenommen, als: dass der Canon periodisch erhöhet werden, dass eine periodische Revision des Guts angestellt und der Canon nach einem bey solcher Gelegenheit verfertigten neuen Anschlage für die folgende Periode regulirt werden solle u. s. w.; so schränken diese Bedingungen offenbar den Pachter in seinen Verbesserungs- und Nutzungsplänen ein, und geben zu vielen Streitigkeiten Anlass.

§. 180.

Der Erbverpachtung ähnlich, jedoch von ihr verschieden, ist die Erbzinsverleihung der Domainengüter. Sie besteht in einer Ueberlassung des vollkommnen erblichen Eigenthums des Nutzungsrechts eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit gegen eine zu entrichtende gleichförmige jährliche Abgabe (Erbzins). Der Grundherr behält das Obereigenthumsrecht, und dieses

ſchlieſst in ſich, daſs das Gut nicht ohne ſeine Einwilligung getheilt oder weſentlich verändert werden darf. Zur Anerkennung jenes Rechts dient nicht bloſs der jährlich zu entrichtende Erbzins, ſondern es wird auch gemeiniglich noch ſtipulirt, daſs bey jedem Veränderungsfalle des Beſitzers dem Obereigenthumsherrn noch eine beſondere Abgabe (Laudemium) entrichtet werden müſſe.

§. 181.

Man ſieht leicht, daſs ſich der Grundherr durch die Erbzinsverleihung von ſeinem Eigenthume noch mehr entfernt, als durch die Erbverpachtung. Beyde gewähren dem Staate offenbar den Vortheil, daſs er dadurch von aller Aufſicht und von allen Geſchäften, welche ſonſt die Domainenverwaltung fodert, befreyet wird. Dagegen entſtehen die Fragen:

1) Ob nicht der Staat dadurch überhaupt an Macht und Einfluſs verliere?

2) Ob er ſich nicht dadurch der Gefahr ausſetze, daſs der Realwerth des auf ewige Zeiten feſtgeſetzen Canons und Erbzinſes mit der Zeit ſo ſinken, daſs er gegen ihren jetzigen Realwerth viel kleiner wird, der Staat alſo dadurch in ſeinen reellen Einkünften einbüſse?

3) Ob er nicht dadurch verliere, daſs ihm alle Einkünfte, die aus den Verbeſſerungen ſeiner

Domainengüter entſtehen können, entzogen werden?

4) Ob nicht mit der Vererbpachtung und Erbzinsverleihung andere Nachtheile verbunden ſind, welche es rathſam machen, daſs der Staat dieſe Güter nicht aus den Händen gebe? und ob nicht jeder einzelne dieſer Nachtheile, und beſonders ſie alle zuſammengenommen, den Vortheil, daſs er dadurch von den Koſten der Domainenverwaltung befreyet wird, weit überwiegen?

§. 182.

Sobald man den Regenten zugleich als einen Privatmann betrachtet, und die Art ſeiner Einkünfte ſo unterſcheidet, daſs das, was er aus ſeinen Domainen zieht, ihm mehr als Privateinkommen gehört, und Domainen überhaupt ſein Privatvermögen ausmachen, dagegen das Einkommen, was er durch Contributionen oder Abgaben zieht, mehr von dem Volke abhänge, und nicht ihm, ſondern der Geſellſchaft gehöre; ſo iſt nicht zu läugnen, daſs es die Regentenklugheit erfodern möchte, ſich ſo wenig als möglich von ſeinen Domainen zu trennen, und ſich jede Art des Einfluſſes auf ſie und auf freye Dispoſition über dieſelben zu verwahren. Nach dieſer Vorſtellungsart muſs der Regent jeden Rath verwerfen, der ihm die Gewalt über ſeine Domainen aus den Händen reiſsen, oder ſeine willkührliche Verfügung auf irgend eine Art

beſchränken will. Nur in die Zeitverpachtung kann ein ſolcher willigen, da er dabey vollkommner Eigenthumsherr bleibt, und die volle freye Verfügung nach jeder Beendigung des Pachttermins wieder zu ihm zurückkehrt. Verſpräche der Erbpacht auch gröſsere Revenüen, er würde ſein freyes Verfügungsrecht dafür doch nicht aufopfern. Denn er verlöre dadurch ohne Zweifel an Macht und Einfluſs.

§. 183.

Betrachtet ſich aber der Regent als Souverain des Staats, der über das ganze Einkommen des Reichs verfügen kann, es entſpringe aus einer Quelle, aus welcher es wolle; werden die Domainen bloſs als eine der Quellen des Staatseinkommens betrachtet, woran der Regent keine Privatrechte hat, ſondern nur öffentliche, die von keiner andern Natur ſind, als die, vermöge welcher er berechtigt iſt, Abgaben von ſeinen Unterthanen zur Befriedigung der Staatsbedürfniſſe zu fodern: ſo kann er dadurch, daſs er das Eigenthumsrecht auf die Domaine entweder gänzlich aufgiebt, oder daſſelbe beſchränken läſst, an ſeiner Macht und ſeinem Anſehen nicht verlieren.

Anm. Diejenigen, welche für Beybehaltung aller Rechte der Domainen ſtimmen, und insbeſondere die Veräuſserung derſelben widerrathen, betrachten den Regenten aus dem erſten Geſichtspuncte, nämlich als einen Privateigenthümer der Domainen, an deren Beſitz ſogar ſein Regentenrecht gebunden iſt, wie Hr. v. *Haller*

in feiner Reftauration der Staatswiffenfchaften. Sein Eifer, die Domainen, fo wie fie find, zu behalten, ift mit diefem Princip vollkommen confequent.

§. 184.

Sieht man die Domainen aus dem letzten Gefichtspuncte an; fo fragt fich's nur noch: unter welchen Verhältniffen fie am vortheilhafteften für die ganze Nation oder den Staat verwaltet werden? — Liefse fich alfo erweifen, dafs die Nation durch gänzliche Veräufserung, oder durch Vererbpachtung, oder durch Erbzinsverleihung der Domainen reicher werde, als durch Adminiftration, oder Zeitverpachtung, oder überhaupt durch die bisherige Benutzung derfelben, fo dafs der Staat durch ihre veränderte Benutzungsart eben diefelben oder gar gröfsere Revenüen erhalten, und dem Volke ein gröfserer Vortheil daran verfchafft werden könnte, als nach den beftehenden Verhältniffen; fo würde es der Staatsklugheit gemäfs feyn, die beffere Benutzungsweife vorzuziehen, wenn auch gleich die Regierung dadurch das Eigenthum an den Domainen ganz oder zum Theil verlöre. Da wir den Regenten als Souverain betrachten, der mit Staat und Volk fo innigft verbunden ift, dafs er mit demfelben ein Ganzes ausmacht, und der, als Privatperfon betrachtet, keine Rechte auf dasjenige haben kann, was allein zum Nutzen des Ganzen beftimmt ift;

ſo können wir die Domainen nur aus dem letzten Geſichtspuncte beurtheilen.

§. 185.

Nun leidet es keinen Zweifel, daſs ſowohl dem Eigenthümer, als der Bewirthſchaftung der Domainengüter, ſo wie ſie bisher in den meiſten Staaten Regel geweſen iſt, mehrere antinationalökonomiſtiſche Eigenſchaften anhaften, wie ſchon oben (§. 55 — 74.) zum Theil gezeigt iſt.

§. 186.

Das Eigenthumsrecht der Domainengüter zeigt ſich nämlich hauptſächlich darin antinationalökonomiſtiſch, daſs es Rechte auf Zwangsdienſte, Privilegien und Monopole in ſich faſst, welche den Domainen einen Nutzen verſchaffen, der ſowohl denen, welche ihnen dieſen Nutzen unmittelbar gewähren, als der ganzen Nation einen gröſsern Verluſt verurſacht, als der Werth jenes Nutzens beträgt. Die Bewirthſchaftungsart iſt antinationalökonomiſtiſch, in wie fern die Verhältniſſe des Wirths ſich von dem Privateigenthume mehr oder weniger entfernen. Die allerunvortheilhafteſte iſt deshalb die Adminiſtration der Domainen, weil der Adminiſtrator das geringſte Privatintereſſe dabey hat, die Wirthſchaft gut zu führen, und überdieſs die Abhängigkeit, in welcher er ſich von der Regierung befindet, ſelbſt den beſten Willen, es zu

thun, lähmt. Die Verpachtung läſst zwar eine vollkommnere Bewirthſchaftungsart zu, aber doch wird ſie derjenigen nicht gleichkommen, die einem guten Wirthe möglich iſt, wenn er das Gut eigenthümlich oder ſo gut als eigenthümlich beſitzt, ſo daſs er damit vornehmen kann, was ihm gut dünkt, und hoffen kann, die Wirkungen aller ſeiner Verbeſſerungen allein zu genieſsen.

§. 187.

Dieſer letztere Vortheil kann nun zwar durch Einführung der Vererbpachtung oder der Erbzinsverleihung der Domainengüter erreicht werden; allein es ſtehen ihr auf der andern Seite Nachtheile entgegen, die erſt beſeitigt werden müſſen, ehe dazu gerathen werden kann.

§. 188.

Werden nämlich 1) die Domainengüter mit allen den Privilegien und Monopolen, die ihnen ankleben, vererbpachtet oder verliehen; ſo werden alle dieſe antinationalökonomiſtiſchen Privatvortheile in Privatrechte verwandelt, und da der Staat dieſe nicht ohne groſse Schwierigkeiten wieder abändern kann, ſo iſt der hieraus entſpringende Nachtheil unberechenbar, indem man dadurch die aus den barbariſchen Zeiten entſtandenen Verhältniſſe, deren Nachtheile mit der zunehmenden Cultur der Geſellſchaft immer mehr gefühlt werden,

verewigt, und ſich die Mittel nimmt, ſie auf den Domainen abzuſchaffen.

§. 189.

Werden 2) die Domainen in Gelde vererbpachtet, ſo läuft der Staat Gefahr, mit dem ſinkenden Werthe des Geldes den realen Werth ſeiner Einkünfte aus ſeinen Domainengütern zu verlieren, welches ein verſtändiger Staatswirth unmöglich gut heiſsen kann, da dieſer Verluſt zum Nachtheil des ganzen Volks ausfallen müſste, und die Erbpachterfamilie dadurch allein auf Koſten deſſelben gewönne. Denn durch wen anders könnte das Deficit, das dadurch in der Staatseinnahme entſtanden, gedeckt werden, als durch die vermehrten Auflagen auf das Volk?

§. 190.

Ueberhaupt genommen iſt es der Staatsweisheit gänzlich entgegen, ſich der dem Staate eigenthümlichen Quellen des öffentlichen Einkommens zu entäuſsern, wo es nicht die dringendſte Noth erfodert, und wo nicht durch die Entäuſserung eine andere Quelle begründet werden kann, die nicht nur dem Staate eben ſo viel einbringt, als die erſtere, ſondern die auch zugleich der Nation mehr giebt, und das, was der Staat daraus erhält, ihm eben ſo leicht zufliesst, als aus der erſtern.

§. 191.

Denn immer ist es ein grosser Vortheil, sowohl für die Regierung als für das Volk, wenn die öffentlichen Einkünfte aus einer Quelle fliessen, die von dem Privatvermögen ganz geschieden ist und dem Staate ausschliesslich angehört, weil es dadurch eher möglich wird, das Privatvermögen zu schonen, und dem Volke den Vortheil der Staatseinrichtung desto sichtbarer zu machen.

§. 192.

Diese Betrachtungen werden uns zu den richtigen Grundsätzen führen, welche die Staatskunst überhaupt und die Finanzwissenschaft insbesondere in Ansehung der Domainengüter zu beobachten hat. Es sind folgende:

1) Der Staat soll keine Domainengüter oder andere ihm Einkommen gewährende Gerechtigkeiten absolut veräussern;

a) sie nicht verkaufen, ausser in wie fern er für das daraus gelösete Geld sich eine eben so sichere und reiche Quelle des Einkommens begründen kann;

b) sie noch weniger (ausser wo es allgemeine Staatsgründe verstatten) verschenken, weil er dieses nur auf Kosten anderer thun kann, indem dadurch, dass er einzelnen Vortheile gewährt, dem Ganzen, diesen Vortheilen gleiche, Nachtheile zugewälzt werden.

2) Der

2) Der Staat soll von den Domainengütern alle Vortheile trennen, welche den Individuen, welche sie leisten, mehr kosten, als sie dem Staate gewähren, und sie gegen Entschädigung für das Einkommen, das ihnen von dergleichen Rechten zufließt, gänzlich aufheben.

3) Der Staat soll eine solche Nutzung der Domainen einführen, welche ihm zwar die bisherigen Einkünfte derselben auf immer sichert, aber ihn von aller Sorge und Einmischung in ihre Bewirthschaftung befreyet, der Privatindustrie aber volle Freyheit und die stärkste Aufmunterung giebt, ihre Benutzung eben so hoch zu treiben, als ob sie vollkommen freyes Privateigenthum wären.

§. 193.

Das letztere geschieht nun offenbar durch eine zweckmäßige Vererbpachtung oder Erbzinsverleihung. Durch beyde wird das Interesse, ein Gut aufs vollkommenste einzurichten und zu bewirthschaften, so stark erregt, als durch das vollständige Privateigenthum, und es leidet also keinen Zweifel, daß die Güter dadurch in solche Verhältnisse zu ihren Wirthen gesetzt werden, welche dem höchst möglichen Ertrage derselben am allergünstigsten sind.

§. 194.

Damit aber durch die Vererbpachtung keine nachtheiligen Verhältniſſe verewigt werden, oder damit der Staat es immer in ſeiner Gewalt behalte, ſolche Verhältniſſe auf den Domainengütern zu ändern, welche entweder jetzt ſchon für das Ganze der Geſellſchaft nachtheilig ſind, oder Einzelnen zu läſtig fallen, oder die es doch bey veränderten Umſtänden werden können; ſo muſs er alles, was von dieſer Art den Domainen anhängt, von der Erbpacht trennen, und nichts als die reine freye ökonomiſche Nutzung vererbpachten. Es muſs daher

1) der Staat die Gerichtsbarkeit, ſo wie das jus patronatus und andere Ehrenrechte dieſer Art, welche auf die Benutzung der Grundſtücke keinen Einfluſs haben, zu ſeiner eigenen Dispoſition behalten.
2) Die Zwangsdienſte müſſen von der Erbpacht ausgeſchloſſen und folglich kein Gut eher vererbpachtet werden, bevor dieſer Punct zugleich in die gehörige Ordnung gebracht iſt.
3) Es müſſen deshalb die Domainengüter bey der Vererbpachtung ſo getheilt und in ſolchen Stücken in Erbpacht gegeben werden, daſs der Wirth ſie durch freye Arbeit auf das vollkommenſte bewirthſchaften kann.
4) Alle Nutzungen müſſen gegen billige Entſchädigung abgeſchafft werden, die denen, wel-

che ſie leiſten, mehr koſten, als ſie denen Vortheil bringen, welche ſie empfangen, als Hutungsrechte u. ſ. w.

5) Alle Inſtitute, welche nur dadurch ein gröſseres Einkommen gewähren, daſs ſie über einen gewiſſen Kreis von Einwohnern ein Zwangsmonopol ausüben, als: monopoliſtiſche Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Ziegeleyen, Mühlen u. ſ. w., alle dieſe müſſen ihre Monopolrechte verlieren, bevor ſie in Erbpacht gegeben werden.

6) Wie groſs die Stücke ſeyn ſollen, die in Erbpacht zu geben ſind, muſs nach den Umſtänden verſchiedentlich beſtimmt werden. Es muſs dabey allein die Regel der gröſstmöglichen Benutzung leiten. Das Princip, die Güter in ihrer jetzigen Geſtalt beyſammen zu laſſen, muſs aufgegeben, und bey der Erbpacht jede Art von Dismembration zugelaſſen werden, welche zur Gewinnung eines gröſsern Totalertrags und zur beſſern Vertheilung des allgemeinen Wohlſtandes führt. Daher muſs es Regel ſeyn:

a) nie gröſsere Grundſtücke in Erbpacht zu geben, als von ſolchem Umfange, daſs Ein Wirth ſie ſelbſt überſehen und ihre Bewirthſchaftung unmittelbar regieren kann. Wo daher die alten Oekonomiegebäude ſtehen, da kann ein gröſseres Erbpachtsgut dieſer

Art bleiben, und möglichſt vortheilhaft eingerichtet werden.

b) Aecker, Wieſen und andere nutzbare Ländereyen, die an einer Stadt liegen, werden am vortheilhafteſten vereinzelt, wobey jedoch dahin zu ſehen, daſs die Stücke nicht allzu klein werden, damit der Staat es nicht mit allzu vielen kleinen Leuten zu thun hat.

c) Wo die Grundſtücke den Dörfern und Baueräckern nahe liegen, da können ſie am bequemſten den Bauern in Erbpacht gegeben werden.

d) Von Städten und Dörfern entfernte oder noch uncultivirte wüſte Stellen können in einem bevölkerten Staate, wo Land emſig geſucht wird, an ſolche vererbpachtet werden, welche ſich verbindlich machen, die nöthigen Gebäude zur Bewirthſchaftung anzulegen, und eigene Wirthſchaftshöfe darauf einzurichten.

§. 195.

Die ſogenannten Pertinenzien der Domainengüter, als: Mühlen, Glashütten, Steinbrüche u. ſ. w., können entweder einzeln, jedoch ohne Privilegien und Monopolrechte vererbpachtet oder in Erbzinsgüter verwandelt, oder wenn ſie gar zu unbedeutend und das darauf gegründete Gewerbe zu ungewiſs ſcheinen, gänzlich verkauft werden.

§. 196.

Die Vortheile einer solchen Benutzungsart der Domainengüter für das Land sind:

1) Der Ertrag der Grundstücke kann auf diese Weise am höchsten getrieben werden.

2) Sie kommen in die Hände der besten Besitzer, nämlich solcher, die sie mit eigener Hand bewirthschaften, und deren höchstes Interesse die Vermehrung ihres Ertrags ist, weil das, was sie über den bisherigen Ertrag gewinnen, ihnen allein gebührt.

3) Eine Menge Personen von mittelmäßsigem Vermögen, die gerade zur Industrie am aufgelegtesten und geschicktesten sind, erhalten dadurch Gelegenheit, zu Landeigenthum zu gelangen.

4) Die Bauern und mit ihnen die Nation gewinnen eine Menge Arbeitskräfte, die bisher durch die Zwangsdienste geschwächt wurden, und der Abbau oder die Dismembration der Domainen eröffnet den müſsig gewordenen Händen ein reiches Feld ihrer Beschäftigung.

5) Die Bevölkerung und der Wohlstand der Nation wird dadurch erweitert. Insbesondere wird der unter den Mittelclassen sich ausbreitende Wohlstand des Landmannes auch den Landesmanufacturen neue und bleibende Beschäftigung schaffen, da der Landmann hauptsächlich solche Producte verbraucht, die aus

ſeinen eigenen Erzeugniſſen verfertigt werden. Ein ſolches Verhältniſs wird alſo auch die Finanzquellen auf allen Seiten vermehren.

§. 197.

Die Einwendungen, welche man insbeſondere gegen den Abbau der Domainen oder die Vertheilung einzelner Stücke an einzelne Leute gemacht hat, ſind ſämmtlich unbedeutend und laſſen ſich leicht heben. Dergleichen ſind:

1) daſs dadurch die Schäfereyen oder andere Nutzungen zu viel leiden würden;
2) daſs, wenn die groſsen Domainengüter zerſtückelt würden, dann groſse Verſuche nicht mehr geſchehen und die Verbeſſerungen der Cultur zurückbleiben würden;
3) daſs es den Städten an ländlichen Producten fehlen würde.

§. 198.

Denn was Nr. 1. betrifft, ſo mögen immer ſich die Schäfereyen mindern, wenn nur die Production der ländlichen Früchte vergröſsert wird. Was kann aber auf den Ländereyen gewonnen werden, worauf jetzt privilegirte Schaafe ſich ihr armſeliges Futter ſuchen, wenn ſie der freyen Induſtrie übergeben werden? — Um wie viel wird ihr Product den kleinen Werth der darauf erzeugten Wolle übertreffen? — Ein Staatsmann wird

wohl nicht fragen: wo dann Wolle hernehmen? — Und überdiefs folgt nicht einmahl die Verminderung der Schaafe aus der Dismembration. —

Was den 2ten Einwurf anlangt; fo kann ja a) wenn der Staat die Landwirthfchaft auf feine Koften befördern will, er immer einige Experimentalfchulen beftehen laffen; b) die Vervollkommnung, welche die Landwirthfchaft durch die Domainenpächter erhalten foll, ift gewifs nicht fehr grofs. Diefe ift weit eher von Eigenthümern, als von Pächtern zu hoffen. — Auch ift ja der Sinn des Vorfchlags der Dismembration nicht der, dafs alle grofse Güter zerftört werden follen. Es bleiben immer noch eine Menge beträchtlicher Gutsbefitzer, ja fie werden fogar nach unferm Syfteme vermehrt, und insbefondere wächft ihr Intereffe an der Vervollkommnung der Landwirthfchaft. — Wo trifft man aber die vollkommenfte Landwirthfchaft an? — in Ländern, wo es ungeheure Landgüter und Domainen giebt, in Rufsland, Liefland, Polen — oder in folchen, wo das Landeigenthum in kleinere Stücke vertheilt ift, in den Niederlanden, am Rhein, in Schwaben? — Sind es die Domainen, auf welchen in England der Landbau feine jetzige Stufe der Vollkommenheit erlangt hat? — Allgemein beftätigt vielmehr die Erfahrung, dafs die Cultur der kleinern Wirthe allenthalben vollkommner ift, als die der grofsen.

§. 199.

Was endlich den 3ten Einwand (§. 197.) betrifft; ſo widerſpricht ihm die bewährte Erfahrung durchgängig. Der Abbau der Domainen beabſichtigt nicht, ſo kleine Landwirthe zu bilden, daſs dieſe nichts mehr als ihre eigne Verzehrung gewinnen können; zu einem ſolchen Landbau werden ſich überdies die Landleute nicht verſtehen, da in einem wohleingerichteten Lande ſelbſt der Tagelöhner mehr verdient, als das, was er in Landproducten nöthig hat, und alſo mit dem Capital, das dem Werthe eines ſo kleinen Stückes Land gleich iſt, das mit aller Arbeit der Familie nicht mehr als ihr Brot erzeugt, gewiſs ein Gewerbe betrieben werden wird, das mehr einbringt, als dieſes. Alſo Ueberſchüſſe für die Städte wird der Landbau immer geben, und daſs die kleinere Cultur derſelben mehr giebt, als die groſse, wird durch die Erfahrung allenthalben beſtätigt. Man darf nur hierüber die Facta nachleſen, welche in mehrern Schriften geſammelt ſind.

Beſonders: Oekonomiſche und ſtaatswirthſchaftliche Briefe über das Nieder-Oderbruch und den Abbau und die Vertheilung der königlichen Aemter und Vorwerke im hohen Oderbruche u. ſ. w.; von *F. A. Nöldechen*, Kön. Pr. Kammerrath. Berlin, b. F. Nicolai, 1800. woſelbſt klar bewieſen wird, daſs nach dem Abbaue, von den kleinen Leuten viel mehr Producte auf die ſtädtiſchen Märkte geliefert wurden, als von den groſsen Vorwerken vorher.

§. 200.

Aber auch für den Staat ist eine solche Benutzung die allervortheilhafteste, und durchaus kein einziger Nachtheil für ihn damit verbunden. Denn

1) wird er dadurch alle Aufsicht und Geschäfte, welche sonst die Domainen erfodern, los, gewinnt also auch alle Kosten, welche die dazu nöthigen Beamten und Geschäfte, Veranschlagung, Bauwesen, Aufsicht u. s. w. nöthig machen.

2) Er behält alle Revenüen aus denselben, indem er sich die Rente der Domainenstücke durch den Erbcanon sichert; ja er erhält gewöhnlich noch ein bedeutendes Erbstandscapital, womit er öffentliche Schulden bezahlen oder sonst gemeinnützige Zwecke ausführen kann.

3) Er schafft sich eine wohlhabende Bevölkerung, wodurch nicht nur seine Stärke vergrösert wird, sondern, wodurch auch seine Einnahmen aus den Consumtions- und Einkommensteuern wachsen, ohne dass er die Steuersätze zu erhöhen nöthig hat.

4) Er findet darin ein Mittel, alle lästigen und antinationalökonomistischen Verhältnisse auf einem grossen Theile der privilegirten Güter abzuschaffen; und kann sich von denen eine

Vergütung bedingen, welche von dieser Abschaffung profitiren.

5) Er befreyet sich dadurch von allem Privatinteresse an der Erhaltung allgemein schädlicher Privilegien, Vorrechte und Eigenthumsverhältnisse, und wird nun mit desto grösserm Eifer an einer gesetzlichen Abschaffung derselben auf Privatgütern arbeiten können.

6) Er behält sein Eigenthum, in so fern es ihm Nutzen bringt, unversehrt. Denn es versteht sich, dass die Domainenstücke stets vom Privateigenthum abgesondert erhalten und mit besondern Merkmalen versehen, auch genaue Register darüber gehalten, und sonst Einrichtungen getroffen werden, welche die Domainenstücke stets als Staatseigenthum auszeichnen.

Anm. zu Nr. 4. Nur solche lästige Verhältnisse, die bloss an der Person haften, als: persönliches Leibeigenthum, und die Verpflichtung zu unbestimmten persönlichen Diensten, welche auf keinem Gute zu dulden sind, müssen umsonst aufgehoben werden, weil deren Erwerbung sich auf ein ungerechtes Princip gründet. Alle Zwangsleistungen aber, die an dem Besitze eines Gutes haften, können nur gegen Aequivalente erlassen werden. Denn sie gründen sich auf Rechtsprincipien, und der Staat würde durch die unentgeldliche Erlassung derselben den Eigenthümern solcher Güter etwas schenken, was ihm die übrigen ersetzen müssten, er würde folglich jene auf Kosten anderer bereichern. Jene Eigenthümer aber gewinnen genug dadurch, dass sie dem Staate mehr nicht vergüten, als den Nutzen, den er von ihren Zwangsdiensten hatte;

ſie dagegen mit ihrer freyen Zeit viel mehr gewinnen können, als die Vergütung des Staats beträgt. — Auch für die Aufhebung der Monopolrechte ſeiner ländlichen Gewerbe kann der Staat nicht mehr verlangen, als er durch Aufhebung des Monopols einbüſst. Wenn alſo z. B. für eine Mühle mit dem Monopolrechte 500, ohne Monopolrecht nur 450 Rthl. Erbpacht geboten wird; ſo iſt der Staat mit einem jährlichen Canon von 50 Rthl. von allen Einwohnern, die vom Monopol befreyet werden, zuſammengenommen für den Verluſt des Monopolrechts entſchädigt. Ja der Staat kann dieſe Monopolrechte noch wohlfeiler, und da, wo die Entſchädigung Schwierigkeit macht, leicht umſonſt weggeben, weil die Gewerbfreyheit die Production vermehrt und den Wohlſtand verbreitet, und er dadurch mit der Zeit auf andern Wegen ein viel gröſseres Einkommen gewinnt, als er durch den Verluſt deſſen, was ihm aus dem Monopol entſpringt, einbüſst.

§. 201.

Die Bedenklichkeit, welche Einige gegen die Verkleinerung der Domainen deshalb erregt haben, daſs der Staat dadurch die reichen Pächter verliere, deren er zu Kriegszeiten bedürfe, um groſse Vorſchüſſe auf Einem Brette von ihnen zu erhalten, kann bloſs bey Kurzſichtigen einiges Gewicht haben. Denn 1) möchte ich wohl wiſſen, wie groſs die Summe geweſen, die z. B. Preuſsen im letzten Kriege von ſeinen Domainenpächtern erhalten hat. So viel man gehört, hat ſich wenig Patriotismus unter ihnen gezeigt. Mir wenigſtens ſind einige der Reichſten bekannt, die 20,000 Rthl. und mehr Pachtgeld bezahlen, und von denen die

Regierung nur mit Mühe einige tauſend Thaler herauspreſſen konnte. 2) Iſt es auch nicht einmahl gut, wenn zu groſse Capitale aus wenigen Händen plötzlich genommen werden. Denn dieſe Capitale beſchäftigen die Menſchen auf einem kleinen Flecke, und dieſer wird ganz nahrungslos, wenn ihm viele Capitale plötzlich entrückt werden. 3) Iſt es falſch, daſs bey wenigen Reichen mehr entbehrliche Capitale zu finden ſind, als bey vielen Wohlhabenden, die gleiche Gütermaſſe mit jenen beſitzen. Es iſt zu wetten, daſs Ein Amtmann, der 1000 Hufen in Pacht hat, nicht ſo viel Geld übrig hat, als hundert Gutsbeſitzer, deren jeder zehn Hufen inne hat. Hundert Bördebauern zuſammen haben gewiſs mehr Geld in Caſſe, und können durch ihren Credit mehr zuſammenſchaffen, als der reichſte Domainenpachter, der allein eine eben ſo groſse Fläche in Pacht hat, als jene Bauern alle zuſammengenommen. Endlich 4) Was kann es wohl für eine Summe ſeyn, die alle Domainenpächter zuſammen dem Staate vorſchieſsen können? Der Pachtertrag aller Domainen im preuſsiſchen Staate beläuft ſich ungefähr auf ſechs Millionen Thaler. Die Hälfte der Pächter ſind gar nicht im Stande, Vorſchüſſe zu leiſten. Soll die andere Hälfte 1 bis 2 Millionen in kurzer Zeit aufbringen; ſo würde dieſes das Höchſte ſeyn, was man von ihnen erwarten könnte. Und was iſt das für einen Staat, der 50 Millionen Thaler Einkünfte hat? — Gewiſs

würden die kleinen Erbpächter viel eher zur Zeit der Noth einen doppelten Erbcanon erſchwingen können, als die Zeitpächter eine doppelte Pacht.

§. 202.

Gegen den Verluſt, der aus dem ſinkenden Werthe des Geldes entſtehen könnte, ſichert ſich der Staat dadurch vollkommen, daſs er den Canon in den Producten feſtſetzt, welche die in Erbpacht gegebenen Grundſtücke liefern; und um ſich nicht mit der Erhebung der Producte ſelbſt zu befaſſen, beſtimmt er ihn in Gelde von einer Periode zur andern nach dem Durchſchnittspreiſe dieſer Producte, welches dieſelben Wirkungen hat, als ob er ſie in den Producten ſelbſt erhielte, ohne die Nachtheile zu haben, welche die Bezahlung in natura hat.

Erläuterung. 1. Wenn der Pachter die Rente nach dem Durchſchnittspreiſe der Producte bezahlt, ſo bezahlt er die ganze Summe, welche die Producte in der Periode, für welche der Durchſchnittspreis berechnet iſt, gegolten haben, nur daſs er einen auf Gleichförmigkeit reducirten Preis für alle Jahre der Periode bezahlt. Wenn z. B. die Preiſe eines Scheffel Roggens binnen dem Verlaufe von 10 Jahren alſo ſtehen:

1 Rthl.	12 Gr.
2 —	—
1 —	16 —
3 —	—
2 —	12 —
1 —	8 —
1 —	2 —
2 —	—
1 —	16 —
1 —	8 —
18 Rthl.	2 Gr.

so ist der Durchschnittspreis 1 Rthl. $4\frac{2}{5}$ Gr. Wenn diese Summe 10 Jahre hinter einander bezahlt wird, so ist die Summe aller Preise jener zehn Jahre, nämlich 18 Rthl. 2 Gr., bezahlt worden. — Von einer je längern Periode nun der Durchschnitt genommen wird, desto unmerklicher vertheilen sich die allzu hohen und allzu niedrigen Preise. Man nimmt deshalb gern den Durchschnitt von einer längern Periode, z. B. 20 oder 30 Jahren, und läſst denselben für die folgenden 20 oder 30 Jahre gelten. Hieraus kann nun freylich der Nachtheil flieſsen, daſs in den folgenden 20 oder 30 Jahren, wo der Durchschnittspreis wirklich bezahlt werden muſs, die sodann eintretenden wirklichen Preise allzusehr von dem Durchschnittspreise der vorhergehenden Jahre abweichen, welches bald für den Geber, bald für den Empfänger beschwerlich seyn kann, je nachdem die Durchschnittspreise tief unter die wirklichen Preise fallen, oder hoch über dieselben steigen. — Im Ganzen wird dadurch nun zwar keinem Theile geschadet, da dem Geber die niedrigen und dem Empfänger die höhern Preise bey der nächstfolgenden Periode zu Gute kommen. Allein um den Druck, der aus dergleichen Ungleichheiten wenigstens für die Zeit der Zahlung oder des Empfanges entsteht, zu vermeiden, darf man nur den dreyſsigjährigen Durchschnittspreis auf die nächsten 10 Jahre gelten lassen, an deren Ende den Durchschnittspreis der vorhergehenden 30 Jahre berechnen, und diesen so ausgemittelten Preis wieder für die nächstfolgenden 10 Jahre gelten lassen, und immer so fort.

Bey dieser Methode wird das Lästige der vom Durchschnittspreise abweichenden wirklichen Preise nie sehr lange empfunden, da jener aller zehn Jahre so modificirt wird, daſs er den Gewinn oder Verlust der vergangenen Jahre nach kurzer Zeit ausgleicht.

2. Es giebt sehr verschiedene Methoden den Mittelpreis zu berechnen, welche in Beziehung auf die Bestimmung der Rente oder des Canons von wichtigem Einflusse sind. Es fragt sich nämlich dabey: a) Welche Preise sollen bey Berechnung des Mittelpreises zum Grunde gelegt werden? — Daſs es die Preise der näch-

ſten Marktſtadt ſeyn ſollen, verſteht ſich. Gewöhnlich nimmt man die Martini-Preiſe beym Getreide für die Preiſe des ganzen Jahres an. Allein es können allerley Zufälle den Preis gerade um dieſe Zeit auſserordentlich hoch in die Höhe treiben oder herunterbringen. Ja wenn dieſe Preiſe die allgemeine Regel für die Beſtimmung des Canons einer groſsen Menge Grundſtücke würden; ſo wäre ſogar zu fürchten, daſs alle Erbpächter ſich beeifern würden, die Getreidepreiſe um dieſe Zeit herunterzubringen, indem ſie den Markt mit Getreide überführten. Auch kann ein Preis kaum für einen Marktpreis gelten, für welchen wenig oder nichts verkauft iſt. Will man daher die richtigen Jahrespreiſe erhalten; ſo muſs man 1) für jeden Monat den Durchſchnittspreis aus allen Hauptmarkttagen beſtimmen, und nur ſolche Preiſe dazu aufnehmen, zu welchen bedeutende Quantitäten gekauft ſind. Aus den Durchſchnitts-Monatspreiſen muſs ſodann der Preis fürs ganze Jahr geſucht, und dieſe Preiſe müſſen dann bey Berechnung der zwanzig- oder dreyſsigjährigen Durchſchnittspreiſe zum Grunde gelegt werden. Hieraus ergiebt ſich, b) daſs die Einführung einer gründlichen Erbpachtsmethode vielerley polizeyliche Vorbereitungen erfodert. Sie einzeln, bey Vererbpachtung kleiner Grundſtücke, und gar bey ſolchen, die kein Getreide liefern, einführen zu wollen, verräth groſsen Unverſtand.

3. Will man die Beſtimmung des Canons nach dem Getreidewerthe auch bey ſolchen Grundſtücken einführen, auf welchen gar kein Getreide erbauet wird; ſo wird die Sache ſehr problematiſch. Es würde dabey vorausgeſetzt werden müſſen, daſs die Preiſe aller übrigen Dinge ſtets in gleichem Verhältniſſe zu den Getreidepreiſen ſtänden. Dieſes aber iſt noch nicht erwieſen und läſst ſich ſchwer erweiſen. Die Preiſe von Gras, Heu, Obſt, Holz, Steinkohlen u. ſ. w. folgen ganz andern Regeln, als die des Getreides. — Wollte man alſo dem Princip getreu bleiben, ſo müſste man den Canon jedes ſolcher Grundſtücke nach dem Durchſchnittspreiſe derſelben Art von Producten beſtimmen,

die ihm abgewonnen werden. Dabey aber äuſsern ſich groſse Schwierigkeiten, da man theils, wenigſtens bisher, keine genauen Preisliſten dieſer Producte hat, theils die Production dieſer Art ſowohl in der Quantität als Qualität, und ſelbſt der Gattung nach, ſich ſo oft ändert. Die Anwendung dieſer Methode auf andere Grundſtücke und Nutzungen, als auf Acker- oder Wieſenland, oder auf ſolches, das wenigſtens jederzeit in Acker verwandelt werden kann, erfodert daher viel Ueberlegung und Vorſicht, und wo man ſeiner Sache nicht ganz gewiſs iſt, iſt es beſſer, entweder es bey Beſtimmung des Canons in Gelde bewenden zu laſſen und ihn ſo niedrig zu beſtimmen, daſs dabey nie zu fürchten iſt, daſs ihn das Grundſtück nicht tragen könne, und dagegen ein deſto ſtärkeres Capital bey der erſten Vererbpachtung zu erheben, oder dergleichen Pertinenzien lieber gänzlich zu verkaufen, und das Geld zur Vermehrung gleichartiger Domainen anzuwenden, wenn keine zweckmäſsigere Anwendung gefunden werden kann.

4. Endlich kommt auch viel auf die Art des Getreides an, deſſen Preis bey Berechnung des Durchſchnittspreiſes berechnet werden ſoll. Da dasjenige Getreide, welches am häufigſten gebraucht wird, den Preis der übrigen Gattungen ziemlich genau beſtimmt; ſo qualificirt ſich dieſes unſtreitig am beſten zur Baſis für die Beſtimmung des Canons. Dieſes wird alſo für Deutſchland der Roggen ſeyn.

Ueber die Methode den Durchſchnittspreis zu berechnen ſehe man die oben (§. 126.) angeführte Schrift von *C. F. Kraus.* Erſter Theil. S. 267.

§. 203.

Einige haben die Vererbpachtung oder Erbzinsverleihung deshalb verworfen, weil der Staat dadurch alle Einkünfte verliere, die aus den Verbeſſerungen der Güter hervorgehen. Allein es iſt zu erwägen, daſs Verbeſſerungen nur durch Fleiſs und

und Capitale bewirkt werden können, und dafs es wenig Fälle giebt, wo die Anlegung eines Capitals auf ein Landgut einen fo grofsen Gewinn trägt, dafs davon, auch in einer längern Zeit Capital, Zinfen und Gewinnft erftattet werden kann. Gemeiniglich ift man fehr zufrieden, wenn der durchs Capital verbefferte Ackerbau auf ewige Zeiten die Zinfen des angewandten Capitals trägt. Dergleichen Verbefferungen wird aber kein Domainenpachter aus feinem Vermögen vornehmen; denn er würde am Ende feiner Pachtzeit das ins Gut gefteckte Capital verlieren. Will alfo der Staat feine Domainen verbeffern, fo mufs er es mit eignem Capital thun. Dazu fehlt es aber dem Staate fowohl an Geld als an Gefchick, und es ift daher nicht fehr zu hoffen, dafs die Domainen in den Händen des Staats grofse Verbefferungen erfahren, und fein Einkommen daraus dadurch gehoben werden wird.

Der Staat verliert alfo dabey nichts, wenn die Erbpachtsftücke durch die Erbpächter verbeffert werden. Denn es gefchieht diefes durch deren Capital und Fleifs, wovon ihnen das Einkommen mit Recht allein gebührt, und welches ohne das neue Verhältnifs gar nicht entftanden feyn würde. Der Staat gewinnt aber durch folche Verbefferungen von mehreren Seiten. Denn

1) wird dadurch fein Erbcanon defto mehr gefichert;

2) werden dadurch seine Unterthanen wohlhabender — das Land kann eine grösere Bevölkerung ernähren, und dem Staate eine grösere Summe in Abgaben bezahlen.

§. 204.

Um die Vollkommenheit des Systems der Vererbpachtung vollkommen zu begründen, müssen die Erbpachtsgüter beweglich gemacht werden. Dieses geschieht durch das Recht der Erbpächter, sie zu veräusern, und durch Beseitigung aller Schwierigkeiten bey solchen Veräuserungen. Mag die Regierung das Recht behalten, die Zulassung eines Käufers zu verweigern, der ihr kein sicherer Zahler zu seyn scheint; aber dieses scheint auch die einzige vielleicht nöthige Beschränkung. Diese Beweglichkeit hat folgende Vortheile:

1) Kommt dadurch das Gut am leichtesten und sicherlsten in die Hände des jedesmahligen besten Wirths. Denn wer entweder keine Lust und Geschicklichkeit hat, ein Gut zu bewirthschaften; oder wer nicht die dazu erfoderlichen Capitale besitzt, wird in einem durch Industrie belebten Staate seine Kräfte und seine in dem Gute steckenden Capitale allemahl in einem andern, ihm mehr zusagenden Zweige der Industrie vortheilhafter anlegen können, und daher wird die baldige Veräuserung des Guts das Zuträglichste seyn, was

für sein Individuum eben so gut als für das allgemeine Beste zu wünschen ist.

2) Der freye Umsatz der Güter ist aber auch für die Einnahme des Staats vortheilhaft, da mit jedem Umsatz eine Einnahme für ihn verknüpft ist. Kommt daher eine so grosse bisher feste Masse von Gütern, als die Domainen in grossen Staaten betragen, in Umlauf; so gewinnt der Staat auch von dieser Seite etwas Beträchtliches in seiner Einnahme.

§. 205.

Dagegen ist anzurathen, die Domainengüter gleich ursprünglich bey der ersten Vererbpachtung in unveränderliche untheilbare Stücke zu theilen, weil neue Theilungen das Geschäft zu verwickelt machen würden, und der Staat dahin zu sehen hat, dass er seine ganze Verwaltung so einfach als möglich einrichte. Eben deshalb soll er die Domainen nicht in allzu kleine Parcellen zerstückeln, damit er es nicht mit allzu vielen Individuen, und am wenigsten mit zu viel kleinen Leuten zu thun habe. Bey Bestimmung der Grösse muss ihn bloss der Umstand leiten, dass er die Domainenstücke nicht in solchem Umfange bestehen lasse, dass dadurch der bestmöglichsten Bewirthschaftungsart ein Hinderniss entgegengesetzt wird. Und wenn er sich ja in der Folge noch zur Theilung eines schon vererbpachteten Grundstücks entschliesst;

ſo kann es bloſs aus dieſem eben angeführten Grunde geſchehen.

§. 206.

Um ſich des Erbcanons aufs feſteſte zu verſichern, muſs es ſich der Staat zur Maxime machen:

I. Daſs der Erbpachter ein gröſseres Vermögen in liegenden Gründen beſitzen müſſe, als die Rente, welche als Canon gezahlt wird, werth iſt. Dieſes wird durch folgende Maaſsregeln erreicht:

1) Daſs der Erbcanon ſo beſtimmt werde, daſs auſser demſelben noch ein Erbſtandsgeld für das Domainengut bezahlt werden kann. Dieſes wird beſonders bey ſolchen Erbpachtsſtücken beobachtet werden müſſen, welche keine Verbeſſerung zulaſſen, ſondern ſchon den höchſten Grad ihrer Cultur erreicht haben.

2) Will man aber lieber für dergleichen Grundſtücke einen höhern Canon erlangen, ſo daſs wenig oder nichts an Erbſtandsgelde dafür bezahlt werden kann; ſo dürfen ſie nur an ſolche Individuen abgelaſſen werden, die ein anderes Grundſtück, deſſen Rente wenigſtens der Hälfte des Canons gleich kommt, hypothekariſch zur Sicherheit des Canons verpfänden können.

3) Wer aber nachweiſet, daſs er auf dergleichen Grundſtück ſolche Meliorationen angebracht hat, durch Gebäude, Ackerverbeſſerungen oder andere ökonomiſche Einrichtungen, daſs die Rente des Grundſtücks dadurch wenigſtens um die Hälfte ſo hoch als der Canon geſtiegen, braucht dergleichen Sicherheit nicht zu leiſten, oder kann davon entbunden werden.

II. Daſs er keinen gröſsern Canon auf die Domainenſtücke legt, als einen ſolchen, der dem Pachter noch eine proportionirliche Einnahme für ſeinen Fleiſs und für ſein dafür bezahltes Capital übrig läſst.

§. 207.

Aus den ſchon oben (§§. 190. 191.) angeführten Gründen iſt es niemahls rathſam, daſs der Staat ſich der ihm eigenthümlichen Quellen ſeines Einkommens entäuſsere, ſobald ſich die Beybehaltung derſelben nur mit dem allgemeinen Wohle verträgt. Da wir nun bisher gezeigt haben, daſs dieſes durch eine geſchickte Methode der Vererbpachtung der Domainengüter ſehr wohl möglich iſt, und daſs ſogar dadurch Nationalvortheile erreicht werden, welche bey einem vollſtändigen Eigenthum dieſer Güter kaum erreicht werden können; ſo iſt deren Veräuſserung ſo wenig anzurathen, daſs vielmehr der Staat auf deren Ver-

mehrung Bedacht nehmen muſs. Es iſt daher rathſam:

1) daſs der Staat alle diejenigen Capitale, welche er aus den Erbſtandsgeldern löſet, zum Ankauf neuer Domainenſtücke anwendet, wenn ihn nicht wichtigere Zwecke nöthigen, ſie anders zu verbrauchen;

2) daſs der Staat alle die Güter, welche ihm durch Erbfälle oder Lehnsverhältniſſe zufallen, gleichfalls in Domainengüter verwandelt und ſie auf die vorbeſchriebene Weiſe benutzt.

§. 208.

Was die den Domainengütern anhangenden Gerechtigkeiten betrifft; ſo wird in finanzieller Hinſicht unterſucht werden müſſen:

1) ob ſie dem Staate wirklich ein reelles Einkommen gewähren;

2) ob dieſes Einkommen dem Staate nicht weniger werth ſey, als es demjenigen koſtet, der es liefern muſs.

§. 209.

Die Grundherren haben ſich häufig bey Etablirung der Bauern auf ihren Gründen Rechte vorbehalten, oder nach und nach bey Gelegenheit angemaaſst, welche vielleicht zu der Zeit, als ſie eingeführt wurden, für die Herren nützlich und für die Bauern wenig nachtheilig waren, deren

Nutzen aber für die Herren mit der Zeit verschwunden, und deren Nachtheil für die Unterthanen gewachsen ist. Wo dergleichen auch auf die Domainen übergegangen sind, da wird der Staat ihnen ohne alle Entschädigung entsagen. Denn wo ihm die Beschwerde des Unterhanen nichts nutzt, und wo er ihm seine Zeit umsonst raubt, da gewinnt der Staat schon dadurch, daſs er dem Bauer durch Aufhebung der Beschwerde freye Arbeitszeit schafft.

Erläuterung. Drey Meilen von Leipzig befindet sich ein Rittergut, welches das Recht hat, jeden Tag einen von den Bauern nach Leipzig zu schicken. Um dieses Recht nicht verloren gehen zu lassen, läſst sich der Herr die Semmeln aus Leipzig, die er des Abends verspeisen will, durch seine Bauern holen. Diese bieten ihm, umsonst für jede Semmel, die zwey Pfennige in Leipzig kostet, zwey Groschen zu geben; das Recht soll erhalten werden, und deshalb muſs der arme Bauer laufen. Hr. *Stockar von Neuforn* (Handbuch der Finanzwissenschaft, I. S. 137.) erzählt, daſs er ein Dorf kenne, in welchem sich die Bewohner nach der Ernte jeden Morgen in dem Schloſshofe mit Stöcken einfinden müssen, um durch heftiges Pochen gegen das Pflaster und durch erregtes Getöse die Mäuse von dem Schlosse zu vertreiben.

§. 210.

Gewähren sie aber dem Staate ein reelles Einkommen, welches jedoch den Gebern mehr kostet, als es dem Staate einbringt; so ist es der Staatsweisheit gemäſs, daſs er seinen Ansprüchen gegen eine Entschädigung, die dem, was letztere ihm in

der Wirklichkeit einbringen, werth sind, entsagt. Von dieser Art sind:

1) die Dienstmonopole, Zwangsbrauereyen, Zwangsbrennereyen, die Zwangsziegeleyen, Zwangsmühlen u. s. w.;

2) der Zehend, den er von andern Grundstücken zu fodern hat.

§. 211.

Wie sich der Staat in Ansehung der erstern Art der Vorrechte zu verhalten, ist schon oben (§. 200. Anm.) erklärt worden. Was aber den Zehenden betrifft, so verdient dieser noch eine besondere Betrachtung.

§. 212.

Es ist nämlich der Zehend eine für den Staat beschwerliche Einnahme, wenn er in natura geliefert wird; und für den Unterthanen eine eben so beschwerliche Abgabe, die zugleich für beyde Theile, ja für die ganze Nation, höchst nachtheilig ist. Denn 1) ist für den Staat jede Naturaleinnahme und für den Unterthan jede Naturalabgabe aus leicht zu findenden Ursachen lästig; und 2) wirkt sie, wie schon oben (§. 70.) bemerkt ist, der Verbesserung und Erweiterung der Cultur entgegen. Denn sie ist eine Abgabe, die nach dem rohen Ertrage gemessen wird. Nun kostet aber die Vermehrung des rohen Ertrags Arbeit und Capitale,

und der Zehend verſchlingt oft den ganzen Gewinn des Capitals und die ganzen Früchte des Fleiſses. Folglich werden da, wo Zehend Statt findet, und wo nur irgend zu beſorgen iſt, daſs der Gewinn aus den Verbeſſerungen nicht ſo groſs iſt, daſs davon der Zehend beſtritten werden kann, ohne den Vortheil zu vermindern, den der Landwirth von der Anwendung ſeines Fleiſses und ſeiner Capitale ſich verſpricht, und deren er ſicher ſeyn muſs, wenn er die Verbeſſerungen vornehmen ſoll, letztere gar nicht erfolgen. Unurbare Strecken werden aus dieſen Urſachen oft ewig ohne Cultur liegen bleiben. Daher muſs der Staat den Zehend, welchen er von andern Grundſtücken zu empfangen hat, in einer beſtimmten Körnerzahl nach einem Durchſchnitt mehrerer Jahre fixiren, und ihn ſodann nach Art der Grundrente (§. 202.) nach einem Durchſchnittspreiſe in baarem Gelde beſtimmen und erheben. Dieſe Art von Abgaben gehören aber zu den Domaineneinkünften, und ſind von den eigentlichen Abgaben jederzeit ſorgfältig zu unterſcheiden.

II.

Von den Staatswaldungen.

§. 213.

Die Staatswaldungen können Beſtandtheile von Landgütern ſeyn, ſie können aber auch beſon-

dere für sich bestehende Domainenstücke ausmachen. Auf jeden Fall kommen, wenn über ihre Benutzungsart geurtheilt werden soll, Betrachtungen vor, welche von denen, die sich auf die Benutzung der Domainen, die den Ackerbau hauptsächlich zum Gegenstande haben, beziehen, verschieden sind, und deshalb widmen wir den Staatswaldungen einen eigenen Abschnitt, diese mögen nun Anhängsel anderer Domainengüter, oder für sich bestehende Grundstücke seyn.

§. 214.

Die Finanzwissenschaft betrachtet die Staatswaldungen bloss als Quelle der Einnahme für die Regierung; die Frage: ob der Staat etwas thun, und was er thun müsse, um die Nation mit Brenn- und Bauholz zu versorgen? ist der Finanzwissenschaft fremd, und gehört der Polizey oder der allgemeinen Fürsorge für das Gemeinwohl an.

Anm. Sehr schöne Betrachtungen über die öffentliche Benutzungsart der Wälder befinden sich in Hrn. *Stockar v. Neuforn's* Handbuch der Finanzwissenschaft, I. S. 280. 567., aber sie gehören nicht in diese Wissenschaft.

§. 215.

Die Natur hat von selbst grosse Waldungen hervorgebracht, ehe die Menschen daran dachten, sie künstlich zu erhalten, oder sie zu erzeugen. Daher haben die Wälder da, wo sie sich in grosser Menge von selbst erzeugt haben, wie alles, was

die Natur im Ueberflufs freywillig liefert, und deſſen Erzeugung keine Arbeit koſtet, keinen Tauſchwerth, ſo nothwendige Bedürfniſsmittel ſie den Menſchen auch gewähren. Jeder ging ſelbſt in den Wald, ſich ſeinen Holzbedarf zu holen; oder bezahlte dem, der es für ihn holte, nicht mehr dafür, als was die daran gewandte Mühe und Arbeit werth war. Man betrachtete jene groſsen Wälder nicht als Privateigenthum, ſondern als Gemeingut der ganzen Geſellſchaft.

§. 216.

Wollen ſich Menſchen in ſolchen Waldgegenden niederlaſſen; ſo wird ſogar die Ausrottung und Vernichtung der Bäume mehr werth, als die ſich auf ſolchen Stellen befindlichen Bäume, weil die Erbauung der Nahrungsmittel freyes Land erfodert. So lange daher die Bevölkerung in ſolchen Gegenden ſparſam iſt, bleibt das Holz werthlos, und es bekümmert ſich niemand ſehr darum, wem der Waldboden gehört.

§. 217.

So wie aber die Bevölkerung wächſt, und insbeſondere an Stellen zunimmt, wo keine Wälder mehr in der Nähe ſind; ſo fängt das Holz, welches ſolchen Oertern am nächſten liegt, an, Werth zu erhalten. Man ſieht nämlich ſodann bald ein, daſs, wer ſich in den eigenthümlichen

Besitz des, den bevölkerten Strichen zunächst liegenden, Waldes setzen kann, dadurch die Macht bekommt, mehr für sein Holz zu verlangen, als was die bloſse Arbeit, es zu fällen und an die Stelle des Bedarfs zu bringen, kostet. Denn wenn er ihnen sein Holz verweigert; so müssen sie in entferntere Wälder gehen. Dieses aber erfodert mehr Transportkosten, um es an die Stelle zu schaffen, wo es nöthig ist, als das seinige. Man wird ihm also gern etwas mehr bezahlen, als die Arbeits- und Transportkosten seines Holzes, wenn das, was er fodert, nur nicht die Transportkosten des entferntern Holzes, das man noch auf der Stelle umsonst haben kann, übersteigt. Auf diese Weise entspringt also für den Eigenthümer eines solchen Waldes eine Rente ganz umsonst, bloſs durch das ihm zukommende Eigenthumsrecht und das Bedürfniſs seines Holzes für andere.

§. 218.

Sobald sich nun die Möglichkeit zeigt, von dem Waldboden eine Rente zu erhalten, wird natürlicher Weise auch die Begierde wach, denselben eigenthümlich zu besitzen. Mit dem Grund und Boden wurden nun auch Waldstrecken in Besitz genommen, und sobald der Staat eine bestimmte Form erlangte, wurde das als Staatseigenthum in Beschlag genommen, was nicht in ein bestimmtes Privateigenthum übergegangen war. So wurden

in allen Reichen bey ihrer ersten Entstehung grosse Strecken Wald- und Steppenland Staatseigenthum.

§. 219.

Die Gewohnheit, dass die anwohnenden Leute sich ihren Holzbedarf aus den anliegenden Wäldern umsonst holten, wurde von denen, die sich das Privateigenthum über die Wälder zueigneten, geduldet, und es erscheint späterhin diese Gewohnheit als Rechtsanspruch, der von den Eigenthümern der Waldungen lange unbestritten blieb. Sobald indessen das Holz nur einigen Werth erhielt, wurden sehr bald die Schranken bestimmt, unter welchen die Anwohner ihren Holzbedarf aus den Wäldern beziehen durften; ja ihr Recht darauf wurde immer zweifelhafter gemacht, und zuletzt nur als Begünstigung oder Gnade von Seiten des Eigenthümers des Waldes betrachtet.

§. 220.

Wie sich nun aber auch das Eigenthumsrecht an den Wäldern gebildet haben mag; so bleibt doch so viel gewiss, dass das Eigenthum aller solchen Wälder, welche die blosse Natur erzeugt hat, auch noch jetzt auf mancherley Weise beschränkt erscheint, indem viele Ansprüche der Gemeinden, welche ihnen nahe wohnen, auf dieselben jenes Recht einschränken, als das Recht der Gemeinde, ihren Brenn- und Bauholzbedarf entweder umsonst,

oder doch gegen einen geringen Preis, aus den herrschaftlichen Wäldern zu holen, ihr Vieh hineinzutreiben, den Abfall von Laub und Nadeln zu Streuung zu brauchen, u. s. w.

§. 221.

Ausser diesem beschränkten Eigenthume an den Waldungen giebt es aber auch unbeschränktes Eigenthum an denselben; es sey, dass die Besitznehmung zu einer Zeit und an Orten geschehen, wo noch Niemand einen Anspruch daran sich erworben hatte, oder dass dergleichen Ansprüche nach und nach verloren gegangen und aufgegeben sind, oder dass ein solcher deshalb nicht existiren konnte, weil die Waldung durch eignen Fleiss auf eignem Boden entstanden und künstlich hervorgebracht worden ist.

§. 222.

Der Staat mag nun ein beschränktes oder ein unbeschränktes Recht auf das Eigenthum an seinen Waldungen haben; so entsteht die Frage für die Finanzwissenschaft: wie er sie am besten benutzen, oder das grösstmöglichste Einkommen daraus ziehen könne?

§. 223.

Einige Staatslehrer sind, durch die Betrachtung, dass die Erfahrung lehre, wie die Staatswaldungen einen sehr geringen Nutzen in den Händen

des Staats geben, auf die Meinung geführt worden, dafs der Staat fich von dem Befitze aller Waldungen losmachen und folche in Privathände geben müffe; es fey, dafs er fie ihnen ganz umfonft eigenthümlich überläfst, oder dafs er fie ihnen verkauft. Sie glauben, dafs die Waldgründe durch die Privatinduftrie bald einen folchen Ertrag geben würden, aus welchem dem Staate weit mehr durch Abgaben und andere Canäle zufliefsen würde, als er je als Eigenthümer der Waldungen durch öffentliche Benutzung derfelben erhalten würde.

Anm. Der eifrigfte Vertheidiger der gänzlichen Veräufserung der Staatswaldung ift der bayerfche Landesdirectionsrath *Hazzi*. S. deffen ächte Anfichten der Waldungen und Förfte, I—III. München 1805. Gegen diefe Schrift ift gerichtet: Einige Anfichten von dem Forftwefen in Bayern, mit Bemerkungen über die ächten Anfichten u. f. w. des Landesdirectionsrath *Hazzi*, von *Georg Grünberger*, Landesdirectionsrath.

§. 224.

Es fprechen aber im Allgemeinen diefelben Gründe, welche für die Erhaltung des Staatseigenthums der Domainen fprechen, auch für die Erhaltung des Eigenthums der Waldungen und des Waldbodens. Was aber die Benutzung deffelben anbetrifft; fo kann in finanzieller Hinficht kein anderes Princip von dem Staate angenommen werden, als: „fich den höchftmöglichen Ertrag derfelben zu fichern, fo fern er nur zugleich auf eine dauerhafte Weife begründet werden kann.“

§. 225.

Der Verkauf der Staatswaldungen scheint in jeder Hinsicht ein noch schlechteres Mittel zu diesem Zwecke zu seyn, als der Verkauf der Ackerländereyen. Denn letztere können doch wenigstens schon diejenige Stufe der Cultur erreicht haben, dass ihr Werth ohne Anwendung von Capitalien nicht leicht erhöhet werden kann. Der Staat ist in solchem Falle wenigstens sicher, den höchstmöglichen Werth für seine Grundstücke erhalten zu haben; und wenn er das dafür erhaltene Capital zweckmäßig zum allgemeinen Besten verwendet, so kann der Verkauf der öffentlichen Ländereyen unter manchen Umständen wohl gebilligt werden. Dieses ist aber fast nie bey Staatswaldungen der Fall, und um so weniger, je weiter der Staat an Cultur und Bevölkerung noch zurück ist. Denn die Waldungen geben, ohne alle Anwendung von Arbeit und Capital, bloss mit dem Laufe der Zeit immer höhere und höhere Renten, wenn nur die Bevölkerung des Landes immer fortschreitet. Diese vermehrten Renten würde also der Staat ganz umsonst verlieren, so wie sie die Erwerber umsonst gewinnen würden. Hierdurch aber würde der übrigen Gesellschaft offenbar Schaden zugefügt, weil sie nur das, was die vermehrten Renten der Waldungen geben würden, durch Abgaben zusammenbringen, oder das, was dadurch für das öffentliche Wohl geschehen könnte, einbüsst.

§. 226.

§. 226.

Diese Eigenschaft der Waldungen, nach welcher sich ihre Rente durch den blossen Lauf der Zeit und mit dem Wachsthume der Bevölkerung und des Nationalwohlstandes ohne alle weitere Kosten vermehrt, muss daher dem Staate bey jeder Art der Benutzung, welche er wählen mag, vorschweben, und seine Maassregeln bestimmen helfen.

§. 227.

Das Einkommen, welches aus den Waldungen gezogen werden kann, wird durch die Preise der Producte des Waldbodens, vorzüglich des Holzes, das darin erzeugt wird, bestimmt. Dieser Preis ist aber bald aus mehr, bald aus weniger der folgenden Bestandtheile zusammengesetzt:

1) aus der Rente, welche der Eigenthümer des Waldes dem, welcher des Holzes benöthigt ist, dafür abnöthigen kann;
2) aus dem Arbeitslohne, welchen es kostet, das Holz zu fällen und in verkäuflichen Zustand zu setzen;
3) aus den Kosten, welche zum Transport des Holzes bis an Ort und Stelle nöthig sind;
4) aus dem Lohne, welcher zur Pflege, Bewachung und zur neuen Anpflanzung des Holzes gehören;
5) aus den Zinsen, Capital- und Unternehmergewinnste, welche die Vorschüsse und die

zur ganzen Bewirthſchaftung des Waldes nöthige Induſtrie verlangen.

§. 228.

Die Rente iſt derjenige Beſtandtheil des Preiſes, der bloſs deshalb gezahlt werden muſs, weil der Eigenthümer es in ſeiner Gewalt hat, den Bedürftigen den Gebrauch ſeines Bodens und ſeiner Producte zu verweigern. Sie wird für das Holz nicht eher bezahlt, als bis aller Waldboden Eigenthum geworden iſt, welcher denen, die des Holzes bedürfen, nahe liegt. Denn wären auch entfernte Wälder noch herrenlos, aber der Transport des darin wachſenden Holzes koſtete z. B. noch einmahl ſo viel, als der Transport des Holzes vom nahe liegenden Walde; ſo würden die Holzbedürftigen dem Eigenthümer des nahen Waldes lieber eine Rente bezahlen, die dem Mehrbetrag der gröſsern Transportkoſten nahe kommt, als das Holz aus weiterer Ferne holen. Sobald daher dieſes Verhältniſs eintritt, wird der Herr des Waldes eine Rente für ſein Holz erhalten. Sind alle Waldungen Eigenthum geworden, und befinden ſich in der Nähe derſelben allenthalben holzbedürftige Einwohner; ſo werden es alle Waldeigenthümer in ihre Gewalt bekommen, ſich für ihr Holz auf dem Stamme mehr bezahlen zu laſſen, als die Erzeugungskoſten deſſelben betragen, und dieſes machte ihre Rente aus.

§. 229.

Die Rente ist kein nothwendiger Bestandtheil des Holzpreises. Denn sie wird nicht bezahlt werden, 1) wenn herrenloser Waldboden vorhanden ist, der dem Bedürftigen eben so bequem liegt, und aus welchem jeder das Holz umsonst holen kann; 2) wenn der vom Holz befreyete Boden grössern Nutzen verspricht, als der mit Holz bewachsene, und die Nachfrage nach dem Holze, das die bessere Benutzung hindert, fehlt. Im letztern Falle wird der Waldherr das Holz gern umsonst weggeben, auch wohl noch dessen Ausrottung bezahlen.

§. 230.

Die Nr. 2. und 3. (§. 227.) benannten Bestandtheile sind nothwendige Bestandtheile des Holzpreises, sobald man desselben bedürftig wird; denn man kann es ohne deren Vergütung nicht erhalten. Nr. 4. ist eine Folge der entstehenden und steigenden Rente. Denn sobald der Eigenthümer des Waldes bemerkt, dass ihm sein Holz eine Rente gewährt, und dass diese geschmälert werden würde, wenn sein Holz verwüstet würde oder sonst in Abnahme geriethe, denkt er darauf, es bewachen, und dasselbe da, wo es ausgeht, künstlich wiederherstellen zu lassen. Was dieses kostet, geht natürlicher Weise von der Rente ab. Denn wer dergleichen Sorgfalt nicht anwendete, oder so viel Ueberfluss an Holz hätte, dass er sie

anzuwenden nicht nöthig fände, würde doch unter gleichen Umständen denselben Preis für sein Holz erhalten, und folglich das, was jene Bewachung und die neuen Anpflanzungen kosten, als Rente ziehen. Indessen sieht man wohl ein, daſs eine fortdauernde Holzlieferung bey starkem zunehmenden Absatze nicht möglich ist, ohne daſs jene Hülfsmittel, das vorhandene Holz zu erhalten und die Abgänge zu ersetzen, angewandt werden. Daher werden jene Bestandtheile nach und nach nothwendige Bestandtheile des Holzpreises. Dasselbe gilt von dem Elemente Nr. 5. Sobald nämlich die Vorbereitung auf den Verkauf des Holzes ein förmliches Geschäft wird, gehören besondere Geschicklichkeiten zur Betreibung der Holzwirthschaft und Capitale zur Leistung der nöthigen Vorschüsse dazu. Beyde müssen bezahlt werden, wenn sie Statt finden sollen, und sie finden sich auch von selbst ein, sobald der Preis des Holzes so hoch steigt, daſs sie davon bezahlt werden können. Man kann also sagen: 1) Ohne Arbeitslohn für die Mühe, das Holz in brauchbaren Zustand zu setzen, und ohne die Kosten des Transports bis an den Ort, wo es gebraucht werden soll, ist durchaus gar kein Holz zu haben; 2) ohne den Lohn der Holzwirthschaft, ohne die Zinsen und den Gewinn für die zu Führung dieser Wirthschaft nöthigen Capitale, so wie ohne den Lohn für die Geschicklichkeit der Führung dieser Wirthschaft, ist

kein fortdauernder und regelmäſsiger Holzhandel zu treiben.

§. 231.

Es entſteht nun die Frage: was kann aus dem Holzpreiſe oder aus dem Werthe des Waldes überhaupt dem Eigenthümer deſſelben für ein Einkommen entſtehen? — Man wird bey einiger Ueberlegung finden, daſs dem Eigenthümer als ſolchem nur dasjenige daraus zufallen kann, was als Rente, es ſey für den Grund und Boden oder für das Holz, bezahlt wird. Denn den Arbeitslohn erhalten die Arbeiter, die Zinſen die Capitaliſten, den Capitalgewinnſt und den Lohn für die Geſchicklichkeit der Holzwirthſchaftsdirection der Unternehmer. Für den Grundherrn bleibt alſo nichts übrig, als die Rente.

§. 232.

Will der Grundherr mehr aus ſeinen Wäldern einnehmen, als die Rente; ſo muſs er entweder ſelbſt zugleich Arbeiter, oder Unternehmer, oder beydes zugleich werden. Denn in dieſem Falle zieht er den ganzen Preis des Holzes allein. Da der Staat nicht Arbeiter werden kann; ſo bleibt ihm nur übrig, ſelbſt Unternehmer zu werden, um ſein Einkommen aus ſeinen Wäldern aufs höchſte zu treiben. Da er aber doch nicht ſelbſt die Unternehmung beſorgen kann, ſondern dieſes durch andere thun laſſen muſs; ſo kann ihm von der Unternehmung nichts übrig bleiben, als die

Zinsen und der Gewinnst von denjenigen Capitalen, die er auf die Unternehmung verwendet.

§. 233.

Es ist daher für den Staat eine doppelte Benutzungsart seiner Waldungen möglich: 1) er begnügt sich mit der Rente, und überläſst die Unternehmung der Waldbenutzung Privatpersonen; oder 2) er sucht auch zugleich die Vortheile der Unternehmung, indem er selbst die Capitale herschieſst, welche zur Bearbeitung des Holzes, zur Bewachung und ökonomischen Bewirthschaftung der Wälder nöthig sind, um die Zinsen und Gewinnste der auf die Waldwirthschaft verwandten Capitale selbst zu ziehen.

§. 234.

Wenn nun die Erfahrung allgemein lehrt, daſs Staaten in der Regel nie so gute Wirthe sind, als Privatpersonen, und daſs insbesondere auch die Forstökonomie dem Staate einen so geringen Nutzen aus seinen Wäldern bringt, daſs nicht zu bezweifeln ist, eine wohleingerichtete Privatökonomie würde die Wälder besser benutzen und das Einkommen daraus sehr vermehren; so kann die Finanzwissenschaft nicht anders rathen, als daſs der Staat die Forstökonomie Privatleuten überlasse, und sich bloſs die reine Rente vorbehalte, insbesondere wenn sich zeigen sollte, daſs diese Rente dadurch leicht eben so hoch steigen kann, als der

ganze Gewinn, den er jetzt aus den Forsten zieht, ja dafs sie sogar leicht viel höher getrieben werden kann, als der letztere ist.

§. 235.

Giebt der Staat die eigne Bewirthschaftung der Forsten auf; so hat er noch ausser der vermehrten Einnahme den Vortheil, dafs dadurch seine Wirthschaft viel einfacher wird, indem er die ganze technische Parthie der Waldwirthschaft los wird.

§. 236.

Die Staatswirthe sind ziemlich allgemein darin einverstanden, dafs der Nutzen, den der Staat aus der Selbstbewirthschaftung der Wälder zieht, nicht sehr grofs ist, und dafs Privatleute aus den Waldungen allerdings ein gröfseres Einkommen gewinnen würden; allein sie rathen zur Selbstbewirthschaftung: 1) weil sie glauben, dafs die Privatwirthschaft die Wälder leicht zum Nachtheil des Ganzen ruiniren, im Anfange die Einkünfte daraus zu ihrem Vortheil vermehren, aber sodann den Wald in einem Zustande zurückliefern würde, worin er die bisherige Rente ferner zu geben nicht mehr im Stande sey; 2) weil der Staat eine Verpflichtung habe, für die Erhaltung der Holzbestände zu sorgen, Privatleute aber diese leicht zum Nachtheil der Nachkommen vermindern könnten, da ihnen nicht das Wohl dieser, sondern

blofs ihr eigner Vortheil am Herzen liegt; 3) weil die Privatwirthe dadurch das Monopol des Holzes in ihre Gewalt bekommen und die Holzpreise übermäfsig steigern, ja wohl gar durch Exportation der Hölzer einen gänzlichen Mangel daran verursachen würden; endlich 4) weil die Privatleute die gute Bewirthschaftung der Waldungen weniger verstehen, als die dazu mit besonderer Sorgfalt unterrichteten Forstbeamten.

§. 237.

Könnten daher die Staatswaldungen Privatleuten auf eine solche Weise in die Hände gegeben werden, dafs keiner dieser Nachtheile zu befürchten wäre; oder liefse sich zeigen, dafs einige dieser Nachtheile und Besorgnisse nur eingebildete sind: so würde kein Grund mehr vorhanden seyn, weshalb die Staatswaldungen nicht der ökonomischen Benutzung der Privatpersonen lieber anvertrauet werden, als dafs der Staat sich derselben unterziehen sollte.

§. 238.

Nun läfst sich aber zeigen: 1) dafs die Staatswaldungen sehr wohl unter solchen Bedingungen Privathänden zur Bewirthschaftung anvertraut werden können, dafs jedem Ruin und jeder nachtheiligen Benutzung der Wälder dadurch vorgebeugt wird; 2) dafs, wenn wirklich eine Verpflichtung des Staats vorhanden ist, für Erhaltung des Holz-

bedarfs zu ſorgen, er dieſe eben ſo gut erfüllen könne, wenn er der eignen Bewirthſchaftung ſeiner Wälder entſagt, da er den Privatwirthen die Bedingungen darnach machen kann; 3) daſs die Beſorgung wegen eines Monopols ungegründet iſt, oder wenn ſie gegründet wäre, die übermäſsige Gewinnſucht leicht durch eine Taxe beſchränkt werden kann; 4) daſs die Beſorgniſs, es möchten ſich nicht genug Forſtkundige unter den Privatunternehmern finden, grundlos iſt, da die Eröffnung der Staatswaldungen für die Concurrenz der Privatunternehmer die nöthigen Kenntniſſe dazu ſehr bald verbreiten würde.

§. 239.

Die Finanzwiſſenſchaft kann daher in Anſehung der Staatswaldgründe nur rathen:

1) ſich die Rente unbedingt zu erhalten, folglich die Waldgründe nie zu veräuſsern;

2) die Bewirthſchaftung der Wälder Privathänden zu überlaſſen, jedoch ſo, daſs folgende Bedingungen ſtets beobachtet werden:

a) Daſs der Staat die ſteigende Rente, in wie fern ihr Steigen bloſs von der Natur und dem Fortſchreiten der geſellſchaftlichen Cultur abhängt, nie verlieren kann. Wenn dagegen das Steigen der Rente von Koſten bewirkt wird, welche der Privatwirth auf den Waldboden, auf Canäle, Wege u. ſ. w.

verwendet; so kommt derjenige Theil, welcher dem angewandten Capitale angemessen ist, mit Recht dem Privatwirthe zu.

b) Dass der Wald nach forstmässigen Grundsätzen oder sonst nach den Bedingungen bewirthschaftet werden muss, die der Staat vorschreibt, und die sämmtlich auf Erhaltung oder Vermehrung des Einkommens darauf abzielen müssen.

c) Dass der Privatwirth allen Beschränkungen unterworfen wird, welche das allgemeine Wohl des Staats erfodert.

§. 240.

Wie nun aber die Privatwirthschaft in den Waldungen begründet werden solle? ist eine Frage, auf welche eine allgemeine Antwort durchaus unmöglich ist. Es muss dieses allein nach den Umständen beurtheilt werden. Diese aber sind so verschieden, dass unendliche Methoden dadurch angerathen werden, die alle gleich gut und gleich vollkommen seyn können. Die Zweckmässigkeit aller aber wird immer nach den bisher entwickelten allgemeinen Principien beurtheilt. Wir wollen die Anwendung derselben hier nur unter einigen Hauptumständen erwägen.

§. 241.

Will der Staat ſeine Waldungen gehörig benutzen; ſo muſs ſeine erſte Sorge ſeyn:

1) ſich eine genaue und richtige Kenntniſs von denſelben zu verſchaffen;
2) ſich ein Perſonal zu bilden, welches das ganze Forſtweſen, die Erzeugung und Benutzung der Wälder gründlich verſteht;
3) alle Staatswälder möglichſt zu purificiren, d. h. alle fremden Anſprüche auf dieſelben, wo nicht gänzlich von denſelben zu trennen, doch in eine ſolche Ordnung zu bringen, daſs ſie befriedigt werden können, ohne daſs dadurch der Staat in der freyen Benutzung ſeiner Wälder gehindert wird.

§. 242.

Vermeſſungen, richtige Charten und Eintheilungen der Wälder, Wege, die wenigſtens eine Bereiſung derſelben möglich machen, helfen zu dem erſten Zwecke; Forſtſchulen befördern den zweyten; und was die Purification betrifft, ſo wird ſie um ſo leichter werden, je mehr alle Rechtsverhältniſſe der Theilnehmer an der Nutzung der Wälder noch zu einer Zeit durch Geſetze beſtimmt werden, wo die Waldungen und alle Producte derſelben noch einen geringen Werth haben. Haben ſich aber, die beſtmöglichſte Benutzung hindernde, Rechtsverhältniſſe durch die Gewohnheit feſtge-

ſetzt und ſind ſie in den Zuſtand der cultivirten Geſellſchaft übergegangen; ſo werden ſie doch ſo bald als möglich, obgleich nach dem Princip der Entſchädigung, aufgehoben werden müſſen, wenn der daraus entſpringende Nachtheil nicht noch gröſser werden und ſich verewigen ſoll.

§. 243.

Die Koſten für eine ſolche Oberaufſicht und Regierung der Waldwirthſchaft werden allerdings von der Rente abgehen, aber doch in keinen Vergleich kommen mit dem Nutzen, der daraus für die Vermehrung der Gröſse dieſer Rente und für die Dauer derſelben entſpringt.

§. 244.

Die Verſchiedenheit der Bevölkerung und Cultur der den Waldungen nahe liegenden Länder, die Lage derſelben an ſchiffbaren Strömen oder Meeren, oder in der Nachbarſchaft anderer waldreichen Gegenden, das Vorhandenſeyn anderer Feuerungsmaterialien, die mit dem Brennholze concurriren, und mehrere andere Umſtände, werden vorzüglich die Art, wie die Waldungen benutzt werden können, beſtimmen.

§. 245.

Liegt ein Wald von bevölkerten Gegenden ſo entfernt, daſs dieſe mit Holze zu wohlfeilern Preiſen

von andern Orten her versehen werden können, als Arbeitslohn und Transport für die Hölzer jenes Waldes kostet; so hat das Holz daselbst gar keinen Tauschwerth, und ein solcher Wald wird daher gar keine Rente tragen.

§. 246.

In diesem Falle wird der Staat nichts zu thun haben, als auf Mittel zu sinnen, wie in dem Walde selbst oder in dessen Nachbarschaft eine Bevölkerung zu begründen, und dadurch dem Holze und übrigen Producten des Waldes irgend ein Werth zu verschaffen sey. Gemeiniglich kann dieses bloss durch die Vertilgung eines Theiles dieses Waldes geschehen.

§. 247.

Die Producte solcher Waldungen bekommen nämlich nach und nach einen Werth.

1) Wenn der Staat die Ansiedelungen darin begünstigt, indem er Anbauern bestimmte Theile von Waldgründen unter einladenden Bedingungen überläfst. Dergleichen sind: a) Zins- und Abgabenfreyheit auf mehrere Jahre, unter der Bedingung, dass sie die Bäume ausroden, sich daraus Häuser bauen und das Land urbar machen; b) Recht, das Grundstück mit den ihm anhangenden Bedingungen des Staats an jedermann wieder zu verkaufen; c) vollkommen freye Benutzung alles

dessen, was er auf seinem Grunde bauet. Auch kann ein solcher Wald dem Viehe der Ansiedler Preis gegeben, und die Freyheit der Jagd darin gestattet werden. Vermehren sich dergleichen Ansiedelungen, so dass auch Handwerker, Künstler und andere Dienstleute nöthig werden; so werden schon durch diese sowohl die ländlichen Producte der Ansiedler als das Holz einen Tauschwerth erhalten, und auf diese Art wird der Waldboden bald eine Rente tragen. Es werden sodann die neu zu verleihenden Waldgründe schon gegen einen Grundzins angebracht werden, und die älteren angesiedelten Gründe werden nach abgelaufenen Freyjahren gleichfalls einen solchen entrichten können. Das Maass für den Zins der letztern wird derjenige Zins seyn, zu welchem die neuen Stücke unterzubringen sind. Denn um so viel ist der Landwerth durch die blosse Natur und die Umstände ohne Kosten erhöhet worden, und folglich gebührt derselbe mit Recht dem Grundherrn.

2) Wenn der Staat Communicationsmittel der Waldungen mit bevölkerten Gegenden oder mit dem Meere eröffnet. Dadurch erreicht entweder das Holz selbst schon einen solchen Werth, dass es eine Rente abwirft, oder es können aus dem Holze Producte fabricirt

werden, die dieſen Werth hervorbringen; als: Bretter, Holzkohlen, Pech und Theer, Pottaſche u. ſ. w. Dergleichen Fabriken an beſtimmten Oertern anzulegen, wird der Staat Privatleuten gegen eine beſtimmte Rente verſtatten, und ihnen dazu abgemeſſene Diſtricte und beſtimmte Zeiträume anweiſen. Dabey iſt nur dahin zu ſehen, daſs eine ſolche Benutzung der Wälder nicht mit Verwüſtungen ſolcher Bäume verbunden wird, die jetzt oder binnen einiger Zeit einen höhern Werth verſprechen, als die daraus gezogenen Nebennutzungen, wie: die Fabrication von Baſtdecken, Birkenſaft u. ſ. w. von ſolchen Bäumen, die nicht zum Ausroden oder zum unmittelbaren Verbrauch beſtimmt ſind.

§. 248.

Iſt eine ſo groſse Strecke Land mit Waldungen bewachſen, daſs dieſelbe weder mit dem bevölkerten feſten Lande, noch mit der See in eine ſolche Verbindung gebracht werden kann, daſs ihre Producte den holzbedürftigen Ländern wohlfeiler an Ort und Stelle geſchafft werden können, als dieſe ſie auf eignem Grund und Boden künſtlich ſelbſt zu erbauen im Stande ſind; ſo muſs der Staat insbeſondere auf Bevölkerung ſolcher Waldgegenden ſelbſt denken. Dieſes aber iſt nicht anders möglich, als durch Ausrottung mehrerer Wald-

strecken in dem Innern, oder an den Grenzen des Waldes auf die eben (§. 247.) angeführte Weise.

§. 249.

Die Waldcolonieen sind aber an solchen Stellen anzulegen, wo sowohl die Wald- als Ackerproducte den leichtesten Absatz finden. Daher sind

1) die ersten Colonieen und Fabriken dieser Art entweder an dem Saume des Waldes, wo er zunächst an volkreiche Gegenden grenzt, oder an schiffbaren Wassern anzulegen. Denn von hieraus werden diese sowohl für ihre Ackerproducte als für die Waldproducte am leichtesten Abnehmer finden. und dadurch so viel gewinnen, dass sie eine Rente zahlen können.
2) Wird der Wald an solchen Oertern nach und nach dünne, so dass daselbst das Holz selbst schon einen grössern Werth erhält; so wird man mit der Colonisation und Fabrikanlagen tiefer in den Wald hineingehen können, jedoch wird es immer am vortheilhaftesten seyn, sie an solchen Stellen und in solchen Richtungen anzulegen, wo die Communication mit den schon bevölkerten Waldgegenden am leichtesten ist. Also muss man den Flüssen oder guten Landwegen nachgehen. Das Holz wird sodann schon in jenen Waldgegenden einen höheren Werth erhalten, und die

die übrigen Waldproducte werden durch jene Oerter den ihrer bedürftigen Gegenden mit Bequemlichkeit zugeführt werden. Durch das Steigen der Waldproducte wird aber auch die Rente des Waldbodens ſich immer weiter ausbreiten, und ſowohl höher ſteigen, als auf entferntere und gröſsere Strecken übergehen. Und ſo muſs die Waldrente dem Staate ein immer gröſser und gröſser werdendes Einkommen gewähren, indem er der Privatinduſtrie Gelegenheit ſchafft, aus ſeinen Wäldern Nutzen zu ziehen, und ſie dabey doch in ſolchen Schranken hält, daſs ſie weder die Wälder unnützer Weiſe vernichten, noch ihm die Theilnahme an den künftigen gröſsern Vortheilen der Wälder, welche aus der zunehmenden Bevölkerung und Cultur des Landes entſtehen müſſen, entziehen kann.

§. 251.

Bey der Coloniſation der Waldländer wird der Staat insbeſondere darauf zu ſehen haben, daſs die neuen Colonieen das Waldland durchkreuzen, und die Waldung nicht in einem Continuo ſtehen bleibt, während an einem andern Orte ſich die Colonieen neben einander anſiedeln. Denn wenn eine ſolche Ordnung der Dinge gleich manche Vortheile für die Coloniſten hat; ſo wird doch dadurch die Abſicht, allen Theilen des Waldes nach

und nach einen Werth zu geben, wo nicht ganz vereitelt, doch deren Erreichung weiter hinausgeschoben, und fällt zuletzt der sich an einer Ecke des Waldes zu sehr anhäufenden Bevölkerung selbst zur Last. Deshalb ist es besser, den Colonieen die Plätze zu ihrer Ansiedelung so anzuweisen, dass Wälder zwischen ihnen stehen bleiben, und diese durch das Fortschreiten der Ansiedelungen immer kleiner und kleiner werden, bis die fernere Abnahme das Bedürfniss der entstandenen Bevölkerung verbietet, und die Erhaltung der Wälder so grossen Nutzen gewährt, als die veränderte Cultur des Waldgrundes.

§. 251.

Je weiter die Bevölkerung eines Landes fortschreitet, desto mehr nimmt das Holz, welches die Natur umsonst liefert, ab, und desto höher steigt dasselbe im Werthe, desto grösser wird daher auch die Rente des Waldbodens, der sich in der Nähe bevölkerter Gegenden befindet, oder dessen Producte dergleichen Länder mit geringen Transportkosten erreichen können.

§. 252.

So lange das Holz, welches die Natur umsonst hervorbringt, nicht bloss zureicht, um die Bedürfnisse des Volks zu einem niedrigern Preise zu befriedigen, als es sich das Volk durch künstliche Cultur verschaffen kann, sondern auch so

viel Ueberfluſs vorhanden iſt, daſs es nöthig iſt, daſſelbe auszurotten und einer Bevölkerung Luft zu machen, die das übrige nützen kann; ſo lange iſt der Regierung nicht anzumuthen, groſse Koſten an die Erhaltung ader gar an die Vermehrung des Holzes zu wenden. Sie hat unter ſolchen Umſtänden nur darauf zu ſehen:

1) daſs ſie keine zweckloſe Vergeudung des ihr gehörigen Holzes dulde, und daher die Nutzung des Waldes, wenn ſie auch ſolche noch umſonſt geſtattet, doch nur nach ſolchen Regeln gewähret, daſs dadurch der künftigen Benutzung kein Eintrag geſchieht, ſondern vielmehr die beſſere Nutzung dadurch vorbereitet werde;

2) alle Nutzungen, die ſie gegen eine Rente geſtattet, ebenfalls ſo einzurichten, daſs weder der Wald dadurch verwüſtet, noch der Benutzung der übrigen Waldung Schwierigkeiten daraus erwachſen.

Erläuterung. In der erſtern Hinſicht wird ſie die Unterthanen, denen ſie freyes Holz giebt, nur auf Strauchwerk, Windfall, Abgang u. ſ. w. heſchränken, und das nöthige Bauholz da anweiſen, wo es nützlich iſt, die Bäume zu verdünnen, um dem Wachsthume der übrigen mehr Raum zu verſchaffen. — In der andern Hinſicht wird ſie z. B. nicht dulden, daſs bey Fällung der Bäume, die Zweige oder unbrauchbaren Stücke liegen bleiben, und dadurch die Wege verſtopft und endlich die innern Theile des Waldes unzugänglich werden u. ſ. w.

§. 253.

Hat das Holz in solchen Waldungen unter den angeführten Umständen einen bestimmten Preis erhalten, der jedoch noch nicht daran denken läfst, diese Waldungen auf eine künstliche Art zu erhalten oder wiederherzustellen; so wird der Staat am besten fahren, wenn er mit Privatinteressenten übereinkommt: 1) bestimmte Stellen, über die er sich mit ihnen vereinigt, abzutreiben gegen eine Geldsumme, die entweder nach dem Platze oder nach der Quantität des abgetriebenen und zum Verkaufe tauglichen Holzes abgemessen, und durch die Concurrenz der Bietenden bestimmt wird; oder 2) bestimmte Theile des Waldes zur Fabricirung von Holzkohlen, Pottasche, Theerschweelen u. s. w. zu nutzen, ebenfalls gegen eine bestimmte Summe, die ihm als Rente, es sey auf einmahl oder auf bestimmte Zeit, alljährlich entrichtet wird.

§. 254.

Wollte der Staat diese Nutzung selbst veranstalten, das Holz selbst schlagen, transportiren und selbst verkaufen lassen, die Fabrication der Pottasche, des Theers, der Kohlen u. s. w. auf eigene Kosten betreiben lassen; so würde der Profit durch die Zwischenhände oft gänzlich verloren gehen, und gewiss niemahls so viel abwerfen, als Privatpersonen ihm geben können, wenn er es ihrer Industrie überläfst, dergleichen Geschäfte nach

ihrer Art zu verwalten; nicht zu gedenken, daſs ihn dergleichen Geſchäfte in vielfache Rechnungen und Aufſichten verwickeln, die allemahl zu Mitteln dienen können, ihn zu betrügen und ſeinen Profit zu ſchmälern.

§. 255.

Dient ein ſolcher Wald zur Verſorgung einer Hauptſtadt oder eines andern bevölkerten und von Waldungen entblöſsten Theils des Landes, und beſorgt man, daſs das Holz durch eine ſolche Art der Benutzung leicht in zu wenig Hände gerathe, und dadurch es möglich würde, die Unterthanen zu übertheuern; ſo laſſen ſich leicht Vorkehrungen dagegen treffen, da es dem Staate frey ſteht, an mehreren Orten Hölzer abzulaſſen, und ſobald bemerkt würde, daſs der Holzlieferant hohe Profite machte, ſich ſehr bald mehrere finden würden, die dem Staate die Holznutzung unter denſelben oder beſſern Bedingungen abkauften, und dadurch eine Concurrenz bildeten, welche das Holz bald zu ſeinem natürlichen Preiſe herunterdrücken würde. Eine ſolche Beſorgniſs iſt daher bey genugſamen Holzvorräthen und bey freyem Zugange zu denſelben ungegründet.

§. 256.

Entſteht aber nach und nach eine ſolche Abnahme des von der Natur freywillig gelieferten

Holzes, daſs zu fürchten ist, es werde bald der Fall eintreten, wo die Waldungen nicht mehr genug liefern können, um die Holzbedürfniſſe zu befriedigen; ſo wird es Zeit, daſs der Staat darauf Bedacht nehme, diejenigen Waldungen, welche eine ſo vortheilhafte Lage haben, daſs ſie eine beſtändige Quelle werden können, um eine volkreiche Gegend mit Holz zu einem wohlfeilern Preiſe zu verſehen, als dieſe ſich das Holz ſelbſt bauen oder anderswoher verſchaffen kann, künſtlich zu erhalten.

§. 257.

Dieſes kann nun bloſs durch eine kunſtgemäſse Forſtwirthſchaft geſchehen. Eine ſolche iſt ſo koſtbar, daſs ſie nicht eher Statt finden kann, als bis das Holz einen ſolchen Preis erreicht hat, der die Ausgaben für eine forſtmäſsige Verwaltung der Wälder trägt. Der Staat muſs ſeine Waldungen als eine Quelle betrachten, aus welcher er eine beſtändige Rente ziehen will. In dieſer Hinſicht wird er ſeine Waldungen mit ſeinen übrigen Domainenländereyen zu vergleichen haben. Trägt ihm nun ein Morgen Wald, nach Abzug der Erhaltungskoſten deſſelben, eine eben ſo groſse oder wohl gar eine gröſsere Rente, als ihm derſelbe Morgen tragen würde, wenn er ihn in Ackerland verwandeln läſst, oder ſieht er wenigſtens ein, daſs eine ſolche Veränderung der Dinge bald eintreten müſſe; ſo deutet ihm dieſes an, daſs es Zeit ſey,

den Wald durch eine forſtmäſsige Bewirthſchaftung zu erhalten. Ein ſolches Verfahren wird ſowohl in nationalökonomiſtiſcher und ſtaatswirthſchaftlicher, als in finanzieller Hinſicht gebilligt werden müſſen.

§. 258.

Die künſtliche Erhaltung nach der Forſtwirthſchaft erfodert nämlich, daſs die Waldbäume alljährlich nur theilweiſe nach und nach in einer ſolchen Ordnung geſchlagen, und an der von Holz entblöſsten Stelle wieder angebauet werden, daſs, wenn der letzte Theil an die Nutzung kommt, der zuerſt genutzte wieder ſo weit angewachſen iſt, daſs die Bäume zur neuen Benutzung reif ſind. Der Turnus der Nutzung geht alſo bey einer ſolchen Wirthſchaft auf ewige Zeiten herum.

Erläuterung. Die vortheilhafteſte Art, die Waldungen auf dieſe Weiſe zu benutzen, erfodert ſodann eine eigene ziemlich weitläufige Wiſſenſchaft, welche lehrt: 1) die gründliche Kenntniſs aller Waldbäume, ihres Nutzens, die vortheilhafteſte Anpflanzungsart einer jeden Art, welcher Boden und Clima jeder Gattung am angemeſſenſten ſind, wie viel Zeit ihr Wachsthum zur Reife nöthig hat u. ſ. w.; 2) wie die Waldungen richtig zu vermeſſen, in Schläge zu theilen u. ſ. w.; 3) wie die Schläge vom Holze gereinigt, und ſodann wieder am beſten und in der möglichſt kürzeſten Zeit wieder mit Holze verſehen werden? — ob es durch Saamen, oder freyen Anflug, oder durch Anpflanzung aus Baumſchulen geſchehe u. ſ. w.; 4) welche Nebennutzungen in den Wäldern Statt finden, und wie der gröſste Vortheil davon zu ziehen, ohne der Hauptnutzung zu ſchaden u. ſ. w.

§. 259.

Auf diese Weise erhält der Staat eigne Waldgüter, die eine ganz andere Bewirthschaftungsart verlangen, als die Ackerbaudomainen. Die letztern sind von solcher Natur, dass sie ihren Ertrag nur alljährlich liefern, und gut cultivirt werden müssen, wenn sie denselben Ertrag das folgende Jahr wieder geben sollen. Daher können sie Pächtern anvertraut werden, ohne dass der Staat sich um die Wirthschaft der letztern sehr bekümmert, da ihr eignes Interesse sie zwingt, für Erhaltung des guten Zustandes der Ländereyen zu sorgen. Die Wälder aber könnte der Pachter während der Pachtzeit so benutzen, dass sie dadurch für die Zukunft ihrer Ertragbarkeit verändert würde. Auch ein Erbpachter würde leicht in kurzer Zeit ein Capital aus dem Walde ziehen können, das die künftige Rente vernichtete, und also den Grundherrn um sein Stammvermögen brächte.

§. 260.

Um daher die Waldrente stätig zu erhalten, wird der Staat entweder die Waldungen selbst bewirthschaften, oder doch die Bewirthschaftung derselben Privatpersonen nur unter solchen Bedingungen anvertrauen müssen, dass seine Rente dabey nicht gefährdet wird. Dieses letztere aber scheint nicht anders ausführbar, als durch die Organisation einer

genauen Aufsicht auf die Erfüllung der gedachten Bedingungen.

§. 261.

Was die Selbstbewirthschaftung der Waldungen anbelangt; so muss dieselbe, wenn sie Statt finden soll, in zwey Zweige getheilt werden: 1) in die Pflege der Forsten, ihre Erhaltung und Benutzung bis zur Ablieferung des Holzes zum Verkauf; 2) die Besorgung des Verkaufs des Holzes.

§. 262.

Das erstere Geschäft muss durch Personen verrichtet werden, welche die Forstwissenschaft gründlich erlernt haben. Weitläufige Waldungen erfodern sodann eine förmliche Organisation dieses Personals. Eine Forst-Centralbehörde, die aus gelehrten und erfahrnen Forstkundigen zusammengesetzt ist, wird eine genaue Kenntniss aller Wälder des Landes in sich concentriren, richtige Vermessungen und Eintheilungen der Wälder besorgen, die nöthigen Communicationsmittel eröffnen, die Wirthschaft und Benutzungsart der Wälder bestimmen, oder die Vorschläge der untern Behörden prüfen, genehmigen u. s. w. Ueber die verschiedenen Walddistricte werden Provinzialbehörden und Oberforstmeister gesetzt, und die kleinern Theile mit Ober- und Unterförstern versehen werden, welche die Befehle der höhern Behörden ausführen, und die ökonomische Bewirthschaftung

der Hölzer bis auf den Punct betreiben, wo ſie in verkäuflichen Zuſtand geſetzt ſind.

Anm. Da dieſer Theil der Forſtverwaltung ganz techniſch iſt; ſo gehört die Ausführung deſſelben nicht in die Finanzwiſſenſchaft. Die Forſtcollegia aber müſſen unter der Finanzbehörde ſtehen, da ſie derſelben ein Einkommen verſchaffen ſollen, und die Finanzbehörde muſs Kenntniſſe in ſich ſchlieſsen, welche das Verfahren der Forſtbeamten richtig zu beurtheilen im Stande ſind.

§. 263.

Daſs denſelben Perſonen, welchen die Waldwirthſchaft anvertraut wird, auch der Verkauf der Waldproducte anvertraut werde, iſt nicht anzurathen, weil dabey Unterſchleif gar zu leicht möglich iſt, und der Eigennutz zu viel Gelegenheit findet, das Einkommen der Krone zu vermindern. Es iſt daher beſſer, die Forſtbeamten von aller Einmiſchung in den Verkauf der Waldproducte gänzlich auszuſchlieſsen, und ſelbige bloſs auf die Erzeugung, Stellung und Ablieferung des Holzes zu beſchränken.

§. 264.

Der Verkauf des Holzes kann geſchehen: 1) auf dem Stamme; 2) nachdem es gehauen, eingerichtet, geklaftert iſt, nach einem beſtimmten Maaſse, im Walde; 3) an Oertern, wo es zur Befriedigung der Bedürfniſſe dient, vom Schiffe, Kahne oder Fuhrwagen ab, oder aus Magazinen.

§. 265.

Man ſieht leicht, daſs das Verkaufsgeſchäft mit jeder dieſer drey Arten zuſammengeſetzter wird. Die einfachſte Art iſt der Verkauf auf dem Stamme. Ihm geht eine Schätzung des Cubikinhalts oder des Gewichts der zu verkaufenden Bäume vorher. — Uebernimmt der Staat die Fällung des Holzes, ſo muſs er Arbeitslohn für Fällen, Setzen u. ſ. w. vorſchieſsen, und dadurch wird natürlich ſein Geſchäft zuſammengeſetzter und weitläufiger; fährt er es gar ſelbſt auf den Markt und verkauft es aus Magazinen, ſo kommen noch die Koſten der Fracht, der Unterhaltung und Adminiſtration der Bewachung der Magazine, und die Beſoldung der Beamten, welche den Verkauf u. ſ. w. beſorgen, hinzu.

§. 266.

Da nun die Erfahrung allgemein lehrt, daſs in der Regel alle Geſchäfte und Arbeiten dem Staate höher zu ſtehen kommen, als Privatperſonen, wenn er ſolche frey betreibt, welches auch ganz natürlich iſt, da er immer durch Mittelsmänner handeln muſs; ſo wird man ſich nicht irren, wenn man annimmt, daſs das Holz durch Privatunternehmer wohlfeiler gefällt, wohlfeiler geklaftert, wohlfeiler auf den Markt geſchafft, wohlfeiler in den Magazinen adminiſtrirt werden kann u. ſ. w. — Daſs folglich das Holz deſto

wohlfeiler an das Publicum gelangen kann, je mehr die Geschäfte, welche zur Ablieferung desselben in die Hände der Holzbedürftigen nöthig sind, den Privatleuten überlassen werden, ohne dass der Staat deshalb ein geringeres reines Einkommen von seinem Holzverkaufe erhält. Aus diesen Gründen scheint der Verkauf des Holzes auf dem Stamme, sowohl in nationalökonomistischer als finanzieller Hinsicht, vortheilhafter, als der Verkauf in abgelösten Stämmen oder in Klaftern; der Verkauf im Walde vortheilhafter, als in Magazinen u. s. w.

Anm. 1. Freylich wird, wenn die Wahrheit dieser Bemerkungen sich bewähren soll, vorausgesetzt, dass der Holzhandel nicht plötzlich geändert, sondern die neue Einrichtung allmählig bewirkt wird. Wollte ein Staat, der bisher sein Holz in Magazinen verkaufte, plötzlich seine Methode ändern und den Verkauf im Walde einführen; so würde er wahrscheinlich das erste Mahl und vielleicht noch einige folgende Mahle einen empfindlichen Verlust dabey erleiden. Denn es sind keine Capitale bereit, um mit einem Mahle eine solche Holzmasse zu kaufen und in den Privathandel zu bringen. Der Verkauf würde also von einigen wenigen Reichen geschehen, die, das Monopol in Händen habend, sich ihre Vortheile zu Nutze machen und so wenig als möglich bieten würden. Würden aber andere Unternehmer den Profit bey solchem Handel gewahr, und gewönnen Zeit, ihre Capitale von andern minder vortheilhaften Unternehmungen zurückzuziehen; so würde für das Holz bald durch die Concurrenz der natürliche Preis bezahlt werden. Die Regierung würde dann einen solchen Preis für ihr Holz im Walde erhalten, der demjenigen vollkommen gleich wäre, der ihr nach Abzug ihrer Vorschüsse übrig blieb, als sie es im Magazine verkaufte; der Privatunternehmer würde

durch ſeine ſparſamere Geſchäftsführung ſeinen Capital- und Unternehmergewinn ziehen, und doch noch das Holz wohlfeiler an das Publicum ablaſſen können, als die Regierung, und es auch wirklich wohlfeiler ablaſſen, wenn nur ſonſt die Concurrenz des Holzhandels ganz frey bliebe.

Anm. 2. Selten wird der Preis des Holzes, den es der der Regierung ſelbſt zu ſtehen kommt, genau berechnet; am wenigſten berechnet man die Zinſen des im unverkauften Holze ſteckenden Capitals und die nöthigen Profite davon. Es geht aber doch dieſes alles für den Staat verloren, und was er hier verliert oder gewinnt, muſs er natürlich dem Volke auf einem andern Wege abnehmen.

§. 267.

Ob es nöthig ſey, daſs die Regierung den Holzhandel ſelbſt bis ins Detail wegen des allgemeinen Wohlſeyns, ſelbſt wenn er dabey verlöre, in Händen behalte, weil von Privatholzhändlern monopoliſtiſche Preiſe erzwungen werden könnten, iſt eine Frage, die der Finanzwiſſenſchaft fremd iſt, und in die Wiſſenſchaft der innern Staatsverwaltung oder der Polizey gehört. Mit dieſer wird die Finanzbehörde ſolches auszumachen haben. In der Finanzwiſſenſchaft unterſuchen wir bloſs, wie ſich der Staat ſein gröſstmöglichſtes Einkommen auf die einfachſte und wohlfeilſte Weiſe ſichere.

Anm. Die Finanzwiſſenſchaft darf allerdings keine andern Methoden, die Staatseinnahme zu bewirken, zulaſſen, als ſolche, die nationalökonomiſtiſch ſind, ſo lange es nur möglich iſt. Sie wird alſo die Diſcuſſion mit der Behörde des allgemeinen Staatshaushalts nicht vermeiden können, ſobald dieſe eine Finanzmaaſsregel für antinationalökonomiſtiſch ausgiebt. Allein es wird

ihr nicht ſchwer werden, zu beweiſen. daſs es viele Mittel giebt, der monopoliſtiſchen Tendenz der Holzhändler entgegenzuwirken, ohne daſs der Staat den Holzhandel ſelbſt führt.

§. 268.

Es führt vielmehr der Holzhandel in den Händen des Staats leicht zu den Nachtheilen, die man vermeiden will. Denn ſo gut es die Regierung auch anfänglich bey Uebernehmung des Holzhandels meint, und den Unterthanen dadurch das Holz zu billigen Preiſen ſichern will; ſo will ſie doch natürlicher Weiſe auch ihren Handel nicht umſonſt treiben, ſondern vielmehr Vortheil davon haben. Bemerkt ſie nun

1) daſs ſie dieſen Handel allein führt und den Preis in ihrer Gewalt hat; ſo werden Nothfälle und Geldbedürfniſſe ſie gar leicht verleiten, ſich durch erhöhete Holzpreiſe zu helfen, alſo das Monopol zu nutzen, dem ſie entgegenwirken wollte.

2) Treibt die Concurrenz des Privatholzhandels, wie dieſes häufig geſchieht, die Holzpreiſe ſo tief herunter, daſs dadurch der Gewinn der Regierung an ihrem Holzhandel geſchmälert oder wohl gar vernichtet wird; ſo will ſie doch dieſe Quelle ihres Einkommens nicht ganz einbüſsen, und wird dann leicht verleitet, dem Privatholzhandel Schwierigkeiten entgegenzuſetzen, ihn mit Abgaben

zu belaſten und auf allerley Art einzuſchränken: lauter Maaſsregeln, die ihr Vortheile oder das Monopol des Holzhandels verſchaffen. Alle dieſe Bemerkungen gründen ſich auf wirkliche Fälle.

Anm. Wären auch die oberſten Behörden von ſolchen eigenſüchtigen Anſichten frey, ſo ſind es doch die untern Wirthſchaftsbehörden niemahls. Denn ihr Ehrgeiz beſteht darin, den obern Behörden vorzuſpiegeln, daſs ihre Wirthſchaftsbranche dem Staate einen groſsen reinen Gewinn abwirft. Dieſen aber erzwingen ſie am ſicherſten durch ſtarken Debit zu Monopolpreiſen. Daher ſie denn alle möglichen Wege verſuchen, die Preiſe ihrer Producte zu erhöhen, und ihnen einen erweiterten Abſatz zu verſchaffen. Wird ihnen gar gedrohet, ihren bisherigen Abſatz zu ſchmälern; ſo wird alles, auch das Ungerechteſte, in Bewegung geſetzt, um dieſes zu hindern. Eine Menge Mittel dazu finden ſie in jedem Staate, wo die Regierung Privatwirthſchaft treibt und ſich in dieſelbe miſcht. Geſetzt, ein Privatmann habe ein Salzwerk, deſſen Product von der Regierung bisher gekauft worden. Dieſes Werk nehme bisher Holz und Kohlen von der Regierung — aber Privatleute bieten ihm die Feuerungsmittel wohlfeiler an. Wollte der Privatmann dieſes Anerbieten annehmen; ſogleich würde das Bergbauamt dahin arbeiten, ihm den landesherrlichen Salzdebit zu ſchmälern, oder ihm ſonſt Schwierigkeiten in den Weg legen, woran es einer Behörde, die das Recht hat, ſich in die Privatwirthſchaft zu miſchen, nie fehlen kann, um die Saline zu zwingen, die herrſchaftlichen Feuerungsmittel zu höherm Preiſe zu kaufen.

§. 269.

Es ſcheint daher in der That viel beſſer, wenn ſich der Staat von jeder Art des eignen Handels

mit dem Holze losmachen und für den Waldgrund die reine Rente ziehen kann. Es wird dieses um so leichter angehen, je mehr sich der Volksreichthum vergrösert, und sich Capitale in den Händen der Privatleute sammeln, welche eine vortheilhafte Anwendung suchen. In diesem Falle werden sich immer Unternehmer in Menge finden, die das Holz mit der Wurzel oder wenigstens in Stämmen und Klaftern kaufen, und es den Bedürftigen auf eigene Kosten zuführen.

§. 270.

Noch vortheilhafter scheint es zu seyn, wenn der Staat sich auch dieses Theils der Administration oder Wirthschaft der Wälder entschlagen, und Privatpersonen denselben nach forstwirthschaftlichen Regeln überlassen kann. Der Staatsbehörde wird sodann nichts weiter übrig bleiben, als Oberaufsicht, dass die Bedingungen bey der Benutzung genau gehalten würden. Auf diese Weise könnten entweder

1) die schlagbaren Flecke an Privatleute verkauft, und deren Abbringung in einer bestimmten Zeit, nach bestimmten Vorschriften ihnen überlassen werden; oder

2) man könnte auch in Schläge abgetheilte Waldgüter gründen, und diese in Erbpacht geben, unter der Bedingung, dass der Wald von dem Erbpachter stets in forstwirthschafts-

mäsi-

mäſsigem Zuſtande von ihm erhalten, und ob dieſes geſchähe, jährliche Reviſion gehalten würde.

3) Selbſt eine Zeitpacht läſst ſich bey Forſten anordnen, wenn die Schläge beſtimmt werden, die jährlich abgetrieben werden können, und ſowohl die Arten der Benutzung, als auch die Wiederbeſetzung der ausgehauenen Stellen nach forſtwirthſchaftlichen Regeln beſtimmt und darüber Reviſion gehalten wird.

Es ſcheint jedoch auch hier die Erbpacht den Vorzug zu verdienen, da dem Erbpachter daran gelegen ſeyn muſs, den Wald in gutem Stande zu erhalten, weil er nur dadurch die Quelle ſeines Einkommens auf immer ſichert, und auch den Capitalwerth des Waldes erhält.

§. 271.

Jedoch dürfen Erbverpachtungen von Wäldern nicht eher vorgenommen werden, als bis einerſeits die Wälder ſelbſt in eine forſtgerechte Ordnung gebracht, und andererſeits die Holzpreiſe eine ſolche Höhe erreicht haben, daſs ein beträchtlich höheres Steigen derſelben nicht ſehr wahrſcheinlich iſt. Dieſes wird der Fall ſeyn, wenn ſich die Rente des Holzbodens der Rente der Wieſen und Aecker nähert. Dieſes iſt deshalb nöthig, weil ſonſt 1) der Preis des Holzes, den der Erbpachter als Gewinn und als Lohn für ſeine Ver-

waltung zieht, und 2) insbesondere das Erbstandsgeld, welches er für den Verkauf seines Erbpachtsgutes in ein zu vortheilhaftes Verhältniss für ihn, und in ein zu nachtheiliges Verhältniss für den Staat gerathen, und dieser das Product der Zeit und der Umstände gänzlich verlieren würde, welches ihm doch mit Recht gebührt.

§. 272.

Dass dieses beym Erbstandsgelde geschehen müsste, lässt sich leicht zeigen. Denn man setze, es werde zu einer gewissen Zeit, wo das Holz noch sehr wohlfeil ist, und die Klafter im Walde etwa mit 1 Rthl. 12 Gr. bezahlt wird, bey Uebernehmung der Erbpacht ein Erbstandsgeld von 10000 Rthl. bezahlt; so ist dieses Geld, angenommen, dass das Arbeitslohn 12 Gr. für die Klafter betrage, 1000 Klaftern im Stamme gleich. — Nun setze man, der Holzpreis steige binnen 100 Jahren, bloss wegen grösserer Bevölkerung und Abnahme der Wälder, bis auf 4 Rthl. 12 Gr. die Klafter im Walde; so wird der Erbpachter beym Verkauf seines Erbpachtsgutes, wenn der Bestand gleich nicht um eine Klafter vermehrt ist, wenigstens 40000 Rthl. erhalten, die, wenn der Staat den Wald behalten hätte, ihm zu Gute kommen würden.

Aber es gilt dieses auch selbst vom Erbcanon. Denn wenn gleich dieser Canon in Waldproducten, nämlich in einer bestimmten Quantität von Holz, und diese nach einem Durchschnittspreise mehre-

rer vorhergehenden Jahre zu Gelde geſchlagen, und dieſe als Canon für mehrere folgende Jahre beſtimmt würde; ſo würde dadurch zwar dem Staate der ſteigende Holzpreis im erhöheten Geld-canon zu Gute kommen. Allein da der Pachter beym Antritte der Erbpacht ſowohl ſeinen eignen Capital- und Unternehmergewinn, als auch die Fällungskoſten und andere Vorſchüſſe nach den Holzpreiſen berechnet hat; ſo muſs er natürlicher Weiſe viel mehr, als ſeine Rechnung damahls betrug, erhalten, wenn das Holz im Preiſe ſteigt, weil er jene Gewinnſte und Auslagen in baarem Gelde beſtreitet, der Arbeitslohn und die übrigen Koſten aber bey weitem nicht in der Proportion der ſteigenden Holzpreiſe in die Höhe gehen.

Erläuterung. Man ſetze z. B., das im Texte erwähnte Waldgut gebe forſtmäſsig jährlich 2000 Klaftern Brennholz, welche zur Zeit des Anfangs der Erbpacht 1 Rthl. 12 Gr. die Klafter im Walde gelten, wovon das Arbeitslohn 12 Gr. ausmachen mag; der Erbcanon ſey auf den Werth von 300 Klaftern in Gelde, alſo 450 Rthl. für die erſten 30 Jahre feſtgeſtellt; ſo ſteht die jährliche Rechnung des Erbpachters für dieſe Epoche ſo:

Einnahme für 2000 Klaftern Holz zu 1 Rthl. 12 Gr. . . .		3000 Rthl.
Ausgabe:		
1) Zinſen für 10000 Rthl. Erbſtandscapital à 5 Proc.	500 Rthl.	
2) Arbeitslohn für 2000 Kl. Holz à 12 Gr. .	1000 —	
3) Erbzins 300 Kl. à 1 Rth. 12 Gr.	450 —	
4) Anderer Wirthſchaftsaufwand	450 —	2300 Rthl.
Folglich reines Einkommen d. Erbpachters		700 Rthl.

N 2

Nun setze man, dass für eine der folgenden Epochen Der Holzpreis 4 Rthl. 12 Gr. die Klafter sey; so würde die Rechnung so stehen:

Einnahme für 2000 Klaftern Holz à 4 Rthl. 12 Gr. . . .		9000 Rthl.
Ausgabe:		
1) Zinsen für 10000 Rthl. Erbstandsgeld . .	500 Rthl.	
2) Arbeitslohn für 2000 Kl. Holz, $33\frac{1}{3}$ Procent höher gegen das vorige .	1500 —	
3) Erbzins 300 Kl. à $4\frac{1}{2}$ Rthl.	1350 —	
4) Andere Wirthschaftskosten ebenfalls $33\frac{1}{3}$ Proc. höher, als in voriger Epoche	580 —	3930 Rthl.
Also reiner Gewinn des Pachters		5070 Rthl.

Will man den Preis auf dem Stamme bey Bestimmung des Canons zur Grundlage nehmen; so würde dieses die Rechnung doch immer nur wenig zum Vortheile des Staats ändern, weil 1) bey den ursprünglich geringen Preisen des Holzes dem Erbpachter immer eine proportionirlich grosse Masse zum Wirthschaftsbetrieb und zu seinem Gewinn überlassen werden muss, die seinen Gewinn bey steigenden Holzpreisen unproportionirlich vermehrt; und 2) weil das Holz, was dem Pachter für das Erbstandsgeld gelassen werden muss, bey steigenden Preisen ihm den ganzen Ueberschuss des Preises für die Quantität dieses Holzes zuführt. So wird der hier in Rede stehende Erbpachter nicht 10000 Rthl. Erbstandsgeld gegeben haben, wenn er nicht wenigstens zu der Zeit, als er den Erbpacht schloss, 400 Klaftern jährlich dafür rechnen konnte, die ihm, nach Abzug des Arbeitslohns, damahls 400 Rthl. jährlich werth waren. Nach 50 Jahren aber, wenn das Holz auf 4 Rthl. 12 Gr. gestiegen ist, sind sie ihm 1600 Rthl. werth, und davon erhält der Staat nichts. Eben so rechnete er auf Arbeitslohn und Wirthschaftskosten damahls 5—600 Klaftern, und so viel kosteten ihm beyde Artikel auch wirklich. Nachdem aber der

Holzpreis auf 4 Rthl. 12 Gr. gestiegen, bestreitet er beyde Artikel vielleicht mit dem Werthe von 200 Klaftern, und die übrigen fallen rein in seine Tasche.

§. 273.

Um also diesen Verlust zu vermeiden, darf der Staat sich nicht eher zur Vererbpachtung der Waldgüter entschliessen, als bis die Holzpreise obige Höhe (§. 271.) erreicht haben. Und auch dann erfodert es die Vorsicht, dass das Erbstandsgeld geringe, der Canon der Holzwirthe aber hoch bedungen werde. — Wendet der Unternehmer Capitale an die Verbesserung des Waldes, so kommen ihm diese immer zu Gute, da hierdurch der Capitalwerth seines Gutes erhöhet wird, ohne dass sein Canon steigt. — Ja der Staat wird wohl thun, wenn er dergleichen Verbesserungen dem Erbpachter zur Bedingung macht, und dann lieber gar kein Erbstandsgeld fodert, sondern alles auf den Canon schlägt. Der Erbpachter behält sodann das Capital zur Verbesserung des Waldgrundes in den Händen, und die Anwendung davon sichert der Regierung ihren Canon eben so gut, als wenn er ein Erbstandsquantum gezahlt hätte. Der Werth aber, den der Pachter dem Walde durch sein Capital giebt, gebührt ihm mit Recht.

§. 274.

Bis dieser Zustand der Dinge eingetreten ist, wird ein nach Grundsätzen der Forstwirthschaft

bedingter Zeitpacht der Wälder dem Interesse des Staats doch immer besser zusagen, als eigne Bewirthschaftung.

§. 275.

Sollen Wälder ganz abgetrieben werden; so ist es in den meisten Fällen ebenfalls am vortheilhaftesten, das darin befindliche Holz an Privatleute zu verkaufen, und ihnen dessen Abtreibung in bestimmten vortheilhaften Fristen, so wie die Ausrodung der Wurzeln und gänzliche Reinigung des Bodens zur Bedingung zu machen. Ein so gereinigter Boden wird sich sodann desto leichter als Domainengut für andere Zwecke benutzen lassen.

Anm. Es kann viele Fälle geben, wo die Abtreibung der Wälder selbst in solchen Gegenden, die sich nicht in den §. 216 u. f. angeführten Umständen befinden, rathsam ist. Ist Holz in Ueberfluss aus fernen waldreichen Gegenden zur See oder auf Flüssen zu bekommen; bietet die Erde Steinkohlen oder sonstige Feuerungsmaterialien in Menge an: so wäre es thöricht, Waldungen stehen zu lassen, die, wenn sie in Wiesen oder Aecker verwandelt werden, 10 ja 100 Mahl so viel Rente geben, und eine viel grössere Volksmenge erhalten können.

§. 276.

Macht sich der Staat auf diese Weise von aller Waldwirthschaft frey; so hat er in Ansehung der Forste nichts mehr nöthig, als:

1) eine Behörde, die auf Erfüllung der Bedingungen der Contracte mit den Privatleuten

ſieht, und Auſſeher, welche die Erbpachter in ihrer Wirthſchaft controlliren;

2) die Berechnung der Durchſchnittspreiſe des Holzes zur neuen Beſtimmung der Rente nach den verfloſſenen Terminen;

3) die Einnahme der Renten. Dieſe wird ſodann zur reinen Finanzeinnahme.

III.

Von den Staatsbergwerken.

§. 277.

Die Bergwerke gehören zu den Domainen, in wiefern ſie der Staat als Grundherr, gerade unter demſelben Titel, wie jeder Privatmann beſitzt, als: weil ſie auf dem Grund und Boden ſeiner Landgüter, Waldungen u. ſ. w. liegen, oder weil er ſie geerbt, gekauft oder auf eine andere geſetzliche Weiſe erworben hat. Wir unterſcheiden daher die Domainenbergwerke von denen, auf welche er aus dem allgemeinen Regierungsrechte als Regalien Anſpruch hat. Hier iſt bloſs von der erſten Art der Bergwerke die Rede; von den Bergwerken als Regalien handelt der folgende Abſchnitt.

§. 278.

Wenn das Domainengebiet nützliche Mineralien in ſich ſchlieſst; ſo muſs dem Staate natürlich, ſo wie jedem Privateigenthümer, daran gelegen

ſeyn, dieſelben zu Tage zu fördern. Und da die Förderung der Mineralien aus der Erde vermittelſt des Bergbaues geſchieht; ſo wird die Regierung auch wünſchen müſſen, daſs auf ihren Gütern der Bergbau getrieben werde, wo er ein Mittel iſt, das Einkommen derſelben zu vermehren. Denn in finanzieller Hinſicht kann er dieſes nur in ſo weit wünſchen, als daraus ein reines Einkommen für ihn entſpringt.

Ob aber der Staat ſeine Bergwerke auch ſolle bearbeiten laſſen, wenn ſie ihm kein reines Einkommen gewähren, bloſs weil das Land dadurch doch mit Mineralien verſehen, oder weil dadurch Arbeiter ernährt werden, iſt eine Unterſuchung, welche in die Nationalökonomie und Landespolizeywiſſenſchaft gehört. Die Finanzwiſſenſchaft kann an den Bergwerken nur ſo weit ein Intereſſe nehmen, als ſie einen reinen Gewinn bringen; ſonſt muſs ſie dieſelben als eine Urſache der Staatsausgabe betrachten.

§. 279.

Da die Beurtheilung, ob die Eröffnung eines Bergwerks Gewinn bringen wird, von vielerley eigenthümlichen Kenntniſſen und Erfahrungen abhängt; ſo bedarf ein Finanzcollegium, das Bergwerke zu Einnahmequellen hat, bergbauverſtändige Leute, um von ihnen die Gründe der Wahrſcheinlichkeit oder Gewiſsheit zu vernehmen, daſs es vortheilhaft ſey, an irgend einer Stelle auf dem Domi-

nialgrunde ein Bergwerk zu eröffnen. Deshalb wird in einem Lande, deſſen Regierung viele Bergwerke beſitzt, ein beſonderes Perſonal nöthig, das aus theoretiſchen und praktiſchen Bergwerkskundigen zuſammengeſetzt iſt, und welches als Mittelsperſon zur Belehrung des Finanzcollegiums erſcheint.

§. 280.

Wenn der Bergbau nur dadurch ein reines Einkommen bewirken könnte, daſs

1) der Bergbau ſelbſt monopoliſtiſch gehandhabt werden müſste, indem das Aufkommen der Privatbergwerke gehindert oder mit Abgaben beläſtigt würde; oder
2) daſs die Producte des Bergbaues monopoliſtiſch verkauft werden müſsten, indem ihnen durch Verbot der Einfuhr dieſer Producte oder durch andere künſtliche Wege ein höherer Preis verſchafft würde, als ſie ſonſt haben könnten: ſo kann eine geſunde Finanzpolitik dergleichen Bergwerke nicht als die Quelle eines reinen Einkommens betrachten. Denn der Gewinn rührt in dieſem Falle bloſs von dem erkünſtelten hohen Preiſe her. Die Einnahme dieſes Gewinnes könnte ſich der Staat auf eine für die Nation viel vortheilhaftere Weiſe dadurch verſchaffen, daſs er ihn von den Producten, die er jetzt monopoliſtiſch fördert und monopoliſtiſch verkauft, als Ab-

gabe zöge, und dagegen die Concurrenz der Inländer und Ausländer frey ließe. Dadurch würde

1. die Industrie der Privatpersonen geweckt, und jene mineralischen Producte zu einem wohlfeilern Preise gefördert; und wenn diese sie nicht wohlfeil genug liefern könnten, würde
2. dieses die Concurrenz der Ausländer thun;

so daſs a) selbst mit der Abgabe, die zum Ersatz des erkünstelten reinen Einkommens aus den Staatsbergwerken aufgelegt wäre, doch die Producte wohlfeiler verkauft werden würden, als es vorher der Staat thun konnte. Gesetzt aber auch, b) die Preise blieben wegen der Abgabe dieselben; so würden doch die Capitale und die Industrie, welche auf die künstlich erhaltenen Bergwerke verwandt wurden, auf eine vortheilhaftere Art angelegt werden, als der Staat sie im Bergbaue beschäftigt, und folglich mehr gewinnen, als in jener erkünstelten Beschäftigung. Dadurch aber würden auch Mittel geschafft werden, um die Bergwerksproducte und in ihnen die Abgabe zu bezahlen. Jene Mittel aber entzieht der Staat den Unterthanen durch die Betreibung eines so misverstandenen Bergbaues.

Anm. Der Einwand, daſs die Capitale zur Betreibung des Bergbaues doch einmahl in den Händen des Staats, und die Bergleute nicht zu andern Geschäf-

ten zu gebrauchen wären, stöſst obige Bemerkungen nicht um. Denn unsere Behauptung geht dahin, daſs der Staat dergleichen fehlerhaften Bergbau gar nicht anfangen solle. In diesem Falle wird er 1) die Capitale zum Bergbau nicht sammeln, sie werden in den Händen der Privatleute bleiben und durch sie nützlich angewandt werden; 2) es werden keine überflüssigen Bergleute entstehen, und die Leute, welche der Staat durch seine künstlichen Operationen zum Bergwesen zieht, werden sich, wenn jene unterbleiben, andern nützlichen Beschäftigungen widmen, wozu Capitale, die sonst der Bergbau verschlucken würde, hinlängliche Gelegenheit geben. — Ist aber der Fehler einmahl begangen, und ein monopolistisches Bergwesen in Gang gebracht; so müssen freylich vorsichtige Maaſsregeln zur Verbesserung des erstern und Wiederabschaffung des letztern getroffen werden. Hier wollen wir nur beweisen, daſs eine monopolistische Betreibung des Bergbaues eine antinationalökonomistische und also schlechte Finanzmaaſsregel ist.

§. 281.

Gewöhnlich sind es die Bergwerksbehörden, welche dergleichen verkehrte und antinationalökonomistische Nutzungen der Bergwerke anrathen. Nur auf die Betreibung des ihnen anvertrauten Gewerbes und auf die Erweiterung ihres Wirkungskreises bedacht, bilden sie sich ein, das Staatseinkommen zu vermehren, wenn sie die Preise der mineralischen Producte durch alle Mittel, welche die Staatsgewalt anwenden kann, in die Höhe treiben, und sind deshalb mit steten Anträgen bereit, die Privatindustrie in Ansehung des Bergbaues zu beschränken, die Einfuhr fremder Mine-

ralien zu verbieten, den Debit ihrer Producte durch allerley Zwangsmaaſsregeln zu befördern u. ſ. w. Ein Finanzminiſter muſs höhere und allgemeinere Anſichten haben, als dergleichen beſchränkte Officianten, und bey allen von ihnen herkommenden Vorſchlägen nur den einzigen Geſichtspunct im Auge behalten, ob der Gewinn, den ſie verſprechen, auch wirklich allein durch die Bergbauinduſtrie bewirkt werde. Er muſs ihnen alle Nebenhülfe durch Monopole, niedrige Preiſe der Feuerungsmaterialien, Privilegien ihrer Arbeiter u. ſ. w. durchaus verſagen, und darf nie dulden, daſs ſie Ausgaben, welche nur durch den Betrieb der Bergwerke verurſacht werden, auf andere Etats bringen, die Zinſen für die auf Gebäude und erſte Anlagen noch nicht wieder herausgezogene Capitalien aus der Koſtenrechnung laſſen u. ſ. w. Denn dergleichen Kunſtgriffe, um mehr Gewinn vorzuſpiegeln, finden ſich faſt in allen Bergwerksrechnungen der Bergwerksbehörden. — Werden Bergwerke mit Verluſt und durch Zuſchüſſe unterhalten; ſo muſs der Finanzminiſter wenigſtens klar ſehen, wie viel bey dergleichen Werken der Staat aufopfert.

§. 282.

Iſt der Regent in Abſicht der Mittel ſeines Einkommens durch Vorrechte privilegirter Stände beſchränkt; hat er nicht die Gewalt oder den Muth, ein Finanzſyſtem einzuführen, welches auf reinen

ſtaatswirthſchaftlichen und nationalökonomiſtiſchen Anſichten ruhet; ſo wird er freylich genöthigt ſeyn, ſich vorzüglich an ſeine Domainen und Regalien zu halten, und dann wird er auch nicht immer vermeiden können, ſolche Mittel zur Vermehrung ſeines Einkommens zu gebrauchen, die dem Volke mehr ſchaden als nützen. Der Regent iſt ſodann vom Staate getrennt und hat ſein eigenes Privatintereſſe, das von dem des Staats und des Volks oft verſchieden iſt. Die Benutzung der Domainen und Regalien auf Koſten des Volks wird zu ſeinem Privatintereſſe gehören, das dem öffentlichen widerſpricht, das er aber doch zu befördern um ſo mehr geneigt ſeyn wird, je gröſser ſeine Gewalt dazu iſt, und je mehr ſeine Macht in anderer Hinſicht auf eine ſolche Weiſe beſchränkt iſt, daſs er ſeine Finanzmittel nicht allein nach der Zuträglichkeit des allgemeinen Wohls, ſondern zugleich nach dem Willen einiger Stände abmeſſen muſs, die ein groſses Intereſſe dabey finden, ſolche Privilegien zu erhalten, welche der Einführung eines bloſs auf natürliche Gerechtigkeit und Gleichheit gebaueten Finanzſyſtems widerſprechen. Um ſolche Hinderniſſe bekümmert ſich die Finanzwiſſenſchaft nicht. Sie zeigt, was an ſich und rein wiſſenſchaftlich das Beſte ſey. Die Wegſchaffung der Hinderniſſe, ein ſo vollkommenes Syſtem auszuführen, oder die nothwendigen Beſchränkungen der Ausführung deſſel-

ben unter den sich entgegensetzenden Umständen, überläſst sie der Regentenweisheit und dem Einflusse aufgeklärter Begriffe.

§. 283.

Ist es entschieden, daſs der reine Gewinn eines Bergwerks gewiſs oder wenigstens wahrscheinlich ist, so entsteht die Frage: wie kann der Staat das gröſstmöglichste reine Einkommen aus demselben erlangen? Die üblichen und fast allein möglichen Methoden, das Einkommen aus den Bergwerken zu ziehen, reduciren sich auf folgende drey: 1) Selbstverwaltung; 2) Verpachtung; 3) Verleihung. Wir wollen die Natur jeder dieser Benutzungsarten zergliedern, um die obige Frage darnach gründlich zu beantworten.

§. 284.

Die Selbstverwaltung besteht darin, daſs der Landesherr die Dominialbergwerke auf eigne Rechnung bauet. Ist der Staat groſs, und sind die Bergwerke des Staats mannichfaltig und bedeutend; so muſs die Behörde, welche diesen Bau veranstalten und dirigiren soll, aus Mitgliedern bestehen, welche die vollkommenste Einsicht in alle Theile des Bergbaues besitzen; und der Finanzminister, welcher beurtheilen soll, ob die Eröffnung und Fortsetzung der Betreibung eines Bergwerks rathsam sey, muſs selbst wenigstens so viel allge-

meine Kenntniſs davon inne haben, als zur Beurtheilung der Anträge des Bergcollegii darüber nothwendig iſt.

§. 285.

Die Bergcollegia ſind immer geneigt, viel zu wagen, und auf öffentliche Koſten zur Verfolgung ihrer Muthmaſsungen Verſuche zu machen, wobey häufig viel Geld verloren geht. Wer daher für die Finanzen gehörig ſorgen will, muſs insbeſondere zu verhüten ſuchen, daſs dergleichen Vorſchläge nicht vor der allſeitigſten, allerreifſten Prüfung zur Ausführung kommen. Denn der Staat ſoll noch weniger die öffentlichen Gelder aufs Spiel ſetzen, als der Privatmann. — Er wird es aber nie ganz umgehen können, ſobald er ſich in ſo gewagte Geſchäfte, als der Bergbau iſt, einläſst. Wollte er die Bergbeamten für den glücklichen Erfolg ihrer Vorſchläge verantwortlich machen, und beym Fehlſchlagen derſelben Schadenerſatz fodern; ſo würden dieſe lieber gar nichts vorſchlagen, als ſich einer ſolchen Verantwortlichkeit ausſetzen. Und da dennoch ein Beamter ſelten ſo behutſam und vorſichtig mit den öffentlichen Geldern, als mit ſeinen eigenen wirthſchaftet; ſo giebt es gar keine Mittel für den Staat, zu verhüten, daſs er nicht dann und wann durch leichtſinnige koſtbare Verſuche bey dem Bergbau in Schaden komme.

§. 286.

Indessen werden doch wenigstens die nöthigen Vorsichtigkeitsmaassregeln gegen dergleichen mögliche Verluste angeordnet werden müssen. Dahin gehört: die Verordnung, dass die untern Bergbedienten nichts ohne Vorbewusst ihrer obern Behörden unternehmen dürfen, dass sie von allem, was Geld kostet, einen Bericht, Anschlag der Kosten an das Oberbergcollegium schicken müssen. Falls aber dieses nicht die Verantwortlichkeit für die unfehlbare Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Unternehmens übernehmen kann, muss der weitere Bericht an das Oberbergfinanzcollegium gehen, und von diesem Entscheidung eingeholt werden.

§. 287.

Da in der Regel die Sachen immer theurer zu stehen kommen, wenn ein Collegium die Geschäfte zur Bewirkung derselben selbst im Detaïl ausführen läſst; so erfodert die Oekonomie der Bergbauverwaltung, dass man sich bey allen Geschäften, sowohl bey den Berg- als den Hüttenwerken, wo es nur irgend möglich ist, der Entrepreneurs oder der Gedingarbeit bediene.

§. 288.

Besonders muss auch ein genaues Rechnungswesen über den Bergbau, eine besondere Rechnung über die Bergwerke, eine besondere über die Hüt-

Hütten- und Schmelzwerke, eine befondere über den Verkauf der Bergwerksproducte eingerichtet werden. Diefe Rechnungen müffen von den Bergämtern controllirt, unter einander verglichen und dann den Oberbergämtern vorgelegt, und endlich von der oberften Finanzrechnungsbehörde durchgefehen, monirt und approbirt werden.

§. 289.

Schon aus diefer allgemeinen Ueberficht ergiebt fich, dafs die Verwaltung des Bergbau- und Hüttenwefens ein fehr zufammengefetztes Gefchäft und für den Staat insbefondere viel weitläufiger ift, als für einen einzelnen Privatmann, der fein eigenes Bergwerk felbft mit Verftand und Einficht betreibt. Ein folcher bedarf weder Ober- noch Unterbehörde, weder Rechnungsführer noch Rechnungscontrolleur. Er überlegt felbft, und fafst feinen Entfchlufs felbft. Nützliche Unternehmungen, vortheilhafte Bauten u. f. w., welche die öffentlichen Verwalter oft unterlaffen, weil die obern Behörden fich mit ihnen nicht einigen können, und fie kein Intereffe dabey haben, die Sache mit Eifer zu betreiben, führt der Privatmann fchnell aus, fobald er die Nützlichkeit davon einfieht. Und wie viel mehr Vortheile geniefst derfelbe vollends bey dem Verkauf der Producte, da hier alles von Benutzung der Zeit und Umftände, von fchnellen und kurzen Entfchlüffen abhängt,

die bey den wiederholten Anfragen, lange ausbleibenden Antworten und ewigen aus dem nothwendigen Formenwesen fliessenden Ueberlegungen der öffentlichen Behörden nicht möglich sind. Es scheint also durchaus unzweifelhaft zu seyn, dass ein Privatmann ein Bergwerk, das er wie sein Eigenthum betrachtet, viel sparsamer und vortheilhafter bewirthschaften, und also auch ein viel grösseres reines Einkommen daraus gewinnen wird, als der Staat durch seine Bewirthschaftung desselben.

§. 290.

Ob dieses der Fall auch mit der Bergwerkswirthschaft von Privatgesellschaften der Fall sey, wenn insbesondere die Mitglieder derselben keine Bergbauverständige sind, und die Administration ihren Beamten überlassen, ist sehr zu bezweifeln. Denn eine solche Gesellschaft treffen alle Nachtheile und keiner von den Vortheilen des Staats, da dieser doch weit mehr Mittel besitzt, seine Beamten in Ordnung zu erhalten, und das Interesse, die Bergwerke gut zu benutzen, bey ihm doch viel stärker ist, als bey den Gliedern einer Gesellschaft, deren jedes nur ein unbedeutendes Einkommen aus seinen Kux-Antheilen hat, und es daher nicht der Mühe werth achtet, viel Zeit und Kosten an die Prüfung der Aufsicht und Verwaltung zu wenden. Wir möchten daher doch die Verwaltung der Bergwerke lieber in den Hän-

den des Staats, als folcher Privatgefellfchaften fehen. — Der Fall wird jedoch verändert, wenn ein oder einige Hauptintereffenten an der Spitze einer folchen Gefellfchaft ftehen, die fich der Verwaltung eben fo, als ob das Ganze ihr Eigenthum wäre, wegen ihrer ftarken Antheile anzunehmen ein Intereffe finden.

Erläuterung. „Man kann in allen Ländern, wo Privatwerke mit öffentlichen concurriren, finden, dafs letztere die Concurrenz mit jenen, nicht aushalten können. Man mufs jenen Zehend und andere Abgaben aufbürden, fie der Bergordnung und Controlle der Bergbeamten unterwerfen, um fie fo lange zu belaften und abzumatten, dafs fie die Sache überdrüffig werden, oder die Producte auch nicht wohlfeiler verkaufen können, als ihre privilegirten und abgabenfreyen Nebenbuhler. Gehen von den Bergämtern Anträge ein, die Privatbergwerke mit Zehend zu belegen; begehrt man, fie unter die Controlle des Bergamts zu fetzen, damit fie nicht auf Raub bauen u. dgl.: fo mufs die Regierung allemahl Verdacht fchöpfen, dafs die Verzweiflung, die Concurrenz mit den Privatbergwerken auszuhalten, jene Bergbehörden antreibt, fich auf diefe Weife den Vortheil gegen die Privatwerke zu verfchaffen. Die Vorfpiegelung, dafs Privatleute durch den Raubbau dem gemeinen Beften fchaden, ift in den meiften Fällen ohne Grund und gemeiniglich blofs ein Weg, auf welchem das Bergdepartement feine Herrfchaft zu erweitern fucht. Denn Privatleute bauen nicht auf Raub, fobald eine andere Methode ihnen mehr und ficherern Vortheil verfpricht. Wo aber das Product der Koften, die ein förmlicher Bergbau erfodert, nicht werth ift, da ift es beffer, fich fo viel wie möglich davon auf die wohlfeilfte Weife zu verfchaffen, wenn auch ein Theil der Mineralien dabey zu Grunde geht. Die Meinung, dafs jedes Stück Eifen, Gold, Kupfer, Kohle u. f. w. rein und methodifch, wie es in der Bergbauwiffenfchaft

steht, aus der Erde geschafft werden müsse, und welche jede gemeine Art verwirft, welche die Producte mit ¾ Kosten gewinnt, aber dabey einen Theil in der Erde läßt, der noch ¾ der Kosten der methodischen Förderung beträgt, beruhet auf Kunstvorurtheilen und Unwissenheit der ächten Staatskunst." Dieses ist das Urtheil eines Mannes, der viel mit Bergwerksbehörden zu thun gehabt, und oft ihr Verfahren gegen Privatbergwerke zu beurtheilen hatte; der selbst Bergbauverständiger, aber frey von dem Interesse der gewöhnlichen Bergbeamten, zugleich die Angelegenheiten aus dem höhern staatswissenschaftlichen Standpuncte zu beurtheilen im Stande ist.

§. 291.

Die Betrachtung, daß die Selbstverwaltung der Bergwerke den Staat in zu viel Geschäfte verwickelt, und, daß Privatpersonen die Verwaltung derselben viel sparsamer und zweckmäßiger betreiben, folglich einen so großen Gewinn daraus ziehen können, daß sie dem Staate sein bisheriges reines Einkommen daraus sichern und doch noch für sich selbst gewinnen können, muß auf die Frage führen: ob es nicht vortheilhafter sey, die ganze Administration der Berg-, Hütten- und Salzwerke in ein Privatgeschäft zu verwandeln, und das reine Staatseinkommen aus diesen Werken auf solche Weise zu erreichen? — Diese Methode bietet dem Staate offenbar folgende Vortheile dar:

1) Wird er dadurch eine äußerst kostbare verwickelte Administration und Berechnung los.

2) Kann er dabey seine Beamten um eine große Schaar vermindern, und dadurch die productiven Bürgerclassen vermehren.

3) Er gewinnt das Betriebscapital, welches für die Bergwirthschaft bestimmt ist, und kann dasselbe zu anderweitigen allgemeinen Zwecken verwenden, öffentliche Schulden tilgen u. s. w.
4) Wird dadurch sein ganzes Regierungsgeschäft, insbesondere sein Finanzwesen vereinfacht.

§. 292.

Um dieses auszuführen, zeigt sich erstlich der Weg der Verpachtung. Sobald der Wohlstand in einem Lande zunimmt, und sich Capitale in den Händen der Privatleute anhäufen, finden alle Arten nützlicher Unternehmungen bald ihre Kenner und ihre Liebhaber. Indessen ist der Bergbau ein solches Gewerbe, zu dessen Unternehmung sich ein vorsichtiger und behutsamer Privatmann nicht so leicht versteht, weil der Gewinn daraus ungewiss ist, und die ersten Kosten auf die Eröffnung der Werke immer sehr gewagt sind. Jedoch finden sich unter einem Volke, das viele reiche Leute unter sich zählt, besonders wenn diese ihre Reichthümer durch ihre Industrie gewonnen haben, solche, die kleinere oder grössere Summen an ungewisse Speculationen wagen, und daher wird der Staat auch selbst zu Anlagen neuer Bergwerke Baulustige finden, wenn er ihnen nur sonst billige Bedingungen macht. Dennoch läst sich an eine Verpachtung solcher unsichern Speculationen nicht wohl denken.

§. 293.

Sollen Güter auf eine solide Art verpachtet werden; so muss sich der reine Ertrag derselben nach Wahrscheinlichkeit berechnen lassen. Dieses ist bey neu zu eröffnenden Bergwerken durchaus nicht der Fall. Es läst sich die Verpachtung also nur auf solche Bergwerke anwenden, deren reinen Ertrag man aus bisherigen Erfahrungen kennt. Dahin gehören:

1) schon längst eröffnete Bergwerke, deren reiner Ertrag für eine bestimmte Zeit sich ziemlich genau berechnen läst;

2) insbesondere schon in Gang gebrachte Salinen, die gewöhnlich ebenfalls zu den Bergwerken gerechnet werden.

§. 294.

Es giebt nicht viele Bergwerke, deren Ertrag sich auf eine lange Dauer berechnen liesse. Steinkohlen-, Braunkohlenwerke und Torfgräbereyen sind am öftersten von einer solchen Natur, und in Ansehung derselben läst sich also wohl an eine Verpachtung denken. Weniger ist dieses der Fall mit Eisen-, Kupfer- und Bleywerken, am allerwenigsten mit Gold- und Silber- oder Diamantgruben u. s. w.

§. 295.

Soll ein Bergwerk verpachtet werden; so ist dazu eine Veranschlagung desselben nöthig. Dazu gehört:

1) eine vollständige bergmännische Beschreibung des Bergwerks, der dazu gehörigen Gebäude, Maschinen, Gänge mit ihren Erzen und Inhalte, Klüfte u. s. w.;
2) eine vollständige Kostenberechnung des Betriebes;
3) eine Berechnung des rohen Productes und des reinen Gewinnstes;
4) eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Dauer des Bergwerks und des Ertrags desselben für die Pachtjahre.

Das Pachtgeld kann nur durch den erweislich bisherigen reinen Gewinn bestimmt werden.

§. 296.

Da sich der Ertrag eines Bergwerks niemahls auf ewige Zeiten voraussagen läſst; so muſs alle Verpachtung nur Zeitpacht und der Termin nach der Wahrscheinlichkeit berechnet seyn, binnen welcher derselbe reine Ertrag als unverändert anzunehmen ist. Sind Vorauslagen nothwendig, um den Ertrag zu erhalten oder zu vermehren; so muſs der Pachttermin auf so lange bestimmt werden, bis diese Vorauslagen mit den ihnen gebüh-

renden Zinſen und Gewinn wahrſcheinlicher Weiſe wieder eingegangen ſind.

§. 297.

Das Pachtgeld wird in der Regel beſſer in Bergwerksproducten als in Gelde beſtimmt, ob es gleich in Gelde bezahlt werden kann. Dieſe Methode iſt deshalb vorzuziehen, weil der Preis der Bergwerksproducte durch die Eröffnung anderer Bergwerke oft ſo plötzliche Erniedrigungen erfahren kann, daſs dann der Pachter unmöglich das Pachtgeld zu bezahlen vermag. Soll es daher ja in Gelde beſtimmt werden, ſo muſs man doch auf dieſen Umſtand Rückſicht nehmen.

§. 298.

Wo der Ertrag ganz ungewiſs iſt, wo deſſen Dauer auf keine Weiſe mit Wahrſcheinlichkeit beſtimmt werden kann, wo groſse Vorauslagen zu machen, und Gebäude, Maſchinerieen u. ſ. w. oft verändert werden müſſen, ohne daſs dergleichen Fälle in einen ſichern Anſchlag gebracht werden können, da ſchicken ſich die Bergwerke gar nicht zur Verpachtung.

§. 299.

Am leichteſten ſind die Salzwerke zu einer Verpachtung geeignet, da

1) deren Ertrag ziemlich gewiſs, einförmig und lange dauernd iſt;

2) die Production sowohl als auch deren Kosten bey den meisten Salzwerken leicht geschätzt und gemessen werden können.

Die Verpachtung der Salzwerke und der Salzfabrication wird daher immer vortheilhafter für das Finanzwesen eines Staats seyn, als die Selbstadministration der Salinen.

§. 300.

Soll ein bisher vom Staate administrirtes Salzwerk verpachtet werden, so müssen bey dessen Veranschlagung

1) die wahren und reinen Fabricationskosten des Salzes ausgemittelt werden;

2) das Salz muss zu demjenigen Preise angeschlagen werden, den ihm die freye Handelsconcurrenz giebt, wenn dem Pachter nicht zugleich der monopolistische Verkauf gesichert wird.

§. 301.

Die Verpachtung des Salzwerks ist doppelter Art. Entweder der Pachter übernimmt bloss die Fabrication, und überlässt dem Staate den Debit, oder er übernimmt Fabrication und Debit zugleich. Im ersten Falle übernimmt er, dem Staate das Salz für einen bestimmten Fabricationspreis zu liefern. Wenn dieser Preis so hoch bestimmt wird, als er dem Staate zu stehen kam; so besteht der Vortheil dieser Verpachtung darin: 1) dass der Staat von

dem ganzen Adminiſtrationsgeſchäft befreyet wird, und 2) daſs der Pachter noch einen Gewinn dadurch erhält, den er durch ſeine Sparſamkeit und vollkommnere Adminiſtration hervorbringt. Dieſer Gewinn ging nicht bloſs für den Staat, ſondern für die ganze Nation verloren, als der Staat die Fabrication mit gröſsern unnützen Koſten betrieb. Liefert aber der Pachter das Salz dem Staate gar zu einem geringern Preiſe, als es ihm ſelbſt bey eigner Verwaltung zu ſtehen kam; ſo iſt der Gewinn des Staats noch gröſser.

Verpachtet der Staat dem Pachter zugleich den Salzdebit; ſo muſs ihm derſelbe ein Pachtgeld als Rente zahlen, und der Staat wird dabey ſchon wohl fahren, wenn dieſe Rente ſelbſt nicht gröſser iſt, als der reine Gewinn, welchen er bey eigner Adminiſtration von dem Salzwerke zog, weil er dadurch wenigſtens die Beſchwerde der Adminiſtration verliert, und in den Händen des Pachters das Salzwerk unſtreitig productiver ſeyn, und ihm einen gröſsern Gewinn abwerfen wird, als es unter der Staatsadminiſtration abwarf. — Hat das Salz einen monopoliſtiſchen Preis; ſo muſs freylich dem Pachter zum Geſetz gemacht werden, daſs er ihn nicht erhöhe. — Wird aber der Salzpreis durch freye Concurrenz mehrerer Salzwerke und freyen auswärtigen Handel beſtimmt; ſo iſt eine ſolche Beſchränkung unnöthig, da es dem

Interesse des Pachters gemäſs ſeyn wird, ſeinen Salzdebit durch billige Preiſe zu erweitern.

§. 302.

Die Salinenpacht kann auf längere Termine geſtellt werden, als der Pacht der übrigen Bergwerke, obgleich eine Vererbpachtung derſelben nicht anzurathen ſeyn dürfte, da eine Saline bey weitem doch nicht die ſichere Dauer hat, als Ländereyen. Auch iſt dabey der Grund, welcher bey Ländereyen dieſelbe anrathet, nicht zu finden, da Salinen, wenn ſie einmahl eingerichtet ſind, keiner Verbeſſerungen fähig ſind, welche nicht ein Zeitpachter ebenfalls zu unternehmen Intereſſe finden ſollte, beſonders wenn er auf Erſtattung nützlicher Meliorationen und des Inventarii bey Niederlegung der Pacht rechnen kann. Iſt aber kein Vortheil für den Staat bey der Erbpacht, ſo darf er ſich auch nicht darauf einlaſſen; denn er würde ſich ohne Grund in ſeinem Eigenthume mehr einſchränken, als es nöthig und nützlich iſt.

§. 303.

Die Verpachtung der Steinſalzgruben muſs nach den Quantitäten des ausgebrachten Salzes geſchehen, und alſo über die Production eine Controlle geführt werden. Denn ſonſt könnte der Pachter die Förderung des Salzes weit über die Quantität hinaustreiben, die der Staat gefor-

dert hat, und dadurch seinen Gewinn über allen Anschlag erhöhen.

Anm. Von den übrigen Nutzungen, welche der Staat sonst aus seinem ihm eigenthümlichen Grund und Boden ziehen kann, als: Diamantgruben, Bernsteinlager u. s. w., braucht hier nicht besonders geredet zu werden, da dergleichen selten vorkommen, und sich dieselben Grundsätze leicht darauf anwenden lassen, die wir bey Gelegenheit der Hauptnutzungen der Dominialgründe entwickelt haben.

§. 304.

In gewissen Fällen, wo die Verpachtung der Bergwerke weder thunlich zu seyn scheint, noch sonst Nutzen verspricht, kann der Staat auch seine Bergwerke verleihen. Es besteht nämlich die Verleihung in einem Vertrage, wornach man einem andern sein Eigenthum zur Nutzung überläſst, unter der Bedingung, daſs man sich das Obereigenthumsrecht daran, so wie alle Bedingungen, welche bey der Verleihung gemacht werden, vorbehält.

§. 305.

Die Verleihung schickt sich in manchen Fällen besser, als die Verpachtung, weil bey ersterer die Bedingungen eher der Natur der Sache angemessen eingerichtet werden können. Denn die Verleihung verstattet denselben die gröſste Mannichfaltigkeit.

§. 306.

Die Bedingungen, unter welchen der Staat ſeine Bergwerke vortheilhaft verleihen kann, ſind:

1) daſs die Bergwerke nicht anders, als nach bergmänniſchen Grundſätzen und unter Oberaufſicht landesherrlicher Beamten, vielleicht gar durch dieſelben bearbeitet werden ſollen;
2) daſs von dem jährlichen Producte ein proportionirlicher Theil an die Regierung als Tribut abgeliefert werden ſoll.

Bey dieſen Bedingungen kann ſowohl der Staat, als der Beliehene beſtehen; dahingegen mehrere andere den Beliehenen leicht allzu läſtig fallen können, als: wenn ihm zur Bedingung gemacht wird, alle Producte allein an den Staat zu einem beſtimmten Preiſe zu verkaufen u. ſ. w.

§. 307.

Die Verleihung iſt insbeſondere bey ſolchen Werken zu empfehlen, die erſt neu eröffnet werden ſollen, und über deren Erfolg ſich gar keine zuverläſſige Berechnung anſtellen läſst. Wo viele reiche Privatleute entſtehen, und die übrigen Gewerbe mit überflüſſigen Capitalen ſchon angefüllt ſind, da finden ſich leicht Liebhaber zu gewagten Unternehmungen, und da werden ſich dem Staate auch Gelegenheiten zu ſolchen Verleihungen eröffnen. Sie paſſen insbeſondere zur Benutzung

der Bergregalien; daher wir dort wieder darauf zurückkommen werden.

§. 308.

Unfere Abficht ift gewefen, zu zeigen, dafs es Mittel giebt, wie der Staat feinem Eigenthume denfelben Nutzen oder daffelbe reine Einkommen abgewinnen kann, als ein Privatmann, und wie fich mit der Gewinnung diefes reinen Einkommens das allgemeine Staats- und Nationalwohl dergeftalt vereinigen läfst, dafs für die Nation und das Staatsganze alle Vortheile aus den Staatsdomainen entftehen, welche entftehen würden, wenn Privatperfonen fie befäfsen, indem diefelbe Quantität der Producte, und diefe ihnen mit derfelben Sparfamkeit und Oekonomie abgewonnen werden, als es gefchehen würde, wenn fie Privatperfonen eigenthümlich gehörten, und ohne dafs dadurch die Privatinduftrie auf irgend eine Art mehr eingeengt oder beeinträchtigt würde, als wenn die Domainen Privateigenthum wären. Aus diefen Refultaten aber wurde gefolgert, dafs unter diefen Umftänden kein hinreichender Grund aus der Nationalökonomie genommen vorhanden ift, dafs der Staat die Domainen veräufsere. Dafs hingegen die Betrachtung, dafs dadurch der Staat im Befitz einer ftarken Quelle des öffentlichen Einkommens fey, wodurch er in den Stand gefetzt wird, das Privatvermögen zu fchonen und das Abgabenfyftem

vollkommner einzurichten, weil er weniger dadurch zu erheben braucht, sehr wichtige Gründe für die Erhaltung derselben darbiete.

Zweyte Abtheilung.

Von dem öffentlichen Einkommen aus den Finanzregalien.

Erster Abschnitt.

Von den Finanzregalien überhaupt.

§. 309.

Finanzregalien nennt man diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten des Staats, welche er sich zueignet, um daraus ein öffentliches Einkommen zu ziehen.

Anm. Der Begriff der Regalien hat sich, historisch genommen, wohl zuerst aus dem Begriffe der grundherrlichen Rechte entwickelt. Die Grundherren waren die ersten Herrscher auf ihrem Grund und Boden. Sie hielten auf Recht und Ordnung unter denen, die sich auf ihrem Gebiete niederliessen, und übten die Rechte eines Souverains auf demselben aus. Wenn sie Ansiedlern erlaubten, sich auf ihrem Boden niederzulassen, so schrieben sie ihnen Bedingungen vor, unter welchen es geschehen durfte. Sie mussten bey ihnen Recht nehmen, und sich ihren Polizeyanordnungen unterwerfen. Gaben sie ihnen Stücke Land zu benutzen, oder traten ihnen solche als Eigenthum ab; so behielten sie sich doch eine Menge Rechte vor, deren Ausübung entweder zu ihrem Nutzen und Vergnügen diente, oder ihre Macht anzeigte, oder die sich für ihre Untertha-

nen nicht zu schicken schienen, wie solche, die das Gemeinsame betrafen, und die der kleine Besitzer nicht wohl ausüben konnte. Dahin gehörte das Recht der Jagd, der Viehweide auf den ihren Unterthanen zur Nutzung überlassenen Feldern u. s. w. Nach der Analogie dieser grundherrlichen Rechte wurden nun auch die Vorrechte der Fürsten und Könige gebildet, als sich die Staaten formirten. Denn diese waren häufig nichts, als ausgedehntere Grundherrlichkeiten; die Vorrechte des Königs wurden dann Regalien, Königsrechte genannt. Obgleich der Grundherren Souverainität nach und nach zu Grunde ging; so blieben ihnen doch mehrere dieser Rechte, die dann den Titel der kleinen Regalien erhielten. Der Fürst oder Landesherr aber betrachtete sich als solchen, von welchem alles Recht über Grund und Boden erst ausgeht; und was jeder davon erhielt, wurde nur als von ihm verliehen betrachtet. Was noch nicht fest ins Privateigenthum übergegangen war, das betrachtete der König als das Seine, womit er nach Gutdünken schalten und walten konnte. Dahin gehörte der gröſste Theil der Waldungen, in den Zeiten, wo Holz noch allenthalben genug zu haben war, und die Waldungen nur der Natur ihr Daseyn verdankten, was im Wasser und unter der Erde lag, also Fischereyen und Bergwerke. — Ueber das gemeinsame Gut zu wachen, wurde gleichfalls für ein Königsrecht gehalten, als Flüsse, Wege u. s. w. Daran knüpften sich leicht auch die Anstalten für dieselben, und überhaupt alles, was öffentlich und gemeinsam war, und nicht bestimmt jemandem schon ausschlieſslich angehörte.

Die Gründe, weshalb dieses auch recht gut und nützlich wäre, wurden erst später gesucht und gefunden, da denn auch freylich manches ausgemerzt wurde, was vor diesen Gründen nicht bestand.

Sobald man nämlich anfing, das Recht des Königs, Fürsten oder Souverains nicht mehr als Privatrecht zu betrachten, das mit den Rechten des Privateigenthums oder anderer Privatrechte gleichen Grund hätte, sobald man fand, daſs das Recht des Königs oder der Sou-

Souverainität überhaupt mit dem Entſtehen eines Volks nothwendig erwachſe, und daſs daſſelbe Beſtimmungen enthält, welche von aller Willkühr und von allem Zufall, wodurch Privatrechte entſtehen, unabhängig ſind, daſs es Souverainitätsrechte giebt, die in dar Natur und in dem Weſen des Begriffs der Souverainität gegründet ſind; ſo muſste der Begriff der Regalien auch eine ganz andere Richtung und eine viel beſtimmtere Bedeutung erhalten. Regalien konnte nun nichts anders bedeuten, als „ſolche Rechte und Gerechtigkeiten, die dem König oder Souverain vorbehalten werden, weil er ohne ſie gar nicht oder doch nicht ſo gut und leicht ſeine Pflichten als Regent erfüllen könnte.“ — Nun verſchwindet der Begriff des Königs als Privatmann gänzlich, und es bleibt bloſs der Begriff des Souverains davon übrig, und der Begriff der Regalien nimmt den Begriff der Souverainitätsrechte an. Bey deren Betrachtung aber ergiebt ſich, daſs einige von der Beſchaffenheit ſind, daſs ſie ſich von der Natur und dem Weſen der Souverainität gar nicht trennen laſſen, und die deshalb nothwendige und weſentliche Souverainitätsrechte heiſsen; andere aber ſind ſolche, die erſt durch die Erkenntniſs ihrer Zweckmäſsigkeit entſtanden ſind. Der Souverain bemächtigt ſich ihrer, wenn er erkennt, daſs ſie Mittel ſind, den Zweck des Staats durch ſie beſſer zu erfüllen, als durch andere. Hieraus folgt, daſs es ſeine Pflicht ſey, ihnen zu entſagen, ſobald er erkennt, daſs ſie ihren Zweck gar nicht oder ſchlecht erfüllen, oder daſs ſie wichtigern Zwecken entgegenwirken. Die Finanzregalien ſind ſämmtlich von dieſer Beſchaffenheit. Sie ſind Mittel, dem Staate ein Einkommen zu verſchaffen. Sobald erkannt wird, daſs ſie dem Volke mehr ſchaden als nützen, daſs beſſere an deren Stelle geſetzt werden können, wird es für den Souverain Pflicht ſeyn, ihnen zu entſagen und die beſſern Mittel zu erwählen. Die Finanzwiſſenſchaft muſs die Kennzeichen entwickeln, nach welchen eine ſolche Prüfung geſchehen muſs.

§. 309.

Man gründet diese Rechte 1) auf die Betrachtung, daſs es im Staate gewisse Gegenstände und Gerechtigkeiten giebt, die Niemanden anvertraut oder zugeeignet werden können, der einen für das allgemeine Beste so wohlthätigen Gebrauch davon zu machen im Stande wäre, als der Staat, oder die in den Händen der Privatleute, wohl gar dem gemeinen Wesen leicht schädlich werden können, und daſs es recht und billig sey, daſs der Staat sich dafür bezahlen lasse, oder den Gewinnst ziehe, den dergleichen Gegenstände sonst mit sich bringen; 2) auf die Betrachtung, daſs der Staat dadurch, daſs er die Betreibung gewisser Gewerbe oder Geschäfte für sich behält, ein bestimmtes Einkommen auf eine sicherere und leichtere, folglich dem Volke vortheilhaftere Art ziehen könne, als wenn er sie Privatleuten überläſst.

§. 310.

Nun ist klar, daſs weder gegen die Rechtmäſsigkeit, noch gegen die Zweckmäſsigkeit solcher Regalien etwas eingewandt werden kann:

1) wenn es gewisse Gerechtigkeiten und Gegenstände im Staate giebt, auf welche a) noch kein gegründetes Privatrecht vorhanden ist; b) welche, wenn sie in den Händen des Staats bleiben, dem Ganzen gröſsere Vortheile brin-

gen, als wenn ſie unter die Privatleute vertheilt oder dieſen anvertraut werden;

2) wenn gewiſſe Gewerbe vom Staate vortheilhafter betrieben werden können, als von Privatleuten, oder doch der Vortheil, welcher daraus für das Staatsganze fliefst, gröſser iſt, als wenn ſie in den Händen der Privatleute wären, und wenn ferner durch die Aneignung der Betreibung ſolcher Gewerbe durch den Staat, keines Privatmannes wohlerworbene Rechte geſchmälert werden. Sobald aber das Gegentheil davon erkannt wird, ſo werden ſie auch darnach modificirt oder gänzlich abgeſchafft werden müſſen. Dieſes wird alſo der Geſichtspunct ſeyn, aus welchem die Finanzwiſſenſchaft die Regalien zu prüfen hat.

§. 312.

Im Allgemeinen kann nur bey der Prüfung des Einkommens aus den Regalien folgende Regel leiten: Wenn der Staat einmahl in dem Beſitze gewiſſer Gerechtigkeiten und Gegenſtände iſt, die ihm vermittelſt der Regalienrechte zukommen, und er läſst ſich von denen, welche von dieſen Rechten Nutzen ziehen, eine der Sache angemeſſene Taxe oder Rente bezahlen, die ihm ein Einkommen bringt, das zur Beſtreitung des allgemeinen Beſten beſtimmt iſt; ſo läſst ſich dagegen nichts einwenden, ſondern ſcheint vielmehr recht und

billig. Denn wollte der Staat dieſe Benutzung umſonſt verſtatten; ſo würden zwar diejenigen gewinnen, welche den Genuſs davon hätten; dagegen aber müſsten die übrigen zur Ergänzung des Einkommens beytragen, welches der Staat dadurch verlöre. Es würden alſo durch eine ſolche Verzichtleiſtung nur einige, auf Koſten ihrer Mitbürger, gewinnen.

§. 313.

Wenn jedoch der Staat ſein Einkommen aus den Regalien durch den Selbſtbetrieb gewiſſer Gewerbe gewinnt; ſo entſtehen dagegen im Allgemeinen folgende Bedenklichkeiten:

Es lehrt nämlich die Erfahrung faſt ganz allgemein, und es liegt auch in der Natur der Sache, daſs der Staat ein ſchlechter Gewerbsmann iſt, weil er das Gewerbe doch nie ſelbſt, ſondern nur durch viele Mittelsperſonen betreibt, die er nie genau beobachten kann. Daher die Betreibung aller Gewerbe durch den Staat mehr koſtet, als wenn ſie der Privatmann auf eigene Rechnung betreibt. Da nun eben deshalb der Staat immer einen geringern Profit aus den Gewerben zieht, als der Privatmann; ſo kann er mit letzterm die Concurrenz nicht aushalten, ſondern muſs denſelben vom Gewerbe ausſchlieſsen, wenn er daran etwas gewinnen will. Dieſer Gewinnſt entſteht ſodann bloſs aus den hohen Preiſen der Producte, welche ihm

das Monopol zu nehmen verstattet, nicht aber aus seiner vorzüglichen Industrie.

Durch eine solche Ausübung des Monopols aber erhält der Staat ein dem öffentlichen Nutzen entgegenstehendes Privatinteresse. Denn das öffentliche oder allgemeine Interesse, welches das Staatsinteresse ist, besteht darin, daſs die Waaren so wohlfeil als möglich verkauft werden; das besondere Privatinteresse des Kaufmanns und Fabricanten aber besteht darin, seine Waare so theuer als möglich zu verkaufen. Nun nimmt der Staat dadurch, daſs er die Rolle des Kaufmanns oder Fabricanten übernimmt, auch dessen Interesse an, und bekommt eine Neigung dasselbe zu befördern, so fern es seine Handels- oder Fabrikgegenstände betrifft.

§. 314.

Daſs das Interesse des Privathandelsmannes und Privatfabricanten dem Ganzen nicht schädlich werde, wird durch zwey Mittel bewirkt, nämlich: 1) durch die freye Concurrenz zu dem Gewerbe, denn hierdurch zwingt einer den andern, in den Schranken der Billigkeit zu bleiben; 2) durch den Staat selbst, der durch Justiz und Polizey wachen läſst, daſs Niemand im Handel widergesetzlich behandelt werde.

Ist aber der Staat selbst Gewerbsmann; so wird er durch das damit verknüpfte Privatinteresse leicht geneigt, seine Macht zur Unterstützung des-

selben anzuwenden, und seine Pflichten, die ihm als Staat obliegen, hinten nach zu setzen. Er handelt gegen diese Pflicht 1) dadurch, daſs er die Concurrenz vernichtet, und sich das Monopol ertheilt; 2) dadurch, daſs er die Justiz und Polizey gegen sich selbst zu üben unterläſst, wenn er dem Publico schlechte Waaren, falsches Maaſs und Gewicht u. s. w. liefert.

Wenn es nun gleich einige redliche Regierungen geben mag, die nicht wollen, daſs dergleichen Unrecht geschehe; so haben sie es doch selten in ihrer Gewalt, daſs nicht die in ihren Gewerben gebrauchten Agenten sich derselben mehr oder weniger erlauben.

§. 315.

Wenn aber der Staat alle Gewerbe der freyen Concurrenz überläſst; so wird 1) dadurch die Production vergröſsert, weil diese dasselbe mit weniger Kosten, wo nicht mehr hervorbringen; und 2) wird der Staat dadurch von allem Privatinteresse frey, und verliert eine falsche Triebfeder, die freye Concurrenz der Gewerbe zu hemmen oder Monopole zu begünstigen. — Wenn er sodann gleich von denselben Gegenständen auf andern Wegen (durch Auflagen) sich dasselbe Einkommen verschafft, was er durch sein Monopol davon zog; so werden diese Dinge doch für das Publicum wohlfeiler, und dieses profitirt noch gegen das, was es

vorher dafür bezahlen mufste, wenn es gleich dem Staate daſſelbe Einkommen bezahlt.

§. 316.

Aus dieſen Gründen wird man alſo gegen alle Einnahmen aus monopoliſtiſchen Gewerben des Staats eingenommen ſeyn müſſen. Jedoch wollen wir ſie deshalb noch nicht ganz verwerfen, ſondern jedes einzelne nur ſorgfältig prüfen, ob daſſelbe der hier erwähnte Nachtheil trifft, oder nicht.

§. 317.

Sollten ſich einige Monopole finden, die um des gemeinen Nutzens Willen vom Staate übernommen werden müſſen; ſo ſollten dieſe wenigſtens ſo verwaltet werden, daſs ſie nicht als Finanzquelle, ſondern als gemeinnützige Inſtitute betrachtet würden. Es würde ſich aber ſodann ſehr bald zeigen, daſs Privatunternehmern die Betreibung derſelben viel vortheilhafter überlaſſen, und ſodann vom Staate eine viel beſſere und genauere Aufſicht über ſie geführt werden kann.

§. 318.

Diejenigen Arten der Staatsgewerbe, welche bloſs um des Gewinnſtes willen vom Staate monopoliſtiſch betrieben werden, ſind unter allen Umſtänden dem Nationalwohlſtande ſchädlich, folglich als antinationalökonomiſtiſch zu verwerfen: 1) weil

sie den Unterthanen bedeutende Erwerbsquellen entziehen; 2) weil sie gemeiniglich die Producte verschlechtern oder vertheuern; 3) alle Concurrenz zur Verbesserung und Vervollkommnung dieser Gewerbe unterdrücken. Deshalb kosten die Einkünfte, welche der Staat aus dergleichen Monopolen zieht, der Nation immer mehr, als sie dem Staate einbringen.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Finanzregalien insbesondere.

§. 319.

Wir betrachten hier vorzüglich diejenigen Regalien, welche noch in den vorhandenen Staaten mehr oder weniger ausgeübt werden. Man leitet, wie schon erwähnt worden, das Recht und den Nutzen davon theils aus ihren Gegenständen, theils aus dem Vortheile der dadurch zu erhebenden Einkünfte ab.

§. 320.

Die erste Art der Regalien bezieht sich:

I. auf die Ausübung der Justiz und Polizey, wo man gewisse Justiz- und Administrationshandlungen zu besondern Quellen der Staatseinnahme zu machen sich berechtigt hält;

II. auf die Waldungen und die Jagd;

III. auf alles, was sich unter der Oberfläche der Erde oder im Wasser befindet, und worauf

noch kein bestimmtes Privateigenthum Statt findet;

IV. auf alle gemeinsame Bodengründe und auf alles, was zur gemeinsamen Nutzung bestimmt ist, so wie auf alles sonstige herrenlose Gut.

Die zweyte Art der Regalien besteht

V. in den Monopolen mit allen Gegenständen, die der Staat bequem betreiben kann, oder die auch als freye Gewerbe für ihn vortheilhaft ausfallen können, und sich dazu zu eignen scheinen, dem Staate ein gutes Einkommen zu verschaffen.

I.

Von der Benutzung der Justiz und Polizey als Finanzquelle.

§. 321.

Daſs die Befugniſs, Recht und Gerechtigkeit im Staate zu pflegen, und alles zu thun, was das allgemeine Wohl erhalten und befördern kann, dem Souverain zukommen müsse, kann keinen Zweifel leiden. Da die kleinen Grundherren die Justiz und Polizey auf ihrem Gebiete auszuüben gewohnt waren; so überlieſsen ihnen die gröſsern Herrscher bey der Einverleibung der kleinen Herrschaften in einen groſsen Staatskörper, die Ausübung dieses Rechts unter ihrer allgemeinen Oberaufsicht; beliehen auch wohl neue Grundherren mit diesem Rechte, und lieſsen sich dafür etwas

bezahlen. Dieſe nahmen dann für die einzelnen Gerichtshandlungen gleichfalls eine Vergütung von denen, welche ihrer bedurften, und die Fürſten folgten dieſem Beyſpiele. Es wurde nach und nach jede Gerichts- und Polizeyhandlung eine Gelegenheit, ſich dafür etwas bezahlen zu laſſen, und ſie in eine Quelle der Staatseinnahme zu verwandeln. Es wurde mit den Regierungshandlungen eine Art von Handel getrieben, Aemter, Würden, Titel, Privilegien wurden verkauft, und das Recht dazu aus einem Regale hergeleitet.

§. 322.

Daſs ein ſolcher Handel leicht in das ſchändlichſte Gewerbe ausarten könne und dem Staatszwecke gänzlich widerſpreche, bedarf kaum eines ausführlichen Beweiſes. In wiefern Regierungshandlungen für die Empfänger beſondere Wohlthaten werden, und ihnen Genüſſe und Vortheile gewähren, wofür ihnen eine Vergütung nach den Geſetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit aufgelegt werden kann, um ihrer Seits dazu beyzutragen, daſs die Koſten der Juſtiz- und Polizeyverwaltung beſtritten werden können, wird in der Lehre von den Abgaben betrachtet werden. Nie aber dürfen Regierungshandlungen als eine bloſse Finanzquelle angeſehen werden. Sie können wohl eine Veranlaſſung ſeyn, daſs aus beſtimmten Gründen, die von den Vortheilen, die der Em-

pfänger dadurch gewinnt, und von seinem Vermögen, das er besitzt, hergenommen sind, etwas dafür bezahlen, aber nie darf bloss um ihretwillen eine Bezahlung gefodert, oder gar die Gelegenheit benutzt werden, um die Regierungshandlungen so theuer wie möglich zu verkaufen, um nur recht viel Vortheil daraus zu ziehen.

§. 323.

Es scheint daher eine sehr schlechte Einrichtung zu seyn, wenn kein Hülfsbedürftiger vor der Obrigkeit erscheinen darf, ohne dass es ihm Geld kostet (Stempelbogen); wenn, selbst wenn er Beschwerden beyzubringen oder gar nützliche Vorschläge zu thun hat, der Bittsteller ohne Kosten nicht angehört wird. Nur da sollten Gerichtssporteln und billige Taxen von Regierungshandlungen Statt finden, wo specielle Vortheile für den, der ihrer bedarf, entstehen. Und das Einkommen daraus sollte unmittelbar zur Unterhaltung oder Vervollkommnung solcher obrigkeitlichen Anstalten, welche dergleichen Dienst leisten, angewandt werden, nie aber in die allgemeinen Finanzcassen fliessen.

II.

Von dem Wald-, Jagd- und Wasserregal, als Finanzquelle betrachtet.

§. 324.

Wenn gleich viele Waldungen für Privateigenthum anerkannt werden; so glaubt man doch, dass ein solches Eigenthumsrecht kein unbeschränktes seyn könne. Da nämlich Bau- und Brennholz zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehören; so glaubte man auch dem Staate das Recht einräumen zu müssen, das Privateigenthum an den Waldungen so einzuschränken, dass aus deren Benutzung dem Staatsganzen kein Nachtheil erwachsen könne. Man gründete hierauf das Recht, Vorschriften über die Benutzung des Waldgrundes zu geben; als: dass der Wald nicht ausgerottet, oder nach verderblichen Maassregeln bewirthschaftet würde; dass dabey die Regeln einer guten Forstwirthschaft beobachtet werden müssten, und dem Staate die Aufsicht über deren Beobachtung zukomme u. s. w.

§. 325.

Viele leiten auch alles Privateigenthum an den Waldungen von dem Staate ab, indem sie behaupten, dass ursprünglich alle Waldungen dem Staate gehören, und dieser sie nur an gewisse Privatpersonen verliehen und selbigen die Nutzung daraus unter gewissen Einschränkungen verstattet,

und ſich dabey gewiſſe Rechte, als: das Recht auf die hohe Jagd, auf die Oberaufſicht über die Benutzung, auch wohl auf einige Antheile am Holze, oder auf beſtimmte Holzarten, z. B. auf zum Schiffsbau taugliche u. ſ. w. vorbehalten habe. Insbeſondere aber ſchreibt man dem Staate ein Recht auf alle noch herrenloſe Wälder zu, nach welchem es ihm ſodann frey ſteht, dieſelben entweder ſelbſt zu benutzen, oder ſie an Privatperſonen zu verleihen oder ſonſt zu veräuſsern, und dabey jede beliebige Bedingung zu machen.

§. 326.

In wiefern nun wirklich das allgemeine Wohl Beſchränkungen der Benutzung des Waldeigenthums verlangt, läſst ſich nicht zweifeln, daſs der Staat dergleichen zu machen berechtigt ſey. Ob und wiefern dieſes nothwendig und nützlich ſey? iſt indeſſen eine Frage, welche in die Staatspolizey gehört und die der Finanzwiſſenſchaft fremd ſind.

§. 327.

Hat der Staat wirkliche Eigenthumsrechte an den Waldungen aus dem Grunde des redlichen Beſitzes, Erbſchaft, Kauf, Schenkung oder andern privatrechtlichen Titeln; ſo gehören dieſelben unter den Begriff der Domainen, und wie er ſodann dieſelben zu benutzen, iſt in dem vorhergehenden Abſchnitte unterſucht worden.

§. 328.

Für ein Regale können wir das Recht des Staats über die Waldungen nur in so weit anerkennen, als es aus der Natur und dem Wesen der Souverainität und aus der Betrachtung fliesst, dass das allgemeine Wohl ein solches Recht erfodere (§. 310.). Dahin gehört nun unstreitig 1) die Ausübung der obersten Justiz und Polizey über alle Wälder, und dieses ist unstreitig ein Regale, wovon aber das Einkommen, das daraus gezogen werden kann, nur ein höchst untergeordneter Zweck ist; und 2) das Recht, über herrenlose Wälder zum Besten des Ganzen zu disponiren. Denn da herrenlose Wälder so wie jedes herrenlose Ding überhaupt einen Herrn verlangen, und im Staate die erste Besitzergreifung kein zweckmässiges Mittel mehr ist, sich ein Eigenthum auf dergleichen Dinge zu erwerben; so scheint es allerdings eine Regel zu seyn, in welche jedermann einstimmen muss, dass dergleichen Güter durch den Staat in solche Verhältnisse gebracht werden, in welchen von ihnen der grösste Vortheil für die Gesellschaft zu erwarten ist.

§. 329.

Wenn daher dem Staate vermöge seiner Natur ein Dispositionsrecht über herrenlose Sachen zukommt; so heisst dieses nicht so viel, dass ihm ein Privateigenthumsrecht auf diese Sachen zustehe, sondern nur, „dass man von ihm positive Gesetze

erwarte, nach welchen dergleichen Dinge am besten in solche Verhältnisse übergehen sollen, daſs von ihnen für das Ganze der gröſstmöglichste Nutzen zu hoffen ist."

§. 330.

Diese Bestimmungen können nun nach der Verschiedenheit der Natur der Gegenstände und der Umstände sehr verschieden seyn. Um hier bloſs bey den Waldungen stehen zu bleiben; so kann es

1) Umstände geben, unter welchen es rathsam seyn kann, daſs der Staat dergleichen Waldungen zum Staatsgute schlage, sie in Domainengut verwandle, und sie nach Art der Dominialgüter benutze. Dieses wird der Fall seyn, wenn schon alle Unterthanen hinlänglich mit Land versehen sind, und in den Händen derer, welche noch nichts haben, keine Capitalien vorhanden sind, wodurch sie dieselben bewirthschaften könnten. Es kann aber

2) Umstände geben, unter welchen es höchst unrecht und unzweckmäſsig seyn würde, wenn der Staat dergleichen herrenloses Land seinen Domainen einverleiben oder sich ein Privateigenthum darüber zueignen wollte. Dieses würde z. B. der Fall seyn, wenn genug Volk und genug Capitale vorhanden sind, welche

diese Wälder als Privateigenthum an sich bringen und benutzen können, oder wenn von der Vertheilung derselben unter Privatleute eine schnellere Vermehrung der Macht und des Reichthums des Staats zu erwarten ist, und wenn eine Vermehrung der Staatseinkünfte zur Verwaltung des Reichs weder erfodert wird, noch dadurch bewirkt werden kann.

§. 331.

Was nun dem Staat vermöge solches Rechts zukommt, das soll er allerdings so benutzen, daſs ein Vortheil für das Ganze daraus erwächst, oder daſs die ganze Nation davon den gröſstmöglichsten Vortheil zieht. Haben also z. B. die herrenlosen Waldungen einen Werth, und wird erkannt, daſs die Vertheilung derselben unter Privatpersonen der Weg ist, sie am einträglichsten zu machen; so wäre es unrecht, wenn er sie verschenken oder umsonst weggeben wollte, weil dadurch einige Privatpersonen auf Kosten der übrigen begünstigt, oder das, was dem Ganzen gehört, einigen zugesprochen wird. Er wird vielmehr von denen, die daraus Nutzen ziehen können, sich eine Vergütung geben lassen, sie gegen einen Zehend oder andere Abgabe verleihen u. s. w., und diese wird einen Theil des Einkommens bilden, das zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist. So

wird

wird alſo dieſes Regal allerdings eine Quelle des öffentlichen Einkommens.

§. 332.

Das Recht des Staats auf die Waldungen aus dem Regalrechte kann ſich nie ſo weit erſtrecken, als das Recht deſſelben auf die Domainen. Das letztere iſt nämlich theils auf dieſelben Titel gegründet, auf welchen das Privateigenthumsrecht ruhet; theils liegt ſchon die Hauptbeſtimmung in ihnen, daſs ſie eine Quelle des öffentlichen Einkommens ſeyn ſollen. Das Regalrecht aber über die Waldungen wird dem Staate bloſs deshalb eingeräumt, damit deren beſte Benutzung fürs Volk möglich werde. Dieſe aber beſteht nicht unter allen Umſtänden darin, daſs der Staat ſie wie die Domainen benutze, ſondern oft wird hierzu ein ganz anderer Gebrauch erfodert, und einen ſolchen einzuführen iſt ſodann der Staat vermöge ſeines Regalrechts verpflichtet, weil allein in dieſer Verpflichtung der Urſprung dieſes Rechts liegt. Die Benutzung der Domainen hängt dagegen vielmehr von ſeiner Willkühr ab.

§. 333.

Auf dieſes Regalrecht alſo ein Finanzeinkommen aus Wäldern, die Privateigenthum ſind, zu gründen, widerſpricht allen Begriffen von Gerechtigkeit. Schon die meiſten polizeylichen Beſchrän-

kungen der freyen Benutzungen der Privatwälder beruhen auf sehr zweydeutigen und zweifelhaften Begriffen des allgemeinen Nutzens; sie aber gar als Finanzquellen zu gebrauchen, läſst sich auf keinen Fall rechtfertigen.

§. 334.

In grosſen entlegenen Waldungen besteht oft der einzige Nutzen, der daraus gezogen werden kann, in den Fellen oder dem Fleische der wilden Thiere, welche darin gefangen oder erlegt werden. Das Einkommen, welches auf diese Weise aus der Jagd gezogen wird, kann sogar sehr bedeutend werden, wie z. B. aus der Jagd in Sibirien und America und in ähnlichen Ländern. Wenn daher gleich der Staat oder der Herr des Waldes die Benutzung desselben andern überlieſs, und sich um die Art, wie dieses geschehe, wenig bekümmerte; so war doch das Recht auf die Jagd davon ausgeschlossen. Ja es wurde auch die Benutzung der übrigen Bestandtheile des Waldes denen, welchen man sie überlieſs, gemeiniglich nur unter der Bedingung gestattet, daſs sie die nöthige Hülfe bey der Jagd gewährten, oder eine bestimmte Zahl Felle jährlich von ihrer eignen Jagd ablieferten, oder sonst etwas leisteten.

§. 3o5.

Das Vergnügen, welches die Grundherren im Allgemeinen an der Jagd nahmen, war ein

zweyter Grund, weshalb das Recht zur Jagd bey allen Veräuſserungen oder Verleihungen ihres Grund und Bodens vorbehalten, und gewiſſe Dienſtleiſtungen dabey von den Anſiedlern verlangt wurden.

§. 336.

Das Reeht der Jagd ſcheint daher im Allgemeinen in den grundherrlichen Rechten ſeinen Urſprung zu haben; in dem Weſen der Souverainitätsrechte findet ſich dazu durchaus kein Grund, und kann alſo aus denſelben nicht als ein Regale abgeleitet werden. Eben ſo wenig möchte es ſich als eine bequeme und nützliche Quelle eines Staatseinkommens dazu qualificiren, da die Natur der Sache ſowohl als die Erfahrung lehrt:

1) daſs, ſobald die Wälder einigen Werth erhalten, die Pflege der Jagd eher zu ihrem Schaden als Nutzen gereichen kann;

2) daſs die Mühe und Arbeit der Jagd in cultivirten Ländern ſelten der Producte derſelben werth iſt, und der Gewinn aus der Jagd den Aufwand, welchen er erfodert, nicht deckt.

§. 337.

Man hat indeſſen faſt in allen Staaten das landesherrliche Jagdrecht für ein vorzügliches Regal erklärt, und darunter gar vielerley begriffen, als:

1) das Recht, nicht nur die Jagd in den Wäldern des Staats, auch wenn ſie an Privatleute

abgetreten sind, vorzugsweise auszuüben und alle übrige Nutzungen des Besitzers dadurch zu beschränken; sondern auch

2) die Hölzer und Felder der Unterthanen zum Behuf der Jagden zu benutzen, und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen, Thiergärten und Einzäunungen von deren Holze zu machen, Jagdfrohnden von den Unterthanen zu fodern u. s. w.;

3) sich überhaupt alle Jagden im Lande anzumaassen, in wiefern nicht Gemeinden oder Privatpersonen seit undenklichen Zeiten im Besitz derselben, oder ausdrücklich mit denselben beliehen sind: und auch diese abgeleiteten Jagdrechte schränkt das landesherrliche Jagdregal gewöhnlich ein, indem es auf die hohe Jagd ausschliesslichen Anspruch macht, die Vorjagd oder Mitjagd mit einer bestimmten Zahl Flinten ausübt u. s. w.

4) Endlich enthält es in manchen Ländern eine Menge willkührlicher Bestimmungen, als: sich der Hunde der Unterthanen bey der Jagd zu bedienen, die Hunde und Jagdbedienten des Regenten den Unterthanen in Futterung zu geben, die Hirschgeweihe, Häute der Thiere, welche andere Jagdberechtigte erlegen, an den Landesherrn abzuliefern u. s. w.

§. 338.

Schwerlich läſst ſich irgend ein vernünftiger Grund erſinnen, weshalb irgend eines dieſer Rechte einem Regenten angehören müſste; keines derſelben gehört zum Weſen des Regierungsrechts. Eben ſo wenig wird man erweiſen, daſs die Jagd ein beſſeres Mittel ſey, ein öffentliches Einkommen zu erheben, als andere, welche die Staatsweisheit erfinden kann. Es iſt vielmehr offenbar, daſs alle dieſe Rechte nur in ſo weit einen Grund haben können, als ſie entweder vorbehaltene Rechte des Grundeigenthümers bey der freywilligen Veräuſserung oder bey der Verleihung ſeines Grundeigenthums vorbehalten ſind. Wo dieſes nicht der Fall iſt und ſie dennoch gehandhabt werden, da ſind ſie aus bloſser Uſurpation und gewaltthätiger Willkühr entſtanden. Die Jagdgerechtigkeiten können daher auf keine Weiſe unter den richtigen Begriff eines Regals gebracht werden, auſser da, wo ſie auf Domainengründe oder auf herrenloſen Boden geübt wird.

§. 339.

Wo ſich nun dennoch dergleichen Rechte durch die Gewohnheit und ſeit undenklichen Zeiten feſtgeſetzt haben, da wird der Staat vor allen andern verpflichtet ſeyn, alle dadurch begründete, für die Nationalökonomie nachtheilige Verhältniſſe aufzuheben und in ſolche zu verwandeln, die ſich

mit einer geſunden Staatswirthſchaft reimen laſſen. Er wird dieſes da, wo die Uſurpation klar oder höchſt wahrſcheinlich iſt, unentgeldlich thun; wo aber Rechtsgründe für eine ſchädliche Praxis vorhanden ſind, da kann er allerdings eine ſolche Entſchädigung von dem Beläſtigten fodern, welche ihm den Vortheil, den ihm die Beläſtigung ſchuf, erſetzt, dagegen den Beläſtigten von der Bürde befreyt, ſo daſs die Befreyung davon ihm mehr Vortheil bringen muſs, als ihm die Entſchädigung des Staats koſtet. Dieſe Entſchädigungsſummen werden ſodann ein Einkommen des Staats ausmachen, das auf Gerechtigkeit gegründet und zu billigen iſt, in wie weit die Abgaben, wodurch es gebildet wird, keine antinationalökonomiſtiſche Folgen haben.

§. 340.

Dagegen muſs der ſogenannte Wildbann allerdings zu den Regalien gerechnet werden. Dieſer beſteht nämlich in der hohen Gerichtsbarkeit und geſetzgebenden Macht in allen die Jagd betreffenden Dingen. Vermöge dieſes Rechts kommt dem Staate die Befugniſs zu, alles dasjenige zu beſorgen, was das gemeinſchaftliche Wohl, die Sicherheit und der ungeſtörte Genuſs des Eigenthums der Einwohner des Staats in Anſehung der wilden Thiere und der Jagden fodert, als:

1) Jagdgerichte anzuordnen;

2) die Ausrottung der wilden Thiere zu befehlen, wo sie gefährlich werden;

3) Jagdordnungen zu publiciren, worin Anfang und Ende der Jagdzeit, was zur hohen, mittlern und niedern Jagd gehört u. s. w., bestimmt wird.

Dieses Regal gehört zu den allgemeinen Hoheitsrechten, und kann nicht als eine besondere Quelle des Einkommens betrachtet werden, obgleich von den Waldproducten, da die Wälder, wie jedes andere Eigenthum, unter dem Schutze des Staats stehen, eben so gut, wie von jedem andern werthvollen Dinge, das des Staates Schutz geniesst, eine Abgabe erhoben werden kann. Ob und wie dieses thunlich sey, wird bey der Lehre von den Abgaben untersucht werden. Wo die Rechte des Regenten wie Privatrechte betrachtet werden, und diesem nicht das Recht eingeräumt wird, die möglichst beste Art des Staatseinkommens zu wählen; wo Privatpersonen das Recht zugestanden wird, die Hauptquellen des Einkommens dem Staate zu verschliessen, da kann es freylich oft räthlich seyn, dass der Regent auch unvollkommne und für das Ganze selbst schädliche Quellen des öffentlichen Einkommens nicht aus den Händen gebe. Dieses aber wird in einem Staate nicht nöthig seyn, der so organisirt ist, dass die Art und Weise, wie das Staatseinkommen zusammengebracht werden soll, durch allgemeine Berathung der Nationalreprä-

sentanten, oder sonst auf eine von dem Privatinteresse unabhängige Weise bestimmt wird.

§. 341.

Dasselbe gilt ungefähr auch von dem sogenannten Wasserregal. Gewässer, die nicht wohl eines Privateigenthums fähig sind, sondern in vieler Hinsicht Gemeingut bleiben müssen, wie das an ein Land stofsende Meer, die Meerengen und Meerbusen, welche von dem Territorio des Landes eingeschlossen sind; grosse Landseen, Ströme, Bäche u. s. w., müssen der Nation zu mancherley Zwecken gemeinsam bleiben. Dergleichen Gewässer aber enthalten zugleich eine Menge nützlicher Producte, wie: Fische, Perlen, Ambra, Corallen, Goldstaub u. s. w. Die Gewinnung dieser Producte bildet mancherley Gewerbe, wodurch der Reichthum des Landes bald mehr bald weniger vermehrt werden kann. Da nun der Staat als Herr des gemeinsamen Gutes betrachtet wird; so hält man dafür, dass die Gewässer und die in ihnen enthaltenen nützlichen Producte ihm gehören, und er also die Gewerbe, um sie zu gewinnen, entweder selbst betreiben, oder den Privatpersonen wenigstens die Bedingungen vorschreiben könne, unter welchen er ihnen die Benutzung der öffentlichen Gewässer verstatten wolle.

§. 342.

Betrachtet man nun die Rechte des Staats wie Privatrechte, und beſchränkt ihn in Anſehung ſeines Einkommens auf die Benutzung derſelben; ſo wird er freylich auch dieſes Regal ſo gut als möglich benutzen müſſen, um ſein Einkommen zu vermehren. Er wird ſodann die Benutzung ſeiner Gewäſſer ſo theuer wie möglich verkaufen oder verpachten, wird von den Fahrzeugen möglichſt hohe Waſſerzölle nehmen, die Fiſchereyen an privilegirte Compagnieen möglichſt hoch verpachten, oder ſonſt von jedem, der ein Gewerbe auf oder in ſeinen Gewäſſern treiben will, für die Erlaubniſs dazu ſo viel Geld als möglich abzupreſſen ſuchen. Dieſes alles iſt eine natürliche Folge von der Beſchränkung des Staats (Regenten) auf die ihm beſonders eingeräumten Rechte (Domainen und Regalien).

§. 342 b.

Wird aber der Staat aus dem wahren Geſichtspuncte betrachtet, und ſein Wille als der gemeinſame Wille Aller oder des Ganzen angeſehen, der nach der Ueberlegung deſſen, was das Beſte für das Ganze iſt, die Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke wählt, der dieſem allgemeinen Intereſſe ein jedes Privatintereſſe unterordnen ſoll und kann; ſo ergiebt ſich eine ganz andere Anſicht der Regalien.

Immer bleibt dabey auch die Ansicht, dass dem Staate das Recht zustehe, über das gemeinsame Gut zu verfügen. Aber sein Blick wird dann nicht darauf gerichtet seyn, ob daraus viel oder wenig in die Staatscasse fliesse; sondern vielmehr darauf, welche Anordnungen für die Benutzung des gemeinsamen Guts zu treffen, damit dadurch der grösstmöglichste Nationalwohlstand befördert werde. Flösse daraus unmittelbar auch nicht ein Heller in die Regierungscasse, der Staat wird sich wenig darum bekümmern, da der vermehrte Nationalreichthum ihm Wege genug eröffnen wird, das, was er zu seinen Zwecken benöthigt hätte, einzuziehen.

§. 343.

Das Regalrecht über die öffentlichen Gewässer besteht dann noch immer in dem Rechte des Staats, öffentliche Anordnungen zu treffen, wie dasselbe benutzt werden soll, und Gesetze darüber festzusetzen. Nur wird eine solche Regierung, die bloss das Oeffentliche bezweckt und ihr Finanzwesen diesem absolut unterordnet, von ganz andern Grundsätzen bey Bestimmung dieser Benutzungsart geleitet werden, als eine solche, die in Ansehung ihrer Finanzen auf ein ihr angewiesenes Eigenthum beschränkt ist. Ob Wasserzoll genommen, oder der Gebrauch der Gewässer ganz frey gegeben werden solle; ob die wilde Fischerey an octroirte Compagnieen zu verpachten, oder jedem Fahr-

zeuge gegen bestimmte Abgaben die Erlaubniss zu fischen u. s. w. zu verstatten, oder ob das ganze Gewerbe der wilden Fischerey frey zu geben, und welche Bedingungen und Schranken dabey Statt finden sollen? wird lediglich und allein von der Beantwortung der Frage abhangen: welche von diesen Methoden der Vermehrung der Production und der möglichst besten Benutzungsart am besten zusage? — Es wird dieses ein bloſses Problem der allgemeinen Staatshaushaltung seyn. — Die finanzielle Frage aber, wie viel aus dergleichen Gewerben und Rechten in die Staatscasse zu leiten? wird allein nach der allgemeinen Lehre von den Abgaben und Steuern, nach denselben Principien entschieden werden müssen, wornach in einem Staate, der durch nichts, als durch den Begriff des allgemeinen Besten eingeschränkt ist, alle übrige Abgaben vertheilt und geordnet werden. Die Frage wird nicht mehr seyn: ob der Staat berechtigt sey, von dem gemeinsamen Gute mehr zu heben, als von Privatgütern? sondern: ob es fürs Allgemeine zuträglicher sey, von jenem mehr zu nehmen, als von diesen?

Erläuterung. Verpachtet z. B. der Staat die Häringsfischerey; so wird das Publicum dieses Pachtgeld in dem Preise der Häringe bezahlen müssen. Gesetzt also: 1) die Häringe würden durch die freye Verstattung der Häringsfischerey so wohlfeil, dass das Publicum dabey mehr profitirte, als jenes Pachtgeld beträgt; so wäre es offenbar besser, die Fischerey frey zu lassen, und das, was das Pachtgeld dafür betrug, durch irgend

eine andere schickliche Abgabe zu heben. Man setze 2) der auswärtige Debit der Häringe würde durch die Aufhebung des Pachtgeldes so erweitert, daſs noch einmahl so viel Häringe abgesetzt werden könnten, als bey den durch das Pachtgeld erhöheten Preisen; so würde dieses ein anderer Grund seyn, das Fischergewerbe frey zu geben, und das nöthige Geld lieber durch eine Steuer auf die inländische Consumtion der Häringe, oder sonst auf irgend eine schickliche Weise zu erheben. — Wäre aber ein privilegirter Stand im Staate, der das Recht hätte, jeder Art von Besteuerung, die ihn treffen könnte, zu widersprechen, und sich an das dictum zu halten, daſs der Regent sein Einkommen allein auf Domainen und Regalien begründen könne; so sieht man leicht, daſs derselbe dadurch sich genöthigt sehen könnte, sein Regalrecht auf eine Weise zu benutzen, die allen gesunden Principien der Nationalökonomie widerspricht. — Hier offenbart sich der Nutzen eines auf eine richtige Nationalrepräsentation gegründeten Regierungssystems sehr deutlich. Es zeigt sich aber zugleich, daſs eine absolute und unumschränkt monarchische Verfassung dem letztern viel näher kommt, als ein repräsentatives System, das auf Ständen beruht, die durch Steuer- oder andere schädliche Exemtionen privilegirt sind.

III.

Von den Bergwerks- und den damit zusammenhängenden Regalien.

§. 344.

Als Grund und Boden in Privateigenthum überging, dachte man wenig an die genaueren Bestimmungen des Eigenthumsrechts an demselben. Es erfodert schon genug Arbeit und Capital, um nur die Oberfläche und was sich darauf befand,

gehörig zu benutzen. Wenn daher nur diese Nutzung ungestört blieb, war man schon zufrieden. Ob sich dieses Recht auch unter die Oberfläche und wie tief unter dieselbe erstrecke, daran wurde, als eine für die damalige Zeit unnütz scheinende Grübeley, wenig gedacht. — Als man nun fand, dass unter der Oberfläche, in einer Tiefe, die durchwühlt werden konnte, ohne dass die Nutzung der Oberfläche dadurch Schaden litte, auch noch nützliche Producte verborgen waren; dass diese unterirdischen Güter sich in Gängen und Flötzen befinden, die unter den Ländereyen mehrerer Eigenthümer wegstreichen, und dass die Benutzung dieser Schätze von einem einzelnen selten betrieben werden kann, ohne dass er das Terrain anderer Eigenthümer berührt; dass ferner, wenn sie mit Nutzen herausgefördert werden sollen, dazu mehrere kostspielige Baue und Anstalten erfodert werden, die der einzelne selten unternehmen kann, und dass der ganze Bergbau wo nicht unmöglich, doch höchst schwierig werden würde, wenn man sich bey Abführung der Wasser, bey dem Bau und der Verbindung der Gruben, Schächte und Stollen nach den Grenzen des Privateigenthums auf der Oberfläche richten sollte; da ferner die Poch- und Schmelzwerke, worin die Mineralien zubereitet und gut gemacht werden, den Gebrauch der Bäche und Flüsse nothwendig machen, über welche häufig nur der Staat die freye Verfü-

gung hat; da der Betrieb des Bergbaues grofse Capitalien und viele Vorauslagen erfodert, die wenig Privatleute befitzen; und endlich der Bergbau ein fo unficheres Unternehmen ift, dafs es fcheint, es könne nur derjenige es mit Hoffnung, etwas dabey zu gewinnen, betreiben, welcher das Recht hat, fich denfelben allenthalben zuzueignen, weil nur dadurch die gröfsere Wahrfcheinlichkeit erwächft, dafs er für den Verluft, den er bey einigen Bergwerken erfährt, durch den Ausbau anderer reicherer Werke entfchädigt werde: fo wurde die Meinnung ziemlich allgemein herrfchend, dafs der Bergbau fich für Privatleute nicht wohl fchicke, fondern dafs es für das allgemeine Wohl viel beffer fey, wenn dem Staate auf die unter der Erde verborgenen Güter das ausfchliefsliche Recht eingeräumt und deren Nutzung von ihm betrieben werde. Und fo wurde der Bergbau in mehreren Staaten als Regal betrachtet.

Anm. In den alten Staaten kannte man jedoch diefes Regal nicht. Jedem gehörte, fo wie noch jetzt in England, fein Boden bis in den Mittelpunct der Erde. In deutfchen Ländern ift es aber fehr alt, und fchon der Sachfen- und Schwabenfpiegel rechnen zu des Königs Rechten das Recht auf alles, was fich eine Elle tief unter der Oberfläche befindet, wogegen fie die Luft über der Oberfläche bis zu den Wolken zum Privatrechte zählen.

§. 345.

Zu den Bergregalien rechnet man daher alle unterirdifche Güter der Natur, fie mögen eine fefte

oder flüſſige Geſtalt haben. Daher werden auch die feſten Salzlager, die Salz- und Mineralquellen, ſelbſt wenn ſie zu Tage ausflieſsen, die Geſundbrunnen u. ſ. w. dazu gerechnet. Vermöge derſelben ſchreibt man dem Staate das Recht zu, dieſe Güter zu benutzen, wie er es gut findet, alſo ſie entweder ſelbſt zu fördern und ein Gewerbe damit zu treiben, oder ſie an andere zu verleihen, zu veräuſsern und die Bedingungen darüber zu beſtimmen.

§. 346.

Wenn daher auch gleich der Staat die Bergwerke verleihet; ſo glaubt er doch ſich verſchiedene ihm nützliche Rechte dabey vorbehalten zu müſſen, als: nicht nur das Recht, einen Antheil an den Producten, welche Privatleute aus den ihnen verliehenen Bergwerken erhalten, zu ziehen, ſondern auch die Ablieferung dieſer Producte an die Regierung zu einem beſtimmten Preiſe zu verlangen, oder wenigſtens den Vorkauf auszuüben. Insbeſondere iſt dieſes Recht in Anſehung der edeln Metalle fleiſsig ausgeübt worden. Auch wurde das Münzregal, oder das Recht, allein im Staate Münzen auszuprägen, als ein Ausfluſs des Bergregals betrachtet. Eben ſo glaubten viele Staaten ſich wenigſtens den alleinigen Verkauf des Salzes vorbehalten zu müſſen. Wenn ſie daher auch die Salzwerke und die Fabrication des Salzes Privatleuten überlieſsen; ſo glaubten ſie doch vermittelſt

des Salzregals das Recht zu besitzen, zu bedingen, daſs alles von Privatleuten fabricirte Salz an sie zum ferneren Debit abgelassen werden müsse.

§. 347.

Man ist daher gewohnt, alle Berg- und Salzwerke, selbst wenn sie jetzt für Privateigenthum gelten, doch entweder als abgeleitet von dem Berg- und Salzregal zu betrachten, so daſs sie nur als Lehen der Regierung anzusehen, oder sie wenigstens den Beschränkungen des Regals in so weit zu unterwerfen, daſs der Staat aus demselben das Recht habe, dem Privateigenthümer solcher Werke die Ordnung vorzuschreiben, wie sie dieselben zu benutzen haben, auch von ihnen zu fodern, daſs sie ihre Producte der Regierung ausschlieſslich verkaufen.

§. 348.

Daſs nun aus der Ausübung solcher Vorrechte ein höchst bedeutendes Einkommen für den Staat entspringen könne, und daſs dieses um so gröſser seyn müsse, je mehr sich Bergwerke und unterirdische Güter in einem Staate befinden, und je unbeschränkter der Staat dieses Recht ausübt, ist leicht zu ermessen. Auch ist leicht zu begreifen, daſs ein Regent, der in Ansehung der sonstigen Quellen der Staatseinnahme beschränkt ist, wo insbesondere ganze Stände, und zwar gerade die reichsten, sich Abgabenfreyheit errungen haben,

eine

eine solche Quelle, als das Bergwerksregal ist, nicht aus den Händen geben wird. Wo aber der allgemeine Wille unbeschränkt über die Eröffnung der Einnahmequellen beschliefsen kann, und allgemeine Gerechtigkeit und die Grundsätze der Nationalökonomie die einzigen Schranken sind, welche der Staat bey Formirung seiner Einnahme zu Rathe zu ziehen hat, da werden den Staatsmann ganz andere Betrachtungen über die Benutzung der Bergregalien leiten müssen. Da wir hier von der Idee einer vollkommnen Staatseinrichtung ausgehen; so betrachten wir auch das Bergregal aus diesem Gesichtspuncte, es den Umständen in der Wirklichkeit überlassend, was davon in einzelnen Fällen realisirt werden kann, ohne wichtigern Zwecken Abbruch zu thun.

§. 349.

Hier ist nun

1) klar, dafs das Bergregal blofs in so weit in der Natur und dem Wesen des Staats gegründet ist, als es das Recht bedeutet, für die Benutzung desselben allgemeine Vorschriften zu geben, welche das Eigenthum und den Betrieb desselben in den Schranken der allgemeinen Gerechtigkeit halten, und die Betreibung des Gewerbes dergestalt möglich machen, dafs derselbe weder durch den Eigennutz oder den Eigensinn der einzelnen gehin-

dert, noch auch irgend Jemanden Schaden oder Unrecht daraus erwachsen kann. Dieses ist die Aufgabe der positiven Gesetzgebung für den Bergbau, welche zu lösen dem Staate seiner Natur nach angehört. Aber diese Gesetzgebung kann als keine besondere Finanzquelle angesehen werden.

2) Alle übrige Bestandtheile des sogenannten Bergregals beruhen lediglich und allein a) auf der Anerkennung ihrer Rechtmäſsigkeit, und b) ihrer Zweckmäſsigkeit.

§. 350.

Als rechtmäſsig müssen diese Bestandtheile der Regalien gelten, wenn sie wirklich mit keinem schon vorhandenen und wohl begründeten Privatrechte in Widerspruch stehen. Sobald daher:

1) schon Privatrechte auf Bergwerke, Salinen, Gesundbrunnen u. s. w. existiren und in der Praxis anerkannt sind, ist es unrecht, wenn der Staat dergleichen Rechte aus dem Grunde seines allgemeinen Regals, ohne daſs ein höheres Recht es nothwendig macht, beschränken, oder gar die Privatrechte für nichtig erklären will.

2) Wenn aber noch gar kein Privatrecht auf die unterirdischen Schätze existirt; so tritt allerdings das Recht des Staats auf diese Gegenstände, nach dem allgemeinen Princip, daſs

das dem Ganzen angehöre, was kein Eigenthum des Einzelnen ist, ein.

3) Wenn schon ein positives Gesetz vorhanden ist, welches dem Staate die unter der Oberfläche des Privatgrundeigenthums befindlichen Producte zuspricht, und das Privateigenthum nur unter der Beschränkung dieses Gesetzes erworben ist; so muss dem Staate allerdings das Recht darauf eingeräumt werden.

§. 351.

Wenn aber auch die Rechtmässigkeit der in einem Staate gültigen Bergregalien anerkannt und ausgemacht ist; so folgt doch nicht, dass der Staat dieselben bestehen lassen oder zu seinem eignen Gewerbe machen solle. Denn da seine Pflicht erfodert, alles im Staate dergestalt zu organisiren, dass daraus der höchste Grad des allgemeinen Wohls entspringen kann, und dieses darin besteht: 1) dass jeder sich so frey bewegen und seine Thätigkeit so unbeschränkt als möglich äussern könne, so dass er nur des andern Recht und Freyheit dabey nicht verletzt; 2) dass die grösstmöglichste Menge von Mitteln im Staate hervorgebracht werde, um so vielen Individuen, als nur möglich, ihre Existenz und Wohlseyn zu sichern; so folgt hieraus: dass der Staat jedes Recht, das nicht zu seinem Wesen gehört, aufgeben oder nach diesen Zwecken modificiren müsse, sobald er den ihm

daraus entſpringenden Vortheil entweder entbehren, oder (falls er ihn nothwendig bedarf) auf eine andere zweckmäſsigere Art erreichen kann.

§. 352.

Ob alſo die beſtehenden Finanzregalien beybehalten werden ſollen, oder nicht, wird von der Beantwortung folgender Fragen abhangen:

1) Wird dadurch die Freyheit der Privatperſonen ſo beengt, daſs ſie dadurch verhindert werden, ihre Thätigkeit gehörig zu äuſsern, und mehr hervorzubringen, als wenn jene Beſchränkung nicht wäre? Leidet die Privatinduſtrie darunter?

2) Würde die Production des Landes gröſser, der Wohlſtand verbreiteter werden, wenn der Staat auf ſeine Regalien Verzicht leiſtete, oder ſie anders modificirte?

3) Kann der Staat das Einkommen, welches er aus der Ausübung der Regalien erhebt, ſich auf eine andere gerechte Weiſe verſchaffen, ohne daſs daraus ſo ſchädliche Wirkungen für den Nationalreichthum oder die Beengung der Freyheit hervorgehen, als wenn er dieſes Einkommen aus den Regalien zieht?

§. 353.

Sobald das Einkommen aus den Regalien keinen dieſer Nachtheile hat, oder ſobald es ſo ein-

gerichtet werden kann, dafs diefe Nachtheile gehoben werden, wird es rathfam feyn, das Einkommen aus denfelben beyzubehalten, ja diefes wird auch der Fall feyn, wenn die Nachtheile, welche mit der Hebung des Staatseinkommens aus andern Quellen verknüpft find, nicht geringer ausfallen, als die, welche die Methode, fie vermittelft der Regalien zu erheben, hat. Denn ein fehr fchätzenswerther Vortheil ift oft mit vielen Einkünften aus Regalien verbunden, nämlich der, dafs fie das Privateigenthum unberührt laffen und die perfönliche Freyheit nicht antaften. Sind aber diefe Vortheile der Ausübung der Regalien nicht eigen, wird dadurch vielmehr das Privateigenthum und die perfönliche Freyheit beengt; fo müffen auch diefe Nachtheile mit den Nachtheilen der andern Methoden verglichen werden.

§. 354.

Was nun zuerft den eigentlichen Bergbau betrifft; fo leidet es keinen Zweifel, dafs durch denfelben fehr viele nützliche Bedürfnifsmittel ans Tageslicht gefördert werden, und dadurch ein grofser Reichthum entftehen kann. Es wird alfo auch natürlicher Weife dem Staate fehr viel daran gelegen feyn müffen, fowohl das Eigenthum der Bergwerke, als die Betreibung derfelben auf eine folche Weife gefetzlich zu ordnen, dafs daraus der gröfstmöglichfte Nutzen für das Volk und das Staatsganze zu erwarten ift.

§. 355.

Beobachtet man nun den natürlichen Gang der Dinge, ſo findet ſich, daſs der Fleiſs der Privatleute, insbeſondere ſo lange noch nicht groſse Reichthümer in ihren Händen ſind, hauptſächlich ſolche Gegenſtände auffucht, wovon ſie ſich einen ſichern und gewiſſen Gewinn verſprechen. Der Anbau der gewöhnlichen Lebensmittel durch Landwirthſchaft und die Verarbeitung der rohen Materialien zu allerley nöthigen, nützlichen oder angenehmen Bedürfniſſen und der Handel mit denſelben, ſind die Gewerbe, welche den Privatleuten unter ſolchen Umſtänden am meiſten zuſagen. — Die Förderung der unter der Erde verborgenen Schätze iſt gewöhnlich mit einem ſo groſsen Aufwande verbunden, erfodert ſo viele beſondere Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten, und der Erfolg iſt ſo ungewiſs, daſs es lange dauert, ehe Privatleute ernſtlich daran denken, ſich mit dieſem Gewerbe zu befaſſen. Erſt wenn die Capitalien in ihren Händen ſo zunehmen, daſs ſie in den gewöhnlichen Gewerben nicht gewinnvoll angelegt werden können, und wenn ſich die zum Bergbau erforderlichen Kenntniſſe mehr ausbreiten, werden die Privatleute geneigt, ſich auch an dieſen Zweig der Induſtrie zu wagen und die unterirdiſchen Schätze aufzuſuchen.

§. 356.

Dieſer Gang der Dinge verdient im Allgemeinen auch vollkommne Billigung. Denn wer noch nicht viel hat, darf auch nicht viel wagen, und thut beſſer, ſich an Gewerbe zu halten, die, wenn gleich einen mäſsigen, doch ſichern Gewinn verſprechen. Wollte eine Nation auf gewagte Geſchäfte, alſo auch auf den Bergbau, viel verwenden, wo ihrem Fleiſse noch eine Menge Gewerbe offen ſtehen, die im Ganzen einen weit gröſsern und ſichern Gewinn geben; ſo würde ſie ſehr thöricht handeln. — Selbſt der Grund, daſs ſie doch Bergwerksproducte nöthig hat, würde ihr Unternehmen nicht rechtfertigen, ſobald ihr ihre übrigen Gewerbe Mittel verſchaffen, die ihr nöthigen Bergwerksproducte von andern Nationen, die reicher ſind oder den Bergbau beſſer verſtehen, zu kaufen, und ſie ihr daſelbſt wohlfeiler zu ſtehen kommen, als ſie ſich ſolche durch eignen Bergbau im Lande verſchaffen könnte.

§. 357.

Unter ſolchen Umſtänden hielt es nun der Staat für nützlich, daſs er ſich des Bergbaues im Lande annähme und ihn auf ſeine Koſten betriebe. Die gewöhnlichen Gründe dafür ſind:

1) daſs es doch Schade wäre, wenn dieſe Schätze der Nation entzogen bleiben ſollten, da ſie ſolche im Schooſse der Erde beſitzt;

2) daſs, da einmahl Privatleute, unter den angenommenen Umständen, den Bergbau ententweder gar nicht, oder doch nicht zweckmäſsig betreiben könnten, es dem Staate zukomme, ſich dieſes Gewerbes anzunehmen, und ſich den ganzen Bergbau zuzueignen, weil nur dadurch ein wahrer Nutzen daraus gezogen, und aller Schade bey fehlgeſchlagenem Baue ausgeglichen oder vielmehr durch gröſsern Vortheil übertroffen werden könne. Der Staat habe auch allein das Vermögen dazu, und könne geſchickte Beamte dazu bilden.

3) Hierdurch erhalte die Nation einen Reichthum, den ſie ſonſt nicht erhalten würde. Von demſelben könne nicht nur ein beträchtliches Einkommen für den Staat gewonnen, und um ſoviel das Vermögen der Unterthanen geſchont werden; ſondern es erhalte dadurch die Nation auch eine Menge nützlicher Producte, die ſie ſonſt vom Auslande kaufen und folglich einen Theil ihres Vermögens aus dem Lande ſchicken müſste. Durch den Bergbau des Staats werde dieſes Vermögen im Lande erhalten, und diene zur Ernährung und Unterhaltung einer groſsen Menge von Menſchen, die auf dieſe Weiſe die Kraft und Stärke des Staats vermehren hülfen. Hierdurch glaubt man nun bewieſen zu haben,

dafs es die nützlichste Einrichtung sey, wenn der Bergbau zum Regal gemacht und als Staatsgewerbe betrieben werde.

§. 358.

Diese Gründe verlieren aber bey näherer unparteyischer Prüfung derselben einen grofsen Theil von ihrer Kraft; einige passen nur auf gewisse Zeiten und Umstände, andere erscheinen als vollkommen nichtig. Denn

Was das erste Argument (§. 357.) betrifft; so kann es wohl seyn, dafs viele Schätze länger unter der Erde bleiben würden, wenn der Staat keine Anstalten träfe, sie hervorzuholen. Aber hieraus folgt nicht, dafs sie von den Unterthanen niemahls würden hervorgesucht werden. Wenn es noch nicht geschieht, so ist dieses nur ein Zeichen, dafs das Volk noch nicht hinreichendes Vermögen oder noch nicht genug Einsicht dazu besitzt, oder dafs es durch politische Hindernisse abgehalten wird, beyde auf diesen Zweig der Industrie zu verwenden. Wenn nun Capitale und Industrie mit andern Gegenständen noch hinreichend und nützlich beschäftigt sind; so ist es kein Schade, wenn die Mineralien noch eine Zeitlang unter der Erde bleiben, bis das Volk seinen Vortheil dabey sieht, sie hervorzufördern. Dieses wird aber gewifs geschehen, sobald sich nur die gehörigen Kenntnisse und das Vermögen dazu findet,

und der Staat der freyen Bewegung der Industrie keine Hindernisse entgegensetzt.

§. 359.

Dass es aber (§. 357.) zweytens vortheilhaft sey, dass der Staat den Bergbau treibe, wenn die Privatleute entweder noch nicht geschickt oder nicht vermögend dazu sind, ist keine nothwendige Folge aus dem letzten Satze. Denn dass die Privatleute den Bergbau nicht ergreifen, wenn sie die Freyheit dazu haben, ist eben ein Zeichen, dass sie denselben nicht vortheilhaft finden, und dass sie ihre Capitale und ihren Fleiss in andern Gewerben gewinnvoller zu beschäftigen wissen. Will nun der Staat den Bergbau treiben, so muss er die Capitale dazu doch aus den Privatgewerben herausziehen. Denn er nimmt das Geld dazu aus den öffentlichen Geldern, und da er dasselbe nicht nöthig hätte, wenn er kein Gewerbe triebe; so würde es in den Händen der Unterthanen bleiben. Hier aber wäre es nicht müssig, sondern flösse denen Gewerben zu, die den Privatleuten den meisten Vortheil bringen. Zöge nun der Staat von solchen Gewerben eine Abgabe, die der Rente, welche ihm die Bergwerke bringen, gleich wäre; so würde das Volk und mit ihm der Staat bey einer solchen Art von Wirthschaft eher gewinnen als verlieren, da im Ganzen ein Privatmann sein Gewerbe sparsamer treibt, als der Staat, und folglich

damit gewiſs mehr gewinnt, als dieſer, wenn er dieſelbe Quantität von Capitalen auf Gewerbe wendet.

Erläuterung. Man ſetze, der Staat wende jährlich 1 Million Thaler auf den Bergbau, und zöge daraus an Rente und Profit (alle Verluſte und faux frais abgerechnet) 40,000 Rthl. — welches der Durchſchnittsgewinn bey Bergwerken iſt, womit man ſehr zufrieden ſeyn muſs. — Nun ſetze man aber, der Staat verliehe dieſe Million an Privatleute, oder ſie bliebe ſonſt in deren Händen, und dieſe gewönnen damit durch Anlage auf Ackerbau, Manufacturen und Handel 10 Procent als den niedrigſten Satz in dieſer Art von Gewerben; ſo würden die Unternehmer 1) dem Staate 40,000 Rthl. Zinſen von ihrem Gewinne bezahlen können, und es blieben ihnen 2) noch 60,000 Rthl. übrig, welches ein reiner Zuwachs zu dem Nationalvermögen wäre. So wie nun jetzt der Staat aus dem durch den Bergbau geförderten Gold und Silber u. ſ. w. Geld ſchlägt, um damit die Arbeiter zu bezahlen, damit ſie ſich Brod, Fleiſch, Leinwand u. ſ. w. kaufen: ſo würden ſodann die Landwirthe, Manufacturiſten u. ſ. w. für das gewonnene Getreide, Vieh, Talg, Zeug u. ſ. w. Gold und Silber kaufen, um daraus das ihnen nöthige Geld prägen zu laſſen, oder ſie würden gleich unmittelbar das nöthige Gold und Silber damit eintauſchen. — Der Staat würde alſo durchaus durch dieſen Wechſel der Gewerbe nichts verlieren, ſondern vielmehr gewinnen.

§. 360 a.

Sollte es alſo zu billigen ſeyn, daſs der Staat Capitale auf den Bergbau wendet, zu einer Zeit, wo Privatperſonen dieſes zu thun noch nicht vermögen; ſo müſste vorher erwieſen werden, daſs dieſes Capital in den Händen der Privatleute auf keine Weiſe ſo hohen Gewinn bringen, auch nicht

eben so viel Menschen eben so gut nähren werde, und dass nicht andere Staatseinrichtungen daran Schuld sind, dass dieses nicht geschieht.

§. 360[b].

Ist aber gar der Staat in einer solchen Lage, dass genug Privatvermögen vorhanden ist, um den Bergbau zu betreiben, und dass dieses nur deshalb davon zurückgehalten wird, weil der Staat den Bergbau zu treiben den Privaten nicht erlaubt, oder ihnen zu harte Bedingungen macht; so ist es offenbar unweise, dass der Staat die Privatcapitale davon zurückdrängt und den Bergbau selbst übernimmt, da es die allgemeine Erfahrung lehrt, dass jedes Gewerbe von Privatleuten sparsamer betrieben werden kann, als vom Staate, wenn man bey beyden gleiche Mittel voraussetzt.

§. 361.

Dass drittens (§. 357.) Privatleute nicht die nöthigen Kenntnisse zur geschickten Betreibung der Bergwerke besitzen sollten, sobald die Mittel sie zu betreiben in ihren Händen sind, ist nur dann der Fall, wenn sie durch die Staatsgesetze von dem Gewerbe abgehalten werden, so dass nur wenige ihre Aufmerksamkeit darauf richten. Steht aber der Zugang zu dem Bergbau den Privaten ganz frey; so werden sich bald Unternehmer die dazu nöthigen Kenntnisse erwerben, sobald die

Vortheile davon erkannt werden; oder es werden auch die damit verbundenen Vortheile andere Privatleute anlocken, ſich dergleichen Kenntniſſe zu verſchaffen, und denen, die Vermögen und Luſt zum Bergbau haben, ihre Dienſte anzubieten.

§. 362.

Wie der Staat ſeine ihm eigenthümlich angehörigen Bergwerke benutzen ſoll, um aus ihnen ein Einkommen zu ziehen, haben wir oben bey der Lehre von den Domainen gezeigt. Stehen ihm auf die Bergwerke anderer, vermöge der Regalien, Rechte zu; ſo müſſen ſeine Principien in Anſehung derſelben ſeyn:

1) Alle Bergwerke, worauf ihm die Regalien ein Recht geſtatten, der Privatnutzung zu überlaſſen, und ſich dafür nichts als einen Theil der Rente oder des reinen Gewinnſtes zu bedingen.
2) Wo beſtimmte Regalien auf ſolche Bergwerke exiſtiren, welche deren beſter Benutzung Schwierigkeiten in den Weg legen, dieſe Regalrechte ſo zu ermäſsigen und zu modificiren, daſs jene Schwierigkeiten verſchwinden, und der Privatfleiſs aufgemuntert wird, den Bergbau auf denſelben zu betreiben.

§. 363.

Der Bergbau iſt allerdings ein Gewerbe, das von Seiten des Staats mancherley Aufmunterung

und Unterstützung bedarf, die es, sich blofs selbst überlassen, nicht so leicht erhalten würde, und in wiefern er eine bedeutende Quelle des Staatseinkommens, auch als Regal betrachtet, werden kann; so verdient die beste Benutzung dieses Regals auch in finanzieller Hinsicht eine eigene Betrachtung.

§. 364.

Angenommen, dafs der Staat vermöge seines Regalrechts ein ausschliefsendes Recht auf alle noch unentdeckte Güter unter der Erde besitze; so würde es doch nicht rathsam seyn, sich auch den ausschliefslichen Betrieb aller Bergwerke, wodurch dergleichen Güter aus der Erde gefördert werden können, vorzubehalten, oder ihn den Privatpersonen nur unter solchen Bedingungen zu gestatten, denen sich wenige zu unterwerfen Lust hätten. Denn das Reich der Mineralien in einem einigermafsen bedeutenden Staate ist gemeiniglich so grofs, dafs die Regierung sich in unendliche Ausgaben und in eine höchst weitläufige Wirthschaft verwickeln würde, wenn sie dieselben alle selbst fördern wollte. Auch würde sie sich dadurch unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen, indem die Privateigenthümer der Oberfläche nicht nur nichts thun würden, um zur Entdeckung der unter ihrem Boden verborgenen Mineralien behülflich zu seyn, sondern vielmehr alle Mittel anwenden würden, um sie zu verhindern,

da es Niemanden angenehm feyn kann, dafs auf feinem Grunde Bergwerke angelegt werden, wenn er keinen Vortheil davon hat.

§. 365.

Die erfte Maxime des Staats mufs daher feyn, den Bergbau zu einem freyen Gewerbe zu machen, und jedem zu geftatten, Bergwerke zu eröffnen, wo noch kein beftimmtes Recht auf ein folches fchon exiftirt; alfo allenthalben darnach zu fchürfen und darauf zu bauen, fobald er nur die Bergrechte dabey beobachtet. Diefes Gewerbe mufs fowohl für Inländer als Ausländer offen ftehen. Denn Ausländer können dadurch nur dem Lande nützen, wenn fie ihre Capitalien auf die Hervorbringung nützlicher Producte verwenden.

§. 366.

Die zweyte Maxime der Regierung mufs feyn, fich des Selbft- oder Mitbaues der neu eröffneten Bergwerke gänzlich zu enthalten. Wollte der Regent ähnliche Bergwerke, als er den Privaten überläfst, felbft bauen; fo könnten die Privaten nicht ficher feyn, ob fie nicht dabey einbüfsen könnten. Denn da die Regierungen reicher find als Privatleute, und Verlufte nicht fo zu achten brauchen, auch nicht fo genau rechnen, und die Noth fie manchmahl zu allerley unökonomifchen Mitteln antreibt; fo verkaufen fie öfters ihre Berg-

werksproducte plötzlich mit Einbuſse, um nur ſchnell Geld zu machen. Hierdurch aber wird dem Privatmanne der Debit verdorben, und er kann auf dieſe Weiſe leicht gänzlich ruinirt werden. Wenn aber der Staat auch nur am Baue Antheil nimmt; ſo beengt er die Freyheit der mitbauenden Privat leute, und ſeine Einmiſchungen machen dieſen ſo vielen Verdruſs, daſs wenige Luſt haben werden, ſich auf dergleichen Unternehmen einzulaſſen. Mit Gewaltigen kann der Schwache nicht gut wirthſchaften. — Es muſs vielmehr der Bergbau der Privatleute ſo frey und unabhängig gemacht werden, daſs ihnen durchaus kein Hinderniſs in der Betreibung deſſelben, nach ihren beſten Einſichten, in den Weg gelegt wird, und ſie von keiner Seite Beeinträchtigungen oder Einmiſchungen zu fürchten haben.

Anm. Bergämter, welche landesherrliche Bergwerke ſelbſt bewirthſchaften und zugleich die Aufſicht über die Privatbergwerke führen, haben einen groſsen Reitz, letztern Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und dem Debit der ihrigen einen Vorzug zu verſchaffen. Der Schein, das allgemeine Beſte zu befördern, dient ihnen zum Vorwande, die bedrückendſten Einſchränkungen und Beläſtigungen für die Privatunternehmer der Bergwerke einzuführen. Einen Beleg zu dieſer Bemerkung giebt ein noch nicht widerlegter Aufſatz in den Schleſiſchen Provinzialblättern, Jahrgang 1817. Heft 8. u. ſ. w.

§. 367.

§. 367.

Die allgemeine Bergordnung muſs, wo ſie fehlerhaft iſt, revidirt und verbeſſert, und überall ſo eingerichtet werden, daſs einerſeits der, welcher ein Bergwerk eröffnen will, das gehörige Terrain erhält, und auf der andern Seite die Eigenthümer der Felder für den Schaden, den ſie durch den Bergbau erleiden, gehörig entſchädigt werden. Die Entwerfung einer ſolchen Bergordnung darf nie den Bergbaubehörden allein überlaſſen werden; denn dieſe leitet gar zu oft eine auf ihr Fach zu beſchränkte Anſicht. Sie muſs aus dem allgemeinen Standpuncte der höhern Staatswirthſchaft geprüft werden.

§. 368.

Den Findern der Bergwerke müſſen Prämien, und den Anbauern für die erſten Jahre Freyjahre bewilligt, in der Folge aber ihnen eine mäſsige Abgabe aufgelegt werden, welche das reine Einkommen nicht nur nie überſteigt, ſondern einen ſo geringen Theil davon zieht, daſs der Unternehmer noch einen ſo bedeutenden Gewinn übrig behält, welcher hinreichend iſt, ihn aufzumuntern, das Gewerbe fortzuſetzen, und das Aufſuchen und Eröffnen neuer Gruben der Speculation werth zu finden.

§. 369.

Auch mag der Staat selbst, nach Erzen schurfen lassen, wenn er bemerkt, daſs die Bemühungen der Privatleute nicht eifrig genug sind. Beschreibung derselben und gründliche Urtheile über den wahrscheinlichen Erfolg des Betriebs der Werke wird die Privatindustrie darauf aufmerksam machen. Wo sie noch gar nicht aufgeregt ist, wird auch der Staat zweckmäſsig handeln, wenn er einträgliche Bergwerke in Gang bringt, mit dem steten Vorhaben, deren Bau Privatpersonen unter vortheilhaften Bedingungen zu überlassen, sobald sich Liebhaber dazu finden.

§. 370.

Insbesondere aber ist es die Sache des Staats in Ländern, wo es viele unterirdische Schätze giebt, öffentliche Anstalten für die Vervollkommnung der Bergbauwissenschaft und der Hüttenkunde zu treffen, theils um für sich selbst geschickte Bergbeamte zu bilden, welche den Mineralreichthum des Landes erforschen und bekannt machen, und auch sonst geschickt sind, der Regierung mit denen Kenntnissen beyzustehen, welche sie zur vollkommnen Einrichtung dieses Gewerbes von ihrer Seite bedarf; theils Privatleuten Gelegenheit zu verschaffen, sich diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche zum verständigen Betrieb desselben nöthig sind. Wo Freyheit und Gelegenheit

ift, durch den Bergbau viel zu gewinnen, da werden Bergbauverftändige gefucht und hinlänglich bezahlt; da wird es alfo auch nicht an Competenten fehlen, welche dergleichen Anftalten benutzen.

§. 371.

Auch die höhern Staats- und Finanzbeamten müffen fo viel von dem Bergbau verftehen lernen, dafs fie zu beurtheilen im Stande find, was zur Beförderung der Aufnahme diefes Gewerbes dient, welchen Nutzen es dem Staate gewährt, und welche Methoden die beften find, um das öffentliche Einkommen aus dem Bergbau auf eine folche Art zu bewirken, dafs dadurch die nationalökonomiftifchen Grundfätze nicht verletzt werden; fie müffen fo viel davon verftehen, dafs fie Gutachten der Techniker in ftaatswirthfchaftlicher und nationalökonomiftifcher Hinficht gründlich zu beurtheilen im Stande find, weil fie fonft leicht zum blinden Werkzeuge jener Techniker werden.

§. 372.

Das gewöhnliche Einkommen, welches die Regenten aus den Bergwerken auf den Grund ihres Regalrechts ziehen, ift der Zehend. Diefer befteht nämlich eigentlich in dem zehnten Theile des rohen Products der Bergwerke, alfo fowohl aller Metalle und Halbmetalle, als auch aller übrigen durch den Bergbau geförderten Producte,

Dieser Zehend bildet in Staaten, wo die Bergwerke reich und häufig sind, allerdings ein bedeutendes Einkommen. Indessen paſst der Zehend nicht als allgemeine Regel für alle Bergwerke, da er vom rohen Einkommen bezahlt wird, und man nicht wissen kann, ob die Kosten einen so groſsen Gewinn übrig lassen, daſs der zehnte Theil des rohen Products davon abgegeben werden kann, ohne den ganzen reinen Gewinn zu verschlingen, oder ihn doch so zu verkümmern, daſs Niemand zur Betreibung des Bergwerks Lust haben kann. Man sieht sich daher oft genöthigt, sich mit einem Zwanzigtheil und noch weniger zu begnügen, obgleich eine solche Abgabe immer noch den Namen des Zehenden führt.

§. 373.

Es dürfte daher wohl besser seyn, die Abgabe an den Staat lieber bey jedem Bergwerke insbesondere, nach dem reinen Gewinne zu bestimmen, und dabey zwar die Regel gelten zu lassen, daſs dieser Zins für das Regalrecht nie gröſser seyn solle, als der 10te Theil des rohen Products, (wo diese Regel einmahl angenommen ist), aber wohl kleiner, sobald sich zeigt, daſs das Bergwerk wegen des Zehenden dem Anbauer keinen Vortheil gewähren würde. Ja es wird in manchen Fällen rathsam seyn, auf diesen Zehenden gänzlich Verzicht zu thun, wenn sich nämlich findet, daſs ihn das Bergwerk nicht tragen kann, aber doch sonst zur Er-

nährung mehrerer Menschen dient, welche ohnediess keine nützliche Arbeit finden würden.

Anm. Dass Bergwerke auch angebauet werden sollen, selbst wenn sie gar keinen Gewinn bringen, und dass in solchem Falle der Staat es thun müsse, weil dadurch doch Menschen ernährt und nützliche Producte ins Land geschafft werden, ist ein Rath, welcher sich auf schlechte Gründe stützt. Denn die Capitale, welche auf dergleichen Bergwerke verwandt werden, können ja besser solche Arbeit bezahlen, welche Producte hervorbringt, die Gewinn geben, wie schon oben (§. 359.) gezeigt ist. Jene Maassregel kann nur dann gebilligt werden, wenn ein Bergwerk einmahl im Gange ist, und man nicht weiss, was man mit den Arbeitern anfangen soll, weil andere Gewerbe nicht vorhanden sind, zu welchen sie schnell übergehen könnten. In solchem Falle ist es freylich besser, dass der Staat etwas aufopfere, weil er sonst die Arbeiter als Almosengenossen ganz ernähren müsste. Dieses wird sodann eine Wohlthätigkeits-, aber keine Finanzoperation seyn. Die Staatshaushaltung wird fodern, dergleichen Arbeiter so schnell wie möglich zu vermindern, sie anderswo unterzubringen u. s. w., bis man das Werk gänzlich eingehen lassen kann.

§. 374.

Um sich sowohl der Quelle der Abgabe (des Zehenden), als letzterer selbst zu versichern, wird der Staat auf solche Bergwerke, welche Regalien sind, eben so, als auf solche, die zu den Domainen gehören, eine Oberaufsicht führen müssen. Der Gegenstand derselben muss seyn:

1) dahin zu sehen, dass sich der Privatunternehmer keinen Raubbau erlaube, wodurch er auf eine kurze Zeit zwar einen hohen Ertrag

wohlfeil gewinnen kann, aber für die Folge das Bergwerk unfruchtbar macht. Er hat das Recht, zu verlangen, daſs die allgemeinen, durch Wiſſenſchaft und Erfahrung bewährten Regeln beym Bergbau beobachtet, oder die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausnahme ihm bewieſen werde. Wenn der Raubbau auf eignen Werken nachtheilig iſt, ſo wird er hier von ſelbſt unterbleiben; auf fremden Werken aber kann er für den Unternehmer vortheilhaft und für den Eigenthümer ſehr ſchädlich ſeyn.

2) zu beobachten, daſs der Staat in Anſehung der unter dem Namen des Zehenden begriffenen Abgabe nicht verkürzt werde. Hierzu iſt nothwendig die Aufſicht eines landesherrlichen Beamten erfoderlich, unter deſſen Controlle der Ertrag des Bergwerks zu ſetzen iſt, wenn nämlich ein beſtimmter Antheil deſſelben an den Landesherrn abgegeben werden muſs. — Da aber beſonders dieſe letztere Controlle für den Unternehmer äuſserſt läſtig iſt; ſo iſt es viel beſſer, ein- für allemahl dieſe Abgabe feſtzuſetzen, ſo daſs ſich der Staat um die Ausbeute im Detail nicht zu bekümmern braucht, ſondern ſich nur von Zeit zu Zeit Reviſionen vorbehält.

Anm. Da die Bergwerke meiſtens von Privatgeſellſchaften betrieben werden, und der Gewinn nach Kux-An-

theilen vertheilt wird; so hält es nicht schwer, sich in eine richtige Kenntniss des reinen Ertrags der Bergwerke zu versetzen, und darnach von Zeit zu Zeit die Regalienabgabe zu controlliren. Hierbey muss aber allerdings dahin gesehen werden, dass nur derjenige reine Ertrag in Anschlag gebracht werden darf, den das Bergwerk vermittelst seiner natürlichen Fruchtbarkeit liefert; die Zinsen und der landübliche Gewinn an den von den Unternehmern darauf verwandten Capitalien müssen den Unternehmern frey bleiben, oder wenn sie einer Steuer unterworfen sind, auf einem andern Wege getroffen werden.

§. 375.

Wenn der Staat sich vorbehält, dass die Producte der Bergwerke an ihn zu einem bestimmten Preise verkauft werden müssen, welches in vielen Staaten besonders in Ansehung der edeln Metalle der Fall ist; so ist dieses nichts anders, als eine Auflage auf den Bergbau der Privatleute: denn es schliesst ein solcher Vorbehalt in sich, dass der Staat diese Metalle von den Unternehmern zu einem niedrigern Preise kaufen will, als der gewöhnliche Marktpreis derselben ist. Eine solche Beschränkung macht aber eine für die Unternehmer höchst lästige Controlle nothwendig, und ist mit einer steten Aufsicht und Bewachung der Production verbunden. Ein solches Verhältniss aber wird niemahls zur Aufmunterung des Bergbaues dienen, sondern muss vielmehr den Bau aller Werke verhindern, die nicht so hohe Gewinne geben, dass der Verdruss über dergleichen Beschränkun-

kungen dadurch vergütet wird. Es ist daher viel rathsamer, dass der Staat das, was er von den Bergwerken, auf die er ein Regalrecht exercirt, heben kann, sich in einer bestimmten Geldsumme, die nach dem reinen Ertrage derselben berechnet ist, bezahlen läfst, übrigens aber sich um Bewirthschaftung derselben so wenig als möglich bekümmert, dem Debit der Bergwerksproducte aber die vollkommenste Freyheit verstattet, und sich sein Bedürfniss davon auf freyem Markte kauft. Da eine solche Freyheit nothwendig den Bergbau, wo er nur irgend Gewinn bringt, erweitern und die Production vermehren muss; so ist der Gewinn, der dadurch dem Staate theils unmittelbar, theils mittelbar zufliesst, viel grösser, als derjenige, den er aus jenem engherzigen Monopol ziehen kann.

§. 376.

Obgleich das Recht auf das Salz unter der Erde ebenfalls zu den Regalien gerechnet wird; so findet man doch viel mehr Salz- als Bergwerke anderer Art, welche freyes Privateigenthum sind; wahrscheinlich, weil viele Salzwerke, da sie ein nothwendiges allgemeines Bedürfniss liefern, und ihr Betrieb viel leichter ist und meistentheils sicherern und dauerhaftern Gewinn verspricht, als Metallwerke, früher in das Privateigenthum übergegangen waren, als die Regierungen daran dachten, ihre Regalien zu bestimmen. Indessen gilt doch in den

meisten Ländern das Recht, dass sich der Staat derjenigen Salzwerke ausschliesslich bemächtigen und darüber disponiren dürfe, die noch nicht im Besitze von Privatpersonen sind, wenn sich gleich die Salzquellen unter einer Oberfläche befinden, welche Privateigenthum ist.

§. 377.

Wo nun der Staat ein Recht auf dergleichen noch nicht ins Privateigenthum übergegangene Salzquellen hat, da wird es allerdings rathsam seyn, dass er sich ein Einkommen daraus zu verschaffen suche, in wiefern es auf eine nationalökonomistische Weise geschehen kann.

§. 378.

So wie wir nun oben (§. 299 u. s. w.) gezeigt haben, dass eine öffentliche Bewirthschaftung der Dominial-Salzwerke nicht anzurathen sey, wo dieses durch Privatunternehmer geschehen kann; so gilt dieses, so wie alles Uebrige, was wir von Benutzung der Dominial-Salzwerke gesagt haben, auch von denen, auf welche dem Staate ein Regalrecht zukommt.

§. 379.

Es wird daher der Staat auch in Ansehung solcher Salzwerke am zweckmässigsten verfahren, wenn er ihre Benutzung Privatunternehmern überlässt, und sich dabey eine solche Rente bedingt,

welche ihm, vermöge des gewöhnlichen natürlichen Salzpreises, das Salzwerk als Eigenthümer gewährt, und ihm die schon daran gewandten Capitalien verzinset oder, wo es nöthig ist, erstattet. Könnte aber das Salzwerk unter diesen Bedingungen von keinem Privatunternehmer betrieben werden; so würde es besser seyn, entweder dessen Betrieb noch auszusetzen, wenn die Nothdurft sonst versehen wird, oder auf die Rente so lange Verzicht zu leisten, als sie nicht aus dem Betriebe des Werks gewonnen werden kann, und das Salzwerk an die Privatunternehmer auf eine gewisse Zeit ohne alle Regalienabgabe zu überlassen.

Erläuterung. Eine Rente kann der Grund und Boden nicht eher geben, als bis der Preis seiner Producte oder seiner Nutzung so hoch steigt, dass derselbe einen Ueberschuss über die Betriebskosten und den gewöhnlichen Unternehmergewinn lässt. Dieser Ueberschuss bildet die Rente, und kommt mit Recht dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zu. Hat nun der Staat aus dem Regalrechte die Rechte des Eigenthümers auf ein Grundstück, so hat er auch das Recht auf diese Rente; und wenn er darauf verzichtete, würde sie der gewinnen, dem er das Grundstück überlässt. Wäre dieses ein Einzelner, so gewönne dieser auf Kosten der Uebrigen. Denn was der Staat vermittelst solcher Renten nicht erhält, müssen die Unterthanen auf andere Weise zusammenschaffen. Der Staat kann daher nichts verschenken, ohne dem Volke eine Auflage dadurch aufzubürden, oder ihm etwas, das er zum gemeinsamen Nutzen anzuwenden verpflichtet ist, zu entziehen.

§. 380.

Ueber Gesundbrunnen, Bernsteinlager u. s. w. ist nicht nöthig hier ausführlich zu reden, da die bisher entwickelten Grundsätze über die Benutzung solcher Regalien sich auf die Benutzung aller dieser Vorrechte leicht anwenden lassen.

IV.

Von den gemeinsamen Gütern und herrenlosen Sachen.

§. 381.

Unter gemeinsamem Gut wird, wenn von einem Regalrechte darauf die Rede ist, dasjenige verstanden, welches zum Nutzen und zum Gebrauch der ganzen Gesellschaft vom Privateigenthume ausgeschlossen ist, als: Landstrasen, Canäle, Seen, Ströme u. s. w.

§. 382.

Da nämlich ein jedes Volk, sobald es feste Wohnsitze gewonnen, sich in Städte und Dörfer vertheilt, und durch seinen Fleiss die Vorräthe nützlicher Producte vermehrt, um so schnellere Fortschritte zu seinem Wohlstande und zur Vervollkommnung seiner Ausbildung macht; je leichter die Individuen mit einander zusammenkommen, und sowohl mit ihren Gedanken als mit ihren Waaren Verkehr treiben können: so sind die Communicationsmittel, wodurch ein Individuum und alle Einwohner der verschiedenen Provinzen

unter einander, so wie das ganze Land mit andern Ländern Verkehr treiben kann, von der allergrössten Wichtigkeit für eine bürgerliche Gesellschaft. Dass aber diese kein Privateigenthum seyn, sondern jedermann zu seinem Gebrauche offen stehen müssen, fliesst aus der Natur der Sache. Und da das Recht, über alles Gemeinsame zu wachen und dasselbe in einen zweckmässigen Zustand zu setzen, dem Staate zukommt; so ergiebt sich hieraus das Recht des Staats, die vorhandenen Communicationsmittel, wo sie nützlich sind, zu erhalten, und da, wo das Land deren bedarf, neue anzulegen, von selbst. Es fliesst auch hieraus, dass ein jedes Privatrecht auf Grund und Boden durch diesen allgemeinen Gesellschaftszweck eingeschränkt seyn, und sich also ein Privateigenthümer es gefallen lassen müsse, seinen Grund zum öffentlichen Gebrauch, gegen volle Entschädigung für den dadurch zu erleidenden Verlust, herzugeben.

§. 383.

Es folgt weiter aus denselben Begriffen, dass der Staat die oberste Gerichtsbarkeit und Polizey auf den öffentlichen Wegen, Landstrassen u. s. w. auszuüben berechtigt und verpflichtet sey, so wie auch, für die Vervollkommnung dieser Anstalten alle nur mögliche Sorge zu tragen.

§. 384.

Wenn nun der Staat von denen, welche ſich dieſer Communicationsmittel bedienen, nach dem Grade des Aufwandes, den der Schutz und die Sicherheit ſolcher Anſtalten fodert, nach dem Grade des Vermögens, das er auf denſelben beſchützt, und nach dem Grade des Schadens, den ſie dieſen Anſtalten durch deren Gebrauch zufügen, ſich etwas bezahlen läſst, damit die zur Unterhaltung und Vervollkommnung dieſer Anſtalten nöthigen Koſten davon beſtritten werden können; ſo iſt eigentlich dieſes ein ganz anderes Verhältniſs, als welches in Anſehung des Wald- und Bergwerksregals Statt findet. Denn der letztere hat doch eine ſtarke Analogie mit dem Privateigenthumsrechte, da die Regierung ſich einen ausſchlieſsenden Beſitz und Gebrauch an jenen Gütern zueignet. In Anſehung der Straſsen, Canäle und anderer Communicationsmittel hat die Regierung gar kein Ausſchlieſsungsrecht anderer, ſondern ihre weſentliche Beſtimmung beſteht darin, daſs ſie jeder gebrauchen dürfe. Das Recht der Regierung beſteht bloſs in dem Rechte, die Mittel zur Erhaltung und Vervollkommnung derſelben ausfindig zu machen, und gründet ſich auf ihre Pflicht, ſolches zu thun.

§. 385.

Da indeſſen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, dieſe Anſtalten zu erhalten, jedermann

in die Augen fällt; so ist das Recht, Abgaben für den Gebrauch derselben zu fodern und diese zur Quelle der Kosten für deren Erhaltung zu erheben, so deutlich, dafs eine Uebereinkunft darüber mit denen, die sonst zur Einführung anderer Abgaben ihre Stimme geben mufsten, überflüssig schien. Man ordnete daher das Recht über die Strafsen und Gewässer den Regalien bey, wornach der Landesherr diese als eine Art von Eigenthum betrachtete, und für deren Gebrauch von denen, welche sie benutzten, eine Abgabe fodern konnte, von deren Verwendung er Niemandem Rechenschaft zu geben nöthig hätte.

§. 386.

Man sieht aber bey näherer Betrachtung bald ein, dafs dieses ganze Raisonnement sich auf eine blofse Fiction gründet, und dafs das Recht des Staats, für den Gebrauch der Strafsen Abgaben zu fodern, auf keinem andern Grunde beruht, als das Recht, zur Ausführung jedes gemeinsamen nützlichen Zwecks Abgaben zu verlangen, wenn ihm keine andern Mittel dazu angewiesen sind. Wäre das Einkommen aus den Staatsgütern allein hinreichend, alle Staatszwecke zu erreichen, mithin auch die Strafsen und andere Communicationsmittel in gutem Stande zu erhalten; so wäre es Unrecht, noch besondere Abgaben für Strafsenunterhaltung u. s. w. aufzulegen.

§. 387.

Der Grund, das Strafsen- und Wafferregal als eine befondere Quelle des Einkommens als verfchieden von den übrigen Arten der Abgaben anzufehen, lag blofs in der befondern Art der Ausbildung der meiften europäifchen Staaten. In denfelben beftritt nämlich der Regent die öffentlichen Ausgaben aus feinen Domainen, und wieviel er aus denfelben zog, darum bekümmerte fich Niemand. An Dingen, worauf noch keine Privateigenthumsrechte exiftirten, nahm auch Niemand fonderliches Intereffe, und man machte fich anfangs nicht viel daraus, wenn der Regent dergleichen für fich in Befitz nahm und feine Einkünfte dadurch vermehrte. Hielt er nun Wachen für öffentliche Sicherheit, legte Wege an u. f. w., fo hielt es auch jeder für recht und billig, dafs der Reifende für deren Gebrauch Geleite- und Wegegeld gab. Denn felbft Privateigenthümern, welche die Koften der Strafsenerhaltung, des Brückenbaues, Fähren, Leuchtthürme u. f. w. unterhielten, geftand man gern eine Entfchädigung dafür von denen, die fich diefer Anftalten bedienten, zu. — Sobald aber der Regent zu andern Zwecken Abgaben und Beyträge aus dem Privatvermögen verlangte, bedurfte er, nach deutfcher Verfaffung, die befondere Einwilligung der Stände dazu. Und da diefe zu erhalten Schwierigkeiten machte; fo ift es kein Wunder, wenn die Regenten dieje-

nigen Quellen mehr benutzten, deren Eröffnung oder Erweiterung dieser Einwilligung nicht bedurfte. Das waren nun neben den Domainen, insbesondere die Regalien: Rechte, mit deren Natur und Wesen das Recht, ein Einkommen daraus zu ziehen, verbunden seyn sollte. Je mehr daher die Bedürfnisse der Staaten sich vermehrten, desto weiter wurde der Begriff solcher Regalien ausgedehnt. Die Geleits- und Wegegelder wurden bald viel höher getrieben, als die Erhaltung der Sicherheit und des guten Zustandes der Strafsen erfoderte; ja dieser Zweck wurde bald gänzlich vergessen, und Geleits- und Wegeabgaben zu einer blofsen Finanzquelle gemacht, deren Product seiner Bestimmung gar nicht mehr zuflofs. Ja man hing den Zoll und die Accise daran, und leitete das Recht zur Auflegung dieser Steuern ebenfalls aus demselben Regal ab, um nur nicht in den Fall zu kommen, die Bewilligung der Stände nöthig zu haben. Hierbey wurde nun das Princip, nach welchem Abgaben allein angelegt werden können, gänzlich aus den Augen gesetzt, und diese Art von Abgaben nahm deshalb eine vollkommen unregelmäfsige Gestalt an, und wurde oft auf die allerverderblichste Weise eingerichtet.

Wir können daher weder Wegabgaben, noch Zölle, noch Mauthgefälle als analogisch mit dem Einkommen aus dem der Regierung überlassenen Eigenthume, oder als Regalien im gewöhnlichen Sinne

Sinne betrachten, ſondern rechnen ſie zu den Abgaben von dem Privatvermögen des Volks. Wir werden daher von den Regeln, wie ſie zweckmäſsig und gerecht angelegt werden können, im folgenden Abſchnitte handeln.

Anm. Wenn der Regent nicht freye Hand hat, und er verhindert wird, die Abgaben nach dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit anzuordnen; ſo müſſen, wenn die Staatsbedürfniſſe immer dringender werden, nothwendig dergleichen Enormitäten zum Vorſchein kommen; da er gezwungen wird, die einzigen Quellen, die man ihm übrig läſst, auf eine übertriebene Art zu benutzen.

§. 388.

Eine andere Bewandtniſs hat es mit dem Rechte auf herrenloſes Gut, wie: auf die noch wüſten Landſtrecken, auf die Fiſche im Meer, in Seen oder Flüſſen u. ſ. w. Die Benutzung dieſer Gegenſtände zu ordnen oder gewiſſen Regeln zu unterwerfen, hat der Staat ein unſtreitiges Recht. Ob ein völliges Privateigenthumsrecht darüber, oder eine andere Benutzungsart derſelben eingeführt werden ſolle, wird durch die Natur der Sache und die Umſtände beſtimmt werden müſſen. Wüſtes Land wird am beſten benutzt werden, wenn der Staat ſelbiges in Antheilen, welche den Kräften, ſie zu cultiviren, angemeſſen ſind, an Privatleute verleihet, und ſich eine Rente vom reinen Gewinne, den die Natur giebt, bedingt, ſobald ſie entſteht. — Für angeſchwemmtes Land kann

er sich gleichfalls eine angemessene Rente von denen bezahlen lassen, mit deren Boden es die Natur verbindet, oder die es sonst zu nutzen begehren. Eben so mag er von den Muschel-, Austern- oder Fischfang an seinen Küsten eine Rente ziehen, da alle diese Nutzungen zu dem Gebrauche herrenloser Dinge gehören, die mit Recht der Staat zur Einnahmequelle fürs allgemeine Beste benutzt, und das Recht darauf gebührt ihm speciell vermöge seiner Natur, und paſst daher unter den Begriff des Regals (§. 309.).

§. 389.

Dahin mag man denn auch das Strandrecht rechnen, in wiefern es das Recht auf gestrandete Sachen bedeutet, zu welchen sich kein rechtmäſsiger Eigenthümer findet. Denn ein Recht auf die Sachen durch Schiffbruch verunglückter Eigenthümer sich anzumaſsen, wie es das Strandrecht einiger Rechtsbücher, sich auf die Praxis stützend, erklären, ist eine absurde und barbarische Grausamkeit; und ein Staat, der dergleichen Ideen Rechtsgültigkeit giebt, sanctionirt das, was alle Begriffe von Recht zerstört.

V.

Von den monopolistischen Staatsgewerben.

§. 390.

Zu den Regalien wird auch das Vorrecht des Staats gerechnet, gewisse Gewerbe ausschliesslich zu betreiben, und sie zu einer besondern Quelle des öffentlichen Einkommens zu machen. Den Grund dazu sucht man

1) darin, dass gewisse Gewerbe in den Händen der Privatleute leicht schädlich für das gemeine Wohl werden können, und es daher besser sey, wenn der Staat dieselben allein übernehme, und sie zugleich als Quelle des öffentlichen Einkommens benutze, so weit nur diese Benutzung den öffentlichen Zweck, weshalb der Staat das Gewerbe unternimmt, nicht zerstört;

2) darin, dass der Staat einen Theil seines Einkommens auf die leichteste und bequemste Art dadurch beziehen könne, dass er gewisse bestimmte Gewerbe treibt, und deren Gewinn zieht. Es eignen sich dazu, nach der Meinung einiger Staatslehrer, alle Gewerbe, die a) der Staat leicht und vortheilhaft ausüben kann, und welche b) ausgebreitete Bedürfnissmittel liefern, so dass selbst ein mässiger Profit, den der Staat durch einen Monopolpreis erhebt, ein bedeutendes Einkommen giebt.

§. 391.

Beyde Arten von Staatsgewerben sind wesentlich verschieden. Die erste Gattung könnte vom Staate getrieben werden, wenn er auch gar keinen Profit oder öffentliches Einkommen davon hätte, bloss weil es der allgemeine Nutzen verlangt; die letzte Art wird bloss erwählt, um ein öffentliches Einkommen dadurch zu begründen. Die Wahl der Gegenstände eines solchen Monopols wird daher dem Staate ganz frey stehen, indem er dabey nur darauf zu sehen hat, dass 1) das Gewerbe durch ihn leicht betrieben und das Monopol durch ihn am besten geübt werden kann, und 2) dass es ihm ein Einkommen bringt, welches auf andern Wegen nicht so leicht und bequem zu erlangen wäre.

§. 392.

Zu den ersten Arten der Monopolien kann gerechnet werden:

1) das Münzmonopol,
2) das Postmonopol.

Zu der zweyten Art gehören:

3) alle Staatsmonopolien, oder auch die Gewerbe, die bloss und allein wegen angeblicher Bequemlichkeit, ein öffentliches Einkommen zu erhalten, zu Staatsgewerben gemacht werden. Die Gegenstände werden willkührlich gewählt, so wie sie zu diesem Zwecke zu

paſſen ſcheinen. Es ſind bald Manufacturen mit dem damit verbundenen Handel, bald bloſser Handel mit beſtimmten Dingen. Beyſpiele von Staatsmanufacturen dieſer Art ſind: die herrſchaftlichen Porcellainmanufacturen, die Salpeter- und Schieſspulver-Fabrication in verſchiedenen Staaten, die Manufactur der Tapeten der Gobelins, die landesherrlichen Tuchmanufacturen u. ſ. w. Das Handelsgewerbe des Staats hat in den verſchiedenen Staaten vielerley Gegenſtände erhalten, insbeſondere Salz, Taback, Getreide, Branntwein, Kaffee, Zucker, die edeln Metalle, Kalender, Spielkarten und Würfel, auch wohl Edelgeſteine, Perlen, ſelbſt Schnee u. ſ. w. Bald wird es durch eine Handelscompagnie, bald durch einzelne Kaufleute mittelbar, bald durch Staatsagenten unmittelbar betrieben.

§. 393.

1. Daſs das Geld im Staate einen beſtimmten Werth habe, und jeder ohne weitere eigne Prüfung ſich feſt darauf verlaſſen könne, daſs es denjenigen innern Gehalt unveränderlich und in allen einzelnen Münzſtücken beſitze, den Name und Ueberſchrift ausdrückt, iſt in jedem Staate von der höchſten Wichtigkeit und von dem allgemeinſten Intereſſe, wie die Nationalökonomie dieſes ausführlich lehrt. Daſs daher der Staat dar-

auf hält, dass dieses geschehe, dass ihm die Oberaufsicht, höchste Justiz und Polizey über das Münzwesen im Lande zukomme, und in sofern das Münzrecht zu den wesentlichen Fürstenrechten gehöre, leidet durchaus keinen Zweifel. Es ist ferner klar, dass, wenn sich eine feste und bestimmte Ordnung in dem Geld- und Münzwesen entweder gar nicht oder doch nur höchst schwer erreichen läst, wenn nicht der Staat selbst das Geschäft der Ausmünzung übernimmt, es sodann allgemeiner Wille seyn müsse, dass der Staat selbst die Münzen auspräge und das Publicum damit versehe, und überhaupt sein Augenmerk darauf richte, dass keine Münzen im Lande cursiren, welche den Verkehr unsicher und betrügerisch machen und dadurch die Gewerbe erschweren.

§. 394.

Aus diesen Betrachtungen erhellet aber auch, wie ein Staat gegen alle Staatszwecke verfährt, wenn er das heilige Recht, zu dessen Aufrechterhaltung er allein bestimmt ist, so grob verletzt, dass er selbst die Münzen verschlechtert oder sie willkührlich und heimlich verändert, schlechtes Geld wie gutes in Umlauf setzt; oder wenn er Creditgeld schafft, ohne für dessen volle Wertherhaltung aufs pünctlichste und ununterbrochenste zu sorgen.

§. 395.

Wenn nun aber der Staat die Fabrication des Geldes ausſchlieſslich übernimmt, und jedem andern das Geldprägen unterſagt: ſo verurſacht ihm dieſes natürlicher Weiſe Koſten; und wenn er ſich dieſe Koſten nebſt einem ſolchen Fabricationsgewinne, den auch Privatfabricanten bey freyer Concurrenz nehmen würden, von den Geldbedürftigen bezahlen läſst: ſo läſst ſich gegen die Rechtmäſsigkeit und Billigkeit eines ſolchen Verfahrens nichts einwenden. Denn wenn der Staat für ſeine Koſten nichts nähme, ſondern das Geld den Geldbedürftigen umſonſt lieferte; ſo müſsten die Koſten dazu aus andern Quellen geſchöpft werden. Müſsten nun dazu auch ſolche beytragen, die keines Geldes oder deſſelben doch nicht in ſolcher Proportion bedürften, als ſie zu den Prägekoſten beytragen müſsten; ſo geſchähe dieſen unrecht, und die Geldbedürftigen genöſſen einen Vortheil auf Koſten der übrigen.

§. 396.

Man nennt das, was dem Staate dafür gegeben wird, daſs er das Publicum mit Münzen oder Metallgelde verſorgt, den Schlagſchatz. Zieht alſo der Staat vermittelſt dieſes Schlagſchatzes nicht mehr, als ihm die Ausprägung der Münzen koſtet nebſt dem übrigen Fabricationsgewinn; ſo hat er davon kein gröſseres Einkommen, als was dieſer Fabricationsgewinn ausmacht, welches in

jedem Falle keine bedeutende Summe seyn kann. Läſst er aber für die Ausmünzung sich eine gröſsere Summe bezahlen, als die Prägekosten mit dem Fabricationsgewinnste betragen; so kann er allerdings dadurch sein Einkommen aus dem Münzrechte vergröſsern. Aber es entsteht sodann die Frage: ob diese Art des Einkommens auf einer gerechten und nationalökonomistischen Grundlage beruhe? — Diese Frage werden wir richtig beantworten lernen, wenn wir die Art und Weise zergliedern, wie der Staat sich ein solches Mehreinkommen aus dem Münzrechte verschafft, und die jedesmahligen Wirkungen seiner Operationen dabey erwägen.

§. 397.

Der Staat kann sich nur auf folgende Weise ein gröſseres Einkommen aus seinem Münzrechte verschaffen:

1) Wenn er die Stoffe dazu, Gold, Silber und Kupfer, zu wohlfeilern Preisen einkauft, als sie auf dem freyen Markte kosten. Dieses ist a) in einem Lande möglich, das Gold-, Silber- und Kupferbergwerke hat, wenn der Staat deren Eigenthümer zwingt, die Ausbeute ihrer Bergwerke allein an die Regierung, und zwar zu einem bestimmten wohlfeilern Preise zu verkaufen, als er sie auf freyem Markte erhalten kann; oder b) der Staat könnte eine reiche Classe von Unter-

thanen (etwa die Juden, wie wohl hier und da geschehen) zwingen, ihm das zu seinen Münzen nöthige Metall für einen wohlfeilern Preis zu liefern, als es sonst zu kaufen ist.

2) Wenn er von jedem, der Geld benöthigt hat und es von ihm kaufen muss, dasselbe zu einem höhern Preise anschlägt, als es ihm zu stehen kommt; also einen so hohen Prägeschatz sich dafür bezahlen läfst, dass derselbe über die Kosten ihm noch einen erklecklichen Ueberschuss läfst.

§. 398.

Im ersten Falle ist es offenbar, dass das grössere Einkommen aus dem Münzrechte bloss aus einer Auflage entspringt, welche einigen Classen der Eigenthümer aufgelegt ist, nämlich den Metallbesitzern, oder einigen reichen Leuten. Diese Auflage ist aber offenbar ungerecht, da einige wenige gezwungen werden, die Kosten zu den öffentlichen Staatsausgaben in grösserer Proportion herzugeben, als ihnen gebührt. Wenigstens liegt es gar nicht in der Maassregel, dass ihnen eine gerechte Proportion der Abgabe zugemessen werde. Denn warum soll gerade der Bergwerksherr und eine einzelne Classe von Reichen etwas zur Ausmünzung geben, wenn die Eigenthümer anderer Grundstücke, die eben so einträglich sind, als die Bergwerke und andere Reiche, die eben so viel

Vermögen haben, als diese, nichts dazu geben? Sollte die Auflage für gerecht erkannt werden; so müſste sich erweisen lassen, daſs den Bergwerksherren das bey andern Auflagen zu Gute käme, was sie bey dem monopolistischen geringen Preise ihrer Metalle einbüſsten, und daſs diejenigen Reichen, welche die Metalle zwangsweise der Münze liefern müſsten, ihren Verlust dabey durch Verschonung bey andern Auflagen gewönnen. Allein an dergleichen Compensationen haben die Finanziers, welche das Monopol der Münze zu der Staatscasse Vortheil organisirt haben, nicht gedacht. Auch ist ein solches Compensationssystem unausführbar, wenn nicht der Staat dabey das wieder verlieren will, was er gewinnt; und endlich ist es unnöthig, da sich die Gleichheit der Besteuerung viel sicherer auf andere Weise erreichen läſst.

§. 399.

Allein eine solche Art das Monopol zu üben ist nicht nur ungerecht, sie ist auch antinationalökonomistisch. Denn was

1) die Maaſsregel betrifft, die Bergwerksbesitzer zu zwingen, ihre Metalle zu einem wohlfeilen Preise der Krone zu überlassen; so ist klar, daſs dadurch der Privatgewinn aus den Bergwerken vermindert, folglich auch die Concurrenz der Bergbautreibenden geschwächt wird. Könnte jeder den Verkauf seiner Me-

talle zu dem theuerſten Preiſe ſuchen, und erhielt jeder auf dem freyen Markte wirklich mehr, als die Krone giebt; ſo könnten auch ſolche Bergwerke angebauet werden, deren Bau ſich bey dem geringen Preiſe der Metalle, welche die Krone giebt, nicht beſtreiten läſst. Der Zwang der Krone vermindert alſo offenbar das Gewerbe des Bergbaues, folglich die Production des Landes, wirkt alſo auf Schwächung der Quellen des Nationalreichthums. Man ſage nicht, daſs jene Bergwerksherren doch auch mit Abgaben getroffen werden müſſen, wenn die Revenüen, die jetzt die Krone aus ihrem ihnen läſtigen Monopol zieht, auf andere Weiſe zuſammengebracht werden müſsten. — Sie würden freylich getroffen, aber in ganz anderer Proportion, wenn die Abgaben nach dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit geordnet würden. Sie würden dann bloſs nach Maaſsgabe ihres reinen Gewinnes beſteuert werden. Dadurch aber könnte keiner abgehalten werden, Bergwerke zu bebauen, als nur ſolche, die durchaus gar keinen reinen Gewinn gäben; ja auch ſolche könnten bebauet werden, wenn ſie nur die Koſten und übrigen Profite trügen. Denn es könnte in dieſem Falle die Grundrente (der reine Bodengewinn) gar nicht belegt werden, weil keiner vorhanden iſt. Um ſolche Dinge

bekümmert sich aber ein Monopol nicht, das alle Metalle aus den Bergwerken zu gleichen Preisen verlangt.

2) Zwingt man aber einige Reiche, die Münzmetalle zu einem niedrigen Preise herbeyzuschaffen; so wird dieses folgende Wirkungen haben:

a) Dergleichen Individuen werden ein solches Land, wenn sie nur irgend können, verlassen, folglich demselben ihre Capitalien und allen Nutzen, der mit ihrer Wirksamkeit verbunden war, entziehen. Wenn aber auch die einmahl ansässigen Leute dieser Art im Lande bleiben, so wird ein solches Gesetz doch ausländische reiche Leute, denen eine solche Verbindlichkeit aufgelegt wird, hindern, in ein solches Land zu ziehen. Und es wird also dann wenigstens einen negativen Schaden leiden, indem ihm der Vortheil (lucrum cessans) entgeht, den ihm die eingehenden Capitale und Industrie verschafft haben würden.

b) Diejenigen aber, die von ihnen im Lande bleiben, werden sich auf alle mögliche Art für das Unrecht, das man ihnen anthut, zu entschädigen suchen, und es wird ihnen dazu nicht an Gelegenheit fehlen. Da mehrere ihrer Brüder ihr Geld aus dem Lande gezogen, so werden sie das ihrige

nun zu desto höheren Zinsen benutzen können; sie werden ihren Reichthum aufs sorgfältigste verbergen, und dadurch sowohl ihre Gold- und Silberlieferungen, als ihre Beyträge zu den Staatskosten vermindern. Können sie nicht auf diese Weise zu ihrem Schaden kommen; so werden sie sich bey den Geschäften, die sie mit dem Staate oder andern haben, erholen. Alles dieses aber wird den übrigen Bürgern zur Last fallen und auf ihren Nahrungsstand nachtheilig wirken.

Aus diesen Betrachtungen erhellet also deutlich, dass die Methode, dem Staate dadurch ein Einkommen zu verschaffen, dass er sich von seinen Unterthanen die edeln Metalle zu einem niedrigen Preise verschafft, um das daraus geprägte Geld mit desto grösserm Vortheile zu verkaufen, sowohl den Principien der Gerechtigkeit als der Nationalökonomie widerstreitet, und daher als Finanzmaassregel unbedingt verworfen werden muss. (§. 40.).

§. 400.

Sucht aber der Staat das Einkommen aus dem Münzregal durch den Schlagschatz zu beziehen; so kann dieses nur auf folgende Art geschehen:

1) Er prägt das Geld zwar auf seine Kosten aus, lässt sich aber von jedem, der seiner Münze bedarf, um so viel Procente in feinem Silber,

mehr als die überlassene Münze enthält, bezahlen, als er Einkommen davon erheben will.

2) Er prägt bloss das Gold und Silber, welches man bey der Staats-Prägeanstalt einbringt, in Landesmünze aus, giebt aber dafür um so viel Procent weniger an feinem Silber in den ausgemünzten Stücken zurück, als er durch den Prägeschatz erheben will.

§. 401.

Im Grunde läuft beides auf eins hinaus. Der Unterschied ist bloss der, dass der Staat im ersten Falle die Anschaffung des Goldes und Silbers übernimmt, um stets Münze in Vorrath zu halten; im letztern Falle aber bekümmert er sich um diese Anschaffung gar nicht, sondern verrichtet bloss das Probir- und Präggeschäft an dem Metall, das ihm eingebracht wird. Bey der ersten hat der Staat mehr Mühe, als bey der letzten. Bey jener ist er zugleich Kaufmann, bey dieser bloss Münzpräger.

§. 402.

Der Grund, weshalb die Staatsmünze gesucht wird, liegt darin, dass sie ein nothwendiges Bedürfniss des Volks ist, weil alle Zahlungen im Lande damit bestritten werden, und sie nirgends anders, als bey der öffentlichen Münzstätte, nach unsrer Voraussetzung, zu haben ist. Wäre das Münzen

ein freyes Gewerbe; ſo würden Privatleute bereit ſeyn, gegen die nöthigen Fabricationskoſten jedem ſo viel zu liefern, als er bedürfte. Wenn aber der Staat ſie monopoliſtiſch prägt; ſo kann Niemand die Landesmünze erhalten, als durch ihn, oder durch ſolche, die ſie von ihm erhalten haben. Deshalb hat es der Staat in ſeiner Gewalt, ſich für ſeine Münze mehr als die gewöhnlichen Prägekoſten bezahlen zu laſſen. Denn das Publicum bedarf einer gewiſſen Quantität Landesmünze zu ſeinem Verkehr, und wenn auch ſchon eine gewiſſe Quantität vorhanden iſt, welche in dem einen Jahre zur Betreibung dieſes Verkehrs zureicht; ſo ſind doch faſt jedes folgende Jahr Zuſchüſſe nöthig, weil entweder einiges von dem vorhandenen Gelde aus dem Lande geht, ſich verliert u. ſ. w., oder weil ſich der Verkehr erweitert. Wenn daher gleich der Staat mehr als ſein Prägerlohn für ſeine Münze fodert; ſo müſſen ihm die Münzbedürftigen dieſen erhöheten Preis doch bezahlen, in wiefern die Münze ſonſt nirgends zu haben iſt.

§. 403.

Indeſſen hat das Einkommen, welches der Staat aus einem erhöheten Schlagſchatze ziehen kann, ſehr enge Grenzen, wenn er dabey die Münze nicht ſelbſt in Unordnung kommen laſſen will. Denn

1) bedarf jedes Volk nur eine gewiſſe Quantität Landesmünze; der Staat kann daher den

erhöheten Schlagfchatz von der ganzen Maffe, welche das Volk nöthig hat, nur einmahl erheben. Ift das Publicum damit gefättigt; fo kann jährlich nur fo viel ausgeprägt werden, als Zufchufs zu der vorhandenen Maffe erfodert wird. Diefer Zufchufs wird aber um fo geringer feyn, je gröfser der von der Münze erhobene Schlagfchatz ift. Denn da andere Nationen dergleichen Münze nicht höher annehmen, als ihr innerer Feingehalt werth ift, indem das Gepräge im Auslande keinen Werth hat; fo wird alle Münze folcher Art im Lande bleiben, oder, wenn fie fich ja daraus entfernt, doch fchnell dahin zurückkehren. Folglich wird nicht viel neue Münze von dem Staate unter folchen Umftänden verlangt werden, und der jährliche Gewinn davon wird kaum zureichen, um die Prägeanftalten zu unterhalten.

2) Sobald der Staat von feiner Ausmünzung einen fo hohen Schlagfchatz nimmt, dafs der Gewinn über die nothwendigen Prägerkoften beträchtlich ift; fo wird es vortheilhaft, das Landesgeld nachzuprägen, und es finden fich dann In- und Ausländer, die das Land mit dergleichen nachgeprägtem Gelde überfchwemmen. In diefem Falle ziehen die Nachmünzer den Profit, den der Staat ziehen will, oder theilen ihn wenigftens mit ihm, und die

Na-

Nation, welche ihnen die Münze zu ſo hohem Preiſe abkauft, bereichert alſo dergleichen Verfälſcher. Denn da das Landesgeld, wenigſtens ſo lange deſſen Ueberfluſs noch nicht nachtheilig empfunden wird, innerhalb des Landes zu einem Werthe umläuft, der ſeinen innern Werth um den Preis des Schlagſchatzes übertrifft; ſo werden die Ausländer für das von ihnen nachgemünzte Geld gerade für ſo viel mehr Waare von dem Lande, worin dieſes Geld für voll gilt, erhalten, als der erhöhete Schlagſchatz beträgt, und das Volk wird einen eben ſo groſsen Verluſt dabey erleiden. Häuft ſich aber das Landesgeld dadurch mehr an, als man daſſelbe im Lande bedarf; ſo wird es in den Händen der Beſitzer wohlfeiler werden, und endlich ſo tief im Werthe ſinken, daſs es nirgends mehr höher angebracht werden kann, als ſein Feingehalt beträgt.

In dieſem Falle verliert die Nation den ganzen Schlagſchatz, den es dafür entrichtet hat, und das Geld iſt wirklich ſo viel entwerthet. Die Nation hat zwar dieſen Verluſt nur nach und nach und oft unmerklich erlitten, aber er iſt deshalb nichts weniger gewiſs vorhanden. Indeſſen wird nicht leicht das Landesgeld ganz ſo tief herunterſinken, daſs es nicht noch etwas über ſeinen bloſsen Metallwerth ſtände, da doch das Gepräge

immer einigen Werth hat, und die Nachprägung mit der Vermindernng des Gewinnes davon immer mehr nachläſst. Aber daſs dabey die Staatsmünzſtätte bald in Stillſtand gerathen müſſe, iſt klar. Es entſteht ſodann zugleich ein viel gröſserer Schade für die Regierung, als ſie bisher aus dem Schlagſchatze Nutzen gezogen hat. Denn da nun der Werth des Geldes geſunken iſt; ſo ſteigen natürlicher Weiſe darnach alle Bedürfniſsmittel, und die Geldſummen, welche die Regierung einnimmt, werden um ſo viel weniger werth, als das Geld durch ſeine Anhäufung verliert. Es wird daher die Staatseinnahme geringer. Den Profit, den ſie aus dem Schlagſchatze erhielt, zog ſie nur einmahl, nämlich bey der Ausprägung der ausgegebenen Münze; der Verluſt aber, den ſie bey der Einnahme des verſchlechterten Geldes leidet, kehrt bey jeder Einnahme wieder. Wenn ſie von 100 Rthl. 8 Procent gewonnen hat, ſo können ihr in einem einzigen Jahre mit dieſen Geldſtücken wohl 1000 Rthl. bezahlt werden. Wenn nun das Geld nur 6 Procent geſunken iſt; ſo büſst ſie in einem Jahre durch dieſe hundert Thalerſtücke 60 Rthl. ein, woran ſie überhaupt 8 Rthl. gewann.

Die Maaſsregel, durch den Schlagſchatz ein gröſseres Einkommen ziehen zu wollen, als der gewöhnliche Profit der Prägungsfabrication geben kann, iſt daher zugleich thöricht, weil ſie den Zweck gänzlich verfehlt, wozu ſie erſonnen iſt. Sie

ist antinationalökonomistisch, weil sie das Volk in weit gröſsern Verlust stürzt, als sie der Regierung Vortheil bringt, und zuletzt auch für diese verderblich ausschlagen muſs; sie ist aber auch ungerecht, weil keine Proportion in der Vertheilung derselben ist. Die Vertheilung davon geschieht vielmehr blind, ohne alles Princip; sie beruht bloſs auf dem Umstande, daſs ein Bedürfniſs vorhanden ist, das der Staat zu seinem Einkommen benutzen kann.

§. 404.

Die Sache wird noch schlimmer, wenn der Staat das Einkommen aus seinem Münzrechte noch mehr erweitern will, und um seinen Münzstätten eine anhaltende vortheilhafte Beschäftigung zu geben, schlechte Münze neben der bessern ausprägen läſst, die mit der bessern für voll umlaufen soll, die aber um viele Procente schlechter ist, als die gute cursirende Landesmünze. Auf diese Weise kann zwar die Regierung mehrere Jahre hinter einander jährlich ein bedeutendes Einkommen aus ihrem Münzrechte ziehen, aber die daraus entstehenden Nationalverluste werden von Jahr zu Jahr gröſser, und übertreffen zuletzt den Vortheil, den der Staat daraus gezogen, unendlich.

§. 405.

So wie nämlich eine schlechte (gewöhnlich Scheide-) Münze neben einer guten ausgelassen

wird, die mit der letztern zu gleichem Werthe curſiren ſoll, ſind folgende Wirkungen ganz unvermeidlich:

1. Es weicht die gute Münze aus dem Lande, und die ſchlechte vertritt ihre Stelle. Denn ein Land bedarf zu ſeinem Verkehr nur eine gewiſſe Quantität baaren Geldes. Kommt nun, es ſey durch Veranſtaltung der Regierung oder ſonſt wodurch, mehr baares Geld ins Land, als der innere Verkehr erfodert; ſo ſucht ein Theil davon eine andere Beſtimmung. Es wird entweder eingeſchmolzen und zu Geräthſchaften gebraucht, oder es wandert ins Ausland, um damit ausländiſche Schulden zu bezahlen, fremde Waaren zu kaufen u. ſ. w. Tritt nun ſchlechtes Geld neben das gute und macht einen Theil des vorhandenen Geldes überflüſſig; ſo wird natürlich nur dasjenige aus der Circulation weichen, was zu andern Zwecken brauchbar iſt. Die ſchlechte Münze aber taugt weder für die Goldſchmiede, noch zur Bezahlung des Auslandes. Folglich weicht die gute Münze aus der Circulation, und die ſchlechte bleibt. Hieran würde nun in der That nicht viel gelegen ſeyn (weil doch ihr Werth dafür hereinkommt), wenn es nur möglich wäre, der ſchlechten Münze eben die Kraft und Gültigkeit zu erhalten, als der guten, und nicht ſonſt andere Nachtheile daraus entſtänden. Denn es könnte für das Volk ziemlich gleichgültig ſeyn, ob es gute oder ſchlechte

Geldſtücke beſäſse, wenn nur mit den einen ſo viel zu kaufen wäre, als mit den andern. Eine Zeitlang hat es wirklich den Anſchein, als ob dieſes der Fall wäre. Denn da das grobe beſſere Geld bey der Erſcheinung der kleinern ſchlechten Scheidemünze in derſelben Proportion aus der Circulation tritt, als dieſe hineinkommt, und die Regierung die letztere eben ſo hoch als die beſſere Münze nimmt, auch das allmählige Erſcheinen ihr denſelben Credit beym Publico lange Zeit erhält; ſo läuft die ſchlechte Münze neben der beſſern zu gleichem Werthe mit letzterer um, und der Staat ſcheint daher ſeinen Gewinn daraus ohne Schaden zu ziehen. Allein bald tritt nun

2. die zweyte Wirkung ein: Nachmünzer prägen die ſchlechte Münze nach, und verſehen das Land in groſsen Quantitäten damit. In den preuſsiſchen Staaten waren in dem Zeitraume von 1763 bis 1806 43 Millionen Thaler in Sechſern und Groſchen gemünzt, wovon der Staat circa 27 Millionen, alſo jedes Jahr für 1 Million Thaler geprägte Scheidemünze, etwa 600,000 gewonnen hatte. Das Nachmünzen geſchah anfangs langſam, nahm aber von Jahr zu Jahr mehr zu, ſo daſs man in der letzten Zeit preuſsiſche Groſchen, beſſer geprägt als die Berliner, in England als Fabrikwaare kaufen konnte. Das Einſchleppen ſolcher falſchen Groſchen geſchah faſsweiſe, und übertraf zuletzt allen Glauben. Die preuſsiſchen Thaler gingen zu

14 Rthl. für die feine Mark Silber heraus, daraus wurde in Birmingham 23½ Rthl. in Grofchen geprägt; für diefe kaufte man 23½ oder wenigftens 23 Rthl. grobes preufsifches Courant in dem preufsifchen Staate, die $1\frac{12}{14}$ Mark fein Silber enthielten. Hieraus wurden wieder 3-½ Thaler in Grofchen geprägt, und von neuem eben fo viel in Courant herausgezogen, die $2\frac{9}{14}$ Mark fein enthielten u. f. w. Zog man für das fchlechte Geld kein Gold oder Silber; fo zog man andere Waaren von gleichem Werth dafür heraus, wobey der Verluft gleich grofs ift. Man hat berechnet, dafs an 21 Millionen nachgeprägte Grofchen nach und nach theils durch Inländer, theils durch Ausländer in die Circulation gekommen, wodurch alfo die Nachmünzer über 12 Millionen gewannen, und der preufsifche Staat um eben fo viel betrogen worden ift. — Zuletzt häufte fich die Scheidemünze fo fehr an, dafs man die gröfsten Summen in keinem andern Gelde bezahlen konnte. Theils wegen ihrer Unbequemlichkeit, theils wegen ihres Ueberfluffes, fing fie nun auch an, zwey, drey, vier, fünf Procent gegen das grobe Courant im Umlaufe zu verlieren, und im franzöfifchen Kriege 1806, wo der Staat feinen künftlichen Einflufs auf die Erhaltung ihres Werthes verlor, ftürzte ihr Werth mit eins bis auf ihren Metallwerth, ja felbft noch tiefer herunter, und die Nation verlor durch diefen einzigen Schlag nicht nur alle die Millionen

in einigen Monaten wieder, die der Staat binnen 43 Jahren auf dieſe Weiſe bezogen hatte; ſondern es entſtanden auch dadurch alle die Verlegenheiten und Zerrüttungen im Verkehr und alles das Unglück, was die plötzliche Vernichtung eines Credits von ſo vielen Millionen, dem man die Geſtalt von Geld zu geben gewuſst hatte, hervorbringen muſste. — Jetzt circulirt nur dieſe Sechſer- und Groſchenmünze in einigen Provinzen noch als Scheidemünze zu ihrem wahren innern Werth, und bringt daher keinen weitern Schaden mehr hervor, als die Unbequemlichkeit der Berechnung; es wird aber doch deren Annahme in allen denen Provinzen verſchmäht, wo man die Uebel, welche ihre Herabſetzung hervorbrachte, am ſtärkſten empfunden hat; und da man die Koſten einer allgemeinen Umprägung ſcheuet, ſo iſt man mit dieſem Theile der Münze immer noch nicht in die gehörige Ordnung gekommen. Ruſsland erfuhr mit ſeiner Kupfermünze unter Peter I. und den folgenden Regierungen beynahe daſſelbe Schickſal, wie man aus „*Schlözer's* Münz-, Geld- und Bergwerksgeſchichte des ruſſiſchen Kaiſerthums" lernen kann.

3. Es wird durch die Einführung einer ſchlechten Münze neben der guten die Einheit des Münzweſens zerſtört. Denn da der Reiz, ſchlechte Münze auszugeben, groſs iſt; ſo prägt man leicht zu viel aus, wenn auch die Nachmünzer nicht das ihrige dazu beytragen. Sodann aber verliert die

ſchlechte Münze gegen die gute, es entſteht ein Agio für letztere — und die Waaren erhalten doppelte Preiſe, und da man dieſe wenigſtens beym Detailhandel immer nach ſchlechter Münze berechnet: ſo leiden die, welche ſie in Courant bezahlen, Verluſt dabey. — Rechnet man nun alle Schäden und Verluſte, welche die Nation durch eine ſolche ſchlechte Münze erleidet, zuſammen; ſo iſt der Nachtheil, welchen die Nation davon hat, von allen Seiten viel gröſser, als der Vortheil, welchen der Staatsſchatz davon zieht, und die Nation würde alſo weit beſſer daran ſeyn, wenn ſie das, was der Staat durch ein ſolches ſchlechtes Münzſyſtem zieht, ihm auf eine andere Weiſe erſetzte.

4. Auch der Regierung ſelbſt kann eine ſolche Münzoperation kein Heil bringen. Ihr Schatz hat freylich bey der erſten Ausgabe ſolcher ſchlechten Münze Vortheil, da ſie ſolche für voll ausgibt. Allein ſie kehrt auch wieder in ihre Einnahme zum vollen Werthe zurück, und wenn dann ihr Werth nach und nach im Umlaufe verliert, ſo büſst die Regierung bey der Ausgabe derſelben auch wieder ſo viel ein, als die Münze im Lande weniger gilt. Noch gröſser aber iſt der Schade, den der Staat dadurch leidet, daſs dergleichen Münze das Vermögen der Nation ſchwächt, daſs die Nation dadurch die Verluſte leidet, die wir eben angeführt haben. Denn jede Vermögensverminderung der Nation iſt zugleich eine Verminderung der Quelle der öffentlichen Einnahme.

§. 406.

Haben schon diese Münzoperationen so schlechte Folgen; so müssen sie noch schlechter seyn, wenn der Staat alle seine Münzen verschlechtert, wenn er gute Münzen einwechselt und geringere dafür wieder zu demselben Werthe ausgiebt: wovon die französische Geschichte insbesondere eine Menge Beyspiele aufstellt. Dadurch hat zwar:

1) die Regierung den Vortheil, dass sie ihre Münze über ihren innern Werth anbringt, oder dass sie in dem Gelde, das sie dafür einzieht, mehr Gold und Silber erhält, als sie ausgiebt. Aber da dieses auf eine niederträchtige, betrügerische oder gewaltsame Weise geschieht; so widerspricht ein solcher Gewinn der Würde des Staats. Er soll Gerechtigkeit schützen und keine Diebesstreiche spielen. Allein:

2) Ein solcher Betrug ist selbst ein dummer Betrug; weil, sobald die Verschlechterung der Münzen wahrgenommen wird, sie in ihrem Werthe so tief auch im Umlaufe sinkt, als ihr Feingehalt ihn bestimmt. Da nun sodann bald für alle Dinge mehr Stücke von der neuen Münze gezahlt werden müssen, als von der alten, und des Staats Ausgaben natürlich dadurch höher werden; so kann er mit derselben Nominalsumme seiner Einnahme nicht mehr so viel Bedürfnisse bestreiten, als er

mit derselben Summe in besserm Gelde bestritt. Daher geräth er in Finanznoth, und wird dadurch genöthigt, jene schlechten Operationen zu wiederholen, oder die Abgaben zu erhöhen. Dergleichen Erhöhungen fallen aber den Unterthanen, eben weil sie durch die schlechten Münzoperationen in Verfall gerathen sind, sehr zur Last, und die nöthigen Summen können nicht anders, als mit Härte eingetrieben werden. Je weiter daher ein so absurdes Münzsystem getrieben wird, desto grösseres Elend wird dadurch bewirkt, und jemehr leidet der Staat dadurch.

§. 407.

Endlich ruhet auch die Erhebung eines Einkommens aus der Münze durchaus auf keinem deutlichen und richtigen Finanzprincip. Eine gesunde Finanzpolitik erfodert nämlich, daſs, wenn das Staatseinkommen von den Unterthanen, es sey direct oder indirect, erhoben wird, es auf eine solche Weise geschehe, daſs jeder nach dem Maaſse seines Einkommens oder nach dem Maaſse des Genusses dazu beytrage, der ihm unter dem Schutze des Staats zu Theil wird. Nun aber trifft der Staat nicht alles Einkommen, wenn er aus der Münze Vortheil zieht: denn es haben viele ein groſses Einkommen, ob sie dieses gleich nicht in baarem Gelde ziehen; und wenn auch alle Geld

bedürfen, ſo ſteht doch die Quantität, welche ſie jährlich bedürfen, gar nicht mit ihrem jährlichen Einkommen in gleichem Verhältniſſe. Der Staat erhält daher ſein Einkommen aus der Münze nicht von jedem in der Proportion, in welcher jedermann nach den Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit dazu beytragen ſoll. Und obgleich jeder durch die Münzverſchlechterung mehr oder weniger leidet; ſo kommt doch das, was jeder dadurch verliert, dem Staate nicht zu Gute. Der Staat ſchadet alſo allen durch ſein ſchlechtes Münzſyſtem, ohne daſs er dadurch von allen Vortheil zieht. Man mag daher dieſe Einnahmequelle aus einem Geſichtspuncte betrachten, aus welchem man will, ſo erſcheint ſie immer als unzweckmäſsig, und iſt daher in jeder Hinſicht verwerflich.

§. 408.

Eine geſunde Politik kann in Anſehung des Münzregals dem Staate nichts mehr geſtatten, als daſs er, wenn er ohnedies das Geldweſen nicht in guter Ordnung erhalten kann, das Geld auf eigene Koſten ausprägt, aber für dieſes Geſchäft ſich keinen gröſsern Gewinn bezahlen läſst, als ihn jeder andere Gewerbsmann bey freyer Concurrenz von dergleichen Geſchäften ziehen würde.

§. 409.

Betrachtet man aber dieſen Gegenſtand näher; ſo findet ſich, daſs auch auf die Münzfabrication

die ſchon an mehrern Stellen gemachte allgemeine Bemerkung paſst, daſs nämlich jedes Gewerbe in den Händen des Staats viel mehr koſtet, als wenn es von geſchickten Privatperſonen betrieben wird. Daſs dieſes der Fall auch mit dem Münzgeſchäfte ſey, erhellet ſchon aus der Vergleichung der Art, wie daſſelbe vom Staate und wie es von Privatperſonen betrieben werden kann. Nämlich:

1. Der Staat muſs groſse beſondere Gebäude und eigne Maſchinerieen für das Münzgeſchäft errichten, und beyde ſind bloſs und allein zur Münze beſtimmt. Rechnet man die Zinſen, das Capital und die Koſten der Unterhaltung ſo groſser Anſtalten, und vertheilt ſie auf das durch dieſelbe gemünzte Geld; ſo beträgt der darin ſteckende Aufwand gemeiniglich allein mehr Procent, als einer Privatfabrik die ganze Ausmünzung koſtet. — Eine ſolche verrichtet das Münzen in ihren gewöhnlichen Fabrikſtuben; ſie richtet ihre Gebäude und Maſchinen genau nach den Geſchäften ein, welche darin betrieben werden ſollen, und legt es nicht auf Pracht und Glanz, ſondern auf den Zweck und den Gewinn an. Giebt es nichts zu münzen für ſie, ſo füllt ſie die Zeit mit andern gewinnvollen Fabrikarbeiten aus, und ſo ſchwinden die Koſten der Gebäude und Maſchinen, welche auf die durch ſie fabricirten Münzen fallen, in einen höchſt unbedeutenden Aufwand zuſammen.

2. Noch weit gröſser iſt der Aufwand für das Perſonal einer Kronsmünzſtätte in Vergleich mit einer Privatmünzanſtalt. Wenn dort Ober-, Unter- und Vice-Münzdirectoren nöthig ſind; wenn für den Einkauf, Empfang, Probirung, Zurechtmachung, Ablieferung, Controllirung, Wiederempfangnehmung, kurz für jedes Geſchäft beſondere Chefs, Unterbeamte, Secretaire, Controlleurs, ſämmtlich mit Gehalt angeſtellt ſind, die ihre Familien das ganze Jahr und auf Lebenszeit ernähren müſſen; wenn durch Penſionen für die Ausgedienten, Wittwen und Kinder der Münzbeamten und Münzarbeiter geſorgt werden muſs; wenn man bedenkt, daſs alle dieſe im Durchſchnitt kaum drey bis vier Monate des Jahres beſchäftigt ſind, und die übrige Zeit in Müſsiggang oder mit überflüſſiger Arbeit zubringen; wenn man erwägt, daſs die Kronsmünzarbeiter, Caſtellane, Hausaufſeher, Wächter u. ſ. w. gleichfalls Jahr aus Jahr ein bezahlt werden müſſen, wenn gleich die Münze nur eine kurze Zeit arbeitet — und wenn man dagegen bedenkt, daſs ein Mann, wie etwa Bolton in Birmingham, das alles allein verſieht, wozu im Kronsmünzhofe wenigſtens zehn Groſsbeamte angeſtellt ſind, daſs er mit einem wenigſtens vierfach kleinern Perſonal ſo viel verrichtet, als was die Münze thut, und daſs alle, wenn ſie nichts zu münzen haben, Metallarbeiten anderer Art verfertigen: ſo wird es leicht begreiflich, daſs das Münzen in

Privatfabriken viel wohlfeiler zu stehen kommen muss, als in den Münzhöfen der Regierung.

Erläuterung. Man hat mich versichert, dass Bolton in Birmingham sich gegen eine grosse deutsche Regierung erboten hat, ihr alle grobe Silbermünze für ½ Procent und alle kleine für 1 Procent auszumünzen. In Preussen, wo die Münzfabrication noch aufs ökonomischste eingerichtet ist, schlägt man die Fabricationskosten des groben Courants zu mehr als 5½ und der Scheidemünze zu 5 Procent an. Ob aber bey diesem Anschlage auch die Zinsen und die allmählige Verschwindung des in den Münzgebäuden steckenden Capitals und alle Generaladministrationskosten in die Rechnung gebracht sind, muss ich bezweifeln, da ich weiss, dass sie in den Rechnungen der Staatsfabriken anderer Art fehlen.

§. 410.

Wenn es nun ausgemacht ist, dass das Münzen von Privatleuten viel wohlfeiler betrieben werden kann, als vom Staate; so würden die Staaten besser thun, ihre Münzstätten gänzlich eingehen zu lassen, und das Ausprägen der Landesmünzen Privatfabriken zu übertragen. Sie könnten die Münze gegen den reinen Gewinn, den ihnen die Münzfabrication bisher trug, verpachten, und dabey würde die Münze dem Publicum immer noch wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn sie der Staat fabricirt.

Erläuterung. Geschickte Goldarbeiter haben mich versichert, dass eine Fabrik in Deutschland, die sich immer einigermaassen beträchtliche Arbeit versprechen könnte, das grobe Courant zwar nicht, wie Bolton sich erbieten soll, zu ½ Procent, aber doch für

1½ Procent mit Gewinn fabriciren könnte, (die Beschickung des Metalles mit eingeschlossen).

§. 411.

Der Einwand, daſs dann der Staat dem Publicum nicht die gehörige Sicherheit, daſs es gesetzmäſsige Münzen erhalten würde, gewähren könnte, iſt ohne Grund. Denn der Staat ſagt ja ſich dadurch, daſs er Privatleuten das Münzen überträgt, nicht von der Aufſicht und Prüfung dieſer Münzen los. Vielmehr würde die Controlle des Staats über die Münzen der Privatfabricanten viel genauer und wirkſamer ſeyn können, da ſich jetzt faſt Niemand um die Genauigkeit der Münzen bekümmert, als die Münzbeamten ſelbſt; dieſe aber ein groſses Intereſſe dabey haben, nicht allzu genau in Prüfung der Münzſtücke zu ſeyn, und Beſchwerden gegen angeſehene Münzbeamte viel ſchwerern Eingang finden, als gegen Privatmünzer. Man weiſs, was für Miſsbrauch mit dem Remedium getrieben wird.

§. 412.

Ja man könnte vielleicht noch mehrere andere Methoden einſchlagen, um dem Publico ſicheres und doch zugleich wohlfeiles Geld durch Privatfabricanten zu verſchaffen. Man könnte z. B. das Münzen eben ſo, wie die Gold- und Silberarbeit, ganz frey geben, jedoch ſo, daſs keiner

Münze der Umlauf gestattet würde, wenn nicht 1) die Münze nach dem gesetzlichen Münzfuss ausgeprägt, dieses 2) durch den auf die Münze geprägten Namen des Fabricanten angedeutet, und 3) durch den obrigkeitlichen Stempel des Fabrikorts bestätigt, und Fabricant und Obrigkeit für die Richtigkeit der Anzeigen verantwortlich gemacht würden. Die Stempelung würde dann das Mittel seyn, einen kleinen Schlagschatz, der dem sonstigen reinen Fabricationsgewinne gleichkäme, zu heben. Der Staat aber wäre auf diese Art von dem ganzen Münzungsgeschäfte frey, das Publicum würde auf eine wohlfeilere und selbst noch sicherere Art als vorher mit gesetzmäfsigen Münzen versehen, und der Staat zöge dieselbe reine Einnahme von der Münze, als vorher.

§. 413.

Allein es ist eine noch nicht ganz entschiedene Frage, ob der Staat nicht noch weiser handle, wenn er auf die Einnahme aus der Münzung gänzlich Verzicht thut, ja wenn er wohl gar lieber selbst die Prägungskosten aus der allgemeinen Staatscasse bestreitet. Es würde ein solches Verfahren der Staatsweisheit vollkommen würdig erkannt werden, sobald sich erweisen liefse, dafs der Vortheil, der dadurch dem Publicum zuwüchse, gröfser sey, als der Verlust, den die Staatscasse durch Einbufse des Gewinnes von der Münzfabrication

cation und durch die Ausgabe für die Münzkoſten erleidet.

§. 414.

Die Gründe, welche für dieſe Meinung ſprechen, ſind folgende:

1) Iſt man ganz ſicher, daſs, wenn der Staat gar keinen Vortheil von dem Geldmünzen hat, ja wenn er ſogar die Münzkoſten bezahlen muſs, ſodann kein Reiz vorhanden iſt, das Publicum mit zu vielem Gelde, beſonders mit ſolchem zu überſchwemmen, das dem Münzhofe gröſsern Gewinn giebt (z. B. der Scheidemünze).

2) Erhält die Münze dadurch einen ganz ächten und reinen Werth, indem nun jedes Münzſtück gerade ſo viel werth iſt, als das feine Metall, was darauf angedeutet wird. Es kann ſodann der Werth jeder Münze nach dem bloſsen Gewicht beſtimmt werden, wenn die Beſchickung alles zur Münze geprägten Metalles gleich iſt.

3) Eine ſolche Münze wird in der ganzen Handelswelt beliebt, und allenthalben gern und ohne Abzug wie reines geſtempeltes und ausprobirtes Gold und Silber angenommen werden.

4) Der Nationalhandel wird durch ein ſo vollkommnes Geld ungemein erleichtert, und fremde Nationen werden dadurch angezogen,

mit einem solchen Volke vorzüglich in Verbindung zu treten. Denn das Geld einer solchen Nation ist für jede andere sehr vortheilhaft. Hat sie an dieselbe Zahlung zu leisten, so kann sie dieselbe mit reinem Golde und Silber bezahlen, und dieses wird, der Landesmünze gleich, angenommen, da nicht nur kein Schlagschatz daselbst existirt, sondern die Regierung das eingereichte Gold und Silber ohne Kosten in Landesmünze verwandelt. Hierdurch werden die Waaren einer solchen Nation für alle fremde Länder respective wohlfeil, und der ausgedehnte Debit, der ihr dadurch verschafft wird, führt ihr einen Gewinn zu, der, wenn die Industrie sich vervollkommnet, die Ausgabe für die Münzkosten weit überwiegt. Aus diesem Gewinn kann sodann die Regierung die Münzkosten und den Profit, den der Schlagschatz ihr gewähren würde, doppelt und dreyfach erheben, ohne der Nation dadurch wehe zu thun.

§. 415.

Die Einwendungen, welche man gegen die Politik, alle Landesmünze auf öffentliche Kosten zu prägen, und auf jeden Schlagschatz zu verzichten, hervorbringt, scheinen nur aus einer bornirten Ansicht der Dinge hervorzugehen. Sie sind folgende:

1. Man ſagt, daſs auf dieſe Weiſe die Landesmünzen dem ungeprägten Golde und Silber gleich ſtehen, und folglich, wenn es etwa an ungeprägten Metallen dieſer Art fehlt, leicht in den Schmelztiegel der Gold- und Silberarbeiter, oder auch ins Ausland gehen und dort eingeſchmolzen werden, wo denn der Nutzen des Gepräges ganz verloren geht, und die Regierung neue Koſten anwenden muſs, um andere Münzen zu prägen. Werden dagegen die Prägekoſten vergütet; ſo kann dieſes mit Vortheil nicht wohl geſchehen, weil das ungemünzte Metall ſodann immer um ſo viel wohlfeiler zu haben iſt, als der Betrag der Prägekoſten ausmacht. Allein ich bemerke dagegen:

a) Die Münze wird in einem ſolchen Lande immer etwas theurer ſeyn, als die ungeprägten Metalle von gleicher Feine und gleichem Gewicht; denn ſie dient zum Verkehr und wird alſo viel häufiger geſucht. Wer Barren hat, muſs dieſelben erſt ummünzen laſſen, wenn er ſie zum Verkehr gebrauchen will. Darüber vergehet Zeit und er hat Zinſenverluſt. Folglich behaupten in der Regel die Metalle in Münzform einen etwas höhern Werth, als dieſes Metall in Barren. Unter ſolchen Umſtänden wird alſo Niemand leicht Münzen einſchmelzen, ſondern lieber Barren dafür kaufen.

b) Eben deshalb wird man auch lieber Barren ins Ausland ſenden, als Münze, wenn man

dort Gold und Silber zu zahlen hat, sobald das Ausland die Münze nicht höher annehmen will, als die Barren. Nimmt es aber die Münze höher an, so kann es keine andere Absicht haben, als dieselbe wieder zurück zu senden, um sie im Lande zur Zahlung anzulegen. Denn nur im Lande kann das Gepräge ihr einen dauernden Vorzug vor den Barren verschaffen. Dann büſst aber das Land nichts dabey ein; denn die ausgesandte Münze kehrt zurück. Gesetzt aber auch, sie bliebe dort und würde in fremden Ländern als Münze beliebt; so würde dieses ein Zeichen seyn, daſs unser Verkehr mit solchem Lande, oder mit dem, wo sie zuletzt bliebe, sehr groſs wäre. Denn unsere Münze kann nur dadurch beliebt werden, daſs die Nation einen ausgedehnten Handel mit uns betreibt. Und sodann würde der Vortheil aus diesem Handel viel gröſser seyn, als der Nachtheil, welcher aus der Aufopferung der Münzkosten für die Quantität der dort roulirenden Münzen unsers Landes entsteht.

2) Es würden auf diese Weise der Regierung alle Kosten der Anschaffung der edeln Metalle für diejenigen, die dergleichen bedürfen, aufgebürdet werden. Und diese Kosten könnten oft sehr bedeutend seyn, und die Prägungskosten sehr weit übertreffen.

Ich antworte hierauf, daſs dieſes in einem Staate, wo die Circulation durch baares Geld beſtritten wird, nicht der Fall ſeyn kann. Denn in einem ſolchen wird die Regierung die Einrichtung treffen, daſs ihr Münzhof nur die ihr eingereichten edeln Metalle zu Münze prägt; wer alſo Münze von ihr verlangt, muſs ihr die dazu nöthigen Metalle liefern, und ſie braucht ſich mit Herbeyſchaffung der Metalle gar nicht abzugeben. Wollte man aber ſagen, daſs die Einbringer der Metalle wenigſtens den Vortheil hätten, daſs ſie für dieſelben auf eine beſtimmte Feine verarbeitetes Gold und Silber zurück erhielten: ſo iſt zu erwägen, daſs der Münzhof kein anderes Gold oder Silber annehmen kann, als das denſelben Feingehalt hat, als ſeine Münze; und daſs, wenn das eingebrachte Metall dieſe Feine nicht hat, der Einbringer natürlich die Raffinirungskoſten tragen muſs, die nöthig ſind, um ſeinen Metallen die geſetzmäſsige Feine zu geben. Es iſt alſo durchaus kein Grund vorhanden, weshalb die Münze zu andern Zwecken als bloſs zur Beſtreitung des Verkehrs mit baarem Gelde gefodert werden ſollte. Ueberdies kommt einem jeden, der Münze für Metall verlangt, erſtere ſchon dadurch etwas höher zu ſtehen, als letzteres, da er das Interuſurium von der Summe verliert, die er ausmünzen läſst, während der Zeit, wo er ſein Metall einliefert, bis es ihm ausgemünzt zurückgegeben wird, welches

immer 2 — 3 Wochen dauert. Dieses aber beträgt so viel, dass er nie einen Reiz haben kann, Münze gegen Metall zu fodern, wenn er erstere nicht zum Verkehr in ihrer Gestalt nöthig hat.

3) Ein dritter Einwand ist, dass ein Land, welches keinen Schlagschatz hat, gegen ein anderes, das dergleichen hat, im Curse verliere. Handelt z. B. Frankreich, das einen Schlagschatz hat, mit England, das keinen hat; so kann Frankreich mit 100 Unzen feinen Goldes 100 Unzen Gold in englischer Münze von derselben Feine in England bezahlen. Wenn aber England an Frankreich 100 Unzen Gold in französischer Münze steckend, in Frankreich schuldig ist; so muss es (den Schlagschatz in Frankreich zu 5 Procent angenommen) zu den Guineen, welche 100 Unzen wiegen, noch 5 Unzen Gold hinzufügen, um jene Guineen in französische Münze verwandeln zu lassen. Es kommt also, sagt man, England gegen Frankreich bey gegenseitigen Baarzahlungen offenbar zu kurz.

Ich erwiedere hierauf: dass England in seinen Zahlungen an Frankreich nichts gewinnen würde, wenn es einen Schlagschatz nähme, als das, dass es Frankreich nicht mehr in seinen Guineen, sondern lieber in Barren bezahlen würde. Denn das Gold in Guineen würde durch den Schlagschatz theurer werden, als in Barren, und da die Guineen vor den Barren in Frankreich keinen Vor-

zug geniefsen, weil dafelbft das englifche Gepräge nichts gilt, wohl aber in England; fo würde man niemahls ftatt der Barren Guineen fchicken, aber immer würde man für die franzöfifche Münze den Schlagfchatz mit bezahlen müffen. Nähmen die Engländer gleichfalls einen Schlagfchatz; fo müfsten die Franzofen denfelben gleichfalls bezahlen, wenn fie englifche Waaren für baares Geld in England kaufen wollten. Macht jetzt der Schlagfchatz in Frankreich die franzöfifchen Waaren für die Engländer theurer, dann würden die englifchen Waaren auch für die Franzofen etwas theurer werden. — Aber die Frage ift: ob es einer weifen Politik gemäfs ift, die inländifchen Waaren durch den Schlagfchatz zu vertheuern? — Wenn ein Land feine Waaren vertheuert; fo vermindert es die Zahl der Käufer und fchreckt insbefondere die Ausländer vom Kaufen ab. Der Schlagfchatz aber vertheuert alle Waaren um den Betrag der Procente der auf der Münze ruhenden Abgabe, und bringt dagegen nur eine geringe Summe in die Staatscaffe, weil er nur einmahl von dem geprägten Gelde erhoben wird, diefes aber feinen durch den Schlagfchatz erhöheten Werth fo lange behält, als es in der Circulation bleibt. Um die ausländifchen Käufer zu behalten, müffen nun die Einwohner eines folchen Landes, deffen Geld mit einem Schlagfchatze belegt ift, wieder mit ihren Preifen heruntergehen, und wenn dann die Aus-

länder gleich in einem höhern Curse den Schlagschatz zu bezahlen scheinen, so sind es doch im Grunde die inländischen Verkäufer, die ihn zuletzt tragen. Denn es kann z. B. dem Engländer gleich gelten, wenn er für eine Waare in Frankreich 125 Unzen Gold bezahlt, die man ihm dort nur zu 100 Unzen in französischer Münze berechnet, weil man 5 Procent für Schlagschatz abzieht, wenn er, wenn kein Schlagschatz Statt fände, für dieselbe Waare auch 125 Unzen Gold bezahlen müsste, die man ihm aber sodann auch mit 125 Unzen in französischer Münze in Rechnung brächte. — Wenn aber eine Regierung das allgemeine Tauschmittel nicht vertheuert, sondern gar die Prägungskosten selbst übernimmt; so erleichtert sie dadurch den Verkehr mit dem Auslande, indem die Anschaffung desselben Niemanden erschwert wird, ja ein jeder jede Art Geld und selbst ungeprägtes Gold und Silber, sobald es nur die gehörige Feine hat, eben so vortheilhaft anbringen kann, als die Landesmünze. — Durch diesen lebhaften und erweiterten Verkehr wird aber der Nationalreichthum so vermehrt, dass der Staat sich für die geringen Prägungskosten leicht vielfach durch andere zweckmässige Auflagen auf jene Reichthümer entschädigen kann. So können z. B. in einem Jahre mit 10,000 Stück Guineen wohl für 100,000 Guineen französische Waaren gekauft werden. Nähme England einen Schlagschatz von 5 Procent, so

würde es 500 St. Guineen erheben; erhübe es aber nur 1 Procent von den dafür gekauften Waaren, so betrüge dieses 1000 Guineen.

Erläuterung. Bekanntlich herrscht in England die Politik, die Münzen auf Kosten der Regierung ohne allen Schlagschatz auszuprägen; und England befindet sich bey dieser Politik so wohl, dass die Gründe, welche man dagegen vorgebracht hat, die Regierung nie haben bewegen können, diese Praxis zu verlassen. Wenn man dort die Ausschleppung der Guineen als ein Uebel betrachtet und sie deshalb verboten hat; so hat dieses darin seinen Grund, dass England ein Papiergeld hat, wobey dieses Verbot der Ausfuhr der Münze allerdings nothwendig wird. — Da nämlich die Bank (wenigstens vor 1797) die Verbindlichkeit hatte, ihre Noten, als das allgemein cursirende Geld, mit Geldmünzen nach dem Nominalwerthe der Noten zu realisiren; so musste die Bank auch selbst alles Geld anschaffen, was zur Ausmünzung der Guineen gebraucht wurde. Trat nun der Fall ein, dass das handelnde Publicum Geld nöthig hatte, so foderte es, so viel es bedurfte, von der Bank gegen Banknoten; und da die Bank solches immer zu einem bestimmten Preise in Papier (für 21 Schillinge 1 Guinee) liefern musste, so konnte jeder eine beliebige Menge von ihr zu diesem Preise immer erhalten. Floss dann kein Geld dem Lande durch den Handel als Bezahlung zu; so wurden natürlich die Anschaffungskosten gross und fielen ganz der Bank zur Last. Dieses musste ihr besonders sehr drückend werden, wenn der Krieg viel Geld verlangte. Denn auch dessen Anschaffungskosten wurden der Bank zugewälzt, so lange sie die Verbindlichkeit behielt, alle ihre Noten mit baarem Gelde zu lösen. Da nun aber die Geldbedürftigen das Geld nur in der Form der Guineen von der Bank erpressen, und sie nicht immer das Geld in dieser Form gebrauchen konnten; so wurden die Guineen, so wie sie aus der Münze kamen, häufig umgeschmolzen — oder wenn man Geld fürs Ausland bedurfte,

aus dem Lande geſchickt; zwey Operationen, die der Bank ſehr groſse Verluſte verurſachen konnten. Da nun die Bank in dieſer Auswechſelung und Aufrechterhaltung des Werths ihrer Noten ein Regierungsgeſchäft verrichtete; ſo muſste die Regierung ſie freylich gegen den daraus entſtehenden Schaden zu ſchützen ſuchen. Dazu war das Verbot der Einſchmelzung und Ausfuhr der Guineen ein Mittel, das jedoch nie das Uebel ganz heben konnte. Wenn alſo in England das Syſtem, die Münzen ohne Schlagſchatz zu prägen, einigen Schaden hervorgebracht hat; ſo rührt dieſes nur daher, daſs dort das Syſtem nicht rein und in ſeiner ganzen Vollkommenheit angenommen iſt. — Gemünztes Geld wird, wenn nicht politiſch fehlerhafte Einrichtungen dazu treten, ſchon deshalb nicht leicht eingeſchmolzen werden, weil es auch dann noch zu ſeinem vollen Werthe umläuft, wenn es durch die Circulation bedeutend abgerieben iſt und am Gewicht verloren hat, jeder alſo bey deſſen Einſchmelzung weniger Metall hat, als er für die Münzſtücke in Barren kaufen kann, geſetzt, er bezahlte ſie auch etwas über den Münzpreis.

§. 416.

Aus dieſen Betrachtungen wird ſich alſo ergeben, daſs das Münzregal, als Finanzquelle betrachtet, ſich durchaus nicht empfiehlt; daſs, wenn man ja Gewinn davon ziehen will, dieſer nur höchſt mäſsig ſeyn darf, und daſs dieſer am beſten als bloſse Abgabe gezogen und den Privatperſonen das Fabrikgeſchäft unter der Oberaufſicht des Staats überlaſſen, aber vielleicht noch beſſer auf allen Gewinn aus dem Münzregal Verzicht geleiſtet wird.

§. 417.

2. Wie wichtig eine gute Organisation der Posten für ein Land sey, zeigt die Staatspolizey oder innere Verwaltungstheorie (s. meine Grundsätze der Polizeygesetzgebung, 1809. S. 325 u. s. w.). Dass eine so gemeinnützige Anstalt vom Staate befördert und unterhalten werden solle, wo Privatkräfte noch nicht geschickt dazu sind, und dass sie bey jedem Verhältnisse unter seinem Schutze stehen müsse, leidet ebenfalls keinen Zweifel. In der Finanzwissenschaft sind aber hauptsächlich folgende Fragen zu beantworten:

1) Ist es gerecht, dass der Staat die Postanstalt zu einer Quelle seines finanziellen Einkommens mache?
2) Ist ein solches Einkommen nationalökonomistisch?
3) Ist es, um dieses Einkommen zu bewirken, nöthig und vortheilhaft, dass der Staat die Administration der Post übernehme und das Postgewerbe selbst treibe, oder kann er dasselbe vortheilhafter Privatleuten überlassen? — und wie kann dieses so geschehen, dass a) der Zweck der Posten dabey aufs beste erfüllt wird; b) die beabsichtigten Einkünfte nicht verloren gehen?

§. 418.

Wo ein Land sehr bevölkert und reich ist, da werden Postanstalten durch mäsige Bezahlung

derer, die sich ihrer bedienen, sehr leicht unterhalten werden können, und es ist in solchen Fällen kaum nöthig, daſs der Staat dergleichen Anstalten unmittelbar einrichtet. Er darf nur die Regeln bestimmen, nach welchen dieses geschehen soll, und es werden sich bald Privatpersonen finden, welche diese Einrichtungen für den möglichst wohlfeilsten Preis treffen. Der Staat hat sodann nur auf die Beobachtung der Ordnung und der Bedingungen zu sehen, welche die Posthalter gegen das Publicum eingegangen sind.

§. 419.

Indessen ist es auch wünschenswerth und von groſsem Interesse, daſs selbst in wenig bevölkerten Ländern und weniger bevölkerten Gegenden regelmäſsige Communicationsmittel unterhalten werden. Die Einrichtung und Unterhaltung derselben in solchen Gegenden wird aber so kostbar, daſs sie durch die Beyträge der ihrer benöthigten Privatpersonen nicht zu Stande kommen; und wenn daher der Staat will, daſs daselbst Postanstalten existiren sollen, so muſs er starke Zuschüſse zur Unterhaltung derselben geben.

§. 420.

Manche Staatsmänner rathen daher, die Postanstalten für das ganze Land einzurichten, und von denen, die sich derselben bedienen, so viel zu erheben, daſs die ganze Anstalt davon unter-

halten werden kann; so dass die Ueberschüsse, welche in einigen Provinzen über die Unterhaltungskosten der dasigen Anstalten verbleiben, zur Unterhaltung derer angewandt werden, welche noch nicht die Kosten tragen. Eine solche Politik muss auch gebilligt werden, sobald jene Ueberschüsse auf eine solche Art entspringen, dass die Bezahlung für den Gebrauch der Posten in den frequentern Gegenden nicht grösser ist, als was man bezahlen müsste, wenn dieser Dienst durch freye Concurrenz der Privatleute geleistet würde. Müssten aber die Postgelder deshalb so sehr erhöhet werden, dass der Gebrauch der Posten auch in den frequenten Provinzen sehr erschwert würde, und die Kosten, wofür daselbst Privatleute diese Dienste übernehmen würden, übertrifft; so würde dieses ein Zeichen seyn, dass ein solches Land sich noch nicht zu einer allgemeinen Posteinrichtung durch das ganze Land qualificire.

§. 421.

Ist indessen die Gesellschaft so weit gediehen, dass jede Provinz die Kosten der Postanstalten sehr leicht zusammenbringt, und jeder seinen Vortheil dabey findet, so viel Postgeld zu bezahlen, als zur Unterhaltung der Posten nothwendig ist; so entsteht leicht der Gedanke, die Postanstalt dazu zu benutzen, um vermittelst derselben ein besonderes Staatseinkommen zu erheben. Ein solches

Einkommen kann auf zwiefache Weise entspringen; nämlich:

1) Durch die Vermehrung des Gebrauchs der Posten. Wird nämlich ein Land immer volkreicher und wohlhabender und der Verkehr lebhafter; so mehrt sich die Zahl der Reisenden und der zu versendenden Briefe und Pakete ausserordentlich. Wenn nun bisher eine geringere Zahl derer, welche sich der Post bedienten, schon die Kosten der Unterhaltung der Postanstalten mit einem billigen Postgelde zusammenbrachten; so wird eine grössere Zahl und besonders ein vergrösserter Briefwechsel bald einen Ueberschuss über die Unterhaltungskosten der Postanstalten hervorbringen, da kein grösserer Aufwand erfordert wird, um 2 Centner Briefe, als 10 Centner fortzuschaffen. Wenn nun der Staat bey so zunehmendem Verkehr das Postgeld nicht erniedrigt; so behält er etwas nach Bestreitung der Unterhaltungskosten der Posten übrig, und dieses bildet sodann ein Einkommen für den Staat, wozu er vermittelst des Postregals berechtigt zu seyn glaubt.

2) Das Einkommen kann aber auch durch Erhöhung des Postgeldes bey unvermehrtem oder gar abnehmendem Verkehr gebildet werden.

§. 422.

Dafs die letztere Methode, die Poftanftalt zur Quelle des Staatseinkommens zu machen, verwerflich fey, erhellet aus folgenden Betrachtungen:

1) Sie widerfpricht dem Princip einer gerechten und gleichen Vertheilung der Abgaben. Denn das über die Koften der Poftanftalten erhöhete Poftgeld ift nichts anders, als eine Art von Abgabe auf die Unterthanen. Wenn aber eine Abgabe gerecht feyn foll, fo mufs fie einen jeden nach dem Maafse feines Einkommens oder feines Genuffes befteuern. Dafs man bey Erhöhung des Poftgeldes direct darauf gar keine Rückficht nehme, ift klar. Denn der Gebrauch der Poftanftalten richtet fich durchaus nicht nach dem Grade des Einkommens eines jeden. Es ift vielmehr die Auflage auf das Poftgeld eine Auflage auf die Confumtion oder den Gebrauch der Poften. Soll aber eine folche Auflage gerecht feyn; fo mufs entweder 1) wenigftens hypothetifch angenommen werden können, dafs derjenige, der mehr von einer Sache verzehrt, als der andere, auch ein gröfseres Einkommen habe, als diefer. Diefes ift aber offenbar bey dem Gebrauche der Poft nicht der Fall. Denn der häufigere oder feltenere Gebrauch der Poft hängt von ganz andern Umftänden, als dem gröfsern oder kleinern Reichthume ab. Die Auflage auf die Poft vertheilt fich alfo nicht nach dem Princip der Gerechtigkeit; oder 2) die

Consumtionsauflage müßte ein Mittel seyn, von allen ohne Ausnahme eine gleiche Summe zu erheben, weil man in gewissem Betracht von jedem eine bestimmte gleiche Summe beziehen will. Dieses kann aber durch erhöhetes Postgeld nie geschehen, weil sich nicht alle der Postanstalten bedienen, und also die dabey frey ausgehen oder sehr wenig geben, welche der Post gar nicht oder höchst selten bedürfen. Die Auflage vermittelst des erhöheten Postgeldes stimmt also durchaus nicht mit dem zusammen, was man von der Gerechtigkeit einer Auflage verlangt; wie sich noch besser bey der Lehre von den Auflagen wird zeigen lassen.

2) Sie ist den Principien der Nationalökonomie entgegen. Denn die Erfahrung lehrt, daſs die Fortschritte des Wohlstandes, die Gröſse der Production und die Lebhaftigkeit des Handels hauptsächlich von der Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Communicationsmittel abhängt. Nun aber werden die Mittheilungen der Gedanken, die Versendung der Waaren, die Bewegung der Personen von einem Orte zum andern durch Erhöhung des Postgeldes ungemein erschwert. Folglich wird durch diese Auflage der Verkehr gehemmt, und dadurch ausserordentlich viele Operationen unterdrückt, welche zur Vermehrung des Nationalreichthums und Vervollkommnung des Zustandes der Gesellschaft hätten dienen können.

Eine

Eine ſolche Auflage auf das Poſtgeld iſt alſo den Grundſätzen der Nationalökonomie gänzlich entgegen. Aber

3) Sie ſtimmt auch nicht mit einer weiſen Finanzpolitik überein. Denn eine ſolche muſs vorzüglich dahin ſehen, daſs ſie durch ihre Maaſsregeln, ſich eine Einnahme zu verſchaffen, nicht andere Quellen verſtopft, aus welchen der Staatscaſſe weit mehr zugefloſſen ſeyn würde, wenn ſie ſolche nicht hätte aufkommen laſſen. Nun geſchieht eben dieſes offenbar durch zu ſtarke Poſtgelder. Viele Briefe werden nicht geſchrieben, weil das Porto zu theuer iſt — dadurch aber können viele nützliche und gewinnvolle Unternehmungen unterbleiben, die ſonſt der Nation groſsen Gewinn, und folglich der Staatscaſſe auch eine Einnahme gebracht haben würden. Viele Waaren werden nicht verſendet, bloſs weil das Poſtgeld zu theuer iſt. — Hierdurch aber bleibt mancher Zweig der Induſtrie unangebauet, und was dadurch gewonnen werden könnte, entgeht dem Staate; folglich werden dadurch Quellen der Einnahme verſtopft, die der Staatscaſſe einen viel gröſsern Ertrag hätten geben können, als jene Erhöhung der Poſtgelder. Ferner, wenn es gewiſs iſt, daſs hohes Poſtgeld den Verkehr vermittelſt der Poſt hindert; ſo iſt es auch gewiſs, daſs der Gebrauch der Poſten dadurch verhindert wird, daſs daher die dadurch bezweckte hohe Einnahme ein Mittel

ist, gerade das Gegentheil, nämlich eine geringere Einnahme, zu bewirken. Denn theils unterbleiben deshalb viele Geschäfte, theils sucht man den Gebrauch der Post zu umgehen. Daher muſs denn der Staat zu allerley unedeln und kleinlichen Mitteln greifen, um die Unterthanen zu zwingen, sich auch da der Post zu bedienen, wo sie ihnen keinen Nutzen bringt und sie den Dienst derselben nicht verlangen *). Ist dagegen das Postgeld so wohlfeil, als keine andere Gelegenheit, beträgt das Porto eine Kleinigkeit; so denkt Niemand daran, sich einer andern Gelegenheit zu bedienen, als der Post. Tausend Briefe werden geschrieben, die sonst unterblieben wären, und die vielen kleinen Summen, welche die Post einnimmt, können sodann leicht eben so viel, als die wenigen gröſsern betragen.

*) Anm. Beyspiele der Art sind: Verbot, Packete unter 40 Pfund mit andern Gelegenheiten, als mit der Post zu schicken — verschlossene Briefe bey sich zu führen, oder durch Boten und Reisende zu besorgen — durch andere Fuhrgelegenheit weiter zu fahren, wenn man mit Extrapost gekommen, und nicht ein oder mehrere Tage dazwischen verflossen sind — gar nicht mit andern Gelegenheiten zu fahren an Tagen, wo Posten gehen u. s. w.

§. 423.

Ist aber das Postgeld so wohlfeil, daſs keine andere Gelegenheit dem Publico dieselben Dienste für dieses Geld leistet, und daſs dadurch der Verkehr durchaus kein Hinderniſs findet; so wider-

ſpricht es weder der Gerechtigkeit, noch der Nationalökonomie, noch der Finanzpolitik, wenn der Staat von dem Ueberſchuſſe, den dergleichen niedriges Poſtgeld über die Koſten der Unterhaltung liefert, einen Theil in ſeine Caſſe zu bringen ſucht. Denn es flieſst dieſer Ueberſchuſs auf eine ungezwungene Weiſe aus einer Staatseinrichtung, und da nach der Vorausſetzung Niemand durch den Preis des Poſtgeldes ſich gehindert fühlt, dieſelbe zu gebrauchen, auch Niemand anders denſelben Dienſt wohlfeiler verrichten kann, als die Poſt; ſo ſcheint es, daſs der Ueberſchuſs des Ertrags der Poſtgelder über die Erhaltung der Anſtalt füglich zu andern gemeinſamen Zwecken angewandt werden könne.

§. 424.

Der Staat kann ſodann dieſes Einkommen auf eine zwiefache Weiſe ziehen: 1) entweder durch Selbſtadminiſtration, oder 2) durch Verpachtung der Poſten an Privatperſonen.

§. 425.

Daſs die Selbſtadminiſtration der Poſten dem Staate höher zu ſtehen komme, als den Privatperſonen, hat man allgemein eingeſehen. Daher ſucht man ſie wenigſtens ſo viel als möglich zu vereinfachen, und hat das Fuhrweſen und das Pferdehalten faſt allenthalben an Privatperſonen verdungen, wo man nicht die barbariſche Gewohnheit

beybehalten hat, die Unterthanen zu zwingen, dafs sie die Posten für ein Geringes oder gar umsonst fahren und die Pferde dazu an Ort und Stelle bereit halten müssen. Aber die übrige Administration der Post, als Einschreibung und Expedirung der Personen, Briefe, Gelder und Sachen u. s.w., wird in den meisten Staaten durch öffentliche Postofficianten besorgt. Offenbar ist es aber, dass auf diese Weise die Postwirthschaft nicht nur viel theurer zu stehen kommt, als wenn man die Betreibung derselben Privatpersonen überliesse; sondern dass auch manche Unbequemlichkeiten für das Publicum daraus erwachsen, die bey der Privatadministration derselben nicht entstehen würden. Denn

1) unterhält der Staat eine Menge Postbeamten, als: Postminister, Postdirectoren, Postinspectoren, Postmeister, welche, obgleich zu der Verwaltung derselben nur gewöhnliche Geschäftskenntnisse gehören, doch wie die allerwichtigsten Staatsbeamten bezahlt werden. Privatleute würden das für eben so viele Hunderte thun, als jetzt mancher Postdirector Tausende empfängt. Es würden also bey der Privatadministration der Posten gewiss viele Tausende erspart werden.

2) Die öffentlichen Postbeamten finden gar kein Interesse dabey, das Publicum gut zu bedienen. Da sie ihren Gehalt ziehen, es mögen

so viel Passagiere oder so viel Briefe zur Post kommen, als man will; so treibt sie nichts an, das Publicum durch Höflichkeit und angebotene Bequemlichkeiten zum Gebrauche der Post anzulocken. Das Verdriesliche und Peinliche ihres Geschäfts macht vielmehr manche barsch und grob gegen die Privatleute, welche sich der Post bedienen, so dass die Grobheit der Postbedienten zum Sprichworte geworden ist.

§. 426.

Es scheint daher, dass die Postverwaltung sowohl in Hinsicht auf die Sparsamkeit als auf die Bequemlichkeit des Publicums sehr gewinnen muss, wenn sie Privatpersonen, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter obrigkeitlicher Aufsicht und Controlle gelassen wird. Es kann dieses sowohl in Ansehung der fahrenden als reitenden Posten leicht ausgeführt werden.

§. 427.

Wenn nämlich jedermann verstattet wird, fahrende Posten zu halten; so ist von Seiten des Staats nichts weiter nöthig, als dass er mit solchen Personen eine Uebereinkunft treffe, an welchen Tagen und zu welcher Stunde ihre Posten gehen müssen, und dass bestimmte Preise festgesetzt werden, die nie überschritten werden dürfen. Er erhebt sodann für jede solche Erlaubniss eine bestimmte Abgabe, und die gewöhnliche Ortsobrigkeit wird

angewiesen, pünctlich auf die vorgeschriebene Postordnung und auf den Contract zu halten. Da jeder zugelassen wird, Posten zu etabliren; so wird die Concurrenz es bald dahin bringen, dass die Posten so wohlfeil und so bequem als möglich für's Publicum eingerichtet werden; ein Zweck, welchen zu befördern die Kronsbeamten bey weitem kein so starkes Interesse haben, als der Eigennutz wetteifernder Privatposthalter, wie das Beyspiel der Länder, wo die Posten dergleichen Einrichtung haben, klärlich beweiset, wenn man die fahrenden Posten etwa in England und Frankreich mit denen in einigen andern Staaten vergleicht.

§. 428.

Auch die Besorgung der reitenden oder Briefposten kann wohlfeiler und eben so gut und sicher durch Privatadministration verwaltet werden, wenn nur den Privatunternehmern zur Bedingung gemacht wird: 1) dass sie die in ihren Contracten darüber bestimmten Zeiten und Stunden halten, und 2) dem Publicum die gehörige Garantie für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Briefe und Gelder leisten.

§. 429.

Gewöhnlich hält man deshalb die öffentliche Administration der Posten durch Staatsbediente für nothwendig, weil Privatpersonen nicht den Grad der Sicherheit für die versandten Gelder und Güter gewähren könnten. Allein ich frage:

1) Werden wohl der Poſt ſo groſse Werthe anvertraut, als Seeſchiffen und Frachtfuhrleuten, und ſind die Güter hier weniger ſicher, als auf der Poſt? — Hat man nicht Mittel gefunden, ſie durch Privatanſtalten eben ſo gut zu verſichern, als es durch die Poſtanſtalt je geſchehen kann? Würden ſich nicht ſehr bald Privatverſicherungsanſtalten finden, welche die Garantie für die der Poſt anvertrauten Gelder übernähmen? — In einem induſtriöſen Lande entſteht dieſes alles von ſelbſt und ſehr leicht, wenn man nur Freyheit läſst.

2) Was hindert die Staaten, die Poſtgüter in beſondern Schutz zu nehmen, und Einrichtungen zu treffen, daſs alle Poſtvergehen auf Privatpoſten und Privatpoſthalter eben ſo ex officio unterſucht werden müſſen, als jetzt die Vergehungen der Poſtofficianten?

3) Manche Poſtfrevel würden auf Privatpoſten gewiſs viel ſeltener vorfallen, als auf den öffentlichen Poſten. Namentlich würde das heimliche Brieferbrechen viel mehr Schwierigkeiten finden. Auch würde

4) gegen Vernachläſſigungen der Privatpoſten viel leichter Recht zu erhalten ſeyn, als gegen die Fehler der öffentlichen Poſten, weil es viel leichter iſt, einen Privatpoſthalter zu verklagen und ihn zum ordnungsmäſsigen Betragen zu zwingen, als gegen einen öffentli-

chen, oft in hohem Range ftehenden Poftbeamten, deffen Obrigkeit man in der Refidenz auffuchen mufs.

§. 430.

Ift es nun ausgemacht, dafs die Privatadminiftration der Poften für das Publicum bequemer und zugleich wohlfeiler ift, als die öffentliche Verwaltung; fo wird es auch eben fo deutlich feyn, dafs wenn der Staat ein Einkommen von den Poften ziehen will, er ein gröfseres reines Einkommen von Privatpoften, als von öffentlichen ziehen könne, weil das, was die öffentliche Adminiftration mehr koftet, fodann noch einen Fonds eröffnet, aus welchem der Staat ein Mehreinkommen ziehen kann.

§. 431.

Indeffen bleibt immer noch die Unterfuchung übrig, ob es nicht nationalökonomiftifche und ftaatswirthfchaftliche Gründe giebt, welche anrathen, das öffentliche Einkommen aus den Poften felbft zu befchränken, wo es fcheint, dafs die Contribuenten daffelbe bewirken können, ohne dafs fie deshalb mehr bezahlen, als fie bezahlen müfsten, wenn fie fich anderer Gelegenheiten bedienen könnten und wollten. Denn fo viel bleibt doch immer gewifs, dafs die Erhebung der Staatseinnahme durchs Poftgeld, wenigftens fo wie folche bisher angeordnet war, auf keinem richtigen

Vertheilungsprincip der Abgaben beruht. Wir werden ſie daher, als Auflage betrachtet, unten bey der Theorie der Auflagen genauer unterſuchen. Bis dahin mögen folgende Bemerkungen zur vorläufigen Beurtheilung dieſes Gegenſtandes dienen.

§. 432.

Es iſt gewiſs, daſs, wenn der Staat von dem Ueberſchuſſe, den das Poſtgeld über die Koſten der Verwaltung trägt, nichts erhübe, ſo müſste dieſer Ueberſchuſs folgende Wirkungen haben:

1) Entweder das Poſtgeld müſste noch mehr ſinken und folglich der Landesverkehr noch mehr erleichtert werden. Iſt es nun richtig, daſs die Erleichterung des Verkehrs die Gewerbe vergröſsert, vervielfacht und vervollkommnet; ſo würde bey der Poſtauflage zu berechnen ſeyn, ob nicht durch das vergröſserte Gewerbe, das aus der Verkleinerung des Poſtgeldes entſtünde, der Nationalreichthum ſo ſehr vergröſsert würde, daſs davon eben ſo viel oder noch mehr an den Staat abgegeben werden könnte, als die Poſtrevenüe beträgt? — Wenn dieſer Calcul ſchwierig und es vielleicht unmöglich iſt, ein auch nur wahrſcheinliches Reſultat herauszubringen; ſo ſcheint es doch billig, daſs der Staat das einmahl für richtig anerkannte Princip re-

fpectire; nämlich dafs alles, was den Verkehr erleichtert, auch die Production befördert, und dafs er deshalb keine Auflagen einführen foll, von welchen offenbar ift, dafs fie dem Verkehr Hinderniffe in den Weg legen und ihn vermindern.

2) Oder die Poftanftalten würden vollkommner und bequemer fürs Publicum werden. Hat fich der Staat einmahl an eine Einnahme aus der Poftanftalt gewöhnt; fo fetzt fich in ihm leicht der Hang, fie nicht nur zu erhalten, fondern auch fie zu vermehren, feft. Die Einnahme wird dann die Hauptfache. Wo diefe leiden könnte, da werden lieber die Poftanftalten vernachläffigt, verfchlechtert, um nur die Einnahme zu erhalten. Vermehren fich die Pofteinkünfte, fo legt der Finanzminifter fogleich die Hand darauf, und die Reclamationen um Verbefferung der Wagen, Wege, um Sorge für Bequemlichkeit der Paffagiere u. f. w. werden nicht gehört, oder es wird doch nur eine Kleinigkeit von der Mehreinnahme dazu bewilligt.

Würde aber der Gedanke, die Poft als eine befondere Finanzquelle zu betrachten, gänzlich aufgegeben; fo würde man die Poftanftalten fich mit der Vermehrung der Bevölkerung und des Reichthums zufehends vervollkommnen fehen, und der Staat hätte gar kein Intereffe dabey, diefes auf irgend

eine Weiſe zu hindern. Es würde ſodann zwar vielleicht auch eine Abgabe auf den Poſtgebrauch, aber in ganz anderer Proportion und nach ganz andern Principien fallen, als ſolche das Regal anordnet. Dieſes wird ſich unten bey der Theorie der Auflagen ergeben.

Aus den bisherigen Betrachtungen folgt, daſs ſich das Poſtregal von keiner Seite auf ſolche Weiſe zur Finanzquelle empfiehlt, daſs man ſie nach richtigen finanziellen und ſtaatswirthſchaftlichen Principien billigen könnte. Vielmehr ſcheint es, daſs es rathſamer ſey, gänzlich darauf Verzicht zu leiſten und alles Einkommen durch die Poſt bloſs auf die Vervollkommnung dieſer Anſtalten zu verwenden, ſobald ſich andere eben ſo ſichere, aber mit den nationalökonomiſtiſchen Principien übereinſtimmende Quellen der Staatseinnahme offenbaren, welche jenes Einkommen erſetzen können.

§. 433.

3. Die bis hierher betrachteten Monopole hatten ſolche Gegenſtände, in denen ſelbſt zugleich mit ein Grund enthalten iſt, weshalb ſie dem Monopol unterworfen werden, nämlich weil vermeintlich der Zweck, den der Staat mit denſelben zu erreichen gedenkt, durch das Staatsmonopol beſſer befördert wird. Allein bey der andern Gattung (§. 320.), zu deren Betrachtung wir nun kommen, findet dieſer Zweck gar nicht Statt, ſondern ſie wird

bloſs deshalb gewählt, weil man ſie für geſchickt hält, der Staatscaſſe ein Einkommen zu geben.

VI.

Von den monopoliſtiſchen und andern Staatsgewerben mit beliebigen Gegenſtänden.

§. 434.

Wenn ein Staat ein Gewerbe unternimmt, und dabey Andern freye Concurrenz läſst; ſo kann er ſchwerlich die Abſicht dabey haben, etwas dadurch zu gewinnen, oder ein ſolches Gewerbe zu einer Finanzquelle zu machen. Denn aus den anderweitig angeführten Gründen kann er die Concurrenz nie mit Privatperſonen aushalten, wenn er ſich denſelben Regeln unterwirft, welchen die Privatgewerbsleute folgen müſſen. Man kann daher allgemein annehmen, daſs ein freyes Staatsgewerbe niemahls zu einer Finanzquelle tauglich ſey.

§. 435.

Wenn Regierungen dergleichen unternommen haben, ſo geſchahe es nicht ſowohl, dabey etwas zu gewinnen, als vielmehr, um andere Zwecke dadurch zu erreichen; als: den Hof mit beſondern Koſtbarkeiten zu verſehen, Beyſpiele zu geben, daſs ſich ein Gewerbe im Staate betreiben laſſe, um Privatunternehmern die Möglichkeit zu zeigen und ſie zur Nachahmung zu bewegen; oder zu be-

weisen, daſs man etwas im Lande machen könne, was bisher bloſs das Ausland lieferte; oder ein nothwendiges Staatsbedürfniſs nicht dem Zufalle zu überlassen, sondern es in seiner Gewalt zu behalten u. s. w. Ob dergleichen Unternehmungen zweckmäſsig seyen, wird in andern Theilen der Politik untersucht. Die Finanzwissenschaft verwirft sie unbedingt als Mittel, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen.

§. 436.

Anders ist es, wenn der Staat ein Gewerbe monopolistisch betreibt. Denn wenn die Unterthanen das Product eines solchen Gewerbes bedürfen; so zwingt sie der Staat, dasselbe ihm ausschlieſslich abzukaufen, und indem er es ihnen nun zu einem so hohen Preise abläſst, der nicht nur die hohen Kosten des Staatsgewerbes, sondern auch einen groſsen Gewinn abwirft; so kann er allerdings vermittelst dergleichen Monopole ein bedeutendes Einkommen beziehen.

§. 437.

Wir reden hier bloſs von solchen monopolistischen Staatsgewerben, die aus keiner andern Absicht angefangen werden, als weil sie ein bequemes Mittel zu seyn scheinen, ein sicheres Staatseinkommen darauf zu gründen; nicht von solchen, deren Betreibung der Staat deshalb unternimmt,

weil er urtheilt, dass sie um des allgemeinen Wohls willen von Niemand anders betrieben werden dürfen, als vom Staate. Von der letztern Art der Staatsgewerbe war in der vorigen Nummer die Rede.

§. 438.

Bey den hierher gehörigen Gewerben ist also bloss die Frage: 1) ob von dem Gegenstande, den sie betreffen, ein erkleckliches Staatseinkommen zu erheben sey? und 2) ob das Monopol des Staats mit diesem Gegenstande das leichteste und bequemste Mittel sey, dieses Einkommen zu der erwünschten Höhe zu treiben.

§. 439.

Die gewöhnlichsten Monopole, die man zu diesem Zwecke am geschicktesten befunden, sind die Monopole

1) mit Salz, auch wohl Salpeter und Schiesspulver,
2) mit Colonialwaaren,
3) mit Tabak,
4) mit Branntwein,
5) mit Getreide.

Ausser diesen hat man aber noch viele andere Gegenstände dazu gewählt, deren Beurtheilung jedoch auf keinen andern Gründen beruht, als welche wir zur Beurtheilung der genannten anführen werden.

§. 440.

Die Gründe, welche die Staaten zur Unternehmung von dergleichen Monopolen bestimmen, sind folgende: Die Staatsausgaben, sagen sie, machen es nothwendig, dass die Gegenstände, die man dem Monopol unterwerfen will, besteuert werden. Wenn es nun keine Methode giebt, wodurch die Verbraucher derselben die Steuer so gewiss und in so richtiger Proportion zu geben gezwungen werden können, als wenn der Staat den monopolistischen Handel damit selbst übernimmt, oder ihn unter seiner Aufsicht führen lässt; so wird dadurch ein solches Monopol gerechtfertigt, und der Einwurf, dass dem Staate die Betreibung des Monopols kostbarer zu stehen komme, als wenn ein solcher Handel als Privatgeschäft getrieben würde, ist kein so wichtiger Einwurf, dass er den Staat davon abhalten könnte, wenn nur sonst gewiss ist: 1) dass die Einnahme durch das Monopol grösser ist, als wenn die Abgabe auf andere Weise von dem Gegenstande erhoben werden müsste; und 2) dass die Erhebungskosten durchs Monopol nicht bedeutender sind, als sie sich bey einer andern Methode belaufen würden.

§. 441.

Diese Betrachtungen haben die Staaten bestimmt:

1) Handelscompagnieen zu errichten, die unter der Controlle des Staats ausschliesslich mit

solchen fremden Producten Handel treiben sollten, von welchen der Staat eine starke Steuer heben wollte, z. B. ausländisches Salz, Kaffee, Zucker u. s. w. Gehen nämlich alle fremde Producte dieser Art durch den Handel einer solchen Compagnie, so läſst sich der Umfang derselben nicht verhehlen, da theils Staatsbeamte mit der Compagnie in Verbindung stehen, die alle ihre Unternehmungen beobachten und sorgfältig controlliren, theils überhaupt eine ganze Gesellschaft nicht so leicht Schleichhandel treiben kann, als einzelne Personen; theils die Oerter, über welche der Staat Aufsicht zu führen hat, dadurch auf eine kleine Zahl gebracht werden, wobey die Beobachtung allemahl strenger und genauer seyn kann. — Hier wird sodann entweder die Abgabe gleich von der ganzen Masse der eingeführten Waare bezahlt, oder sie wird von den Detailhändlern, die sie von der Compagnie empfangen, entrichtet. Kurz, der Staat bringt dadurch die Waaren, von welchen er Abgaben erheben will, unter die genaueste Ueberſicht und Controlle, und kann durchaus nicht darum betrogen werden.

2) den Handel im Innern mit denjenigen Producten, von denen er Abgaben erheben will, durch seine Agenten oder durch besonders dazu privilegirte Privatleute treiben zu lassen,

und

und die zu erhebende Abgabe auf den Preis ſolcher Producte zu ſchlagen. Er zwingt daher alle Producenten, die Producte, welche er dem Monopol unterwerfen will, an Niemanden anders, als an den Staat zu verkaufen, und ſchreibt gewöhnlich die Preiſe, zu welchen dieſes geſchehen ſoll, vor. Die Producenten müſſen daher ihr Salz, ihren Tabak, Salpeter, Oehl, Getreide u. ſ. w. in die Kronsmagazine abliefern, und empfangen daſelbſt die Bezahlung dafür, oder deren Verſicherung in Scheinen; und von hieraus werden die privilegirten Detailhändler oder auch wohl die Conſumenten unmittelbar mit den Waaren zu monopoliſtiſchen Preiſen verſehen, und dadurch die Abgabe eingezogen.

3) Zuweilen wird auch wohl die Conſumtion für jeden beſtimmt, und er durch ein Geſetz gezwungen, ſeine ihm zugetheilte Quantität aus den Kronsmagazinen gegen baare Zahlung des Monopolpreiſes zu beſtimmten Terminen abzuholen.

4) Hatte der Staat eine Fabrik errichtet, welche eben keine nothwendige Waare fabricirt, aber doch darauf angelegt war, eine Finanzquelle zu werden; ſo zwang man auch wohl gewiſſe Stände oder Handelsleute, eine beſtimmte Quantität bey beſtimmten Gelegenheiten für den Monopolpreis zu kaufen, und knüpfte

die Erlaubniſs ſich zu etabliren, ſich zu verheurathen u. ſ. w. daran.

Anm. Unter der Regierung Friedrichs II. muſste jeder Jude, bey ſeiner Verheurathung, der königl. Porcellainmanufactur in Berlin für 500 Rthl. Porcellain abkaufen.

§. 442.

Das Staatsmonopol bleibt, die Regierung mag daſſelbe durch ihre Agenten unmittelbar exerciren laſſen, oder ſie mag daſſelbe an Compagnieen oder Privatleute verpachten, oder dieſe ſonſt auf irgend eine Weiſe dazu autoriſiren. Die Verpachtung kann vielleicht ein Mittel ſeyn, die Adminiſtrationskoſten zu vermindern, aber das Monopol wird dadurch nicht aufgehoben.

§. 443.

In vielen Fällen werden die Regierungen zur Ergreifung ſolcher Monopole dadurch beſtimmt, daſs die übrigen Methoden, das nöthige Einkommen des Staats zu bewirken, ihnen verſchloſſen ſind, weil ſie die Einwilligung der Stände dazu nicht erlangen können, oder ſich ſonſt ſcheuen müſſen, andere Beſteuerungsarten einzuführen. Das Recht, jene Monopole einzuführen, wird in vielen Staaten zu den Regalien gerechnet, zu deren Ausübung ſie der Bewilligung der Stände nicht bedürfen. Und aus dieſem Grunde wird dieſer Methode häufig der Vorzug ertheilt.

§. 443 b.

Wir bekümmern uns aber in der Finanzwissenschaft um dergleichen Nebengründe nicht, sondern untersuchen die Zweckmäſsigkeit, das Staatseinkommen durch Monopole zu heben, nach den reinen und ächten Principien der Wissenschaft, es der praktischen Klugheit und den besondern Umständen überlassend, wieviel davon in der Wirklichkeit angewandt werden kann, und wie die Hindernisse, welche der Anwendung der ächten Finanzwissenschaft im Wege stehen, zu beseitigen.

§. 444.

Betrachtet man die Methode, durch Staatsmonopole ein öffentliches Einkommen zu heben, im Allgemeinen; so ergiebt sich sowohl aus der Natur der Sache, als aus der Erfahrung:

1) Daſs, wenn dergleichen Gewerbe der Staat selbst betreibt, a) die Kosten des Betriebes wegen der eben angeführten Umstände viel höher auflaufen, als wenn es von Privatunternehmern betrieben würde; b) daſs die Waaren, welche die Staatsagenten dem Publicum monopolistisch verkaufen, gewöhnlich viel schlechter sind; und c) die Staatsmonopolisten ihre Gewalt miſsbrauchen, den Consumenten selbst verdorbene Waaren zu den höchsten Preisen aufzudringen. Das Volk bezahlt also nicht bloſs die Auflage in dem hohen

Preise solcher Waaren, es bezahlt auch die höhern Kosten, die auf dasselbe eben so wie die Auflagen drücken, ob sie gleich nichts in die Staatscasse bringen, und überdies erhält es die theuern Waaren in schlechter Qualität.

2) Läfst der Staat die Verfertigung oder den Handel jener Waaren durch Privatunterthanen betreiben; so mögen zwar diese das Geschäft ökonomisch genug einrichten, aber er giebt ihnen dadurch, dafs er sie zum Monopol privilegirt, viele Mittel in die Hand, das Publicum zu bedrücken, indem sie durch hohe Preise oder schlechte Waaren ihren Profit so zu erhöhen wissen, dafs das Publicum viel mehr bezahlen mufs, als in die Staatscasse kommt, und dieses Mehr gewöhnlicher Weise die Erhebungskosten anderer Arten der Abgaben weit übertrifft.

3) Verpachtet der Staat ein solches Monopol gänzlich an Privatleute; so sichert er sich zwar in dem Pachtgelde ein gewisses und bestimmtes Einkommen, und wird von allen Administrationsgeschäften befreyet. Allein die Last des Volks wird dadurch gemeiniglich aufs höchste getrieben. Denn a) da bey dergleichen Pachtungen nur wenige concurriren können, wegen der dazu nöthigen grofsen Summen; so entstehen leicht Collusionen unter

den Concurrenten, wo einer den andern befriedigt, und ſie ſich unter einander vereinigen, wieviel man dem Staate geben will. Der Staat erhält daher wenig, das Volk aber muſs zugleich alles bezahlen, was jene Abmachungen koſten; b) damit die Polizey- und andere Staatsbeamten die Pächter in ihrer Strenge unterſtützen, und ihre Miſsbräuche, wodurch ſie ihren Gewinn erhöhen, dulden, müſſen Beſtechungen angewandt werden, wozu natürlich das Publicum gleichfalls die Mittel hergeben muſs. Dabey werden die Unterthanen in die Gewalt der Pächter gegeben, und können von denſelben auf tauſenderley Weiſe bedrückt werden.

4) Damit das Monopol nicht beeinträchtigt werde, muſs der Staat oder deſſen Pächter eine Menge Aufpaſſer halten, welche abermahls viel koſten, ohne daſs die Staatscaſſe etwas davon erhält. Und dennoch hilft alles Aufpaſſen gegen den Schleichhandel um ſo weniger, je höher die monopoliſtiſchen Preiſe gegen die gewöhnlichen ſind. Je mehr daher der Staat durch Erhöhung der Monopolpreiſe gewinnen will, deſto mehr verliert er auf der andern Seite, durch Contrebande. — Das Gewerbe des Schleichhandels aber nährt die Unmoralität, und ſetzt den Staat und die Unterthanen in einen ewigen innern Krieg mit einander.

5) Allemahl unterdrückt das Staatsmonopol den Gewerbfleiſs, und thut den Privatgewerben Abbruch. Denn wenn auch der Staat das Monopol durch Privatleute betreiben läſst, ſo wird doch ſchon durch den hohen Preis die Conſumtion ſolcher Gegenſtände vermindert, und alſo das Gewerbe, das ſich damit beſchäftigt, verkleinert. Dieſes erhellet noch deutlicher, wenn man die einzelnen Monopole näher betrachtet.

§. 445.

Betrifft das Monopol ausländiſche Waaren, und wird dieſes, wie es gewöhnlich geſchieht, durch eine Handelscompagnie geübt; ſo wird durch dieſelbe gemeiniglich der ganze auswärtige Handel der Privatleute gelähmt, und es geht ihnen nicht bloſs der Zweig des Handels mit dem monopoliſtiſchen Gegenſtande, ſondern mit ihm auch viele von den übrigen Handelszweigen verloren. Eine ſolche Compagnie ſchafft ſich gemeiniglich ihre eignen Schiffe an, und da ſie ſolche nicht mit der bloſsen Monopolwaare füllen kann, ſo reiſst ſie dadurch auch die Fracht und ſelbſt den Handel mit den übrigen Waaren an ſich. Der Handel durch fremde Schiffe und durch fremde Kaufleute wird dadurch zerſtört. Denn da ihnen der Hauptzweig entzogen wird, ſo tragen die Nebenzweige nicht mehr die Koſten. Dieſe fallen ſodann alle

in die Hände der Compagnie, und ſie bekommt es nach und nach in ihre Gewalt, nicht bloſs die Waare, zu deren Handel ſie privilegirt iſt, ſondern auch die übrigen zu Monopolpreiſen zu verkaufen. Ein ſolcher Handel giebt ſodann dem ganzen ausländiſchen Verkehr eine ſchiefe und nachtheilige Richtung. Er treibt die ausländiſchen Capitale aus dem Handel, und indem er ſie durch inländiſche ergänzt, entzieht er dieſelben ihren bisherigen vortheilhaften Beſchäftigungen. Die Unterthanen müſſen in den hohen Preiſen der Monopolwaaren die Prämien bezahlen, wodurch die inländiſchen Capitale dem innern Verkehr entzogen und dem ausländiſchen Handel zugewandt werden.

Erläuterung. Siehe *Kraus* über die Seehandlungscompagnie.

§. 446.

Hat das Monopol inländiſche Waaren zum Gegenſtande; ſo müſſen es, wenn der Ertrag erklecklich werden ſoll, ſolche ſeyn, die von ausgedehntem Gebrauche ſind. Die gewöhnliche und auch faſt einzig zweckmäſsige Methode iſt ſodann, dem Producenten derſelben den Debit zu verbieten und ſie zu verpflichten, alle ihre erzielten Producte, die man dem Monopol unterwerfen will, an die Krone, deren Beamten oder Pächter zu verkaufen, ſo daſs dieſe allein den Verkauf dieſer Producte an die Conſumenten zu dem Monopolpreiſe beſorgen.

§. 447.

Diese Methode hat folgende unvermeidliche Nachtheile:

1) Sie schränkt die Producenten ungemein ein und lähmt gerade die ausgedehntesten Gewerbe. Da es sodann die Krone in ihrer Gewalt hat, die Preise solcher Waare eben sowohl für die Producenten als für die Consumenten zu bestimmen; so wird sie solche für jene so niedrig und für diese so hoch als möglich einrichten. Sie wird bloss dahin streben, zu bewirken, dass nur nicht weniger erzeugt werde, als sie zu ihrem Debit bedarf, und in diesen Schranken wird sie die Preise für die Producenten halten. Da nun wegen der hohen Preise, die sie den Consumenten macht, die Consumtion so geringe als möglich seyn wird, indem jeder die seinige deshalb möglichst einschränkt; so wird die Production durch das Monopol unterdrückt werden. Auch werden sich die Unternehmer schon deshalb von dergleichen Gewerbe zurückziehen, weil es die Regierung unter ihre Controlle nimmt und es stets bewacht, damit die Producenten an Privatpersonen nichts verkaufen. — Es leidet also offenbar die Production der Waaren, die der Staat monopolisirt, durch das Monopol selbst. Machen sie ein nothwendiges Bedürfniss aus, wie etwa Getreide; so entsteht dadurch leicht bey Missernten der fürchterlichste Mangel, da in solchem Falle Niemand mehr erzielen will, als ihm

die Regierung abnimmt, und Mifsernten fodann eine fürchterliche Noth nach fich ziehen. Was das Volk dadurch verliert, könnte das Einkommen, was der Staat aus dem Monopol zieht, leicht auf mehrere Jahre erfetzen.

2) Durch die Vertheuerung der nothwendigften Bedürfniffe, welche eine unvermeidliche Folge des Monopols ift, werden gleichfalls alle Gewerbe gelähmt und in ihrem Wachsthume gehindert. Ein Monopolpreis des Getreides fteigert den Preis aller Arbeitslöhne und aller inländifchen Waaren überhaupt, erfchwert daher nothwendig alle Gewerbe, und greift alle Urfachen der Vermehrung des Reichthums in ihren erften Quellen an. Betrifft das Monopol aber auch nur folche Artikel, welche zur Hülfe vieler Gewerbe dienen, z. B. Salz; fo erfchwert deffen Theurung die Hülfsmittel anderer Gewerbe: z. B. die Theurung des Salzes erfchwert die Viehzucht, die ganze Landwirthfchaft überhaupt, und vertheuert viele Fabrikwaaren, wozu ein folches Material gebraucht wird. Es gehen daher auch dadurch für den Staat eine Menge Reichthümer verloren, oder es wird deren Entftehung verhindert.

3) Trifft aber das Monopol auch nur entbehrliche Dinge, wie Branntwein, Tabak u. f. w.; fo leidet doch auch deren Production, und legt dem freyen Betriebe des Landbaues und der Anwendung feiner Producte viele Hinderniffe in den Weg, fo

dass sich bey genauer Berechnung immer das Resultat ergiebt, ein freyes Gewerbe würde von diesen Producten so viel mehr hervorgebracht haben, dass es nicht bloss an das Publicum in weit grösserer Menge zu niedrigen Preisen übergegangen wäre, sondern von diesem Preise auch noch eine Abgabe hätte können entrichtet werden, die eben so viel, ja mehr einbringen würde, als die Abgabe in monopolistischer Form in die Staatscasse bringt.

4) Unterwirft man überflüssige Dinge, Luxusartikel dem Monopol; so ist der Erfolg fast allein Unterdrückung dieses Zweiges der Industrie in dem Lande, und der Debit, so wie der Gewinn, giebt nur ein armseliges Resultat. Daher man dann, um doch etwas einzunehmen, den Debit erzwingen muss.

Erläuterung zu Nr. 4. Den Schärpen-, Epauletten-, Ordenszeichen-, Ordensbandfabriken u. s. w. kann auf letztere Weise ein Debit verschafft werden.

§. 448.

Aus dieser allgemeinen Betrachtung ergiebt sich deutlich, dass alle Monopolgewerbe des Staats, die darauf angelegt sind, sie zu einer Quelle der öffentlichen Einnahme zu machen, antinationalökonomistisch sind, weil die Einnahme, die der Staat daraus zieht, dem Volke ein weit grösserer Verlust entsteht, als der Staat dabey gewinnt, und weil, wenn jene Gewerbe frey blieben, dadurch soviel vom Volke gewonnen werden würde, dass

es von dieſem Gewinnſt oft dem Staate die Abgabe, die ihm das Monopol bringt, entrichten, und doch noch etwas übrig behalten würde; wo aber auch das Monopol den Preis ſo erhöht hat, daſs der Artikel bey freyer Concurrenz nicht ſo viel geben könnte, ſo würden doch, wenn das Monopol nicht wäre, andere Quellen deſto reichlicher flieſsen, oder wenigſtens, wenn andere Gegenſtände, welche eine Abgabe gut vertragen können, mäſsig beſteuert und dadurch die Summe erhoben würde, die das Monopol bringt; ſo würden die Gewerbe, welche dergleichen Dinge verfertigen, nicht leiden, aber das durch das Monopol unterdrückte Gewerbe würde aufblühen, und das Volk alſo in jedem Falle durch Abſchaffung des Monopols gewinnen.

§. 449.

Allein die Staatsmonopole dieſer Art ſind nicht nur der Nationalökonomie entgegen, ſie ſtreiten auch mit dem Begriffe einer gerechten und gleichen Vertheilung der Staatslaſten. Denn es iſt darin durchaus keine Rückſicht darauf genommen, daſs jeder nach dem Maaſse ſeines Einkommens oder des durch ſein Einkommen zu beſtreitenden Genuſſes zum Staatsaufwande beytragen ſolle, ſondern das Monopol wird bloſs gewählt: 1) weil es unter einen Begriff (der Regalien) paſst, bey deſſen Anwendung der Regent keine Schwierigkeiten oder Widerſtand von Seiten der Stände

fürchtet; 2) weil der Gegenstand so beschaffen ist, dafs man ihn leicht monopolisiren kann; 3) weil man sich ein erkleckliches Einkommen davon verspricht. Es herrscht daher in dergleichen monopolistischen Auflagen durchaus kein richtiges finanzielles Princip, sondern sie sind durch die blofse Willkühr und den Zufall oder durch lauter Betrachtungen erwählt, welche Nebensachen betreffen, aber nicht durch Rechts- und Billigkeitsbegriffe oder durch richtige Finanzprincipien gerechtfertigt werden.

Erläuterung. Praktischer Beweis dieses Raisonnements durch Zergliederung einiger solcher Staatsmonopole: Kaffee- und Tabaksmonopole unter Friedrich II., in Frankreich — Branntweinmonopol in Rufsland — Getreidemonopol der päpstlichen Kammer u. s. w.

§. 450.

Ob die Gegenstände, welche man bisher zum Staatsmonopol erwählt hat, für eine Auflage passend, und wie stark dieselbe seyn könne, ist eine Untersuchung, welche in das Capitel von den Auflagen gehört. Eben so die Frage: ob es thunlich sey, dergleichen Auflage durch ein Monopol oder auf eine andere Weise zu erheben? Denn wir wollen hier keinesweges diese Frage weder mit Ja noch mit Nein entscheiden. Nur so viel glauben wir erwiesen zu haben, dafs das Recht, eine solche Auflage nach Belieben zu ordnen, nicht in besondern Regalrechten gesucht werden könne,

sondern daſs ein solches Recht in dem allgemeinen Rechte der obersten Gewalt, den Staatsaufwand durch Auflagen zu decken, überhaupt gegründet sey; daſs aber sodann auch die Principien, welche bey den Auflagen überhaupt befolgt werden müssen, und ohne welche keine Auflage gut geheiſsen werden kann, dabey zu beobachten sind. — Wir kommen daher auf diesen Gegenstand in der nächstfolgenden Abtheilung zurück.

Dritte Abtheilung.

Von dem Staatseinkommen aus Abgaben.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatseinkommen aus Abgaben im Allgemeinen.

I.

Von dem Rechte des Staats, Abgaben zu fodern.

§. 451.

Wenn der Staat eine zur Erreichung der wesentlichen Zwecke der Menschen nothwendige Anstalt und folglich dessen Realisirung ist; so muſs es auch Pflicht seyn, zu wollen, daſs der Staat sich in den Besitz aller derjenigen Mittel setze, ohne welche er seine Zwecke nicht erfüllen kann.

§. 452.

Nun muſs der Staat durchaus ein gewisses Einkommen haben, oder über ein bestimmtes Ver-

mögen gebieten können, wenn er die Pflichten, die ihm obliegen, erfüllen soll. Also muss es auch allgemeiner Wille der Staatsbehörden seyn, dass ihm dieses Vermögen oder ein so grosses Einkommen, als zur Erfüllung seiner Pflichten nöthig ist, gesichert werde.

§. 453.

So wie daher eine Staatsmacht geschaffen und in dieser das Recht und die Pflicht gegründet ist, die Staatszwecke zu realisiren; so ist auch in ihr das Recht und die Pflicht begründet, sich die Mittel zu verschaffen, welche zu dieser Realisirung nothwendig sind.

§. 454.

Wenn nun

1) das Einkommen aus den ihm gesicherten Domainen oder Capitalien,
2) das Einkommen aus den Regalien

entweder nicht mehr zureichend ist und auf keine gerechte Art erweitert werden kann, oder wenn es unzweckmäfsig befunden wird, und die nationalökonomistischen Principien es fodern, dass man jene Mittel aufgebe oder das Einkommen daraus beschränke, weil auf solche Weise ein grösseres Einkommen für die Nationalglieder erzeugt werden kann; so lässt sich keine gerechtere und zwekmäfsigere Methode ersinnen, das Einkommen des Staats zu vergrössern oder zu begründen, als das Nöthige durch angemessene Beyträge aus dem

Vermögen oder Einkommen der Einzelnen zu ſammeln, d. i. das fehlende und nöthige Staatseinkommen durch Abgaben vom Privatvermögen zuſammen zu bringen.

§. 455.

Staatsabgaben ſind alſo nichts anders, als Antheile des Privatvermögens, die der Staat zur Ausführung ſeiner Zwecke verlangt; und das Recht des Staats, dergleichen da zu fodern, wo es zur Ausführung der Staatszwecke nöthig iſt, folgt aus dem Weſen der Staatsmacht ſelbſt.

§. 456.

Wie aber und durch wen in einzelnen Fällen das Urtheil: daſs 1) Abgaben aufzulegen nöthig, 2) welche Arten von Auflagen, 3) in welchem Maaſse ſie aufzulegen, und 4) wie ſie von jedem Einzelnen zu fodern ſeyen, entſchieden werden ſolle, iſt freylich nicht unbedingt beſtimmt. Denn obgleich im Allgemeinen unbeſtritten iſt, daſs der Souverain das Recht habe, alles dieſes zu thun; ſo iſt doch dieſer Souverain nur ein Abſtractum, welches auf verſchiedene Weiſe in die Wirklichkeit übergeht.

§. 457.

Iſt nämlich eine phyſiſche oder moraliſche Perſon mit der uneingeſchränkten ſouverainen Gewalt verſehen; ſo wird auch dieſe phyſiſche oder moraliſche Perſon das alleinige Recht haben, ſeinen Willen über jene vier Puncte auszuſprechen.

Wird aber der ſouveraine Wille erſt durch Zuſtimmung der Stände, wenigſtens in dieſem Puncte, zu Stande gebracht; ſo wird deren Einwilligung zu jenen Beſtimmungen erfodert werden u. ſ. w.

§. 458.

Daſs das letztere in vielen Staaten in Anſehung der Abgaben der Fall war, in Anſehung der Regalien aber den Regenten ein abſoluter Wille zugeſtanden zu werden ſchien, war, wie wir gezeigt haben (§. 342.), die Haupturſache, weshalb die Regenten ſo häuſig vermeiden, zu den Abgaben zu ſchreiten, und lieber ſich an die Regalien zu halten, ſelbſt wenn letztere weniger zweckmäſsig zu ſeyn ſcheinen.

§. 459.

Was es aber auch ſey, und welche Form auch erfodert werden möge, um es als Staatswille gültig auszuſprechen, daſs Abgaben entrichtet werden ſollen; ſo bleiben doch die Principien, nach welchen die Gerechtigkeit und Zweckmäſsigkeit der Abgaben beurtheilt werden muſs, einerley, und letztere können nur gebilligt werden, wenn und ſofern ſie denſelben gemäſs ſind; ſie mögen nun von einem unumſchränkten Herrn, oder von einem Willen, der zugleich durch Stände oder Repräſentanten beſchränkt iſt, angeordnet ſeyn. Dieſe allgemeinen Grundſätze darzuſtellen, iſt das Geſchäft der Finanzwiſſenſchaft.

II.

II.
Von den allgemeinsten Grundsätzen für die Anordnung der Abgaben.

§. 460.

Die Grundsätze für die Anordnung der Abgaben werden theils durch die Gerechtigkeit, theils durch die Nationalökonomie, theils durch das Interesse der Finanzwissenschaft unmittelbar bestimmt.

§. 461.

Die Gerechtigkeit verlangt:

1) die Unentbehrlichkeit der Auflagen, oder dass wirkliche reelle Staatsbedürfnisse ohne dieselben nicht befriedigt werden können;
2) die Nützlichkeit derselben für die, denen sie aufgelegt werden, oder dass Niemanden eine Abgabe aufgelegt werde, welche zur Realisirung eines Zwecks bestimmt ist, wovon derselbe weder auf directe noch indirecte Weise einen Nutzen haben kann;
3) Gleichheit oder Ebenmaass in der Vertheilung, oder jeder muss möglichst nach dem Maasse mit Abgaben belegt werden, als er an dem Gemeinwohle, das der Staat dadurch hervorbringt, Theil nimmt, d. i. nach dem Maasse seiner Kräfte und seiner Güter, welche den Schutz und die wohltätigen Einrichtungen des Staats geniessen;

4) dass Niemand durch Entrichtung der Abgabe ein wichtigeres und nothwendigeres Gut verliert, als der Staat ihm vermittelst derselben gewähren will.

§. 462.

Die Nationalökonomie verlangt:

1) dass weder die ganze Summe der zu fodernden Abgaben das Stamm- oder werbende Vermögen der Nation, noch die jedem Einzelnen aufgelegte Abgabe dessen Stamm- und werbendes Vermögen antaste, sondern dass sie von dem reinen Einkommen bezahlt werden können;
2) dass sie nicht die Ursachen der Erzeugung und Vermehrung des Nationalreichthums in ihren Wirkungen hemmen, schwächen oder gar vernichten;
3) dass sie dem Geber so wenig als möglich mehr abnehmen, als sie der Staatscasse einbringen, dass also die Erhebung leicht, wohlfeil und möglichst ohne Umweg geschehe;
4) dass die persönliche Freyheit dabey so wenig als möglich beschwert werde;
5) dass die zur Abgabe bestimmten Gelder nicht in so grossen Summen erhoben werden, dass die Gebenden lange daran sammeln müssen, und die eingezogenen Abgaben so schnell wie möglich wieder ihrer Bestimmung zufliessen,

alſo nicht lange weder in den Privat- noch Staatscaſſen ruhen, zu keinen groſsen Summen daſelbſt anſchwellen, ſondern ſchnell in die Circulation zurückkehren.

§. 463.

Die Regeln, welche aus dem Intereſſe der Finanzwiſſenſchaft unmittelbar hervorgehen, ſind:

1) daſs ſolche Abgaben gewählt werden, deren Ertrag und Zeit des Einganges ſich mit Beſtimmtheit und Gewiſsheit voraus berechnen läſst. Daher ſind ihr ſolche Auflagen am angenehmſten, die a) gewiſs und ſowohl an Quantität als Qualität ſo beſtimmt ſind, daſs keine Zweydeutigkeit dabey Statt findet; b) die nicht leicht Reſte laſſen, keine häufigen Executionsmittel erfodern; c) deren Hebungstermine beſtimmt und zu ſolchen Zeiten angeſetzt ſind, wo die Zahlung den Beſteuerten leicht und bequem fällt;

2) daſs weder Gelegenheit noch Reiz vorhanden ſey, ſich der Abgaben zu entziehen, oder Unterſchleif zu machen;

3) daſs die Erhebung mit den kleinſtmöglichſten Koſten und durch das kleinſtmöglichſte Perſonal geſchehe.

§. 464.

Gie Grundſätze der Gerechtigkeit, der Nationalökonomie und der Finanzwiſſenſchaft (§. 561 —

463.) ſind in vollkommner Harmonie, und unterſtützen und helfen einander.

III.

Von den Quellen, aus welchen alle Abgaben entrichtet werden müſſen.

§. 465.

Wir nennen den Inbegriff aller nützlichen Dinge, welche ein Menſch eigenthümlich beſitzt, ſein Vermögen. Dieſes beſteht theils aus den geiſtigen und körperlichen Fähigkeiten, Kräften und Geſchicklichkeiten des Menſchen, und kann dann das innere oder perſönliche Vermögen heiſsen; theils aus den nützlichen Sachen, die jemand eigenthümlich beſitzt, oder worüber er disponiren kann, und dieſes iſt ſein äuſseres oder ſächliches Vermögen. In der Finanzwiſſenſchaft iſt hauptſächlich von dem letztern, und von dem erſtern nur in ſo weit die Rede, als es ein Mittel iſt, zu letzterm zu gelangen.

§. 466.

Das Vermögen nennen wir Stammvermögen, wenn es zum Mittel beſtimmt iſt, anderes Vermögen zu erzeugen oder zu gewinnen; was aber durch das Stammvermögen erzeugt oder gewonnen wird, heiſst Ertrag.

§. 467.

Das äufsere Stammvermögen befteht: 1) aus dem tragbaren Grund und Boden oder Immobilien; 2) aus den vorhandenen Vorräthen nützlicher beweglicher Sachen, die zu Mitteln dienen follen, andere nützliche Dinge erzeugeu zu helfen, d. i. aus den Capitalen; das innere Stammvermögen, fo weit es in der Finanzwiffenfchaft in Betrachtung kommt, ift der Arbeits- oder Gewerbfleifs, oder die Induftrie.

§. 468.

Grund und Boden bringt feinen Ertrag unmittelbar hervor, aber einen erweiterten und vollkommnen Ertrag doch nicht anders, als dafs fich der Arbeitsfleifs daran thätig beweifet, und Capitale darauf verwandt werden. Der Ertrag des Grundes und Bodens kann daher nur wachfen und fich vervollkommnen durch die Vereinigung aller Arten des Stammvermögens.

§. 469.

Der Arbeitsfleifs oder die Induftrie bringt ihren Ertrag

1) unmittelbar hervor, indem fie a) den Grundftücken einen höhern Grad der Fruchtbarkeit verleihet und fie in den Stand fetzt, mehr und beffere Producte zu liefern, als fie ohne Arbeit und Fleifs geben würden; b) den

rohen Producten allerley nützliche Gestalten und Eigenschaften verleihet, und c) die brauchbaren Dinge dahin schafft, wo sie nützlich oder nöthig, und sie da wegführt, wo sie überflüssig sind;

2) mittelbar, indem sie für nützliche Dienste von Andern Vermögenstheile eintauscht.

§. 470.

Die Capitale bringen ihren Ertrag immer nur mittelbar hervor. Indem sie nämlich dazu verwandt werden, die Industrie zu bezahlen, Maschinen und andere Mittel der Production herbeyzuschaffen und zu unterhalten, werden sie das Mittel einer vergrösserten Production.

§. 471.

Die Erhaltung und Vermehrung des Capitals hängt bloss vom Ertrage irgend einer Art des Stammvermögens ab. Denn die Bestandtheile, woraus das Capital besteht, werden bald schneller, bald langsamer verzehrt, und es wird daher nur dadurch erhalten, dass dieselben aus dem Ertrage wieder ersetzt werden. Grund und Boden wird ebenfalls nur vom Ertrage in seinem tragbaren Zustande erhalten. Denn wenn auch Capitale dazu verwandt werden; so müssen diese doch wieder aus dem Ertrage ersetzt werden, wenn es fortdauernd geschehen soll. Dieses ist endlich auch der Fall

in Anſehung des Erwerbfleiſses oder der Induſtrie. Denn die Fortſetzung deſſelben iſt nur möglich, wenn die Individuen, welche arbeiten und Induſtrie beweiſen ſollen, fortdauernd mit Bedürfniſsmitteln verſehen werden. Dieſe aber müſſen immer entweder vom Ertrage unmittelbar, oder vom Capital genommen, dieſes aber durch den Ertrag erſetzt werden. Alle Beſtandtheile des Stammvermögens werden alſo nur durch den Ertrag in ihrem Zuſtande erhalten oder vervollkommnet.

§. 472.

Umgekehrt aber hängt wiederum der Ertrag von dem Stammvermögen ab. Denn erſterer iſt das Product des letztern, und je mehr daher das Stammvermögen in allen ſeinen Beſtandtheilen erweitert, vervollkommnet und in das gehörige Verhältniſs gebracht wird, deſto gröſser muſs der Ertrag deſſelben werden. Das gehörige Verhältniſs der Stammvermögen aber beſteht darin, daſs das Capital groſs genug iſt, um alle Induſtriekräfte und Mittel zu erhalten und herbeyzuſchaffen, welche nöthig ſind, um einen Ertrag hervorzubringen, welcher hinreicht, nicht nur das vorhandene Stammvermögen zu erhalten und, wo es verſchwindet, zu erſetzen, ſondern auch daſſelbe in immer zunehmender Proportion möglichſt zu vermehren und zu vervollkommnen.

§. 473.

Soll ein Stammvermögen sich durch seine eignen Wirkungen erhalten: so muss dessen Ertrag so gross seyn, dass alle Kosten davon bestritten werden können, welche nöthig sind, um dasselbe wieder in denjenigen Zustand zu versetzen oder es darin zu erhalten, in welchem es im Stande ist, dieselbe Wirkung wiederholt hervorzubringen. Es muss daher zu diesem Zwecke:

1) der Ertrag des Grund und Bodens so gross seyn, dass davon alle Kosten und Auslagen bestritten werden können, welche nöthig sind, den Boden wieder in denselben tragbaren Zustand zu versetzen, in welchem er jenen Ertrag hervorzubringen fähig war, und alle Arbeiten und Auslagen zu bezahlen, welche nöthig sind, um ihnen dasselbe Product wieder von neuem abzugewinnen.

2) Der Ertrag des Capitals muss so gross seyn, dass das zur Production angewandte Capital vollkommen wieder ersetzt werden kann.

3) Endlich muss aus dem Ertrage der Industrie, der Industriearbeiter bey seinen Kräften und bey seiner Arbeitslust erhalten werden können, wenn die Industrie fortdauernd durch ihr Product bestehen soll.

§. 474.

Der ganze Ertrag eines Stammvermögens heisst sein roher oder gemischter Ertrag.

Zieht man davon dasjenige ab, was zur Erhaltung dieses Stammvermögens nöthig ist; so heisst das Ueberbleibende sein **reiner** Ertrag.

§. 475.

Der reine Ertrag kann nur angewandt werden:

1) entweder das Stammvermögen zu vermehren und zu vervollkommnen. Dieses geschieht, wenn er angewandt wird, um die Cultur des Bodens zu verbessern, die Capitale zu vermehren, mehr Arbeiter herbeyzuschaffen oder die Industriekünste zu vervollkommnen;

2) die Lebensgenüsse zu erweitern und zu vervollkommnen.

§. 476.

Da Abgaben nichts anders als Vermögensantheile sind, welche an den Staat abgeliefert werden müssen (§. 455.); so werden sie sämmtlich nothwendig entweder vom Stammvermögen oder vom Ertrage bezahlt werden. Da aber Abgaben ihrer Natur nach bewegliche Dinge sind; so können sie, wenn sie vom Stammvermögen bezahlt werden sollen, nur von derjenigen Art desselben, welche Capital heisst, bezahlt werden. Geschieht aber dieses, so wird entweder die Production oder der Ertrag vermindert werden,

oder es muſs der Theil, welcher vom Capital zur Abgabe verwandt iſt, von dem Ertrage erſetzt werden, damit dieſelbe Urſache der Production fortbeſtehe. Hieraus flieſst alſo, daſs alle Abgaben zuletzt vom Ertrage bezahlt werden müſſen, wenn die Urſachen des Ertrags nicht geſchwächt werden ſollen. Denn wenn aus dem Ertrage die vom Capitale bezahlten Auflagen erſetzt werden, ſo daſs das, was zum Erſatze dient, wieder als Capital wirkt, ſo iſt die Abgabe zuletzt immer vom Ertrage bezahlt.

§. 477.

Werden die Abgaben vom Ertrage bezahlt, ſo können ſie entweder von demjenigen Theile des Ertrags genommen werden, welcher zum Erſatze der Capitale und zur Erhaltung des Stammvermögens in ſeinem producirenden Zuſtande beſtimmt iſt, oder von demjenigen Theile, der zur Erweiterung und Vervollkommnung des Genuſſes und zur Vermehrung des Stammvermögens beſtimmt iſt. Geſchieht erſteres, ſo würde dadurch offenbar die Production vermindert, wenn das dadurch abgehende nicht durch die letztern Theile des Ertrags erſetzt würde. Hieraus iſt alſo klar, daſs das Nationalvermögen nur dann in ſeinem bisherigen Zuſtande erhalten werden kann, wenn die Abgaben nicht von den zur Erhaltung des Stammvermögens nothwendigen, ſondern von den zu dieſem Zwecke nicht nöthigen Theilen des Ertrags, d. h.

von dem reinen Ertrage des Stammvermögens (§. 474.), bezahlt werden.

§. 478.

Aus diesen Betrachtungen erhellet deutlich, dass der Staat nur sicher seyn kann, sein jährliches Einkommen, das er durch Abgaben ziehen will, auf eine fortdauernde Weise zu erhalten, wenn er gewiss ist, dass dasselbe aus dem reinen Ertrage des Stammvermögens bezahlt wird. Denn in diesem Falle weiss er, dass das Stammvermögen wenigstens unverändert bleibt, und, da dieses die Ursache des Ertrags ist, es in den folgenden Jahren einen ungefähr eben so grossen Reinertrag gebe, und er von demselben ungefähr eine gleiche Abgabe werde erheben können, ohne der Production von einem gleichen Umfange Abbruch zu thun, und so für alle folgende Zeiten.

§. 479.

Betragen die Abgaben bloss einen Theil des reinen Ertrags; so haben sie bloss die Wirkung, 1) dass nicht so viel auf entbehrliche Bedürfnisse, und 2) nicht so viel zur Vermehrung und Vervollkommnung des Stammvermögens davon angewandt werden kann, als hätte geschehen können, wenn gar keine Abgaben davon erhoben worden wären. Jedermann sieht aber auch ein, dass, je grösser der reine Ertrag des Nationalvermögens ist, und

ein je kleinerer Antheil davon als Abgabe genommen wird, desto mehr kann die Nation den entbehrlichen Genüssen widmen, und desto mehr kann sie alljährlich ihr Nationalstammvermögen vermehren und vervollkommnen.

§. 480.

Eine Nation würde höchst unglücklich seyn, wenn die Abgaben das Ganze oder doch den gröſsten Theil ihres reinen Ertrags verschlängen. Denn da bey jeder Nation die Zeugungskraft auf Vermehrung der Bevölkerung wirkt; so bedarf auch jede Nation in jedem folgenden Jahre einen gröſsern Ertrag, als in dem vorhergehenden. Würde nun der Ertrag mit der wachsenden Bevölkerung nicht vergröſsert; so müſste die Mehrzahl entweder umkommen oder auswandern, oder die übrigen müſsten sich mit den hinzukommenden neugebornen in die bisherige Quantität des Ertrags theilen, und folglich mit geringern Portionen vorlieb nehmen. In jedem dieser Fälle müſste ein Theil der Nation in groſses Elend gerathen. — Eine Nation kann deshalb nur alsdann in seinem bisherigen Wohlstande bleiben, oder zu einem gröſsern gelangen, wenn ihr jährlicher reiner Ertrag so groſs ist, daſs sie, nach Bezahlung der Abgaben davon, noch einen so groſsen Theil zur Vermehrung des Stammvermögens anwenden kann, wodurch so viel neuer Ertrag geschaffen wird, daſs die hinzukommende

oder ſelbſt noch eine gröſsere Bevölkerung, wenigſtens eben ſo gut als die bisherige, beſtehen kann.

§. 481.

Die eine Gattung des Stammvermögens, nämlich die Menſchen, bringt nun zwar die Zeugung von ſelbſt leicht hervor. Allein deren Exiſtenz, Wohlſtand und ſchaffende Kraft hängt in hohem Grade von den beyden übrigen Gattungen des Stammvermögens ab. Denn zur Erhaltung und Entwicklung menſchlicher Kräfte, ſo wie zur Anſchaffung der Gegenſtände, woran ſich Arbeitskraft und Induſtrie thätig beweiſen können, gehört um ſo mehr fruchtbarer Boden und Capital, je mehr die Zahl der Menſchen zunimmt. Insbeſondere aber iſt es die Vermehrung der Capitale, welche nothwendig iſt, um eine gröſsere Menſchenmaſſe zu ernähren. Denn wo ſich die Capitale häufen und ſonſt kein Hinderniſs vorhanden iſt, da folgt auch die Erweiterung und Vervollkommnung des Anbaues der Erde und die Vermehrung der Lebensmittel leicht nach, es ſey, daſs letztere im Lande ſelbſt erbaut oder aus fremden Ländern herbeygelockt werden.

§. 482.

Das allgemeine Staats- und Nationalintereſſe verlangt alſo, daſs die Abgaben nur einen möglichſt geringen aliquoten Theil des reinen Ertrags des

Stammvermögens der Nation ausmachen, und daſs ein anderer Theil jährlich zur Vermehrung des Nationalreichthums übrig bleibe. Eben dieses Interesse hat aber auch die Finanzpolitik. Denn vermehren sich die Menschen im Staate alljährlich, und findet deren Industrie in den vermehrten Capitalen Mittel neuer Beschäftigung; so wird dadurch auch der reine Ertrag der Nation jährlich vermehrt, und es erweitern und verstärken sich also auch die Quellen mit jedem Jahre, aus welchen der Staat mehr Abgaben ziehen kann, ohne der Nation dadurch wehe zu thun.

§. 483.

Wenn nun gleich hierdurch feststeht, daſs eine Nation zu Grunde gehen müſste, wenn sie gezwungen würde, ihr Stammvermögen, oder was zur Ergänzung und Erhaltung desselben bestimmt ist, zu Bezahlung der Abgaben zu verwenden; so folgt doch nicht, daſs die Totalsumme des Nationalstammvermögens vermindert werde, wenn einzelne die Abgaben aus ihrem Stammvermögen entrichten. Denn wenn andere das ihrige um eben so viel vermehren oder gar in noch gröſserer Proportion; so bleibt die Totalsumme des Stammvermögens dieselbe oder wächst gar, wenn gleich das Stammvermögen einiger zu Grunde geht.

§. 484.

Es würde jedoch einer weisen Finanzpolitik gänzlich entgegen seyn, wenn sie bey Auflegung und Vertheilung der Abgaben sich nicht darum bekümmern wollte, ob die Verpflichteten sie aus dem reinen Ertrage bezahlen könnten, oder ob sie deshalb ihr Stammvermögen angreifen müssten, in dem blinden Vertrauen, dass das, was dabey einige an ihrem Stammvermögen verlören, andere schon wieder ersetzen würden. Eine solche Maxime würde 1) aller Gerechtigkeit zuwider seyn, weil dadurch die Gleichheit verletzt würde (§. 461.), und 2) den Grundsätzen der Nationalökonomie widersprechen, weil sie die producirenden Kräfte unberücksichtigt läst (§. 462.), und sich auf etwas beruft, wovon sie keine deutliche Kenntniss haben kann, also bey der Vertheilung blind verfährt.

§. 485.

Es kann das Stammvermögen des einen zum Ertrag des Stammvermögens des andern werden, und umgekehrt, der Ertrag des Stammvermögens des einen kann zum Stammvermögen des andern werden. Das erstere geschieht, wenn der eine sein Stammvermögen für die Producte des Grundes und Bodens für die Verzinsung des Capitals des andern, oder für die Dienste, welche ihm dessen Geschicklichkeit und Fleiss leistet, hingiebt; das zweyte, wenn der, welcher von dem andern den Ertrag seines Stamm-

vermögens erhält, daſſelbe zu ſeinem Capitale ſchlägt.

§. 486.

Indeſſen kann ſich die Finanzwiſſenſchaft um dieſe weitern Ableitungen und mancherley Vermiſchungen des Stammvermögens und des Ertrags nicht bekümmern, weil es unmöglich iſt, zu wiſſen, woraus ein Stammvermögen oder ein Ertrag zuletzt entſprungen. Sie gebietet bloſs, die Abgaben von dem nächſten reinen Ertrage des Stammvermögens zu ziehen, unbekümmert, woher daſſelbe ſeinem entferntern Urſprunge nach gefloſſen ſeyn mag. Reiner Ertrag iſt aber immer der, welcher übrig bleibt, nachdem die Erhaltung des Stammvermögens, das ihn hervorbrachte, in ſeinem bisherigen Zuſtande aus demſelben ſicher geſtellt iſt. So iſt der reine Ertrag der Arbeit derjenige, welcher übrig bleibt, nachdem von dem Producte oder dem Verdienſte derſelben das abgezogen iſt, was zur fortdaurenden Erhaltung der arbeitenden Kraft in demſelben Zuſtande, in welchem ſie bisher geweſen, nöthig befunden wird; der reine Ertrag des Capitals das, was übrig bleibt, nachdem das, was vom Capital um der Production willen verzehrt iſt, vom Producte des Capitals erſtattet iſt; der reine Ertrag des Grundes und Bodens das, was übrig bleibt, nachdem das, was zur Erzeugung ſeiner Producte und zur Wiederherſtellung deſſelben in den Zuſtand, der zur Erzeugung derſelben

Quan-

Quantität Producte fähig ist, nöthig war, abgezogen worden u. s. w.

§. 487.

Mit dem Begriff des Ertrags hängt der Begriff des **Einkommens** genau zusammen, und derselbe verdient daher hier einer Erörterung, da das Einkommen gleichfalls theils als **Quelle**, theils als **Maafsstab** der Abgaben betrachtet wird.

§. 488.

Einkommen entsteht nämlich, wenn äufsere nützliche Sachen in jemandes Eigenthum übergehen, und wer dergleichen eigenthümlich empfängt, hat ein **Einkommen**. Was jemand das Jahr über erhält, macht sein **jährliches Einkommen** aus.

§. 489.

Das Einkommen kann bestehen 1) aus dem Ertrage seines eigenen Stammvermögens; 2) aus dem Ertrage des Stammvermögens anderer; 3) aus dem äufsern Stammvermögen anderer, ihren Grundstücken oder Capitalen.

Anm. 1. Wenn gleich jemand für sein Capital oder für seine Industrie aus dem Ertrage fremder Stammvermögen oder aus fremdem Stammvermögen selbst bezahlt wird; so kann man doch nicht sagen, dafs sein Einkommen aus fremdem Vermögen bestehe, denn er tauscht dieses mit seinen Producten ein, und was er einnimmt, ist also als von ihm oder durch sein Gut hervorgebracht anzusehen. Nur wer nichts vergütet,

nichts giebt, und doch von andern empfängt, zehrt bloſs von fremdem Gut.

Anm. 2. Mein eignes Stammvermögen kann nicht mein Einkommen werden. Denn das beſitze ich ſchon eigenthümlich und kann es alſo nicht erſt empfangen. Wer daher ſein Stammvermögen verzehrt, lebt von ſeinem Capital und nicht von ſeinem Einkommen. Denn um ſeine Grundſtücke zu verzehren, muſs er ſie zuerſt in Capitale verwandeln.

§. 490.

Das Einkommen iſt nur ſicher und kann continuirlich wiederholt werden, wenn es auf einem ſichern und regelmäſsigen Ertrage beruht, es ſey des eignen oder eines fremden Stammvermögens. Auf eignem Stammvermögen beruht das Einkommen, wenn es auf dem Producte des eignen Fleiſses, eignen Capitals oder eigner Grundſtücke beruht; auf fremdem, wenn das Einkommen von dem Ertrage fremden Stammvermögens ohne Austauſch eigner Güter oder Dienſte gezogen wird. Von der letztern Beſchaffenheit iſt z. B. das Einkommen der Kinder, welches ſie von ihren Eltern empfangen, das Einkommen der Penſionnaire, der Almoſengenoſſen, der Bettler, der Spieler, der Betrüger, Diebe u. ſ. w.

§. 491.

Man ſieht hieraus, daſs der Begriff des Einkommens mit dem Begriffe des Ertrags in genauer Verbindung ſteht, in manchen Fällen

mit ihm ſynonym, aber in manchen doch von ihm verſchieden iſt. Das Einkommen wird wie der Ertrag in das gemiſchte und reine eingetheilt werden können. Gemiſcht oder roh iſt das Einkommen in ſo fern, als ihm noch Beſtandtheile des Ertrags beygemiſcht ſind, die zur Erhaltung des Stammvermögens, welches den Ertrag, der das Einkommen bildet, hervorgebracht hat, nothwendig ſind; rein heiſst daſſelbe, wenn keine ſolche Beſtandtheile in ihm enthalten ſind. Das reine Einkommen iſt ſo wie das gemiſchte mit dem Begriffe des reinen oder gemiſchten Ertrages gleichbedeutend, ſo lange es Product des Stammvermögens iſt. Sobald aber das Einkommen aus fremdem Eigenthume ohne Austauſch gegen Producte des eignen Stammvermögens fließt; ſo iſt es nicht mehr Ertrag des Stammvermögens des Empfängers, ſondern die Wirkung des Ertrags eines fremden Stammvermögens. In dieſem Falle iſt das Einkommen für den, welcher es empfängt, lauter reines Einkommen. Denn da ein ſolcher nicht das Product ſeines Stammvermögens darin erhält; ſo hat er auch nichts von dieſem Einkommen abzugeben, um dieſes Stammvermögen zu erhalten, ſondern es iſt die Sorge derer, welche ihm ſein Einkommen geben, die Quelle, woraus ſie die Gabe ziehen, im Stande zu erhalten. Penſionnaire, Bettler, Betrüger u. ſ. w. beziehen daher in dem, was ſie er-

halten, ein ganz reines Einkommen. Nicht einmahl das, was von folchem Einkommen zur Erhaltung ihres Lebens gehört, kann als gemifcht angefehen werden. Denn alle diefe mögen leben oder nicht, das, was ihr Einkommen bildet, wird dadurch nicht vermindert, da ihre Perfon gar nichts zur Hervorbringung des Ertrags, der ihr Einkommen ausmacht, beyträgt. — Jeder Ertrag ift für den, welchem er gebührt, und der ihn empfängt, ein Einkommen, aber nicht jedes Einkommen ift ein Ertrag des Stammvermögens deffen, der es empfängt, ob es gleich immer entweder aus dem Ertrage irgend eines Stammvermögens, oder aus dem Capital eines andern herrühren mufs.

§. 492.

Da das reine Einkommen derer, welche dasfelbe von fremdem Vermögen ziehen, ohne dafür ein Aequivalent zu geben, nicht ihr Product ift; fo kann daffelbe bey Berechnung des Nationaleinkommens ganz aus der Rechnung bleiben. Denn es ift allemahl in dem Einkommen der übrigen enthalten; und was jene empfangen, müffen diefe nothwendig verlieren. Ob aber von einem folchen Einkommen Abgaben erhoben werden follen, wird blofs darauf ankommen: ob die Abgaben auf daffelbe eine Urfache werden, dafs diejenigen, welche jenen Perfonen diefes Einkommen aus ihrem Vermögen gewähren, auch noch den Betrag der Abgabe zufchiefsen müffen oder nicht. Im erften

Falle würde man nicht das Einkommen jener, ſondern das Einkommen dieſer Perſonen belegen, im letzten Falle liegt in dem Umſtande, daſs ſie ihr Einkommen von fremdem Gut empfangen, kein hinreichender Grund, daſſelbe zu verſchonen.

§. 493.

Nichts leuchtet aber mehr hervor, als daſs dasjenige reine Einkommen, welches eine Wirkung des Stammvermögens iſt und aus reinem Ertrage beſteht, eine Abgabe vertragen könne, und daſs dieſes reine Einkommen ein zweckmäſsiger Maaſsſtab der Abgaben ſey. Denn da der reine Ertrag vorausſetzt, daſs ſchon alles in Abzug gebracht iſt, was zur Erhaltung des Stammvermögens gehört; ſo wird letzteres nie angegriffen, wenn die Abgabe bloſs ein Theil des reinen Ertrags und des daraus gebildeten reinen Einkommens iſt. Da es aber auch Beſtimmung des reinen Ertrags iſt, daſs aus demſelben ſowohl die Lebensgenüſſe erweitert, als das Stammvermögen vermehrt werden ſoll; ſo folgt, daſs die unverletzlichen Grundmaximen einer jeden guten Finanzordnung ſeyn müſſen:

1) alle Abgaben ſo anzulegen und zu vertheilen, daſs ſie ein jeder von ſeinem reinen Einkommen bezahlen könne;
2) daſs ſie nur den möglichſt kleinſten Theil des reinen Einkommens eines jeden betragen.

§. 494.

Ein jeder ſchafft durch ſein Einkommen wieder andern ein Einkommen, und das Einkommen des einen kann für den andern bald reines, bald gemiſchtes, und das reine Einkommen des einen bald gemiſchtes, bald wiederum reines Einkommen für den andern werden, wie ſich aus folgender Darſtellung ergiebt.

1) Derjenige, welcher ſein Einkommen aus ſeinem Boden zieht, kann daſſelbe nur dadurch bewirken, daſs er Capitale und Induſtrie anwendet, um dem Boden alljährlich die Producte, welche ſeinen Ertrag ausmachen, in gehöriger Menge abzugewinnen. Er muſs daher denen, welche die Capitale dazu hergeben und Arbeit und Gewerbfleiſs darauf verwenden, um die Bodenproducte zu fördern, einen Theil von dem, was er vom Boden einnimmt, abgeben, um ſie zu beſtimmen, ihr Capital, ihre Arbeit und ihren Gewerbfleiſs zur Hervorbringung ſeines Einkommens anzuwenden. — Das Einkommen, welches ſie dadurch gewinnen, iſt zwar Product eines fremden Stammvermögens (des Grundſtückes eines andern), aber ihr Stammvermögen (Capital, Arbeit und Gewerbfleiſs) war doch auch unentbehrlich zur Hervorbringung der Producte jenes. Daher wird mit Recht das Einkommen, welches ſie davon ziehen, als das (mittelbare) Product ihres eignen Stammvermögens betrachtet. Sie ziehen das Einkom-

men für die Darleihung der Inftrumente der Production, und fehen es daher mit Recht als das Werk ihres Stammvermögens an. Der Grundeigenthümer fchafft alfo dem Capitaliften, Arbeiter und Unternehmer der Bewirthfchaftung feines Bodens ein Einkommen gegen ein Einkommen, welches diefe ihm verfchaffen. Das gemifchte Einkommen des Grundeigenthümers wird zum Einkommen des Capitaliften, indem ein Theil davon als Zinfen an ihn übergeht; zum Einkommen des Arbeiters, indem ein Theil davon dem Arbeiter als Lohn zufällt.

2) Der Eigenthümer des Capitals gewinnt dadurch fein Einkommen, dafs er felbft oder durch andere fein Capital dazu anwendet, dafs er dafür folchen Gewerbfleifs und folche Arbeit bezahlt, welche Producte erzeugen, die das Einkommen der Gewerbfleifsigen und der Arbeiter bilden, wovon fie fowohl fich felbft erhalten, als ihm fo viel davon abgeben, dafs a) fein Capital dadurch erhalten wird, und b) er auch noch ein dem Werthe feines Capitals angemeffenes Einkommen dafür zieht. Der Capitalift bewirkt alfo durch fein Stammvermögen (das Capital) andern ein Einkommen, und behält dafür einen Theil von demjenigen Einkommen, das er andern durch fein Capital erzeugen hilft. Es fchaffen fich alfo der Capitalift und die, welche es anwenden, gegenfeitig ihr Einkommen. Wird aber das Capital nicht zur

Hervorbringung eines Ertrags angewandt, fondern von dem, der es borgt, verzehrt; fo mufs letzterer den Zins aus andern Quellen für die Dienfte bezahlen, welche ihm das Capital leiftet.

3) Eben fo ift es mit der dritten Gattung des Stammvermögens, nämlich der Induftrie. Ohne Unternehmungsklugheit und Arbeit ift dem Grundherrn fein Grundftück und dem Capitaliften fein Capital unfruchtbar, und ohne letztere beyde kann fich die Induftrie nicht äufsern. Daher find alle drey die gemeinfchaftliche Urfache des Einkommens, welches aus der Vereinigung ihrer Kräfte entfpringt, und wer daher das Einkommen daraus einnimmt, mufs es unter die Perfonen, welche entweder felbft Urfache davon find oder fie dazu hergeben, vertheilen. So ift alfo ein jeder als die Urfache und Quelle feines Einkommens anzufehen.

4) Blofs diejenigen, welche ihr Einkommen von andern ganz umfonft erhalten, find nicht Urfache deffelben, fondern leben blofs auf anderer Koften, oder erhalten ihr Einkommen umfonft von dem Einkommen oder Capitale anderer. Wenn jedoch gleich jemand unmittelbar kein nützliches Product hervorbringt, er erhält aber für die nützlichen Dienfte, welche er andern Individuen oder der Gefellfchaft leiftet, von ihrem Einkommen einen Theil; fo mufs er als die Urfache feines Einkommens und diefes als die Wirkung feines Verdienftes angefehen werden. Auch

diese schaffen durch ihr Einkommen häufig andern ein Einkommen, indem sie ihnen theils Güter sichern, ohne welche keine Capitale und keine Industrie aufkommen und überhaupt kein Stammvermögen seine wirkende Kraft gehörig entfalten könnte.

§. 495.

So wie wir das Einkommen in §. 494. betrachtet haben, erscheint es als gemischtes Einkommen. Wollen wir uns den Begriff von dem reinen Einkommen ganz klar machen; so müssen wir erwägen: 1) wie das reine Einkommen der ganzen Nation, und 2) wie das reine Einkommen jedes Einzelnen entsteht.

§. 496.

Das jährliche reine Nationaleinkommen bleibt übrig, wenn man von dem gemischten Einkommen der ganzen Nation abgezogen hat:

1) Alles, was zur Erhaltung des Grundes und Bodens in demjenigen Zustande nöthig ist, in welchem es sich im vorigen Jahre befand;
2) Alles, was nöthig ist, um dieselbe Summe der Capitale wieder herzustellen oder zu erhalten, welche im vorigen Jahre vorhanden war;
3) Alles, was nöthig ist, um jeden Stand und jede Classe der Einwohner, die der Gesellschaft nützt oder genützt hat, auf solche

Weise zu unterhalten, daſs die Fortdauer dieser Classen in gleicher Zahl dadurch gesichert ist. Was nach Abzug aller dieser Ausgaben von dem gemischten Nationaleinkommen übrig bleibt, macht das reine Nationaleinkommen aus. Die Abgaben sollen nur ein proportionirlicher Theil dieses reinen Einkommens seyn (§. 493.), und eine Nation wird um so stärker an Bevölkerung, Reichthum und Macht fortschreiten, je gröſser derjenige Theil des reinen Nationaleinkommens ist, den die Abgaben übrig lassen.

§. 497.

Da aber die Abgaben nicht vom Ganzen des reinen Nationaleinkommens gehoben werden können, sondern auf das reine Einkommen der Einzelnen in gerechter Proportion vertheilt werden müssen; so ist vor allen Dingen zu wissen nöthig, wie sich das reine Einkommen bey jedem Einzelnen bildet.

§. 498.

Das reine Einkommen des Einzelnen wird nämlich erkannt, wenn man von seinem gemischten abzieht: was zur Unterhaltung des Stammvermögens, welches die Ursache der Hervorbringung dessen ist, was das gemischte Einkommen ausmacht, übrig bleibt. Es besteht also:

1) das reine Einkommen aus dem Grundeigenthume, in derjenigen Summe, welche übrig bleibt, nachdem Unterhaltungs- und Wirthschaftskosten, die in dem nöthigen Arbeitslohne und Gewinnste des zur Bewirthschaftung nöthigen Capitals liegen, abgezogen sind;

2) das reine Enkommen der Capitale in demjenigen Theile des durch das Capital hervorgebrachten gemischten Einkommens, welcher übrig bleibt, nachdem das Capital hergestellt oder gesichert ist, und alle Kosten, welche die Anwendung desselben zur Hervorbringung seines Products nothwendig machten, vergütet sind; oder auch in dem, was für die sonstigen Dienste des Capitals bezahlt wird;

3) das reine Einkommen der Industrie in dem Theile des Gewinnes oder in der Belohnung, welcher übrig bleibt, nachdem man das, was zur Unterhaltung der Gattung von Industrie oder Arbeitskräften nothwendig erforderlich ist, von dem gemischten Einkommen derselben abgezogen hat;

4) das reine Einkommen derer, welche weder etwas Nützliches hervorbringen, noch sonst der Gesellschaft Nutzen gewähren, in dem, was sie von andern erhalten.

§. 499.

Aus dieser Entwickelung ist nun klar: dass das, was dem Einen gemischtes Einkommen ist,

für den Andern ein reines Einkommen werden kann, und was für den Einen reines Einkommen ist, kann für den Andern, welcher es von ihm empfängt, ein gemischtes werden, wovon wiederum nur ein Theil sein reines Einkommen ausmacht.

§. 500.

Mit dem Unterschiede des reinen und gemischten Einkommens darf nicht verwechselt werden der Unterschied des ursprünglichen und abgeleiteten. Ursprünglich heisst nämlich dasjenige Einkommen, welches der erste Producent der werthvollen Dinge, aus welchen dasselbe besteht, erhält; abgeleitet dasjenige, welches jemand von den ersten Producenten erhält. Auf diese Weise ist klar:

1) dass derjenige, welcher das Einkommen aus dem Grund und Boden zieht, ein ursprüngliches Einkommen habe. Ist es der Grundherr selbst, welcher das Gut bewirthschaftet, so nimmt dieser alle Producte seines Gutes ein und disponirt darüber. Sodann zieht er selbst das ursprüngliche Einkommen, und das Einkommen, welches diejenigen dadurch erhalten, dass er sie mit seinen ländlichen Producten oder deren Werthe bezahlt, haben sämmtlich ein von diesem ursprünglichen abgeleitetes Einkommen. Ist es der Pachter, welcher das Gut bewirthschaftet; so zieht dieser alles ursprüngliche Einkommen des Guts, und was er

dem Gutsherrn und allen übrigen davon bezahlt, ist von dem seinigen abgeleitet, wenn man nicht lieber den Grundherrn als denjenigen betrachten will, dem stets das ursprüngliche Einkommen gebührt, und der nur den Pachter gegen einen bestimmten Theil davon berechtigt, dasselbe statt seiner einzunehmen. — Das Einkommen aller, welche von diesem ursprünglichen Einkommen etwas empfangen, es sey nun des Grundherrn, des Pachters oder der übrigen, die davon etwas bezogen haben, ist dann abgeleitet in nächstem oder entfernterm Grade.

2) Das Einkommen des Capitalisten bleibt so lange ursprünglich, als das, was er für den Dienst seines Capitals erhält, ein Product desselben ist; es wird aber abgeleitet, wenn sein Capital vernichtet ist, und das Einkommen, welches er für das Ausleihen seines Capitals erhält, aus andern Quellen bezahlt werden muss.

3) Das ursprüngliche Einkommen der Manufacturisten und Handwerker besteht in dem Werthe dessen, was sie durch ihre Arbeit oder Kunst hervorgebracht haben. Da dieses isolirt nicht dargestellt werden kann, sondern immer an Erdstoffen haftet; so steckt in jedem Bestandtheile der Manufactur- und Kunstproducte auch etwas, das nicht zu ihrem ursprünglichen Einkommen gehört; und wenn es daher einen Bestandtheil ihres Einkommens bildet, so ist er ein Theil des abgeleiteten,

der aber sehr wohl durch einen Theil ihres urspünglichen Einkommens eingetauscht seyn kann.

4) Das ursprüngliche Einkommen der Kaufleute besteht in dem Werthe, den das Kaufmannsgeschäft den Dingen giebt, welche durch den Handel gehen. Was diese Dinge wegen der in ihnen enthaltenen rohen Stoffe und gemeiner oder Kunstarbeit werth sind, gehört nicht zu dem ursprünglichen Einkommen der Kaufleute, sondern ist, wenn es ein Bestandtheil ihres Einkommens wird, abgeleitet.

5) Das ursprüngliche Einkommen aller derer, welche andern oder der Gesellschaft nützliche und werthvolle Dienste liefern, besteht in dem Werthe dieser Dienste. Da aber diese nichts körperliches sind, und erst als Einkommen erscheinen, wenn sie für materielle Bedürfnissmittel ausgetauscht werden; so erscheint deren Einkommen sämmtlich als abgeleitet, ist es aber im Grunde nicht, da die Dienste, welche sie andern für dergleichen Dinge geben, einen wirklichen reellen Werth für andere oder für die Gesellschaft haben.

6) Ein bloss abgeleitetes Einkommen haben nur diejenigen in der Gesellschaft, welche weder ein Eigenthum besitzen, das nützliche Producte hervorbringt, noch sonst für die Gesellschaft etwas erspriessliches thun, sondern ihr Einkommen von andern erhalten, ohne etwas dafür von ihren Erzeugnissen zurückzuliefern.

§. 501.

Urſprüngliches Einkommen bleibt alſo alles, was aus den eignen Producten der Perſon oder der Sachen deſſen beſteht, der das Einkommen zieht. Es verliert bloſs das Anſehen des urſprünglichen Einkommens, wenn dieſe Producte erſt umgetauſcht werden müſſen, um in Sachen verwandelt und ſichtbar zu werden, und wenn ſie von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daſs ſie unmittelbar die Bedürfniſſe befriedigen, ohne in dem Uebergange dazu als materielle werthvolle Güter zu erſcheinen. Denn in jenem Falle erſcheint das wirkliche Einkommen allezeit als abgeleitet, und was der andere dafür erhält, geht, ohne ein beſonderes Einkommen zu bilden, unmittelbar in deſſen Genuſs über.

§. 502 a.

Das phyſiocratiſche Syſtem behauptet, daſs alles Einkommen und aller reelle Reichthum zuletzt ganz allein aus dem Grund und Boden entſpringt, und daſs daher alle übrigen Einwohner des Staats ihr Einkommen erſt von den Eigenthümern des Bodens erhalten müſſen. Grund und Boden liefert allein ein urſprüngliches Einkommen oder einen Ertrag, alles andere iſt abgeleitet. Sie ziehen hieraus die Folge, daſs auch alle Abgaben nur allein von dieſem Einkommen oder Ertrage bezahlt werden können, und daſs alſo die Erdproducte die einzige Quelle aller Abgaben ſeyen.

§. 502[b].

Dieses System mit seinen Gründen und Folgen ist in der Nationalökonomie §. 419. und an andern Stellen auseinandergesetzt und beurtheilt worden, muss aber auch in der Finanzwissenschaft, da eine besondere Theorie der Abgaben darauf gebauet ist, erwähnt werden. Es beruht dasselbe auf folgenden Voraussetzungen:

1) dass nur die Erde allein eine hervorbringende Kraft habe;

2) dass nur allein die Arbeit, welche auf Gewinnung der rohen Producte verwandt wird, einen reinen Ertrag (*produit net*), d. h. einen Ueberschuss über die Hervorbringungskosten gebe, und dass alle übrigen Arbeiten, die nicht auf Gewinnung der rohen Producte verwandt werden, den Werth dieses reinen Ertrags nie übertreffen können; dass also die jährliche Einnahme aller Glieder der Gesellschaft nur dem Werthe aller rohen Producte des Jahres zusammengenommen gleich sey, und die Summe der Einnahme aller nicht ackerbauenden Classen nie grösser seyn könne, als die Summe des die Productionskosten des Landbaues überschiessenden Ertrags.

3) Der Antheil, welchen jeder haben soll, wird hauptsächlich von dem Grundeigenthümer nach den Umständen bestimmt. Diese überlassen von dem Producte ihres Bodens

a) dem

a) dem Pachter oder den Bearbeitern ihrer Grundstücke so viel, als die Mühe, Sorgfalt und Arbeit der Landbauarbeit werth ist;

b) bezahlen davon die Manufactur- und Handwerksarbeiten, welche sie nöthig haben oder begehren;

c) alle Bedienstete im Staate und den Staat selbst;

d) alle, die ihnen sonst angenehme oder nützliche Dienste leisten;

e) alle, die nichts haben und nichts thun.

Die Grundbesitzer verschaffen also allen übrigen Staatsgliedern ihr Einkommen, und dieses ist sämmtlich von dem Gewinn abgeleitet, wenn man diesem System glaubt.

§. 502c.

Aus diesen Sätzen wird sodann gefolgert, dass die beste und wohlfeilste Art, die Abgaben aufzulegen und zu erheben, seyn werde, wenn sie der Staat ganz allein auf die Eigenthümer des Grundes und Bodens vertheilt. Denn wenn es wahr ist, dass aus dem rohen Einkommen dieser doch das Einkommen aller übrigen Einwohner gebildet wird; so ist es klar, dass ein jeder Andere, der dem Staate Abgaben bezahlt, erst das Einkommen dazu von den Grundbesitzern empfangen müsse. Nun macht es unstreitig mehr Mühe und Kosten, wenn der Staat seine Abgaben von einer grossen Menge erheben muss, als wenn er dieselben von

einigen wenigen einziehen, könnte. Und diese Kosten müssen doch zuletzt die Grundbesitzer von ihrem Einkommen, nach der Voraussetzung der Physiocraten, bezahlen. Es würde daher besser sowohl für die Grundbesitzer, als für den Staat und alle übrige Classen der Einwohner seyn, wenn der Staat nur in einer einzigen Abgabe, nämlich von den Land- und Erdproducten, seine nöthigen Bedürfnisse zöge. Denn in diesem Falle würden

1) die Grundherren allen denen, welche für sie arbeiten und welchen sie dafür ein Einkommen geben, um so viel weniger zu bezahlen brauchen, als das beträgt, was sie jetzt als Abgabe bezahlen müssen. Denn sie müssen ihnen so viel geben, dass sie mit ihren Familien leben und ihren Stand erhalten können, und dafür finden sie immer Personen, welche ihnen die erfoderlichen Dienste leisten. Fiele nun die Ausgabe der Abgabe bey denselben weg, und entrichtete der Grundherr dieselbe allein; so würden jene Dienstleute sich nicht schlechter befinden, wenn sie um so viel weniger erhielten, als ihre jetzige Abgabe beträgt. Der Grundherr aber würde dabey profitiren, weil er nur das als Abgabe zu bezahlen brauchte, was davon wirklich in die Staatscasse eingeht; die vielen Erhebungskosten aber, die jetzt durch die Weitläufigkeit des Abgabewesens und die Umwege ver-

ursacht werden, würden ihm zu Gute kommen. Hierdurch würden nun

2) auch Alle gewinnen, die keine Grundherren sind. Denn a) gewönne der Grundherr dadurch ein grösseres reines Einkommen, könnte also mehr andere nützliche Arbeiter beschäftigen und ihnen Nahrung und Unterhalt geben; b) würde das Volk alle mit dem jetzigen System der Abgaben verbundene Belästigungen los — die Gewerbe und der Handel würden ganz frey, und es kehrten c) eine Menge Personen, die jetzt mit dem Abgabenwesen beschäftigt sind, zu der Classe der productiven Arbeiter zurück, und hülfen die Masse der Producte vermehren, welche dazu dienen, Menschen zu unterhalten.

§. 503.

Dieses Finanzsystem hat viele glänzende und schöne Seiten; aber es ist nur zu bedauern, dass es auf falschen Voraussetzungen beruhet, und deshalb nicht wahr ist. Es ist nämlich

1) eine falsche Voraussetzung, dass die Erde eine hervorbringende oder schaffende Kraft habe, die dem Wesen nach von der hervorbringenden Kraft der Menschen verschieden wäre. Die Erde hat nämlich so wenig als die Menschen eine Kraft, Substanzen oder Materie zu schaffen. Heisst es aber

fo viel, als: die Erde hat eine Kraft, die vorhandenen materiellen Stoffe fo zu vermifchen, zu verändern und zu formen, dafs fie dadurch zur Befriedigung der menfchlichen Bedürfniffe gefchickt werden; fo hat der Menfch fo gut eine folche hervorbringende Kraft, als die Erde. Denn alle Kunftarbeiter find befchäftigt, die Naturproducte fo zu mifchen und zu formen, dafs fie dadurch gefchickt werden, die menfchlichen Bedürfniffe zu befriedigen; und daher ift alle menfchliche Arbeit an den Naturproducten nur als eine Fortfetzung der Arbeit der Natur anzufehen.

2) Es ift falfch, dafs nur die auf Gewinnung roher Producte verwandte Arbeit einen Ueberfchufs über deren nothwendige Gewinnungskoften, d. i. einen reinen Ertrag oder ein reines Einkommen gebe. — Es giebt vielmehr jede Art von nützlicher Arbeit ein folches, und ihr Product übertrifft den Werth der nothwendigen Koften deffelben bald mehr bald weniger.

§. 504.

Die Wahrheit diefer letzten Behauptung wird durch folgende Betrachtungen evident werden:

1) Selbft der Lohn des gemeinften Landarbeiters ift gröfser, als die Quantität der rohen Producte, welche er zu Befriedigung feiner noth-

wendigen Bedürfnisse gebraucht. Er behält von dem Antheile der Landproducte, welche er für seine Arbeit erhält, noch so viel übrig, dass er damit mehrere Kunstarbeiten und Dienste bezahlen und sich sogar ein kleines Capital sammeln kann. Seine Arbeit, welche zu den gemeinsten gerechnet wird, ist also mehr werth, als was er zu seinem und seiner Familie allernothwendigsten Unterhalt bedarf. Mit einem Theile seiner Arbeitszeit verdient er schon seine nothdürftigen Nahrungsmittel, den übrigen Theil verwendet er zur Befriedigung von Bedürfnissen der Bequemlichkeit und des Luxus. Nun aber wird die Arbeit der städtischen Arbeiter, und insbesondere der Handwerker, Manufacturisten und vollkommnern Künstler, viel höher geschätzt, als die der gemeinen Landarbeiter. Diese tauschen daher mit einem bald grössern, bald kleinern Theile ihrer künstlichen Producte die ganze Quantität der ihnen nöthigen rohen Producte ein; diejenigen Waaren, welche sie in der übrigen Arbeitszeit über den Werth der ihnen nöthigen Lebensmittel und rohen Materie verfertigen, bleiben ihnen sodann übrig, um von ihren Gewerbsgenossen, die eben so wie sie einen Theil ihrer Zeit auf Verfertigung solcher Waaren verwenden, welche sie nicht zum Eintausch der ihnen nöthigen Lebensmittel und rohen Producte bedürfen, dergleichen Producte einzutauschen, oder davon einen Vorrath für andere Zwecke zu

sammeln. Hier zeigt sich also ganz deutlich, wie neben denen Producten, welche der Boden liefert, noch Bestandtheile des Reichthums (Bedürfnissmittel) entstehen, welche von jenen ganz unabhängig sind, und welche zu bezahlen die Producte des Bodens nimmermehr zureichen würden. Der ganze Ueberschuss der Bodenproducte über das, was die Landleute selbst davon verbrauchen, wird allerdings von den übrigen Classen des Volks theils abverdient, theils sonst bezogen, und die Landleute erhalten dafür Manufacturwaaren und Dienste verschiedener Art zurück. Allein die Producte, welche jene Classen dafür liefern, bringen sie in einem Theile ihrer Arbeitszeit hervor. Ein anderer Theil der Arbeitszeit bleibt ihnen, nachdem sie alle Producte schon damit bezahlt haben, noch übrig. Die Waaren, welche sie in dieser Zeit verfertigen, kann kein Erdproduct mehr kaufen, diese sind schon sämmtlich ausgegeben. Nur dadurch erhält das in solcher übrigen Zeit hervorgebrachte Kunst- und Manufacturproduct einen Werth, dass andere Manufacturisten, Handwerker u. s. w. in derjenigen Arbeitszeit, die ihnen, nach Bezahlung der ihnen nöthigen Lebensmittel und rohen Materien übrig blieb, ebenfalls werthvolle Producte verfertigen, die sie gegen jenes austauschen und sich dadurch den Werth ihrer gegenseitigen Arbeit vergüten können.

2) Man kann den Satz, dafs die Producte der Manufacturiften einen Beftandtheil des Reichthums ausmachen, der von den rohen Producten ganz unabhängig ift, auch auf folgende Weife deutlich machen: Man fetze, es werde ein fleifsiges Volk auf jene glücklichen Infeln verfetzt, wo ein Brotbaum eine ganze Familie ernährt, und wo die Arbeit von $\frac{1}{12}$ des Tages hinreicht, um alle Materialien zu gewinnen, die eine Familie gebraucht. Nun fetze man, die eine diefer Familien macht in ihrer müfsigen Zeit eine Art von Geräthfchaften, welche zur Bequemlichkeit des Lebens dienen, als etwa Matratzen oder Decken, die gegen die Stiche der Infecten fchützen u. f. w. — da, nach unferer Vorausfetzung, dort felbft jeder genug Lebensmittel und Landesproducte hat; fo wird Niemand feine in müfsigen Stunden verfertigten Dinge für Lebensmittel oder rohe Producte, dergleichen er felbft vollauf befitzt, ablaffen wollen. Aber man fetze, der Eine legt fich darauf, in feinen müfsigen Stunden Kleidungsftücke, der Andere Hausgeräthe, der Dritte andere Mittel des bequemen oder angenehmen Lebens zu verfertigen, und es wird fogleich ein Taufch ihrer mannichfaltigen Waaren unter einander entftehen. Ja diefe werden es fogar allein feyn, welche auf diefer Infel einen Taufchwerth erhalten und den Reichthum eines folchen Volks ausmachen, indem für Lebensmittel und rohe Producte, da fie jedem in Menge,

wie wir angenommen haben, umsonst zuwachsen, gar nicht zu den Bestandtheilen des Reichthums gerechnet werden, weil Niemand dafür etwas geben mag. In diesem Beyspiele zeigt sich noch deutlicher, wie werthvolle Güter ganz unabhängig von dem Werthe der Lebensmittel und rohen Producte entstehen können. Und dadurch wird die Falschheit der Behauptung, als ob alle Manufacturwaaren nur einen so grossen Werth hätten, als die Lebensmittel und die rohen Producte, welche während ihrer Production von ihren Verfertigern verzehrt werden, oder die zu ihrer Verzehrung bestimmt waren, vollkommen klar.

§. 505.

Eben so deutlich läfst sich auch die Falschheit des physiocratischen Satzes darthun, dafs nur allein die Landarbeit einen Ueberschufs über die Productionskosten, d. h. einen reinen Ertrag gebe. Was die Physiocraten zur Unterstützung dieses Satzes sagen, beruht auf lauter Irrthümern und falschen Voraussetzungen. Sie wollen nämlich dieses daraus beweisen, dafs bey den Manufactur- und Kunstproducten lauter Menschenkräfte thätig wären, die bezahlt werden müfsten. Daher vertheile sich der ganze Werth des Manufacturproducts unter die Producenten desselben als ihnen gebührender Lohn. Bey den Erdproducten aber wirke die Natur mit, und erzeuge einen Theil

davon ganz allein. Auf diesen könne daher kein Arbeiter Anspruch machen, sondern er gebühre dem, welchem die Natur angehöre, und diesen ziehe er ohne alle Arbeit, also ganz umsonst. Eine geringe Aufmerksamkeit wird zeigen, dass derselbe Fall bey den Manufacturproducten Statt findet.

Das Wasser, der Wind, die Dämpfe, welche die Maschinen in Bewegung setzen, wodurch Manufacturwaaren gemacht werden, gehören eben sowohl zur Natur, als der Erdboden. Wer sich dieser Naturkräfte bemeistert und sie monopolistisch zu handhaben versteht, ist Herr und Eigenthümer dieser natürlichen Kräfte, und wird sich den Theil, den sie hervorbringen, eben so gut zueignen, als der Herr eines Grundstücks das, was die natürliche Fruchtbarkeit seines Bodens allein hervorbringt. Dort entspringt also gerade auf dieselbe Weise ein reiner Ertrag, als hier; ja gewöhnlich ist der Ertrag, den sich der Erfinder einer Maschine für den künstlichen Gebrauch der Naturkräfte, für sein eignes Genie, seine Erfindungskraft (lauter Natur) zuzueignen weiss, noch viel grösser, als was der blosse Boden seinem Eigenthümer verschafft.

Was der Handwerker für seine besondere Geschicklichkeit, der Unternehmer für die künstliche Direction und Leitung der Arbeiter, für seine sinnreichen Abkürzungen und Vertheilungen in der Arbeit zieht, das ist eben so gut reiner Ertrag

seines Genie's, seines Erfindungsgeistes, seiner natürlichen und künstlich erworbenen Kräfte und Talente, als die Rente des Bodens ein reiner Ertrag für den Grundherrn ist. So wie jener zur Vermehrung seines reinen Einkommens erst oft Capitale auf die Ausbildung seines natürlichen Genie's verwenden muss; so muss der Grundherr auch erst Capitale an sein Grundstück wenden, um die natürliche Fruchtbarkeit desselben zu verbessern. Die Erhöhung des reinen Ertrags wird hier so, wie dort, erst durch Aufwand und Kosten bewirkt.

Anm. Die Gründe, mit welchen hier das physiocratische System widerlegt ist, sind von mir schon in meiner Nationalökonomie angedeutet, und in den Zusätzen zu meiner Uebersetzung von *Say* ausgeführt. Aber sie scheinen sowohl den Anhängern dieses Systems selbst, als den übrigen Beurtheilern desselben gänzlich entgangen zu seyn, indem sie in den neuern Schriften nicht berücksichtigt sind. Da diese Gründe das Princip des Physiocratismus geradezu angreifen und das Gegentheil desselben factisch darthun; so wird die blosse Wiederholung ihrer Sätze nichts helfen, wenn sie nicht zugleich die Nichtigkeit der hier entwickelten Principien darthun, und ich wünsche daher, dass meine Gründe von Denkern geprüft und gewürdigt werden.

Eine andere Widerlegung des physiocratischen Systems hat der Major *Torrens* versucht. Sie befindet sich in seinem Essay on the Influence of the external Corn-Trade. 2te Auflage. S. 260 u. s. w. und in der Darstellung des Inhalts dieses Werks in dem Journal Hermes, St. IV. 1820. Sein Argument besteht darin, dass, wenn der Satz der Physiocraten richtig wäre, ein gleiches Capital auf den Landbau angewandt, einen grössern Gewinn bringen müsse, als

auf Manufacturen, da bey ersterm die Natur das Product vermehre, bey letzterm nicht. Dieses könne aber nicht der Fall seyn, weil die Capitale sonst die Manufacturen verlassen und dem Landbau zuströmen würden. Allein *Torrens* irrt sich. Denn man erhält den Boden (die Natur) nicht umsonst, sondern er muss auch mit einem Capital bezahlt werden. Es wird daher, um den Ertrag von 1000 Rthl. einem Landgute abzugewinnen, ein eben so grosses Capital erfodert, als denselben Ertrag durch eine Manufactur hervorzubringen. Denn der, welcher die Natur (das Landgut) eigenthümlich besitzt, läst sich ihr freywilliges Product bezahlen, so wie der, welcher eine Wassermühle besitzt, den Beystand, welchen ihm diese zu seinem Fabricat leistet, verlangt, dass derselbe ihm durch eine Rente vergütet werde, und bloss um dieser Rente willen hat seine Mühle einen Werth. Gerade so erlangt aber auch der eigenthümliche Boden seinen Werth und seine Rente, und wer das Feld benutzen will, muss diese bezahlen. Rechnet man das Capital, welches im Boden steckt, hinzu; so ist das Capital, welches zum Landbau erfodert wird, eben so gross, als dasjenige, welches zu einer Manufactur nöthig ist, die ungefähr gleichen Ertrag liefert.

§. 506.

Wenn also die Manufacturisten, Handwerker, Kaufleute u. s. w. eben so gut einen reinen Ertrag durch ihre Gewerbe hervorbringen, als die Erbauer der Lebensmittel und Producenten; so würde es offenbar die gröste Ungerechtigkeit seyn, diesen die Abgaben allein aufzulegen.

§. 507.

Aber es ist endlich auch ein falscher Satz, wenn die Physiocraten behaupten, dass, wenn

diejenigen, welche andern ihr Einkommen aus dem ihrigen bezahlen, jenen um so weniger zu geben nöthig haben würden, als die Abgaben betragen, die man denselben auflegt, wenn sie deren Auflagen statt ihrer bezahlten. Es würde dieses nur in einigen Fällen Statt finden, in vielen aber würde ihnen dieses durchaus nicht zu Gute kommen. Denn:

1) sind nicht alle, die von ihnen ihr Einkommen ganz oder zum Theil erhalten, ihre Lohnleute, welchen sie die Bedingungen machen können, wie viel sie ihnen zahlen wollen, oder nicht. Die ganze Classe der Staatsdiener und des Militairs bezieht seine Besoldung vom Staate. Nun wird zwar diese nach den Bedürfnissen dieser Stände berechnet, und man könnte also glauben, dass die Besoldungen um so viel kleiner ausfallen könnten, wenn die von ihnen zu bezahlenden Auflagen nicht mit in den Ueberschlag ihrer Ausgaben gebracht zu werden brauchen. Allein es würde dieses doch nicht durchgängig der Fall seyn, da a) wenn die Auflage nur einen kleinen Theil ihres Lohnes ausmacht, und oft in kleinen Theilen, monatlich oder wöchentlich bezahlt wird, kleine Brüche in Abzug kommen müssten, welches doch nicht geschehen würde. b) Weil das reine Einkommen der Personen, die einerley Lohn empfangen, doch sehr verschieden ist, da sie verschiedene nothwendige Unterhaltungsmittel bedürfen, (in-

dem nur das das reine Einkommen eines jeden ausmacht, was ihm nach Abzug des Nothwendigsten übrig bleibt). Bey einem vollkommnen Abgabenſyſtem müſſen alle dieſe eine verſchiedene Summe von Abgaben bey gleichem rohen Einkommen entrichten. Nach dem Syſtem der Phyſiocraten aber würden Alle gleiche Abzüge treffen, und dadurch entweder eine drückende Ungleichheit in ihre Beſteuerung gebracht, oder die Lohnherren müſsten das Lohn aller ſo erhöhen, wie es bisher für diejenigen geweſen iſt, welche die gröſste Ausgabe für die Nothwendigkeit des Lebens hatten. Im erſten Falle würden die Lohnleute, im letztern die Herren leiden.

2) In Anſehung vieler, deren Einkommen abgeleitet iſt, würde der Umſtand, daſs ihnen alle Abgaben abgenommen würden, durchaus keinen Einfluſs auf den Lohn ihrer Arbeiter haben. Eine Catalani wird nicht weniger Entreegeld für ihre Concerte nehmen, wenn ſie 2 Gr. weniger für jede Bouteille Wein, 6 Gr. geringere Miethe, einige Thaler weniger an die Polizey für die Erlaubniſs öffentlich aufzutreten u. ſ. w. zu bezahlen hat. Eben ſo wenig würde man in London dem Arzt, dem man jetzt eine Guinee für jeden Beſuch bezahlt, zwey Schillinge abziehen können, wenn ihm ſo viel an Abgaben abgenommen und auf die Landeigenthümer geworfen wäre. Schauſpieler, Mahler, Bildhauer u. ſ. w. werden ihre Preiſe nur

sehr wenig nach dem in einem Lande herrschenden Steuersystem reguliren. Ein Gleiches wird der Fall mit den Pfründnern, Domherren, Pensionnaïren u. s. w. seyn. Die Besteurung wirkt nicht wie eine nothwendige und allgemeine Ursache auf den Preis der Arbeit, sondern es wird derselbe durch so viel andere Ursachen bestimmt, die mit der Abnahme der Steuer steigen oder mit deren Erhöhung fallen, und welche umgekehrt bey der bleibenden Steuer wiederum ihre Wirksamkeit verlieren, daſs jene Regel, daſs der Arbeitspreis sich nothwendig verändern müsse, wenn man dem Arbeiter die Abgabe abnimmt, auſserordentlich viele Einschränkungen erleidet. Und dieses ist derselbe Fall bey vielen andern Arten von Einkommen.

§. 508.

Wenn daher auch gleich ausgemacht ist, daſs viele Personen im Staate nur ein abgeleitetes Einkommen von dem ursprünglichen Einkommen anderer beziehen; so würde es doch eine ganz verfehlte Maaſsregel seyn, wenn man alle Abgaben bloſs auf das ursprüngliche Einkommen legen wollte, in der Meinung, daſs deshalb diejenigen, welche das ursprüngliche Einkommen beziehen, denen, die ein abgeleitetes Einkommen von ihnen erhalten, um so weniger zu geben brauchten, als sie sonst an Abgaben entrichten müſsten. Denn es haben diejenigen, welche ein abgeleitetes Einkom-

men ziehen, sehr viele Mittel in ihrer Gewalt, dasselbe bald mehr bald weniger zu erhöhen, und die Abgabe darin macht gegen die übrigen Bestandtheile gemeiniglich eine so geringe Summe aus, dass in der Praxis kaum Rücksicht darauf genommen wird, ob sie vorhanden ist oder nicht.

Da die Preise der Waaren sowohl als auch des Arbeits- und Industrielohns auf so vielen verwickelten Umständen beruhen, dass es ganz unmöglich ist, sie anders als bloss im Allgemeinen auzugeben, die allgemeinen Grundsätze darüber aber in jedem einzelnen Falle von den besondern Umständen so sehr modificirt werden, dass jede Regel, darnach die Abgaben zu ordnen, oder jede Bemühung, den Einfluss der Abgaben auf die Einnahme des andern allgemein und mit einiger Genauigkeit zu bestimmen, vergebens ist; so würde man sich tausenderley Ungewissheiten aussetzen, und die grössten Ungleichheiten in der Besteurung verursachen, wenn man die Abgaben bloss auf das ursprüngliche Einkommen legen und es nach demselben ordnen wollte, in der Voraussetzung, dass diejenigen, welche daraus andern ein abgeleitetes Einkommen zufliessen liessen, sich an ihnen erholen und ihnen einen Theil davon in Abzug bringen würden.

§. 509.

Ein Finanzsystem wird vielmehr nur dadurch vollkommne Klarheit und Gewissheit erhalten und

sich dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit am meisten nähern, wenn es von dem Grundsatze ausgeht, einen jeden nach dem Maasse seines reinen Einkommens (§. 462.) zu besteuern, und wenn es nicht andern überläst, ihm die Steuer in Ansatz oder Abzug zu bringen, sondern wenn es die Abgaben also ordnet, dass es sicher seyn kann, ein jeder müsse unmittelbar selbst nach der Proportion seines reinen Einkommens dazu beytragen. Dabey aber muss freylich das, was wir unter jährlichem reinem Einkommen verstehen (§. 498.), fest und unverrückt im Auge behalten werden.

§. 510.

Fallen die Abgaben allein auf das reine Einkommen in dem §. 498. bestimmten Sinne; so bleiben alle Quellen und Ursachen der Erzeugung des Nationalreichthums unangetastet. Nichts, was zur Erhaltung des Ackerbaues, der Gewerbe, der Arbeitsclassen nothwendig ist, wird durch solche Abgaben berührt, kein Capital wird vermindert, keine Existenz nützlicher Arbeiter erschwert. Nur nach dem Entbehrlichen eines jeden werden die Abgaben abgemessen. Das System überläst nicht die Abrechnung mit ihm andern, sondern rechnet mit ihm allein unmittelbar.

Anm. Hieraus folgt nicht, dass ich das System der indirecten Steuer verwerfe. Denn sobald man nur weiss, durch wen die indirecte Steuer bezahlt wird, und sie sonst Vortheile verspricht, kann sie sehr wohl in das System passen.

§. 511.

§. 511.

Unser Finanzsystem hütet sich aufs sorgfältigste, die Ursachen der Erzeugung des Nationalreichthums zu berühren. Ist aber einmahl selbst eine Quelle des Nationalreichthums, z. B. ein Capital, zur Einnahme gemacht und seinem Zwecke entwendet; so hat das System keine Verpflichtung mehr, ein seiner Bestimmung entwandtes Capital zu schonen: denn es hat aufgehört unmittelbare Ursache des Nationalreichthums zu seyn, und ist zum Einkommen bestimmt. Was daher von diesem zum reinen Einkommen der Person wird, die es verzehrt, wird auch der Abgabe unterliegen.

§. 512.

Ueberhaupt bekümmert sich das System nur zunächst um den, welcher das Einkommen bezieht, und hat es mit ihm allein zu thun. Kann derselbe nachweisen, dass er sein Einkommen aus einer ihm angehörigen Ursache bezieht, zu deren Erhaltung ein Theil des Einkommens, welches diese Ursache hervorbringt, nothwendig ist; so bleibt dieses mit der Abgabe verschont. Ist aber in seinem Eigenthum keine solche Quelle seines Einkommens nachzuweisen; so muss sein Einkommen als eine Wirkung seiner persönlichen Industrie betrachtet werden, und es kann davon nichts steuerfrey bleiben, als was zur Unterhaltung seiner Familie nothwendig ist.

§. 513.

Die Abgabe wird nach diesem System freylich oft ein solches Einkommen angreifen, was aus einer Ursache des Nationalreichthums gebildet ist. Allein, dass diese ihre Bestimmung verloren, ist nicht Schuld des Staats oder des Finanzsystems, sondern Schuld dessen, der das Capital seiner Bestimmung entriss und es zur Verzehrung bestimmte. Eben so wird das Einkommen der Staatsrentenirer besteuert werden müssen, obgleich die Quelle ihres Einkommens, nämlich ihr Capital, vernichtet seyn mag. Denn wer es vernichtet hat, ist verpflichtet, es wieder anzuschaffen, oder es aus andern Quellen zu ersetzen. Es beruht daher das Einkommen des Rentenirers immer noch auf einem Capital, nur nicht auf dem, was er verlieh, sondern auf einem Fonds, den der, welchem er es lieh, verbürgt. Endlich kann auch das Einkommen derer, welche sich dasselbe durch unerlaubte, ungerechte oder sonst verwerfliche Mittel verschaffen, nicht mit der Abgabe verschont bleiben. Denn was für eine Art von Industrie jemand anwende, um sich sein Einkommen zu verschaffen, darum bekümmert sich das Finanzsystem nicht, sondern bloss darum, ob jemandem ein reines Einkommen verbleibe. Dieses besteuert es allenthalben, es mag einen Ursprung haben, welchen man will.

IV.
Eintheilung der Abgaben.

§. 514.

Man kann die Abgaben oder Steuern eintheilen:

I. nach der Materie, worin sie geleistet werden sollen; darnach sind es entweder Natural- oder Geldabgaben.

II. nach der Vertheilung, in Personal- und Realabgaben, je nachdem man sie nach den persönlichen Eigenschaften oder nach dem äussern Eigenthume der Contribuenten vertheilt. Beyspiele der Personalabgaben sind: die Kopfsteuern, Personensteuern, Rangsteuern u. s. w. Die Realsteuern sind entweder nach dem eigenthümlichen Besitze, d. i. Vermögen im engern Sinne, oder nach dem Einkommen, oder nach der Ausgabe geordnet. Daher Vermögensteuern, Einkommensteuern, Ausgabesteuern. Die Vermögensteuern richten sich entweder nach dem unbeweglichen oder nach dem beweglichen Vermögen. Jene sind Grundsteuern, diese Capitalsteuern. Die Einkommensteuern können entweder nach dem gemischten oder nach dem reinen Einkommen aufgelegt oder vertheilt werden.

Jene kann man die rohe, diese die reine Einkommensteuer nennen. Die Ausgabesteuer trifft gewöhnlich solche Ausgaben, für die man irgend etwas einnimmt, oder die dem, welcher die Ausgabe macht, einen Genuss oder Vortheil verschaffen. Daher werden sie Consumtions- oder Verzehrungssteuern genannt, und erhalten unendliche Namen nach den Objecten, von welchen sie erhoben werden.

III. nach der Art, wie sie den Bezahler trifft, eine directe (unmittelbare), oder indirecte (mittelbare), je nachdem sie unmittelbar dem aufgelegt ist, welcher sie zahlen, oder einem solchen, der sie bloss vorschiessen und von andern wieder einziehen soll. Für den Einen ist also das eine directe Steuer, was für den Andern eine indirecte seyn kann. So ist die Weinsteuer eine directe Steuer, wenn sie unmittelbar von dem Consumenten erhoben wird; für den Weinhändler eine indirecte, wenn er sie im Weinpreise von den Consumenten des versteuerten Weines wieder einzieht.

Alle diese verschiedenen Arten von Abgaben können theils ordentliche und gewöhnliche, theils ausserordentliche und ungewöhnliche seyn. Wir handeln zunächst von den ordentlichen und dann von den ausserordentlichen Abgaben.

Dieser Viertelbogen wird in Octavblätter zerschnitten.

Zweyter Abschnitt.
Von den verschiedenen Arten der ordentlichen Abgaben insbesondere.

I.
Von den Zwangsdiensten, Natural- und Geldabgaben.

§. 515.

Wenn es gleich richtig ist, dass der Staat Dienste und Producte zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf; so kann er doch beyde nicht nach dem Maass der Gerechtigkeit und Gleichheit unter die Glieder des Staats vertheilen und jedem gleiche Dienste oder gleiche Producte anweisen, die er zu leisten oder zu liefern hat. Die gleiche Vertheilung wird nur dadurch möglich, dass die Mittel über die dem Staate nöthigen Dienste und Producte, in Gelde bestimmt, von den einzelnen nach den Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit eingezogen, und dann dafür die dem Staate nöthigen Dienste und Producte von den einzelnen nach freyer Concurrenz wieder eingekauft werden. Dass nur Geldabgaben geschickt sind, die Lasten unter die Staatseinwohner gehörig zu vertheilen, ist schon in der Nationalökonomie (§. 607. 965 — 967.) ausführlich erwiesen.

§. 516.

Nur da, wo die Dienste durchaus für Geld nicht zu kaufen und doch zu Erreichung der Staatszwecke unentbehrlich sind, kann der Staat Dienste

auflegen. So lange aber der Staat Freywillige zu den ihm nöthigen Diensten für Geld bestimmen kann, wird es immer besser seyn, diesen Weg einzuschlagen, als dergleichen Dienste zu erzwingen.

§. 517.

Die üblichsten Arten der Dienste, die man in vielen Ländern noch von den Unterthanen zu fordern pflegt, sind: 1) Strassen- und Wegefrohnen; 2) Vorspann; 3) Stellung von Postpferden; 4) Militairdienste.

§. 518.

Erstere werden damit entschuldigt, dass Bauern und gemeine Arbeiter doch viel müssige Zeit haben, und dass sie daher Wege- und Strassenbesserungen in solchen müssigen Stunden übernehmen könnten, in welchen sie doch nichts verdienen würden, welches daher vortheilhafter sey, als wenn man ihnen Geldbeyträge dazu abfordern wollte. Allein die Strassen- und Wegefrohne ist schon deshalb fehlerhaft, weil man sie nur einigen Classen, nämlich dem gemeinen Landmanne, auflegt. — Sollte Gleichheit dabey beobachtet werden; so müssten die zur Wegeunterhaltung und Verbesserung nöthigen Arbeitstage unter alle vertheilt werden, die an dem Gebrauche der Wege direct oder indirect Theil nehmen, und wie sollte dieses geschehen? Fände aber ja in einem Lande der Fall Statt, dass einige es für bequemer hiel-

ten, die auf ſie fallenden Arbeitstage in natura zu leiſten; ſo müſste es wenigſtens in eines jeden Willkühr geſtellt werden, die auf ihn fallende Arbeit entweder in natura, oder den Werth davon in Gelde zu entrichten.

§. 519.

Wo aber die Vollkommenheit der Geſellſchaft nur einigermaſsen vorgerückt iſt, da wird gewiſs ein jeder ſeine Zeit theurer verkaufen können, als die Arbeit werth iſt, welche er dem Staate unmittelbar in ſolcher Zeit leiſtet. Und daher wird in ſolchen Staaten auch Straſsen- und Wegefrohne am beſten in Geldabgaben verwandelt werden. Wie aber dieſe Art von Abgabe am richtigſten vertheilt, von wem und in welcher Proportion ſie eingezogen werden müſſe, davon weiter unten.

§. 520.

Vorſpann wird in vielen Ländern von dem Landmann oder Fuhrleuten zu den Staatsfuhren gefordert. Da aber die Staatsfuhren, wenn ſie nothwendig ſind, entweder für das allgemeine Beſte, oder für den Nutzen einiger geſchehen; ſo fordert die Gerechtigkeit, daſs entweder die ganze Geſellſchaft oder diejenigen insbeſondere, zu deren Nutzen ſie geſchehen, die Koſten davon tragen. Es iſt alſo ungerecht, dieſelben von Einer Claſſe der Unterthanen, und gerade von denen zu for-

dern, welche Pferde besitzen oder Fuhrwesen betreiben. Der Zwang, dass die Pferdebesitzer ihre Pferde zu den Staatsfuhren hergeben müssen, kann nur da entschuldigt werden, wo entweder die nöthigen Pferde für Geld gar nicht herbeyzuschaffen, oder wegen der grossen Menge der eintretenden Staatsfuhren nicht zu dem marktüblichen Preise zu erhalten sind. Nur in diesem Falle kann der Staat verlangen, dass die Pferdebesitzer ihre oder andere taugliche Pferde, jedoch zu den höchsten marktüblichen Preisen, stellen.

§. 521.

Dasselbe gilt von den Chaussee-Baufuhren und Chausseearbeiten. Leute, welche in der Nachbarschaft der Chausseen wohnen, zu zwingen, die zu deren Bau oder Erhaltuug nöthigen Arbeiten umsonst oder für geringen Lohn zu übernehmen, heisst einzelne zwingen, sich für andere, welche Vortheile davon haben, aufzuopfern; heisst, das, was eine Wohlthat des Landes seyn soll, für sie in eine Plackerey verwandeln.

§. 522.

Da die Postanstalten für gemeinnützliche Anstalten gelten; so hat man geglaubt, da, wo ihr Einkommen die Kosten noch nicht trägt, sie selbst auf Kosten der Pferdebesitzer unterhalten zu müssen. In vielen solchen Ländern werden daher

die Bauern gezwungen, Poſtpferde auf die Stationen zu ſtellen, und daſelbſt den Poſten auf eine beſtimmte Zeit zu dienen. Es iſt evident, daſs man daſelbſt den Bauern eine Laſt aufbürdet, welche entweder nur eine allgemeine Staatslaſt ſeyn kann, oder nur von denen bezahlt werden muſs, die den Vortheil davon ziehen. Iſt jenes der Fall, ſo müſſen die Mehrkoſten, welche die Unterhaltung der Poſten über das, was ſie einbringen, erfodern, aus der allgemeinen Staatscaſſe beſtritten werden, und es iſt höchſt ungerecht, die Laſt davon einer einzelnen Claſſe von Einwohnern aufzubürden; iſt aber letzteres der Fall, ſo muſs das Inſtitut der Poſten ſo lange in dem Staate aufgeſchoben werden, bis diejenigen, welche derſelben bedürfen, ſie hinreichend bezahlen. — Es iſt daher nicht genug, den Bauern e t w a s für den Poſtdienſt zu bezahlen. Nur dann, wenn die Poſtfuhren durch freywillige Contracte verdungen werden, fängt die Gerechtigkeit in dieſem Puncte an, zu walten.

§. 523.

Wenn nun aber der Fall eintritt, daſs die Poſt in auſserordentlichen Fällen mit ihren disponiblen und ſonſt hinreichenden Pferden nicht ausreicht: ſollen nicht dann die Pferdebeſitzer gezwungen werden dürfen, ihre Pferde zu dem Poſtdienſte für die gewöhnlichen Preiſe herzugeben? — Die Antwort iſt folgende: Da öffentlicher Dienſt dem

Privatdienste in Nothfällen vorgeht; so können allerdings diejenigen, welche ihre Pferde zum Dienste für Privatpersonen halten, angehalten werden, ihre Pferde für den Postdienst, jedoch nur zu demselben Preise, den sie von Privatpersonen für ihre Dienste erhalten, herzugeben. Bey solchen Bedingungen wird der Zwang höchst selten oder nie nöthig seyn.

§. 524.

Für einen allgemein nothwendigen Zwangsdienst pflegt aber der Soldatendienst gehalten zu werden, und der Zwang dazu findet daher in vielen Staaten Statt.

Ob nun gleich zugegeben werden muss, dass die Verpflichtung, den Staat im Nothfalle zu vertheidigen, für alle gilt, welche Kräfte und Geschicklichkeit dazu besitzen; und dass daher der Staat mit Recht verlangen kann, dass ein jeder, der es vermag, sich solche Fertigkeiten erwerbe, die ihn in den Stand setzen, diese Vertheidigung zu übernehmen, sobald es der Nothfall verlangt; so ist doch auf der andern Seite auch klar:

1) Dass über diesen Vorbereitungen zum Kriege der Zweck des Staats selbst nicht verloren gehen dürfe. Wenn daher durch dergleichen Vorbereitungen so viel Zeit und Nationalkräfte verloren gehen, dass dadurch die Mittel, eine starke und wohlhabende Bevölke-

rung zu gründen, selbst geschwächt, und also die Nation für einen künftigen möglichen anhaltenden Krieg durch die Zubereitung dazu untauglich gemacht wird; so können dergleichen Einrichtungen unmöglich für zwekmäſsig erkannt werden. Wenn man also die Einrichtung treffen will, daſs die ganze Jugend mehrere Jahre der Erlernung des Kriegshandwerks ausschlieſslich widmen muſs; so ist dabey wohl zu berechnen, was ein solcher Zeitverlust der Nation kostet, was er der Production auch dadurch für Nachtheil bringt, daſs die ganze Jugend von ihren schon angefangenen Gewerben abgezogen, oder auch für die Zukunft, wenn sie den Militairdienst verläſst, eine Zeitlang unbrauchbar gemacht wird.

2) Daſs es dem Princip der Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten widerstreitet, wenn diejenigen, welche ihre Söhne dazu hergeben, daſs sie sich zum Kriegsdienst bereiten, auch noch obenein die Kosten ganz oder zum Theil tragen müssen. Denn wenn man auch verlangen kann, daſs diejenigen ihre Kräfte zum Kriegsdienst hergeben, welche dergleichen besitzen; so ist doch durchaus kein Grund vorhanden, daſs sie noch obenein auch ihre Unterhaltungskosten während der Vorbereitungszeit allein tragen. — Da dergleichen Zubereitungen offenbar für das Gemeinwohl getrof-

fen werden; ſo muſs auch die ganze Gemeinheit die Koſten davon tragen.

§. 525.

Sollen daher auch in einem Staate alle Waffenfähige zum Kriege zubereitet werden; ſo wird dabey doch insbeſondere die Maxime herrſchen müſſen:

1) nur ſolche Zubereitungen zu wählen, die in der möglichſt kürzeſten Zeit und alſo erlernt werden können, daſs das Hauptgewerbe der Einzuübenden auch während der Uebungszeit ununterbrochen fortgetrieben werden kann;

2) alle überflüſſigen und unnützen, bloſs zur Parade, Putz und Mode dienenden Handgriffe und Bewegungen von dergleichen Vorübungen zu trennen.

§. 526.

Dieſes wird am erſten ausgeführt werden können, wenn man

1) alle diejenigen militairiſchen Geſchicklichkeiten und Fertigkeiten, wozu lange Uebung und viel Zeit erfodert wird, in der ſtehenden Armee concentrirt, und

2) dieſe mit der Landwehr oder übrigen wehrhaften Mannſchaft auf eine ſolche Weiſe verbindet, daſs jene im Stande iſt, da, wo es zum Kriege kommt, die vorläufig vorbereitete

Mannſchaft mit ſich zu vereinigen, und die hinzugekommenen Haufen in möglichſt kurzer Zeit ſo zu organiſiren, daſs ſie die Bewegungen und Manöver der vollkommen ausgebildeten Theile der Armee leicht nachahmen kann.

§. 527.

Die ſtehende Armee wird aber auch nur dann auf eine, den Grundſätzen einer vollkommnen Politik gemäſse, Weiſe organiſirt werden können, wenn der Staat Mittel genug hat, um den Soldatenſtand ſo zu begründen, daſs er ein von Vielen freywillig geſuchtes Gewerbe wird. Denn ſodann werden 1) nur ſolche bey ihm angenommen werden, die Geſchick und Luſt dazu haben. Dieſe werden das Kriegsgewerbe am leichteſten und am vollkommenſten erlernen, und die meiſte Geſchicklichkeit beſitzen, andere, die neu hinzutreten, zweckmäſsig zu leiten; und 2) wird jede Art von Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit, die von der gezwungenen Vertheilung der Kriegsdienſte unabwendlich ſind, vermieden werden.

§. 528.

Die Vertheilung der Militairdienſte, ſo wie der Frohnen aller Art, wird zwar gewöhnlich nicht als ein Gegenſtand des Finanzweſens angeſehen, ſondern gemeiniglich von der Militair- oder Polizeybehörde verfügt. Indeſſen iſt es offen-

bar, daſs dergleichen Dienste und Lasten auch aus dem Vermögen der Unterthanen bezahlt werden. Soll aber die Finanzwiſſenſchaft eine gerechte Vertheilung der Abgaben und Staatslasten bewirken, oder ſoll ſie das Staatseinkommen nach Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit von den Einzelnen erheben; ſo muſs ihr bekannt ſeyn, was ein jeder Einzelne ſchon ſonst für Staatslasten zu tragen habe, die nicht in dem Finanzbudget ſtehen, damit auch dieſe bey der Vertheilung der Abgaben gehörig berückſichtigt werden können. Und deshalb wird deren Erwägung hier nothwendig.

Anm. Vollends ſolche Dienste zu vertheilen und von jedem zu fodern, die für die Marktpreiſe ſtets in beliebiger Menge zu haben ſind, und ſodann es jedem Individuum freyſtellen, daſs es ſtatt ſeiner Perſon einen andern Arbeiter ſtellen könne, wie einige neuere Schriftſteller wieder vorgeſchlagen haben, kann niemahls mit den Grundſätzen einer geſunden Finanzpolitik übereinſtimmen, da, wenn der Staat über die Geldſumme zu gebieten hat, für welche die Arbeit beliebig angeſchafft werden kann, ihm es viel weniger Sorge und Mühe macht, die Arbeiter anzunehmen und gehörig zu vertheilen, als es den einzelnen Privatperſonen verurſachen würde, wenn jede ſich ſelbſt ſtellen, oder ihre Stellvertreter dingen und für deren Erſcheinung und Arbeit ſorgen ſollte.

§. 529.

Daſſelbige gilt auch von allen Abgaben in natura oder in Producten, desgleichen von den ſogenannten Reallasten, die nichts anders als eine Art von Naturalbeſteurung ſind. Wo es daher nur

irgend möglich ist, sie in Geldabgaben zu verwandeln, da muss dieses geschehen. Nur wo die grösste Noth die Producte für den Gebrauch des Staats verlangt und diese nicht für Geld zu haben sind, oder auch, wo die Staatsgenossen nichts als Producte haben, und es an aller Gelegenheit, sie zu Gelde zu machen, fehlt, kann es entschuldigt werden, wenn der Staat Producte statt des Geldes fodert.

§. 530.

Die gewöhnlichsten Arten der Naturalabgaben und Naturallasten, welche in vielen Staaten noch gefunden werden, sind: der Zehend, Zinsgetreide, die Fouragelieferungen und die Einquartierung. Diese verdienen also hier eine besondere Betrachtung.

§. 531.

Der Zehend ist die Abgabe eines bestimmten (gewöhnlich des zehnten) Theils der rohen Producte oder des gemischten Einkommens aus den Grundstücken, besonders vom Lande, Bergwerken u. s. w. Die Fehler dieser Auflage werden wir in der Folge genauer kennen lernen. Hier bemerken wir nur diejenigen, welche sie, als Naturalauflage betrachtet, hat. Da ist nämlich klar:

1) dass schon die Eintheilung des rohen Products nicht ohne Schwierigkeit ist, da nicht alle Theile desselben von gleicher Güte und Gehalt

sind, und schon dabey bald der Zehendgeber, bald der Zehendempfänger verkürzt wird;

2) daſs über die Zeit, wo der Zehendnehmer seinen Antheil abführen soll, mancherley Streitigkeiten entstehen können, und da, wo der Staat den Zehend zieht, gewöhnlich alle Nachtheile davon auf den Zehendgeber fallen. Dieser wird daher in seiner Erntearbeit, in seiner Einfuhr, in seiner Art die Producte abzutheilen beschränkt, und ist einer stets lästigen Aufsicht und Controlle unterworfen.— Wo man daher in einer gesunden Staatswirthschaft nur einigermaſsen fortgeschritten ist, da hat man wenigstens den Zehend nach einem mehrjährigen Durchschnitt in eine Geldabgabe verwandelt.

§. 532.

Wenn gleich der Zehend als Staatsabgabe in mehrern Staaten aufgehoben ist, so ist er doch in vielen Ländern und einzelnen Orten als Abgabe an die Kirchen, Geistlichen oder andere einzelne Privatleute geblieben; und da auch die Art und Weise, wie die Abgaben an Gemeinden, Geistliche und Privatpersonen geleistet werden, dem Staate nicht gleichgültig ist, indem darauf der Werth der Grundstücke uud die Beurtheilung des reinen Einkommens eines jeden beruht, hievon aber die Bestimmung der Staatsabgaben in der Finanzwissen-

senschaft wieder abhängt: so kann der Zehend in derselben nicht übergangen werden.

§. 533.

Das Zinsgetreide besteht theils in den Zehenden selbst, theils in gewissen bestimmten Quantitäten Getreide, welche einzelne Grundstücke oder Landgüter an den Staat, an Communen oder an Privatpersonen jährlich abgeben müssen.

Dergleichen Zinsgetreide gehört in der Regel selten zu den eigentlichen Landesabgaben, vielmehr beruht die Verpflichtung es abzuliefern auf gewissen Privatverhältnissen, wornach der Gutsbesitzer die Verbindlichkeit übernommen hat, alljährlich eine bestimmte Quantität Getreide an den, welcher ihm sein Gut verliehen, oder an solche, die ihm gewisse Dienste geleistet, Vortheile zugestanden u. s. w., abzuliefern. In solchen Fällen werden nun zwar dergleichen Verbindlichkeiten und Rechte blofs nach dem Privatrechte über Contracte beurtheilt, und die abgemachten, durch Verträge feststehenden Puncte blofs nach den Grundsätzen des Privatrechts geändert werden können. Wo indessen der Staat dergleichen Zinsgetreide zieht, da wird er doch wohl thun, von seiner Seite dem Verpflichteten mit allen denjenigen Erleichterungen entgegen zu kommen, welche die Nationalökonomie und eine ächte Finanzpolitik verlangen.

§. 534.

Folgende Betrachtungen werden daher den Staat immer beſtimmen müſſen, dergleichen Abgaben in Getreide, in beſtimmte Geldabgaben zu verwandeln, wo es nur irgend mit dem Conſens der andern Partey geſchehen kann. Nämlich:

1) iſt die Ablieferung des Zinsgetreides für die Landgutsbeſitzer läſtig, und die Laſt wird gewöhnlich durch die Einnehmer noch vermehrt. — Man läſst die Bauern warten, wenn ſie mit den Fuhren ankommen, ſchicanirt ſie wegen Qualität und Gemäſs, ſo daſs ſie viel Zeit dabey verlieren und doch wohl noch Geſchenke anwenden müſſen, um nur loszukommen. Weder die verlorne Zeit, noch die Geſchenke kommen dem Staate zu Gute, und gehen doch dem Zinsgebenden verloren. Dabey verliert aber offenbar der Nationalreichthum.

2) Der Staat empfängt im Zinsgetreide ſelten oder nie das, was er eigentlich empfangen ſoll. Das Zinsgetreide iſt a) faſt allenthalben für ſchlechtes Getreide zum Sprichwort geworden. Die Beamten nehmen nämlich ſchlechtes Getreide an, es ſey aus Mitleiden, oder weil ſie ein Geſchenk erhalten; b) das gelagerte Getreide verdirbt leicht, leidet durch Eintrocknen, Mäuſefraſs, Auswachſen u. ſ. w., ſo daſs kein Jahr vergeht, wo nicht der Staat

am Zinsgetreide grofsen Schaden leidet; c) die Einnahme, das Magazinwefen, die Auffic ht u. f. w. verurfachen bedeutende Koften. Erwägt der Staat alle diefe Umftände und geht von dem Grundfatze der Billigkeit aus, von den Zinsgebenden nicht mehr in Gelde zu verlangen, als ihm das, was er rein empfängt, wirklich werth ift; fo werden die Zinsgeber allenthalben, wo das Getreide eine verkäufliche Waare ift, die Verwandlung der Getreidezinfen in beftimmte Geldabgaben als eine Wohlthat gern annehmen, und der Staat nutzt dadurch dem Nationalwohlftande, ohne fein Einkommen zu vermindern.

§. 535.

Da das Zinsgetreide fchlechter, als das gewöhnliche marktgängige Getreide ift; da es ferner für den Staat einen geringern Werth hat, als felbft ein fo niedriger Preis anzeigt, weil Verluft und Koften dabey in Anfchlag zu bringen find; fo kann der Preis des Zinsgetreides wohl $\frac{1}{3}$ unter dem Preife des marktgängigen Getreides angenommen, und nach diefem Fufse der Durchfchnittspreis von etwa 20 bis 30 Jahren gefucht, und darnach der Geldzins für die nächften 20 oder 30 Jahre nach den fchon oben (§. 202 fg.) angegebenen Principien beftimmt werden. Es wird dann immer die bisherige Quantität des Zinsgetreides (nur in Gelde beftimmt) geliefert und empfangen.

§. 536.

Die Fouragelieferungen für die Armee hat man gewöhnlich dem gemeinen Landmanne ausschliefslich aufgebürdet; in manchen Ländern mufs auch Gries, Mehl und Fleisch für die Unterhaltung der Armee in natura geliefert werden. Diese Lieferungen sind ungerecht, wenn sie die gemeinen Landleute allein treffen, da offenbar der Zweck, wozu sie verwandt werden, ein allgemeiner Staatszweck ist, und daher die Auflage, die dazu erfodert wird, auf alle Glieder des Staats gleich vertheilt werden mufs. Sie hat aber auch insbesondere als Naturalauflage alles das Lästige und Unbequeme, welches oben (§. 534.) an der Abgabe des Zinsgetreides gerügt ist, und wird daher besser in Geldabgaben verwandelt.

§. 537.

Der Einwand, dafs in manchen Ländern das Getreide nicht abzusetzen, und daher Geldabgaben nicht herbeygeschafft werden könnten, ist in den meisten Fällen ein nichtiger Vorwand, oder gründet sich auf Unwissenheit. Denn wenn das eingelieferte Getreide, Heu u. s. w. verzehrt wird; so müssen diejenigen, welche es verzehren, dasselbe kaufen, wenn sie es nicht geliefert erhalten. Zahlen nun die Bauern Geld dafür, und die, welche bisher das Getreide erhielten, bekommen statt dessen Geld; so haben sie auch die Mittel, den

Bauern ihr Getreide abzukaufen, und müſſen es thun, weil ſie ſonſt nichts zu eſſen haben.

Anm. Um die erſten Schwierigkeiten in einem Lande, wo der Geldverkehr noch allzu weit zurück und die Naturallieferung allgemein üblich geweſen iſt, zu überwinden, könnten vielerley Anſtalten getroffen werden, um die Einführung der Geldabgaben zu erleichtern, als: Man könnte bey den bisherigen Staatsmagazinen Getreidedepoſita errichten, wo jeder eine Quittung über das deponirte Getreide erhielte, die in den Caſſen zu dem Durchſchnittspreiſe ſo vieler Scheffel, als abgeliefert worden wären, angenommen werden müſsten, und die der Eigenthümer des Depoſitums bey Herausziehung deſſelben mit baarem Gelde auslöſen, oder die er beym Verkauf ſeines Getreides ſtatt baaren Geldes annehmen müſste; oder es fänden ſich Perſonen, welche baares Geld für die Depoſita gegen mäſsigen Discont verſchaffen. Hierzu könnten Banken eingerichtet und begünſtigt werden u. ſ. w. — Ernſtlicher Wille und kräftige Einſicht vollbringt vieles, was unwiſſende und bornirte Köpfe für allzu ſchwierig oder unmöglich halten.

§. 538.

Endlich iſt eine der gröſsten und drückendſten Reallaſten die Einquartierung. In rohen und dünnbevölkerten Ländern herrſcht noch immer nicht nur die Einquartierung des Militairs, ſondern auch aller ſich irgendwo als Fremde aufhaltenden Civilbeamten, ja aller Reiſenden von einigem Anſehen und Range. Jeder quartiert ſich hier ein, wo er Luſt hat, oder läſst ſich von der Polizey ein Quartier anweiſen, wofür er ſelten etwas, und faſt nie mehr bezahlt, als er ſelbſt

will. Gewöhnlich entschuldigt man diese Art der Einquartierung mit dem Mangel an Wirthshäusern oder Gelegenheiten, ein Unterkommen und Kost zu finden. Allein gute Bezahlung wird allenthalben Leute geneigt machen, Fremde zu bewirthen, und die Polizey wird leicht Personen finden, die sich freywillig dazu verstehen, und an die sie die Reisenden verweisen kann. Jedoch, wir wollen uns hier um jene barbarische Sitte in rohen Ländern nicht bekümmern, sondern nur bey der militairischen Einquartierung verweilen.

§. 539.

Man muss zweyerley Art von Einquartierung unterscheiden: 1) die der stehenden garnisonirenden, 2) der sich bewegenden Truppen. So viel ist von beyden klar, dass das Unterbringen der Armee, ihre Wohnung und Kost ein allgemeines Staatsbedürfniss sey, und dass also alle Staatsgenossen nach Proportion ihres Vermögens zur Befriedigung desselben beytragen müssen.

§. 540.

Dass nun den in Garnisonen stehenden Truppen leicht auf gemeinsame Staatskosten Quartier verschafft werden könne: es sey, dass für sie besondere Casernen eingerichtet, oder dass sie Wohnungsgeld erhalten, damit sie sich nach eignem Gefallen contractmässig einmiethen, ist eine leicht

begreifliche Sache. Wenn man nun dennoch in vielen Ländern und Orten noch die alte Gewohnheit beybehält, den Soldaten bey den Einwohnern Quartier anzuweisen und diese zu verpflichten, die Einquartierten mit Bette, Feuer und Licht zu versehen; so ist dieses eine Ungerechtigkeit für die Hausbesitzer, welche sich durchaus mit nichts, als mit der bisherigen Gewohnheit entschuldigen läfst; eine aus der Barbarey herrührende Gewohnheit, welche jede gerechte Regierung auf das schleunigste abschaffen sollte.

§. 541.

Diese Ungerechtigkeit wird auch dadurch nicht gehoben, dafs man die Einquartierungslast auch auf die Miether vertheilt, oder den Gemeinden es aufbürdet, für die Quartiere ihrer Garnison auf Gemeindekosten zu sorgen. Denn es ist eine allgemeine Landeslast, wozu also alle nach Proportion ihres Vermögens beytragen müssen. Es wird eine noch gröfsere Ungerechtigkeit, wenn man eine solche Last einer Classe, welche es sey, allein zuwälzt, und die andern damit verschont.

§. 542.

Ganz ungereimt ist die Meinung, dafs die Einquartierungslast an sich eine Reallast sey und daher blofs die Hauseigenthümer treffen könne. Diese Meinung hat durchaus gar keinen vernünftigen Grund, und stützt sich blofs auf die Behaup-

tung einiger stumpfsinnigen Juristen, die keinen andern Rechtsgrund kennen, als die durch vieljährige Gewohnheit bestätigte Praxis, die sie für Recht erklären, sollte sie auch den natürlichen Begriffen von Recht und Billigkeit von allen Seiten widerstreiten. Jede Reallast läſst sich durch Geld ausgleichen, und sobald dieses geschehen kann, läſst sie sich auch unter Alle nach Principien der Gleichheit vertheilen.

§. 543.

Auch das ist kein Grund, die Einquartierungslast bloſs den Hausbesitzern für immer aufzubürden, weil sie doch, da sie auf alter Gewohnheit beruht, bey dem Werthe aller Häuser in Anschlag gebracht werde, und daher Niemand ein Haus theurer bezahle, als was es werth ist, nachdem die Einquartierungslast in Abzug gebracht ist. Eine Befreyung derselben von dieser Last werde daher ein reines Geschenk für die Hauswirthe seyn. Denn

1) soll das, was an sich Unrecht ist, durchaus nicht bleiben; und wenn durch die Aufhebung des Unrechts Einige Vortheil haben, so ist dieses als einige Entschädigung für lange erlittenes Unrecht anzusehen. Wer ein Haus bauet oder kauft, hat das ganze Recht, welches mit dem Besitze desselben verbunden ist, und was ihm davon entzogen wird, soll ihm wieder werden, es mag daraus folgen, was da will. Nur durch vollkommne

Herstellung des Rechts erfüllt der Staat seine Pflicht.

2) Es läfst sich die Einquartierungslast kaum genau nach Gelde schätzen, da fast jeder den Grad der damit verknüpften Unannehmlichkeit nach einem andern Maasstabe misst, und gerade diese für viele Hausbesitzer die Hauptlast ausmacht. Daher ist auch der Satz falsch, dafs die Einquartierungslast nach bestimmten Sätzen in Abzug bey Schätzung des Werthes eines Hauses gebracht werden könne.

3) Wenn die Aufhebung der Einquartierungslast den Hauseinwohnern Vortheile gewährt; so gewinnen zugleich auch alle Miether, und es ist schwer zu bestimmen, wer mehr dabey gewinnen wird. Denn a) werden dadurch mehr vermiethbare Räume disponibel, indem die Soldatenstuben, Ställe u. s. w., die sonst vielleicht nur wenig Monate im Jahre bequartiert wurden, aber doch stets in Bereitschaft für die Einquartierung gehalten werden mufsten, nun das ganze Jahr hindurch vermiethet werden, und die Soldaten selbst in viel weniger Zimmer untergebracht werden können. Das Angebot der zu vermiethenden Zimmer wird also gröfser, folglich mufs der Miethpreis der Stuben fallen; b) die Einquartierungslast schreckt viele vom Anbau und Ankauf eigner Häuser ab. Fällt diese drückende Beschwerde weg, so werden viel mehr neue Häuser gebauet, viel mehr eigne

Wohnhäuser gesucht, und mehr auf ihre Erweiterung und Verschönerung verwandt. Dieses aber wird den Miethern in vielen Fällen zu Statten kommen.

§. 544.

Was die Einquartierung der beweglichen Truppen betrifft; so können diese freylich nicht allenthalben casernirt, oder in Gebäude untergebracht werden, die keine Privatgebäude sind. Und da die Einlagerung nothwendig, und oft nicht anders als in Privathäusern möglich ist; so müssen diese allerdings in solchen Nothfällen die Truppen aufnehmen. Aber ungerecht bleibt es doch immer, den Hausbesitzern die ganze Last solcher Einquartierungen aufzubürden. Da vielmehr offenbar ist, dass das Ganze diese Last tragen muss; so müssen auch diejenigen, welche sie in Nothfällen übernehmen, vollständig für die ihnen dadurch verursachten Auslagen und Beschwerden entschädigt werden; und dass der dazu nöthige Raum mit Gewalt gefodert werde, kann nur da Entschuldigung verdienen, wo derselbe, der angebotenen vollen Entschädigung ungeachtet, nicht auf andere Weise gefunden werden kann.

§. 545.

So lange es daher möglich ist, Freywillige zu finden, welche die durchmarschirenden Soldaten gegen Entschädigung ins Quartier nehmen, so

lange ist diese Art, einer Zwangsvertheilung vorzuziehen, und sie wird so oft möglich seyn, dass ein Zwang nur in äusserst seltenen Fällen und vielleicht nie nöthig seyn wird, da schon jede Gemeinde selb dafür sorgt, dass sie diejenigen vorher ausfindig macht, welche zur freywilligen Aufnahme der durchmarschirenden Soldaten bereit sind, und auch gewiss dergleichen findet, wenn nur für Aufrechterhaltung der Ordnung und gute Mannszucht unter den Truppen gesorgt wird, und ordentliche Bezahlung dafür prompt erfolgt.

§. 546.

Das Schlimmste ist, wenn mit der Einquartierung zugleich Beköstigung von dem Wirthe verlangt wird. Dann können wenige Wochen solcher Einquartierung ganze Familien ruiniren, wenn keine gehörige Entschädigung dafür ertheilt wird, und die Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung dieser Staatslast wird dann nirgends schreyender, als bey solcher Art der Einquartierung.

§. 547.

Die wahre Theorie des Einquartierungswesens beruht also auf folgenden Sätzen:

1) Alle und jede Einquartierung, welche von der Regierung verordnet oder durch sie nothwendig wird, ist allgemeine Landeslast, und daher von allen Staatsgenossen mit vereinten Kräften zu tragen.

2) Die Einquartierung in Privathäufer kann nicht eher eintreten, als wenn keine Quartiere für den im Orte üblichen Miethpreis zu finden, wenn keine öffentlichen leeren Gebäude dazu vorhanden find, und die Commune keine andern Mittel zur Unterbringung der Truppen anzugeben weifs.

3) So lange die durchmarfchirenden Truppen in Gafthäufern und bey gewöhnlichen Quartiergebern unterzubringen find, darf kein anderer Privatmann, der fich nicht mit Aufnahme von Fremden abgiebt, genöthigt werden, Soldaten ins Quartier zu nehmen. Denn wer ein Gewerbe mit einer Sache treibt, mufs diefes da, wo es nöthig ift, zunächft für den Staat treiben, vorausgefetzt, dafs diefer ihn eben fo gut als Privatleute bezahlt. Daher liegt die nächfte Verbindlichkeit, Soldaten gegen die gehörige Bezahlung ins Quartier zu nehmen, den Gaftwirthen ob.

4) Wo die Einquartierung in Privathäufer nothwendig wird, da vertheilt fie die Ortsobrigkeit nach dem Maafse der entbehrlichen Wohnräume, jedoch es jedem überlaffend, die auf ihn fallende Mannfchaft anderswo unterzubringen, wenn er nur dafür forgt, dafs die tarifmäfsigen Quartierbedürfniffe präftirt werden.

5) Jeder, der freywillig Einquartierung übernimmt, oder fie gefetzmäfsig in Nothfällen übernehmen mufs, wird dafür vom Staate, nach einem

ſolchen Tarife, wofür die Soldaten bey gewöhnlichen Zeiten von Freywilligen gern ins Quartier genommen werden, und worüber die Regierung mit den Communen ſich vereinigt, vollſtändig entſchädigt.

§. 548.

Die Entſchädigung für die Einquartierung hat drey Beſtandtheile:

1) Für den von dem Wirthe hergegebenen Raum. Gewöhnlich betrachtet man dieſes als eine bloſse Unbequemlichkeit, die jeder umſonſt zum Beſten des Ganzen übernehmen müſſe. Wie können aber Millionen, die unterdeſſen ihre Bequemlichkeit pflegen, verlangen, daſs einige oder einer die ſeinige für ſie umſonſt aufopfere? — Selbſt wenn jemand auch den Soldaten bloſs in ſeine Stube aufnimmt und des Nachts beherbergt, iſt das nicht etwas ſehr Läſtiges? — Warum ſoll der Einzelne dieſe Unbequemlichkeit umſonſt übernehmen, da das Ganze Mittel genug hat, ihn dafür zu entſchädigen? Wenn ja jemanden hierbey zugemuthet werden kann, daſs er zu viel für's Ganze thue; iſt es nicht gerechter und billiger, daſs ſich dieſes Zuviel unter Millionen vertheile, als daſs Einer oder Einige es für die unendliche Menge übernehmen? — Alſo ſelbſt die Unbequemlichkeit des Logirens der Soldaten muſs vergütet werden.

2) Gewöhnlich wird verlangt, daſs der Quartiergeber den Einquartierten Lagerſtätte, Holz und Licht reiche. Da dieſes nun ohne baare Auslage nicht geſchafft werden kann, ſo muſs auch dafür Erſatz geleiſtet werden. Endlich

3) wird in vielen Fällen auch Beköſtigung der Einquartierten gefodert. In Anſehung dieſer, aber auch in Anſehung dieſer faſt ganz allein, hat man ziemlich allgemein die Nothwendigkeit der Entſchädigung, wenigſtens in Friedenszeiten, eingeräumt. — Aber faſt in keinem Lande reicht das Entſchädigungsquantum hin, um den Wirthen das zu erſetzen, was ihnen die Einquartierung koſtet, und ohne welches ſie in der Regel nicht unterhalten werden kann.

§. 549.

Soll das Princip der Entſchädigung nach Grundſätzen der Gerechtigkeit ausgeführt werden; ſo muſs ſie für alle drey Puncte vollſtändig ſeyn. Freylich kann ſie nicht nach dem gemeſſen werden, was ſie dem einzelnen Individuum nach ſeinem beſondern Grade der Furchtſamkeit oder Freygebigkeit koſtet. Aber es giebt ein ganz untrügliches Mittel, das Entſchädigungsquantum gerecht zu beſtimmen. Dieſes iſt der Preis, für welchen die Einquartierung, wenn ſie nicht allzu überhäuft iſt, bey freywilligen Quartiergebern leicht untergebracht werden kann.

§. 550.

Daſs ein ſolches Entſchädigungsſyſtem ausführbar ſey, beſonders in Friedenszeiten, daran läſst ſich nicht zweifeln. In Friedenszeiten würde die Laſt, aufs Allgemeine vertheilt, ſehr unmerklich werden. Was im Kriege zu thun ſey, um den aus der Einquartierungslaſt entſtehenden Druck einzelner Gemeinheiten und Individuen zu erleichtern, davon in der Folge bey der Lehre von den auſserordentlichen Abgaben.

§. 551.

Die glücklichen Folgen des bisher zergliederten Syſtems des Einquartierungsweſens ſind augenſcheinlich. Denn

1) der Staat würde dadurch einen recht deutlichen Begriff von den Unkoſten erhalten, welche das Hin- und Hermarſchiren der Truppen dem Lande verurſacht. Dieſes würde ein Motiv werden, mehr Oekonomie in dergleichen Bewegungen zu bringen. Unnütze und bloſs zum Luxus dienende Truppenverſammlungen würden eher unterbleiben, wenn ihnen immer die ganzen Koſten dafür zur Seite gingen, ſo wie die Abſchaffung des Vorſpannes zu Dienſtfuhren, das Hin- und Herfahren der Beamten vermindert, und macht, daſs die nöthigen Fuhren mit viel geringern Koſten beſtritten werden. — Auch würde die Oekonomie gar

manches zu ändern rathen, was jetzt, ohne Noth, die Einquartierungen häuft.

2) Man würde bald Mittel finden, die Truppen wohlfeiler unterzubringen und ihre Bedürfniſſe wohlfeiler zu beſtreiten, als für die nothwendige Entſchädigungsſumme. Denn: a) Einzelne reiſende Militairperſonen werden es immer vorziehen, ſich ſelbſt Quartier zu ſuchen, ſobald man ihnen die Entſchädigungsſumme in baarem Gelde reicht. Sorgen ſie für ſich aus eignem Beutel, ſo leben ſie ſparſamer, um noch etwas von der Entſchädigungsſumme zu erübrigen. b) Kommt eine gröſsere Anzahl von Truppen, ſo kann von den Communen leicht die Einrichtung getroffen werden, daſs gemeinſchaftliche Speiſehäuſer für ſie eingerichtet werden, wo ſie ihre geſetzliche Koſt unter obrigkeitlicher Aufſicht gegen tarifmäſsige Zahlung erhalten. Dann hat der Quartierwirth gar nichts mehr mit der Beköſtigung zu thun; es können keine Klagen mehr entſtehen, daſs die Quartiergeber den Soldaten zu wenig geben, oder dieſe jenen bedrücken. Auch iſt keine Gefahr mehr, daſs der eine Soldat bey einem armen oder geitzigen Wirthe hungert, während der andere bey einem reichen oder freygebigen im Ueberfluſſe ſchwelgt. — Selbſt für die Logirung kann leicht geſorgt werden, ohne daſs die Privatleute davon Beläſtigung haben, ſobald nur die durchmarſchirende Truppenzahl nicht allzugroſs iſt. Iſt nur

für

für die Beköstigung gesorgt; so kann eine einigermassen starke Commune leicht für die Aufnahme von einigen hundert Mann in den Wirthshäusern, in öffentlichen Gebäuden, in Baracken, bey freywilligen Quartiergebern u. s. w. Anstalt treffen, und die Quartierbedürfnisse daselbst für die Entschädigungskosten bereit halten. Wo Casernen sind, da lassen sich vielleicht die durchmarschirenden Truppen am bequemsten bey den casernirenden Soldaten einquartieren, und diese werden sie gegen einige Entschädigung gern bey sich aufnehmen. — Eben so könnte auch die Wäsche der Soldaten, wo sie Ruhetag halten, durch allgemeine Waschanstalten wohlfeiler und besser besorgt werden, als es jetzt von den einzelnen Quartiergebern zu deren grosser Last geschieht. Vielleicht fände sich auch

3) dass es wohlfeiler ist im Sommer, nach der alten Weise mit Zelten zu marschiren und in Lagern Quartier zu halten, den Soldaten besondere Diäten zu bewilligen, dafür zu sorgen, dass sie ihre Bedürfnisse für baares Geld in dem Lager haben könnten. Am sparsamsten lebt der Soldat in der Regel von eignem Gelde.

§. 552.

Unter solchen Vorsichtigkeitsmaassregeln würde die Nothwendigkeit der Naturalzwangseinquartierung höchst selten eintreten. — Für diese wenigen Fälle müsste man dann freylich besondere

Einrichtungen treffen, um eine solche Einquartierung nach richtigen Regeln zu ordnen. Denn um einen Marsch gehörig zu ordnen, dazu gehört:

1) dass der Marschcommissarius genau wisse, wie viel Mannschaft, Pferde u. s. w. er in den Etappenörtern unterbringen könne, damit er die Zahl der zugleich marschirenden Truppen darnach regulire, und berechne, wie er die zugleich marschirenden Truppen auf die benachbarten Orte so vertheile, dass keiner mit Mannschaft allzusehr überhäuft werde;

2) dass solche Vorbereitungen getroffen werden, dass die Quartiere und die dazu nöthigen Bedürfnisse in Bereitschaft gefunden werden. Insbesondere muss sich

3) die Einquartierungscommission eine genaue Kenntniss von dem bewohnbaren Raume ihres Ortes verschaffen. Dadurch kann sie zur regelmässigen Vertheilung der einzuquartierenden Truppen am besten wirken.

§. 553.

Wer den bewohnbaren Raum inne hat, muss ihn in solchen Fällen zur Einquartierung hergeben, er sey Hauseigenthümer oder Miether, denn er wird dafür entschädigt; und dass er den Raum dazu hergeben müsse, erfodert nach der Voraussetzung die Noth. Kurz, er hat über den bewohnbaren Raum zu verfügen, und das ist ein vollkom-

men hinreichender Grund, daſs ihn der Staat in Nothfällen fodern könne; ob er aus dem Rechte des Eigenthums oder der Miethe darüber disponiren könne, iſt zu dieſem Behuf für den Staat gleichgültig.

Erläuterung. Geſetzt, es würde gefunden, daſs der bewohnbare Raum für Menſchen in einer Stadt 200,000 Quadratfuſs betrüge, und die Stadt hätte 20,000 Einwohner; ſo ergäbe ſich, daſs auf jeden Einwohner im Durchſchnitt 100 Quadratfuſs Raum kommen. Man müſste nun berechnen, wie viel Mannſchaft in dieſen Raum noch neben die Einwohner ohne groſse Unbequemlichkeit einquartiert werden könnte, und dieſe Zahl wäre als das Simplum einer möglichen Bequartierung des Ortes anzuſehen. Wir wollen ſetzen, das Reſultat der Rechnung gäbe, daſs 2000 Mann auf einmahl bequem untergebracht werden könnten; ſo fiele auf jede 1000 Quadratfuſs bewohnbaren Raums Ein Mann; ſo daſs wer 4000 Quadratfuſs inne hätte, vier Mann, wer 1000 inne hätte, Einen Mann erhielte. Auf die geringern Zahlen fielen Brüche, ſo daſs ſie nur bey dem zweyten, dritten Turnus u. ſ. w. Einen Mann bekämen.

§. 554.

Nach dieſer Theorie iſt alſo die Frage, ob die Einquartierungslaſt eine Perſonal- oder eine Reallaſt ſey? als eine unnütze Subtilität gänzlich zu verwerfen. Sie iſt eine allgemeine Laſt, welche aber die Oerter, wo die Truppen übernachten und auf keine andere Weiſe untergebracht werden können, einſtweilen übernehmen müſſen, und hier muſs es jeder thun, wer entbehrlichen Wohnraum hat; aber er erhält dafür vom Staate voll-

ständige Entschädigung, so weit sie nur irgend möglich ist, nach dem marktgängigen Preise, welcher für dergleichen Beschwerden und Kosten bezahlt wird.

Anm. Weitläufiger und insbesondere auf unsern Staat angewandt, findet man diese Materie abgehandelt in meiner Schrift: Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung über das Einquartierungswesen in den preussischen Staaten u. s. w. Halle, bey Hemmerde u. Schwetschke. 1819.

§. 555.

Die Einquartierungslast kommt selten in den Finanzrechnungen vor, und wird weder als Ausgabe noch Einnahme aufgeführt. Offenbar aber gehört es vor die Finanzwissenschaft, richtige Principien darüber zu entwickeln und zu erforschen, wieviel den Quartierträgern von ihrem Vermögen abgenommen werde. Denn sie übernehmen dadurch in der That eine Ausgabe, die dem Staatsganzen obliegt, und deshalb ist die Lehre davon hier ausführlich abgehandelt worden.

§. 556.

Auch von ihr erhält man erst eine richtige Vorstellung, wenn man das, was sie kostet, auf baares Geld reducirt; und so müssen möglichst alle Arten von Abgaben und Staatslasten auf Geld reducirt und in Gelde geleistet werden, sowohl um sich deutliche Begriffe davon zu machen, als um

der andern in dem Vorhergehenden sattsam angedeuteten Vortheile willen.

§. 557.

Nach unsrer Theorie von der Einquartierung wird sie gar nicht als eine besondere Abgabe der Einzelnen mehr erscheinen, sondern in den allgemeinen Geldabgaben stecken, welche jeder zu Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse zu entrichten hat. Nur die Befriedigung des Bedürfnisses der Einquartierung selbst wird zuweilen den Einzelnen zur Last fallen. Dieses aber ist nicht mehr Sache des Finanzwesens, sondern Sache derer, welche die Einquartierung für das von dem Staate dazu bewilligte Geld auszuführen haben.

Anm. Die neuern Verordnungen, welche in dem preussischen Staate über das Einquartierungswesen erschienen sind, deuten sämmtlich das ernstliche Bestreben an, die Einquartierungslast durch Entschädigungen zu erleichtern, und wenigstens den grössten Theil davon in eine allgemeine Landeslast zu verwandeln. Das Miethgeld für die Officiere bezahlt der Staat vollständig; für die Gemeinen sollen Casernen auf des Staats Kosten gebauet werden. Bis dahin wird Miethgeld bezahlt; aber freylich nicht genug, um den Soldaten ihre Quartierbedürfnisse ganz dafür zu schaffen. Das Fehlende müssen die Gemeinden der belegten Städte aufbringen: eine Maasregel, die doch im Widerspruch mit dem angenommenen richtigen Grundsatze steht. Aber es läst sich erwarten, dass eine so weise und gerechte Regierung, als die unsrige ist, auch diese Abweichung, sobald es die Umstände erlauben, in die rechte Ordnung bringen wird.

§. 558.

Der Umſtand, daſs alle Arten von Abgaben und Staatslaſten auf Geld reducirt und in Geld erhoben werden, führt aber auf eine Betrachtung, die nicht überſehen werden darf. Da nämlich das Geld, welches durch die Abgaben erhoben wird, dazu dienen ſoll, um Dienſte und Producte dafür zu kaufen: ſo muſs freylich die Summe der Abgaben jederzeit der Summe der Dienſte und Producte, welche der Staat bedarf, gleich ſeyn; und wenn daher das Verhältniſs des Geldes zu den Dienſten und Producten, d. h. der Sachwerth des Geldes ſich ändert, ſo müſſen auch die Geldquanta geändert werden, welche der Staat als Abgaben erhebt.

§. 559.

Da nun der Geldwerth gegen Dienſte und Sachen ſich von Zeit zu Zeit ändert; ſo iſt es auch nicht möglich, die Geldabgaben in unveränderlichen Summen zu beſtimmen, ſondern es muſs dabey auf den Sachwerth des Geldes Rückſicht genommen, und die Geldabgaben nach dem veränderten Sachwerthe des Geldes bald erhöht, bald erniedrigt werden.

§. 560.

Ob daher die Geldabgaben durch Veränderung ihrer Nominalſummen realiter erhöht oder erniedrigt worden ſind, wird nur daraus erkannt werden, wenn man unterſucht, ob für dieſelbe Geld-

ſumme mehr oder weniger Sachen und Dienſte zu erkaufen, oder mehr oder weniger gleiche Bedürfniſſe beſtritten werden können.

II.
Von den Perſonalſteuern oder den perſönlichen Abgaben.

§. 561.

Unter perſönlichen Abgaben oder Steuern verſtehen wir ſolche, welche nach perſönlichen Eigenſchaften geordnet ſind. Man hat ſie bald bloſs nach der Zahl der Köpfe, gleich für alle, regulirt. Dieſes ſind die eigentlichen Kopfſteuern; bald hat man ſie nach Familien, Rang, Stand, Würde, Alter, Geſchlecht, oder andern perſönlichen Eigenſchaften modificirt, bald nach andern zufälligen Beſtimmungen, wie bey der Chriſten-, Juden-, Hageſtolzen-, Caſtraten-, Ketzer-, Bartſteuer u. ſ. w.

§. 562.

Alle dieſe Steuern beruhen in ihrer Anlage durchaus auf keinem wiſſenſchaftlichen Finanzprincip, da 1) die perſönlichen Eigenſchaften durchaus keine hinreichenden Kennzeichen eines beſtimmten Vermögens oder Einkommens ſind, (welches doch das einzige richtige Maaſs der Be-

steuerung seyn kann,) und also das Princip der Gleichheit oder des Ebenmaaßes gänzlich fehlt; 2) da diese persönlichen Eigenschaften auch gar nicht den Grad anzeigen, in welchem den Personen, welche sie besitzen, die Staatsanstalt nützen, und wofür sie Vergütung fodern kann. Will man daher diese Art der Abgaben beurtheilen, so muss man zusehen, in wieweit sie der Zufall oder das allmählige Nachdenken den ächten Principien, wornach die Abgaben zu ordnen sind, mehr oder weniger nahe gebracht hat.

§. 563.

Bey der Kopfsteuer wird vorausgesetzt, dass jeder Mensch ein gewisses Einkommen habe, um zu leben; und dass er dem Staate etwas abgeben müsse, um den Schutz für seine Existenz zu bezahlen. Wenn nun die Kopfsteuer in solchen Schranken gehalten wird, dass sie jeder von den zu seinem Lebensunterhalt üblichen gemeinen Lebensmitteln sich abziehen kann, ohne dadurch in Noth zu gerathen; so würde sie eine allgemeine directe Consumtions- oder Verzehrungssteuer, nur unter einem schlecht gewählten Namen, seyn. Aber auch als solche wird sie doch keine Empfehlung verdienen. Denn 1) müssen die Hausväter dieselbe für ihre Frauen und Kinder entrichten, und da dieser eine stärkere, der Andere eine schwächere, der Dritte gar keine Familie

hat; so erscheint sie auch unter diesem Gesichtspuncte als eine höchst ungleiche Abgabe. 2) Die ärmsten Classen werden dadurch zu sehr gedrückt, sobald sie nur einigermaassen bedeutend ist. Wäre sie die einzige Steuer; so würden die Wohlhabenden auf Kosten der Aermeren über alle Gebühr begünstigt. 3) Sie würde, wenn sie hoch ist, auch bald ihre Natur verändern, obgleich unter grosser Noth der ärmern Classen. Denn es würde dadurch die Anschaffung der nothwendigen Lebensmittel für die ärmern Classen so erschwert, dass dieses bald auf die Verminderung der arbeitenden Classe einen grossen Einfluss haben müsste. Dadurch aber würde das Arbeitslohn steigen, und dann würden im Grunde die Reichen die Kopfsteuer der Armen in dem höhern Arbeitslohne bezahlen müssen. Hierdurch aber würde die Steuer ihre Natur verlieren, und aus einer directen Steuer für alle Köpfe in eine indirecte für die Wohlhabenden verwandelt werden. Aber auch als solche taugt sie nichts; theils weil diese indirecte Einziehung gar nicht in der Absicht der Steuer liegt, theils weil es immer ein schlechtes Princip bleibt, wenn der Arme für den Reichen die Steuer auslegen und sie von letzterm wieder einziehen soll, da der Reiche den Armen länger entbehren kann, als dieser jenen, und daher häufige Fälle vorkommen, wo der Reiche den Armen um den Ersatz bringt.

Erläuterung. Was die Regierungen schlecht gemacht haben, das haben die Unterthanen oft unter sich, durch Erfahrung und gesunde Vernunft belehrt, verbessert. In Rufsland z. B. ist seit alten Zeiten eine allgemeine Kopfsteuer auf die Bauern und auf die gemeine Bürgerclasse gelegt, die von allen männlichen Seelen ohne Unterschied erhoben wird. Die meisten Gemeinden aber vertheilen die Summe, welche sie nach der Zahl ihrer männlichen Köpfe trifft, unter ihre Mitglieder nach dem Maafse des Vermögens oder Einkommens eines jeden, und verwandeln die Kopfsteuer dadurch in eine Vermögens- oder Einkommensteuer, und die Regierung begünstigt eine solche Vertheilung, indem sie die Summe von den Gemeinden und nicht von den einzelnen Individuen fodert. Indessen überläfst sie es dem Gutdünken der Gemeinden, wie sie die Summe zusammenbringen wollen. Viele fodern daher auch von jedem Kopfe das Gleiche, und zwingen jeden zur Zahlung, so weit sie können; nur was nicht zu erpressen ist, bringen sie dann von den Reichern zusammen. Immer zeigt die Abgabe, dafs sie in den Zeiten der Unwissenheit und Finanzbarbarey entsprungen ist; denn auch bey einer bessern Vertheilung der Summe, die jede Gemeinde trifft, unter ihre Glieder, kann doch nicht angenommen werden, dafs alle Gemeinden von gleicher Kopfzahl auch gleiches Vermögen haben. Man hat zwar auch in dieser Hinsicht in Rufsland einen Unterschied gemacht, und fodert von ärmeren Gouvernements ein geringeres Kopfgeld, als von solchen, die man als wohlhabender voraussetzt; aber es bleibt doch die ganze Auflage noch roh. Denn es kann in einem armen Gouvernement reichere und in dem reichen Gouvernement ärmere geben, und warum soll der Arme, weil er in einem reichen Gouvernement wohnt, stärker besteuert werden, als der Reiche, weil er in einem armen Gouvernement wohnt? — Wo die Kopfsteuer hoch und ganz gleich ist, und von jedem ohne Unterschied beygetrieben wird, wie die Christensteuer in der Türkey, da ist sie natürlich noch barbarischer und drückender. Indessen helfen sich auch dort

die Steuereinnehmer damit, daſs das, was von den Armen nicht herausgepeinigt werden kann, die Reichen ergänzen müſsen. — Wie es auch ſey, die Regierung geht bey der Kopfſteuer immer ganz blind zu Werke, ſobald ſie die Steuerſumme bloſs nach der Kopfzahl gleich beſtimmt und darnach einzuziehen gebietet. — Ordnet man die Kopfſteuer als allgemeine directe Conſumtionsſteuer auf die allgemeinſten Lebensmittel, z. B. Brot; ſo nimmt ſie eine andere Natur an, und führt dann nur einen unrichtigen Namen. Was von einer ſolchen zu halten, werden wir weiter unten ſehen. Wo die Statiſtik des Landes noch in der Kindheit iſt, da iſt es überhaupt ſchwer, ein richtiges Princip der Beſteurung zu finden; und wenn dann der Staat doch Geld nöthig hat, ſo muſs er ſich an die bekannteſten Methoden halten, die dann aber auch oft ſchlecht genug gerathen. Da man in Ruſsland einmahl gewohnt iſt, die Hauptabgabe nach der Kopfzahl zu ordnen; ſo wendete man ſie im J. 1810 auch auf die deutſchen Handwerker in St. Petersburg und Moskau an, ſo daſs jeder Meiſter 100, jeder Geſelle 40 und jeder Lehrburſche 20 R. jährlich geben, und die Innungen die Summe davon nach dem Umfange der Gewerbe vertheilen ſollten. Daſs aber dieſe Summen ohne richtige Kenntniſs des Vermögens der Gewerbsgenoſſen beſtimmt waren, zeigte ſich bey der Ausführung ſehr ſchnell, ſo daſs man die Steuer bald wieder aufheben muſste, wenn die Verwüſtungen und Schäden nicht noch gröſser werden ſollten, welche die Art der Auflage ſchon in den erſten zwey Jahren angerichtet hatte. Die vor kurzem aufgehobene Perſonenſteuer in den preuſsiſchen Staaten war zwar, dem Namen nach, eine perſönliche Steuer, ihr Maaſs aber und ihre Vertheilung deutete ſattſam an, daſs ſie eine Ergänzung der Abgabe auf die gemeinen Lebensmittel ſeyn ſollte.

§. 564.

Die Standes- und Würdenſteuer iſt ebenfalls nach einem Princip geordnet, welches den Unter-

schied des Vermögens und Einkommens nur höchst unvollkommen andeutet. Die Voraussetzung, worauf sie beruht, dass nämlich ein jeder, der zu einem gewissen Range oder Stande gehört, auch ein diesem Range oder Stande angemessenes Vermögen oder Einkommen besitze, und dass dieses bey gleichem Range oder Stande so ziemlich gleich sey, ist ganz falsch. Diese Steuer wird daher äusserst drückend für viele, sobald sie hoch ist. Man kann ihr das Drückende bloss dadurch benehmen, dass sie so niedrig gestellt wird, dass sie auch der Niedrigste des Standes, für welchen sie bestimmt ist, ohne Beschwerde bezahlen kann. Dann ist sie aber für den Reichern zu leicht, und bleibt in jedem Falle immer höchst ungleich. Sie ist eine nach einem schlechten Princip eingerichtete Einkommensteuer.

Anm. Classensteuern sind nur dann persönliche Steuern, wenn sie nach Rang- oder Standesclassen, oder sonst nach bloss persönlichen Eigenschaften eingerichtet sind, gehören aber zu den Realsteuern, wenn die Classen nach den Graden des Vermögens oder Einkommens abgetheilt sind.

Erläuterung. Von letzterer Art ist die im Oesterreichischen eingeführte Classensteuer. Die Personensteuer im Königreiche Sachsen ist eine Rangsteuer und für viele sehr drückend. Die neue Classensteuer in Preussen (1820) ist eine directe Consumtionssteuer.

§. 565.

Abgaben, welche um gewisser speciellen persönlichen Eigenschaften willen aufgelegt und darnach geordnet sind, haben gar kein Finanzprincip,

und ſind mehr als Strafen oder Polizeymittel anzuſehen, um irgend einem wirklichen oder vermeintlichen Schaden entgegenzuwirken.

Erläuterung. Judenzoll — Chriſtenſteuer — Bartmünze Peters I. — Hurenſteuer u. ſ. w.

III.

Von den Realabgaben.

1.

Von den Abgaben, die nach dem eigenthümlichen Beſitze oder Vermögen regulirt ſind.

§. 566.

Obgleich der Umſtand, daſs jemand etwas eigenthümlich beſitzt, oder Vermögen hat, hinreichend zeigt, daſs er etwas geben kann; ſo deutet der bloſse Beſitz doch nicht an: 1) ob das, was er beſitzt, ihm jährlich etwas einbringe, und wieviel? 2) ob Dinge, wenn ſie auch von gleicher Quantität und Qualität ſind, gleichviel einbringen? — Der Beſitz oder das Vermögen allein iſt daher ein ſchlechtes Princip für die Regulirung der Abgaben, weil dabey ſtete Gefahr iſt: 1) die Gleichheit zu verletzen, indem der Eine ſie von dem Einkommen ſeines Vermögens bezahlen kann, der Andere aber genöthigt iſt, ſie aus ſeinem Stammvermögen zu bezahlen, und daſſelbe dadurch zu verkleinern; 2) gegen die Grundſätze der Nationalökonomie zu fehlen, da man dabey nicht

weiſs, ob nicht das Stammvermögen, das Capital und andere Erwerbsmittel dadurch vermindert, und alſo die Quellen des Nationalreichthums angegriffen werden.

Erläuterung. Die in England eingeführte Vermögensſteuer (property tax) hatte nur einen falſchen Namen; ſie war eigentlich eine Einkommenſteuer (income tax).

§. 567.

Das Vermögen beſteht in den eigenthümlichen äuſsern Gütern, welche ein Menſch beſitzt. Dieſe können in unbewegliche und bewegliche eingetheilt werden. Daher bewegliches und unbewegliches Vermögen.

§. 568.

Zu dem unbeweglichen Vermögen wird gerechnet: 1) Grund und Boden; 2) was darauf unbeweglich befeſtigt iſt, als Wohnhäuſer und allerley Gebäude; 3) was die Geſetze ſonſt den unbeweglichen Dingen gleich gemacht haben. Die beweglichen Güter ſind nebſt dem Gelde die Producte des Bodens und der Kunſt, ſofern ſie von einem Orte zum andern geſchafft werden können.

§. 569.

Der Beſitz von Grund und Boden wird nach dem Flächen- und Cubikmaaſse beſtimmt. Wollte man die Abgaben auf Grund und Boden nach dieſem Maaſsſtabe reguliren, und z. B. die Eigenthü-

mer von Ländereyen blofs nach der Morgenzahl ihrer tragbaren Aecker, Wiefen oder Wälder, Bergwerkseigenthümer nach den Cubiklachtern ihrer Gänge, Hausbefitzer nach den Cubikfäden ihrer Gebäude u. f. w. beftimmen; fo würde daraus nicht fichtbar werden: 1) ob die Abgabe aus dem Einkommen diefer Güter bezahlt werden könnte, oder ob fie von dem Stamm und Werthe derfelben entrichtet werden müfste; 2) ob ein jedes nach dem Maafse feiner Production mit Abgaben belegt wäre, oder nicht. Es würden alfo einer folchen Auflage die Kennzeichen einer gerechten und zweckmäfsigen Auflage (§. 461.) gänzlich fehlen, und wenn fie zufälliger Weife mit ihnen zufammenftimmte, fo läge diefes doch gar nicht in dem Princip der Auflage, fondern es gefchähe blindlings. Es ift auch unmöglich, dafs eine folche Einftimmung durchgängig Statt finde, da der Ertrag der verfchiedenen Grundftücke von einerley Maafs fo fehr verfchieden ift.

§. 570.

Grundabgaben, die blofs nach der Morgenzahl der tragbaren Felder, ohne Rückficht auf die Verfchiedenheit ihres Ertrags geordnet find, find Abgaben diefer Art.

Die Wirkung derfelben mufs folgende feyn:

1) Können einige diefer Grundftücke die Abgabe von ihrem reinen Ertrage nicht bezah-

len, und bringen die übrigen dennoch genug Producte für die Nachfrage zu den bisherigen Preisen hervor; so wird der Besitz jener Grundstücke gänzlich aufgegeben werden müssen, denn sie werden dadurch gänzlich werthlos. Die Abgabe wird also das Eigenthum solcher Grundbesitzer vernichten, und machen, dass der Getreidebau darauf gänzlich aufhört; folglich a) das Recht der Eigenthümer verletzen, also ungerecht seyn, und b) die Nation um das Product dieses Grundstücks bringen, folglich den Grundsätzen der Nationalökonomie widersprechen.

2) Bedarf die Nation der Producte dieser Grundstücke zu eigner Consumtion; so wird entweder der Preis derselben um den Werth der Abgabe steigen, so dass diese Grundstücke auch nach der Abgabe bebauet werden können, und in diesem Falle fällt nicht bloss die Abgabe solcher schlechten, sondern auch aller übrigen, und ausserdem noch der grössere Profit der bessern Grundstücke, der aus dem erhöheten Preise entspringt, auf die Consumenten. Denn wenn der Getreidepreis steigt, so steigt nicht bloss der Preis desjenigen Getreides, das auf den Feldern derer wächst, welche mit Abgaben so belästigt wurden, dass sie zu dem alten Preise kein Getreide mehr bauen konnten, sondern es steigt zugleich der Preis

des

des Getreides aller übrigen Felder. Letztere aber gewinnen durch ein ſolches Steigen weit mehr, als ihre Abgabe beträgt. Dieſer Mehrgewinn fällt anfänglich dem Pachter als Profit, am Ende der Pachtzeit aber dem Eigenthümer des Feldes als Rente zu. Die Abgabe koſtet alſo den Conſumenten ſehr viel mehr, als ſie der Staatscaſſe einbringt, und iſt der §. 463. gegebenen Regel zuwider.

Erläuterung. Man ſetze, ein Morgen ſchlechten Landes gebe 4 Scheffel Roggen jährlich, und derſelbe könne nicht mehr bebauet werden, wenn auf jeden Morgen 12 Gr. als Grundabgabe gelegt würden; ſo muſs der Preis eines Scheffels um 3 Gr. ſteigen, wenn dieſem Morgen ferner ſeine 4 Scheffel abgewonnen werden ſollen. Wenn nun ein beſſerer Morgen Land 12 Scheffel jährlich giebt, ſo wird dieſer wegen der geſtiegenen Preiſe 1 Rthl. 12 Gr. mehr als bisher einbringen. Hiervon aber wird er nur 12 Gr. als Abgabe bezahlen; 1 Rthl. wird in die Hand des Pachters und ſpäter des Eigenthümers fallen. Die Conſumenten aber werden das Ganze bezahlen müſſen.

Aber auch angenommen, daſs die Abgabe ſo mäſsig wäre, daſs alle Aecker ſie von ihrem reinen Ertrage bezahlen könnten; ſo würde allerdings um dieſer Abgabe willen nicht weniger Getreide gebauet werden, alſo auch deſſen Preis nicht ſteigen: aber immer wäre es doch eine Abgabe ohne alles Ebenmaaſs, da ſie von dem kleinen reinen Einkommen ſo viel bezöge, als von dem gröſsern; ſie wäre alſo dem Princip der Gleichheit entgegen (§. 463.).

§. 571.

Dieſelben Grundſätze finden auch Anwendung auf diejenigen Abgaben, welche auf die übrigen

Arten der Grundstücke bloss nach dem Maasse ihrer Grösse aufgelegt sind, wo nicht etwa der reine Ertrag sich nach dieser Grösse richtet. Letzteres findet einigermassen bey Häusern oder Räumen, welche vermiethet werden, Statt, jedoch nur in höchst unvollkommnem Grade, da sehr viel auf die Lage und sonstige Beschaffenheit der vermiethbaren Räume ankommt; mehr noch bey Schiffen, die man ebenfalls künstlicher Weise zu den Immobilien rechnet, und deren reiner Ertrag sich noch mehr als bey Häusern nach ihrem Cubikinhalt richtet, jedoch wieder aus andern Gründen noch mehr als bey Häusern ab- und zunimmt.

§. 572.

Es folgt also aus diesen Betrachtungen, dass eine Vertheilung der Abgaben, nach dem blossen Maasse des Besitzes und der Grösse unbeweglicher Güter, auf gar keinem vernünftigen Princip beruht, da dieser Besitz und die Grösse durchaus nicht andeutet, ob ein solches Gut überall etwas, und wieviel es eintrage.

§. 573.

Dasselbe Urtheil gilt von den Auflagen auf den Besitz beweglicher Güter, die bloss nach deren Grösse oder Umfang abgemessen werden. Denn dabey findet keine Berücksichtigung der Umstände Statt: 1) ob der Besitzer die Producte zur eignen Consumtion, oder zum Verkauf, oder zur Hervor-

bringung bestimmt habe; 2) ob die Hervorbringung der Güter, welche sein Vermögen ausmachen, ihm viel oder wenig gekostet; ob er, um die Abgabe zu bezahlen, das Capital angreifen müsse, oder sie von den Producten des Capitals bezahlen könne, u. s. w.

§. 574.

Abgaben dieser Art sind 1) alle Mobiliarvermögenssteuern, die nach dem blossen Umfange des Besitzes beweglicher Dinge gemessen werden, ohne Rücksicht, ob derselbe aus unfruchtbaren Bestandtheilen bestehe, oder nicht, ob er Capital oder Einkommen, Stammvermögen oder Ertrag sey u.s.w.; 2) alle Steuern, die bey dem Uebergange der Capitale aus einer Hand in die andere wegen Kauf und Verkauf von Immobilien, bey Erbschaften u.s.w. erhoben werden. Denn auch hier nimmt der Staat blos, weil er bewegliches Vermögen (Capital) wahrnimmt, und misst die Abgabe davon bloss nach der Grösse des übergehenden Capitals ab. Bey solcher Art der Besteurung kann er nie wissen, ob er dadurch das Capital und Stammvermögen vermindere; ja sein Princip geht auf Verminderung desselben, und wenn das, was die Einen vom Capital bezahlen, durch Andere aus ihrem Einkommen wieder gesammelt oder ersetzt wird, und so das Nationalcapital im Ganzen nicht abnimmt: so ist dieses doch bloss Zufall und keine Folge der Anordnung des Staats. Es ist also diese

Art der Auflage 1) der Nationalökonomie und 2) der Gerechtigkeit zuwider, da sie einige nöthigt, ihr Capital anzugreifen, während andere das, was gefodert wird, aus ihren Einkünften bezahlen können, oder gar nichts bezahlen.

Erläuterung. Ist z. B. ein Vermächtniss von 10000 Rthl. mit 1000 Rthl. Abgabe belegt; so betrachtet der Erbe es so, als ob er nur 9000 Rthl. geerbt hätte, und das Landescapital ist offenbar vermindert. Denn der Staat wendet die 1000 Rthl., welche er als Abgabe erhält, nicht als Capital an, sondern bestimmt sie zur Ausgabe. Man setze aber, man hätte von dem Erben 2 Procent von den Zinsen des ererbten Capitals jährlich gefodert; so würde er wahrscheinlich diese von dem Gewinnste seines geerbten Capitals bezahlt haben, und der Staat hätte 200 Rthl. jährlich so lange gezogen, als dieses Capital dauerte, und dabey hätte das Land noch alle die Producte gewonnen und alle die Personen ernährt, welche mit 1000 Rthl. Capital erzeugt und ernährt werden können. — Die Auflage auf Erbschaften hat nichts für sich, als dass sie der, welcher sie bezahlt, nämlich der Erbe, ohne Unbequemlichkeit bezahlt, wenn er nicht schon wegen seiner Subsistenz auf die Erbschaft angewiesen ist (wie Frauen und Kinder), aber wegen des Einflusses auf die Verminderung des Nationalcapitals bleibt es immer eine schlechte Auflage. Die, welche auf den Uebergang der Capitale beym Verkauf oder Verleihen gelegt sind, haben dieselbe schlechte Eigenschaft; aber sie haben noch das Ueble, dass sie meistens gerade auf solche Personen fallen, welche eher der Unterstützung des Staats bedürfen, als dass sie einer Bedrückung unterworfen werden. Denn beym Verkauf fällt die Abgabe in der Regel auf den Verkäufer, und beym Verleihen auf den Borger, also gerade auf die, welche schon in Noth sind, weil sie sonst weder verkaufen noch borgen würden. Denn die Fälle, dass jemand, um zu gewinnen.

Immobilien verkauft oder Capitale borgt, ſind viel ſeltener, als die, wo es jemand aus Noth thut. Und wenn auch der erſte Fall öfters vorkommt; ſo kann der Staat doch dieſes nicht wiſſen, und macht in der Beſteurung der Fälle keinen Unterſchied. Hierzu kommt, daſs dieſe Art von Auflage noch verhindert, daſs die Grundſtücke ſo leicht in ſolche Hände übergehen können, welche ihnen die meiſten Producte abgewinnen würden, und daſs ſich überhaupt die Capitale aufs vortheilhafteſte vertheilen. Sie ſind endlich im höchſten Grade ungleich, da das eine Grundſtück wohl in hundert Jahren nicht, und ein anderes in kurzer Zeit ſo oft verkauft werden kann, daſs der Kauffchoſs den ganzen Werth des Grundſtücks in 8—10 Jahren verzehrt. — Sie ſind alſo von mehrern Seiten einer richtigen Finanzpolitik entgegen — werden aber doch beybehalten, weil ſie ſich leicht erheben laſſen, und man zu bequem oder zu unwiſſend iſt, ſie durch beſſere Steuern zu erſetzen. Man hat leider ſogar Beyſpiele, daſs ſie wieder eingeführt worden ſind, wo eine beſſere Politik ſie abgeſchafft hatte.

§. 575.

Die Steuern auf Grund und Boden, welche in allen Ländern unter verſchiedenen Namen exiſtiren, ſind zwar allerdings mit Rückſicht auf das reine Einkommen ihrer Beſitzer aus demſelben angelegt; indeſſen hat man 1) bey deren erſter Anordnung faſt nie beſtimmte und richtige Begriffe von dieſem reinen Einkommen gehabt, und 2) hat ſich das reine Einkommen der Grundſtücke im Laufe der Zeit oft ſo verändert, daſs ſelbſt Steuern, die urſprünglich wohl nach einem richtigen Princip angelegt ſeyn mochten, mit der Zeit unpaſſend geworden ſind.

§. 576.

In ersterer Hinsicht ist das reine Einkommen, das jemand aus Grund und Boden zieht, oft mit dem reinen Ertrage desselben überhaupt verwechselt worden. — Der reine Ertrag des Grundes und Bodens besteht nämlich in alle dem, was derselbe übrig läſst, nachdem von dessen rohem oder Totalertrage abgezogen ist 1) der nothwendige Unterhalt der nöthigen Arbeiter; 2) der nothwendige Unterhalt des Wirthschaftsdirigenten, wo ein solcher vonnöthen; 3) der Ersatz der zur Wirthschaft nöthigen Auslagen und Vorschüsse; 4) die Zinsen des in diesen Auslagen und Vorschüssen nöthigen Capitals. Den nach diesen Abzügen übrig bleibenden reinen Ertrag erhält nicht der Grundeigenthümer allein, sondern er vertheilt sich unter die verschiedenen Theilnehmer der Production nach Verhältnissen, welche durch vielerley Umstände bestimmt werden. Einen kleinen oder gröſsern Theil aber erhalten gewöhnlich alle, nämlich 1) die Arbeiter, sobald ihr Lohn mehr beträgt, als zu Erhaltung ihrer Classe nothwendig ist; 2) der Wirthschaftsführer oder Pachter, sobald sein Lohn und sein Profit gröſser ist, als die Nothwendigkeit ihn zu erhalten und die Zinsen zu bezahlen verstatten; 4) der Capitalist die Zinsen für das zur Führung der Wirthschaft nöthige Capital; 5) der Grundherr dafür, daſs er sein Eigenthum zur Benutzung hergiebt.

Erläuterung. Wo die arbeitende Classe aus Sclaven oder Leibeignen besteht, da kann ihr am leichtesten der Antheil an dem reinen Ertrage entzogen werden; wo sie frey ist, da hängt der Antheil, den sie an dem reinen Ertrage nehmen soll, von der Concurrenz der Nachfrage nach Arbeit ab. Wo es viel Stoff zur Landarbeit und wenig arbeitende Hände giebt, da erhalten die Arbeiter leicht den gröſsten Theil des reinen Bodenertrags, wie z. B. in Nordamerica; aber auch der Wirthschaftsführer und der Capitalist haben es bey solchen Umständen in ihrer Gewalt, sich einen bedeutenden Antheil davon zuzueignen; der Grundherr aber erhält unter solchen Umständen oft weniger mehr, als ihm sein Boden ohne alle Arbeit eintragen würde. Je mehr aber die Zahl der Arbeitsuchenden und der Anbieter von Capitalen wächst, einen desto geringern Theil erhalten sie von dem reinen Ertrage, und desto mehr wächst derjenige, den der Grundherr erhält. Will man also den reinen Ertrag des Bodens belegen; so ist zuerst vor allen Dingen zu erforschen, wer ihn bezieht, und in welcher Proportion ihn jeder Theilnehmer an der Production bezieht. — Nach den hierdurch entdekten Verhältnissen der Vertheilung des reinen Ertrags wird die Abgabe unter die Theilnehmer zu vertheilen seyn. — Gewöhnlich aber nennt man Grundsteuer nur die, welche dem Eigenthümer des Grund und Bodens aufgelegt wird; und dann kann sie sich nur nach dem reinen Einkommen richten, das er als solcher davon zieht. In vielen Ländern zieht der Bauer als Eigenthümer fast gar kein reines Einkommen, wenigstens kein so groſses, daſs er die ihm aufgelegte Grundsteuer davon bezahlen könnte. Indessen bezieht er einen Theil von dem reinen Ertrage seines Grundstücks als Landwirth, und davon bestreitet er die Grundabgabe. Für ihn ist daher die Steuer eigentlich keine Landeigenthumssteuer, sondern eine Gewerbsteuer. Der Mangel richtiger Begriffe von dem, was man eigentlich für eine Steuer hat auflegen wollen, hat daher groſse Dunkelheit und Verwirrung in das Steuerwesen gebracht, und erhält sie fortdauernd darin.

§. 577.

Wo aber auch ursprünglich die Grundsteuer, es sey wegen richtiger Schätzung oder durch Zufall, in richtigem Verhältnisse mit dem reinen Einkommen des Grundherrn steht, da kann sich doch dieses Verhältniss durch mehrere Ursachen mit der Zeit verändern, nämlich:

1) Wenn der Grundherr durch Anwendung von Capitalen seinen Grundstücken einen grössern Grad von Fruchtbarkeit verschafft; so vermehrt sich der reine Ertrag desselben, und es fällt ihm ein ansehnlicher Theil davon zu. Aendern nun die übrigen ihre Beschaffenheit nicht, so verliert die Abgabe dieser verschiedenen Grundherren offenbar ihre Proportion.

2) Wenn das Arbeitslohn, die Zinsen, der Unternehmergewinn steigen oder fallen, und im Uebrigen das Grundstück seine vorige Beschaffenheit behält; so verliert der Grundherr im ersten, und gewinnt im letztern Falle einen Theil von dem reinen Ertrage seiner Grundstücke, erhält also ein kleineres oder grösseres reines Einkommen daraus. Werden nun dergleichen Veränderungen nicht beachtet; so verliert die Grundsteuer gleichfalls ihre Proportion, welche sie sonst gegen das Grundeinkommen des Eigenthümers hatte.

§. 578.

So lange daher die Grundſteuer nach ſo unrichtigen und ſchwankenden Begriffen aufgelegt und vertheilt wird, iſt ſie nicht viel beſſer als eine ſolche, die man bloſs nach dem Flächenraume auflegt. Denn bey letzterer wird allerdings auch vorausgeſetzt, daſs ſie aus dem Ertrage des Bodens bezahlt werden könne. Es wird gewöhhnlich das Minimum des Ertrags dabey angenommen, und wenn die Abgabe ſo gering iſt, daſs für alle Eigenthümer, nach Entrichtung der Abgabe, etwas von dem Ertrage übrig bleibt; ſo wird ſie wenigſtens den Anbau der Ländereyen nicht hindern, ob ſie gleich das Einkommen höchſt ungleich beſteuert.

§. 579.

Licht und Ordnung kann in die Abgaben nur gebracht werden, wenn man ſie nach dem Einkommen ordnet.

a.

Von den Abgaben, die nach dem rohen oder gemiſchten Einkommen geordnet ſind.

§. 580.

Wenn die Abgaben nach dem rohen oder gemiſchten Einkommen geordnet oder darauf gelegt ſind; ſo kann man niemahls wiſſen, ob ſie aus dem Stammvermögen, oder aus dem reinen Einkommen (§. 491.) bezahlt werden. Denn

das Stammvermögen erscheint in der Form des Capitals gröfstentheils als Einkommen. Da nun aus dem rohen oder Totaleinkommen überhaupt nicht klar ist, wieviel davon zur Ersetzung des Capitals und zur Erhaltung der Quellen des Einkommens gehört; so kann man auch nicht wissen, ob die Auflage, die nach dem rohen Einkommen geordnet ist, aus dem Stammvermögen, oder aus dem reinen Einkommen bezahlt wird. Da es nun ein Hauptprincip ist, dafs alle Abgaben so beschaffen seyn sollen, dafs sie das Stammvermögen, in welchem die Ursachen der wiederholten Erzeugung des Einkommens enthalten sind, nicht antasten (§. 510.); so ist die Anordnung der Abgaben nach dem rohen Einkommen verwerflich. Sie ist blind angelegt, und kann bald vom reinen Einkommen bezahlt werden, bald das Stammvermögen angreifen.

§. 581.

Die bekannteste und älteste Auflage dieser Art ist der Zehend, der in einer Abgabe eines bestimmten (gewöhnlich des zehnten) Theils des rohen Products, der Ländereyen, der Bergwerke, Fischereyen u. s. w. besteht.

§. 582.

Was der Zehend als Naturalauflage für Fehler habe, ist schon oben (§. 531 fg.) gezeigt. Hier wollen wir ihn insbesondere als Auflage auf das rohe oder gemischte Einkommen betrachten.

§. 583.

Dabey ist nur zu bemerken:

1) dass er eine höchst ungleiche Abgabe sey. Denn ob sie gleich von allen einen gleichen Antheil der rohen Producte oder des rohen Einkommens aus dem Grund und Boden nimmt, und deshalb gleich zu seyn scheint; so ist sie doch, verglichen mit dem reinen Einkommen, höchst ungleich. Denn um dieselbe Quantität Producte auf schlechtem Boden hervorzubringen, kostet viel mehr, als sie auf gutem hervorzubringen, und es steckt daher in dem gemischten Einkommen aus gutem Boden ein viel grösserer Theil reinen Einkommens, als in dem gleichen gemischten Einkommen aus schlechtem Boden. Wenn daher der Zehend des Ackers *A* $\frac{1}{10}$ des reinen Einkommens desselben ist, so kann er von *B* $\frac{3}{10}$, von *C* $\frac{5}{10}$ u. s. w. betragen. Da nun der wahre Maasstab der Proportion der Abgabe allein das reine Einkommen ist; so muss der Zehend eine höchst ungleiche Abgabe für alle Grundstücke seyn, die mit ungleichen Kosten gleiche Quantitäten von Producten hervorbringen. Ob der Grundherr oder der Pachter den Zehend bezahle, ist in Ansehung der Wirkung auf den Ertrag und der Ungleichheit einerley. In England bezahlt der Pachter den Zehend. Natürlich

rechnet ihn dieser zu den Kosten der Production, und zieht ihn also vom Pachtgelde (der Rente) ab. Es bezahlt also immer der Grundeigenthümer den Zehend zuletzt, und die Ungleichheit in Ansehung des reinen Ertrags bleibt dieselbe, es mag ihn dieser oder jener Theilnehmer der Production bezahlen.

Hieraus folgt aber

2) dass er die Production und die Vervollkommnung des Ackerbaues, so wie aller Gewerbe verhindert, welche die Förderung oder Vermehrung der rohen Producte zum Zwecke haben und dem Zehend unterworfen sind.

Ist der Zehend eine allgemeine Auflage; so wird er machen, a) dass alle diejenigen Grundstücke unangebauet liegen bleiben, die nicht ein so grosses Product versprechen, dass der Zehend von dem reinen Ertrage desselben bezahlt werden kann; b) dass selbst viele derjenigen ohne Cultur bleiben, deren Product erst nach kürzerer oder längerer Zeit die Erstattung des während dieser Zeit vorgeschossenen Zehenden wahrscheinlich machen.

Wenn aber auch der Zehend sich nur auf einige Grundstücke, und zwar auf solche, die schon cultivirt sind, erstreckt; so wird er doch die Vervollkommnung ihrer Cultur hindern. Denn eine vollkommnere Cultur erfodert mehr Auslagen oder Kosten. Da

nun diese Kosten wieder durch die Producte eingezogen werden müssen; so muss sich nothwendig der rohe Ertrag dadurch vermehren. Je mehr aber auf ein Grundstück Kosten verwandt werden, und je mehr dadurch der rohe Ertrag zunimmt, desto kleiner wird das Verhältniss des reinen Ertrags zu dem gemischten. Da nun der Zehend von dem gemischten Ertrage abgegeben werden muss; so nimmt er einen um so grössern Theil von dem weg, was zum Ersatz der Kosten bestimmt ist, und es bleibt wenig oder nichts für den reinen Ertrag der neu angewandten Capitale übrig. Folglich wird keine Vervollkommnung der Cultur unternommen werden, wo der Zehend den Profit davon zu verschlingen droht. Also ist der Zehend eine für die Vervollkommnung und Ausdehnung der Cultur höchst nachtheilige und deshalb verwerfliche Auflage.

3) dass er das Getreide vertheuert, und dadurch die ganze Abgabe auf die Consumenten wälzt. Denn reicht das Getreide, welches auf solchen Feldern gebauet wird, welche den Zehend von dem reinen Einkommen des Grundherrn bezahlen können, nicht mehr hin; so müssen diejenigen Fluren in Cultur gesetzt werden, deren Anbau bisher unterblieb, weil sie den Zehenden nicht erschwingen konnten. — Es kann aber der Anbau dieser Fel-

der nicht anders geschehen, als wenn der Preis ihrer Producenten so hoch steigt, dass von dem Werthe der nach Abzug des Zehenden übrigen Früchte alle Culturkosten und nöthige Profite bezahlt werden können. Da nun das bisher erzeugte Getreide nach unserer Voraussetzung nicht mehr zureicht, die Consumtion zu bestreiten; so wird der Preis des Getreides so hoch steigen, dass er zur Cultur solcher Felder aufmuntert. — Da aber diese Steigerung des Preises sich auf alles Getreide im Lande erstreckt; so werden die Consumenten nicht nur den Zehenden der neu cultivirten Ländereyen, sondern auch die ganze Summe bezahlen müssen, welche die Erhöhung des Preises des gesammten Getreides ausmacht, das sie verzehren. Diese Summe wird in die Taschen, anfangs der Pächter und zuletzt der Grundherren fliessen. — Um also zu bewirken, dass der, welcher den Zehend einnimmt, etwa zehntausend Thaler mehr empfängt, werden die Consumenten vielleicht Millionen mehr bezahlen müssen. Der Zehend nimmt also auch die Abgabe ganz andern ab, als solchen, von denen sie zunächst gefodert wird, und nimmt ihnen unendlich mehr ab, als sie dem Empfänger einbringt. Sie ist also auch dem dritten Princip, welches die Nationalökonomie für die Abgaben giebt (§. 452.), entgegen.

4) Können benachbarte Länder wohlfeileres Getreide ins Land schaffen, als was im Lande gebauet werden könnte, und dessen Anbau der Zehend verhindert; so wirkt der Zehend auch nachtheilig für die Grundbesitzer, weil er sie hindert, ihre Ländereyen zu cultiviren, und dadurch ihr reines Einkommen zu vergrössern.

5) Wenn die Culturkosten, Arbeitslohn, Profit und Zinsen steigen, ohne dass die Production in gleichem Maasse zunimmt; so wird das Einkommen des Grundherrn vermindert, und wenn dann dieser den Zehend bezahlen soll, so wird derselbe einen viel grössern Theil seines reinen Einkommens ausmachen, als bisher, folglich immer drückender für ihn werden.

Aus diesen Betrachtungen wird klar seyn, dass der Zehend auch nicht eine einzige Eigenschaft einer guten Auflage habe.

§. 584.

Wo der Zehend wirklich bezahlt wird, da kann man annehmen, dass der reine Ertrag gross genug ist, um ihn zu bestreiten. Aber man kann nicht wissen, ob nicht viele Felder ohne Cultur oder in minder vollkommner Cultur, um des Zehenden willen, liegen bleiben. Wenn daher gewiss ist, dass der Zehend, so lange er seine eigne Natur

behält, der Nation unendlich schadet, ohne den Zehendeignern großen Vortheil zu bringen; so hat der Staat die Verpflichtung, diese Art von Abgabe allenthalben, wo sie noch Statt findet, auch bey Privatverhältnissen zu vernichten. Um aber auf der einen Seite die Rechte derer, welche darauf Anspruch haben, nicht zu verletzen, auf der andern Seite aber auch kein offenbar schädliches Institut bestehen zu lassen, muss

1) der Zehend als ein bestimmter Theil des bisherigen reinen Ertrags angenommen und nach dem Durchschnitt mehrerer vergangenen Jahre ausgemittelt, und
2) dieser Mittelertrag als eine fixe, an dem zehendbaren Grundstück haftende jährliche Abgabe zwar in den Früchten des Grundstücks, jedoch nach einem Mittelpreise im Gelde, nach der oben (§. 202.) angegebenen Methode bestimmt werden.
3) Neue noch unangebauete, mit der Zehendverpflichtung belastete Grundstücke können nicht eher bezehndet werden, als nach einer bestimmten Reihe von Jahren, in welchen sie cultivirt sind und ihr reiner Ertrag ausgemittelt ist.

Auf diese Weise wird der Zehend ein bestimmter Theil des reinen Einkommens von Grund und Boden seyn, und der Staat wird wohlthun, dieses Recht, wo er es hat, zu behalten, wenn es in eine

eine ſo bestimmte Ordnung gebracht iſt, weil er eine Art von Grundvermögen für ihn ausmacht, aus welchem er, ohne fremdes Vermögen zu berühren, Einkommen zieht, und deshalb um ſo viel weniger an Abgaben aus Privatvermögen zu erheben braucht.

§. 585.

Eine allgemeine Productenauflage, wie ſie der Hr. Graf *Soden* in ſeiner Nationalökonomie und Finanzwiſſenſchaft vorſchlägt, würde in der That nichts anders, als eine allgemeine Auflage auf den rohen Ertrag oder das rohe Einkommen ſeyn, und ſich von dem Zehend nur dadurch unterſcheiden: 1) daſs ſie durch den Preis eines jeden Productes in Gelde beſtimmt werden ſoll; 2) daſs ſie ſich auf die Producte aller Art bezieht; 3) daſs ſie von den verſchiedenen Gattungen der Producte verſchiedene proportionale Theile ihres Preiſes erhebt.

Meine Bedenken dagegen ſind folgende:

1. Der Profit, welchen verſchiedene Producenten an Producten einerley Art und von einerley Preiſen haben, iſt ſehr verſchieden. Nun würde aber die Productenauflage doch immer nur nach den Preiſen beſtimmt, dagegen von dieſem Profite bezahlt werden müſſen; folglich würde ſie das reine Einkommen der verſchiedenen Producenten einer und derſelben Art von Sachen ungleich tref-

fen. Wollte man von dem rohen Producte das, was zur neuen Production gebraucht wird, in Abzug bringen: wie viel Umstände würde das machen! Und wie, wenn er nun das Ganze verkauft, und sich andere Saamen, andere Fruchtarten zu Saamen kauft? u. s. w. Wie will man dieses unterscheiden, und warum soll nicht der viel einfachere Weg gewählt werden, geradezu auf Erforschung des reinen Einkommens eines jeden loszugehen?

Man setze z. B., zwey Aecker haben jeder 15 Centner Weitzen hervorgebracht, und der Preis des Centner Weitzen sey 5 Rthl. — das rohe Product eines jeden ist also 75 Rthl. werth — der eine Acker *A* erfodert 50 Rthl., der andere 60, um ihm 15 Ctr. abzugewinnen. Nun sey die Productenabgabe 8 Groschen vom Ctr., so würde jeder dieser Aecker 5 Rthl. Productensteuer zu bezahlen haben. Diese aber würde für den einen Acker den fünften, für den andern aber den dritten Theil seines reinen Ertrages ausmachen. — Es würden also die Productensteuer alle Mängel treffen, die wir oben beym Zehend namhaft gemacht haben. Denn was von den Ackerproducten gesagt ist, gilt von allen Productenarten mehr oder weniger. Mag immer jene Productensteuer so mäſsig eingerichtet werden, daſs sie allenthalben einen reinen Gewinn übrig läſst, (ob es gleich schwer seyn dürfte, dieses in allen Fällen zu treffen, da kein Calcul dieser

Art angelegt werden soll); so wird er doch niemahls in gleicher Proportion getroffen werden. Folglich wird die Productensteuer die Eigenthümer der Producte immer ungleich treffen.

2. Aber wie mühsam wird die Erhebung für den Staat, und wie lästig würde sie für die Unterthanen seyn. Daſs die Steuer unter Einem Namen und nach Einem Princip aufgelegt und erhoben wird, das giebt ihr keine Erleichterung, wenn sie doch von vielen Gegenständen erhoben wird. Nach der Sodenschen Idee soll die Productensteuer von allen und jeden Producten erhoben werden, und von solchen, die ihre Bestimmung oft verändern und vielmahl aus einer Hand in die andere gehen, wer weiſs wie vielmahl. Ein Landmann alſo wird nicht bloſs von seinem Getreide und von jeder Art desselben eine andere Productensteuer zu bezahlen haben; der Steuereinnehmer wird ihn in seinen Garten verfolgen, und von jedem Baum und Gesträuche, das er gepflanzt hat, sobald es nur verkäuflich geworden, von jedem Beete Kohl oder Gemüse, von seinem Gras und Klee eine Steuer abfodern. Sind die Früchte im Garten gereift, so wird er von jedem Baume miternten wollen. Er verfolgt ihn in den Stall, und fodert vom Preise der Kälber und Füllen, und sind sie erwachsen, abermahls eine Steuer. — Kurz, nichts kann die Industrie erzeugen, wo nicht der Steuereinnehmer dahinter

stünde und sich etwas davon ausbäte. Welche Listen, welche Controllen, welche Unterschleife, welche Strafen würden das Gefolge eines solchen Steuersystems seyn! — Mögen immer die Steuern auf jedes einzelne Object klein seyn — der Steuerentrichter würde bald merken, daſs viele Tropfen auch einen See bilden, und gerade der Umstand, daſs man ihm sein Vermögen tropfenweise abnimmt und ihn unaufhörlich mit kleinen Nadelstichen zwickt, würde ihn zur Verzweiflung bringen müssen.

So sehr ich daher mit dem Herrn Grafen in Ansehung vieler Principien, die er über das Steuerwesen aufstellt, übereinstimme, und mit so vielem Vergnügen ich viele seiner scharfsinnigen und belehrenden Gedanken darüber gelesen habe; so wenig kann ich mich doch überzeugen, daſs die von ihm projectirte Productensteuer zu dem schönen Ziele, das er zu erreichen beabsichtigt, nämlich zu einer einfachen, leichten und nach dem reinen Einkommen abgemessenen Besteurung führen könne.

§. 586.

Die Regulirung der Steuern nach dem rohen Einkommen hat früher oder später allemahl folgende unausbleibliche Wirkungen:

1. Anfangs drückt sie diejenigen, deren reines Einkommen zu sehr dadurch angegriffen ist, aus dem Gewerbe, oder stürzt sie in solchen Jam-

mer, dafs ihr Geschlecht durch Noth und Elend vermindert wird. Dadurch nimmt ihre Arbeit ab, und die Producte, welche sie hervorbrachten, vermindern sich. Bleibt nun doch die Nachfrage darnach dieselbe, so steigt ihr Preis, bis wiederum mehr Arbeiter herbeygelockt werden, um die gehörige Quantität zu erzeugen. Sodann müssen die Consumenten solcher Producte die Auflage auf das rohe Einkommen der Producenten, die vorher durch die Auflage litten, bezahlen, und sie wird dadurch eine indirecte Auflage auf die Consumenten. — Ist das Land im Zunehmen der Bevölkerung und des Wohlstandes begriffen; so wird die Periode des Elendes der Producenten gar nicht eintreten, sondern sie werden es sogleich in ihre Gewalt bekommen, die Preise ihrer Producte und ihres Lohnes um den Betrag der Abgabe zu erhöhen, und dann wird sie sogleich den Consumenten zugeschoben.

2. Sind die rohen Producte, welche die Auflage trifft, insbesondere nothwendige Lebensmittel und rohe Naturproducte; so werden, wenn nicht etwa das Land in Verarmung begriffen ist, die Preise dieser Dinge und mit ihnen der Preis des Arbeitslohnes und aller Producte, wovon das Arbeitslohn Mitursache und die rohen Materien Bestandtheile sind, nach der Proportion, als dadurch ihre Erzeugung theurer wird, mitsteigen. Dieses aber wird wiederum auf die Consumtion des Inlan-

des, so wie auf den äussern Debit einen vermindernden Einfluss haben.

3. Ueberhaupt sind die Rückwirkungen der Auflagen auf das rohe Einkommen so mannichfaltig und so zusammengesetzt, dass sie sich kaum alle voraussagen und noch weniger berechnen lassen. Und eben deshalb sollte ein Finanzier eine Maschine nicht gebrauchen, deren volle Wirkungen er unmöglich übersehen kann.

Anm. Kopfsteuern sind im Grunde auch nichts anders, als Steuern auf das rohe Einkommen, nur dass man sich dabey nicht einmahl die Mühe nimmt, sie darnach abzumessen. In Russland betrug sonst die Kopfsteuer einen Rubel auf jede männliche Seele. Da die Bauern grösstentheils Landwirthe sind, so fiel sie auf den rohen Ertrag ihrer Ländereyen, und da die Auflage klein war, so konnte sie jeder leicht von seinem reinen Einkommen bezahlen. Sie war ungleich, aber eben nicht drückend. Jetzt, wo die Auflage auf 8 Rubel und neuerlich noch höher gestiegen ist, (die wenigstens 3 solcher Rubel ausmachen, als Einer der damahligen Zeit, wo das Kopfgeld noch Einen Rubel betrug), ist die Ungleichheit viel fühlbarer, und würde weit mehr Reste nachlassen, als sie wirklich schon nachläst, wenn nicht die Bauern selbst eine Methode erfunden hätten, die Ungleichheit zu mindern. (Siehe §. 563. S. 498.)

3.

Von der Regulirung der Abgaben nach dem reinen Einkommen eines jeden.

§. 587.

Nennt man jedes reine Einkommen überhaupt Rente; so giebt es folgende Arten der Renten,

die nach dem Stammvermögen bezeichnet und unterſchieden ſind, welche ſie geben:

A. Grundrente,

B. Capitalzinsrente,

C. Induſtrierente, und zwar

a) bloſs perſönliche,

b) perſönlich-ſächliche, oder Capital-Induſtrierente.

A.
Von der Grundrente.

§. 588.

Die Grundrente beſteht in dem, was jemand bloſs deshalb erhält, weil er Eigenthümer eines Grundes und Bodens iſt, der Andern Nutzen gewähren kann, oder weil er wenigſtens rechtliche Anſprüche darauf hat. Sie beſteht aus einer Quantität nützlicher Producte oder deren Werth, und wird entweder von den Producten des Grundſtücks ſelbſt, oder aus andern Quellen des Einkommens bezahlt. Wir wollen zuerſt von denen Grundſtücken reden, welche die Grundrente von ihren eignen Producten bezahlen, und zweytens von denen, deren Rente aus einem andern Einkommen oder von den Producten eines andern Stammvermögens bezahlt werden muſs.

§. 589.

Die Grundſtücke, welche die Rente von ihren eignen Producten entrichten, ſind alle dieje-

nigen, welche nützliche Landesproducte hervorbringen, wie die Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, Fischteiche, Bergwerke u. s. w. — Der Grund, weshalb diese ihrem Eigenthümer eine Rente liefern, besteht darin, daſs die Producte derselben für die Menschen nützlich und nothwendig sind, und nicht erhalten werden können, wenn er nicht seine Einstimmung dazu giebt, d. i. aus seinem Eigenthumsrecht an einem nützlichen Grundstücke.

§. 590.

Liefert ein Grundstück eine bestimmte Quantität nützlicher Producte ohne alle Mühe und Kosten; so gehören diese ganz dem Eigenthümer desselben, und machen die Rente von diesem Grundstücke aus. Dieses kann man die natürliche Rente nennen, weil sie eine bloſse Wirkung der Natur ist.

§. 591.

Gemeiniglich aber gehört Arbeit, Mühe, Geschicklichkeit und vielerley Vorbereitung dazu, um einem Boden entweder überall, oder ihm doch viel mehr Producte abzugewinnen, als er von Natur, ohne Beyhülfe liefert. Sodann ist natürlich, daſs diese Arbeit, Mühe und Vorschüsse Niemand übernehmen wird, der nicht gewiſs ist, daſs er für seine Arbeit und Mühe bezahlt wird, von dem nicht zurückkehrenden Capital die Zinsen zieht, und seine sonstigen Auslagen mit Gewinn zurück

erhält. Können nun durch dergleichen Mühe, Arbeit und Auslagen dem Boden mehr Producte abgewonnen werden, als nöthig find, um 1) dem Eigenthümer feine natürliche Rente abzugeben; 2) denen, welche Auslagen gemacht haben, dieselben mit dem üblichen Gewinn zu erftatten, und die Mühe und Arbeit zur Zufriedenheit derer, welche fie angewandt, zu bezahlen: fo wird der Grundeigenthümer den Ueberfchufs ebenfalls dafür erhalten, dafs er den Capitaliften, Unternehmern und Arbeitern fein Grundftück zur Benutzung überliefs, und diefer Theil der Rente wird eine künftliche Rente heifsen müffen, da fie erft durch Kunft hervorgebracht worden ift.

§. 592.

Die Rente folcher Grundftücke wird in der Regel immer aus den eignen Producten derfelben bezahlt. Möchten auch die Producte des einen Jahrs nicht hinreichen, um die Rente zu bezahlen; fo müffen doch die folgenden Jahre den Vorfchufs derfelben erfetzen, wenn das Grundftück ferner bebauet oder benutzt werden und zugleich die Rente bezahlen foll. Denn man fetze, der Wirthfchaftsunternehmer könnte fie nicht aus den Producten, die er dem Boden abgewinnt, bezahlen, weil fie fchon durch Erftattung feiner Auslagen erfchöpft würden, und alfo zur Rente nicht zureichten; fo würde er keinen Grund mehr haben,

den Boden ferner zu bearbeiten, wenn ihn nicht wenigstens die Hoffnung antriebe, seinen Verlust aus dem künftigen Mehrertrage zu gewinnen.

§. 593.

Sobald durch die Kunst eine gröfsere Rente gewonnen werden kann, als die Natur ohne Beyhülfe giebt, wird der Eigenthümer des Bodens denselben gern zur künstlichen Bearbeitung hergeben. Es werden sich aber auch in einem bevölkerten Lande, wo es viele giebt, die kein Grundeigenthum besitzen und keine andere Quelle des Einkommens haben, als ihr Capital oder ihre Industrie, leicht Leute einfinden, welche dessen Bearbeitung übernehmen, sobald Hoffnung vorhanden ist, für ihre Arbeit und ihre Vorschüsse belohnt zu werden, und keine andere Gelegenheit da ist, mehr zu gewinnen.

§. 594.

So lange die Abgabe blofs einen aliquoten Theil der natürlichen oder künstlichen Rente ausmacht, wird sie die Production nicht stören oder hindern. Denn es wird dadurch keine einzige der Ursachen angegriffen, wodurch die Production gefördert wird. Die Lust des Eigenthümers, seinen Boden von andern benutzen zu lassen, wird dadurch nicht gestört; denn diese Benutzung bleibt das einzige Mittel, ihm eine höhere Rente, als

die Natur freywillig giebt, zu verſchaffen. Unternehmer und Arbeiter verlieren nichts dabey, daſs dem Grundherrn etwas von ſeiner Rente abgenommen wird.

§. 595.

Auch wird der Grundherr dieſe Abgabe ganz allein von ſeiner Rente bezahlen müſſen, und er hat es nicht in ſeiner Gewalt, weder ſie ſich von denen erſtatten zu laſſen, denen er ſeinen Boden zur Bearbeitung überläſst, noch höhere Preiſe der Producte ſeines Bodens von den Conſumenten zu erzwingen, um dadurch ſeinen Pachter in den Stand zu ſetzen, ſie ohne eignen Verluſt zu bezahlen. Denn 1) die Bedingungen, unter welchen er die Nutzung ſeines Bodens andern überläſst, werden, wie der Preis aller Dinge, durch das Verhältniſs des Angebots zur Nachfrage beſtimmt. (Nationalökonomie §. 199.). Nun werden dadurch, daſs die Grundherren eine Abgabe von ihrer Rente geben müſſen, nicht weniger Aecker zur Benutzung angeboten, da Niemand deshalb ſeinen Acker unbebauet liegen laſſen wird, weil er nicht mehr eine ſo groſse Rente davon ziehen kann, als vorher. Mehr Pachtluſtige, Ackerarbeiter u. ſ. w. werden aber dadurch auch nicht erzeugt. Alſo bleibt das Verhältniſs des Angebots und der Nachfrage daſſelbe, folglich auch der Preis, zu welchem der Grundherr ſeine Ländereyen anbringen kann. Dieſelbe Bewandtniſs hat es 2) mit dem Preiſe der

Producte seines Bodens. Da durch eine mäſsige Auflage auf seine Rente weder die Producte seines Bodens vermindert, noch die Zahl der Consumenten vermehrt wird; so ist keine Ursache in der Auflage auf die Rente vorhanden, die Preise der Producte solcher Ländereyen, die eine Rente hervorbringen, zu erhöhen.

§. 596.

Wollte aber der Staat die ganze Grundrente als Abgabe ziehen; so würden die Grundstücke für die Grundherren allen Werth verlieren, und sie würden gar keine Triebfeder mehr haben, sie bearbeiten zu lassen, oder von ihnen irgend ein Product zu ziehen: der Staat würde also bald gar nichts mehr aus der Grundrente erhalten, weil sie so gut wie vernichtet wäre. Da nun aber doch das Volk der Ackerproducte bedürfte, und die Grundherren es in ihrer Gewalt hätten, ihnen dieselben zu verweigern; so würden sich die Consumenten bald entschlieſsen müssen, so viel für die Producte zu bezahlen, daſs nicht nur Arbeitslohn, Capital- und Unternehmergewinn davon erstattet, sondern auch noch etwas als Rente bezahlt werden könnte. Sobald daher der Staat die Rente zu sehr angreift, oder sie gar durch die Auflage ganz verschlingt, fällt dieser stärkere Theil der Abgabe auf die Consumenten, und wird also für diese eine indirecte Steuer.

§. 597.

Wir haben bisher die Grundrente bloſs in ihrer Reinigkeit erwogen. Es miſchen ſich aber unter gewiſſen Umſtänden Beſtandtheile mit ihr, welche urſprünglich nicht Grundrente ſind, aber mit der Zeit ihre Natur und ihr Weſen annehmen, dahingegen andere zwar auch unter ihrem Namen begriffen werden, aber ihrer Natur und Weſen nach immer geſchieden bleiben. Da die Unterſcheidung dieſer verſchiedenen Beſtandtheile des Einkommens, das man unter dem Namen der Grundrente begreift, für die Finanzwiſſenſchaft ſehr wichtig iſt; ſo wollen wir dieſelben an dem Begriffe eines Landguts, als dem vorzüglichſten Theile derer Grundſtücke, welche eine Grundrente tragen, zergliedern.

§. 598.

Soll nämlich einem ſolchen Inbegriffe von Ländereyen, den man ein Landgut zu nennen pflegt, ein gröſserer Ertrag abgewonnen werden, als die Natur von ſelbſt liefert; ſo wird dazu ein Verlag (oder Capital) gefodert, wodurch

1) dem Gute ein höherer Grad von Fruchtbarkeit oder längere Dauer derſelben verſchafft wird, als es von Natur hat. Der Boden muſs vom Holze gereinigt, gepflügt, rajolt, von Waſſer befreyt, eingezäunt, mit Canälen verſehen werden u. ſ. w. — Grundverlag.

2) Die Wirthschaft muſs eingerichtet werden. Wirthschaftsgebäude, Scheuren, Ställe, Viehstand zur Arbeit und zum Dünger, Ackerinstrumente u. ſ. w. werden nöthig. — Bestandverlag.

3) Alles dieses muſs im Stande erhalten, die Arbeiter müſſen bezahlt, das Vieh gefuttert, ergänzt werden, ſo daſs immerfort der gröſstmöglichste Ertrag aus dem Gute gezogen werden kann u. ſ. w. — Wirthschaftsverlag, Jahresauslagen.

§. 599.

Jeder, der dieſen Verlag macht, entſchlieſst ſich nicht anders dazu, als wenn er glaubt, nicht nur alle ſeine Auslagen, es ſey auf einmahl oder nach und nach, wieder zurückzuziehen, ſondern auch die Zinſen des ausgelegten Capitals, den gehörigen Gewinn für die Unternehmung und die Mühe der Direction des Geſchäfts zu erhalten, oder wenigſtens eine immerwährende Rente, die den Zinſen ſeines Capitals gleich iſt, durch die Anwendung ſeines Capitals zu begründen.

§. 600.

Der Grundverlag bewirkt entweder eine ſolche Fruchtbarkeit an dem Boden, daſs dieſelbe auf immer unveränderlich fortdauert, und wohl gar mit der Zeit noch vermehrt wird, oder eine

ſolche, die ſich mit der Zeit wieder vermindert und ſich endlich wieder ganz verliert. Im erſten Falle wird der Unternehmer ſchon zufrieden ſeyn, wenn der dadurch bewirkte Mehrertrag ihm die landüblichen Zinſen des angewandten Capitals auf ewige Zeiten alljährlich giebt; im zweyten wird er verlangen, daſs er dieſe Zinſen jährlich mit einem Theile des verlegten Capitals aus dem Producte des Verlags zurück erhält. Dieſer Theil muſs ſo groſs ſeyn, daſs er ihm den üblichen Gewinn ſeiner Unternehmung giebt, ſo lange ſie dauert, und daſs er ihm zugleich zur allmähligen Erſtattung ſaines Capitals dient; oder daſs wenigſtens von dem Theile des Capitals, der nicht zurückkommt, der Ertrag zureicht, um für immer die üblichen Zinſen dieſes zurückbleibenden Theils des Capitals zu vergüten.

§. 601.

Durch die Anwendung des Grundverlags wird das Capital mit dem Grundſtücke vereint und identificirt, das Capital wird gleichſam in das Grundſtück umgeſchaffen, und der dadurch bewirkte Ertrag wird zur künſtlichen Grundrente, der natürlicher Weiſe dem Grundeigenthümer nur dann gehört, wenn er das Capital dazu hergegeben hat. Iſt aber letzteres von einem andern hergeſchoſſen, ſo wird demſelben wenigſtens ein ſo groſser Theil an dem dadurch bewirkten Ertrage gebühren, als davon nöthig iſt, um 1) die Zinſen des Capitals

für immer, oder das Capital mit den Zinſen allmählig zurück zu bezahlen. Im erſten Falle würde der Unternehmer ſich ein Miteigenthum an dem Grundſtücke, wenigſtens an dem Einkommen deſſelben erworben haben, bis es ihm der Grundeigenthümer erſtattet.

§. 602.

Gewöhnlich betrachtet man den Grundeigenthümer als denjenigen, der die Beſtandauslagen gemacht, erſetzt, oder zu erſetzen ſchuldig iſt, und begreift daher alles, was ihm aus der Verleihung eines ſolchen Guts zuflieſst, als Grundrente. Allein jeder wird einſehen, daſs es mit einer Grundrente, welche auf die eben beſchriebene Art entſprungen iſt, eine andere Bewandtniſs hat, als mit einer Grundrente, die ganz ohne Hülfe des Capitals des Eigenthümers entſtanden iſt. — Sollen nämlich Grundauflagen auf Grund und Boden verwandt werden; ſo muſs die Finanzpolitik ſich hüten, denjenigen Theil der Rente zu berühren, welcher beſtimmt iſt, die Capitalrente (Zinſen, und wo es nöthig iſt, Erſatz des Capitals) zu bezahlen. Denn lehrte die Erfahrung, daſs die Grundrenten, wie ſie auch bewirkt ſeyn möchten, ſo ſtark belegt wurden, daſs Niemand ſich Hoffnung machen könnte, von ſeinen auf den Boden angelegten Capitalen die üblichen Zinſen, üblichen Gewinn, und, wo dieſe nur einige Zeit dauern, das Capital zurückzuziehen; ſo würde Niemand Luſt haben,

der-

dergleichen Unternehmungen zu machen, und die Ländereyen würden alſo ohne vervollkommnete Cultur bleiben.

Erläuterung. Geſetzt, ein Oekonom verwandelte einen Sumpf von 30 Aeckern in eine Wieſe, wovon die Koſten mit dem Ankauf 3000 Rthl. betragen ſollen: dieſe Wieſe gebe in den erſten 10 Jahren jährlich 650 Rthl.; ſo wird dieſer hohe Ertrag dazu dienen, ihm etwa ⅕ ſeines Capitals zu erſtatten. — Nachher aber ſetze ſich ihr regelmäſsiger reiner Ertrag auf 130 Rthl. jährlich; ſo wird der Unternehmer ſeine Unternehmung nicht bereuen, wenn ihm gleich der Staat ⅕ ſeines reinen Ertrags als Abgabe abnimmt, da er doch noch die Zinſen des darin ſteckenden Grundcapitals behält. Wollte aber die Regierung ihm die erſten Jahre 130 Rthl. von ſeinem fünffach höhern Ertrage abnehmen; ſo würde ſchwerlich die Urbarmachung des Sumpfes erfolgt ſeyn.

§. 603.

Die Beſtandauslagen ſchieſst in vielen Fällen der Eigenthümer ebenfalls zum Theil vor. Ihm gehören, wenn von eigentlichen für ſich beſtehenden Landgütern die Rede iſt, die Wirthſchaftsgebäude, auch wohl ein Inventarium, und ſelbſt von den jährlichen Auslagen fällt ſolchen Grundherren die Unterhaltung der Wirthſchaftsgebäude und ſonſt noch Mehreres zu. — Daher darf das, was ein ſolcher Grundherr von dem Pachter Pacht erhält, nicht als lauter Grundrente betrachtet werden. Man muſs davon abziehen:

1) die Zinſen für den Werth der Wirthſchaftsgebäude und des Inventariums;

2) was jährlich an Baukosten und andern Auslagen für die Erhaltung der Wirthschaft vorfällt;

3) die Zinsen und den Gewinn für das auf Nr. 2. verwandte Capital.

Das, was er dafür von dem Pachter erhält, ist zwar gemeiniglich mit unter dem Namen der Rente begriffen; es ist aber theils Capitalgewinn, theils Erstattung der Auslagen, die zur Erhaltung der Betreibung der Wirthschaft nothwendig sind. Dagegen darf das Capital, welches zum Bau eines besondern Herrenhauses (Schloss), Einrichtung eines Parks und deren Erhaltung verwandt wird, nicht von der Rente in Abzug gebracht werden, wenn es auf deren Besteurung ankommt. Denn eine solche Ausgabe ist nicht zur Erhaltung des Gutes oder dessen vollkommnerer Bewirthschaftung nothwendig, sondern sie dient bloss zur Vermehrung der Genüsse des Grundherrn, und ist also eine Consumtionsausgabe von der Rente.

§. 604.

In der Praxis wird gewöhnlich das ganze Pachtgeld, was ein Gut giebt oder geben kann, als Grundrente betrachtet und als solche besteuert. Dieses kann auch ohne Nachtheil geschehen, wenn zugleich alle Capitalrenten und Unternehmungsprofite nach gleichem Maasstabe besteuert werden. Geschieht aber letzteres nicht, sind die Capital-

renten und Unternehmergewinnfte entweder von der Abgabe ganz frey, oder auch mit geringern Abgaben belegt; so wird eine solche Vermischung folgende Wirkungen haben müssen:

1. Da der Capitalgewinnst in jeder Art der Gewerbe durch die Concurrenz sich gleichstellt (Nat. Oekonomie §. 266.); so werden, wenn die Gewinnste der Capitale, die auf den Landbau u. s. w. verwandt werden, mit mehr Abgaben belegt werden, als die Gewinnste der auf andere Gewerbe angewandten Capitale, sich anfangs die Capitale von dem Landgewerbe zurückziehen. Der Grundherr wird nicht Lust haben, auf Wirthschaftsgebäude und überhaupt auf die Erhaltung und Verbesserung seines Gutes viel zu verwenden, wenn er bemerkt, daſs der ihm daraus zukommende Gewinn besteuert wird, da er ebendasselbe mit dem Capitale gewinnen kann, wenn er es auf andere Unternehmungen wendet, wo sein Gewinnst von Abgaben frey bleibt. Es wird also eine solche unvorsichtige Art der Besteurung des auf die Landwirthschaft gewandten Capitals der Vervollkommnung der Landwirthschaft entgegenwirken.

2. Indem nun aber hierdurch die Production vermindert wird, wird der Preis der ländlichen Producte steigen, und dadurch werden die Profite des Landmanns, folglich auch der Theil des Pachtgeldes, der aus Capitalrente und Capitalgewinnst flieſst, und den der Grundherr zieht, so in die

Höhe gehen, daſs davon die Grundabgaben bezahlt werden können, ohne daſs der gewöhnliche Capitalgewinnſt dem Grundherrn gekürzt wird. — Dieſes macht aber bloſs der höhere Preis der ländlichen Producte möglich, und da dieſer den Conſumenten zur Laſt fällt: ſo iſt es klar, daſs der Theil der Abgabe, welcher den Capitalgewinnſt des Grundherrn unter dem Deckmantel einer Grundſteuer angreift, zuletzt auf den Conſumenten fällt.

3. Dabey leidet demnach der Ackerbau immer. Denn der höhere Preis entſteht in dieſem Falle nur dadurch, daſs weniger Ackerfrüchte angeboten werden, als bisher. Sobald daher mehr Capitale dem Landbaue zuſtrömen und mehr Ackerfrüchte hervorbringen, muſs ihr Preis wieder ſinken (wenn nicht andere Umſtände entgegenwirken). Dann aber ziehen ſich die Capitale wieder vom Landbaue zurück, die ihm geblieben ſeyn würden, wenn keine beſondere Auflage in der dortigen Anwendung ſie ausſchlieſslich drückte. Folglich wird unter ſolchen Umſtänden das Land immer nur kärglich mit Ackerproducten verſehen werden, damit die hohen Preiſe bleiben, welche zur Bezahlung der hohen Abgaben nothwendig ſind.

§. 605.

In den meiſten Ländern ſind die Grundabgaben auf die Landgüter gelegt, ohne alle Rückſicht, ob ſie von der Grundrente, oder von der

Capitalrente, oder von der Industrierente des Landwirths bezahlt werden. Allein es sind die Wirkungen einer solchen Abgabe darnach gar sehr verschieden, ob sie aus der einen oder der andern dieser Quellen bezahlt werden müssen. Um uns die Sache recht deutlich zu machen, müssen wir bey dem Einkommen, welches der Boden giebt, 1) den Grundherrn, 2) den Unternehmer der Wirthschaft oder den Pachter, 3) den Landarbeiter genau unterscheiden.

§. 606.

Die reine Rente des Grundherrn erscheint nur da in dem Pachte, wo dieser ein Grundstück ohne alle Gebäude und Inventar jemanden in Pacht giebt, und der Pachter alle Kosten der Cultur auf lange Zeiten übernimmt. Denn wer z. B. ein Stück Feld zu Kartoffel-, Kümmel-, Cichorienbau u. s. w. verpachtet, zieht in der Pacht nicht reine Grundrente, sondern zugleich Capitalgewinn, da er seinen Dünger und einen Theil seiner Bearbeitung des Feldes dazu hergiebt. Verpachtet er zugleich Gebäude und Inventarium, so ist der Grundherr Theilnehmer der Wirthschaftskosten, und zieht als solcher einen Capitalgewinn, der nicht zur Grundrente gehört. Was der Pachter aus dem Grundstücke zieht und für sich behält, nachdem er alle Wirthschaftsauslagen bestritten, erhält er als Capitalrente und als Industriegewinn; die Arbeiter

erhalten das, was sie für ihre Arbeit bekommen, als Arbeitslohn.

§. 607.

Die Grundauflagen auf unsre Rittergüter, Stadtfelder, Weinberge und andere freye Grundstücke sind gemeiniglich in einer solchen Proportion aufgelegt, dass sie von der reinen eigentlichen Rente dieser Grundstücke bezahlt werden können, und müssen auch wirklich von den Grundherren aus der Rente bezahlt werden. Aber es ist schon im Vorhergehenden (§. 595.) gezeigt, und wird auch aus folgender Betrachtung erhellen, dass alle Mühe des Grundherrn, sich die Abgabe, so lange sie nur einen aliquoten Theil seiner Rente ausmacht, von andern erstatten zu lassen, vergebens ist. Denn wollte er solche von seinem Pachter fodern, so würde er dadurch seine Profitsätze vermindern. Dieser Umstand aber würde die Landwirthschaftsunternehmer von seiner Wirthschaft entfernen, da sie anderswo ihre alten Profitsätze ziehen können. Wollten alle Grundherren sich in dergleichen Anmuthung vereinen, und um ihre Abgaben einzuziehen, auf höhere Pachtgelder dringen; so würden die Pächter zu andern Unternehmungen übergehen, und die Grundherren würden bald froh seyn müssen, um Pächter zu den alten Pachtpreisen zu finden. Wollten die Pächter sich zu den Bedingungen eines höhern Pachtgeldes verstehen, und gedächten sie das erhöhete Pachtgeld durch höhere

Preise der Producte oder durch Verkürzung des Arbeitslohnes zu gewinnen; so würden sie bald gewahr werden, daſs es nicht in ihrer Macht steht, weder das Eine noch das Andere zu bewirken. Die Productenpreise können sie nicht deshalb, daſs sie mehr Pacht geben müssen, erhöhen; denn sie dürfen deshalb nicht weniger Getreide oder Früchte bauen. Das Angebot der Ackerfrüchte bleibt also dasselbe, ja es wird eher dringender, da die Nothwendigkeit, das höhere Pachtgeld zu bezahlen, noch mehr Getreide auf den Markt treibt. Die Zahl der Käufer wird aber dadurch auch nicht vermehrt, daſs sie höhern Pacht zahlen müssen. Wie wollten sie also einen höhern Preis für ihre Producte erzwingen? — Den Arbeitslohn aber können sie auch deshalb nicht vermindern. Denn sie würden dadurch die Landarbeiter bestimmen, ein anderes Unterkommen zu suchen. Die Verminderung der Landarbeiter würde es aber bald nöthig machen, durch erhöhetes Lohn andere anzulocken, oder die alten unter bessern Bedingungen wieder zurückzurufen.

§. 608.

Anders ist es mit den Grundauflagen auf die Bauergüter und andere sonst belastete Grundstücke. Diese nämlich sind häufig mit Zehenden, Zwangsdiensten für den Gutsherrn, Naturallieferungen u. s. w. beschwert, und ausserdem ist ihnen

noch eine Grundsteuer, in manchen Ländern diese sogar ausschliessslich, aufgelegt. Berechnet man nun den Ertrag dieser Ländereyen, und vertheilt denselben unter die Arbeiter, Wirthschaftsunternehmer und Grundherren nach richtigen Principien; so findet sich, dass das, was dem Bauer als Gutseigenthümer zufällt, oft bey weitem nicht zureicht, um den Zehenden zu bezahlen und die Zwangsdienste, Naturallieferungen u. s. w. zu vergüten, dass daher auf sein Gut, nach Principien der Gerechtigkeit, gar keine Grundrentenabgabe fallen kann, weil er keine Rente zieht, sondern dass diese Abgabe von denen erhoben werden müsse, welche die Rente des Bauergutes in den Zehenden, Diensten, Naturallieferungen u. s. w. in Empfang nehmen. Es ist klar, dass der Bauer diese Abgabe, welche auf die Grundrente, ihrer Bestimmung nach, angelegt ist, nur von seiner Einnahme, die er als Wirthschafter und Bearbeiter hat, bezahlen muss. Es ist also im Grunde das, was ihm als Grundsteuer abgefodert wird, eine Abgabe auf seinen Capitalgewinnst und auf seine Industrie.

Erläuterung. Wenn man versucht, ein belastetes Bauergut nach denselben Grundsätzen zu veranschlagen, wie die Domainengüter im Preussischen veranschlagt werden; so wird man finden, dass, statt dass ein solches Gut Pacht geben sollte, ihm noch Zuschüsse zu seiner Bewirthschaftung gegeben werden müssten.

§. 609.

Kann nun die Abgabe von der Induſtrie- und Arbeitsrente beſtritten werden, und ſind die andern Claſſen der Induſtrie- und Arbeitsrente in gleichem Maaſse belegt; ſo wird eine ſolche Abgabe keinen weitern Nachtheil auf den Landbau haben, und auch wirklich aus der Induſtrie- und Arbeitsrente bezahlt werden, wie weiter unten bewieſen werden wird. Wären aber die andern Induſtrie- und Arbeitsgattungen mehr geſchont, und träfen dieſe keine oder geringere Abgaben; ſo würden folgende Wirkungen unvermeidlich eintreten, wenn ihnen nicht durch andere Umſtände entgegengewirkt würde; nämlich:

1. Da in dieſem Falle die Capitale im Landweſen nicht ſo vortheilhaft angewandt werden könnten, auch die Unternehmung nicht ſo gut rentirte, als in andern Gewerbszweigen; ſo würden viele Capitale und Landwirthe den Landbau verlaſſen, wenn eine ſolche Beſteurungsart neu eingeführt würde, oder ſich vom Landbaue zurückhalten, wenn ſie ſchon lange beſtünde. Dadurch aber würden die ländlichen Producte vermindert, (eine nothwendige Folge der Verminderung des Zufluſſes der Capitale und der Arbeit zum Landbaue,) folglich würde der Preis der Producte ſteigen, bis er zureicht, um den übrig bleibenden Landwirthen ſolche Profite von ihren Capitalen und Unternehmungen zu ſichern, als ähnliche

Anwendungen und Unternehmungen anderer Art geben. — Eine solche Auflage fällt also zuletzt den Consumenten zur Last, ob sie gleich zu gleicher Zeit immerfort den Landmann mehr oder weniger bedrückt, und eine Menge Felder unbebauet bleiben müssen, weil sie nicht die gehörigen Profite geben, um die Abgaben zu bezahlen.

§. 610.

Eine solche fehlerhafte Grundauflage ist um so drückender für die Consumenten, da sie dadurch genöthigt werden, nicht nur den nämlichen hohen Preis der Bodenfrüchte denen zu bezahlen, welche denselben bedürfen, um davon die Abgaben entrichten zu können; sondern auch denen, welche zu diesem Zwecke gar keines höhern Preises bedürfen, die also entweder gar keine Abgaben bezahlen, oder die sie bequem aus ihrer Grundrente bestreiten können. Denn wenn der Preis der Producte um der Grundauflage willen steigt, so muss der höhere Preis für a l l e Producte bezahlt werden, sie mögen zu noch so geringen Kosten gefördert seyn. Es gewinnen also alle, welche die Producte mit geringern Kosten hervorbringen, auf Kosten der Consumenten, und dieser Gewinnst fliesst zuletzt besonders den Eigenthümern der Grundstücke in einer höhern Rente zu.

Erläuterung. Wie beträchtlich der Verlust der Consumenten hierbey seyn könne, wird durch folgende

Betrachtungen klar werden. Es iſt ein ausgemachter Satz, daſs eine jede Waare nur für ihren Koſtenpreis auf die Dauer immer in gehöriger Menge zu haben iſt, und daſs dieſer Preis durch den nothwendigen Preis derjenigen Waare beſtimmt wird, deren Production am meiſten koſtet, aber doch nicht entbehrt werden kann.

Iſt z. B. ein Land nicht mit hinreichendem Getreide verſehen; ſo wird der Preis des Getreides ſteigen, und dieſer höhere Preis wird machen, daſs Ländereyen bebauet oder ökonomiſche Einrichtungen zur Erhöhung der Cultur getroffen werden können, wovon die bisherigen Preiſe die Koſten nicht trugen. Dieſe Aecker aber werden nur ſo lange cultivirt werden können, als der hohe Preis die Koſten ihrer Cultur bezahlt; und wenn das Volk der Quantität Getreide, welche auf ſolchen Feldern erzeugt wird, nothwendig bedarf, ſo wird es dieſen Preis bezahlen müſſen. Von dieſem hohen Preiſe aber profitiren alle Getreidebauer, auch die, welche ſolches zu viel geringern Koſten bauen (§. 610.). Und da Arbeitslohn und Capitalgewinn nicht mit dem Steigen des Getreidepreiſes in gleicher Proportion, der letzte vielleicht gar nicht ſteigt; ſo flieſst der Mehrgewinn aus dem höhern Preiſe vorzüglich der Grundrente zu.

Auflagen auf die Profitſätze und den Arbeitslohn der Landarbeit erhöhen nothwendig die Koſten der Production, wenn ſie die gewöhnlichen Profite und den gewöhnlichen Lohn vermindern. Es kann ſodann dieſelbe Quantität von Capital und Arbeit nicht anders bey dem Landbau erhalten werden, als wenn der Preis der ländlichen Producte ſo hoch ſteigt, daſs die alten Profitſätze und der alte Arbeitslohn bezahlt werden kann. Dieſes kann nur geſchehen, wenn der Preis um ſo viel ſteigt, daſs davon die Auslage neben den vorigen Profit- und Arbeitsſätzen entrichtet werden kann. Es erhellet alſo auch auf dieſe Weiſe, daſs die Auflage zuletzt von den Conſumenten bezahlt werden müſſe. — Allein das, was die Conſumenten in dem hohen Preiſe bezahlen, beträgt viel mehr, als was der Erſatz derjenigen

Auflage fodert, die ohne jene Erhöhung des Preises nicht bezahlt werden könnte. Denn man setze, die Grundauflage für $\frac{1}{10}$ der Grundstücke wäre so stark, dass dieselben sie nicht von der Rente, sondern von dem Unternehmergewinn und dem Arbeitslohne bezahlen müssten; so würden die Productenpreise nicht steigen, wenn dieses Zehntel von der Grundsteuer gänzlich befreyt bliebe; die Consumenten könnten also die Früchte für den alten Preis kaufen, wenn sie die Grundsteuer dieses Zehntels aus eignem Vermögen bezahlten. Muss aber dieses Zehntel die Grundsteuer aus dem Unternehmergewinne und Arbeitslohne bezahlen; so muss dieses um den Betrag ihrer Abgabe steigen, wenn Unternehmer und Arbeiter dieses Zehntels bey ihrer Unternehmung und Arbeit bleiben sollen. Dieses aber ist nicht anders möglich, als durch das Steigen der Preise der Producte um den Betrag der Abgabe. Es wird aber dadurch der Preis der Producte der übrigen $\frac{9}{10}$ zugleich mitsteigen, und die Consumenten werden also das ganze Bodenproduct um so viel theurer bezahlen müssen. Wäre also 1 Million Thaler, von den Consumenten aufgebracht, hinreichend gewesen, die Abgabe des Zehntels zu decken; so werden die Consumenten, wenn die Abgabe von 1 Million dem gedachten Zehntel aufgelegt wird, 10 Millionen Thaler mehr an die Producenten in den erhöheten Fruchtpreisen zu bezahlen haben, und den grössten Theil davon werden diejenigen Grundherren ziehen, die entweder gar keine, oder nur einen Theil ihrer bisherigen Rente als Abgabe bezahlt haben. Einen andern Theil werden die Pächter so lange erhalten, als ihre Pachtzeit dauert; denn der hohe Preis wird ihnen höhere Profitsätze bringen. Ist aber die Pachtzeit vorüber, so wird die Concurrenz das Pachtgeld in die Höhe treiben, und der Gewinn wird dem Grundherrn als Rente zufallen. — Die Erscheinungen werden freylich in der Wirklichkeit weder so schnell noch so grell sich zeigen, als die Theorie sie hier vorstellt; aber nur deshalb nicht, weil viele entgegenwirkende Ursachen eintreten, welche die Wirkungen jener Maassregel modificiren. — So werden vielleicht

viele von den Zehntheilen, welche mit einem Mahle so hoch besteuert werden, dafs ihr bisheriger Vortheil dadurch verschlungen wird, sich mehr anstrengen, durch Vervollkommnung der Cultur, Wechsel der Früchte u. s. w. mehr zu gewinnen, auch um ihrem Verluste einigermafsen beyzukommen; und vielleicht treibt auch ein anderer Umstand die Fruchtpreise in die Höhe u.s.w. Viele setzen auch wohl ihr anderweitiges Vermögen zu, und setzen den Landbau mit Verlust fort. Lauter Ursachen, welche die Wirkungen der schlechten Steuer zum Theil vernichten, zum Theil verzögern. Aber unsre Theorie bleibt deshalb nicht minder richtig. Eine Feder bleibt immer schwer, wenn sie auch von der Luft wie eine Bleykugel zu fallen verhindert wird.

§. 611.

Diese Wirkungen werden allemahl mehr oder weniger eintreten, sobald eine einzelne Classe von Grundeigenthümern vor den übrigen so besteuert ist, dafs sie die Abgabe nicht von der Rente bezahlen kann, und sie werden für die Consumenten allemahl um so drückender seyn: 1) je mehr Grundbesitzer von der Grundsteuer gänzlich befreyet sind, auf eine je geringere Zahl der Grundbesitzer die Last der Grundsteuer concentrirt ist, und 2) je weniger die Besteuerten im Stande sind, die Abgabe von dem reinen Ertrage ihres Bodens zu bezahlen, und je mehr dadurch Capital- und Industriegewinn angegriffen wird, und endlich 3) je mehr die Producte der letztern Art der Grundstücke nöthig sind, um die nothwendigen Bedürfnisse des Volks zu befriedigen.

§. 612.

Aus den bisherigen Betrachtungen ist klar, daſs die Grundauflage, wenn sie ohne nachtheiligen Einfluſs auf die übrigen Einwohner des Staats bleiben soll, nur nach dem Maaſse des reinen Ertrags desselben geordnet seyn und nur einen aliquoten Theil desselben betragen muſs. Die Gerechtigkeit einer solchen Auflage leuchtet in die Augen, da der reine Ertrag des Landes oder die Grundrente nur allein unter dem Schutze des Eigenthumsrechts entspringen und sich erhalten kann. — Sie bleibt aber auch nur so lange gerecht, als sie einen nicht gröſsern aliquoten Theil des reinen Ertrags des Landbaues ausmacht, als der reine Gewinn der übrigen Gewerbe und Productionsarten als Steuer abgeben muſs, oder als sie das reine Einkommen aus Grund und Boden in keiner stärkern Proportion trifft, als alle übrigen Renten.

§. 613.

Die Regeln für die Vertheilung der Abgaben auf die Grundrente, welche die Nationalökonomie verlangt, sind folgende:

1) Die Abgabe auf die Grundrente darf nur einen aliquoten Theil derselben ausmachen; denn wenn sie dieselbe ganz verschlänge, würde sie den Werth des Grundeigenthums in nichts verwandeln.

2) Der aliquote Theil derſelben darf nie ſo groſs ſeyn, daſs er den Theil angreift, welcher zur Deckung der landüblichen Zinſen des auf die Erzeugung der künſtlichen Grundrente gewandten Capitals (der Grundauslagen §. 598.) nöthig iſt. Denn ſonſt würde kein Motiv mehr vorhanden ſeyn, Capitale auf Grund und Boden zu wenden, um dadurch eine Bodenrente hervorzubringen.

3) Wo der durch das angelegte Capital bewirkte Ertrag nur eine Zeitlang dauert, da muſs die Abgabe nur einen ſolchen aliquoten Theil des reinen Ertrags ausmachen, daſs der übrige Theil das verlegte Grundauslagecapital in der Zeit, wo die bewirkte gröſsere Fruchtbarkeit dauert, ſammt den Zinſen und üblichem Gewinn wieder erſtatten kann.

§. 614.

Bey jeder Anlage einer Grundſteuer muſs daher immer zuerſt unterſucht werden:

1) ob die Grundrente bloſs eine natürliche oder eine künſtliche ſey?

2) ob die künſtliche auf einer fortdauernden Eigenſchaft beruhe, die auf ewige Zeiten einen gleichen Ertrag ſichert; oder ob der dadurch erhöhete Ertrag mit der Zeit wieder abnehmen, auf einem gewiſſen Puncte ſtehen bleiben, oder endlich gar verſchwinden wird?

§. 615.

Die Steuerquota auf die natürlichen Renten mag so groſs seyn als sie will, sie wird der Production nichts schaden, wenn sie dieselbe nur nicht ganz verschlingt. Die Steuerquota auf den Theil der Rente, welcher künstlich ist, darf die Zinsen und Gewinnste, welche das auf die Urbarmachung angewandte Capital verspricht, nicht mehr antasten, als die übrigen Capital- und sachlichen Industrierenten. Wo daher diese mit Auflagen verschont sind, muſs es auch jene, so weit sie nicht gröſser ist als diese. Von dem Ertrage solcher Anlagen aber, die einen Capitalertrag verlangen, darf nur derjenige Theil als Gegenstand der Grundsteuer angesehen werden, welcher übrig bleibt, nachdem entweder der Ersatz des Capitals gesichert, oder welcher als bleibender reiner Ertrag betrachtet werden kann.

§. 616.

Ob jemand ein groſses oder kleines Grundstück habe, kann keinen Unterschied in der proportionirlichen Besteurung dieser Grundstücke machen. Denn die Ursachen, daſs das Grundstück seinen Ertrag liefere, werden eben so wenig durch Besteurung des kleinen, als des groſsen Grundstücks berührt. Ist ein Gut so klein, daſs dessen Ertrag eine Familie nicht erhalten kann, so deutet dieses an, daſs eine solche Familie in einem andern Gewerbe mehr gewinnen könne. Sie muſs daher

ihr

ihr Grundſtück verkaufen und das dafür erhaltene Capital in andern Gewerben vortheilhafter anlegen, oder daſſelbe verpachten, damit es mit geringern Koſten bearbeitet werden könne.

§. 617.

Eben ſo kann es keinen Unterſchied machen, ob der Eigenthümer des Grundſtücks reich oder arm ſey. Denn die Grundrentenſteuer trifft die Grundrente, und bekümmert ſich nicht um die übrigen Eigenſchaften der Perſon, welcher dieſe Grundrente zukommt. Wäre ein Grundeigenthümer ſo arm, daſs er durchaus nichts weiter hätte, als eine kleine Grundrente, die aber nicht hinreicht, ihn nothdürftig zu ernähren; ſo kann vielleicht ein Grund für den Staat vorhanden ſeyn, ihn zu unterſtützen, und die Erlaſſung der Grundſteuer dazu zu erwählen; aber darin, daſs er nur ein kleines Grundſtück beſitzt, liegt kein Grund zur Erlaſſung. Denn das Grundſtück enthält immer die Mittel, die Abgabe zu entrichten, in gleichem Grade, es ſey groſs oder klein. Ob daher die Grundſteuer aus dem Grunde der Armuth des Eigenthümers erlaſſen werden ſoll oder nicht, iſt keine Frage, die vor das Forum der Finanzwiſſenſchaft gehört, ſondern der allgemeinen Landesregierung.

§. 618.

Wenn aber ein Grundſtück, vermöge ſeiner Natur, durchaus keine Rente trägt; ſo muſs es mit aller

und jeder Grundsteuer verschont werden. Denn eine solche Steuer würde auf die Producte fallen, deren Preis erhöhen, und alle die Wirkungen haben, welche oben (§. 610.) namhaft gemacht sind. Daher müssen neue Anbauungen so lange mit der Besteurung verschont werden, bis sich das Vorhandenseyn einer Rente in der Erfahrung mit Gewissheit zeigt.

§. 619.

Eine Grundsteuer, welche auf alle Grundstücke ohne Unterschied ausgedehnt ist, ist daher immer fehlerhaft; denn sie wird allemahl Grundstücke mit treffen, die gar keine Rente geben. Sind nun deren Producte doch nothwendig für die Nation; so wird die Steuer die Preise der Producte erhöhen, und dadurch, wie oben (§. 610.) gezeigt worden, den Consumenten eine viel schwerere Last auflegen, als die Abgabe ist, welche von dergleichen Grundstücken gezogen wird. Ja da eine solche Preiserhöhung der Producte die Anschaffung der Consumtionsmittel erschwert; so wirkt sie auch auf Verminderung der Production und der Bevölkerung, und ist folglich der Nationalökonomie in allen Stücken entgegen.

§. 620.

Falsche Namen haben oft grosse Irrthümer und viele unglückliche Wirkungen hervorgebracht. Der Name Grundsteuer liefert ein Beyspiel da-

von. Nennete man ſie **Grundrentenſteuer**; ſo würde ſchon der Name andeuten, wo eine Steuer ſolcher Art Statt finden dürfe oder nicht.

§. 621.

Die Hauptſache bey einem Beſteurungsſyſtem in Beziehung auf die Grundrentenſteuer wird daher ſeyn, den reinen Ertrag oder die Rente eines jeden Grundſtücks auszumitteln. Dieſes hat ſeine Schwierigkeiten, die aber doch nicht unüberwindlich ſind, wenn man nur dabey von dem praktiſchen Grundſatze ausgeht, daſs es dabey nicht auf mathematiſche Genauigkeit, ſondern auf möglichſte Annäherung der Wahrheit ankommt, und daſs ein wohlausgedachtes Finanzſyſtem Mittel haben muſs, die Ungleichheiten, die es nicht vermeiden kann, auf andere Weiſe wieder auszugleichen.

§. 622.

Die praktiſche Methode ſelbſt, den reinen Ertrag oder die Rente der Grundſtücke zur Regulirung der Grundrentenſteuer zu ſchätzen und ſie gehörig zu vertheilen, wird in dem **dritten** Buche vorgetragen.

§. 623.

Bisher iſt von ſolchen Grundſtücken die Rede geweſen, welche ſowohl die Koſten der Gewinnung ihrer Producte, als die Rente, durch ihre eignen Producte bezahlen. Aber es giebt auch Grund-

ftücke, die entweder ihren Eignern blofs Genüffe der Nothwendigkeit, Bequemlichkeit oder des Luxus gewähren, oder die ihnen nur dadurch ein Einkommen verfchaffen, dafs fie geftatten, dafs andere fich ihrer Grundftücke diefer Art zur Befriedigung folcher Genüffe bedienen. Von diefer Befchaffenheit find: 1) die Gebäude aller Art, fie mögen zur Wohnung, zur Wirthfchaft, zu Gewerben oder zum Vergnügen und zur Pracht dienen; 2) Luftgärten, Luftparks und alle Einrichtungen der Natur, welche nicht auf Ertrag, fondern nur auf unmittelbaren Genufs angelegt find.

Der Werth diefer Grundftücke entfpringt nicht aus ihrem eignen Ertrage von Producten, fondern aus dem Umftande, dafs fie entweder zum Bewohnen, oder zur Betreibung gewiffer einträglicher Gewerbe, oder zur Bequemlichkeit und Vergnügen dienen, und dafs es Leute im Staate giebt, welche Vermögen und Luft haben, an dergleichen Gegenftände Capitale zu wenden, oder die Benutzung derfelben regelmäfsig zu bezahlen.

§. 624.

Wer ein Haus bauen will, bedarf 1) eines Grundes, auf welchem er es bauen kann; 2) eines Capitals, welches das Haus zu erbauen koftet. Sobald Grund und Boden Privateigenthum geworden ift, wird auch der Boden, auf welchem das Haus gebauet wird, einen Werth haben, und nur

gegen ein Capital zu haben seyn. Die Erhaltung eines Hauses bedarf aber auch 3) jährlich eines gewissen Aufwandes, der nach und nach eben so viel oder gar mehr Capital verschlingt, als der Bau des Hauses gekostet hat. Es muss das auf den Hausbau verwandte Capital als ein verlorner Fonds angesehen werden, der mit der Zeit ganz zu Grunde geht. Soll sich daher jemand entschliessen, für andere ein Haus zu bauen, so muss er sicher seyn, einen so grossen Miethzins für sein Haus zu erhalten, wovon er bezahlen kann: 1) die üblichen Zinsen von dem Capital, welches ihm der Ankauf des Bodens, worauf das Haus gebauet ist, kostet; 2) die üblichen Zinsen von dem Capital, welches der Bau des Hauses gekostet hat; 3) alles, was er nöthig hat, um die vorfallenden Reparaturen zu bestreiten, das Haus im baulichen Stande zu erhalten, um in der Zeit, durch welche das Haus ganz zu Grunde geht, das Capital, was dessen Aufbau gekostet hat, allmählig zu ersetzen; und endlich 4) die auf dem Hause ruhenden Staats- und Communallasten zu bezahlen.

§. 625.

Das Einkommen, welches auf diese Weise aus dem Vermiethen des Hauses entspringt, ist ein gemischtes Einkommen, wovon die unter Nr. 3 und 4. angeführten Theile die Kosten enthalten, welche zur Erhaltung der Quelle des Einkommens

aus dem Hause nothwendig sind. Das reine Einkommen des Hauseigenthümers oder die **Hausrente** wird also aus Nr. 1. u. 2. bestehen.

Erläuterung. Man setze, der Ankauf der Baustelle koste 500 Rthl., der Bau des Hauses 5500, die Unterhaltung und übrigen Lasten jährlich 60 Rthl., und das Haus könne auf diese Art 100 Jahre erhalten werden, die üblichen Zinsen aber stünden 5 Proc. und das Haus trage jährlich 420 Rthl. Miethzins, so würde die Rechnung so stehen:

Von gemischten Einkommens		420 Rthl.
gehen ab:		
a) Unterhaltungskosten und Lasten . . .	60 Rthl.	
b) 1 Procent jährlich zum allmähligen Ersatz d. Baukosten binen 100 Jahren	55 —	
		120 Rthl.
Es bleibt daher . .		300 Rthl.

als Hausrente, welche 5 Procent für das Bau- und Grundcapital ausmacht, welche beyde im Hause stecken. *A. Smith* nennt denjenigen Antheil, welcher auf den Boden kommt, die Bodenrente, und denjenigen Theil, welcher auf den Anbau und die Erhaltung des Gebäudes kommt, die Baurente.

§. 626.

Eine jede Gattung von Gebäuden, die ihrem Eigenthümer eine Miethe tragen, oder die ihm unmittelbar einen Vortheil gewähren, welcher dem Werthe dieser Miethe gleich ist, bringt seinem Eigenthümer ein reines Einkommen, wenn dieser Miethzins zureicht, um 1) alle Unterhaltungskosten, 2) alle Lasten, die auf dem Gebäude haften,

zu tragen; 3) das verschwindende Capital zu ersetzen, und 4) noch die üblichen Zinsen des auf den Ankauf, Anbau oder auf die sonstige Einrichtung verwandten, jedes Jahr zurückbleibenden Capitals zu bezahlen. Dieser letzte Bestandtheil macht allein dieses reine Einkommen vom Hause oder die Hausrente aus.

§. 627.

Auf gleiche Weise werden Parks, Lustgärten, Springbrunnen u. s. w. ihren Eigenthümern eine Rente tragen, wenn der Miethzins, der dafür gegeben wird, so viel beträgt, dass 1) die üblichen Zinsen des auf diese Anlagen gewandten Capitals, 2) die Rente, die der Boden bey gewöhnlicher Nutzung gegeben; 3) die darauf haftenden Lasten, 4) die Unterhaltungskosten oder der allmählige Ersatz des verschwindenden Capitals binnen der Zeit, wo die Anlage dauert, davon bezahlt werden können. Die ersten beyden Bestandtheile dieser Einnahme zusammengenommen werden die Park-, Lustgarten-, Springbrunnen-Rente u. s. w. bilden.

§. 628.

Der Miethzins wird durch die Concurrenz derer, die dergleichen Gebäude oder Lustparticeen suchen und sie bezahlen können, bestimmt, und kann unter gewissen Umständen bald ein viel höheres, bald ein viel kleineres Einkommen geben, als zur Ausgleichung der (§. 627.) besagten Bestand-

theile nöthig iſt. Im erſten Falle wird die Rente erhöhet, im letztern erniedrigt und wohl gar vernichtet werden.

§. 629.

Sobald nämlich die vorhandenen Wohnungen für die Suchenden nicht zureichen, und letztere insbeſondere reiche und vornehme Leute ſind, oder ſolche, die der Gebäude zu ihren Gewerben nothwendig bedürfen, ſo überbieten die Suchenden einander, und der Miethpreis der Gebäude ſteigt. — Fehlt es nun nicht an Bauplätzen und an Capitaliſten; ſo wird die ſteigende Rente bald Capitale und Unternehmer anlocken, welche die Gebäude vermehren, und dieſer Umſtand wird die Miethpreiſe bald wieder ſo tief herunter bringen, daſs durch die Anlage der Capitale auf Häuſerbau u. ſ. w. nicht mehr zu gewinnen iſt, als durch andere Unternehmungen ähnlicher Art. Die hohe Rente der Hauseigenthümer wird alſo in dem angenommenen Falle nur kurz und vorübergehend ſeyn.

§. 630.

Fehlt es aber an ſolchen Bauplätzen, wo die Concurrenten Gebäude zu haben wünſchen; ſo werden die Inhaber ſolcher Plätze, welche ſehr geſucht werden, ein Monopol haben, und den Miethpreis der darauf errichteten Gebäude in eine unbeſtimmbare Höhe treiben können, da, wie hoch er ſteigen kann, bloſs theils von dem Reich-

thume derer, welche fie fuchen, und von der Begierde dafelbft zu wohnen u. f. w., theils von der Ausficht, durch Innehabung folcher Plätze grofse Gewinnfte zu ziehen, beftimmt wird. In folchen Fällen wird die hohe Rente befonders von der Lage der Bauftelle, obgleich auch zugleich von der Qualität des Gebäudes beftimmt werden.

§. 631.

Treten aber Umftände ein, welche machen, dafs Häufer, welche in blühenden Zeiten wegen des Reitzes des grofsen reinen Einkommens, das fie fonft gewährten, in Menge erbauet worden find, nicht mehr gefucht werden; nehmen die Einwohner eines Orts an der Zahl ab, oder verringert fich ihre Einnahme: fo finkt der Miethzins, und die Hausbefitzer verlieren ihr reines Einkommen ganz oder zum Theil.

§. 632.

In diefem Falle finkt zuerft die Bodenrente, bald aber folgt auch das Sinken der Baurente, fo dafs in einer folchen Stadt gar kein neues Haus mehr mit Vortheil gebauet werden kann. Die vorhandenen werden, da fie doch einmahl da find, zu einem Preife feil werden, welcher tief unter ihrem Bauwerthe fteht. Der Verluft der erften Befitzer ift hier unvermeidlich. Ob die neuen Käufer eine Rente ziehen, wird von folgender Berechnung abhängen: Es mufs nämlich der

Miethzins für ein ſolches Haus ſo viel tragen, daſs davon 1) das Haus im baulichen Stande erhalten, 2) die auf dem Hauſe haftenden Laſten vergütet, 3) das ſchwindende Capital erſetzt, und 4) die üblichen Zinſen des Kauf- und auf die Reparaturen verwandten Capitals bezahlt werden können. Dieſer letzte Beſtandtheil des Einkommens aus der Vermiethung macht die Hausrente in dieſem Falle aus.

§. 633.

Daſs die Hausrente im Allgemeinen ein Gegenſtand der Beſteurung werde, ſtimmt vollkommen mit der Gerechtigkeit überein. Denn der Hauseigenthümer genieſst dieſes Einkommen als ein Product ſeines angewandten Capitals unter dem Schutze des Staats, trägt alſo billiger Weiſe auch einen proportionirlichen Theil zu deſſen Erhaltung und zur Ausführung ſeiner Zwecke bey.

§. 634.

Es muſs auch der Hauseigenthümer dieſe Abgabe allein tragen, und kann ſie nicht auf den Miether wälzen, wenn nur ſonſt zugleich alle übrige Renten mit den Hausrenten gleich beſteuert ſind. Denn der Miethpreis wird allein durch das Verhältniſs der Concurrenz derer, die die Wohnungen ſuchen, und durch die Concurrenz des Angebots der letztern beſtimmt. Nun aber wird dieſes Verhältniſs durch die Beſteurung der Rente des Hausbeſitzers durchaus nicht verändert, in

welchem der oben (§. 629. u. f. w.) angeführten Fälle man fich ihn auch denken möge, wenn nur zugleich alle übrige Renten befteuert find. Um dieses zu beweifen, fetze man

A. den Fall, dafs der Hauseigenthümer eine monopoliftifche Hausrente (§. 63o.) ziehe. Wird einem folchen eine Abgabe auf feine Rente aufgelegt; fo wird deshalb das Angebot der Wohnungen nicht geringer, noch die Nachfrage nach den Wohnungen gröfser. Denn es ift gar kein Grund vorhanden, weshalb die Hauseigenthümer die Wohngelegenheit deswegen vermindern follten, da fie ihre Capitalien höher als andere durch die Lage ihrer Häufer benutzen, wenn fie diefelben fchon befafsen, bevor die Miethen fo hoch ftiegen. Haben fie aber auch dergleichen Häufer fpäter, zu einer Zeit, als der Miethpreis fchon fo hoch war, gekauft; fo haben fie doch diefelben nicht theurer bezahlt, als nach dem gewöhnlichen Zinsfufse, und diefes ift ebenfalls keine Urfache, die Wohnungen zu vermindern. Wollten die Hauseigner aber den Miethpreis um der Abgabe willen willkührlich erhöhen: fo würden die reichen Miether, da weder ihre Zahl noch ihr Vermögen (nach der Vorausfetzung) gewachfen ift, und ihr Ausgabe-Etat dadurch überfchritten würde, ihre Wohnungsräume bald mehr einfchränken, oder viele

sich in entferntere Gegenden oder wohlfeilere Städte ziehen. Dadurch würden die Häuser leer und die Miethen wohlfeiler werden. Man setze

B. den Fall, daſs ein Haus gerade nach dem Capitale, welches dessen Baustelle und der Bau des Hauses selbst kosten, rentire (§. 629.); so würde eine neue Abgabe die Rente zwar etwas verkleinern, und dieser Umstand würde die Capitalisten abhalten, nicht nur mehr Häuser zu bauen, sondern auch selbst die alten in dem vorigen Zustande zu erhalten, wenn die Abgabe die Hausrente träfe. Es würde also eine solche Auflage eine Ursache seyn, die Wohngelegenheiten nach und nach zu vermindern, und dadurch müſste ihr Miethpreis, wenn alle übrige Umstände gleich blieben, steigen. Denn die Capitalisten würden ihre Capitale lieber auf andere Gewerbzweige wenden, deren Rente nicht besteuert würde, und würden dadurch die Rentensteuer auf ihre Häuser vermindern, wenn sie selbige in einen Zustand versinken lieſsen, wo sie nicht mehr eine so hohe Rente als sonst trügen — vorausgesetzt, daſs sich die Abgabe jederzeit nach der Rente richtete. — Da wir aber annehmen, daſs alle übrige Renten mit denen der Hausrente in gleicher Proportion besteuert werden; so würde dieses nicht erfol-

gen, weil, worauf jemand auch sein Capital verwenden möchte, dessen Rente immer die Rentensteuer träfe, folglich diese Steuer kein Grund wäre, dem Capital eine andere Anwendung zu geben. Endlich nehme man

C. den Fall an, dass eine Stadt sich in einem Zustande befindet, wo die Häuser nicht mehr nach ihrem Bauwerthe bezahlt werden. Daselbst werden offenbar die Erbauer neuer Häuser ihr Capital so schlecht anlegen, dass sie gar keine Rente daraus ziehen, und solche neu erbauete Häuser wird man in solchen im Wohlstande zurückgekommenen Städten auch billig mit Abgaben eine Zeitlang verschonen, damit doch einige Aufmunterung zum Bauen vorhanden sey. Was aber die einmahl vorhandenen Häuser anbetrifft; so wird der Kaufpreis derselben sich so reguliren, dass sie die gewöhnliche Capitalrente desselben tragen. Sind nun alle Capitalrenten bey ähnlichen Anlagen gleich belegt; so wird die Auflage auf dergleichen Hausrenten die Wohngelegenheiten nicht mehr vermindern, als der Unwerth der Häuser es schon an sich thut. Denn jeder berechnet bey dem Ankaufe solcher Häuser, was es ihm kosten möge, das Haus in solchem Zustande zu erhalten, dass es ihm die Rente des daran gewandten Capitals trage. Da aber in solchen Städten

keine neuen Häuser ohne Verlust gebauet werden können; so wird die Stadt nach und nach verfallen, bis die wenigen Häuser, welche übrig bleiben, eine so hohe Miethe tragen, welche wieder zu neuen Bauen aufmuntert.

§. 635.

Gebäude, welche gar nicht benutzt werden, können auch keine Rente tragen, folglich auch der Rentensteuer nicht unterworfen seyn. Wenn aber der Eigenthümer sein Haus selbst benutzt; so verzehrt er die Rente seines Hauses selbst, und das Haus trägt ihm wirklich die Rente. Eigenthümer können also deshalb nicht von der Hausrentensteuer frey seyn, weil sie dieselben nicht vermiethet haben, sondern sie selbst benutzen; wenn nur diese Häuser vermiethet werden, und also dadurch eine Rente tragen können.

§. 636.

Ein Gebäude mag zur Wohnung, oder zu Gewerben, oder zum Vergnügen benutzt werden; so ist es doch immer einem Capitale gleich, dessen Rente dem Preise dieser Nutzung, nach Abzug dessen, was die Unterhaltung und die sonstigen Lasten des Hauses kosten, gleichkommt, und diese Rente wird daher allenthalben der Steuer unterliegen, wo die Steuern genau nach Principien vertheilt werden. Bringt man aber z. B. bey Berech-

nung der Landrente nicht in Abzug, was dem Landwirthe der Miethzins oder Nutzwerth seiner Wohngebäude, Scheuren, Ställe u. s. w. kostet, sondern rechnet dieses mit zur Landrente, so kann man freylich ihm keine Steuer auf die Rente seiner Wirthschaftsgebäude auflegen.

Anm. Nur die Unterscheidung aller Theile der Rente, ihrem Ursprunge nach, führt zu einer gleichen Besteurung. In Städten sind gewöhnlich die Häuser stark besteuert, und der Stadtökonom muss diese Steuer aus dem Einkommen seiner Landwirthschaft bestreiten. Wollte man nun seine Aecker eben so stark besteuern, als die des Landmanns, dessen Wirthschaftsgebäude unbesteuert bleiben; so geschähe ersterem offenbar zuviel. Gemeiniglich sind die Stadtäcker geringer besteuert, als die Dorfäcker. Aher diese Unterscheidung ist aus keinem deutlichen Begriffe hervorgegangen, und daher auch die richtige Proportion fast nirgends getroffen.

§. 637.

Wenn gleich die Hausrente zuletzt aus dem Einkommen derer fliesst, welche das Haus benutzen und dafür Miethe bezahlen; so sind es doch nicht diese, welche die Hausrentensteuer bezahlen, sondern die Hauseigner selbst bezahlen sie von ihrem reinen Einkommen. Denn wenn auch die Hausrentensteuer nicht aufgelegt wäre, so würden die Miether deshalb keinen geringern Miethzins bezahlen müssen, wie oben (§. 634.) gezeigt ist. Es würde also die Steuerfreyheit der Häuser nicht den Miethern zu Gute kommen, sondern dieselbe würde bloss bewirken, dass dem Hauseigner eine

gröſsere Rente zuſiele, und daſs dadurch der Capitalwerth der Häuſer ſtiege. Die Miether müſsten immer die Zinſen des gröſsern Capitals bezahlen.

§. 538.

Nur dann würde die Hausſteuer auf die Miether fallen, wenn ſie ſo angelegt wäre, daſs ſie die Hausrente entweder ſo verminderte, daſs die Häuſer eine geringere Rente, als alle übrige Grundſtücke gäben, oder ſie gar verſchlänge. Denn dieſes würde einen totalen Verfall der Wohngebäude nach ſich ziehen, da jeder ſein Capital, das er auf ein Haus verwendete, für vernichtet halten müſste, Da aber die Wohnungen doch zu den nothwendigen Bedürfniſsen der Einwohner gehören; ſo würden die Wohnungsbedürftigen ſich zu einem ſo hohen Miethzins verſtehen müſſen, daſs die Hauseigenthümer denjenigen Theil der ihnen aufgelegten Abgaben davon bezahlen könnten, der nöthig wäre, um ihnen ſo viel übrig zu laſſen, als dazu gehört, die Gebäude in einem wohnbaren Zuſtande zu erhalten. Jede Hausabgabe alſo, die nicht von der Rente des Hauſes bezahlt werden kann, fällt nothwendig auf den, welcher die Wohnung benutzt, es ſey der Miether oder der Eigenthümer.

§. 639.

Was von der Hausſteuer geſagt iſt, gilt auch von der Steuer aus Renten, die von irgend einem an-

andern, zwar nichts hervorbringenden, aber doch zur Bequemlichkeit und Vergnügen Anderer dienenden Grundstücke herrühren; als: Wegen, Brücken, Canälen, Lustgärten, Parks u. s. w. Denn die Renten, welche diese tragen, sind reines Einkommen des Eigenthümers, und müssen daher auch der Grundrentensteuer unterliegen.

§. 640.

Indessen ist leicht zu bemerken, dass die Hausrentensteuer von ganz anderer Natur ist, und auf eine ganz andere Art entspringt, als die Grundrentensteuer. Diese wird von den Producten des Bodens des Eigenthümers bezahlt, und führt also die Quelle, woraus sie abgeführt werden kann, unmittelbar bey sich. Jene hängt davon ab, dass Menschen vorhanden sind, welche schon anderweitig ein Einkommen besitzen, um von demselben Dienste zu bezahlen, die ihnen angenehm oder nützlich sind, und die dadurch denen, welche ihnen die Mittel dazu anbieten, ein reines Einkommen gewähren. Wenn jedoch die Quantität dessen, was die Bedürftigen der Wohnungen an die Hausbesitzer geben, durch den Umstand, ob eine Abgabe von dem Einkommen des Hauses genommen wird oder nicht, nicht geändert wird, und dieses Einkommen rein ist; so wird die Auflage auf das letztere gerecht seyn, und nie den Miether, sondern allein den Hauseigenthümer treffen.

§. 641.

Daſs aber Hausſteuern in ſolchen Städten, wo der Miethzins ſo niedrig' iſt, daſs er neue Häuſer zu bauen nicht geſtattet, auf den Ruin ſolcher Städte mitwirken, iſt klar, wenn ſie gleich den Käufern der Häuſer kein Unrecht thun. Denn dieſe werden ſich beym Kaufpreiſe nach dieſen Abgaben richten, und nicht mehr dafür geben, als daſs ein reines Einkommen aus dem Hauſe für ſie noch übrig bleibt. Da aber eben hierdurch die Häuſer immer mehr im Werthe fallen; ſo wird immer weniger und weniger auf ihre Reparatur verwendet, bis endlich die Stadt ein Schutthaufen wird.

Anm. Oft wird man bemerken, daſs in ſolchen Städten doch die Häuſer noch weit über ihren Ertragswerth bezahlt werden. Der Grund iſt, weil einige Gewerbsleute, oder ſolche, die in dergleichen Orten wohnen müſſen, derſelben bedürftig ſind, ſie daher über ihren Werth bezahlen, und ſich durch ihr Gewerbe wegen dieſes Verluſtes erholen. Auch ſind die Wohnungen in ſolchen Städten um vieles wohlfeiler, als in frequenten und reichen Orten. Wer alſo ſich in verfallenden Städten ein Haus kauft, wird zwar daſelbſt durch Vermiethen deſſelben nicht zu ſeinen Zinſen kommen; allein wenn er rechnet, was ihm ſeine Wohnung in andern Städten koſten würde, ſo wohnt er doch in der verfallenden Stadt viel wohlfeiler, wenn er auch *ſein Haus*, nach dem Miethzins gerechnet, zu hohen Procenten gekauft hat. Das Zuſtrömen von Fremden in Städten, deren Häuſer ſinken, iſt daher eine Urſache, welche es verhindert, daſs ihr Werth nicht noch tiefer ſinkt, und weshalb daſelbſt die Häuſer mit viel gröſserm Capital bezahlt werden, als ſie, nach ihrer Verzinſung gerech-

net, werth ſind. Eben deshalb aber würde auch die Exemtion von der Hausſteuer kein Mittel ſeyn, ſolchen Städten aufzuhelfen; ſie würde bloſs machen, daſs die Hauseigenthümer eine gröſsere Hausrente erhielten. Soll dergleichen Städten weſentlich geholfen werden, ſo muſs ihr Nahrungsſtand ſo gehoben werden, daſs der Miethpreis wieder ſo hoch ſteigt, daſs er zum Aufbau neuer Häuſer ermuntert. Die meiſten unſerer Städte ſind nur durch Begünſtigungen und Privilegien das geworden, was ſie waren. Da man ihnen in der neuern Zeit dieſe entzogen hat, ſo muſsten ſie in Verfall gerathen, und um ſo mehr, da ihnen die Laſten, welche ſie bey jenen Privilegien leicht tragen konnten, geblieben ſind.

§. 642.

Es ergiebt ſich aus der Betrachtung der Hausrentenſteuer, daſs ſie eigentlich zu der Claſſe der Capitalrentenſteuer gehört, indem der Miethzins in der That nichts anders iſt, als die Verzinſung des Capitals, welches das Haus koſtet. Da jedoch ein ſolches Capital in einem unbeweglichen Gute fixirt wird, und das Haus dieſes Capital vorſtellt; ſo kann die Hausrentenſteuer immerhin zu der Grundrentenſteuer gerechnet werden, wenn man nur ſonſt die Verſchiedenheit derſelben von der Grundrentenſteuer ſolcher Gründe, die aus eignen Producten derſelben bezahlt wird, nicht verkennt. — Hieraus folgt aber auch, daſs Gebäude nur eine Steuer ertragen können, wenn ſie wirklich eine Rente tragen. Tragen ſie dieſe nicht, ſo können ſie ſo wenig beſteuert werden, als todt liegende Capitale; denn nur das reine Einkommen iſt Ge-

genstand einer Steuer. Pracht- und Luxusgebäude, die keine Rente tragen, weil sie durchaus unvermiethbar sind, können daher der Haussteuer nicht unterworfen seyn. Wenn man die Grundfläche (area), welche sie einnehmen, wie tragbares Land besteuert; so ist dieses mehr als eine Bestrafung dessen anzusehen, der einen tragbaren Platz mit unnützen Gebäuden belastet, als eine Haussteuer.

§. 643.

Sind Gebäude bloſse Instrumente eines Gewerbes, so daſs sie zu dessen Betreibung nothwendig gehören; so sind sie zwar auch als Capitale anzusehen, welche eine Rente tragen: und wenn dergleichen Gebäude so beschaffen sind, daſs sie stets von Gewerbsgenossen gesucht werden, sobald sie der Eigenthümer nicht braucht, oder sie nicht mehr so hoch als vorher benutzen kann; so können dergleichen Gewerbsinstrumente, wie andere Capitale, wegen der gewissen Rente, die sie einbringen, besteuert werden. Allein, wie groſs der Theil der Rente sey, welcher auf ein Instrument eines Gewerbes fällt, läſst sich da, wo jene keinen currenten Miethpreis haben, schwer berechnen. Und deshalb ist es besser, unter solchen Verhältnissen lieber die Rente des ganzen Gewerbes, als die einzelnen Bestandtheile, woraus die Gewerbsrente entspringt, zu besteuern, weil auf diese Art die Rente, welche die Instrumente geben, doch auch mit besteuert wird. Aus diesem Grun-

de wird man füglich die landwirthſchaftlichen Gebäude, ſo wie die Fabrikhäuſer, wo dergleichen Gebäude keinen regelmäſsigen Miethzins haben, Handelsmagazine u. ſ. w. von der Hausſteuer frey laſſen, und bloſs die Gewerbsrente derer, die ſich ihrer als Inſtrumente bedienen, überhaupt beſteuern. Hieraus kann

1) kein Nachtheil für die Staatscaſſe entſtehen. Denn beſteuerte man die Gewerbshäuſer; ſo würde, wenn die Gewerbsſteuer anders nach richtigen Principien eingerichtet werden ſollte, das Capital, welches in demſelben ſteckt, bey der Berechnung der Gewerbsrente aus der Rechnung bleiben müſſen, um nicht noch einmahl beſteuert zu werden. Thut man dieſs nicht, ſondern beſteuert den ganzen reinen Gewinn der Gewerbe; ſo trifft ſie das Ganze des in dem Gewerbe wirkenden Capitals, folglich auch den Theil, welcher in den Gewerbsgebäuden liegt. Es gewährt aber dieſe Methode

2) dem Gewerbetreibenden Vortheil, und paſst die Steuer ſeinem jedesmahligen Zuſtande an, da die Gewerbsinſtrumente bey Berechnung des reinen Gewerbsertrags nur in ſo weit in Anſchlag gebracht werden können, als ſie wirklich für das Gewerbe gebraucht worden ſind. Der Staat iſt daher weit ſicherer, das rechte Maaſs der Gerechtigkeit und Gleichheit

in der Besteurung der Rente zu treffen, wenn er seine Steuer nach dem Gewerbe abmisst.

3) Wo dagegen Gewerksgebäude leicht vermiethbar sind, und einen currenten Preis haben, da mögen sie immer der gewöhnlichen Hausrentensteuer unterworfen werden, weil es daselbst jeder in seiner Gewalt hat, sein Haus, seinen Boden u. s. w. zu vermiethen, sobald diese Behältnisse ihm selbst nicht mehr den Nutzen gewähren, den er durch Vermiethung herausziehen kann.

Erläuterungen. Soll z. B. die Gewerbsrente einer Brauerey berechnet werden, so würde man ungefähr so zu Werke gehen:

In der Brauerey des Hrn. *X* soll stecken:

1) ein fixes Capital	
a) an Brauhaus, Malzhaus, Gahrhaus u. s. w.	1500 Rthl.
b) an Bottichen, Gefäßen u. s. w.	500 —
2) Zum umlaufenden Capital für Arbeitslohn, Ankauf des Malzes u. s. w. habe er jährlich nöthig, wenn er continuirlich brauet,	10,000 Rthl.

Schlägt man den reinen Gewinn des umlaufenden und des fixen Capitals im Durchschnitt zu 10 Procent an; so wird der reine Ertrag einer solchen Brauerey seyn: 1200 Rthl.

Nun setze man aber, der Brauer weise nach, er habe nur die Hälfte der Zeit im Jahre brauen können; so hat sein fixes Capital ein halbes Jahr geruht, folglich in dieser Zeit nichts eingebracht. Daher kann der reine Gewinn desselben nur zur Hälfte, d. i. zu 5 Procent angeschlagen werden. Hier ist also gleich der Maasstab bey der Hand, wie die Rente von Gewerbsgebäuden abgeschätzt werden muss.

Zur Landwirthschaft gehören Wirthschaftsgebäude als Instrumente derselben, und bey dem Anschlage eines

Gutes ſtecken allemahl dieſe Gebäude mit darin. Iſt z. B. ein Gut auf einen reinen Ertrag von 10,000 Rthl. geſchätzt; ſo liegen darin mit die Zinſen des Capitals, welches die nöthigen Wirthſchaftsgebäude koſten, (ſelten die, welche Schlöſſer oder Luxushäuſer auf den Landgütern tragen ſollten). Indem ich alſo den reinen Ertrag des Guts beſteure, beſteure ich zugleich die Renten, die auf das Capital fallen, welches in den Gebäuden ſteckt, weil doch zur Bewirthſchaftung jedes Gutes Gebäude gehören. Wollte man die Wirthſchaftsgebäude beſonders beſteuern; ſo würde man bey der reinen Ertragsberechnung das in den Gebäuden ſteckende Capital in Abzug bringen müſſen, da deſſen Rente ſchon beſteuert wäre. Man würde alſo das Abſchätzungsgeſchäft nur weitläufiger machen.

Wo dagegen die Gewerbsgebäude in jener Zeit zu einem currenten Preiſe vermiethet werden können, und wo ſie wirklich vermiethet ſind, da kann der Miethzins, da er rein erſcheint und beliebig gehoben werden kann, als ein beſonderes ſteuerbares Object auch bey Gewerbsgebäuden oder deren Beſtandtheilen betrachtet werden. So wird man die Miethe der Kramläden in frequenten Städten, der Magazine in groſsen Handelsplätzen als beſondere Steuerobjecte anzuſehen haben, und ſie zur Hausrentenſteuer ziehen. Bey Abſchätzung der Stadtökonomieen wird aber auch darauf Rückſicht zu nehmen ſeyn, ob die Wirthſchaftsgebäude ſchon beſteuert ſind, oder nicht.

§. 644.

Hieraus iſt klar, daſs, wenn die Gewerbsgebäude nicht beſteuert werden, dieſes deshalb keine Steuerfreyheit für die Gewerbtreibenden iſt, ſondern es wird dabey nur die Methode der Beſteurung der Rente des Gewerbscapitals geändert. Die Gewerbsgebäude müſſen aus demſelben Grunde verſchont werden, als man die Ge-

werbsinstrumente überhaupt mit Steuern zu verschonen anrathet. Der Grund ist nämlich, damit Niemand dadurch abgehalten werde, sich die gehörigen Instrumente zur Vervollkommnung seines Gewerbes in sattsamer Menge oder Güte anzuschaffen. Da das Product dieser Instrumente in dem reinen Ertrage des ganzen Gewerbes immer zum Vorschein kommt, so trifft den Theil desselben, der aus dem Capitale, das in den Instrumenten steckt, entspringt, die Steuer nothwendig mit, sobald die ganze Gewerbsrente besteuert wird. Es kann dabey aber immer Fälle geben, wo es keinen Schaden thut und bequemer ist, die Rente des Gewerbsinstruments selbst zu besteuern. Dieses ist z. B. allenthalben der Fall, wo diese Rente eine gewisse Stetigkeit erhalten und stets einförmig und beliebig gezogen werden kann.

Erläuterung. Man setze, es vermiethe ein Capitalist in einer grossen Manufacturstadt Weberstühle, und es sey daselbst Gewohnheit, dergleichen zu 10 Rthl. jährlich zu miethen. Wenn nun ein solcher 100 Weberstühle gewöhnlich vermiethet, und es ergiebt sich, dass er davon, nach Abzug der Reparaturkosten und des schwindenden Fonds, 700 Rthl. reines Einkommen hat; so würde es höchst unrecht seyn, diese 700 Rthl. nicht zu besteuern, wenn alle übrige Capitalrenten besteuert sind. — Auch wird er wegen einer solchen Steuer die Miethe der Weberstühle nicht steigern und die Abgabe auf die Miether werfen können, da das Angebot und die Nachfrage sich dadurch nicht ändert, und sein Capital, wie er es auch anwenden möchte, nach unserer Voraussetzung, dass dessen Product in jeder Anwendung die Steuer trifft, dadurch der Besteurung nicht entginge,

daſs es auf eine andere Art angewandt würde. Hätten nun andere Weber ihre eignen Stühle, ſo könnte man mit Recht vorausſetzen, daſs dieſen die 10 Rthl., welche andere für den Stuhl jährlich Miethe geben müſſen, zu Gute kommen, und ſich folglich ihr reines Einkommen um 10 Rthl. für jeden Stuhl, den ſie in Arbeit erhalten, vermehrt. Wenn nun ſolche als Eigner der Stühle eben ſo wie die Verleiher derſelben beſteuert würden; ſo geſchähe ihnen kein Unrecht, und das Gewerbe könnte bey den angenommenen Vorausſetzungen auch nicht dadurch leiden.

B.

Von der Capital-Zinsrente.

§. 645.

Die zweyte Claſſe des Stammvermögens ſind die Capitale, d. h. Vorräthe von nützlichen Sachen. Dieſe können dadurch ein Einkommen bewirken, daſs man ſie zum Ankauf von Grundſtücken oder Maſchinen und Inſtrumenten anwendet, oder Arbeit damit bezahlt, und durch alle dieſe Mittel Producte erzeugt, oder Werthe erhält, wovon man das, was von dem angelegten Capital dadurch zu Grunde geht, erſetzen kann, und dann noch ein Product übrig behält, welches das reine Einkommen von dem Capitale ausmacht. Derjenige Theil von dieſem reinen Einkommen, welchen man für die Darleihung des Capitals oder für die Erlaubniſs, daſſelbe beliebig zu nutzen, zu bezahlen pflegt, wird Zinſen oder Capital-Zinsrente genannt.

§. 646.

Dieſe Zinſen muſs im Allgemeinen jeder geben, welcher ein Capital von dem Andern borgt, er mag nun daſſelbe ſo nutzen, daſs er dadurch ein Product hervorbringt, wovon er die Zinſen bezahlen kann, oder er mag das Capital unbenutzt liegen laſſen, oder auch es verzehren. Er behält die Verbindlichkeit, das Capital zu erſtatten und die Zinſen ſo lange zu bezahlen, bis er es erſtattet hat. Läſst er alſo auch das geborgte Capital unnütz liegen, oder verzehrt es; ſo muſs er ſowohl die Zinſen, als, bey der Verfallzeit, das Capital, aus irgend einer andern Quelle ſeines Vermögens oder ſeiner Einnahme bezahlen, wenn er gerecht ſeyn will. Die Sorge für Erſtattung des Capitals zu der beſtimmten Friſt, und für die Bezahlung der Zinſen bis dahin, iſt die Sache des Schuldners.

§. 647.

Für den Gläubiger aber bleiben die Zinſen immer ein reines Einkommen, der Schuldner mag ſie aus dem Producte des erborgten Capitals, oder aus irgend einer andern Quelle bezahlen. Denn der Gläubiger braucht daraus nichts zu bezahlen, was zur Erhaltung des Stammvermögens (Capitals) dient, oder Mittel daraus zu beſtreiten, wordurch die Zinſen von neuem angeſchafft werden; dieſes iſt lediglich Sache deſſen, welcher das Capital geborgt hat.

§. 648.

Die Capital-Zinsrente ist daher ein würdiger Gegenstand der Besteurung. Denn 1) ist eine Abgabe darauf gerecht, sobald der Staat derselben zu seinen Bedürfnissen bedarf, und alle übrige Renten gleichfalls Abgaben geben, da die Zinsrente durch den Staat begründet, gesichert und unter seinem Schutze genossen wird; und 2) ist sie den Grundsätzen der Nationalökonomie nicht entgegen, da sie das Stammvermögen (das Capital) unangetastet läfst, und weder dessen Erhaltung noch Vermehrung hindert, sondern nur einen geringen Theil von dem reinen Einkommen des Capitals wegnimmt.

§. 649.

Wenn aber die Auflage auf die Capital-Zinsrenten eine wirkliche Steuer auf das Einkommen der Capitalisten seyn soll; so muss sie so angelegt werden, dass man sicher ist, sie müsse auch von denen bezahlt werden, welche die Zinsen empfangen, und dass diese es nicht in ihre Gewalt bekommen, sie denen zuzuschieben, welche die Zinsen geben.

§. 650.

Um diese Sicherheit zu bewirken, müssen I) die Zinsen aller Capitale gleich besteuert seyn. Denn

1) Man setze, es blieben die Zinsen einiger Capitale unbesteuert; so würden die Capitale

diefen Arten der Anwendung der Capitale zuftrömen, und die Capitale würden deshalb für diejenigen theurer werden, welche fie nicht fo borgen könnten, dafs der Capitalift der Steuer entginge. Es würden daher diejenigen, welche unter folchen Umftänden Capitale fuchten, fie unter keinen andern Bedingungen erhalten, als wenn fie entweder die Zinfenfteuer übernähmen, oder, welches daffelbe ift, wenn fie fo hohe Zinfen geben, dafs die Empfänger derfelben a) die Abgabe davon beftreiten, und b) noch eben fo hohe Zinfen übrig behielten, als diejenigen, deren Zinfen unbefteuert find. Auf diefe Weife würde die Abgabe, welche den Zinfenempfängern oder Capitaliften zugedacht worden, gröfstentheils in eine indirecte Steuer auf die Capitalbedürftigen oder die Zinfengeber verwandelt, und die Capitaliften gingen fämmtlich frey aus.

2) Sind aber alle Zinfen gleich befteuert; fo haben es die Gläubiger nicht in ihrer Gewalt, die Steuer von den Schuldnern durch Erhöhung des Zinsfufses einzuziehen. Denn das Angebot und die Nachfrage nach Capitalen ändert fich dadurch nicht, dafs alle Capitaliften von ihren Zinfen eine Abgabe geben müffen; folglich ift auch keine Urfache vorhanden, welche fie ermächtigen könnte,

höhere Zinſen zu erhalten, wenn nur nicht die Höhe der Zinſen eine Urſache wird, auf Vermehrung oder Verminderung der Landescapitale zu wirken.

§. 651.

II. Die Aliquota der Zinſen, welche ihnen als Abgabe aufgelegt wird, darf daher nicht ſo groſs ſeyn, daſs ſie ein Antrieb ſeyn kann, die Capitale auſser Landes zu verborgen. Dadurch würde die Steuer

1) ungerecht und ungleich werden, indem a) nicht nur diejenigen, welche ihre Capitale ins Ausland verleihen, ſich aller Beſteurung der von dorther zu beziehenden Zinſen leicht entziehen könnten, ſondern auch b) die im Lande zurückbleibenden Capitale theurer, und folglich die Capitalbedürftigen genöthigt werden würden, höhere Zinſen und in denſelben die Abgabe auf die Zinſen zu bezahlen. Man würde alſo auch dann eigentlich nicht die Renten der Capitaliſten, ſondern ihre Schuldner, obgleich indirect, aber doch gegen das Princip der Beſteurung, mit der Abgabe belegen. — Aber es würde dadurch auch

2) die Abgabe antinationalökonomiſtiſch werden. Denn ſie triebe a) die Capitale als die Hauptmittel des Erwerbes und der Ver-

mehrung des Nationalreichthums aus dem Lande, und erhöhete b) den Zinsfuſs. Jede Erhöhung des Zinsfuſses aber wirkt auf Erſchwerung der Gewerbe und auf Verminderung der Production.

§. 652.

Es dürfen aber III) auch die Renten fremder Capitale nicht beſteuert werden, ſobald zu beſorgen ſteht, daſs deshalb die fremden Capitale aus dem Lande zurückgezogen oder herein zu kommen verhindert werden möchten. Denn fremde Capitale ſind Mittel, die inländiſche Production zu vermehren, und bringen dem Lande mehr Vortheil, als die hinausgehenden Zinſen. Es würde daher eine Steuer, die ſie vom Lande zurückhielte oder daraus vertriebe, antinationalökonomiſtiſch ſeyn.

§. 653.

Dieſe Puncte (§. 650—652.) ſind die einzigen, welche die Finanzpolitik bey Beſteurung der Zinſen zu berückſichtigen hat. Aus welchen Quellen die Capital-Zinsrente bezahlt werde, ob aus den Producten der erborgten Capitale, oder aus einem andern Einkommen, oder gar von dem erborgten Capitale ſelbſt, geht ſie nichts an. Denn ihre Abſicht iſt, den zu beſteuern, der das reine Einkommen bezieht. Es iſt ein Nationalübel, wenn viele Zinſen nicht aus den Producten der erborgten

Capitale bezahlt werden, und diese schon verthan sind. Aber es würde dieses nicht gemildert werden, wenn der Staat dergleichen Zinsen von der Abgabe befreyen wollte; er würde dadurch bloss den Gläubigern eine Wohlthat erzeigen, indem er ihr Einkommen aus den Zinsen solcher Capitale von den Abgaben befreyete. Aber ob die Schuldner deshalb geringere Zinsen bezahlen würden, ist höchst ungewiss. Und selbst wenn eine solche Rückwirkung in einem gewissen Grade erfolgte; so würde doch der Staat keine Schuldigkeit haben, dergleichen Schuldnern eine solche Wohlthat zu erweisen, da die Ursachen, welche ihnen den Verlust des erborgten Capitals zugezogen, oder die sie zur Verzehrung desselben bestimmt haben, so unendlich verschieden sind, dass vielleicht nur der allerkleinste Theil derer, die sich in solchem Falle befinden, eine Berücksichtigung dieser Art verdient. Dergleichen Berücksichtigungen aber, wo sie auch anwendbar seyn möchten, gehören doch durchaus nicht zum Ressort des Finanzdepartements.

§. 654.

Wenn in der Capital-Zinsrente zugleich ein Theil des Capitals zurückgezahlt wird, so dass nach dem Verfluss bestimmter Jahre das ganze Capital zurückbezahlt ist und sodann die Capital-Zinsrente aufhört; so ist eine solche Zinsrente keine reine Zinsrente, sondern mit Capitaltheilen vermischt.

Da nun nach der hier entwickelten Ansicht nur die Zinsen besteuert werden sollen; so können Einkommen aus Tontinen, Leibrenten, Annuitäten und andere Einkommen mit schwindenden Fonds nicht höher besteuert werden, als die einfachen Capitalzinsen, weil die Auflage auf dasjenige Einkommen, welches als Bestandtheil des Capitals zurückkehrt, nicht reine Capital-Zinsrente ist, und durch eine solche Steuer das gemischte Einkommen besteuert werden würde, welches eine ganz andere Steuer wäre, als wovon hier die Rede ist. Letztere wird nach ganz andern Regeln beurtheilt (§. 580.). In wiefern dieses rückkehrende Capital in reines Einkommen verwandelt und nicht zur Erstattung des Capitals angewandt wird, unterliegt es zwar mit Recht einer Steuer, aber diese erfolgt nach ganz andern Principien, wie weiter unten klar werden wird.

§. 655.

Sobald erweislich zu machen ist, daſs durch die Besteurung der Capital-Zinsrente zugleich ein anderes Einkommen, also die Capitalrente doppelt besteuert werden würde, muſs dieses in der Steuerordnung rectificirt, und die Besteurung entweder von dem einen, oder von dem andern Objecte weggenommen werden.

Erläuterung. Gesetzt, ein Gutsherr habe mit einem erborgten Capital eine Wiese entwässert, und dadurch eine

eine Grundrente von 4 Procent bewirkt, welche er an den Capitaliſten als Zins bezahlte; ſo würden dieſe 4 Procent zwiefach beſteuert werden, wenn ſie erſtlich als Zinsrente, und zweytens als Grundrente beſteuert würden, da ſie doch nur einmahl exiſtiren. Da aber offenbar die 4 Procent zu den Koſten gehören, welche die Production der Wieſe erfodert; ſo müſſen ſie ſo lange in Abzug bey Berechnung des reinen Ertrags kommen, als erwieſen werden kann, daſs ein fremdes Capital in der Wieſe ſteckt, welches jene 4 Procent verlangt. Erſt wenn das in die Wieſe geſteckte Capital ſein Eigenthum geworden, werden jene 4 Procent als ſein reines Einkommen betrachtet werden können.

§. 656.

Sobald daher auf Grundſtücke hypothekariſch eingetragene Zinſen beſteuert werden, müſſen ſie auch als Koſten der Hervorbringung des reinen Ertrags der Grundſtücke bey Berechnung der Grundrente in Abzug gebracht werden.

§. 657.

Die allgemeine Beſteurung der Zinſen iſt mit ungemein groſsen Schwierigkeiten verknüpft, weil es ſchlechterdings kein ſicheres Mittel giebt, alle Zinſen, welche einkommen, genau zu erforſchen.

§. 658.

Die Zinſen, welche allenfalls zur Notiz der Regierung gebracht werden können, ſind:

1) die Zinſen von Staats- und Gemeindeſchulden;

2) die Zinſen von hypothekariſchen und andern gerichtlich verſchriebenen Schulden.

Dagegen entziehen sich ihrer Notiz fast gänzlich:

1) alle Zinsen, die von den im Auslande seyenden Capitalen gezogen werden;

2) alle, welche durch den Umtrieb der Capitale im aussergerichtlichen Verkehr entstehen; besonders alle, die von dem so ausgedehnten hin und her gezahlten Handelscapital verrechnet und bezahlt werden, die Zinsen von den in den unendlichen Gewerben angelegten eignen und fremden Capitalen.

§. 659.

Wollte man nun die ersten Arten der Zinsen besteuern; so treibt die Steuer unvermeidlich die Capitale aus diesem Kreise, worin ihre Zinsen von ihr getroffen werden, heraus, und steigert in demselben den Zinsfuss, so dass die Abgabe sehr bald den Capitalsuchenden zur Last fällt. Aus diesem Grunde hat man es in den meisten Staaten rathsamer gefunden, den Theil des Einkommens, welcher aus den Zinsen besteht, gänzlich von der directen Steuer zu befreyen, sich schmeichelnd, dass man ihn durch Umwege oder durch indirecte Steuern erreichen könne.

§. 660.

Indessen verfällt man dadurch unvermeidlich in den Fehler der Ungleichheit der Besteurung. Denn da

1) die Abgabe, welche man nach dem Besitze ordnen möchte, jene Rente auch nicht treffen

kann, weil der Besitz der Capitale unbekannt, auch der Besitz überhaupt ein schlechter Steuergrund ist (§. 572.); so bleibt nichts übrig, als:

2) entweder durch Consumtionsauflagen die Capitalzinsrente zu treffen, oder

3) sie nach einer wahrscheinlichen Schätzung bey Aufnahme des totalen reinen Einkommens zu besteuern.

Die Consumtionsauflagen treffen zugleich alle diejenigen, deren übrige Renten schon besteuert sind; folglich kommen die Capitalisten immer besser weg, als diejenigen, welche ihr Einkommen aus andern Quellen ziehen, insbesondere wenn sie zu denen gehören, die wenig verzehren und ihre Rente zur Vermehrung ihrer Capitale anwenden. — Die Schätzung des Einkommens nach Privatnotizen oder nach dem Gewissen der Schätzer, ohne Grundlage sicherer erweislicher Thatsachen, ist immer sehr misslich, da sie unvermeidlich zur Willkühr führt, welche in Steuersachen, so wie in allen öffentlichen Handlungen vermieden werden muss, da sie gar zu leicht irren, oder dem bösen Willen einen Spielraum eröffnen kann.

§. 661.

Da nun aber die Capitalzinsrenten-Einnahme in einem reichen Lande sehr beträchtlich ist, auch

in andern Hinsichten es für die Finanzpolitik höchst wichtig werden kann, eine Uebersicht der Capitalisten und ihrer Einnahme zu haben; so wird es die Finanzpolitik sich insbesondere angelegen seyn lassen müssen, Methoden zu erfinden, nach welchen sie zur möglichst vollkommenen Notiz der verliehenen Capitale gelangen, und deren Rente zur Steuer gehen kann, jedoch so, dass dabey alle Nachtheile vermieden werden, welche entweder die Capitale aus dem Lande treiben, oder den Zinsfuss erhöhen könnten.

§. 662.

Es scheint, dass man zu diesem Ziele nicht auf Einem Wege gelangen könne, sondern dass verschiedene Methoden eingeschlagen werden müssen, um die Zinsrenten der auf verschiedene Art angelegten und geborgten Capitale zur Besteurung zu bringen. — Der Hauptgrundsatz dabey wird aber immer seyn müssen, mit der Besteurung der Capital-Zinsrente sehr gelinde zu verfahren, so dass die Steuer nicht leicht ein Grund werden kann, sie zu verhehlen; sodann Anstalten zu treffen, dass die Verleihungen öffentlich registrirt werden müssen, und an die Unterlassung der Registrirung solche Nachtheile zu knüpfen, welche jedermann bestimmen müssen, sich lieber der Registrirung zu unterwerfen, als sich den Nachtheilen der Unterlassung derselben auszusetzen. Wir werden von

dieſen Methoden in dem dritten Buche ausführlich handeln. Hier war es uns nur darum zu thun, das reine Einkommen vom Verleihen der Capitale genau zu bezeichnen.

C.

Von der Induſtrierente.

§. 663.

Der Fleiſs, die Kenntniſſe, die Geſchicklichkeit und Kräfte, welche angewandt werden, um ſich durch deren Anwendung ein reines Einkommen zu verſchaffen, heiſst Induſtrie, Erwerbs- oder Kunſtarbeit; und das reine Einkommen, welches die Erwerbskunſt ſich verſchafft, Induſtrierente, Erwerbsrente, Arbeitsrente.

§. 664.

Die Induſtrie beweiſet ſich entweder dadurch wirkſam, daſs ſie ein Capital in Bewegung ſetzt, und durch Anwendung deſſelben das reine Einkommen hervorbringt, oder ſie bringt es unmittelbar durch ſich ſelbſt ohne Anwendung eines Capitals hervor. Erſtere wollen wir die ſächliche oder Capitalinduſtrie, letztere die perſönliche Induſtrie, und das reine Einkommen, welches aus jener entſpringt, die ſächliche oder Capital-Induſtrierente, das reine Einkommen aber, was dieſe bewirkt, die perſönliche Induſtrierente nennen.

§. 665.

Mit der sächlichen Industrie ist allemahl auch eine persönliche verknüpft, weil zur Anwendung des Capitals Kunst und Geschicklichkeit gehört. Diese gehört daher allemahl zu jener, aber nicht umgekehrt: die persönliche Industrie kann sich auch ohne Anwendung von Capitalien wirksam beweisen, sie kann in sofern rein persönliche Industrie heissen.

§. 666.

Das Stammvermögen bey letzterer ist der Mensch mit seinen Geschicklichkeiten, Künsten und Kräften, verbunden mit der Lust, davon Gebrauch zu machen; das Stammvermögen der erstern ist, ausser diesem, noch die Sache oder das Capital, welches erfodert wird, um durch diese Talente und Geschicklichkeiten Producte hervorzubringen.

§. 667.

Wenn die Industrie die Anwendung eines Capitals zur Hervorbringung gewisser Producte oder zur Bewirkung eines reinen Einkommens zum Gegenstande hat; so heisst sie insbesondere eine Unternehmung, und das reine Einkommen, welches daraus für den Unternehmer entspringt, heisst Unternehmergewinnst.

§. 668.

Die gewöhnlichsten und häufigsten Unternehmungen lassen sich unter folgende Titel bringen:

1) Landwirthschaftliche und sich mit Gewinnung der wahren Producte beschäftigende;
2) Manufactur-, Fabrik- und Kunstunternehmungen;
3) Handelsunternehmungen.

Eine Unternehmung, deren Gewinn für ungewiss geachtet wird, heisst eine Speculation.

§. 669.

Die persönliche Industrie kann man in die natürliche (gemeine) und künstliche eintheilen. Natürlich heisst sie, wenn die natürlichen Kräfte, so wie sie Zeit und Uebung ausbildet, hinreichen, um das Geschäft, welches ein Einkommen bewirken soll, zu verrichten; künstlich, wenn zu dessen Ausübung ein förmlicher Unterricht, eine mühsame und lange Vorbereitung gehört.

§. 670.

Zur natürlichen Industrie rechnen wir alle diejenigen Arbeiten und Dienste, welche nur sehr kurze Zeit nöthig haben, um sie zu erlernen, oder wo mit der Entwickelung der natürlichen Kräfte das blosse Beyspiel anderer hinreicht, um das Geschäft, was jene thun, nachzumachen, zu dessen

Erlernung kein Vorschuss erfodert wird, wie die Arbeit des Gesindes, der Tagelöhner u. s. w.

§. 671.

Zur künstlichen Industrie müssen gerechnet werden:

1) Die wissenschaftliche, oder die Geschicklichkeit, sich durch gelehrte Kenntnisse ein Einkommen zu verschaffen, als: a) der ganze Lehrstand — geistliche und weltliche Lehrer; b) die Schriftsteller; c) die, welche andern Dienste leisten, die nur durch gelehrte Kenntnisse möglich sind, als: die obern Staatsdiener, Aerzte, Advocaten u. s. w.

2) Die eigentliche Kunstindustrie, als: a) die schönen Künste, die Poesie, Musik, Bildhauerkunst, Malerey, Tanz- und Schauspielkunst; b) die mechanischen und chemischen Künste, die theils in der Geschicklichkeit bestehen, körperliche Dinge zu nützlichen Zwecken zu bearbeiten, wie die Apotheker-, Uhrmacher-, Baukunst, die Verfertigung musikalischer, physikalischer, astronomischer Instrumente u.s.w.; theils in körperlichen künstlich erworbenen Geschicklichkeiten, als Reitkunst, Fechtkunst, Tanzkunst, Schauspielkunst u. s. w.

3) Die Erdbodenindustrie oder die Geschicklichkeit, die gemeinen Arbeiten und Maschinen so zu dirigiren, dass dem Erdboden seine nützlichen Producte abgewonnen wer-

den — Landbau, Forstwissenschaft, Bergbaukunst u. s. w.

4) Fabrik- und Manufacturindustrie, oder die Geschicklichkeit, Anordnungen zu treffen, wodurch den rohen Producten durch vertheilte Arbeitskräfte und durch Maschinen brauchbare Formen gegeben werden.

5) Handwerksindustrie.

6) Die künstliche Dienstindustrie, welche Gastwirthe, Posthalter, Schiffer, Fuhrleute, Lohnbediente, Kammerdiener, Schreiber den Menschen leisten.

7) Die Handelsindustrie oder die Geschicklichkeit, den Austausch der Waaren vortheilhaft zu betreiben.

§. 672.

Das Einkommen, welches durch die Industrie bewirkt wird, ist ein gemischtes Einkommen (§. 491). Das reine Einkommen bleibt übrig, wenn man von dem gemischten abzieht:

1) was zu einer solchen Unterhaltung des Gewerbskundigen gehört, dass diese Gattung von Industrie ferner bestehen kann;

2) alles, was zum Ersatz und zur Erhaltung des Capitals und der Instrumente gehört, die zur Betreibung und Fortführung derselben Industrie-Unternehmung nach gleicher Quantität und Qualität nöthig ist.

Bey der rein - perſönlichen Induſtrie findet bloſs die erſte, bey der perſönlich - ſächlichen beyde Arten der Abzüge Statt. Das reine Einkommen, welches übrig bleibt, heiſst Induſtrierente.

§. 673.

Bey der perſönlich - ſächlichen Induſtrie ſind zwey Urſachen mit einander in Verbindung thätig, nämlich:

1) die Productionskraft des Unternehmers, welche in dem Grade der Aufmerkſamkeit, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit oder des perſönlichen Kraftaufwandes beſteht, den er bey der Direction der Unternehmung und Regierung des Capitals anwendet;

2) die Productionskraft des auf die Unternehmung mit jener Geſchicklichkeit angewandten Capitals.

Immer iſt es zwar die Geſchicklichkeit des Unternehmers, welche dem Capitale die Richtung ertheilt, daſs es etwas hervorbringt. Aber wie groſs das Product der Induſtrie ſeyn ſolle, wird doch nicht allein von der Gröſse des Fleiſses, des Talentes und der Geſchicklichkeit des Unternehmers, ſondern zugleich von dem Umfange des Capitals beſtimmt, ſo daſs derſelbige Grad der perſönlichen Productionskraft auf eine Unternehmung mit kleinem Capital angewandt, weniger hervorbringt, als auf dieſelbe Art der Unternehmung mit groſsem Capital.

Daher zerfällt das reine Einkommen der persönlich-sächlichen Industrie in zwey Theile, wovon der eine sich nach dem Umfange des angewandten Capitals, der andere nach dem Grade und der Art der Geschicklichkeit des Unternehmers richtet. Ersterer bildet die persönliche Industrierente, letzterer den Capital-Unternehmungsgewinn oder die Capital-Industrierente.

§. 674.

Bey der rein-persönlichen Industrie besteht die Productionskraft bloss in den persönlichen Talenten, Geschicklichkeiten oder Kräften. Das reine Einkommen derselben oder die persönliche Industrierente richtet sich daher allein nach denselben, oder kommt diesen allein zu.

§. 675.

Zur Erwerbung eines jeden Grades von persönlicher Productionskraft, Geschicklichkeit, Kenntniss, Fleiss und Arbeitsamkeit in jeder Gattung gehört ein gewisses Capital, welches während der Zeit, wo man sich die Geschicklichkeit u. s. w. erwirbt, verzehrt, oder auch wohl zur Bezahlung des Unterrichts, Anschaffung der nöthigen Hülfsmittel u. s. w. angewandt wird, welches nebst den aufgelaufenen und fortgehenden Zinsen jeder in der Zeit, wo er seine erlernte Geschicklichkeit gewerbsmässig anzuwenden gedenkt, im Allge-

meinen wieder einziehen muſs, wenn das Gewerbe fortdauernd beſtehen ſoll. Der Lohn der perſönlichen Induſtrie muſs daher ſo groſs ſeyn, daſs er 1) einer jährlichen Leibrente gleicht, welche zureicht, um dem Gewerbfleiſsigen binnen der gewöhnlichen Lebensfriſt die Auslagen, welche die Erlernung ſeiner Induſtrieart gekoſtet hat, zu erſtatten, ſo daſs er davon einen andern an ſeine Stelle anlernen, 2) daſs er davon ſich und ſeine Familie auf eine ſolche Art erhalten kann, wie es Leuten ſeines Standes geziemt. Was nach Abzug dieſer Ausgaben übrig bleibt, macht 3) ſeine reine perſönliche Rente aus. — Enthielt der Induſtrielohn nicht einmahl die beiden erſten Beſtandtheile; ſo könnte eine ſolche Gattung von Induſtrie aus ihrem eignen Lohne nicht auf die Dauer fortgeſetzt werden. Denn wer würde Luſt haben, ein Gewerbe zu erlernen, von welchem er nicht einmahl hoffen könnte, daſs es ihm die Koſten der Erlernung wieder einbrächte? Gewöhnlich aber bringt jedes Gewerbe mehr ein, und läſst darüber noch einen reinen Gewinn, welcher Object der Beſteurung werden kann. Dieſer reine Gewinn iſt die rein-perſönliche Induſtrierente und die einzige Quelle, aus welcher die Gewerbe ihre Vervollkommnung und Erweiterung erwarten können; wenn dieſes durch ihre eignen Producte, und nicht etwa von auſsen durch fremde Mittel geſchehen ſoll.

§. 676.

Sobald jemand ein Capital in einem Gewerbe anwendet, erwartet er von dieſer Anwendung nicht nur Erhaltung und Erſtattung des Capitals und der gewöhnlichen Zinſen, ſondern auch einen kleinern oder gröſsern Ueberſchuſs über die Zinſen nach dem Grade der kleinern oder gröſsern Gefahr und der Ungewiſsheit, welcher das Capital bey der Anlage ausgeſetzt iſt, und ſelbſt bey dem höchſten Grade der Gewiſsheit und Sicherheit, doch für die Mühe der Anwendung. Dieſer Ueberſchuſs iſt es allein, welcher einen Unternehmer beſtimmt, Capitale in Gewerben anzulegen und ſolche Anlegungen zu erweitern. Denn ſonſt könnte weder der Capitaliſt, noch ein anderer, dem es der Capitaliſt leihen will, Luſt zu einer ſolchen Anwendung haben. Erſterer nicht, weil er die Zinſen ziehen kann, ohne ſich der Mühe und der Gefahr, die mit jeder Unternehmung verbunden iſt, auszuſetzen; letzterer nicht, weil er, nach Abgebung der Zinſen, durchaus gar keinen Vortheil von der Unternehmung hätte. — Jede Art der induſtriöſen Anlage eines Capitals trägt daher im Allgemeinen einen beſtimmten Grad des Capitalgewinnſtes über die Zinſen, der Urſache iſt, daſs die Anwendung fortdauert, und mit deſſen Aufhören die Anlage dieſer Art verſchwindet.

§. 677.

Die Summe der persönlichen Industrierente und des reinen Unternehmergewinnstes von den in einem Industriezweige angelegten Capitalen, zusammengenommen macht daher die ganze persönlich-sächliche Industrierente der persönlich-sächlichen oder persönlich-capitalistischen Industrie aus.

§. 678.

Die Industrierente richtet sich also:

1) nach dem Grade und der Art der persönlichen Industriegeschicklichkeit, des Fleisses, der Aufmerksamkeit und Kraftanwendung;

2) nach dem Umfange des in der Industrieanlage beschäftigten Capitals und dem Grade der damit verknüpften Gefahr;

3) nach der Zeit, binnen welcher die Industrie und das Capital zur Industriebeschäftigung nothwendig ist.

§. 679.

Die Industrierente wird unter dem Schutze des Staats erzeugt, und trägt also billig auch etwas zur Unterhaltung desselben bey. Eine Abgabe davon ist also eben so gerecht, als eine Abgabe von jeder andern Art Rente.

§. 630.

Eine Abgabe auf die Induſtrierente iſt auch den Principien der Nationalökonomie nicht entgegen. Denn

1) greift ſie das perſönliche Stammvermögen nicht an. Das Stammvermögen, durch welches ſie erzeugt wird, iſt die Perſon des Gewerbfleiſsigen, ſeine Productionskraft und ſeine Luſt zu dem Gewerbe. Nun iſt die Induſtrierente weder zur Erhaltung ſeiner Perſon und ſeiner Familie, noch zur Erhaltung ſeiner Geſchicklichkeit und Productionskraft nöthig. Denn dafür muſs von dem Lohne der Induſtrie geſorgt ſeyn, ehe eine Rente entſtehen kann. Auch kann der Abzug von der Rente, welche die Abgabe davon nothwendig macht, die Luſt zu dem Gewerbe nicht ſchwächen, da jede Rente eine gleiche Abgabe geben muſs, und eine mäſsige Abgabe immer noch genug zur Aufmunterung der Induſtrie übrig läſst.

2) Iſt zur Betreibung der Induſtrieart Capital nöthig; ſo läſst die Abgabe auch dieſes Stammvermögen unangetaſtet, da ſie nur den Gewinn beſteuert, der übrig bleibt, nachdem a) das Capital erſtattet, und b) die Zinſen von den Producten der Induſtrie abgezogen ſind.

Die Abgabe von der Induſtrierente kann aber auch

3) nicht etwa andern zugewälzt werden, ſondern jeder muſs ſie von der Rente ſelbſt tragen. Denn dieſe Abgabe, in den gehörigen Schranken gehalten, kann keine Urſache ſeyn, weder die Induſtriebelohnung nach dem Capitalgewinnſt, noch ſonſt die Preiſe der Induſtriedienſte und Induſtrieproducte zu erhöhen, um durch eine ſolche Erhöhung die Abgabe von andern einzuziehen.

4) Die Abgabe auf die perſönliche Induſtrierente enthält auch keine Urſache, weder das Angebot der Induſtriearbeit zu vermindern, noch die Nachfrage darnach zu vermehren. Niemand wird die Induſtriearbeit deshalb verlaſſen, oder Capitale aus den Unternehmungen herausziehen, weil er von dem reinen Einkommen etwas abgeben muſs. Denn da das Steuerſyſtem ſo regulirt wird, daſs alles und jedes reines Einkommen nach gleichen Principien beſteuert iſt; ſo kann er der Abgabe nirgends entgehen. Folglich wird die Zahl der Induſtriearbeiter durch die Beſteurung ihrer Rente nicht verändert, und die Abgabe wird eher ein Grund ſeyn, die Quantität der Induſtriearbeit zu vermehren, als ſie zu vermindern. Die Nachfrage nach Induſtriearbeit wird aber durch dieſe Abgabe auch nicht verändert. —

Da

Da nun ein verändertes Verhältniſs des Angebots und der Nachfrage die einzige Urſache iſt, welche den Preis erhöhen oder erniedrigen kann, ſo iſt die Abgabe keine Urſache dieſes zu thun; und da die Erhöhung des Preiſes der Induſtriedienſte und Induſtrieproducte das einzige Mittel iſt, wie die Induſtriearbeiter die ihrem reinen Einkommen aufgelegte Abgabe von andern einziehen könnten, und dieſes Mittel nicht in ihrer Gewalt ſteht; ſo können die Induſtriegenoſſen ſolche Abgabe nicht andern aufbürden, ſondern müſſen ſie ſelbſt tragen.

§. 681.

Trüge aber ein Gewerbe keine Rente, und würde doch mit einer Abgabe belegt, oder verzehrte die Abgabe die ganze Rente oder mehr als die Rente; ſo würden es ſolche Arten der Induſtriearbeiter allerdings nach und nach in ihre Gewalt bekommen, die ihnen aufgelegte Abgabe ganz oder zum Theil von denen, welche ihrer Producte oder Dienſte bedürften, durch Erhöhung des Preiſes derſelben einzuziehen.

Denn in ſolchem Falle würde die Claſſe der Arbeiter, die gar keine Induſtrierente zögen, oder denen die Abgabe die Rente ganz oder zum Theil verzehrte, ſich vermindern; es ſey, daſs viele im Elend umkämen, oder viele dergleichen Gewerbe verlieſsen, um ſolche aufzuſuchen, die eine Rente

tragen, oder wenigſtens ihre Zahl dadurch abnähme, daſs ſie keinen Zuwachs erhielt. Dadurch aber würde das Angebot dieſer Art von Induſtrie abnehmen, dagegen würde die Nachfrage, da, wie hier angenommen wird, keine Urſache zu deren Verminderung iſt, dieſelbe bleiben. Das verminderte Angebot könnte ſie nicht befriedigen, alſo würden die Preiſe dieſer Induſtrie ſteigen. Um nun ſo viel Induſtriöſe zu dieſer Claſſe zu locken, und ſie zu vermögen, darin zu beharren, würde man ihnen ſo hohe Preiſe für ihre Producte oder Dienſte bezahlen müſſen, daſs ſie zureichen, die ihnen aufgelegte Abgabe zu bezahlen, und eine ſolche Rente zu beziehen, welche andere ähnliche Induſtriearten gewähren. — Eine ſo unvorſichtig aufgelegte Abgabe würde alſo nicht von den Induſtriöſen, denen man ſie zugedacht hatte, ſondern indirecte von den Conſumenten dieſer Induſtrieart bezahlt werden.

§. 682.

Was die Grundſätze der Abſchätzung der Induſtrierente eines jeden betrifft; ſo werden dieſelben in dem dritten Buche ausgeführt werden. Hier bemerken wir nur vorläufig, daſs dazu nöthig ſeyn wird:

1) eine gute Eintheilung der verſchiedenen Induſtriegattungen;
2) deutliche Kennzeichen, wornach für jede Gattung von Induſtrie Mittel gefunden wer-

den können, um den Umfang und die Ergiebigkeit jeder Gattung der Induſtrie zu erforſchen;

3) ein Maaſsſtab, wornach die Induſtrierente und die Steuerquota zu meſſen ſind.

4.

Von den Abgaben, welche nach der Ausgabe geordnet ſind, insbeſondere den Conſumtionsſteuern.

§. 683.

Könnte man alles reine Einkommen ganz genau und ohne quälende Maaſsregeln dazu anzuwenden, erforſchen, und zugleich bewirken, daſs ein jeder den ihn treffenden Steuerantheil zur rechten Zeit entrichtete; ſo könnte die Einkommenſteuer die einzige ſeyn. Die Abgaben würden dann auf das gerechteſte vertheilt, und der Staat hätte beſtändig das ſicherſte Mittel in der Hand, ſtets in den gehörigen Schranken zu bleiben, nie das Stammvermögen zu berühren, ſondern alles, was er nöthig hätte, allein von dem Producte deſſelben oder dem reinen Nationaleinkommen und dem reinen Einkommen eines jeden nach dem Geſetze der Gleichheit zu erheben.

§. 684.

Allein

1) iſt es ganz unmöglich, das reine Einkommen eines jeden genau oder auch nur der Wahrheit

annähernd zu ergründen. Wie man es auch anfangen möge, die Schätzungen desselben bleiben in Ansehung der verschiedenen Stammvermögen und Individuen unsicher. Man trifft es bey dem Einen mehr, bey dem Andern weniger, und die allermeisten Angaben und Resultate der Schätzungen bleiben fast alle mehr oder weniger von der Wahrheit entfernt, so dafs jede Steuer auf das Einkommen, so gleich sie auch dem Scheine nach uns vorkommen mag, doch in der Wirklichkeit höchst ungleich ist. Diese Ungleichheit fliefst nicht nur aus den mangelhaften Schätzungen, sondern auch aus dem steten Schwanken des reinen Einkommens der meisten. Denn dasselbe bleibt sich bey den allerwenigsten Individuen und Familien eine lange Zeit gleich. Es ändert sich jährlich, und bey vielen monatlich, ja wöchentlich. Und da die Steuer doch wenigstens für einige Zeit gelten mufs; so kann es schon defshalb nicht fehlen, dafs sie ungleich trifft. Je mehr sie sich aber nach diesem Wechsel richten und dadurch Gleichheit bewirken will, desto gröfser und schwieriger wird die Arbeit und Mühe der Vertheilung und Erhebung derselben, ohne dafs jedoch dadurch das Ziel solcher Mühe erreicht wird.

2) Fällt die Erhebung der Einkommensteuer, bey den ärmern Classen insbesondere, ungemein schwer. Es entstehen daher bey dieser Art Steuer, so wie bey aller directen, einigermafsen beträchtlichen Besteurung der Aermern, unvermeidlich Reste, deren Beytreibung, der dabey nothwendigen Härten ungeachtet, gemeiniglich mehr kostet, als die eingehenden Reste betragen, und wovon die meisten am Ende doch niedergeschlagen werden müssen. Wollte man vorschlagen, die ärmern Classen ganz unbesteuert zu lassen, und alles von den wohlhabendern zu erheben; so würde man in der Praxis bald finden, dafs dieses, ohne die wohlhabendern Classen selbst nach und nach zu den ärmern herabzudrücken, nicht geschehen kann, wo die Besteurung nur irgend bedeutend ist. Denn die kleinen Ueberschüsse der ärmern Classen machen, da sie die allergröfste Zahl der Staatseinwohner in sich begreifen, einen so bedeutenden Theil des reinen Nationaleinkommens aus, dafs, wenn man sie ganz mit einer Abgabe verschonen wollte, die Last davon mit solcher Macht auf die Wohlhabendern fällt, dafs viele davon erdrückt werden müssen, und die benöthigte Summe auf diesem Wege nicht zusammengebracht werden kann, ohne das reine Einkommen vieler ganz wegzunehmen, ja

ihr Stammvermögen anzugreifen. — Die Vorspiegelung, als ob die Reichen sodann den Armen die für sie bezahlte Abgabe am Lohne abziehen könnten, erscheint in ihrer Nichtigkeit, wenn man erwägt, dass es nicht nur sehr lange dauert, ehe eine solche Ausgleichung sich festsetzt, wenn schon einmahl eine andere Ordnung der Dinge besteht; sondern auch, dass diese Bestimmung des Lohnes nicht von der Willkühr der Wohlhabenden, sondern gröſstentheils von der Concurrenz des Angebots zur Nachfrage abhängt, diese aber sich dadurch, dass die Armen die Abgabe nicht mehr bezahlen, nur wenig ändert. Denn was etwa die Nachfrage der Reichen nach Arbeit sich dadurch vermindern müsste, dass sie wegen Zahlung der Abgabe für die Armen nicht mehr so viel Arbeit bezahlen könnten, das würde im Angebot der Arbeiter dadurch compensirt werden, a) dass viele weniger arbeiteten, da die Abnahme der Auflage sie in den Stand setzte, sich mehr Erholung oder Bequemlichkeit zu gestatten; b) dass geringerer Lohn die Zahl der Arbeiter vermindern müsse, und also, wenn der Lohn bliebe, die ärmern Classen das, was sie sonst als Abgabe zahlten, zur Bezahlung einer gleichen Quantität Arbeit anwenden können, als die Reichen mit der Summe bezahlten, die sie sonst

übrig behielten, als die Armen diese Abgabe trugen.

Aus diesen Gründen kann die Einkommensteuer, besonders da, wo der Staat starke öffentliche Bedürfnisse hat, und wo nicht eine sehr grosse Anzahl von Reichen vorhanden ist, unmöglich die einzige Steuer bleiben.

§. 685.

Um nämlich den Druck der nicht zu vermeidenden Ungleichheit der Einkommensteuer erträglich oder gar unmerklich zu machen, sieht man sich genöthigt, die Anlage derselben so zu ordnen, dass man 1) gewiss ist, man treffe nur das reine Einkommen eines jeden, und 2) man treffe es nur in einem solchen Grade, dass jeder ohne Beschwerde die Steuer abführen könne. — Hierdurch wird nun zwar der Zweck erreicht, dass das in der Wirklichkeit geringe reine Einkommen nicht zu hoch, sondern in gerechter Proportion besteuert wird; dagegen entschlüpft das in der Wirklichkeit grössere reine Einkommen (das aber in der Steuerrolle, weil man es nicht entdecken konnte, viel kleiner erscheint,) der Besteurung zum grossen Theil. Und dieser Fehler läst sich von der Einkommensteuer nie wegschaffen. Will man in Individualitäten eindringen, und das Einkommen jedes Individuums aufs genaueste erklügeln; so folgen aus solchen Maasregeln nicht nur fürs Publicum die unerträglichsten Plackereyen, und das

Volk wird mit Miſsmuth und Unzufriedenheit erfüllt, ſondern die Arbeit und die Koſten ſolcher Inquiſitionen häufen ſich ſo, daſs ſie die Vortheile, die man dadurch erreicht, zehnfach aufwiegen, und doch nicht zum Ziele führen. Hält man ſich an Claſſificationen und äuſsere Merkmahle, und folgt den Regeln der Billigkeit und Liberalität bey den Schätzungen; ſo entgeht denſelben ein groſser Theil des reinen Einkommens unvermeidlich. Zwiſchen dieſer Scylla und Charybdis giebt es keinen Mittelweg.

§. 686.

Eine weiſe Finanzpolitik kann zwiſchen dieſen beyden Unvollkommenheiten keinen andern Weg finden, als diejenige Methode zu wählen, wobey ſie ſicher iſt, keinem zu viel zu thun, und was ſie ohne Druck und ohne ſich bey den Unterthanen verhaſst zu machen, ausführen kann. Alſo auf die Gefahr, viel reines Einkommen zu verſchonen, wird ſie nur dahin ſtreben, die Einkommenſteuer ſo zu ordnen, daſs ſie Niemanden zu ſehr angreift, daſs ſie Niemanden überſteuert, ob ſie gleich viele nicht genug beſteuert. Sie wird aber ſodann auf ein Mittel bedacht ſeyn, dieſe Ungleichheit auszugleichen, um denjenigen, welche die Einkommenſteuer entweder gar nicht trifft, oder welche nicht in dem gehörigen Maaſse von ihr getroffen werden, noch ſo viel auf eine andere Weiſe abzunehmen, als ſie wahrſcheinlich noch hätten geben

müſſen, wenn ihr wirkliches Einkommen in die Steuertabelle gekommen wäre. Das beſte Mittel, dieſes zu erreichen, ſcheint eine verſtändig angeordnete Conſumtionsſteuer, oder eine Abgabe, nach dem Maaſse der Ausgabe geordnet, zu ſeyn.

§. 687.

Man kann alle Conſumtionsauflagen nach dem Unterſchiede ihrer Gegenſtände in zwey Claſſen theilen. Die erſte trifft materielle Dinge oder Privatdienſte, welche zum Genuſs oder zur Befriedigung der menſchlichen Bedürfniſſe dienen; die zweyte öffentliche Gegenſtände, Dienſte und Vortheile, welche wir unter dem Schutze der Regiezung genieſsen. Gewöhnlich wird nur die erſte Claſſe unter dem Namen der Conſumtionsſteuer begriffen, aber es hat die letztere mit jener gleiche Natur und Beſchaffenheit. Wir wollen die letztere zuerſt betrachten.

§. 688.

In wie weit nämlich die öffentlichen Gegenſtände oder Handlungen und Dienſte, welche der Staat den Einzelnen leiſtet, dieſen einen beſondern Vortheil oder Genuſs gewähren, in ſofern ſind dieſelben offenbar eben ſo gut als Genuſsmittel anzuſehen, als die ſich im Privateigenthum befindlichen Dinge, welche daſſelbe thun. Wenn nun die Regierung von denen, welche dergleichen Gegen-

stände, Handlungen oder Dienste bedürfen, sich die Kosten dafür bezahlen läſst, oder sie nur unter der Bedingung leistet, daſs jeder, der die Vortheile davon haben will, einen proportionirlichen Beytrag zur Erhaltung solcher Anstalten, wodurch dergleichen Dienste möglich werden, leisten läſst, und wenn diese Beyträge allein nach diesem Zwecke abgemessen sind; so sind dieselben nicht als Auflagen, sondern nur als der nothwendige Kostenpreis dieser Dienste selbst zu betrachten. Wenn aber die Regierung die Gelegenheit, wo dergleichen Dienste geleistet werden, benutzt, um von denen, welche ihrer bedürfen und sie kaufen müssen, nicht bloſs den Kostenpreis dafür einzuziehen, sondern daran noch obenein eine Abgabe zu knüpfen, deren Ertrag nicht zur Erhaltung dieser Dienstleistungen, sondern für die allgemeinen Staatsbedürfnisse bestimmt ist; so ist dieser Ueberschuſs nichts anders, als eine Consumtionsauflage.

§. 689.

Abgaben dieser Art können begriffen seyn:

I. in den Gerichtssporteln und Gebühren für gerichtliche Registraturen, Bestätigungen oder Einschreibungen *(Enregistrement)*;

II. in den Preisen, welche für öffentliche Anstalten der Bequemlichkeit erhoben werden, als: für den Gebrauch der Posten, Chausseen, Wege, Canäle, Schleusen, Brücken, Leuchthürme u. s. w.;

III. in dem, was für den Gebrauch der öffentlichen Unterrichts-, Cultur- oder Bildungsanstalten, der Schulen, Kirchen u. s. w. gegeben werden muss;

IV. in den Communalabgaben;

V. in den Vergütungen der Kosten, welche sich der Staat für die Ausfertigung von Auszeichnungen, Diplomen u. s. w. bezahlen läst;

VI. in den Preisen, welche er für die monopolistische Befriedigung von allerley menschlichen Leidenschaften und Begierden nimmt, als: für Lotterieloose, Pharaobänke, Bordelle u. s. w.

§. 690.

Die Natur der Abgaben, welche in den Preisen für diese Art Staatsdienste entrichtet werden, wird gröstentheils nur deshalb verkannt, weil sie in dem Preise der Dienste, welche der Staat den Individuen, welchen sie geleistet werden, erzeigt, versteckt sind, indem der Staat beydes zieht: nämlich 1) Vergütung des Dienstes, und 2) die damit verknüpfte Abgabe. Wo beydes getrennt ist, erscheint die Abgabe sogleich: z. B. wenn der Staat für Musik etwas dadurch bezahlen läst, dass man einen Musikzettel lösen muss, oder wenn für Lohnkutscher Postzettel gelöst werden müssen. Im Grunde ist das Geld für letztere nichts anders, als die Abgabe, welche in dem Preise der Extrapost steckt.

§. 691.

Alle diese Abgaben sind nach denselben Principien zu beurtheilen, wie diejenigen, welche allgemeiner unter dem Namen der Consumtionsauflage begriffen werden: sie lassen sich rechtfertigen, so lange sie nach einem Princip geordnet sind, das auf das wahrscheinliche Einkommen Rücksicht genommen hat, und so lange sie nach dem Maasse des wahrscheinlichen Einkommens des Consumenten solcher Dienste geordnet sind; sie taugen nichts, sobald sie blind, bloss deshalb aufgelegt sind, weil sich Gelegenheit Geld zu erhalten zeigte.

Erläuterung zu §. 689—691. Dass öffentliche Anstalten für Aufrechterhaltung des Rechts getroffen werden, ist nothwendig, und jeder muss dazu contribuiren, er mache von diesen Anstalten Gebrauch oder nicht. Denn er kann in jedem Augenblick in den Fall kommen, sie zu gebrauchen. Die Errichtung solcher Anstalten muss deshalb auf allgemeine Kosten aus der Staatscasse bestritten werden. Nun aber werden

I. die Kosten dieser Gerichte und Gerichtsanstalten zugleich durch die Menge und die Art der Dienste bestimmt, welche sie den einzelnen Privatpersonen leisten; und in wiefern diese entweder die Mühe und Arbeit, welche sie verursachen, verschulden, oder besondere Privatvortheile davon ziehen, scheint es gerecht und billig, dass sie auch die dadurch verursachte Arbeit und Mühe insbesondere vergüten, und in dieser Proportion zur Erhaltung und Vervollkommnung dieser Anstalten beytragen. Dieses ist der Fall:

1) bey Processen, und zwar

a) bey Criminalprocessen, wo mit Recht derjenige die Mühe der Processführung bezahlt, der schuldig befunden wird. In wiefern dergleichen Processkosten also nichts als Vergütung der bey solchen Processen angewandten Mühe und Auslagen

ſind und ſie nebſt den Strafgeldern zur Erhaltung und Vervollkommnung der Criminalgerichte und und Strafanſtalten verwandt werden, erſparen ſie der Gemeinde die ſonſt dazu nöthigen Beyträge, und ſind vollkommen gerecht und weiſe.

b) bey Civilproceſſen. Sobald ein Civilproceſs durch die Nachläſſigkeit oder die Schuld einer oder beyder Parteyen entſteht, würde es unrecht ſeyn, die Koſten dafür von dem ganzen Publico zu fodern. Es iſt daher recht und billig, daſs die Parteyen nach dem Maaſse ihrer Nachläſſigkeit oder Schuld an dem Proceſſe, die Koſten der durch ſie verurſachten Mühe und Auslagen tragen.

2) Einregiſtrirungen von Contracten, Schuldverſchreibungen und Berechtigungen in die Gerichts- und Hypothekenbücher, gerichtliche Aufnahme von Teſtamenten u. ſ. w. dienen zur Conſtatirung und Sicherung des Eigenthums und rechtlicher Anſprüche, und nutzen denen, welche dergleichen Eigenthum und Anſprüche haben. Es ſcheint nichts billiger, als daſs jeder, welcher dergleichen Vortheile genieſst, auch die dazu nöthige Mühe und Auslagen nach dem Maaſse, in welchem er ſie verurſacht, vergüte. Sobald ſich daher die Sporteln nicht höher belaufen, als was der Dienſt, durch die gerichtlichen Actus jemandem geleiſtet, werth iſt; ſo können ſie nicht als eine Staatsabgabe betrachtet werden, ſondern nur als eine Bezahlung der verurſachten Arbeit des Antheils der Koſten zur Unterhaltung des Locals, Anſchaffung der Gerichtsbücher u. ſ. w.

Wenn man aber die Gerichtsſporteln für jede gerichtliche Handlung ſo hoch treiben wollte, daſs ſie eine Finanzquelle für die allgemeine Staatscaſſe werden; ſo macht man die gerichtlichen Handlungen zugleich zur Conſumtionsſteuer für die, welche ſie gebrauchen. — Da nun aber das Bedürfniſs der gerichtlichen Handlungen oder Anſtalten ſich gar nicht nach dem Einkommen richtet, das jemand hat, ſondern durch tauſenderley Umſtände entſteht, die mit dem Grade des Vermögens in keiner Verbindung ſtehen, alle Steuern aber

wenigstens auf der Wahrscheinlichkeit ruhen müssen, dass sie nach Proportion des Einkommens eines jeden von allen gleich bezahlt werden; so ist eine solche Besteurung ohne Princip. — Selbst wenn man sagen wollte, dass dergleichen Auflagen nur zur Erhaltung und Vervollkommnung der Rechtsanstalten gebraucht, und deshalb von denen gezogen werden sollten, die sich ihrer wirklich bedienten, würde man irren. Denn die Rechtsanstalten sind nicht bloss zum Nutzen derer eingerichtet, die sie wirklich brauchen, sondern für alle, die sie möglicher Weise brauchen könnten. Soll daher der Einzelne die ihm nutzende Gerichtshandlung bezahlen; so darf ihm doch nicht mehr dafür abgenommen werden, als sie nach der Analogie anderer ähnlichen Dienste werth ist.

II. Die unter dieser Nummer begriffenen Anstalten sind sämmtlich von der Art, zu deren Errichtung der Staat keine nothwendige Verpflichtung hat. Diese geht bloss dahin, dass er den Gliedern der Gesellschaft die Sicherheit gewähre, dass sie alles, was ihnen nützlich und vortheilhaft erscheint, mit einzelnen oder gemeinsamen Kräften ausführen können. Da aber der Staat die Schwierigkeiten wahrnimmt, welche die Vereinigung zur Ausführung gemeinsamer Zwecke in der Gesellschaft hat; so kommt er den Wünschen derer, die dergleichen Anstalten bedürfen, entgegen, und wird Unternehmer derselben, statt ihrer. So wie nun, wenn die Bedürftigen dergleichen Anstalten für sich errichtet hätten, Niemand hätte genöthigt werden können, zu deren Kosten beyzutragen, als die, welche besondern Nutzen davon ziehen, so ist es auch gerecht und billig, dass sich der Staat die Kosten von dergleichen Anstalten hauptsächlich von denen ersetzen läst, welche sich ihrer zu ihren Privatzwecken bedienen. Postgelder, Chaussee-, Fähr-, Hafen-, Canalgelder u. s. w. sind daher ebenfalls *nicht sowohl* als öffentliche Abgaben, als vielmehr als Bezahlung für die besondern Dienste oder Vortheile, die jemand dadurch erhält, anzusehen. — Aber darauf scheinen sie auch ihrer Natur nach eingeschränkt werden zu müssen. Macht der Staat diese Anstalten zum Monopol und gebraucht dieselben, um vermittelst ihrer noch ein Einkommen in die

allgemeine Staatscasse zu leiten; so verläſst er 1) das ächte Princip der Besteurung, indem er dabey das Einkommen der Beytragenden gänzlich aus dem Gesichte verliert, und sie nur nach dem Maaſse des Gebrauchs solcher öffentlichen Anstalten besteuert. Dieser aber richtet sich durchaus nicht nach dem Maaſse des Einkommens, da der Arme sie oft viel mehr gebraucht, als der Reiche. Es wird folglich dadurch jener viel härter besteuert, als dieser. 2) leidet dadurch sowohl der Nutzen, als die Vollkommenheit jener Anstalten. Der Nutzen, weil ihr Gebrauch vertheuert wird; die Vollkommenheit, weil, sobald der Staat einmahl sie als Finanzquellen betrachtet, auch die Neigung entsteht, so viel als möglich davon in die Staatscasse zu ziehen, oder wenigstens den Etat zu erfüllen: unbekümmert, ob die Anstalt darüber verfalle oder nicht. Wir verwerfen daher dergleichen Gewinn für die Staatscasse gänzlich, und behaupten, daſs die Bezahlung für die Dienste und Vortheile solcher Anstalten nie gröſser seyn dürfe, als es nöthig ist, um sie zu erhalten und zu vervollkommnen; daſs jede Mehreinnahme, welche aus deren häufigerem Gebrauche flieſst, zur Vervollkommnung derselben angewandt, oder wo diese nicht nöthig ist, die Preise für deren Gebrauch vermindert werden müssen.

III. Die Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichts- und Culturanstalten müssen mehr ein Gegenstand der öffentlichen Ausgabe als Einnahme seyn. Denn der Staat bedarf derselben nothwendig, theils um geschickte Beamte zu bilden, theils die Cultur des Volks überhaupt zu befördern. Dieses schlieſst jedoch nicht aus, daſs ein Theil der Kosten dazu auch von denen bezogen werden kann, die sich dieser Anstalten bedienen, da sie zugleich Mittel sind, ihre Privatzwecke zu befördern, und in dieser Hinsicht der Dienst, den sie den Einzelnen in sehr verschiedenen Graden leisten, auch von dem Einzelnen vergütet werden muſs. Aber aus solchen Anstalten eine Finanzquelle zu machen, widerspricht aller Staatsweisheit. Wir haben in Frankreich die Privaterziehungsanstalten unter Napoleon besteuern sehen; wobey freylich mehr der politische Zweck Statt fand, allen Privatunterricht in einen öffentlichen zu

verwandeln, und die Erziehung einer einzigen, vom Staate beliebten, Form zu unterwerfen, als dadurch eine Finanzquelle für den Staat zu eröffnen. An sich betrachtet ist aber wohl einer der schädlichsten Gedanken eines Finanziers, die Mittel der Cultur und der Erziehung durch Auflagen zu erschweren, da gerade durch diese Mittel erst der Fonds begründet werden soll, aus welchem sich alle Quellen des Nationalreichthums ergiefsen; und man mufs sich daher wundern, dafs dieses Beyspiel Napoleons in Rufsland nachgeahmt ist, wo seit 1811 gleichfalls die Privatlehrer 50 Rubel für jeden Pensionnair an die Staatscasse bezahlen müssen.

IV. Communalsteuern sind eine den allgemeinen Staatssteuern untergeordnete Art von Steuern, und können für die gemeinsamen Gemeindezwecke nach denselben Principien wie die allgemeinen Staatssteuern zusammengebracht werden. — Wenn aber gewissen Städten oder andern Communen und Gesellschaften besondere Privilegien, Monopole u. s. w. ertheilt sind, so kann ihnen dafür eine Steuer oder Abgabe aufgelegt werden, und eine solche würde die gröfste Analogie mit einer Genufssteuer haben, wie Besteurungen des Stapelrechtes, Bierzwanges, Bannmeilen gewisser Städte, der Bankprivilegien, der Octroy grofser Handelsgesellschaften u. s. w. Diese Abgaben scheinen aber deshalb verwerflich, weil jene Privilegien und Vorzüge überall nur Mittel sind, um Monopolpreise von denen, welche der Dienste oder Gegenstände jener Gesellschaften bedürfen, oder sie zu gebrauchen gezwungen werden, zu erpressen, und also die ihnen aufgelegte Abgabe wieder einzuziehen. Sie fällt daher mit verstärkter Last auf die Consumenten, deren Bedürfnisse durch dergleichen Monopole befriedigt werden. Es scheint daher überall besser, dergleichen Privilegien und Vorzüge gar nicht zu ertheilen, die Steuer davon aber lieber von den freyen Gewerben oder deren Gegenständen einzuziehen.

Anders ist es V. mit der Ertheilung von Titeln, Standesvorzügen und andern persönlichen Rangverhältnissen. Eine Auflage auf diese Art des Genusses würde nicht unschicklich seyn, wenn der Staat mit der Befriedigung des-

desselben nicht höhere Zwecke zu verbinden hätte, als die Befriedigung der Eitelkeit. Da aber Amt, Stand, Rang, Titel, Orden u. s. w. zur Bezeichnung des Grades wahrer Verdienste und des bürgerlichen Werthes gebraucht werden sollen; so heisst es diese Verhältnisse und Gegenstände entweihen, wenn man sie zur Finanzquelle macht, Geld dafür nimmt, und sie wohl zu Gegenständen des Handels herabwürdigt, so dass sie jeder für Geld haben kann. Es scheint daher besser, dergleichen Ertheilungen von Ehrenbezeigungen von aller Geldabgabe zu befreyen, und selbst die Canzleygebühren dafür aus der allgemeinen Casse zu bestreiten. Wenigstens sollten die letztern nie höher angelegt werden, als nöthig ist, um die Mühe der Canzleybedienten für die Ausfertigung der Patente zu bezahlen.

VI. Genüsse, welche den Hang der Menschen zum Zeitvertreibe und zum Vergnügen befriedigen, zeigen immer an, dass die Ausgaben für dergleichen Vergnügungen, da sie freywillig erfolgen und entbehrlich sind, im Allgemeinen von demjenigen Theile des Einkommens bestritten werden, der übrig bleibt, nachdem schon fürs Nothdürstige gesorgt ist. Und deshalb scheinen mässige Auflagen auf die Mittel des Vergnügens, zu deren Genuss man sich freywillig entschliesst, nicht verwerflich zu seyn. Die Neigung zum Spiel ist eine an sich unschuldige Neigung, ihre Befriedigung ist aber grosser Schranken und Erweiterungen fähig, und in einem hohen Grade gehören die Genüsse, die der Mensch davon hat, unter die entbehrlichen. Gewiss ist das Vergnügen, in die Lotterie zu setzen, eins der allerentbehrlichsten; aber deshalb scheinen doch Lotterieen, als Mittel die Neigung zu Glücksspielen zu befriedigen, an sich und im Allgemeinen den Tadel nicht zu verdienen, mit welchem einige Moralisten und Staatslehrer sie überhäufen; und in vieler Hinsicht scheinen sie ein zweckmässiges Mittel zu seyn, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen. Sobald freylich der Hang, in der Lotterie sein Glück zu suchen, zur Volksleidenschaft wird, und sich der arbeitenden Classe so bemächtigt, dass diese darüber die Lust zur Arbeit verliert, und selbst das Nothwendigste der Spielwuth aufopfert; so wird

die Lotteriewuth ein Laster, und ein Staat, welcher eine solche Leidenschaft benutzen und dergleichen Lotterieen eröffnen wollte, um dadurch seine Casse zu bereichern, würde sich nicht nur dieses Lasters theilhaftig machen, sondern auch unpolitisch handeln, indem er die Hauptquelle, nämlich die Arbeitslust, austrocknen hilft, von welcher er eine dauerhafte Vermehrung des Nationalreichthums allein erwarten kann.

Von dieser Seite hat sich in der Erfahrung das Genuesische **Lotto** gezeigt. Da in demselben 1) für die kleinsten Summen Loose zu erhalten und die Verheissungen des Glücks sehr gross sind; so enthalten sie gerade für die Aermsten den grössten Reiz, ihr Glück durch solche Lotterieen zu suchen. Da 2) der Aberglaube und die Leichtgläubigkeit unter den niedrigen Classen gerade am grössten ist; so werden sie dadurch besonders gereizt, allerley Spiel mit der Wahl der Zahlen und der Hoffnung darauf zu treiben, die Leidenschaft der Lotterieen nimmt daher mit jedem Spiele zu, und erreicht endlich eine Höhe, welche mit dem totalen Ruin und der Verzweiflung des Spielers enden kann. Indem nun 3) arme Leute sich mit der Wahrscheinlichkeit eines hohen Gewinnes schmeicheln, und ein solches Glück sich ihrer Phantasie bemeistert, verlieren sie darüber das Vergnügen an dem kleinen langsamen Gewinne ihrer Arbeit, die Lust dazu wird immer schwächer und geht endlich ganz verloren; die getäuschte Hoffnung erfüllt sie mit Unmuth, treibt sie zum Trunk, um den Verdruss zu betäuben, und macht sie faul, mürrisch, unleidlich, pflichtvergessen gegen ihre Familie. Der Staat muss sodann sein Lotto als die Ursache eines so grossen Verderbens betrachten. Ein solches Institut als Finanzquelle bestehen zu lassen, ist der öffentlichen Moral eben so zuwider, als der politischen Klugheit. Denn letztere *kann* nur solche Consumtionsabgaben billigen, welche ein jeder, der ihr unterworfen wird, aus seinem reinen Einkommen, oder von dem, was ihm zum Entbehrlichen dient, bestreiten kann, und gewöhnlich wirklich bestreitet. Sobald aber der Staat gewahr wird, dass eine Abgabe von dem Nothwendigen abgegeben wird, es sey,

daſs er ſie davon unmittelbar nehme, oder daſs er eine leidenſchaftliche Wuth des Menſchen durch ſein Inſtitut errege oder benutze, um dieſes Nothwendige dem Contribuenten unter dem Scheine der Freywilligkeit in ſeine Caſſen zu bringen, darf die politiſche Weisheit ein ſolches Inſtitut nicht dulden. Da dieſes nun in Anſehung des ſogenannten Genueſiſchen Lotto's offenbar der Fall iſt, da es eine laſterhafte Leidenſchaft im Volk erzeugt, ernährt und verſtärkt, und der Einſatz mit der in ihm begriffenen Steuer pflichtwidrig geſchieht; ſo würdigt ſich die Regierung ſelbſt herab, indem ſie eine Abgabe duldet, deren Entrichtung a) in vielen Fällen eine Pflichtwidrigkeit für den Geber iſt, da b) die Regierung im Lotto den Spielern es gänzlich verbirgt, wie viel von den Einſätzen zurück gewonnen wird, und recht eigentlich Taſchenſpielerey mit ihnen treibt, da es hier auf Täuſchung über die dabey Statt findende Wahrſcheinlichkeit angelegt iſt, wodurch die Regierung ſich zu den Spielern von Profeſſion geſellt und eins der ſchändlichſten Gewerbe treibt; da dieſes Inſtitut endlich c) noch obenein ein Inſtitut iſt, welches ein Stammvermögen, das die Haupturſache des Nationalreichthums ausmacht (Arbeitsluſt und Fleiſs), zerrüttet; ſo iſt daſſelbe in jeder Hinſicht verwerflich.

Eine ganz andere Bewandtniſs hat es mit ſolchen Lotterieen, deren Einſätze ſo hoch ſind, daſs dem gemeinen Manne die Theilnahme daran ſchon um deswillen nicht leicht beyfallen kann, deren Berechnung dem Publico genau vorgelegt wird; ſo daſs jeder ſehen kann, was der Staat daran hat, und wie viel von den Einſätzen unter die Spieler als Gewinn wieder vertheilt wird. — An dergleichen Lotterieen nehmen nur ſolche Theil, welche 1) den geringen Grad der Wahrſcheinlichkeit eines hohen Gewinnes viel beſſer zu berechnen verſtehen, und bey denen daher die Hoffnung auf denſelben nicht leicht zu einer blinden Leidenſchaft anwächſt. Sie betrachten das Einſetzen in die Lotterie als ein Glücksſpiel, das ihnen zwar Vergnügen macht und Hoffnung unterhält, ohne daſs jedoch dieſes die Luſt zu ihren gewöhnlichen Beſchäftigungen vermindert; es geſchieht daher auch 2) nicht

leicht, dass jemand sein Stammvermögen auf dergleichen Lotterieen wagt, sondern er bestreitet die Einsätze von den zu seinem Vergnügen bestimmten Summen, folglich von seinem reinen Einkommen, so wie das, was er zu den gesellschaftlichen Spielen, Karten u. s. w. bestimmt. — In dergleichen Lotterieen von seinem reinen Einkommen zu setzen, kann nicht geradezu für unsittlich gehalten werden; man müsste sonst jede Ausgabe zum blossen Vergnügen für unmoralisch erklären. — Wenn also der Staat dergleichen Lotterieen veranstaltet, um dadurch ein Einkommen von einer überflüssigen Ausgabe für einen entbehrlichen Genuss zu erheben; so können nur Splitterrichter etwas Unsittliches daran finden. Jeder hat es in seiner Gewalt, sich dieser Abgabe zu entziehen, wenn er findet, dass sein Einkommen eine solche Abgabe nicht wohl gestattet; und man kann hier keine so starke Leidenschaft als herrschend annehmen, welche eine vernünftige Ueberlegung, ob man nach Pflicht und Klugheit in solche Lotterie setzen dürfe oder nicht, unmöglich macht, oder auch nur erschwert, wie dieses bey dem Lotto der Fall ist.

Es bleibt also dem Staate nur übrig, zu überlegen, ob dergleichen Lotterieen so eingerichtet werden können, dass 1) eine so schädliche Leidenschaft, dergleichen das Lotto erzeugt, nicht entstehen, oder wenigstens sich nicht ausdehnen kann; und 2) dass sie jedermann überzeuge, es gehe bey der Lotterie aufrichtig und ehrlich zu. Das erstere wird insbesondere auch dadurch erreicht, dass nicht nur die Einsätze nicht zu niedrig gemacht werden, so dass die Armen davon ausgeschlossen sind; sondern dass auch die Lotterieen nicht überhäuft, sondern zwischen den Ziehungen geraume Zwischenzeiten gelassen werden; 3) dass man die Lotterieen so einrichte, dass dadurch nicht ein zu grosses Capital der Circulation lange entzogen bleibe.

Noch stärker, als gegen das Lotto, sind die Gründe gegen Privilegirung der Pharaobänke oder anderer Hazardspiele. Denn obgleich das Hazardspiel eine freye Handlung für jeden ist; so lehrt doch die Erfahrung, dass es leicht eine solche Leidenschaft in den Gemüthern er-

regt, daſs ſie alle Gefühle der Pflicht unterdrückt, und die Spieler zu Handlungen hinreiſst, welche ihre Vermögenszuſtände gänzlich ruiniren, und deren Folgen ihnen die Erfüllung ihrer ſonſtigen Pflichten unmöglich machen. Ob nun gleich die Regierung dergleichen Handlungen der Einzelnen nicht verhindern kann; ſo darf ſie doch kein Gewerbe dulden, welches aus der Ernährung und Entzündung ſolcher Leidenſchaften hauptſächlich ſeinen Gewinn zieht, weil ein ſolches Gewerbe pflichtwidrig und laſterhaft iſt. Laſterhafte Gewerbe muſs der Staat unterdrücken, aber nicht privilegiren. — Verpachtungen von Spielbänken ſind daher unmoraliſch und deshalb durchaus verwerflich. Die ächte Politik kann nichts billigen, was dem moraliſchen Princip widerſpricht. Aus denſelben Gründen iſt es einer weiſen Finanzpolitik zuwider, Huren und Hurenhäuſer zu privilegiren, um dadurch eine Einnahmequelle für den Staat zu eröffnen. Denn das Huren iſt ein Laſter, und der Staat darf nicht dulden, daſs das Laſter öffentlich getrieben werde, am wenigſten ſeine Erlaubniſs dazu geben. Seine Pflicht iſt, zu wachen, daſs keine öffentliche Hurerey aufkomme. Dieſes aber verträgt ſich nicht mit der Beſteurung des Hurenweſens.

§. 692.

Weniger iſt die **erſte** Claſſe der Conſumtionsſteuern (§. 687.) verkannt worden. Es findet ſich dieſe Art von Abgaben faſt in allen Staaten; aber in wenigen ſind ſie aus richtigen Principien hervorgegangen. Die einzige Abſicht dabey war, Geld zuſammenzubringen, allenfalls den äuſsern Handel und die Gewerbe dadurch zu leiten. Ob ſie aber aus dem reinen Einkommen der Nation bezahlt werden konnten, und ob ſie jeden nach dem Maaſse ſeines reinen Einkommens treffen

möchten, das überlieſs man gänzlich dem Zufalle, und bekümmerte ſich wenig darum. Unſer Syſtem nimmt die Conſumtionsſteuer auf, weil die directe Einkommenſteuer keiner ſolchen Vollkommenheit fähig iſt, daſs dadurch das wirkliche reine Einkommen eines jeden proportionirlich getroffen werden kann. Das Beſtreben deſſelben iſt daher: der Conſumtionsſteuer eine ſolche Einrichtung zu geben, daſs dadurch jedem noch dasjenige abgenommen wird, was er nach dem Princip der Einkommenſteuer von ſeinem reinen Einkommen hätte geben müſſen, wenn daſſelhe vollſtändig in die Steuerrolle gekommen wäre.

§. 693.

Unſer allgemeines Princip iſt daher: das Einkommen eines jeden directe nur leicht zu beſteuern, und ihm durch die Conſumtionsſteuer noch ſo viel abzunehmen, als er hätte an Einkommenſteuer geben müſſen, wenn die ganze Summe für die Staatsbedürfniſſe durch die Einkommenſteuer allein erhoben worden wäre.

§. 694.

Die Conſumtionsauflage eines ſolchen Syſtems muſs alſo ſo eingerichtet werden:

1) daſs ſie zur Ausgleichung der Ungleichheiten dient, welche durch die Unvollkommenheit der Einkommenſteuer nothwendig verbleiben;

2) dass sie zur Ergänzung der zu geringen Einkommensteuer überhaupt, und

3) zur Ergänzung der Einkommensteuer bey denen dient, welche damit gänzlich verschont geblieben.

§. 695.

Eine solche Steuer stimmt

1) mit den Principien der Gerechtigkeit überein; denn der ruhige und unbeschränkte Genuss der Güter ist unstreitig eben so gut eine Wirkung der Staatsanstalten, als die sichere Einnahme, und es ist daher recht und billig, dass jeder nach dem Maasse der zu geniessenden Güter auch zur Erhaltung des Staats wirke, besonders wenn dieser Genuss so beschaffen ist, dass er erst durch den Staat begründet, gesichert und erweitert werden kann.

2) Dergleichen Steuern können aber auch harmonisch mit den Principien der Nationalökonomie eingerichtet werden, wenn dahin gesehen wird, a) dass sie nie das Stammvermögen berühren, sondern stets von demjenigen Theile des Einkommens bezahlt werden können, der zum reinen Einkommen gehört; wenn sie also b) nie den Genuss der nothwendigsten Lebensbedürfnisse verkürzen, sondern c) nur entbehrliche Genüsse zum Gegenstande haben, ohne selbst von diesen abzuschrecken,

oder doch von dem Ueberflüſſigen bezahlt werden, und d) keine Ausgabe treffen, welche zur Erhaltung des Stammvermögens oder Vermehrung der Production nothwendig iſt.

§. 696.

Die Möglichkeit, die Conſumtionsſteuer zur Ausgleichung der ungleichen Einkommenſteuer anzuwenden, beruht auf folgenden Betrachtungen:

Wenn der Eine ein gröſseres reines Einkommen hat, als der Andere, welches aber bey der Beſteurung des Einkommens überſehen iſt, ſo daſs er mit dem, welcher ein kleineres Einkommen hat, gleich beſteuert worden; ſo iſt wenigſtens im Allgemeinen bey dem Reichern eine Neigung anzutreffen, ſich mehr oder theurere Genüſſe zu verſchaffen, als der andere, der weniger einzunehmen hat, und er giebt alſo im Allgemeinen oder in der Regel mehr aus. Wenn nun die Conſumtionsſteuer ſo angelegt wird, daſs ſie hauptſächlich ſolche Genüſſe trifft, die ſich nur der erlaubt, welcher mehr einnimmt als der andere, nicht ſolche Bedürfniſſe, die beyde gleich haben; ſo trifft die Steuer das gröſsere Einkommen, und gleicht alſo dadurch die Ungleichheit aus.

Erläuterung. Man ſetze, zwey Hausväter, welche beyde mit einer reinen Einnahme von 2500 Rthl. in der Steuerrolle ſtehen, und alſo beyde eine gleiche Einkommenſteuer, z. B. zu 2 Procent d. i. 50 Rthl. jährlich bezahlen: nun habe aber der eine in der Wirklichkeit

1000 Rthl. mehr reines Einkommen, als der andere, alſo ſtatt 2500 Rthl., wie in der Steuerrolle ſteht, 3500 Rthl.; ſo wird die Conſumtionsſteuer die Ungleichheit ausgleichen, wenn ſie ſolche Genüſſe betrifft; die ſich derjenige erlauben kann, welcher 3500 Rthl. jährlich verzehrt, nicht aber der, welcher nur 2500 Rthl. zu verzehren hat. Letzterer wird z. B. Equipage, Bedienten u. ſ. w. halten, mehr oder theurern Wein trinken; folglich wird er viele Conſumtionsabgaben bezahlen, welche jenen gar nicht treffen. Ein unvermeidliches Uebel hierbey iſt freylich das, daſs der, deſſen wirkliche Einnahme nicht mehr als 3500 Rthl. beträgt, und der auch ſo hoch in der Steuerrolle ſteht, nun doppelt angezogen wird, indem er eine höhere Einkommenſteuer als der bezahlt, welcher in der Wirklichkeit mit ihm gleiches Einkommen hat, aber geringer in der Rolle ſteht, und dabey doch auch noch mit ihm eine gleiche Conſumtionsſteuer tragen muſs, da dieſe doch hauptſächlich für die erſonnen ſeyn ſollte, die mehr reines Einkommen haben, als ſie verſteuern; ein Fall, für den ſich keine Remedur finden läſst, als daſs jeder dahin wirke, daſs das reine Einkommen eines jeden richtig in die Steuerrolle komme.

§. 697.

Der andere Zweck der Conſumtionsſteuer iſt, jeden zu nöthigen, daſs er mehr von ſeinem reinen Einkommen ſteure, als ihm die reine Einkommenſteuer auflegt.

Die Abgabe auf das reine Einkommen wurde deshalb eher zu niedrig, als zu hoch angelegt, damit man gewiſs ſey, Niemand werde dadurch zu ſehr angegriffen. Daher kann man annehmen, daſs allgemein zu wenig gegeben wird. Da nun aber der Staat mehr bedarf; ſo muſs er auf ein

Mittel sinnen, wie er das Fehlende noch von dem reinen Einkommen erheben kann, jedoch immer davon ausgehend, dass die, welche schon genug angegriffen sind, der neuen Besteurung leicht aus dem Wege gehen können, sobald sie auf ihr capitalistisches Einkommen fallen, oder allzuviel von ihrem reinen verzehren möchten. Dieses wird nur dadurch bewirkt, dass die Consumtionsauflage auf solche Artikel gelegt wird, von welchen anzunehmen ist, dass diejenigen, welchen die Einkommensteuer noch ein grosses Einkommen übrig läst, dieselben eher verzehren, als diejenigen, welche einen geringern Theil übrig behalten. Denn es ist gerechter und billiger, dass die Reichern mehr zu dem Staatseinkommen beytragen, als die Aermern.

Erläuterung. Man setze folgende Reihe im Steuercataster:

Namen.	Reines Einkommen.	Steuer zu 2 PC.
A	1000 Rthl.	20 Rthl.
B	2000 —	40 —
C	3000 —	60 —

Nun werden von den Weinen die gewöhnlichen Sorten mit 10, die feinern mit 20, die feinsten mit 30 Procent besteuert; so ist es höchst wahrscheinlich, dass *A* sich sich an die ordinairen Weine halten, und nur sehr wenig von feinen, von den feinsten vielleicht gar nichts consumiren wird; *B* wird dagegen von ordinairen Weinen mehr als *A*, und wahrscheinilich einiges von den feinsten verzehren. Er wird also mehr an Weinsteuer bezahlen, als *A*; am meisten wird aber *C* contribuiren, da derselbe wahrscheinlich mehr Gesellschaften geben und überhaupt luxuriöser leben wird. Um auch den Reichen, welcher keinen Wein verbraucht, zu treffen, wird man zugleich andere Gegenstände besteuern, von

denen es wahrſcheinlich iſt, daſs ſie der verzehrt, welcher den Wein nicht liebt. Wären überhaupt alle Conſumtionsartikel mit 10 Procent beſteuert; ſo wür- *A*, *B* und *C*, angenommen, daſs jeder ſein reines Einkommen ganz verzehrte, in gleicher Proportion beſteuert werden. Denn *A* würde ſodann an Conſumtionsſteuer 98, *B* 196, *C* 294 Rthl. zu bezahlen haben. Sobald aber die Artikel, welche *A* nicht, wohl aber *B* und *C* verzehren, höher beſteuert ſind; ſo ändert ſich das Verhältniſs noch mehr in ſteigender Proportion.

§. 698.

Da es ſehr ſchwer iſt, von den ärmern Claſſen, die nicht viel mehr verdienen, als ſie nothwendig gebrauchen, eine directe Einkommenſteuer zu erheben, und eine ſolche Erhebung viel Arbeit und Koſten verurſacht, da man dabey mit einer zu groſsen Menge von Individuen zu thun bekommt, deren jeder nur eine geringe Summe zu zahlen hat, und die Erhebungen viel Schreiberey, Executionen u. ſ. w. erfodern; ſo iſt es beſſer, dieſe ganze Claſſe von der directen Einkommenſteuer frey zu laſſen, und dagegen von ihnen ſo viel, als ſie von ihrem reinen Einkommen directe zahlen ſollten, durch Conſumtionsabgaben zu erheben.

§. 699.

Dieſes geſchieht dadurch, daſs die Conſumtionsartikel dieſer Claſſe mit einer Steuer belegt werden, wodurch ihnen ihr ihnen gebührender Beytrag zu den Staatsbedürfniſſen indirecte abgenommen wird. — Kann man vorausſetzen, daſs

jeder gemeine Arbeiter so viel verdient, daſs er davon 1) sich und seine Familie (sein Stammvermögen) nothdürftig erhalten kann, und 2) noch etwas übrig behält, wovon er überflüſsige Bedürfnisse befriedigen oder sich ein Capital sammeln kann, welches also sein reines Einkommen ausmacht; so wird ihm nicht zu viel geschehen, wenn er eine Abgabe für seine Consumtionsartikel zahlen muſs, welche dem Antheile gleich ist, den er eigentlich von seinem reinen Einkommen als Abgabe bezahlen sollte, und die ihm der Staat auf diese Weise abnimmt, weil die directe Besteurung sowohl für ihn als für den Staat viel lästiger seyn würde.

Erläuterung. Jeder gemeine Arbeiter verzehrt eine gewisse Quantität Brot, Fleisch, Bier, Salz, Leder, Leinwand, Feuerungsmaterial, Tuch, Tabak, Branntwein u. s. w. Wenn man daher diese Artikel besteuert, so ist man sicher, das Einkommen des gemeinsten Arbeiters zu treffen. Beträgt nun die sämmtliche Steuer für alle diese Artikel zusammengenommen nicht mehr für ihn, als was er von seinem reinen Einkommen dem Staate eigentlich abgeben müſste; so ist er in richtiger Proportion besteuert, und er wird in solchem Falle die Abgabe auch nicht durch eine Erhöhung des Preises seines Lohnes einziehen können, wenn sie so eingerichtet ist, daſs sie die Zahl der Arbeiter nicht vermindert, folglich Angebot und Nachfrage nach Arbeit unverändert bleibt. Wenn ein Tagelöhner mit seiner Frau und 4 Kindern jährlich 120 Rthl. verdient; so kann man annehmen, daſs er davon 60 Rthl. für Brot, Fleisch, Gemüse und Bier ausgiebt, 15 Rthl. für Kleidung und Wäsche, 15 Rthl. für Wohnung und Heizung, 5 Rthl. für Tabak und Branntwein zu seiner Ergötzung.

Es bleiben ſodann 25 Rthl. reines Einkommen für ihn übrig, wodurch er ſeine Genüſſe vermehren, oder ſich ein kleines Capital ſammeln kann. Läge nun auf allen ſeinen abſolut und relativ-nothwendigen Conſumtionsartikeln eine Auflage von 4 Procent, ſo bezahlte er jährlich $3\frac{8}{10}$ Rthl. Abgaben; verzehrte er ſein reines Einkommen von 25 Rthl. auch noch ganz, ſo würde ſeine Steuer $4\frac{8}{10}$ Rthl. betragen, welches zuſammen etwa $\frac{1}{5}$ ſeines reinen Einkommens ausmacht.

§. 700.

Es iſt wahr, daſs dieſe Steuer zugleich die Wohlhabenden mit trifft. Allein dieſes iſt dem Zwecke dieſer Art der Beſteurung ſo wenig entgegen, daſs es vielmehr in dem Plane eines ſolchen Beſteurungsſyſtems liegen muſs. Denn die Wohlhabendern muſs eine gröſsere Steuer treffen, als die ärmern Claſſen, da ihr reines Einkommen gröſser iſt. Sie werden daher in der Abgabe von den gemeinen Lebensmitteln, welche ſie eben ſo, wie der Aermere verzehren, einen Theil der ihnen zugedachten Abgabe entrichten, den andern aber, den ſie noch auſserdem zu tragen ſchuldig ſind, werden ſie in den Conſumtionsſteuern ſolcher Artikel abführen, welche der Arme gar nicht, ſondern nur die wohlhabenden Claſſen gebrauchen.

§. 701.

Wenn die allgemeinſten und allernothwendigſten Lebensmittel beſteuert werden; ſo wird jedermann im Staate beſteuert. Da nun bloſs das reine Einkommen eines jeden beſteuert werden ſoll; ſo

kann eine solche Steuer nur gerecht seyn: 1) wenn man annehmen kann, daſs jedermann im Staate wirklich ein reines Einkommen hat; und 2) wenn die Steuer auf die allernothwendigsten Lebensmittel so angelegt ist, daſs sie das allerkleinste reine Einkommen im Staate wenigstens in keiner grössern Proportion trifft, als das grössere Einkommen der übrigen, es sey indirecte oder directe, besteuert ist.

Erläuterung. Man nehme an, es sey ausgemacht, daſs das niedrigste reine Einkommen im Staate, was selbst dem Aermsten übrig bleibt, 5 Rthl. wäre, und das totale reine Nationaleinkommen solle mit 20 Procent besteuert werden; so dürfte die Consumtionsauflage auf sämmtliche allgemein unentbehrliche Artikel für ein Individuum nicht mehr als 1 Rthl. betragen.

§. 702.

Ist aber die Voraussetzung, daſs jeder im Staate ein reines Einkommen habe, ungegründet, so wird die Auflage auf die allgemeinsten und nothwendigsten Lebensmittel folgende Wirkungen haben:

1) Sie wird diejenigen, welche kein so groſses reines Einkommen haben, daſs die sie treffende Auflage $\frac{1}{5}$ desselben ausmacht, nöthigen, in einer grössern Proportion zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen, als andere, also gegen sie ungerecht seyn.

2) Diejenigen, welche gar kein reines Einkommen haben, wird sie entweder nöthigen, sich

von dem Allernothwendigsten etwas abzubrechen, oder sich auf irgend eine Weise ein grösseres Einkommen zu verschaffen. Geschieht das erste; so wird sich wegen des daraus für sie entstehenden Mangels die Sterblichkeit unter ihnen vermehren, die Ehen und Zeugungen werden sich mindern, und die Anzahl der Individuen dieser Classe wird abnehmen. Ist nun diese Classe von Menschen (der gemeinen Arbeiter) doch für die Gesellschaft nothwendig; so wird es dieselbe, nachdem die Noth unter ihr eine Verheerung bis zu einem gewissen Grade angerichtet hat, in ihre Gewalt bekommen, ihren Lohn so zu erhöhen, dass sie davon ihre nothwendigen Bedürfnisse stillen und zugleich auch noch die Abgabe bezahlen kann. Es fällt daher dieser Theil der Abgabe auf diejenigen zurück, welche die Arbeit dieser Classe bedürfen, und es würde der Nothstand der arbeitenden Classe vermieden worden seyn, wenn man sie gänzlich mit der Abgabe verschont, und das, was man ihnen abnimmt, gleich von denen erhoben hätte, welche die Arbeit jener Classe bedürfen. Letztern wäre dadurch gleichfalls kein Unrecht geschehen, da sie doch diese Auflage zuletzt für ihre Arbeiter bezahlen müssen. Geschieht das zweyte, oder dringt die so besteuerte Classe sogleich auf Vermehrung des Einkom-

mens, wie Nothleidende, Bettler, Almosengenossen durch ihr Hungergeschrey thun werden; so fällt die Abgabe gleichfalls auf die, welche dergleichen Wohlthaten spenden.

§. 703.

Da die Auflage auf die nothwendigen Lebensmittel so wie auf alle Consumtionsartikel die Erzeugungskosten derselben vermehrt; so ist eine verhältnissmässige Vertheurung dieser Artikel die nothwendige Folge solcher Consumtionsauflagen, so wie aller Consumtionsauflagen überhaupt. Diese Vertheurung geht jedoch nicht auf den Arbeitslohn über, in wiefern derselbe schon so hoch ist, dass die Auflage auf jene Artikel von dem reinen Einkommen der Arbeiter bezahlt werden kann (§. 701.); denn deren Zahl wird sich durch jene Auflage nicht vermindern, folglich wird das Verhältniss des Angebots der Arbeit zur Nachfrage dadurch nicht verändert werden. Nur allein eine solche Veränderung kann aber Einfluss auf den Preis des Arbeitslohnes haben. — Dagegen wird diese Auflage allerdings den Arbeitslohn derer nach und nach um die Grösse der Auflage erhöhen, welche sie nicht von ihrem reinen Einkommen, sondern von dem, was für das Allernothwendigste bestimmt ist, bezahlen, wie aus den §. 416. angeführten Gründen erhellet.

Fer-

Ferner würden die Consumtionsauflagen den Preis aller Dinge proportionirlich erhöhen, wovon die Artikel, die ihnen unterworfen sind, Bestandtheile ausmachen. So wird die Auflage auf das Salz den Preis aller Producte, wozu das Salz als Bestandtheil gebraucht wird, um so viel erhöhen, als die Summe der Auflage auf die Quantität Salz, welche zu jenen Producten gehört, beträgt; der Branntwein wird um die Auflage auf das dazu genommene Mehl steigen, wenn das Mehl allgemein einer Auflage unterworfen ist u. s. w. Wenn indessen die Auflage mäßsig ist; so kann die Erhöhung des Preises dieser Producte nicht sehr merklich seyn, in wiefern die besteuerten Artikel nur ein geringer Bestandtheil dieser Producte sind. Eine Auflage von 6 Procent auf das Salz könnte z. B. den Preis der Schaafe, des Biers u. s. w. kaum erhöhen, da das hinzukommende Salz vielleicht nicht den hundertsten oder tausendsten Theil ihres Preises ausmacht. — Und wenn daher andere Vortheile die Auflagen auf die gemeinsten Lebensbedürfnisse empfehlen; so dürften jene Nachtheile nicht stark genug seyn, sie deshalb zu verwerfen.

§. 704.

Das Beste scheint freylich zu seyn, wenn es möglich wäre, die allgemeinen nothwendigsten Lebensmittel mit aller und jeder Abgabe zu verschonen, und die Abgabe, welche die Nothwen-

digkeit auch von dem kleinern reinen Einkommen der gemeinen Stände zu erheben erfodert, lieber durch eine Steuer auf das aufzubringen, was denselben entbehrlich ist, da auf dessen Consumtion gewöhnlich das, was von der Verwendung auf das Allernothwendigste übrig bleibt, angewandt wird. Dahin würde z. B. Caffee, Zucker, Branntwein, Weizen, und allenfalls auch Bier und Fleisch gehören. Denn bey der Consumtion der beyden letzten Artikel steht es wenigstens in der Macht der Consumenten, die Abgabe durch Verminderung der Quantität der Verzehrung derselben einzubringen, ohne dass ihre Gesundheit dadurch leidet, oder Lebensüberdruss daraus entsteht.

§. 705.

Ist die Wohlhabenheit in einem Lande so verbreitet, dass selbst der gemeinste Arbeiter ein beträchtliches reines Einkommen bezieht; so wird die Besteurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse leicht unterbleiben können, weil sodann die Consumtion der entbehrlichen Artikel so stark ist, dass die Summe, die man sonst von den allernothwendigsten Dingen erhebt, leicht unter die entbehrlichen Artikel vertheilt werden kann. Indessen sind bey einem solchen Zustande des Volks auch die Folgen der Besteurung der nothwendigsten Dinge nicht sehr nachtheilig. Denn die Zahl derer, welche die Steuer n i c h t von ihrem reinen

Einkommen zahlen können, ist sodann nur klein, und der Zuschuss, den die Wohlhabendern zur Deckung der Steuersumme, welche auf die Armen fällt, indirecte geben müssen, wird unbedeutend.

§. 706.

Wie die Abgabe auf die Consumtionsartikel zu vertheilen, und welche sich dazu am besten schicken, davon wird im dritten Buche ausführlich gehandelt.

IV.

Von dem Unterschiede der directen und indirecten Abgaben.

§. 707.

Worauf der Unterschied der directen und indirecten Steuern beruhe, ist oben (§. 514.) im Allgemeinen angegeben. Es werden gewöhnlich nur diejenigen indirecte oder directe Steuern genannt, bey denen es in der Absicht der Regierung liegt, dass sie es seyn sollen. So werden die Kaufleute verpflichtet, die Waaren, welche sie verkaufen wollen, zu versteuern; nicht, damit sie solche tragen, sondern damit sie sich ihre Auslage sollen an ihrem Kauf erstatten lassen. Es ist also diese Steuer eine indirecte Steuer auf die Consumenten der Kaufmannswaaren; von den Kaufleuten aber wird sie direct bezogen. Es soll aber, der Absicht der Regierung nach, für sie gar keine Steuer seyn. Dagegen nennt man die Auflage auf

die Grundsteuer eine directe Steuer, weil sie unmittelbar auf den, welcher sie zahlen soll, nämlich den Grundherrn, gelegt wird. Erhebt sie der Staat vom Pachter, so ist es eine indirecte Steuer auf den Gutseigenthümer. Denn nach des Staats Absicht soll sie der Grundherr tragen, folglich der Pachter bloss vorschiessen.

§. 708.

Will nun der Staat mit seinem Steuersysteme ins Reine kommen, und wissen, wie hoch er jeden besteuert; so ist nothwendig, dass er keine directen Steuern auflege, als solche, von denen er gewiss ist, dass sie der, welchem er sie auflegt, auch bezahlt; und keine andern indirecten, als solche, von denen er gewiss seyn kann, dass sie der, welcher sie auslegt, von dem, auf welchen die Steuer fallen soll, wieder einziehen kann.

§. 709.

Allein es geschieht oft, dass die directen Steuern zu indirecten und die indirecten zu directen werden, ohne dass der Staat dieses beabsichtigt, so dass der, welchem der Staat eine indirecte Steuer auflegt, sie von denen nicht einziehen kann, von welchen er sie, der Absicht des Staats nach, einziehen soll, und dass der, welchen der Staat directe besteuert, sie doch von andern wieder einzieht, wo denn die Steuer, welche für ihn,

der Abficht des Staats nach, eine directe feyn follte, für andere eine indirecte wird, und den alfo gar nicht trifft, den fie treffen follte. — Die Finanzwiffenfchaft mufs daher die Steuern nach allen ihren Wirkungen zergliedern, wenn deutliche Begriffe von den Wirkungen der verfchiedenen Arten der Steuern entftehen follen, damit der Staatsmann genau beurtheilen lerne, ob er feine Abficht durch die directe oder indirecte Befteurung erreiche, oder nicht.

§. 710.

Es giebt Staatsmänner, welche der Meinung find, es fey gleichgültig, wie der Staat die Steuern vertheile, weil der, welcher dem Anfcheine nach zu fehr beläftigt fey, feine Laft dem andern zuzufchieben, oder den Verlag feiner Abgaben wieder auf die eine oder andere Art von andern einzuziehen wiffe: fo dafs directe Steuern, fobald fie zu drückend für die wären, denen fie die Regierung auflegt, in der Stille zu indirecten Steuern für andere würden, von denen die nächften Bezahler fie wieder eincaffirten, und felbft die indirecten Steuern blieben nicht auf denen haften, welchen fie die Regierung zugedacht hätte, fobald fie ihnen der Natur der Sache nach nicht zukämen, fondern fie würden immer weiter gefchoben, bis fie endlich der bezahlte, der fie eigentlich bezahlen müfste.

§. 711.

Wenn diese Meinung gegründet wäre; so würde alle Steuerweisheit überflüssig seyn, weil die stille und geheime Vertheilung alle Fehler der öffentlichen Vertheilung der Auflagen am besten verbessern würde. Allein aus der vorhergehenden Zergliederung der Abgaben wird die Falschheit einer solchen Behauptung schon sattsam hervorgehen.

§. 712.

Das einzige Mittel nämlich, wie jemand die an den Staat bezahlten Steuern in der Stille wieder einziehen kann, ist, die Preise seiner Arbeit oder seiner Producte so weit zu erhöhen, als es die Erstattung des Verlags der Abgabe verlangt. — Nun giebt es aber, wie aus der vorhergehenden Untersuchung und aus den Betrachtungen in der Nationalökonomie erhellet, nur zwey Ursachen, welche den Preis der Arbeit und der Waaren erhöhen; nämlich:

1) Vermehrung der nothwendigen Productionskosten, und
2) die Vermehrung der Nachfrage oder die Verminderung des Angebots.

Sobald daher durch die Auflage die nothwendigen Productionskosten eines Dinges fortdauernd vermehrt werden, bekommt es der, welcher das Ding für andere verfertigt, in seine Gewalt, den Preis desselben um so viel, als diese Erhöhung

beträgt, zu erhöhen, und ſich alſo die Abgaben erſetzen zu laſſen. Und eben ſo, wenn die Abgabe verurſacht, daſs die Production des Dinges, folglich das Angebot vermindert, oder die Nachfrage darnach vermehrt wird; ſo würde ſie in beyden Fällen die Urſache ſeyn, daſs die Verkäufer ſolcher Waaren den Preis erhöhen, und folglich die Abgabe ganz oder zum Theil wieder einziehen könnten.

§. 713.

Nun findet weder die eine noch die andere Urſache allemahl da Statt, wo ſie Statt finden ſollte. Denn wenn z. B. die Abgabe bloſs die Renten vermindert; ſo tritt weder die eine noch die andere Urſache ein. Denn 1) vermehrt ſie nicht die Productionskoſten, weil die Renten ein reines Einkommen bilden, und daher nicht zu den nothwendigen Productionskoſten gehören. Wenn daher die Steuer ungleich auf die Renten fällt; ſo gleicht ſich dieſe Ungleichheit durch nichts aus, ſondern trifft den, welchem ſie der Staat auflegt, ohne daſs der dadurch Leidende im Stande iſt, ſie weiter zu ſchieben; 2) bringt ſie auch keine Veränderung in der Nachfrage oder dem Angebot hervor, da hierdurch weder die Zahl der Käufer vermehrt, noch die Zahl der Verkäufer vermindert wird.

Erläuterung. Man ſetze, zwey Morgen Land, *A* und *B*, wovon *A* 5 Rthl., *B* 10 Rthl. reines Einkommen

giebt; es wird aber jeder mit 1 Thaler Grundsteuer belegt: so ist *A* mit $\frac{1}{5}$ und *B* mit $\frac{1}{10}$ seines reinen Ertrags besteuert, und *A* hat durchaus durch diese Besteurung kein Mittel erhalten, seine Producte um $\frac{1}{10}$ theurer zu verkaufen, um sich für seine ungleiche Besteurung zu erholen. Dasselbe ist der Fall bey der Industrierente. Man setze, der Schuhmacher *A* habe eine sächliche Industrierente von 200 Rthl., der Schuhmacher *B* von 400 Rthl.; es werde aber jedem ein Kopfgeld von 40 Rthl. aufgelegt. Wenn nun *B* seine Stiefeln und Schuhe nicht theurer verkauft, als vorher; so wird auch *A* nicht aufschlagen können: wie will er also die 20 Rthl., welche er gegen *B* zu viel bezahlt, einziehen? Selbst wenn *B* es in seine Gewalt bekäme, seine Waare um so viel zu erhöhen, dass er seine 40 Rthl. einbekäme: so würde doch *A* nicht mehr mit seiner Waare aufschlagen können, als *B*; und da er nur die Hälfte so viel hervorbringt, dadurch immer nur 20 Rthl., nie aber 40 Rthl. einbringen. Also bliebe die Ungleichheit dem *A* immer zur Last.

Allein sie würden die Preise ihrer Waare, um der ihr reines Einkommen treffenden Abgabe willen, ganz und gar nicht erhöhen können. Denn die nothwendigen Ursachen der Production würden dadurch nicht berührt, da das reine Einkommen, welches die Steuer bloss vermindert, nicht zu den nothwendigen Productionskosten gehört, indem Vorschüsse, Arbeitslohn und Capital zum Ankauf des Materials, so wie Zinsen, welches die nothwendigen Ursachen solcher Production sind, von der Steuer nicht berührt werden, also die Production in gleicher Quantität fortdauert. Und eben so wenig wird diese Steuer Einfluss auf die Vermehrung ihrer Kunden oder die Verminderung der Schuhmacher haben.

§. 714.

Aber wenn auch selbst die Steuern die Productionskosten vermehren; so ist es 1) nicht sogleich möglich, den Preis der Dinge, durch wel-

chen die Steuern wieder eingezogen werden ſollen, zu erhöhen, und dergleichen Abgaben fallen daher wenigſtens lange Zeit den Contribuenten zur Laſt, und 2) iſt es oft gar nicht möglich, den Preis zu erhöhen, ſobald nämlich andere, ſolchen Steuern nicht unterworfene Gegenſtände mit ihnen concurriren.

Erläuterung. Man ſetze z. B., es würde eine ſo ſtarke Productenſteuer auf die Bauerfelder gelegt, daſs die Bauern dadurch nicht bloſs ihre Grundrente verlören, ſondern auch ihre Wirthſchaftsprofite und Arbeitslohn dadurch ſtark angegriffen würden; ſo würde es doch

1) lange dauern, ehe der Feldbau ſich dadurch ſo verminderte, daſs die geringere Quantität Feldproducte die Bauern in den Stand ſetzte, die Preiſe derſelben ſo aufzuſchlagen, daſs ſie ſich dadurch für die Steuer ſchadlos hielten. Vielmehr würden viele durch eine ſolche Steuer bewogen werden, ſich mehr anzuſtrengen, um durch Vermehrung ihrer Producte zum Steuererſatze zu gelangen. Eine ſolche Vermehrung aber würde mehr auf das Sinken, als auf das Steigen der Preiſe der Ackerproducte wirken. — Wäre

2) in einem ſolchen Lande die freye Einfuhr der Producte anderer Länder, wo die Ackerbauproducte wohlfeiler wären, verſtattet; ſo würden die Preiſe der im Lande erzeugten nie höher ſteigen können, als bisher, weil ſonſt ſogleich fremde Producte einſtrömen und den ſteigenden Preis niederdrücken würden.

Eben ſo ſchwer würde es den Arbeitern werden, ihren Lohn wegen einer ihnen aufgelegten Abgabe zu erhöhen, und ſie würden lange mit der Noth, welche aus einer ſolchen Staatslaſt für ſie entſtände, zu kämpfen haben, ehe ſie zu ihrem Zwecke gelangten.

§. 715.

Es iſt daher eine ſchlechte Maxime der Finanzpolitik, die Gerechtigkeit und Billigkeit der Be-

steurung einer solchen stillen Vertheilung zu überlassen. Vielmehr erfodern die ächten Grundsätze derselben, alle Steuern so zu berechnen und so anzulegen, dass sie denjenigen allein treffen, den sie nach der Absicht und nach der Erklärung des Finanzgesetzes treffen sollen; und dass es in Niemandes Gewalt gegeben wird, die Steuer, welche ihm zugedacht oder aufgelegt ist, von sich auf andere zu wälzen. Wenn daher eine Steuer eine indirecte seyn soll; so muss man gewiss seyn, dass sie nicht der bezahle, welcher sie auslegt, sondern der, auf welchen deren Bezahlung berechnet ist, so dass der, welcher sie auslegt, es wirklich in seiner Gewalt hat, sie von dem, der dadurch besteuert werden soll, wieder einzuziehen; und wenn eine Steuer jemandem directe aufgelegt wird, so muss es eine solche seyn, welche dieser nicht andern zuschieben, oder sich von andern erstatten lassen kann.

§. 716.

Aus diesen Gründen ist es so wichtig, die Einkommensteuer wirklich nach dem reinen Einkommen zu ordnen, und dabey aufs gewissenhafteste dahin zu sehen, dass jedem nur ein aliquoter Theil davon abgenommen werde. Und wenn es auch gleich schwer und vielleicht unmöglich bleibt, eine genaue Gleichheit in dieser Art der Steuer zu erreichen; so muss man doch alles versuchen, um sich der Idee derselben möglichst zu nähern, und

was man nicht durch die Einkommensteuer erreichen kann, durch die Consumtionssteuer zu bewirken streben.

§. 717.

Alle indirecte Steuern müssen so nahe als möglich dem Uebergange der Artikel zur Consumtion angelegt werden. Denn wird die indirecte Consumtionssteuer lange vorher, ehe die Artikel zur Consumtion gelangen, erhoben; so vertheuert sie 1) die Waaren noch mehr durch die Zinsen des für die Steuer ausgelegten Capitals, und 2) wird der Kaufmann oder Fabricant dadurch in Gefahr gesetzt, von Artikeln Auflagen zu bezahlen, die er nicht verkaufen kann, weil sie ihm vor dem Verkaufe verderben. In diesem Falle fällt ihm die Steuer zur Last, die ihn doch gar nicht treffen sollte.

§. 718.

Um dieses, wo es nur irgend möglich ist, auszuführen, muss die Einziehung der indirecten Consumtionssteuer bis dahin verschoben werden, wo sie an den Detaillisten oder an den Consumenten übergeht. Daher ist es zweckmässig:

1) In Seehandlungs- und Stapelplätzen öffentliche Waarenmagazine zu errichten, wo die eingebrachten Waaren unter Aufsicht des Staats unverzollt lagern können. — Die Beamten der Magazine führen mit den Eigenthümern Rechnung über Ab- und Zugang.

Der Abgang muss auch dann noch unverzollt bleiben, wenn er in einen andern Stapelort geht, wo denn nur eine Uebertragung aus dem Niederlagsbuche des einen Ortes in das Buch des andern nöthig ist. Noch weniger ist die Bezahlung des Zolles nöthig, wenn sich die Waare bloss unter den Grosshändlern des Ortes bewegt. Die Kosten der Magazinage und jeder Uebertragung werden nach mäſsigen Sätzen vergütet.

2) Bey Handel mit Wein und andern Objecten, die eine lange Privatpflege bedürfen, ehe sie verkäufliches Gut werden, kann man eine Einrichtung treffen, wodurch dem Kaufmann die Waare unter seine Privataufsicht gegeben werden kann, so dass die Zollbeamten die Aufsicht über den Ab- und Zugang der Vorräthe führen, und durch gegenseitige Abrechnung der verzollten abgehenden und bleibenden oder hinzukommenenden Waaren die Niederlage controlliren.

§. 719.

In Ansehung der letzten Classe der Waare (§. 718. Nr. 2.) kann eine Zeit bestimmt werden, nach deren Verfluss die eingegangenen Waaren verzollt werden müssen, wenn keine Gründe vorgebracht werden können, die das längere Stunden der Bezahlung des Zolles zulässig machen. In Anse-

hung aller Vorräthe aber, die in den öffentlichen Magazinen gehalten werden, mufs die Zeit unbedingt feyn, und der Zoll nicht eher gefodert werden, als bis die Waare zur Confumtion übergeht. Denn wenn der Kaufmann die Waare lange im Magazine liegen läfst; fo gefchieht es, im Allgemeinen, nur, weil er bey deren Verkauf grofse Verlufte fürchtet und fich alfo genöthigt fieht, beffere Preife abzuwarten. Wollte man ihn nöthigen, den Zoll nach Verflufs einer beftimmten Zeit zu bezahlen; fo würde man ihn entweder zwingen, die Waare übereilt und mit Verluft zu verkaufen, oder fie in eine andere ausländifche Niederlage zu fchicken, oder den Zoll vorzufchiefsen. In allen drey Fällen wird man nur den Verluft des Kaufmanns vermehren; in dem zweyten, der fehr oft vorkommen wird, beraubt man zugleich die Stadt der Niederlagskoften und des Gewinnftes, der aus dem künftigen Verkehr dafelbft mit diefer Waare entftehen könnte. Man würde dadurch überhaupt den Speculationshandel von dem Staate abwenden. Denn jeder wird lieber feine Waaren, die er auf Speculation kauft, in einem Lagerungsplatze laffen, wo er mit dem Verkaufe fo lange warten kann, als er Luft hat, ohne deshalb in neue Koften und Vorfchüffe verwickelt zu werden. — Dafs eine folche Erlaubnifs den Wucher begünftige, ift ein nichtiger Grund gegen die unverzollte Niederlage auf unbeftimmte Zeit. Denn es ift allgemeine Maxime

des Kaufmannsſtandes, jede Waare ſchnell zu verkaufen, ſobald es nur mit einigem Profite geſchehen kann. An lange lagernden Waaren wird in der Regel immer verloren. Das wiſſen die Kaufleute ſehr gut; und wenn ſie daher zögern, ſo geſchieht es gewöhnlich nur, um ſolche Preiſe abzuwarten, die ihren Verluſt um etwas kleiner machen.

Anm. In England iſt das zollfreye Lagern in Anſehung der Colonialwaaren ſehr eingeſchränkt; es läſst ſich aber ein vernünftiger Grund davon ſchwer entdecken. Weiſs man aber, daſs die Oſtindiſche Compagnie und andere groſse Handelsgeſellſchaften ein Intereſſe dabey haben, daſs bey ihren Auctionen keine andern Vorräthe im Lande ſind, die mit den Waaren, welche ſie auf den Markt bringen, concurriren; ſo zeigt ſich der verſteckte eigennützige Grund einer ſonſt zweckwidrigen Maaſsregel. — Warum aber andere Regierungen hierin England nachgeahmt haben, davon läſst ſich eine hinreichende Urſache nicht finden. Im Preuſsiſchen z. B. iſt die zollfreye Lagerung in den Packhofsmagazinen nur auf zwey Jahre geſtattet, und die Kaufleute in Magdeburg z. B. werden nach Ablauf dieſer Friſt häufig genöthigt, Waaren, die hoch im Zolle ſtehen, nach Leipzig oder Braunſchweig zu führen, oder gar nach Hamburg zurückgehen zu laſſen, wobey ſowohl der Kaufmann als der Staat Verluſt erleidet.

§. 720.

Die Waare darf daher auch nur nach demjenigen Preiſe beſteuert werden, den ſie zu der Zeit hat, wo ſie wirklich in denjenigen Verkehr tritt, der ſie dem Conſumenten zuführt, oder wo ſie aus dem Groſshandel zu dem Kleinhändler oder in die Hände des Conſumenten gelangt.

§. 721.

Dafs den Kaufmann und Fabricanten dann und wann eine Confumtionsfteuer trifft, die nicht auf ihn berechnet war, wird fich freylich nie ganz vermeiden laffen. Aber es mufs wenigftens nicht in der Regel des Staats liegen, dafs fie ihn treffe. So trifft den Kaufmann unfehlbar die Steuer, welche er an verdorbenen verfteuerten Waaren einbüfst, oder der Waaren, um die er felbft, nachdem er fie verfteuert hat, betrogen wird. — Man kann zwar fagen, dafs der Kaufmann dergleichen Verlufte bey der Calculation feiner Waarenpreife mit in Rechnung bringe. Allein dergleichen Berechnungen können nur Durchfchnittsberechnungen feyn, die zwar aufs Ganze paffen, nicht aber auf die Verlufte der Einzelnen; denn diefe find für den Einen grofs, für den Andern klein, für den Dritten gar null, und Vortheil und Verluft theilt fich daher unter die Individuen nicht nach den Durchfchnittsfätzen. Ueberdiefs trifft in diefem Falle die Steuer doch immer irgend jemanden, ohne dafs es in der Finanzmaafsregel beftimmt ift. Folglich wird die Steuer blind vertheilt. — Allein es ift diefes eine Unvollkommenheit in der Confumtionsbefteurung diefer Art, welche von ihr unzertrennlich ift, und wogegen es gar kein Verbefferungsmittel giebt.

§. 722.

Allemahl verurfacht der Umweg, den die indirecte Befteurung nimmt, Koften. Denn der fie

vorschiesst, berechnet die Zinsen und den Capitalgewinnst seines Vorschusses auf die Zeit, wo er sein vorgeschossenes Capital entbehren muss. Eben hierin liegt ein Hauptgrund, weshalb es Pflicht des Staats ist, die Bezahlung des Vorschusses der Steuer für die Consumtionsartikel der Consumtion derselben so nahe zu bringen, als möglich. So wird es besser seyn, die Steuer von dem Gemahlenen, als von den Körnern zu erheben; besser, von dem fertigen Fabricat, als von dem rohen Material u. s. w. Zwar will Herr *Torrens*, dass sich dieses dadurch ausgleiche, dass der Staat dadurch früher ein Capital erhalte, welches ihm die Consumenten, wenn sie es ihm später gäben, verzinsen müssten; und es sey daher gleich, ob sie die Zinsen denen bezahlten, die dem Staate die Steuer vorschössen, oder ob sie es dem Staate bezahlten; da er, wenn er die Steuer später erhielt, genöthigt seyn würde, sie um den Zinsenbetrag zu erhöhen. Diese Bemerkung ist mehr subtil als wahr. Denn 1) hätte sich der Staat ursprünglich auf solche Anticipationen nicht eingerichtet; so würde er sie auch nicht nöthig haben. 2) Das Geld zur Consumtion befindet sich in den Händen der Consumenten mehrere Monate müssig, weil weder Gelegenheit noch Lust vorhanden ist, so kleine Summen, als jeder zu seiner 3—6monatlichen Consumtion braucht, zinsbar zu belegen. Der Consument verzinset also das Capital des Kaufmanns, der den Zoll vorschiesst, wäh-

während das ſeinige unverzinſet liegt. Es erwächſt ihm alſo aus ſeinem Capital nicht der Vortheil, der ihm für die Auflage des kaufmänniſchen Vorſchuſſes entgeht.

§. 723.

Auch die directen Steuern muſs daher die Finanzpolitik ſo einrichten, daſs ſie durchaus nicht auf andere fallen, als auf die, denen ſie, der Abſicht und Erklärung des Staats nach, aufgelegt werden ſollen. Denn ſonſt werden die directen Steuern verſteckte indirecte, aber immer ſehr ſchlechte indirecte Steuern, weil der Staat das ächte Steuerprincip dabey verliert, und die Wirkungen davon nicht mehr in ſeiner Gewalt hat.

Erläuterung. Legt man z. B. Steuern auf die rohen Producte des Landmanns, meynend, daſs ſich derſelbe, wenn er dadurch zu ſtark getroffen werde, ſchon durch Erhöhung der Productenpreiſe erholen könne; ſo haben wir ſchon öfter gezeigt, wie unſicher eine ſolche Vorausſetzung iſt, und wie wenig dieſe Zurückwälzung auf die Conſumenten einer ſichern und zuverläſſigen Regel folgt. Eine ſolche Beſteurung überläſst daher die Folgen ganz dem blinden Zufalle. Ein Gleiches findet Statt, wenn man den Arbeitslohn ſo hoch beſteuert, daſs die arbeitende Claſſe dadurch bedrückt wird, es ſey direct oder indirect, meynend, daſs die Arbeiter ſolches ſchon durch Erhöhung ihres Lohnes einbringen würden. Durch eine ſolche Maaſsregel können ganze Generationen von Kummer und Elend aufgefreſſen werden, ehe es die überbleibenden in ihre Gewalt bekommen, den Lohn ſo zu erhöhen, daſs ſie ſich endlich für die Steuer entſchädigen. Nichts kann daher einer geſunden Finanzpolitik mehr zuwider

ſeyn, als ſich auf dieſe ſtille Ausgleichung zu verlaſſen. Es iſt nur eine Zuflucht principloſer Finanzmänner, die ihrer Unwiſſenheit oder Trägheit durch dieſe Berufung auf die ſtille Vertheilung noch obenein den Schein tiefer Weisheit geben wollen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem auſserordentlichen Staatseinkommen.

§. 724.

Die Staatsbedürfniſſe ſind zum Theil ſolche, welche von Jahr zu Jahr wiederkehren, zum Theil ſolche, welche nur bey auſserordentlichen Gelegenheiten vorfallen, und dann auch nur ein einmahliges, einige Zeit dauerndes Einkommen verlangen. Wir haben bis jetzt insbeſondere dasjenige Staatseinkommen betrachtet, welches zur Befriedigung der gewöhnlichen jährlich wiederkehrenden Staatsbedürfniſſe beſtimmt iſt, und deshalb war es beſonders nöthig, bey Anordnung dieſer Art des Einkommens darauf zu ſehen, daſs es aus denſelben Quellen immerfort geſchöpft werden kann. Die Hauptregeln dabey waren:

1) dadurch nie das Stammvermögen oder die Hervorbringung des jährlichen Nationaleinkommens anzugreifen, damit dieſe immer wieder ſo viel hervorbringen, daſs die Abgaben von dem Producte dieſer immer fortwirkenden Urſachen beſtritten werden können;

2) ſtets dahin zu trachten, daſs die gewöhnlichen Abgaben nur einen möglichſt geringen

Beſtandtheil des reinen Nationaleinkommens ausmachen, damit alljährlich von letzterm nicht nur die Nation eine Menge überflüſſiger und entbehrlicher Dinge genieſsen, ſondern ſich auch das Stammvermögen in einem fort vermehren könne. Denn nur ſo kann der Staat an Reichthum und Nationalkraft fortdauernd zunehmen.

§. 725.

Unterdeſſen treten öfters Fälle ein, wo der Staat mit dem gewöhnlichen Einkommen nicht ausreicht, die ganz auſser der Berechnung liegen, und er muſs ſich deshalb Quellen zu einem auſserordentlichen Einkommen eröffnen, damit er die vorfallenden, oft ſtarken und anhaltenden Bedürfniſſe, beſonders bey eintretenden nothwendigen Kriegen befriedigen könne.

§. 726.

Wir verſtehen daher unter dem a u ſ s e r o r d e n t l i c h e n Staatseinkommen nicht ein ſolches, welches der Zufall dem Staate zuführt, wie, wenn mehr Lehnsfälle vorfallen als gewöhnlich, oder Glücksfälle ſich ereignen, die das öffentliche Einkommen vermehren, wie die Entdeckung reicher Metallgruben, neuer Erdtheile, die den Handel erweitern u.ſ.w.; ſondern wir verſtehen ſolche, die der Staat a b ſ i c h t l i c h aufſucht und einführt, um ſich

ein Einkommen für auſsergewöhnliche Bedürfniſſe zu verſchaffen.

§. 727.

Die gewöhnlichen Quellen, welche ſich dem Staate für dergleichen Fälle anbieten, laſſen ſich unter folgende Begriffe bringen:

I. Ein vorher geſammelter Schatz.

II. Erhöhung der bisherigen Abgaben, oder neue Steuern.

III. Veräuſserung der Staatsgüter, der Regalien, oder Erhöhung der Benutzung derſelben; Verkauf der Abgaben u. ſ. w.

IV. Benutzung des Staatscredits.

V. Aeuſsere Finanzquellen.

I.

Von dem Staatsſchatze.

§. 728.

So wie es die Regel einer verſtändigen Privatwirthſchaft iſt, nicht alles, was man einnimmt, zu verzehren, ſondern alljährlich etwas von der Einnahme zu erſparen, um einen Nothpfennig für auſserordentliche Ausgaben zu haben; ſo ſcheint es auch eine gute Finanzpolitik zu erfodern, daſs ſie ſich bey Zeiten auf die auſserordentlichen Ausgaben gefaſst mache, und ſo wirthſchafte, daſs von ihrer ordentlichen Einnahme nicht alles aufgeht, ſondern daſs ſie ſich einen Reſervefonds für

aufserordentliche und unvorhergesehene Vorfälle von der jährlichen gewöhnlichen Einnahme erspare. Dieses verdient auch gewifs unbedingten Beyfall, sobald nur von solchen aufserordentlichen Ausgaben die Rede ist, welche, wo nicht jährlich, doch von Zeit zu Zeit vorkommen, und doch nicht in einen regelmäfsigen Etat gebracht werden können.

§. 729.

Der ordentliche Einnahmestand mufs daher immer so eingerichtet werden, dafs er den gewöhnlichen Ausgabestand etwas übertrifft, um einen solchen Fonds für aufserordentliche Ausgaben zu bilden. Dazu können dienen:

1) die Ueberschüsse der gewöhnlichen Einnahme über den ordentlichen Etat, die besonders ohne alle Erhöhung der Abgabensätze immer mehr steigen, je mehr der Nationalreichthum continuirlich wächst, und sich also sowohl die Einnahme als die Ausgabe der Individuen vermehrt;

2) die unregelmäfsigen und zufälligen, nicht berechneten Einnahmen, die in dem einen Staate mehr, in dem andern weniger vorfallen, zu der einen Zeit stärker, zu der andern schwächer sind, und die man eben deshalb nicht zur regelmäfsigen und festen Einnahme ziehen kann.

§. 730.

Unterdessen können die ausserordentlichen Bedürfnisse so gross werden, dass die auf vorher erwähnte Art sich ergebenden Ueberschüsse nicht zureichen; welches insbesondere der Fall ist, wenn ein langwieriger Krieg entsteht. Ein solcher Zustand kann nicht nur in vielen Ländern leicht solche Vorfälle herbeyziehen, dass ein Theil der gewöhnlichen Einnahmen wegfällt; sondern es werden dadurch die Ausgaben so vermehrt, dass oft eine ganze ordentliche Jahreseinnahme des Staats nicht hinreicht, um die Kriegskosten eines einzigen Jahres zu bestreiten. Sodann reicht der Ueberschuss, welcher auf die im vorigen §. erwähnte Art gesammelt ist, nicht weit, und der Staat muss sich nach kräftigern Mitteln umsehen.

§. 731.

Viele gute Staatswirthe haben deshalb vorgeschlagen, sich auch auf solche Zeiten mit einem Schatze zu versehen, der stark genug ist, um nicht nur alles, was zur Eröffnung eines Feldzuges nöthig ist, schnell anzuschaffen, sondern auch den Aufwand mehrerer Feldzüge davon zu bestreiten. Der Besitz eines solchen Schatzes verschafft

1) dem Staate die Mittel, schnell im Felde zu erscheinen, und dem Feinde mit Kraft entgegen zu gehen.

2) Die Unterthanen brauchen nicht ſogleich angegriffen und mit Kriegsſteuern beſchwert zu werden. Ja die Ausgabe des Schatzes wird ihnen ſogar vermehrte Nahrung geben, und der Anfang des Krieges wird deshalb nicht gleich Schreck und Miſsmuth unter dem Volke verbreiten, ſondern es werden ſogar viele ein Intereſſe dabey finden, deſſen Fortſetzung zu wünſchen.

3) Nimmt der Feind einige Provinzen weg, und vermindert dadurch die Staatseinnahme; ſo wird der Staat dadurch nicht in Verlegenheit gerathen. Er wird vielmehr aus ſeinem Schatze den leidenden Unterthanen mancherley Unterſtützung angedeihen laſſen können.

4) Der Staat gewinnt dadurch Zeit, Anſtalten zu treffen, um für die Zukunft die nöthigen Zuflüſſe der Einnahme zu bewirken, damit er den Krieg, wenn es die Noth erfodert, lange auszuhalten im Stande ſey.

5) Endlich iſt er ein vortreffliches Mittel, ſich Credit zu verſchaffen, indem eine Regierung, die ihre weiſe Sparſamkeit im Frieden bewieſen und einen groſsen Schatz geſammelt hat, den Capitaliſten das gröſste Vertrauen einflöſst, und zu den beſten Bedingungen die nöthigen Vorſchüſſe leicht finden wird.

§. 732.

Hierbey kann man sich jedoch nicht verhehlen, dass die Sammlung eines Schatzes für einen Staat mit manchen nachtheiligen Folgen verknüpft ist, welche nicht Statt finden, wenn Privatleute Schätze sammeln. Denn:

1) Wenn Privatleute sich Schätze sammeln, so legen sie dieselben nicht todt in Kasten, sondern sie verleihen die Capitale zu Betreibung nützlicher Gewerbe, oder legen solche selbst nutzbar an. Der Staat aber kann dieses nicht, wenn der Schatz seinen Zweck erfüllen soll. Er muss das baare Geld in Bereitschaft haben und jeden Augenblick darüber verfügen können, wenn ihm der Schatz den gehörigen Nutzen gewähren soll. Daher kann er das in den Schatz strömende Geld nicht nutzbar anlegen, sondern muss das Gold und Silber in Gewölben todt liegen lassen. Hierdurch werden nun

2) dem Volke grosse Capitale und mit ihnen alle Producte entzogen, welche durch dieselben während der Zeit, wo sie in den Kellern ruhen, hätten können hervorgebracht werden.

3) Wird sodann der Schatz mit einem Mahle hervorgeholt und ins Publicum gebracht; so entsteht zwar dadurch ein grosses Leben, starke Gewerbsthätigkeit und ein augenblicklicher Wohlstand; aber dieser kann nicht von

Dauer ſeyn, und läſst bey ſeinem Verſchwinden viele nachtheilige Wirkungen nach ſich. Denn das, was mit dieſem Schatze bezahlt wird, ſind Kriegsbedürfniſſe, die gemeiniglich noch ſchneller vernichtet werden, als ſie entſtanden ſind. Dann iſt aber auch der Schatz gröſstentheils vernichtet, und es fehlt an dem Capitale, um dieſelbe Gewerbsthätigkeit, die der Schatz hervorgerufen, auch ferner zu unterhalten. Und daher folgt gewöhnlich auf den Krieg Nahrungsloſigkeit und groſses Elend, und faſt noch mehr, wenn er durch Ausleerung eines Schatzes unterhalten worden, als wenn die Capitale der Unterthanen dazu verbraucht worden ſind. Denn dieſe können die Gewerbe nicht vermehren, ſondern nur verwechſeln; indem das Capital, welches der Staat dem Unternehmer abnimmt, um es zu Kriegsbedürfniſſen anzuwenden, zwar mehrern Arbeitern den Unterhalt entzieht, aber ihn zugleich andern zuwendet, die ſeine Kriegsbedürfniſſe befriedigen. Das Unglück iſt aber immer erträglicher, wenn es mit der Noth anfängt, als wenn es aufs vermeinte Glück folgt.

§. 733.

Iſt daher ein Staat im Stande, ſich durch andere Wege dieſelben prompten Mittel zur Führung

des Kriegs zu verſchaffen, welche ein Schatz darbietet; ſo kann er denſelben füglich entbehren, und thut wohl daran, daſs er es nicht auf Sammlung eines Schatzes anlegt. Dieſes wird der Fall ſeyn, wenn eine Regierung 1) ein ſehr reiches Volk beherrſcht, das in jedem Augenblicke eine groſse Menge Capitale, ohne daſs es in ſeinen Gewerben ſehr merklich wird, entbehren kann; 2) einen unbedingten Credit beſitzt, der, ſobald die Regierung nur will, ſchnell ſo viel Capitale an ſich ziehen kann, als ſie bey auſserordentlichen Vorfällen bedarf.

§. 734.

Für ſolche Länder aber, wo es 1) an einer lebhaften Circulation fehlt, und das baare Geld ſchwer zuſammen zu bringen iſt; 2) wo es wenig groſse bewegliche Capitale, insbeſondere wenig ſolche giebt, die zum Umſatz unfruchtbarer Staatsſchuldſcheine dienen, und wo endlich die Regierung ihren Credit nicht befeſtigt hat, wird die Sammlung eines Schatzes bey guten Zeiten höchſt nützlich und nothwendig ſeyn. Auſser den ſchon oben (§. 731.) erwähnten Vortheilen gewährt er einem ſolchen Lande auch den, daſs der Induſtrie nicht plötzlich Capitale entzogen zu werden brauchen, welches für die Erhaltung des Wohlſtandes eines nicht ſehr reichen Landes auſserordentlich wichtig iſt.

Anm. Wo ein grosser Verkehr mit Staatspapieren Statt findet, da sind eine Menge Capitale diesem Handel allein gewidmet. Werden sodann Anleihen eröffnet; so sind es hauptsächlich diese Capitale, welche ihnen zuströmen. Daher werden die Nachtheile der Anleihen in solchen Ländern den Gewerben nicht sogleich fühlbar.

§. 735.

Indessen muss die Sammlung eines Schatzes auch hier mit Vorsicht geschehen, wenn kein bedeutenderer Nachtheil dadurch hervorgebracht werden soll. Die Bedingungen, welche dabey vorzüglich beobachtet werden müssen, sind folgende:

1) Man muss nicht eher an die Sammlung eines Staatsschatzes denken, als wenn man gewiss ist, dass die Wirthschaftsbalanz der Nation zu ihrem Vortheile gereicht, d. h. dass sie einen bedeutenden Ueberschuss jährlich über das hat, was sie jährlich verzehrt.

2) Von solchem Ueberschusse muss nur ein kleiner Theil alljährlich in den Schatz gezogen werden.

3) Ein Theil des Schatzes muss jährlich auf die Verfertigung von Kriegsvorräthen, nöthigen Festungsbau, Vermehrung der Waffen, Ammunition, Kriegsbekleidung u. s. w. verwandt werden, wenn dergleichen Aufwand nicht schon im jährlichen Etat der gewöhnlichen Ausgaben begriffen ist. Denn es ist besser, dass diese allmählig herbeygeschafft, als dass

sie hernach plötzlich in zu grosser Menge verfertigt werden müssen.

Anm. Die Wirthschaftsbalanz ist sehr verschieden von der sogenannten Handelsbalanz mit fremden Staaten. Die erstere allein deutet bestimmt an, ob eine Nation jährlich reicher oder ärmer werde. Ueber das Sammeln eines Staatsschatzes findet man in *Struensee's* Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft (Th. I.) gute Bemerkungen.

II.

Von der Erhöhung der gewöhnlichen oder der Auflegung neuer Abgaben.

§. 736.

Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben in Nothfällen scheint das natürlichste und beste Mittel zu seyn, um das Staatseinkommen zu vermehren. Denn 1) bedarf diese Maassregel keiner Vorbereitung, da die Vertheilung schon gemacht ist, und nur der Aufschlag der schon bekannten Sätze bestimmt zu werden braucht; 2) wirkt eine solche Erhöhung am unmerklichsten auf den Nahrungsstand, da hingegen, wenn grosse Capitale von einem einzigen Platze oder aus wenigen Händen genommen werden, die arbeitende Classe sehr harte Stösse empfindet.

§. 737.

Soll aber die Erhöhung der Abgaben ein so sanftes Mittel seyn; so muss

1) ein solches Abgabensystem im Lande schon Statt finden, welches die Lasten gleich ver-

theilt. Denn, ſind die Abgaben ungleich, ſind einige Claſſen vorzüglich oder gar ausſchlieſslich damit belaſtet, und viele Reiche nur leicht angezogen oder gar ganz befreyt, wie dieſes in Anſehung des Adels und der Geiſtlichkeit in vielen Ländern zum Theil noch Statt findet; ſo kann eine Erhöhung der Abgaben leicht die beſteuerte Claſſe ganz zu Boden drücken, und in ſolchen Fällen iſt es nothwendig, entweder das nöthige Mehreinkommen überhaupt auf eine andere Weiſe zuſammen zu bringen, oder wenigſtens für die befreyeten Stände eine Methode zu erſinnen, wodurch dieſe zugleich mit angezogen werden.

2) Es muſs der Finanzminiſter, welcher die Erhöhung der Abgaben gebrauchen will, um in auſserordentlichen Fällen Rath zu ſchaffen, eine genaue Kenntniſs von dem Verhältniſſe der vorhandenen Steuern zu dem reinen Einkommen der Beſteuerten beſitzen, damit er die Wirkung der Erhöhung auf den Wohlſtand der Bürger genau beurtheilen und die Aufſchläge nach einer ſolchen Proportion beſtimmen kann, daſs er gewiſs iſt, die erhöhete Steuer könne bezahlt werden, ohne daſs ſich der Beſteuerte dadurch ruinire, oder ſein Nahrungsſtand allzuſehr zerrüttet werde.

§. 738.

Neue Steuern, als schleuniges Hülfsmittel in der Noth betrachtet, haben allemahl viel gegen sich, da, wenn sie nicht übereilt, ohne Regel und Ordnung eingeführt, und schon dadurch viel Verwirrung und Bedrückung der Einzelnen hervorbringen sollen, lange Vorbereitungen, weitläufige Notizen u. s. w. erfodern. Im Kriege aber soll schnell Geld geschafft werden. Und dann werden die neuen Steuern gewöhnlich sehr tumultuarisch angeordnet und eingeführt, so daſs sie nicht bloſs durch die vermehrte Last, sondern oft noch mehr durch die schlechte Vertheilung dem Volke beschwerlich fallen, und groſses Unheil in dem Nationalvermögen anrichten.

§. 739.

Daher ist es höchst rathsam, daſs sich die Finanzbehörde bey Zeiten eine sichere Basis verschaffe, worauf sie in vorkommenden Nothfällen die Vertheilung bauen kann, wenn plötzlich eine groſse Summe für ein auſserordentliches Staatsbedürfniſs zusammengebracht werden soll. Eine Uebersicht des Vermögens und insbesondere des reinen Einkommens des Volks, wird ihr hierzu ohne Zweifel am allerdienlichsten seyn. Und deshalb muſs sie dasselbe zu Friedenszeiten nie aus der Acht lassen, sondern alle Mühe darauf ver-

wenden, um eine möglichst richtige Kenntniss davon zu unterhalten.

Erläuterung. Das beste Mittel, dazu zu gelangen, ist die Einführung einer leichten Einkommensteuer zu Friedenszeiten. Sollte auch der Staat es nicht gerathen finden, einen grossen Theil seiner Einnahme auf eine Einkommensteuer in gewöhnlichen Zeiten zu gründen; so wird er im Kriege doch seine Zuflucht zu ihr nehmen müssen. Dann ist aber die grösste Noth, wenn sie plötzlich eingeführt werden soll, und keine Thatsachen vorhanden sind, worauf man die Regel derselben mit Sicherheit bauen kann. Führt aber der Staat in der Zeit der Ruhe eine höchst mässige Steuer aufs reine Einkommen ein; so hat er Zeit, die Kenntniss desselben bis zum höchsten Grade möglicher Vollkommenheit nach und nach zu bringen, da ihm Erfahrung und Klugheit im Laufe langer Zeit die Mittel dazu an die Hand geben, und bey gehöriger Aufmerksamkeit und geschicktem Gebrauche der Mittel es gar nicht fehlen kann, sich dieselben ohne alle Quälerey des Volks zu verschaffen. Tritt sodann der Fall der Noth ein; so liegen die Quellen, wo er seinen Beystand suchen soll, sämmtlich schon offen vor ihm, selbst die Ordnung ist schon gemacht, wonach er das Quantum bestimmen kann, was er von jedem verlangt. — Giebt es manche Classen, die im Frieden Steuerfreyheit geniessen; so können diese im Kriege, wie billig, am stärksten angegriffen werden, indem eine grosse Quota des reinen Einkommens gefodert, den besteuerten Classen aber ihre ordinaire Steuer darauf zu Gute gerechnet wird u. s. w.

§. 740.

Ob aber zu Erhöhung der alten, oder zu neuen Steuern überhaupt geschritten werden soll, und es nicht vielleicht besser sey, dem Staate in

der Noth auf andere Weise zu helfen, wird hauptsächlich nach folgenden Betrachtungen entschieden werden müssen:

1) Befindet sich das Land im Fortschreiten zum Wohlstande, eröffnet ihm der Krieg wohl gar ausserordentliche Quellen des Gewinnstes, und erweitert seinen Handel und sein Gewerbe; so wird ein solches Volk während des Krieges immerfort höhere Steuern zahlen können, ohne dass es dadurch ruinirt wird.

2) Leidet aber das Land schon sehr durch den Krieg, ist sein Nahrungsstand an sich nicht sehr blühend und bedroht ihn der Krieg noch mehr; so muss man zu allerletzt seine Zuflucht zu Erhöhung der Abgaben oder neuen Steuern nehmen, und sich lieber auf andere Weise zu helfen suchen.

§. 741.

Es ist überdies zu bemerken, dass der Weg, durch Abgaben die Summe, die man zur Führung des Krieges bedarf, zu erheben, immer sehr langsam ist, und gewöhnlich andere Mittel zu Hülfe genommen werden müssen, um wenigstens das zu zu anticipiren, was man durch Abgaben zusammen zu bringen gedenkt. Dennoch ist die Erhöhung der Abgaben ein gutes Mittel, um zur Quelle der Wiederbezahlung von temporären Anleihen zu dienen, und sie so zur Basis eines soliden Credits zu machen.

III.

III.

Von Veräuſserung der Staatsgüter oder anderer Einnahmequellen und deren höheren Benutzung.

§. 742.

Der Verkauf der Staatsgüter kann zur Zeit einbrechender oder vorhandener Noth, ſelten mit Vortheil unternommen werden, a) weil überhaupt der plötzliche Verkauf einer groſsen Maſſe von liegenden Gründen nie mit Vortheil vollzogen werden kann, da die Capitale dazu fehlen, und ſie alſo um ein Spottgeld hingegeben werden müſſen; b) weil die Concurrenz der Käufer von liegenden Gründen in ſolchen Zeiten hauptſächlich gering iſt, da die Laſt des Krieges gemeiniglich auf die Grundſtücke am ſchwerſten fällt. — Daher kann der Verkauf der Staatsgüter vielleicht bey ruhigen Zeiten rathſam werden, um allmählig Schulden zu tilgen; aber nie ſind ſie geſchickt, ſchleunige Hülfe zu gewähren, ohne zugleich dem Staate die gröſsten Verluſte dabey zu verurſachen.

§. 743.

Aber auch ſelbſt in Friedenszeiten ſcheint es nicht rathſam zu ſeyn, Staatsgüter oder nützliche und ſonſt unſchädliche Staatsrechte zu verkaufen, um ſich aus der Noth zu helfen. Denn ein Einkommen, welches der Staat unabhängig von den Abgaben der Unterthanen zieht, muſs dieſem im-

mer das theuerſte und liebſte ſeyn, und er thut daher nur in wenig Fällen gut, ſich ganz und unbedingt davon zu trennen (§. 190 fg.). Und eben ſo wenig kann das wohlverſtandene Intereſſe des Volks eine ſolche Veräuſserung gut heiſsen. Denn Abgaben, wie vollkommen man ſie auch einrichten und vertheilen mag, bleiben immer eine Laſt fürs Volk, und nöthigen den Staat zu vielen Schritten, welche jenem unangenehm ſind. Zieht er aber ſein Einkommen aus eignem Vermögen; ſo leidet das Volk unmittelbar dabey durchaus gar nichts. Auf das lucrum ceſſans, das es dabey einbüſst, hat es keinen Rechtsanſpruch. Selbſt die Vermehrung des Nationalreichthums wird durch die Staatsgüter nicht aufgehalten, wenn die gehörigen Anſtalten zu deren vollkommnen Benutzung getroffen werden. Je mehr daher der Staat von den Nationalgütern weggiebt, deſto mehr muſs er von dem Einkommen der Unterthanen nehmen; folglich deſto läſtiger wird er ihnen.

§. 744.

Wollte man ſagen, daſs das Volk durch die Veräuſserung der Staatsgüter deshalb nichts verlöre, weil, wenn ſie in Privathände kommen, ſie beſſer bewirthſchaftet werden, und dadurch mehr Einkommen entſteht, wovon dem Staate eben ſo viel in Abgaben gereicht werden kann, als er jetzt durch deren ſchlechte Benutzung zieht, und dennoch der Nation ein Ueberſchuſs verbleibt; ſo iſt

dagegen zu bemerken, daſs, wenn auch der Staat ſein Einkommen aus den Staatsgütern nicht aus den Händen giebt, dennoch eine ſolche Benutzungsart derſelben möglich ſey, wodurch eben ſo viel hervorgebracht wird, als wenn ſie vollkommnes Privateigenthum wären, wie oben bey der Lehre von den Domainen (§. 204 fg.) ausführlich gezeigt worden iſt.

§. 745.

Daher iſt allerdings der im vorigen Paragraphen zuletzt erwähnte Punct ſehr zu beachten, nämlich, die Staatsgüter in ſolche Verhältniſſe zu bringen, daſs ſie dem Volke dieſelben Vortheile gewähren, als ſie geben würden, wenn ſie freyes Privateigenthum wären. Wo die Domainengüter noch ſchlecht benutzt werden, da iſt die Einführung einer beſſern Benutzung derſelben ein reiches Mittel, um den Staat aus Verlegenheiten zu helfen, in welche er durch Kriege und Schulden gebracht worden iſt. Um aber dieſes auszuführen, dazu gehören ruhige Zeiten, reife Einſichten und weiſe Ueberlegungen. Die Grundſätze, worauf dergleichen Verbeſſerungen gebauet werden müſſen, ſind oben (§. 193 — 207.) im Allgemeinen angegeben.

IV.

Von der Benutzung des Staatscredits.

§. 746.

Was aber auch ein Staat für Mittel anwenden mag, um ſich in Nothfällen zu helfen, nie wird er doch dabey des Credits entbehren können. Ein Staatsſchatz macht zwar das Schuldenmachen und Anticipiren auf kürzere oder längere Zeit entbehrlich; aber in unſern Tagen wird wohl der Schatz, wenn auch ja einer geſammelt wird, doch nie ſo groſs ſeyn, daſs er weit reicht. Theils ſind unſre Staaten überhaupt nicht in ſolchem Zuſtande, wo ſie ans Schatzſammeln denken können; theils ſind die Kriege zu unſrer Zeit viel koſtſpieliger geworden als ſonſt, ſo daſs viel gröſsere Summen zu deren kraftvoller Führung gefodert werden, als ehemahls ſelbſt zu ſolchen Kriegen, welche damahls für groſs und lang galten. Immer wird daher der Staat des Credits bedürfen, theils um diejenigen Summen im Groſsen zu anticipiren, die er von den langſam und im Kleinen eingehenden Steuern wieder zu erſetzen gedenkt; theils das, was er durch andere Hülfsmittel nicht aufbringen kann, durch Anleihen anzuſchaffen, oder eine Zeitlang mit Credit unmittelbar zu bezahlen.

§. 747.

Es muſs daher jedem Staate im höchſten Grade daran gelegen ſeyn, ſeinen Credit feſt zu gründen

und denſelben unerſchüttert zu erhalten. Es beſteht aber der Staatscredit in nichts anderm, als in dem allgemeinen Vertrauen, welches er erweckt, daſs er alle ſeine eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten, unter allen Umſtänden, aufs pünktlichſte erfüllen werde.

§. 748.

Je längere Zeit hindurch, je ununterbrochener, unter je mannichfaltigern und ſchwierigern Umſtänden ein Staat ſeine Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich erfüllt hat, deſto ſtärker und unerſchütterter wird ſein Credit ſeyn. — Freylich erholt ſich der Credit eines Staats leichter wieder, als der Privatcredit. Denn weil der Staat des Credits ſo nothwendig bedarf; ſo ſchmeicheln ſich auch die geldreichen Leute ſehr leicht, daſs ſelbſt ein Staat, der in der Noth ſein Wort öfter gebrochen, ja der ſogar ſeine vorhergehenden Gläubiger offenbar betrogen hat, doch künftige Verbindlichkeiten, wenn er nur irgend kann, beſſer erfüllen werde, und wagen es, ihm ihre Capitale zu leihen, wenn er nur für die Gefahr, die ſie dabey übernehmen, einige Procente mehr bezahlt, als andere ſolidere Staaten.

Erläuterung. Wenn die Völker durch die Einführung des Papiergeldes um viele tauſend Millionen gebracht wurden; ſo kann man ſagen, daſs die Staaten den Gebrauch dieſes Inſtruments noch nicht gehörig kannten, und die Völker aus Unwiſſenheit und Unge-

schicklichkeit in diese Verluste gestürzt wurden. Indessen war dieses wohl wenigstens in Ansehung des revolutionairen Frankreichs nicht der Fall. Das damahlige Papiergeld wurde wohl absichtlich geschaffen, um sich aus der Noth zu helfen, und es, nachdem es seine Dienste geleistet, fallen zu lassen. Wie sehr aber die Nation dadurch an Unredlichkeit und Betrug gewöhnt worden war, zeigte sich, als die folgenden Gewalthaber die öffentliche Schuld reducirten, und diese Maassregel auf alle eroberte Länder übertrugen. Denn man dachte kaum an das Tyrannische und Ungerechte, das darin lag. Das Beyspiel der französischen Regierung stumpfte aber auch bald die Gewissen mancher andern Regierungen ab. Nicht blos Usurpatoren sprachen dem öffentlichen Credit Hohn; wir haben ihn durch alte, antirevolutionaire Staaten nicht minder misshandeln sehen. Wir haben gesehen, dass Regierungen in Silbergelde borgten, und Capital und Zinsen in einem Papiergelde bezahlten, welches kaum den sechsten Theil des bey der Anleihe empfangenen Silbergeldes werth war. Wir haben gesehen, wie Staaten ihre alten Gläubiger zu baaren Zuschüssen auf das schon hergeliehene Capital, unter der Bedrohung des gänzlichen Verlustes ihrer Foderungen, zwangen; wie sie willkührlich die in Silber bedungenen Zinsen auf die Hälfte in gesunkenem Papier reducirten; wie andere ihren Gläubigern durch Juden die schimpflichsten Accorde anbieten liessen, und unter den nichtigsten Vorwänden alle Zahlung verweigerten; wie Reichsstände sich willkührlich und einseitig von übernommenen Garantieen lossprachen, und die Zahlungspflicht an Personen übertrugen, mit welchen die Gläubiger bey Contrahirung der Anleihe gar nichts zu thun hatten. Dennoch finden diese Regierungen, noch während solcher unwürdigen Unterhandlungen, wiederum Leute, die bereit sind, ihnen gegen gute Zinsen von neuem zu leihen. Bey solchen Erscheinungen ist es freylich kein Wunder, wenn die Regierungen, welche keinen Grund in dem Rechte und in der Moral finden, ihre Verpflichtungen, zu erfüllen, das, was die Politik verlangt, nach solchen Erfahrungen messen, und ihre Gläubiger

nach den Umſtänden und nach Willkühr handhaben, da ſie wiſſen, daſs, ſo ſehr ſie ſolche auch miſshandeln, ſich doch leicht wieder andere Geldreiche finden, welche die Hoffnung auf gröſsern Gewinn von neuem antreibt, es mit ihnen zu wagen. Dieſe verſtehen ſodann die Kunſt, die Einfältigen und Unwiſſenden oder andere Gewinnſüchtige mit in ihr Schickſal zu verweben, oder auch wohl, ſich zur rechten Zeit mit ihrem Gewinne aus der Schlinge zu ziehen, und die durch ihre Auctorität angelockten Gläubiger allein dem Unglücke zu überlaſſen.

§. 749.

Indeſſen wird doch immer diejenige Finanzpolitik die beſte ſeyn, welche vom ſtrengen Rechte nie abweicht, und pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten ſich zur unverbrüchlichen Regel macht. Ein Staat, welcher dieſe Maxime gewiſſenhaft befolgt, wird nicht nur ſeinem Volke ein gutes Beyſpiel geben, und mit reinem Gewiſſen ſtrenge Gerechtigkeit unter Privatperſonen handhaben können, ſondern er wird ſich auch die höchſte Achtung ſeines eignen Volks und anderer Völker erwerben. Auch iſt es gewöhnlich nur die Einfalt und Schlechtigkeit der Adminiſtratoren, welche die Regierung zu dergleichen ungerechten und höchſt verwerflichen Verfahren verleitet. Denn wenn auch die Noth dann und wann zu Aufſchub der nöthigen Zahlungen zwingt; ſo kann doch ein Staat nie in eine Lage gerathen, wo es einem klugen und einſichtsvollen Miniſterio nicht möglich ſeyn ſollte, die übernommenen Geldverbindlichkeiten des Staats am Ende ehrlich zu

erfüllen. Sollte das baare Geld dazu nicht aufzutreiben ſeyn; ſo giebt es doch für den Staat ſo unendlich viele Mittel, die Gläubiger ſo zu befriedigen, daſs die Gerechtigkeit nicht dabey leidet, daſs nur die Stumpfſinnigkeit oder die unverſchämteſte Unredlichkeit die Schuld auf die Unmöglichkeit, den Gläubigern Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, ſchieben kann.

§. 750.

Der unverrückte Grundſatz der Finanzpolitik muſs alſo ſeyn, alle eingegangenen Geldverbindlichkeiten aufs heiligſte und gewiſſenhafteſte zu erfüllen, und unter keinen Umſtänden die Gewalt oder die Unabhängigkeit des Staats von einem Gerichtsſtuhle zur Verletzung derſelben zu gebrauchen. — Eine Regierung, welche ſich durch eine, Jahrhunderte hindurch ununterbrochene Beobachtung dieſes Princips auszeichnet, wird immer den ausgedehnteſten Credit unter den billigſten Bedingungen finden, wenn man nur nicht ihre gänzliche Vernichtung zu fürchten hat.

Erläuterung. Die Suſpenſion der Baarzahlung der Bank wird ſtets ein Fleck in dem ſonſt unverſehrten Credit Englands bleiben. Denn nie kann ein Parlament das Recht haben, eine Bank, die verſprochen hat, für ihre Sichtwechſel (Banknoten) für jedes Pfund Sterling $\frac{20}{21}$ einer Guinee baar zu zahlen, zu berechtigen, mir nur 15 oder $\frac{15}{21}$ einer Guinee dafür zu geben? wie kann es den Creditor von der Pflicht gegen einen fremden Gläubiger entbinden?

§. 751.

Hierbey wird ſie dann auch am wenigſten vergeſſen:

1) daſs Staatsſchulden immer ein Uebel, alſo nie zu erwählen ſind, als wenn ſie zur Abwendung eines noch gröſsern Uebels für das beſte und heilſamſte Mittel unter den vorliegenden Umſtänden erkannt werden;

2) daſs ſie nie Schulden contrahiren darf, ohne damit zugleich die Mittel zu verbinden, ſie wieder zu tilgen.

Anm. Unter die gröſsten Ungereimtheiten, welche in den neuern Zeiten behauptet worden ſind, gehört unſtreitig der Satz, daſs Staatsſchulden den Reichthum einer Nation vermehren, der bekanntlich von *Pinto* zuerſt, und dann von mehreren ſeiner Nachbeter, mit allerley ſophiſtiſchen Gründen vertheidigt worden iſt. Ob nun gleich hier und da noch dergleichen Laute verhallen; ſo ſind doch ſeit *Pinto's* Zeit die Begriffe von Vermögen und Capital ſo aufgeklärt worden, daſs nur noch die Unwiſſendſten dergleichen Sätze wiederholen können. Ich ſage daher hier kein Wort zur Widerlegung ſolcher Ungereimtheiten. Man findet die Beurtheilung derſelben concentrirt in meiner Nationalökonomie §. 983 fg. Daſs übrigens Staatsſchuldſcheine für den Eigenthümer derſelben einen Werth haben, daſs ſie die Circulationsmittel vermehren und zu mancherley nützlichen und vortheilhaften Anwendungen gebraucht werden können; wer wird dieſes läugnen. Hier iſt die Frage nur, ob ſie eine Vermehrung des Nationalreichthums ſind?

§. 752.

Es kann aber allerdings Fälle geben, wo der Staat ſeine Zuflucht zum Schuldenmachen nehmen

muſs. Es kann Fälle geben, wo es ſogar dann rathſam iſt, Schulden zu machen, wenn er die nöthigen Summen aus andern Quellen ſich verſchaffen könnte, oder wenn ihn die Noth noch nicht ſehr dazu drängt, als:

1) Wenn er fürchten muſs, ſein Volk zu hart anzugreifen, wenn er ihm die groſsen Summen, die er bedarf, durch Contributionen oder Abgaben abnehmen müſste, wenn der Nahrungsſtand dadurch zu ſehr geſchwächt, und das Stammvermögen zu ſehr vermindert werden möchte. — In dieſen Fällen iſt es oft viel beſſer, Schulden zu machen, weil es dem Volke, wenn es im Beſitz ſeiner Erwerbmittel bleibt, viel leichter wird, dieſelben zu verzinſen und ſie nach und nach wieder zu bezahlen, als wenn es die ganze Summe mit einem Mahle bezahlen ſollte.

2) Wenn die Vorſicht verlangt, ſich zum Voraus mit den gehörigen Geldmitteln zu verſehen. Selbſt wenn der Staat einen Schatz beſitzt, der zu mehreren Feldzügen zureicht, wird es doch öfters die Vorſicht erfodern, frühzeitig Anſtalten zu Anleihen zu treffen, um ſich auf den Nothfall für alle Fälle mit Gelde zu verſehen. Denn gerade, wenn es bekannt iſt, daſs es dem Staate gar nicht an Gelde fehlt und er nicht preſſirt iſt, ſondern es Zeit damit hat, kann er zu den leichte-

ſten und bequemſten Bedingungen Schulden contrahiren.

3) Auch kann zuweilen die Staatsklugheit rathen, ſich der Capitale zum Voraus zu bemächtigen, um dem Feinde die Anleihen zu erſchweren, oder gar unmöglich zu machen.

§. 753.

Die Methoden aber, wie ein Staat Schulden machen kann, ſind ſehr verſchieden, und müſſen hier ſämmtlich nach ihren Vortheilen und Nachtheilen erwogen werden. Es kann nämlich

1) der Staat ſeine laufenden Zahlungen einſtellen, und die laufende Einnahme einſtweilen zu Beſtreitung der Nothausgaben verwenden;
2) er kann mit Creditzetteln bezahlen;
3) er kann die Gelder der Banken oder anderer öffentlichen Geldinſtitute an ſich ziehen;
4) er kann Papiergeld im Lande ausgeben;
5) er kann künftig eingehende Gelder anticipiren, und dafür Scheine auf ſeine Caſſen ausſtellen;
6) er kann Anleihen machen, es ſey auf ſpecielle Sicherheiten, oder auf den bloſsen Staatscredit. Hierzu kann er vielerley Formen errichten, als:
 a) in Anſehung der Art ſie zu bewirken: — gezwungene oder freywillige (patriotiſche oder intereſſirte) Anleihen — in

der Form von Leibrenten, Tontinen, Annuitäten, Lotterieen u. s. w.;

b) in Ansehung der Bedingungen der Rückzahlung: — Rückzahlung der ganzen Schuld zu einer bestimmten Zeit — terminweise — unbestimmte Rückzahlung des Capitals und blosse Sicherung der Zinsen — Rentenverkauf;

c) in Ansehung der Versicherungsmittel der Gläubiger für Zinsen und Capital: — Ausstellung von Staatsobligationen und Zinscoupons — blosse Eintragung in das Staatsschuldbuch u. s. w.

§. 754.

1) Eine der schlechtesten Arten, Schulden zu machen, wo nicht die allerschlechteste, ist wohl die, wenn der Staat seine regelmäſsigen Zahlungen unterbricht, um das dazu bestimmte Geld zu den vorkommenden Nothausgaben zu verwenden. Denn a) verletzt er dadurch schon seine Verbindlichkeiten und schwächt also seinen Credit; b) setzt er dadurch viele, welche auf den Eingang der Gelder von ihm rechneten, in die peinlichsten Verlegenheiten und Noth; c) berechtigt er sie dadurch gewissermaſsen, auch ihre Verbindlichkeiten nicht zu halten, und zwingt sie sogar dazu, indem er ihnen selbst die Mittel dazu entzieht. Dadurch aber verbreitet sich der Bruch der Zahlungsver-

bindlichkeiten um so weiter, je grösser die Summe ist, welche der Staat auf diese Weise zurückhält, und es entsteht die gröste Verwirrung und Unordnung in dem Verkehr. — Eine Regierung muss daher entweder ohne alle Einsicht, oder schon ganz creditlos sey, wenn sie zu diesem höchst verderblichen Mittel, sich in der Noth zu helfen, ihre Zuflucht nimmt. Die Finanzpolitik verbietet es eben so unbedingt, als die Gerechtigkeit.

§. 755.

2) Unter Staatscreditzetteln verstehe ich von der Regierung oder deren Behörden ausgestellte Scheine, welche entweder nach Verlauf einer bestimmten oder einer unbestimmten Zeit (nach Beendigung des Kriegs, so oder so viel Monate nach Abschluss des Friedens u. s. w.) mit baarem Gelde eingelöset werden sollen.

§. 756.

Mit dergleichen Zetteln (bons) kann die Regierung bezahlen:

1) die Besoldung ihrer Beamten,

2) die Lieferanten,

3) requirirte Bedürfnisse u. s. w.

§. 757.

Wenn die Staatsbeamten in Regierungszetteln, nach dem Frieden zahlbar, ihre Besoldungen an-

nehmen müssen so leiden dieselben gewöhnlich die grösten Verluste. Denn die meisten dieser Beamten bedürfen ihre Besoldung zu ihren täglichen Ausgaben, um sich und ihre Familien zu erhalten. Nun nehmen aber die Verkäufer der Lebensbedürfnisse dergleichen Scheine gar nicht, oder doch nicht für voll an. Die Inhaber sehen sich daher genöthigt, sie gegen Geld zu verwechseln. Niemand aber wird ihnen das volle Geld, worauf sie lauten, dafür geben. Und da sich mit dergleichen Verwechseln in der Regel nur Leute abgeben, die viel wagen und das Wuchergeschäft treiben; so fallen dergleichen Zettel fast sämmtlich in die Hände der Geldwucherer, denen sie der Staat am Ende, wenn er anders Wort hält, für voll bezahlen muss, da seinen Beamten bey deren Verwechselung 20, 30, 50, ja 80 und 90 Procent abgezogen worden sind. Wie viel sie aber auch dabey verloren haben mögen, immer wird ihr Verlust mehr als die gewöhnlichen Zinsen betragen, welche sie bis zu dem Einlösungstermine hätten geben müssen, wenn sie das Geld, worauf die Zettel die Anweisung enthalten, auf einen nur einigermassen soliden Credit hätten borgen können.

§. 758.

Wollte der Staat bedingen, dass dergleichen Zettel nach dem Frieden nur dann für voll eingelöst werden sollten, wenn sie sich noch in den

Händen des ersten Empfängers oder dessen Erben befänden, oder lehrte die Praxis, dass eine solche Maxime von den Regierungen stillschweigend angenommen ist; so würde dieses das Schicksal der Beamten eher erschweren, als erleichtern. Denn es würden sich sodann noch wenigere bereit finden, baares Geld dafür zu geben, und die Staatsbeamten würden nur noch in die Hände ärgerer Wucherer fallen. Diese würden dann dergleichen Zettel wahrscheinlich in Verpfändung nehmen, und sich die volle Summe derselben verschreiben lassen, um sie zur Zahlzeit durch die Beamten selbst einziehen zu lassen. Die Beamten würden also doch immer nichts mehr erhalten, als was die Pfandinhaber ihnen darauf geborgt hätten.

§. 759.

Der Staat begeht durch dergleichen Art, die Besoldung der Beamten zu bezahlen, die höchste Unbilligkeit an ihnen, macht sie missmuthig, und treibt sie zur Verzweiflung, reizt sie zur Unredlichkeit, Bestechlichkeit, Betrug u. s. w., und begründet so das innere Verderben seiner eignen Organe.

§. 760.

Der Vorwand, dass den Staat die Noth zu einer solchen Maassregel zwinge, kann bey einer Regierung, die sich nicht schon gänzlich ihres Namens unwürdig gemacht hat, nie ein hinrei-

chender Grund zur Ergreifung eines solchen Mittels seyn. Denn auf alle Fälle muss doch der Staat einen grössern Credit haben, als seine armen Beamten. Wenn er daher das zur Auszahlung der Besoldung der Beamten nöthige baare Geld borgte, und den Beamten die Zinsen, die er dafür geben müsste, nach dem Maasse ihrer zu empfangenden Besoldung in Abzug brächte, so würden letztere, wie hoch auch diese Zinsen seyn möchten, doch nie so grosse Verluste leiden, als wenn man sie den Händen der Wucherer überläfst. Ja um den Verlust so gering als möglich zu machen, könnte auch der Staat die Beamten wirklich in dergleichen Zetteln bezahlen, aber er müsste zugleich eine Casse eröffnen, worin jeder Beamte dieselben gegen Abzug einjähriger Zinsen auswechsele, jedem aber es freygestellt würde, sie bis zum allgemeinen Zahltermine zu behalten, wo sie für voll, mit Zuschuss der landesüblichen Zinsen für die Jahre, die sie über das Jahr, wo sie als Besold angerechnet worden, gelaufen, eingeführt werden. Verzögerte sich die Auflösung länger als ein Jahr, so würde freylich der Staat die Zinsen allein zu tragen haben. Aber es ist auch nichts billiger, als dieses, da er seinen Beamten ihren Gehalt schuldig ist, und aus der gänzlichen Unterbrechung der Gehaltszahlung die allerschrecklichsten Unordnungen in der bürgerlichen Gesellschaft selbst entstehen müssen.

§. 761.

§. 761.

Bezahlt der Staat freye Lieferanten mit dergleichen Zetteln (§. 756.), so werden diese sie nicht höher rechnen, als sie dieselben für baares Geld anbringen können; und da sie der Staat am Ende für voll einwechseln muss, so wird er dabey enorm verlieren, und oft den mehrfachen Preis der Bedürfnissmittel bezahlen, welche er dafür erhält. Es ist daher diese Art der Bezahlung ebenfalls eine der allerunvortheilhaftesten, und es wird immer besser seyn, baares Geld selbst zu den lästigsten Bedingungen anzuschaffen, um dafür die Bedürfnisse einzukaufen.

§. 762.

Requirirt der Staat die Bedürfnissmittel von den Eigenthümern derselben, und bezahlt sie mit solchen Zetteln, nach dem Marktpreise oder nach einer von seiner Seite willkührlich bestimmten Taxe; so ist dieses ein Gewaltstreich, der dadurch etwas gemildert wird, dass er denen, welchen er dergleichen Dinge abfodert, doch Hoffnung giebt, dereinst etwas dafür zu erhalten. — Unter den Begriff des Rechts läfst sich aber eine solche Maassregel auf keine Weise bringen. Denn 1) fügt sie denen, welchen sie die Waaren abzwingt, einen Verlust zu, da die Zettel, welche dafür bezahlt werden, weniger gelten, als worauf sie lauten, ja oft ganz in Unwerth sinken. 2) Will man diesen Verlust als eine nothwendige Beysteuer zu den

Kriegskosten betrachten; so erscheint die Maasregel doch deshalb ungerecht, weil diese Besteurung das Princip der Gleichheit verletzt und nur diejenigen trifft, welche eben die Waaren besitzen, deren der Staat bedarf, und die gerade an den Orten bey der Hand sind, wo er die Waaren nöthig hat. Sie ist also immer ein blindes Nehmen, wo man etwas findet, und kann durchaus nicht zu denen Mitteln gerechnet werden, die sich auf den Credit des Staats gründen. — Auch von Seiten der Politik taugen dergleichen Maasregeln nichts, da sie dem Staate nicht viel helfen, und der Regierung für die Zukunft selbst dieses Mittel nehmen, sich in der Noth zu helfen. Denn Niemand wird mehr Vorräthe anschaffen oder bey sich behalten, sobald er fürchten muss, der Staat könne sie requiriren.

§. 763.

3) Das gewaltsame Eingreifen in die Banken und andere freye Geldinstitute schlägt 1) dem Credit dieser Anstalten unheilbare Wunden. Denn wenn der Staat ihre Capitale gewaltsam an sich reisst, setzt er sie in die Unmöglichkeit, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und zwingt sie zur Insolvenz; dadurch aber verlieren sie 2) ihren Credit, und müssen nothwendig zu Grunde gehen.

§. 764.

Bewegt der Staat dergleichen Geldinstitute, ihre Capitale dem Staate freywillig zu geben; so treten folgende Wirkungen ein:

1) Es hören dadurch die Unterstützungen auf, welche die Banken durch diese Capitale dem Handel oder andern Gewerben geleistet haben. Diese gerathen dadurch in eine unvermeidliche Stockung, da ihnen die Hülfsmittel und Instrumente ihrer Wirksamkeit plötzlich entzogen werden, und eine solche Rückwirkung hat die Brotlosigkeit und Noth vieler Gewerbsgenossen, besonders der arbeitenden Classe, zur unvermeidlichen Folge. Da auch viele grössere oder kleinere Unternehmer sich auf die bisherige Unterstützung der Banken verliessen, und von deren Beystand die Möglichkeit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten abhing; so macht der plötzliche Zurücktritt der Bank ihnen dieselbe unmöglich, und es tritt die ganze Reihe der übeln Folgen ein, welche das Ausbleiben grosser Zahlungen unvermeidlich nach sich zieht.

2) Auch sieht sich der Staat, wenn er die Banken willkührlich missbraucht, oft gezwungen, sie zu Handlungen zu autorisiren, welche den Rechtsprincipien zuwider sind, und Unrecht gegen Andere zu begehen,

Denn die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeiten einer Bank hängt hauptsächlich davon ab, daſs sie ihre Fonds in ihrer Gewalt hat und frey darüber disponiren kann. Nun aber wird diese Gewalt gar sehr geschwächt, wenn sie ihre Fonds dem Staate auf unbestimmte Zeit anvertraut. Denn dieser verbraucht sie, und rechnet gemeiniglich darauf, daſs er sie recht lange, wo nicht auf immer behalten, und bloſs die Zinsen davon entrichten will. Treten nun Verbindlichkeiten ein, zu deren Erfüllung die Bank ihrer Fonds bedarf; so kann dieselbe sie vom Staate entweder gar nicht, oder doch nicht so schnell, als sie solche nöthig hat, zurück erhalten. Sie sieht sich also hierdurch in die Unmöglichkeit versetzt, ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, und da der Staat die Ursache davon ist, so muſs er sie durch Gesetze davon befreyen. Die Bank macht daher bankrot, und der Staat heiligt diesen Bankrot durchs Gesetz.

Erläuterung. Die Bank von England hat dem Staate nicht nur groſse Capitalien vorgeschossen, die er ihr nie zurückzahlt, sondern sie wird auch von ihm als Mittel gebraucht, die benöthigten Summen baaren Geldes fürs Ausland anzuschaffen. Nie würde die Bank von England nöthig gehabt haben, die Baarzahlung ihrer ausgegebenen Banknoten einzustellen, wenn nicht beyde erwähnte Umstände, besonders aber der letztere, Statt gefunden hätten. Hätte die Regierung das ihr benöthigte Geld auf eigne Kosten angeschafft; so würde es der Bank nie an Mitteln gefehlt

haben, das Geld, was der Verkehr bedurfte, herbey zu ſchaffen, und ſo viele ihrer Noten baar einzulöſen, als hierzu nöthig war. Da aber die Bank alles Geld, was die Regierung in den Kriegsjahren in ſo groſsem Umfange brauchte, auf ihre Koſten anſchaffen muſste, ſo lange die Baarzahlung Statt fand, und ſie dieſe Koſten allein weder tragen wollte noch konnte; ſo muſste ſie die Regierung berechtigen, dieſe Koſten auf das ganze Publicum zu ſchieben, welches dadurch geſchah, daſs ſie die Bank autoriſirte, die Baarzahlung einzuſtellen. Der Verluſt fiel nun aufs Publicum durch den ſinkenden Curs, aber gewiſs wurde derſelbe auf dieſe Art für die Nation vielfach vergröſsert, und insbeſondere auf das ungleichſte nach bloſsem Zufalle vertheilt. Es würde intereſſant ſeyn, zu berechnen, wie viel das Volk von Groſsbritannien durch jenes Sinken des Curſes verloren hat, wie viel Privatglück dadurch zerrüttet wurde, und wie viel weniger es der Regierung gekoſtet haben würde, wenn die Bank ihre Zahlungen nie unterbrochen, und die Regierung dagegen die Koſten der Herbeyſchaffung des ihr nöthigen Geldes übernommen hätte. — Aber es iſt dieſe Sache von dieſer Seite nur von Wenigen angeſehen worden. Daſs Groſsbritannien durchaus kein anderes Mittel gehabt habe, ſich zu helfen, als die Suspenſion der Baarzahlung ſeiner Bank, können nur Perſonen behaupten, welche entweder keine deutlichen Begriffe vom Geldweſen haben, oder die gern eine Ungerechtigkeit beſchönigen möchten. Man ſehe über dieſen Gegenſtand die Anzeige der Schrift über den öffentlichen Credit von *Nebenius* im Hermes etc.

§. 765.

Das Rathſamſte iſt daher, die Regierung berührt die Gelder der Bank nie anders, als nach Geſetzen des Privatcredits und Privatverkehrs. Es hat allemahl die nachtheiligſten Folgen für den Nationalreichthum, wenn ſie dieſelbe beſtimmt,

(es sey durch Zwang oder durch lockende Anerbietungen), die ächten Regeln, die eine Bank befolgen muss, wenn sie ihren vollen Credit unerschüttert erhalten will, zu verlassen.

§. 766.

4) Das **Papiergeld** kann nur so lange bey seinem Nominalwerthe erhalten werden, als Mittel vorhanden sind, es beliebig zu seinem vollen Werthe auszugeben. Damit dieses geschehen könne, kann nun zwar der Staat manche künstliche Anstalt treffen; aber alle scheitern an ihrem Erfolge, wenn er nicht die Kraft und den Willen besitzt, jedes Stück Papiergeld, das nicht für voll angebracht werden kann, unweigerlich und ohne alle Einschränkung zu seinem vollen Werthe in baarem Gelde auszuwechseln.

§. 767.

Wenn daher Papiergeld, zu Zeiten der Ruhe mit Vorsicht und Weisheit gebraucht, auch ein gutes Mittel seyn mag, um eine bedeutende Summe baaren Geldes zu ersparen, und dasselbe zur Disposition des Staats zu stellen; so ist doch die Epoche der Noth niemahls die Zeit, wo man Papiergeld im Staate mit Nutzen zur Abhelfung derselben gebrauchen kann, wie aus den Betrachtungen in der Nationalökonomie ganz deutlich hervorgeht.

§. 768.

Das Papiergeld wird unter solchen Umständen, besonders in einem Kriege, der im Lande selbst geführt wird, sehr bald unter seinen Nominalwerth heruntersinken. Dem Staate werden die Mittel fehlen, dessen Werth aufrecht zu erhalten, und wollte er den Versuch machen, dieses mit grosser Anstrengung zu bewirken; so würde der Feind dadurch es in seine Gewalt bekommen, alles baare Geld den Staatscassen zu entziehen, so dass das immer tiefere Sinken des Papiergeldes, aller Anstrengungen ungeachtet, zuletzt doch erfolgen würde. Durch ein solches Sinken wird aber dem Volke aller der Schade zugefügt, welcher erfolgen muss, wenn das allgemeine Tauschmittel seines innern Werthes beraubt wird und immer mehr verliert.

Derjenige nämlich, welcher das Papier vom Staate für voll erhält, verliert 1) beym Wiederausgeben die ganze Summe, welche während der Zeit, wo er es inne behalten hat, weniger werth geworden ist. Da nun ein solches Papiergeld immer tiefer und tiefer sinkt; so verliert 2) ein jeder, der es wieder ausgiebt, und diese Verluste vertheilen sich unter die Nation auf ganz ungleiche, schlechterdings nicht zu berechnende Weise.

Erläuterung. Man setze, das Papiergeld falle in jeder Woche 1 Procent, so dass es im Verlaufe eines Jahres um 50 Procent sinkt; so werden an 100 Rthl. Papier 50 Rthl. verloren. Wenn sie Einer das ganze

Jahr über inne behält, so wird er jene 50 Thaler allein verlieren. Giebt sie *A* nach der ersten Woche an *B*, so verliert *A* nur 1 Procent daran; giebt *B* diese 100 Rthl. nach Verlauf einer Woche, wo sie wieder 1 Thaler verloren haben, an *C*, so wird *B* ebenfalls 1 Thaler daran verlieren, und so ferner mit immer zunehmenden kleinen Differenzen, die der fallende Werth verursacht und wir hier nicht in Anschlag bringen, und die sich nach dem jedesmahligen Verluste des innern Geldwerths modificiren, bis derjenige, der sie in der funfzigsten Woche bekommt, statt 100 Rthl. nur 50 Rthl. an Werth erhält, und alle seine Vorgänger jeder einen immer geringer werdenden Thaler an der Summe verloren hat, der am Ende einer bestimmten Zeit das empfangene Hundert-Thalerbillet an einen andern bezahlte. Allein, so regelmäfsig und bestimmt geht freylich die Vertheilung nicht von Statten. Ist das Papiergeld einmahl im Fallen; so sucht es jeder Empfänger so schnell als möglich und so hoch als möglich wieder los zu werden. Mehrere schieben es ohne Verlust von sich, andere trifft er desto stärker. Wieviel daher jeder Einzelne, der Papiergeld einnahm und ausgab, dabey verloren, ist unmöglich zu bestimmen; wie viel aber das Publicum daran verloren, zeigt der fallende Curs aufs unbezweifeltste an. — Besonders grofs zeigt sich der Schade, den das Papiergeld dem Lande durch den auswärtigen Handel verursacht. — Denn im Innern knüpft sich nach und nach die Idee G e l d so fest an das Papier, dafs unter dem gemeinen Haufen der Gedanke leicht herrschend wird, als falle nicht das Papiergeld, wenn man davon mehr als bisher für die Waaren zahlen mufs, sondern als steige der Waarenpreis: eine Täuschung, von der sich sogar die grofsen Bankiers in England, welche im J. 1810 dem Parlament ihr Gutachten über den fallenden Curs abgeben sollten, nicht losmachen konnten. Nur der Geld- und Wechselcurs zeigt am deutlichsten, wie viel das Papiergeld im Metallgelde werth sey. Allein im Innern dauert es eine geraume Zeit, ehe man den Preis der Landesproducte a l l g e m e i n auf den gefallenen Metallwerth des Pa-

piergeldes reducirt; man vergleicht die Waaren lange noch bloſs mit dem Namen des Papiergeldes, und giebt ſie noch für den alten Preis, nachdem derſelbe Metallwerth des Papiergeldes ſchon längſt nicht mehr beſteht. Von dieſem Irrthume profitirt das Ausland, und kauft die inländiſchen Producte und Manufacturen (nach Metallgelde gerechnet) um einen Spottpreis. Die innere Production und der auswärtige Handel gewinnen dadurch ein groſses Scheinleben, und man bildet ſich ein, das Land gerathe in einen blühenden Zuſtand. — Aber wird nach dem Verlauf einiger Zeit die Rechnung abgeſchloſſen, ſo wird man mit Schrecken die Täuſchung gewahr. Denn der in dem Papiergelde empfangene Realwerth zeigt, daſs die Landeswaaren tief unter ihrem Koſtenwerthe bezahlt ſind, und daſs die dafür erhaltenen Summen nicht zureichen, eine gleiche Quantität dafür wieder herzuſtellen. Bald theilt ſich die Theurung (nach Papiergeld gerechnet) auch den meiſten inländiſchen Artikeln mit, und man wird ſodann inne, daſs die Nation bey ſolchem Handel nur verloren hat. Daſs das Papiergeld im Innern noch lange einen höhern Realwerth behält, als deſſen Metallwerth andeutet, rührt auch mit daher, weil die Bezahlung der Abgaben noch zu ſeinem Nominalwerthe eine Zeitlang angenommen wird.

§. 769.

Noch gröſser wird die Verwirrung, wenn, wie dieſes die nothwendige Folge bey einem ſich ſelbſt überlaſſenen Papiergelde iſt, der Werth deſſelben ſchwankt, bald ſteigt, bald fällt. Das Vermögen der ganzen Nation wird dann dem Zufalle und Glücksſpiele Preis gegeben. Wer heute eine Summe in Papiergelde empfängt, kann in einer Nacht, ohne daſs er irgend etwas dazu beyträgt, eben ſo gut mehrere Procente daran gewinnen, als verlie-

ren, je nachdem die Umstände den Curs desselben erhöht oder erniedrigt haben. Niemand ist dann seines Vermögens sicher. Verleihet er heute 1400 Rthl., die jetzt 100 Mark Silber werth sind, und er erhält sie nach einem Jahre zurück; so sind sie vielleicht nur noch 50 Mark werth. Kurz, der ganze Verkehr wird ein Spiel, eine Art von Lotterie, wo jeder Gewinn nur durch den Verlust Anderer möglich ist. Keine Unternehmung ist sicher, kein zuverlässiger Calcul ist dabey mehr möglich, und die Nation geräth dadurch in ein immer tieferes Elend.

§. 770.

Es giebt freylich Fälle, wo sich Regierungen durch Papiergeld geholfen haben. Die Assignatengeschichte liefert davon ein schreckliches Beyspiel. Im Vertrauen auf die Regierung wurden die Assignaten anfangs für voll angenommen, und die Regierung erhielt dafür eine Menge Kriegs- und andere Bedürfnissmittel. Zwar fingen sie bald an zu sinken, aber die Hoffnung, dass sie die Regierung doch nicht ganz würde fallen lassen, erhielt sie dessen ungeachtet noch bey einigem Werth, und man konnte also mit der unendlichen Masse, welche man ausliess, mehrere Monate lang grosse Dinge ausrichten. Aber was kostete dieses alles der Nation, welche Verheerungen und Verwüstungen wurden unter den Bürgern angerichtet, welche Umkehrung der Vermögensverhältnisse wurde dadurch hervor-

gebracht! Welche Creditlosigkeit erfuhr das französische Papiergeld in der ganzen Handelswelt! — Und wie hätte es eine Regierung anfangen müssen, um dieses Papierunwesen wieder in eine Ordnung zu bringen! — Es war eine gänzliche Unmöglichkeit, oder es wäre nur durch eine abermahlige neue Umkehrung der Dinge möglich gewesen. Man überliess also die Assignaten ihrem Schicksale; sie mussten endlich zu Nichts herabsinken. Und so waren sie nichts gewesen, als ein Mittel, die Kosten des Kriegs und der Staatsverwaltung auf einige Jahre durch eine stille Plünderung zusammenzubringen. Ein Gleiches ist, obgleich in mindern Graden, allenthalben geschehen, wo man sich im Kriege durch Papiergeld zu helfen gesucht hat, welches die Regierung bey seinem Pari mit dem Metallgelde zu erhalten nicht im Stande war.

§. 771.

Nie kann daher eine gesunde Finanzpolitik rathen, im Kriege oder in Nothfällen ähnlicher Art die Hülfe im Papiergelde zu suchen. Allemahl wird ein solches Geld schnell fallen, und der Nation viel grössere Verluste zufügen, als ihr jede andere Art, die Kriegsbedürfnisse zu befriedigen, zugefügt haben würde. Der Verlust, welchen die Regierung dem Volke durchs Papiergeld zufügt, wird

1) ganz tumultuarisch vertheilt. Die Regierung hat die Vertheilung nicht in ihrer Gewalt,

sondern sie überläßt es dem Zufalle, wen er trifft oder nicht trifft. Es ist also eine wahre regellose Plünderung der Nation.

2) Die Regierung ist auch gänzlich aufser Stande, je diejenigen zu entschädigen, welche durchs Papiergeld verloren haben. Denn Niemand oder doch höchst Wenige können ihren Schaden liquidiren, ja die wenigsten wissen, wann und wie sie dadurch verloren haben. Nur das Eine wissen sie mit Gewissheit, dafs sie arm geworden sind. Ja jeder Versuch, den Schaden gut zu machen, vermehrt nur die Ungerechtigkeiten und die Uebel, statt sie zu heben. Hebt die Regierung den Curs des gefallenen Papiergeldes; so profitiren davon nicht diejenigen, welche durch das Fallen des Werthes desselben verloren haben, sondern ganz andere, welche gar nichts verloren, die vielleicht viel dabey gewonnen haben. Jede künstliche Erhöhung des Curses eines gefallenen Papiergeldes ist daher nichts, als eine blinde Vertheilung des Werthes dieser Erhöhung unter diejenigen, die gerade im Besitze von dem Papiergelde sind, oder dergleichen zu empfangen haben. Diese gewinnen dadurch nach dem Maafse der Summen, welche sie davon inne haben, oder in Zahlung für Schulden empfangen, die in schlechtem Papier gemacht wurden; dagegen

verursacht eine solche Maassregel eben so gewiss allen denen, welche Papiergeld schuldig sind, und selbiges zu niedrigerm Curse empfangen haben, einen eben so grossen Verlust, als der höhere Curs des gesteigerten Papiergeldes beträgt, das sie zu demselben wieder bezahlen müssen. Wen dieser Verlust treffe, weiss der Staat ebenfalls nicht. Er verfährt also in der Vertheilung der Verluste eben so blind, als in der Vertheilung der Vortheile, wenn er den Curs des Papiergeldes hebt.

Anm. Man sehe hierüber meine Schrift: Ueber Russlands Papiergeld, und die Mittel, ihm einen fixen Werth zu verschaffen. Halle 1817.

§. 772.

Aus diesen Betrachtungen erhellet also, dass das Papiergeld unter allen das schlechteste, kostbarste und verderblichste Mittel ist, dessen eine Regierung sich in der Noth bedienen kann. Nie wird es der Nation so theuer zu stehen kommen, wenn sie die Summe, welche die Regierung durch ein schlechtes Papiergeld gewinnt, auf irgend eine andere regelmässige Weise aufbringt.

§. 773.

5) Anticipationen finden Statt, wenn der Staat früher Gelder aufnimmt, als deren Zahltermine fällig sind. Es kann dieses auf mehrere Art geschehen, als:

1) Wenn auf die in Zukunft eingehenden Abgaben Summen aufgenommen, und dafür Anweifungen an die Schatzkammer oder Steuercaffen gegeben werden, um die erborgten Summen von den eingehenden Abgaben zu bezahlen. Dergleichen Vorfchüffe koften dem Staate die Zinfen während des Laufes der Anweifung bis zu deren Realifationstermine: Schatzkammerfcheine in England, Rufsland, Frankreich u. f. w.

2) Wenn der Staat einzelne Arten der Abgaben gegen Capitale verkauft.

§. 774.

Dergleichen Anticipationen find nur Palliative, wenn fie als Nothmittel gebraucht werden, und können nie fehr grofse Hülfe gewähren. Die erfte Art zu anticipiren kann in einem Lande, wo der Verkehr lebhaft ift und Geld nie ruhet, auch wohl ein ökonomifches Mittel feyn oder werden, um dem Volke weniger in Steuern abzunehmen, als es fonft geben müfste. Die zweyte Methode fcheint blofs zu billigen, wenn fie nicht fowohl ein Mittel ift, den Staatscaffen Geld zu verfchaffen, als vielmehr eine Befteurungsart zu vernichten, um in Zukunft eine zweckmäfsigere Art an ihre Stelle zu fetzen.

Erläuterung 1. Wenn ein Land fich in einem folchen Zuftande befindet, dafs jedes Capital im Verkehr

Nutzen (Zinſen und Unternehmergewinnſt) bringt; ſo ſetze man, daſs der Staat im Januar 1 Million nöthig hat, und dieſelbe mit 4 Proc. Discont auf 1 Jahr anticipirt, ſo wird er dieſe Summe in den Händen des Publicums bis Ende Decembers laſſen können. Da nun eine Million im Verkehr wenigſtens 8 Procent reinen Gewinn trägt, und im Verlaufe eines Jahres viele Menſchen unterhält; ſo wird das Volk, nachdem es davon dem Staate die 4 Procent erſtattet hat, welche ihm die Anticipationen koſtete, noch andere 4 Procent gewinnen. — Man könnte zwar ſagen, daſs der Staat ja dafür eine andere Million an ſich zieht, und wenn er daher dieſe im Publico gelaſſen, derſelbe Verkehr mit dieſem Gelde hätte getrieben werden können. Allein es läſst ſich hierauf erwiedern, daſs die Capitale, welche dem Staate zu Vorſchüſſen dienen, nicht 8 Procent getragen haben müſſen, weil ſie ſonſt dem Staate nicht zu 4 Procent würden angeboten ſeyn, und daſs es alſo vortheilhafter zu ſeyn ſcheint, die müſsigen oder wenig einbringenden Capitale auf dieſe Weiſe zu benutzen, und dagegen die beſſer angelegten in den Händen der Gewerbetreibenden, ſo lange als möglich, zu laſſen. — Indeſſen ſind wohl alle dergleichen Anticipationen urſprünglich in der Noth entſtanden, und den Nutzen davon hat man erſt ſpäter durch Schlüſſe gefunden, und ihn als Grund zur Beybehaltung dieſer Künſte gebraucht. Für Nothfälle helfen ſie nur einmahl, da die durch die Abgaben eingehenden Summen dadurch nicht vergröſsert werden. Oft ſind ſie auch nur Mittel, die Anleihen zu vermehren, wie in England, wo die Schatzkammerſcheine, welche die eingehenden dazu beſtimmten Summen nicht decken können, zuletzt in conſolidirte Fonds verwandelt und alſo der Staatsſchuld zugeſchlagen werden.

2. Eine Steuer gegen ein Capital verkaufen, iſt im Grunde eine Vernichtung einer Einnahmequelle, wenn nicht etwa das dafür eingehende Capital angewandt wird, um ſie zu erſetzen. Gewiſs iſt dieſes nicht der Fall bey dem Abkauf der Landtage in England. Iſt ſie ganz abgelöſet; ſo wird wahrſcheinlich bald eine neue

Grundsteuer unter irgend einer andern Form zum Vorschein kommen. (Siehe das Urtheil von *Torrens*, weiter oben). Wäre dieses nicht der Fall, und wollte man die Grundrente auf immer frey lassen; so würde man sich eine der sichersten und zweckmäſsigsten Besteurungsarten berauben. Und dennoch würden die Grundherren deshalb nicht verschont werden können; denn man würde ihnen vielleicht noch einmahl so viel durch indirecte Steuern abnehmen müssen, als sie vorher in der Grundrentensteuer bezahlten. Wahrscheinlich soll also das Manöver nur dazu dienen, eine schlecht angeordnete Steuer zu vertilgen, um dereinst eine ergiebigere Grundrentensteuer an ihre Stelle zu bringen.

§. 775.

6) Das Hauptmittel in der Noth werden für Staaten, die Credit haben, immer förmliche Anleihen (§. 756.) bleiben. Diese zu bewirken, giebt es aber verschiedene Methoden. Wir haben sie nach der Art, wie für die Anleihen Sicherheit gegeben wird, eingetheilt, nämlich in solche, die auf specielle Sicherheit, und in solche, die auf den allgemeinen Staatscredit gegründet werden.

§. 776.

Specielle Sicherheiten kann der Staat gewähren:

1) durch Unterpfand. Er kann Gold- und Silberbarren, Kupfer oder andere Metalle, Juwelen, Kronschmuck u. s. w. dem Capitalisten, der ihm seine Capitale leihet, nach den Bedingungen des Privatpfandrechts zum Unterpfande

pfande geben, und ihn berechtigen, sich daran für Capital und Zinsen, im Falle unterbleibender Erfüllung der vom Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten, zu halten.

2) Durch wirkliche Verpfändung von Domainen oder ganzen Ländern, indem dem Gläubiger dieselben in Besitz und Verwaltung so lange gegeben werden, bis Zinsen und Capitale bezahlt sind.

3) Durch hypothekarische, auf Domainen, Staatsgüter oder ganze Länder eingetragene Rechte.

4) Durch Ertheilung rechtlicher Ansprüche auf bestimmte Staatsrevenüen, mit Ermächtigung des Gläubigers, sie entweder selbst zu erheben, oder sie von den Landescassen abzufodern u. s. w.

§. 777.

Von diesen Methoden gewährt freylich die erste (§. 776. 1.) die meiste Sicherheit, und einem Staate, der sie gewähren kann oder will, wird es nicht leicht fehlen, einen beträchtlichen Theil des Werths dieser Unterpfänder gegen dieselben zu erhalten. Auch werden bey dieser Art der Sicherheit die Capitale ohne Zweifel zu den möglich niedrigsten Zinsen zu erlangen seyn. Diese Methode des Borgens war in den ältern Zeiten nicht ungewöhnlich; sie ist aber bey grössern Staaten in den neuern Zeiten fast gänzlich aus der Mode gekommen. Denn

a) wird kein Staat Lust haben, solche Arten von Dingen, welche verkäufliche Waaren sind, auf lange Zeit als Pfand hinzugeben, da er durch den Verkauf derselben sich das Capital ohne Zinsen verschaffen kann. Solche Dinge aber, welche nicht marktgängig sind, und deren Werth blofs auf dem Geldreichthum weniger Liebhaber beruhet, werden

b) die Gläubiger nicht gern zum Pfande annehmen, da deren Verkauf nicht beliebig zu bewirken, und sie leicht im Werthe bedeutend sinken können. Dergleichen sind: sehr kostbare Diamanten, Krönungsapparate u. s. w.

c) wird heut zu Tage eine solche Art zu borgen schimpflich für hohe Häupter und grofse Staaten gehalten, weil das Verlangen nach solchen Sicherheiten einen Mangel des Staatscredits voraussetzt. Denn es mufs sehr schlecht um den Credit eines Staats stehen, wenn derselbe nicht höher geachtet wird, als der Werth der Kostbarkeiten, die er zum Pfande anbieten kann. Endlich

d) können das doch nur immer höchst unbedeutende Summen für einen grofsen Staat seyn, welche dergleichen Anleihen herbeyschaffen können.

§. 778.

Domainengüter, Provinzen oder ganze Länder den Gläubigern in die Gewalt zu geben, würde

(§. 776. 2.) eben so viel seyn, als die Herrschaft über diese Gegenstände aufgeben, und sie den Händen des Gläubigers anvertrauen. Zwar findet man in den frühern Zeiten häufig dergleichen Länderversetzungen, aber sie haben sich auch meistens mit dem Ruin solcher Regierungen geendet. — Versetzt

a) ein kleiner Staat an einen grösern seine Güter oder Länder auf diese Weise; so ergiebt er sich ganz und gar der Willkühr des letztern, da zwischen Staaten keine oberste Gewalt Statt findet, welche sie zwingen kann, die Gesetze und gemachten Bedingungen zu beobachten. Versetzt

b) ein grösserer an einen kleinern dergleichen; so ist dieser nie sicher, in dem ruhigen Besitze der verpfändeten Güter und Provinzen gelassen zu werden, da der Starke tausenderley scheinbare Ursachen finden kann, ihn daraus zu vertreiben. Noch weniger wird also

c) Privatpersonen in dergleichen Unterpfändern grösere Sicherheit gegeben seyn, als der blose gute Wille mächtiger Regenten ihnen gewährt.

§. 779.

Eben so wenig werden hypothekarische Verschreibungen (§. 776. 3.) oder Anweisungen auf Staatscassen (§. 776. 4.) den Gläubigern grösere Sicherheit gewähren, als der gute Wille und die

gute Wirthschaft der Regierung in sich enthält. Denn wer will es ihnen wehren, die Hypothekenscheine zu durchstreichen, und die Anfoderungen der Gläubiger von den Cassen, worauf sie Anweisungen erhalten haben, abzuweisen? Sollen dergleichen Sicherheiten ja einige Kraft haben; so muss die Garantie eine andere mächtige Regierung übernehmen, welche der Schuldner zu beleidigen sich fürchtet, die im Stande ist und auch den Willen hat, die Erfüllung des geschlossenen Vertrags allenfalls durch einen Krieg zu erzwingen.

Erläuterung. Die Geschichte der letzten schwedischen Anleihe in Leipzig durch das Fregische Haus hat gezeigt, dass weder zugesagte hypothekarische Sicherheit, noch (welches billig mehr gelten sollte) Garantie der Reichsstände den Gläubigern etwas geholfen hat. Ein preussischer Staatsbeamter verschaffte endlich denen Interessenten, welche preussische Unterthanen waren, ein Abfindungsquantum, wobey nicht nur die Zinsen, sondern auch ein bedeutender Theil des Capitals, gerade wie es bey Concursen zu geschehen pflegt, für die Gläubiger verloren ging. Dass den übrigen Gläubigern etwas mehr wäre geboten worden, als die schimpflichen Bedingungen, welche ihnen früher durch ein jüdisches Handelshaus gemacht wurden, davon ist nichts zur öffentlichen Kunde gekommen.

§. 780.

Im Grunde bleibt daher keine festere Sicherheit für die Gläubiger, die einem Staate Geld leihen, übrig, als der allgemeine Credit dieses Staats (§. 756.). Trifft eine Regierung solche Maasregeln,

welche die Möglichkeit und Ordnung der Bezahlung der Zinſen und der Wiederbezahlung des Capitals deutlich vor Augen legen, und ihren feſten Willen, ihre Verbindlichkeit redlich zu erfüllen, anzeigen, dergleichen z. B. die Beſtimmung gewiſſer Staatseinkünfte zu dieſem Zwecke und eine auf ſolides Einkommen organiſirte Tilgungscaſſe iſt; ſo ſind dieſes Urſachen, ſeinen Credit deſto ſtärker zu machen, aber immer nur, in wiefern man den Verſicherungen des Staats zutraut, daſs ſie von einem wirklichen guten Willen begleitet ſind; nie aber werden ſie als ſpecielle Sicherheit für die Gläubiger von hohem Werthe ſeyn.

§. 781.

Ein mächtiger Staat wird ſich auch nicht leicht auf etwas anderes einlaſſen, als auf ſeinen allgemeinen Credit zu borgen, d. i. auf den Glauben, daſs er den feſten Willen und das Vermögen habe, ſeine Zahlungsverbindlichkeiten ehrlich zu erfüllen. Gebricht es den mächtigen Staaten an gerechtem Willen; ſo ſind alle Garantieen, die ſie gegeben haben, ohne Kraft. Gebricht es ihnen an Vermögen; ſo wird auch ſchwerlich der Wille da ſeyn, das Einzige, was ſie noch haben, und worauf den Staatsgläubigern ein ſpecieller Rechtsanſpruch ertheilt iſt, in die Hände der Gläubiger zu geben. Unter beiden Bedingungen ſind alſo Realſicherheiten, welche ein Staat

seinen den Gläubigern ertheilten Rechtsansprüchen giebt, die schwächsten, die man sich nur denken kann.

§. 782.

Taugen die Realsicherheiten des Staats nichts, und sind diese nicht fähig, die geldreichen Leute zu locken, ihnen ihr Vermögen zu leihen; so werden die Staaten um so mehr Ursache haben, für die Befestigung des persönlichen Staatscredits zu sorgen, da ein solider unerschütterlicher Staatscredit im Stande ist, die gröſsten Summen aus den Taschen der geldreichen Leute in die Staatscassen zu locken, und Anleihen auf einen solchen Credit ohne Zweifel die ausgedehntesten Mittel darbieten, den Staat aus allen Verlegenheiten zu helfen, und ihm die gröſsten Summen zu den leichtesten Bedingungen zu verschaffen.

§. 783.

Das Steigen des Staatscredits aber folgt nachstehenden Regeln: Der Credit eines Staats wird um so gröſser seyn,

1) je länger er seine Geldverbindlichkeiten ununterbrochen erfüllt, und je weniger er dieses selbst zur Nothzeit und in den gröſsten Verlegenheiten unterlassen hat;

2) je sparsamer und geordneter die Finanzen eines solchen Staates sind;

3) je mehr Vorsicht er bey jeder Anleihe zeigt, je sorgfältiger der Plan der Wiederbezahlung und der Bezahlung der Renten eingerichtet ist, je bestimmter die Quellen angewiesen sind, aus denen die Mittel dazu fliessen, und je mehr sich jeder aus vergangenen Erfahrungen überzeugen kann, dass die einmahl hierzu angewiesenen Summen zu keiner andern Bestimmung gebraucht werden;

4) je pünktlicher der Staat die öffentlich erklärten Bedingungen seiner Geldverbindlichkeiten erfüllt, sollte auch für ihn Schade daraus entstehen;

5) je mehr er von freyen Stücken bemüht ist, denjenigen, welchen er etwas schuldig geworden ist, und die ihr Vermögen zu dem allgemeinen Wohl aufgeopfert haben, Sicherheit ihrer Bezahlung zu gewähren, und je öfter und gewisser er diese wirklich gewährt;

6) je mehr sich ein solcher Staat in einer politischen Lage befindet, von welcher nicht zu fürchten ist, dass er durch Krieg oder andere Umstände in die Unmöglichkeit versetzt werden könnte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 784.

Einem solchen Staate nun wird es niemahls fehlen, Capitale zu finden, und sie von den geldreichen Personen zu den möglich besten Bedin-

gungen zu erhalten. Für ihn werden die freywilligen Anleihen, wozu alle Capitaliften ohne Unterfchied, ausländifche nicht minder als inländifche, zugelaffen werden, die vortheilhafteften feyn. Er wird daher

1) die fogenannten patriotifchen Anleihen verfchmähen. Denn a) bey denfelben ift es darauf angefehen, die Reichften des Landes indirect, wenigftens pfychologifch zu zwingen, dafs fie dem Staate einen Theil ihres Vermögens leihen. Alle, die im Rufe des Reichthums ftehen oder die äufsern Kennzeichen davon tragen, find genöthigt, proportionirliche Beyträge dazu zu liefern, wenn fie fich nicht dem Rufe fchlechter Patrioten und den mancherley nachtheiligen Wirkungen eines folchen Rufes ausfetzen wollen. Es laufen Subfcriptionsliften herum, und wer nur irgend als vermögender Mann bekannt ift, darf es nicht wagen, die Summen, die man ungefähr von ihm erwartet, zu verweigern. So wirkt die Ausfchreibung einer patriotifchen Anleihe fchon immer als ein halber Zwang. Aber b) da diejenigen Perfonen, deren Vermögen am meiften am Tage liegt, die reichen Gewerbsleute, Kaufmänner, Fabrikunternehmer, reiche Ackerwirthe u. f. w. find, und von diefen die Capitale zu dergleichen Anleihe vorzüglich zufammengeprefst

werden: es ſey, daſs der Ehrgeiz und die Furcht ſie ihnen abnöthigt, oder daſs wirklicher Patriotismus ſie antreibt, einen groſsen Theil ihres Vermögens dem Staate zu leihen; ſo werden dadurch der Circulation immer gerade die nützlichſten Capitale entzogen. Denn in Gewerben angelegt, beſchäftigen ſie die meiſten Hände, und bringen im Staate das Meiſte hervor. Indem der Staat ſie den Gewerben entzieht, entzieht er auch einer eben ſo groſsen Menge Menſchen ihre Arbeit, als durch jene Capitale beſchäftigt wurden. Wäre die Anleihe ganz freywillig, ſo würden ihr beſonders diejenigen Capitale zugefloſſen ſeyn, die am wenigſten vortheilhaft angelegt waren, die in fremden Staatspapieren ſtaken, die gerade müſsig lagen, oder nur geringe Zinſen trugen und geringen Gewinn brachten.

2) Zwangsanleihen ſind in der letztern Hinſicht faſt nicht ſo nachtheilig, als die patriotiſchen. Denn ſie vertheilen wenigſtens den Schaden, welcher aus der Verminderung der Gewerbscapitale entſteht, beſſer, indem ſie die Beyträge zur Anleihe nach dem Maaſse des Vermögens eines jeden zwangsweiſe vertheilen, und daher verhindern, daſs nicht aus einer Gegend zu viel, aus der andern zu wenig Capitale weggenommen, und manche Oerter vielleicht gar davon entblöſst werden.

Denn es könnte ſich fügen, daſs hie und da der Patriotismus wirklich ſo ſtark wäre, daſs er dem Staate alles zutriebe, und dadurch die Nahrung des Ortes gänzlich zerſtörte. Dagegen haben freylich Zwangsanleihen alles Gehäſſige, was von dem Zwange unzertrennlich iſt. Sie ſetzen ſchon Creditloſigkeit des Staats voraus, und bedürfen auch des Credits nicht. Denn man fragt Niemanden, ob er dazu geben will oder nicht. Sie gehören daher auch kaum unter das Capitel vom Credit. Es ſind Arten von Auflagen oder Contributionen, die ſo lange ſchwerlich anzurathen ſind, als der Credit noch hoffen läſst, die nöthigen Gelder durch freywillige Anleihen zu Stande zu bringen.

§. 785.

Man hat oft gefragt: ob es nicht ſchädlich ſey, von auſsen Geld zu leihen? da ſodann Zinſen und Capitale wieder aus dem Lande gehen, und dadurch das Volk groſser Vortheile beraubt wird. Viele rathen daher, wenn ja Anleihen aufgenommen werden müſſen, dieſe doch lieber von Inländern als von Ausländern zu leihen. Allein die, welche ſo urtheilen, ſcheinen die Wirkungen der Anleihen aus einem viel zu engen Geſichtskreiſe zu betrachten, und bey weitem nicht alle Folgen derſelben zu überſehen. Denn will ein Staat durchaus nur inländiſche Capitale zu ſeinen

Anleihen zulassen; so wird er die Capitale aus den Gewerben des Landes herausziehen, und Nahrungslosigkeit wird die nothwendige Folge einer solchen Operation seyn. Dem Volke wird es nun an Mitteln fehlen, die Zinsen für die inländischen Gläubiger zu verdienen; oder es wird ihnen deren Entrichtung wenigstens viel schwerer fallen, als wenn jene Capitale noch seine Industrie beschäftigen. Wären dagegen die Capitale im Lande, welche die Industrie ernähren, unberührt geblieben, und aus dem Auslande die Capitale zur Anleihe geflossen; so würden die in den Gewerben bleibenden Capitale Mittel gewährt haben, die Zinsen für die ausländischen Capitale zu gewinnen, und was etwa von dieser Anleihe den innern Gewerbsständen zugeflossen wäre, würde noch mehr dazu beygetragen haben, die auswärtigen Zinsen und allmählige Rückzahlung des Capitals ohne allzu grosen Nachtheil zu bestreiten.

Es ist daher gar nicht nöthig, dass der Staat bey seinen Anleihen sich ängstlich darum bekümmere, dass nur Inländer daran Theil nehmen. Vielmehr wird er sie vortheilhafter im Auslande eröffnen, sobald er fürchten muss, dass die Industrie seines Landes keine Capitale entbehren kann, und Hoffnung da ist, dass die Eröffnung der Anleihe im Auslande ein Grund seyn werde, besonders ausländische Capitale anzuziehen. Uebrigens wird er auch dann die Concurrenz der inländischen

Capitale weder ausschliessen wollen noch können. Freyheit der Concurrenz inländischer und ausländischer Capitale ist dabey das beste Princip. Diese wird, sobald der Staat ausgedehnten Credit hat, von allen Seiten diejenigen Capitale herbeyziehen, welche in den Gewerben am ersten entbehrt werden können. Sind die Zinsen im Lande hoch, mithin die Capitale daselbst selten, und vortheilhaft beschäftigt; so werden wenig inländische Capitale der Anleihe zufliessen, dagegen wird das Ausland, wo die Zinsen niedrig stehen und Capitale überschüssig sind, die seinigen desto bereitwilliger dazu hergeben. Die Bezahlung der Zinsen wird dann ohne Beschwerde von dem Gewinn der in den Gewerben angelegten innern Capitale bestritten werden können.

§. 786.

Sind freye Anleihen beschlossen; so lassen sie sich auf verschiedene Weise ausführen.

1) Es kann der Staat eine bestimmte Summe borgen, unter der Bedingung, dass er die Zinsen jährlich oder halbjährlich, das Capital aber entweder auf einmahl nach bestimmter Frist, oder theilweise in verschiedenen festgesetzten, von einander eine gewisse Zeit abstehenden Terminen baar und voll zurückzahlt.

Diese Methode ist deshalb die vortheilhafteste, weil die Capitalisten gemeiniglich dergleichen Anleihen zu den billigsten Bedingungen ab-

ſchlieſsen. Es gleicht das Geſchäft ganz einer Privatanleihe. Der Gläubiger iſt ſicher, ſein Capital unverſehrt und unverkürzt wieder zu erhalten, und begnügt ſich alſo mit den niedrigſten üblichen Zinſen. Daher ſind die Zinſen bey ſolchen Anleihen, wenn der Credit des Staats feſt iſt, nicht viel höher, ja oft niedriger, als bey Anleihen auf hypothekariſche Sicherheit.

§. 787.

Indeſſen hat dieſe Art anzuleihen für den Staat manches Unbequeme, weil er oft nicht wiſſen kann, was für Umſtände im Laufe der Zeit eintreten, welche ihm die Haltung der Zahltermine beſchwerlich machen. Und deshalb iſt dieſe Methode nur anzurathen: 1) Wenn die Summe, welche der Staat anzuleihen hat, nicht ſehr groſs iſt; 2) wenn er ſich im Zuſtande des Friedens befindet, wo er ſicher ſeyn kann, daſs die Quellen, woraus die Mittel der Zurückzahlung des Capitals genommen werden ſollen, nicht verſtopft werden können. — Begegnete ihm in den Zeiten der Ruhe ja ein Unglück, das ihm die berechneten Mittel zu bezahlen entzöge; ſo wird es in ſolcher Zeit einem Staate von Credit nie fehlen, ſich durch eine andere Anleihe zu helfen. Denn daſs er um Verlängerung der Termine oder um Aufſchub unterhandle, iſt nie anzurathen, da ein ſolcher Schritt von ſeiner Seite ſchon eine Unordnung in ſeinem Credit-

wesen verräth. — Es ist immer besser, selbst mit einiger Aufopferung die Termine pünktlich zu halten, als den Gedanken zu erregen, daſs es auch nur möglich wäre, daſs die Zahlungen stocken könnten, oder daſs der Staat einen Vortheil im Aufschub suchen müsse.

§. 788.

Wenn aber auch gleich die auf diese Weise erborgten Summen für einen Staat nur klein sind; so betragen sie doch gemeiniglich mehr, als daſs es in den Kräften Eines Privatmannes stände, sie aus eignem Vermögen herzuschieſsen. Daher müssen an Staatsanleihen Mehrere Theil nehmen, und es wird gewöhnlich für die beste Methode geachtet, daſs ein angesehenes Handelshaus das Anleihegeschäft übernimmt, mit demselben ein Generalcontract darüber geschlossen, und ihm Partialobligationen zugestellt werden, die es an andere bis zur Erfüllung der Anleihe verkaufen kann.

Wird die Summe unzertrennt zurückgezahlt; so erhält jeder nach verflossener contractmäſsiger Frist sein Capital gegen Einreichung der darüber erhaltenen Staatsobligation durch dasselbe Handelshaus zurück, von dem auch gewöhnlich die Zinsen gegen die mit der Obligation ertheilten Zinscoupons ausgezahlt werden.

Geschieht aber die Zurückzahlung des Capitals theilweise in mehrern Terminen; so wird die

Auszahlung der frühern Termine entweder nach der Ordnung der Nummern, oder nach einer Verloosung bestimmt; nur der letzte Zahltermin bedarf keiner Verloosung.

§. 789.

Gewöhnlich entsteht ein frühzeitiges Agio für dergleichen Obligationen bey dieser Art die Anleihe zu Stande zu bringen, wenn der Staat grossen Credit hat. Und dieses Agio fällt in die Hände der Bankiers, welche sogleich grosse Summen und oft die ganze Anleihe in Beschlag nehmen, und dann durch Aushökerung der Obligationen erst die Mittel herbeyschaffen, ihre Schuld abzutragen. Dieser ungebührliche Gewinn wird den Bankiers entzogen, wenn die Regierung die Anleihe selbst eröffnet, Niemandes Namen zur Inscription annimmt, als wer, was er subscribirt, baar bezahlt, und sodann die Obligationen unmittelbar unter die Interessenten vertheilt. Die Procente, welche hierdurch den Agioteurs entgehen, kommen dem Staate selbst zu Gute, indem er für sich vortheilhaftere Bedingungen machen kann.

Anm. Auf diese Weise hat Russland seine drey Anleihen von 1810, 17 und 18 zu Stande gebracht, zur Zufriedenheit aller Gläubiger.

§. 790.

Sollen 2) grössere Summen angeliehen, und vielleicht gar mehrere Anleihen nach einander

folgen; so ist die Methode terminlicher baarer Zurückzahlungen nicht mehr wohl anwendbar, weil dergleichen bedeutende Rückzahlungen nicht anders als durch neue Anleihen bewirkt werden könnten, und also das Geschäft dadurch vervielfacht und kostbarer werden würde. Daher es besser scheint, die Anleihen gleich auf längere Zeit einzurichten, so dass das Capital entweder in unmerklichen Portionen zurückgezahlt, oder gar die Rente, wo möglich, so eingerichtet wird, dass die Zurückzahlung (jedoch mit Consens der Gläubiger) ganz dem Belieben der Regierung anheim gestellt bleibt.

§. 791.

Diese Methode besteht im Allgemeinen darin, dass der Staat an die Staatsgläubiger bloss Rentenversicherungen verkauft, wogegen die Rückzahlung des Capitals ihm entweder gänzlich erlassen, oder auch seiner Willkühr frey gestellt bleibt.

§. 792.

Dergleichen Rentenversicherungen können auf sehr verschiedene Verträge gebauet werden. Die hauptsächlichsten sind:

1) Zeitrenten,
2) Leibrenten,
3) Tontinenrenten,
4) perpetuirliche Renten.

§. 793.

§. 793.

Die Zeitrente ist ein Contract, wodurch sich der Staat verpflichtet, gegen ein bestimmtes Capital eine bestimmte jährliche Rente eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch zu bezahlen. Der Staat beabsichtigt dadurch ein Capital zu erhalten, wovon er jährlich die üblichen Zinsen mit einer solchen Erhöhung bezahlt, dass nach der verflossenen Zeit das Capital in der jährlichen Rente allmählig zurückgezahlt ist. — Der Rentenirer gewinnt dabey bloss das, dass er eine jährliche Rente während der Dauer derselben erhält, welche den üblichen Zins um so viel übertrifft, als er durch die Vertheilung des Capitals auf die Jahre der Dauer der Rente nach der doppelten Zinsrechnung erhalten kann. Hierbey schwindet freylich sein Capital allmählig, aber es kommt ihm doch zu Gute, und er hätte sich durch blosses Verleihen diese Vortheile nicht verschaffen können.

§. 794.

Das Problem: wie gross das Capital seyn müsse, welches der Staat empfangen muss, um eine Rente von 100 Rthl. oder irgend eine andere auf 99, 48, oder auf eine sonstige Zahl von Jahren zu bezahlen; wie gross es seyn müsse, wenn die Rente nach dem ersten Jahre nach Einzahlung des Capitals, oder wenn sie erst mehrere Jahre nachher ihren Anfang nehmen solle? — löset die politi-

sche Rechenkunst nach der zusammengesetzten Zinsrechnung.

§. 795.

Die Anleihen auf Zeitrenten haben kein ausgedehntes Glück gemacht, und sind deshalb nur von wenigen Staaten als Finanzmittel gebraucht worden.

Erläuterung. In England hat man davon den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, obgleich die Renten dieser Art auch dort allmählig zu verschwinden scheinen. Es kommen indessen in dem Verzeichnisse der Staatsschulden noch mehrere solcher Renten unter dem Namen der Annuitäten vor.

§. 796.

In grösserm Umfange sind die Leibrenten und Tontinen von den Staaten, insbesondere von Frankreich, Dänemark und einigen andern gebraucht worden, um sich Capitale zu verschaffen. Leibrenten beruhen auf einem Contracte, wodurch sich der Staat verpflichtet, gegen Einzahlung eines bestimmten Capitals (auf einmahl oder durch jährliche Beyträge) eine bestimmte jährliche Rente zu bezahlen, so lange eine oder einige namhaft gemachte Personen leben. Die Modificationen der Bedingungen können sehr verschieden seyn. Die Tontine ist ein solcher Contract, wornach der Staat sich verpflichtet, einer aus mehrern Personen von ungefähr gleichem Alter bestehenden Gesellschaft eine bestimmte Rente für das ganze von

ihnen eingeschossene Capital, so lange bis der Tod des letzten von dieser Gesellschaft erfolgt, zu bezahlen, so dass diese Rente unter alle noch Lebende (entweder ohne Abzug, oder mit einem Abzuge bey jedem Todesfalle) nach dem Maasse ihrer Capitaleinschüsse vertheilt wird, und also auf den letztlebenden die ganze der Gesellschaft versicherte Rente, nach den im Contracte festgesetzten Bestimmungen fällt, nach dem Tode aller Glieder der Gesellschaft aber, die Rente aufhört und das Capital dem Staate verfällt.

§. 797.

Das Zeitrenten-, Leibrenten- und Tontinenwesen gründet sich auf die Berechnung der Wahrscheinlichkeit der noch übrigen Lebenslänge der Menschen in einem gewissen Alter. Diese Wahrscheinlichkeitsberechnung ist in dem vorletzten Jahrhunderte zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht, und vorzüglich in Frankreich, England und andern Staaten zu Ausführung der Zwecke der Finanzpolitik häufig gebraucht worden. — Das Problem, welches dadurch zu lösen ist, besteht darin: die Jahresrente zu finden, welche der Staat jemandem gegen Einzahlung eines bestimmten Capitals in der Zeit, wo die Rente dauert, oder so lange er noch lebt, geben kann, ohne dass die Regierung im Ganzen eine grössere Rente bezahlt, als mit dem empfangenen Capital

und mit den gewöhnlichen Zinsen bestritten werden kann.

§. 798.

Wenn der Staat dergleichen Rentenverträge mit Einem oder überhaupt mit wenigen Personen abschliessen wollte; so würden die Wahrscheinlichkeitsberechnungen selten zutreffen und höchst ungewiss seyn. Da aber dergleichen Verträge mit mehrern hundert oder tausend Personen zugleich abgeschlossen werden; so trifft die Berechnung mit grosser Genauigkeit zu. Sie beruhet auf der Basis, dass z. B. 1000 Menschen von einerley Alter im Durchschnitt nicht länger als eine bestimmte Anzahl von Jahren, welche die Wahrscheinlichkeitsrechnung nach Erfahrungssätzen findet, noch leben werden. Und wenn daher der Staat seine Berechnung so anlegt, dass er jedem jener tausend Interessenten eine so hohe Rente bezahlen kann, dass er nach dem Abfluss der auf sein Alter kommenden noch wahrscheinlichen Lebensdauer Capital und Zinsen zurück erhalten hat; so hat er dadurch wenigstens den Vortheil erlangt, dass er auf diese Zeit ein ansehnliches Capital zu billigen Zinsen hat benutzen können.

Anm. *Florencourt, Michelson*, *Tetens* und andere haben in Deutschland diesen Theil der politischen Rechenkunst bearbeitet. Was die Römer darin geleistet, darüber sehe man *Car. Aug. Schmelzer* de probabilitate vitae ejusque usu forensi. Gotting. 1787.

§. 799.

Der Reiz, welcher Geldbesitzer zur Theilnahme an dergleichen Finanzoperationen antreibt, besteht theils in der Meinung, die jeder von der längern Dauer seines Lebens hat, als der mittlere Termin, worauf die Berechnung der Rente beruht, theils auf dem Umstande, dass der Staat gewöhnlich eine höhere Rente bewilligt, als die Rechnung giebt, wenn man die landüblichen Zinsen dabey zum Grunde legt. — Da der Staat es mit vielen Rentenirern zu thun hat; so wird er bey Leibrenten und Tontinen nicht leicht in Gefahr kommen zu verlieren, weil alle zusammengenommen schwerlich länger leben, als die auf lange Erfahrung gegründete Wahrscheinlichkeitsrechnung besagt; unter den einzelnen werden diejenigen an ihrem Capital verlieren, welche das in der Rechnung angenommene mittlere Alter nicht erreichen. Dagegen werden die gewinnen, welche länger leben, als bey der Berechnung angenommen ist. Leibrenten und Tontinen sind daher Glücksspiele für die Interessenten, und der grosse Reiz, welchen dergleichen Spiel für viele hat, treibt dieselben an, ihre Capitale unter solchen Bedingungen dem Staate anzuvertrauen, und auf diese Weise seine Absicht zu befriedigen.

§. 800.

Auch der Staat treibt mit den Rentenirern dieser Art ein Glücksspiel, wobey er gewinnt,

wenn mehrere früher, und verliert, wenn mehrere später absterben, als die Berechnung der Wahrscheinlichkeit es bestimmt.

§. 801.

Tontinen haben gewöhnlich noch einen viel grössern Reiz, als Leibrenten, da letztere nur eine gleichförmige bestimmte Rente gewähren, erstere aber sich mit jedem Jahre vermehren, und für die lange lebenden die Hoffnung eines überschwenglichen Glücks enthalten.

§. 802.

So sicher und gewiss nun auch der Staat seyn mag, durch Leibrenten und Tontinen ansehnliche Capitale für seine Bedürfnisse von den Unterthanen einzuziehen; so ist doch nicht zu läugnen, dass die Nationalökonomie und eine auf Moral gegründete Politik sehr wichtige Einwendungen dagegen zu machen haben. Denn

1) ist es offenbar, dass der Leibrentenirer sein Capital in der Regel vernichtet. Es fällt nach seinem Tode dem Staate zu, für seine Familie bleibt nichts davon übrig; denn es sind nur seltene Ausnahmen, dass dergleichen Rentenirer das, was sie vom Staate über die Zinsen empfangen, zu neuen Capitalen sammeln. Es liegt vielmehr in dergleichen Instituten

2) der gröſste Reiz für Leute von einigem Capital, die nicht Luſt zu arbeiten haben, ſich ein bequemes und müſsiges Leben dadurch zu verſchaffen, daſs ſie das Capital ſelbſt bloſs zur Vermehrung ihrer lebenslänglichen jährlichen Einnahme anwenden, oder es zugleich mit verzehren, ſo daſs ſie jedoch ſicher ſeyn können, die vergröſserte Einnahme daure ſo lange ſie leben. Hiermit aber iſt

3) nothwendig eine Abneigung vor Verehlichung verbunden, und der Egoismus wird dadurch im höchſten Grade erweckt und ernährt. Es wird Princip unter den Leibrentenirern, ehelos zu bleiben, und ſich um ihre Familie nicht zu bekümmern; eine Denkungsart, welche zu pflegen einem klugen Staatswirthe im höchſten Grade zuwider ſeyn muſs, und Finanzoperationen, welche daſſelbe praktiſch ausbreiten, müſſen ihm daher höchſt verwerflich erſcheinen. — Hätten dergleichen Leute für ihre Capitale nicht mehr als die gewöhnlichen Zinſen erhalten können; ſo würden die meiſten von ihnen genöthigt worden ſeyn (da die Zinſen nicht zureichten, ſie anſtändig zu unterhalten), nützliche Gewerbe zu treiben. Ihr Capital wäre ſodann productiv angelegt worden; ſie hätten ſich daſſelbe Einkommen, und vielleicht noch ein gröſseres,

als sie jetzt als Leibrente ziehen, durch ihren Fleiſs erworben; ihr Wohlstand hätte sie angetrieben sich zu verheurathen, und sie in den Stand gesetzt, eine glückliche Nachkommenschaft zu hinterlassen. Wie ganz andere Folgen hätte eine solche Anwendung gehabt! Jetzt müssen die Einkünfte, welche sie als Rentenirer beziehen, durch die Arbeit des Volks hervorgebracht werden, und sie tragen also durch ihr müſsiges Leben und durch ihre Verzehrung nur zur Verarmung des Volks bey, und werden ihren Mitbürgern zur Last.

§. 803.

Mit den Tontinisten ist es ziemlich derselbe Fall. Auch ihnen gewährt das Glück, wenn es sie trifft, die Mittel zu einem müſsigen Leben, und wenn gleich einige am Ende ein so beträchtliches Einkommen erhalten, daſs sie davon ihr eingeschossenes Capital vielfach ersetzen können; so ist ist dieses doch immer eine Kleinigkeit gegen das, was dabey zu Grunde geht. Denn es sind ja immer nur die Zinsen der eingeschossenen Capitale, welche unter die Tontinisten vertheilt werden; das Capital selbst wird aufgezehrt, und dadurch wird zugleich die ganze Quantität der Industrie vernichtet, welche die Rentenirer würden betrieben haben, wenn der Staat ihnen nicht Gelegenheit verschafft hätte, sie zu entbehren. Es liegen in dem

Tontinenwefen diefelben Triebfedern zur Ehelofsigkeit und zum Egoismus, als in den Leibrenten.

§. 804.

Man hat es daher für übereinftimmender mit den Grundfätzen einer weifen Politik gehalten, fich diefer Mittel, Geld zu fchaffen, gänzlich zu enthalten, und lieber auf eine folche Art zu borgen, dafs den Darleihern das Capital verbleibt, und ihnen blofs einfache Zinfen verfichert werden, die man, da fie in dem Capitale haften, auch Capitalrenten nennen kann.

§. 805.

Dergleichen Anleihen können nun entweder auf die gewöhnliche Weife, nach Art der Privatanleihen gefchloffen werden, fo dafs beftimmte Rückzahlung des Capitals bedingt wird, wie oben (§. 790.) gezeigt worden ift; oder fie können nur auf Capitalrenten abgefchloffen werden, fo dafs der Gläubiger vom Staate nie das für die Rente gezahlte Capital, wohl aber die dafür erkaufte Rente auf alle Zeiten, fo lange nicht das Capital vom Staate ganz erftattet wird, fodern kann.

§. 806.

In Ländern nämlich, wo es viele geldreiche Leute giebt, ift es mehrern derfelben blofs darum zu thun, fich ein beftimmtes Einkommen von ihrem

Capitale zu sichern; und sie sind daher gern bereit, ihre Capitale gegen die Versicherung einer beständigen bestimmten Rente herzugeben. — Da in einem solchen Lande stets Capitalisten vorhanden sind, welche dergleichen Renten für ihre Capitale suchen; so wird auch ein jeder, der für seine Rente sein Capital wieder verlangt, leicht einen andern finden, der bereit ist, ihm gegen Erstattung des cursirenden Werthes die Rente abzukaufen. Ein solcher Zustand der Dinge ist es, welcher es dem Staate möglich macht, durch Verkäufe von Rentenversicherungen Capitale in grosser Menge zu erhalten, sobald er sie nöthig hat.

§. 807.

Eine solche Methode empfiehlt sich dem Staate dadurch:

1) dass er dabey wegen Rückzahlung des Capitals durchaus nicht in Verlegenheit gerathen kann;
2) dass er es dennoch in seiner Gewalt behält, durch Rückkauf der Renten seine Schuld zu mindern;
3) dass er sich bedingen kann, die Renten nie höher zurück zu bezahlen, als zu ihrem ursprünglichen Preise. Wenn daher der Preis der Renten über ihren ursprünglichen Capitalpreis steigen sollte; so wird er neue Renten, an Gehalt den alten gleich, zu höherem Preise als diese verkaufen, und mit dem Erlös dar-

aus die alten zu ihrem Nominalwerthe, d. i. zu einem niedrigern Preise, als sie im Curs stehen, zurückkaufen können. Dagegen ist er von aller Verbindlichkeit frey, die Renten zurückzukaufen, und er kann daher von den fallenden Preisen derselben, wenn er will, profitiren, und sie zu denselben von denen, die sie freywillig ablassen wollen, zurückkaufen.

Erläuterung. Ein Beyspiel davon hat neuerlich das Königreich Sachsen gegeben. Es hat alle seine fünfprocentigen Papiere in vierprocentige verwandelt, da sich genug Käufer finden, welche für eine Rente von vier Thaler hundert Thaler bezahlen.

§. 808.

Um bey der Gründung solcher Staatsrenten mit der gehörigen Ordnung zu Werke zu gehen, und sowohl den Gläubigern ihre Renten zu sichern, als auch zugleich für deren Tilgung zu sorgen, hat der Staat bloss nöthig, bey jeder Rente, welche er verkauft, zugleich für die Begründung einer Quelle zu sorgen, aus welcher

1) die Renten selbst pünktlich und ununterbrochen bezahlt werden, und
2) woraus ein jährlicher Fonds fliesst, durch welchen die Renten binnen einer bestimmten Zeit zurückgekauft oder getilgt werden können. Hiervon wird jedoch bey der Lehre von den Staatsausgaben ausführlich geredet werden.

§. 809.

Wenn ein Staat vollen Credit hat, und also das Zutrauen vieler reichen Leute besitzt; so kann man annehmen, daſs jede seiner Renten dem Werthe eines Capitals sehr nahe kommt, wofür gegen gehörige Privatsicherheit eben so hohe Zinsen im Privatverkehr zu erlangen sind. Die Staatsrenten gewähren nämlich dem Capitalisten unter solchen Umständen noch manche Vorzüge vor Privatzinsen. Denn

1) werden die Staatsrenten in solchem Staate im Allgemeinen noch sicherer und pünktlicher bezahlt, als die Zinsen der auf die gröſste Privatsicherheit ausgeliehenen Capitale. Der Gläubiger ist nie in Verlegenheit, um Aufschub, Nachlaſs u. s. w. angegangen zu werden, welches doch bey den besten Privatsicherheiten dann und wann vorfällt.

2) Ist die Erwerbung und der Verkauf der Staatsrenten viel leichter, als das Verleihen, Wiedereinziehen und Wiederverleihen der Capitale unter Privatpersonen, da die Uebertragungen der Privatcapitale aber allemahl Kosten und Umstände machen.

3) Ferner ist der Rentenirer sicher, daſs sein Einkommen von seinem Capitale nie unterbrochen wird, da hingegen die Capitale von Privatleuten öfters gekündigt werden, und sie dann nicht selten eine lange Zeit müſsig liegen,

ehe sie wieder gut untergebracht werden, wo während dieser Zeit der Capitalist sein Einkommen daraus verliert.

4) Endlich ist das Einkommen aus Staatsrenten gemeiniglich ganz steuerfrey, so dafs also ein Reicher, dadurch dafs er sein Vermögen in Staatsrenten umwandelt, sich wenigstens allen directen Steuern entziehen kann. Wollte der eigne Staat seine Renten besteuern; so würde der Capitalist sein Capital bald in andern Ländern unterbringen können, wo die Staatsrenten vor jeder Besteurung, wenigstens für alle Ausländer, sicher sind.

§. 810.

Der einzige Vorzug, den das Verleihen der Capitale auf Privatsicherheiten vor dem Kauf von Staatsrenten voraus hat, ist, dafs der Capitalist gewifs ist, sein Capital unverkürzt wieder zu erhalten, da er hingegen bey der Belegung desselben auf Staatsrenten sich der Gefahr aussetzt, dafs der Capitalwerth seiner Rente fällt, und er sodann beym Verkauf derselben weniger zurück erhält, als er dafür gegeben hat. Diese Gefahr gleicht sich aber durch die Hoffnung aus, dafs er auch, wenn der Preis der Renten steigt, mehr dafür erhalten kann, als er dafür bezahlt hat. Und in einem Lande, wo es vielen darum zu thun ist, nicht sowohl das Capital in Händen zu haben und darüber

zu disponiren, als vielmehr eines beftimmten Einkommens daraus ficher zu feyn, wird das Steigen und Fallen des Capitalwerths der Renten für viele Befitzer derfelben eine faft gleichgültige Sache. — Bey vollem Credit nämlich kann der Preis der Renten aus keinem andern Grunde bedeutend und anhaltend fteigen oder fallen, als weil der Zinsfufs überhaupt fteigt oder fällt. Wenn nun der Zinsfufs auf vier Procent fteht, und der Preis der Rente ift hundert; fo wird man fich mit hundert Thalern auch durch Privatverleihungen kein gröfseres Einkommen, als vier Thaler für hundert Thaler jährlich verfchaffen können. Sinkt der Preis der Rente auf 75; fo wird diefes ein Zeichen feyn, dafs der Zinsfufs von 4 auf 5 Procent geftiegen ift. Verkaufe ich fodann meine Rente für 75; fo kann ich dafür eben fo gut 4 Thaler Zinfen erhalten, als vorher für 100 Thaler. — Auf das Einkommen hat alfo das Steigen und Fallen des Capitalwerthes ficherer Renten oft keinen Einflufs.

§. 811.

Für die Finanzen haben dergleichen Renten, wenn einmahl eine bedeutende Summe gegründet ift, mancherley Vortheile. Insbefondere erleichtern fie der Regierung in einem reichen Lande die Mittel, neue Anleihen auf ähnlichen Fufs zu erhalten, und die Bedingungen, unter welchen diefes gefchehen kann, werden hauptfächlich durch den Curs der fchon gegründeten Renten beftimmt.

Ist nämlich einmahl die Gewohnheit vorhanden, viele Capitale auf den Rentenkauf zu verwenden; so fliefst ein Theil des Nationalcapitals dem Verkehr mit Renten zu, und der in dieser Sphäre circulirende Theil der Capitale ist immer bereit, diejenigen Renten zu kaufen, welche den meisten Vortheil versprechen. Wo daher neue sichere Renten angeboten werden, dahin strömen die im Rentenhandel beschäftigten Capitale, sobald sie nur einigen Vortheil gegen die alten Renten gewähren. Diese werden daher der Maafsstab seyn, nach welchem der Staat die neuen Renten wird bezahlen müssen. Man setze, die alten Renten, welche 3 für Hundert jährlich geben, stehen 75; so wird der Staat für 100 Rthl. baar wenigstens eine Rente von 4 verschreiben, und auch sonst den neuen Renten noch einige Vortheile zugestehen müssen, damit man lieber sein Geld in den neuen als in alten Renten anlegt. Steigt aber der Curs der Renten auf 85; so wird er für 100 Rthl. nur eine Rente von $3\frac{1}{2}$ zu bewilligen brauchen. — Dieses ist der Grund, weshalb Staaten, welche neue Anleihen suchen, so sehr viel an dem Steigen ihrer alten Renten gelegen ist, und weshalb in dergleichen Staaten um die Zeit, wo eine neue Anleihe eröffnet werden soll, oft viele Kunstgriffe von der Regierung angewandt werden, um den Preis der Renten wenigstens eine Zeitlang in die Höhe zu treiben.

Erläuterung. In England wird dieses Manöver vermittelst des Tilgungsfonds betrieben. Denn wenn mehrere Millionen auf dem Markte Renten zu kaufen suchen; so ist es natürlich, dass deren Preis bey dem plötzlichen Erscheinen so groser Nachfrage steigt.

§. 812.

Es giebt aber auch noch andere Gründe, weshalb den Regierungen an dem hohen Preise ihrer Renten viel gelegen seyn muss. Denn da dieser hohe Preis einen niedern Zinsfuss andeutet, und ein Staat, der auf Credit gebauet ist, in vielen Fällen Zinsen zu zahlen hat; so wird er immer um so viel mehr an Ausgaben ersparen, je höher seine Renten im Preise stehen.

Erläuterung. Man setze, die Staatspapiere stehen 69; so wird eine neue Anleihe nicht anders, als mindestens zu 70 zu contrahiren seyn. Man setze aber, der Staat treibe durch gewisse Operationen seine Papiere bis 81; so wird er leicht für 100, die er verschreibt, 80 erhalten.

§. 813.

Das Anleihesystem auf Renten ist am weitesten in England getrieben, hat aber in den neuern Zeiten fast in allen Staaten Platz genommen, da die neuern Kriege sie alle genöthigt haben, grosse Schulden zu machen.

§. 814.

Die vollkommenste Art, dergleichen Anleihen mit dem höchsten Credit zu begründen, hat sich zuerst in England in der daselbst erfundenen Fun-

Fundationsmethode ausgebildet. Diese besteht darin, dafs die Anleihe nicht eher eröffnet wird, bis ein sicheres Staatseinkommen ausfindig gemacht ist, welches hinreichend und ausschliefslich dazu bestimmt ist: 1) die natürliche Rente dieser Anleihe zu bezahlen, und 2) einen Tilgungsfonds zu bilden, welcher angewandt wird, die durch eine solche Anleihe fundirten Renten in einer bestimmten Zeit durch jährlichen Rückkauf einer gewissen Quantität derselben wieder zu vernichten. Diese Methode haben nun alle Staaten mehr oder weniger vollkommen nachgeahmt, welche dergleichen bedurfte, und sie auf eine solide Art zu gründen beabsichtigte.

Anm. Eine andere Methode der Tilgung, als der Rückkauf, ist die Rückzahlung einer bestimmten Quantität von Staatsschuldscheinen nach ihrem Nominalwerthe durch Verloosung. Diese Methode treibt den Curs unfehlbar in die Höhe, weil die Hoffnung, sein Capital voll zu erhalten, vorhanden ist. Will man daher den Curs der Staatspapiere erhöhen; so mufs man die letzte Methode der Tilgung wählen. Aber freylich geht sie dann langsamer vorwärts. Dafs der Tilgungsfonds oft nicht seinem Zwecke treu erhalten, sondern nur dazu gebraucht wird, um neue Anleihen zu erleichtern, zeigt die Geschichte des englischen Creditwesens. Der Missbrauch des Instituts macht das Institut selbst aber nicht verwerflich. Uebrigens hat die Tilgungsmethode, seitdem ihr *Pitt* eine bestimmte Einrichtung gab, viele Veränderungen erlitten, die man aus *Hamilton's* Schrift: An inquiry on National-debt etc. 1818. und aus des Hrn. *Nebenius* belehrender Schrift über den öffentlichen Credit (die mir eben jetzt erst beym Abdruck dieses Bogens zu Gesicht gekommen ist) kennen lernen kann.

§. 815.

Die Methode, sich durch Anleihen in Nothfällen zu helfen, hat unter andern auch den Vortheil, daſs sie eine Last, welche sonst auf Ein Jahr oder auf die Zeitgenossen, denen die Hülfe nöthig ist, allein allzu schwer fallen würde, auf mehrere Jahre, oder, wenn man es für gut befindet, gar auf mehrere Generationen vertheilt.

§. 816.

So vortheilhaft dieses nun ist, wenn Weisheit und Mäſsigkeit die Staaten regiert; so darf man sich doch auch die nachtheiligen Folgen, welche aus der Leichtigkeit, für Kriege durch Anleihen Rath zu schaffen, entspringen, nicht verhehlen. Diese sind:

1. Daſs die Leichtigkeit, viel Geld zu erhalten, leichtsinnige Regenten und Minister oft verleitet, sich in excentrische, weit aussehende Plane einzulassen, übereilte Kriege anzufangen, Allianzen einzugehen, welche den Staat zu allerley kostspieliger Theilnehmung an fremden Händeln verleiten, Subsidien zu versprechen, und die ganze Welt in Zwiespalt und Krieg zu verwickeln.

2. Das System reizt dadurch noch mehr zu kostspieligen Unternehmungen, daſs es die Last von den Zeitgenossen auf die nachfolgenden Generationen schiebt. Da nun aber diese Neigung, wenn sich ein solcher Geist der Herrschsucht und Eroberungssucht

der Regierungen einmahl bemächtigt hat, ſich auch den Nachfolgern mittheilt, und immer ſtärker wird; ſo treten an die Stelle der alten getilgten Schulden wieder mehr neue, die Maſſe derſelben häuft ſich im Laufe der Zeit, wie ein Schneeball, und wird immer gröſser und gröſser, ſo daſs man fürchten muſs, es werde das Syſtem, wenn es ſo fortgeht, ein ſchreckliches Ende nehmen, die Regierungen zum Bankrot zwingen, und über das menſchliche Geſchlecht das gröſste Elend verbreiten.

§. 817.

Um ſo mehr iſt alſo zu wünſchen, daſs die Folgen eines ſo ausgedehnten, ſich immer mehr und mehr verbreitenden Staatsſchuldenſyſtems recht allgemein und recht lebhaft von Fürſten und Staatsadminiſtratoren erwogen werden, damit allgemein und ernſtlich auch auf deren wirkliche Verminderung und Tilgung Bedacht genommen werde. Die Einſicht und der gute Wille der einen oder andern Regierung hilft leider nicht einmahl. Denn wenn viele der gröſsern Mächte immerfort ihre Herrſchſucht vermittelſt des Schuldenſyſtems zu befriedigen ſuchen; ſo werden die übrigen wider ihre Einſicht und ihren Willen genöthigt, daſſelbe Syſtem zu befolgen, weil die Fluth der Umſtände ſie mit fortreiſst, und der Lauf der Dinge ſie nöthigt, ſich derſelben Mittel, wie andere Staaten, zu bedienen.

Erläuterung. Aber nicht bloſs dieſe, ſondern noch viele andere Betrachtungen müſſen jeden überzeugen, daſs ein ſolches Staatsrentenweſen immer ein Uebel bleibt, und daher um ſo gröſser wird, je mehr es ſich ausdehnt. Denn

1) iſt es offenbar, daſs alle Renten, welche der Staat contrahirt, von dem Einkommen der Nation bezahlt werden müſſen, ohne daſs das Capital, welches die Regierung dafür empfangen, irgend etwas dazu mitwirkt. Denn dieſes hat der Staat verbraucht; es iſt vernichtet, und nichts davon übrig geblieben, als die traurige Pflicht für das Volk, die Abgaben zuſammen zu bringen, welche zur Bezahlung der Renten und zur Bildung der für daſſelbe beſtimmten Tilgungsſumme erfodert werden. Die Bemerkung, daſs das Uebel deshalb nichts ſey, weil die Staatsobligationen an die Stelle der Capitale träten, und dieſelben Wirkungen hervorbringen könnten, als die Capitale ſelbſt, erkennt man bald in ihrer Nichtigkeit. Zwar hat ſie eine Zeitlang das Publicum in die Irre geführt, und die Täuſchung unterhalten, als ob Staatsſchulden wirklich Wohlthat, und Staatsſchuldenobligationen reeller Nationalreichthum wären. Aber das Blendwerk, wodurch dieſe Täuſchung unterhalten wurde, läſst ſich aufs deutlichſte zeigen. Denn wenn die Capitale, welche der Staat verthan hat, noch vorhanden und an Gewerbsleute verliehen wären; ſo würde ja dieſelbige Quantität von ~~Schuldſcheinen~~ Capitalen exiſtiren, die jetzt in den Staatsſchuldenſcheinen angetroffen wird; nur mit dem Unterſchiede, daſs die Zinſen, welche ſodann die Capitaliſten von ihren Schuldnern erhielten, aus dem Ueberſchuſſe der Producte oder dem reinen Einkommen der letztern, nicht aber von dem Erwerb anderer Induſtrie, wie die Staatsrenten, bezahlt würden. Die Renten ſind der Verdienſt fremder Capitale, die Zinſen der an Gewerbsleute verliehenen ſind Producte dieſer Capitale ſelbſt. Die Zinſen der letzten Capitale machen die Capitaliſten reich, ohne daſs dadurch andere arm werden; jeder reiche Rentenirer aber verzehrt den ſauren Erwerb, der durch ganz andere Capitale, als durch das ſeinige zu Stande gekommen iſt. Sein Einkommen entſpringt aus einer Anweiſung auf eines Andern Verdienſt,

und verkümmert dasselbe. Die Staatsobligation ist nichts, als eine künstliche Verwerthung eines Theils des Einkommens der Unterthanen, eine in Capital verwandelte Mobilisirung der Producte der Gewerbfleissigen, welche diesen durch Abgaben abgenommen werden. — Werden die Capitale zu Gewerben verliehen; so existirt 1) das Capital, und 2) der Schuldschein darüber. Wird der letztere gehörig eingerichtet und mit Credit versehen; so kann er alles leisten, was Staatspapiere leisten, (wie etwa die Preussischen Pfandbriefe.). Hier ist also eine zwiefache Wirkung des Capitals. Aber von den Staatsschulden existirt nur der Schuldschein, und dieser erhält seine Kraft bloss dadurch, dass das Volk gezwungen wird, eine Rente dafür aus seinem Verdienst zu bezahlen. Denn das Capital, das diese Rente hervorbringen sollte, ist verschwunden. — Nicht nur die Rente bringt das für den Staatsschuldschein gegebene Capital nicht hervor; es bringt überall gar nichts hervor, eben weil es nicht mehr existirt. Dagegen bringt das auf Gewerbe verliehene Capital nicht bloss die Zinsen, sondern alles hervor, wovon die durch dieses Capital beschäftigten Personen leben und sich bereichern. Es unterhält so viel Menschen, als von einem solchen Capitale leben können, und führt ihnen noch obenein so viel Ueberschuss zu, dass sie davon die Zinsen bezahlen und neue Capitale sammeln, also den Nationalreichthum wirklich vermehren können. — Nach diesen Betrachtungen wird man sich wundern müssen, wie jemahls der Gedanke, dass die Staatsschulden ein Element des Nationalreichthums ausmachen, in einem denkenden Kopfe, der nicht bey den allernächsten Erscheinungen stehen bleibt, hat entstehen oder einige Zeit sich erhalten können.

2) Aus diesen Betrachtungen ist nun ganz klar, dass alle Rentenirer bloss von den Producten der Arbeit des Volks leben, ohne dass sie diesem die allergeringsten Mittel dazu geben. Das Volk giebt ihnen die Renten rein umsonst, und hat von ihnen durchaus keinen Gewinn. Denn dass sie das, was sie vom Volke als Rente empfangen, wieder ausgeben, und dadurch dem Volke einen Verdienst eröffnen, ist für dasselbe zwar ein Vortheil, aber ein solcher, den es sich erst selbst geschaffen hat. Das Uebel

wäre freylich noch grösser, wenn die Rentenirer ihre Renten ausserhalb Landes verzehrten. Aber ein Verlust für das Volk bleibt es immer, dass es erst durch seine Ersparnisse reiche Leute machen muss, damit diese von ihrem Reichthum sie in der Armuth unterhalten. Man setze, diese Renten existirten nicht; so würde das Volk das, was es jetzt zur Bezahlung der Renten beytragen muss, und wofür es nichts erhält, zum Eintausch nützlicher oder angenehmer Dinge anwenden, und folglich Genuss davon haben; und was jene, von denen sie diese Dinge eintauschten, dafür erhalten hätten, würde denselben Mittel in die Hände geben, um dafür wieder etwas anderes einzutauschen, wofür sie abermahls ihren Kunden nützliche oder angenehme Dinge abtauschen könnten. Es entginge also denen, die jetzt die Rente an die Rentenirer bezahlen müssen, durch die Vernichtung der Renten so wenig etwas von ihrem Verdienste, dass sie vielmehr jedes Jahr gerade doppelt so viel, als die Rente beträgt, verdienen könnten.

3) Dass also Staatsschulden einen nachtheiligen Einfluss auf die Industrie des Landes haben, und dieser um so grösser und ausgedehnter seyn müsse, je grösser und ausgedehnter die Staatsschulden sind, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, und erhellet auch noch aus andern Betrachtungen. Erstlich ist der Industrie das ganze Capital entzogen, welches der Staat geborgt und unproductiv verbraucht hat; sie hat also um so viel weniger Unterhaltungsquellen, und ihr Product muss schon an sich um so viel kleiner seyn, als das Product, welches durch jenes Capital hätte hervorgebracht werden können, wenn es productiv wäre angelegt worden. Aber zweytens muss das Volk auch noch die Zinsen des vernichteten Capitals aufbringen. Dadurch werden natürlich die Wirkungen ihrer Industrie noch mehr geschwächt. Das Volk eines tief verschuldeten Staats zerfällt in zwey Theile, wovon der eine das Nationaleinkommen theils durch seine Arbeit, theils durch seine Grundstücke und Industriecapitale hervorbringt, der andere aber einen grossen Theil dieser auf solche Weise hervorgebrachten und mühsam errungenen Producte, ohne irgend etwas dafür zu geben,

verzehrt. Diese andere Classe machen die Staatsrentenirer aus; sie besitzen kein anderes Vermögen, als einen Theil von dem Einkommen anderer; sie haben durchaus, als solche, gar kein eignes Einkommen.

4) Die industriöse Classe des Volks verliert aber dadurch noch mehr, dass man die Ansprüche auf einen Theil ihres Einkommens so substantialisirt hat, dass mit denselben (gleichwie mit andern reellen Gütern) ein Verkehr getrieben werden kann. Denn um diesen Verkehr zu treiben, dazu gehört abermahls ein Capital. Dieses auf den Handel mit Staatspapieren verwandt, bringt der Nation durchaus keinen Vortheil, und geht daher für die Industrie gänzlich verloren. Denn in welcher Hand sich auch ein Staatsschuldschein befinden mag, er trägt nie mehr, als seine Procente. Wenn ein Landgut, eine Fabrik u.s.w. verkauft, ein Capital umgesetzt wird; so kann dem Landgute durch den neuen Besitzer eine grössere Quantität von Producten abgewonnen, eine Fabrik kann von dem, der von einem andern ein Capital dazu erborgt, vollkommner betrieben werden. Hier hat also das Volk von dem Wechsel der Besitzer Vortheil, weil die Dinge in andern Händen ihre productive Kraft vermehren; aber welcher Vortheil entspringt für das Volk, ob *A* oder *B* einen Staatsschuldschein besitzt? — Unveränderlich behält er die leidige Kraft, seine Zinsen jährlich aus den Taschen des Volks zu ziehen. So oft er auch seinen Besitzer verändern mag: in seiner Natur geht keine Veränderung hervor. Und doch muss das Volk das ganze Capital entbehren, welches auf den unfruchtbaren Verkehr mit diesen Staatspapieren verwandt wird, und welches um so grösser ist, je grösser die Schuldenmasse ist, in je kleinere Antheile man sie zerfällt, und je leichter man die Beweglichkeit derselben einrichtet. — Könnte man den Capitalwerth der Renten stets gleichförmig erhalten; so würde doch nur ein solcher Handel mit ihnen Statt finden, der sich nach den wahren Bedürfnissen der Käufer und Verkäufer derselben regulirte. Das stete Steigen und Fallen der Preise derselben aber verwandelt diesen Handel in ein blosses Glücksspiel, wo sie zu niedrigen Preisen eingekauft werden, um sie bey eintretendem Steigen dersel-

ben ſogleich wieder zu verkaufen. Durch ſolchen Handel kann die Nation nie etwas gewinnen. Er iſt kein für das Volk nützlicher Umtauſch gegenſeitiger Vortheile, wie es ein ſolider, wünſchenswerther Handel ſeyn muſs, ſondern ein Pharoſpiel, wo das, was der eine Spieler gewinnt, der andere verliert. Und das Treiben dieſes Spiels entzieht der Nationalinduſtrie alle Capitale, welche dazu verwandt werden.

5) Endlich kann man ſich auch nicht verhehlen, daſs ein Staat, der jährlich groſse Summen an ſeine Gläubiger zu bezahlen hat, viele groſse und nützliche Zwecke unausgeführt laſſen muſs.

§. 818.

So gewiſs nun alle bisher entwickelte Nachtheile groſser Staatsſchulden ſind, ſo iſt es doch oft unvermeidlich, dergleichen zu machen, und ſie bleiben unter vielen Umſtänden das beſte und einzige Mittel, in der Noth Hülfe zu ſchaffen. Wir haben aber die Nachtheile davon entwickelt, um die höchſtſchädliche Meinung, welche Staatsſchulden für ein Gut hält, in ihrer Nichtigkeit zu zeigen. Die Ueberzeugung, daſs Staatsſchulden, wie vortheilhaft und zweckmäſsig man ſie auch einrichten mag, immer ein Uebel fürs Volk bleiben, wird die Pflicht des Regenten deſto heller offenbaren, ſich nur bey der allergröſsten Noth in Schulden einzulaſſen, und alles aufs ſorgfältigſte zu vermeiden, was dazu nöthigen kann; wo aber das Schuldenmachen dennoch nöthig wird, doch auf baldige und zweckmäſsige Tilgung derſelben ernſtlich Bedacht zu nehmen.

§. 819.

Mit der zunehmenden Maſſe der Staatsſchulden iſt man auch immer mehr auf Erleichterung des Mechanismus bedacht geweſen, ſich mit den Staatsgläubigern zu berechnen. Wo die Staatsſchuld noch geringe iſt, da ſtellen die Staaten förmliche Schuldobligationen aus, in welchen alle Rechte und Pflichten der gegenſeitigen Contrahenten ausgedruckt zu ſeyn pflegen. Für die Zinſen werden Coupons ausgegeben, gegen deren Einreichung die Caſſen die Zinſen bezahlen. Wo aber das Schuldenſyſtem ſich immer weiter und weiter ausdehnt, da würden Armeen von Beamten und Schreibern erfodert werden, um die Obligationen und Coupons anzufertigen, zu unterſchreiben, neue auszugeben, wenn die alten abbezahlt ſind, und die ſonſt dazu nöthigen Geſchäfte zu verrichten. Man hat alſo in groſsen ſehr verſchuldeten Staaten angefangen, die Renten mit den Namen der Eigenthümer derſelben bloſs in Staatsbücher einzutragen, und die geſchehene Bezahlung der Zinſen in den Büchern zu bemerken. Der Eigenthümer der Renten iſt alſo ohne alles eigne Document über ſeinen Beſitz; ſeine Sicherheit beruhet allein auf dem, was im Staatsbuche geſchrieben iſt. Verkäufe der Renten werden durch Uebertragungen im Staatsbuche conſtatirt.

Erläuterung. Dieſe abgekürzte Methode iſt zuerſt in England angenommen, und neuerlich auch in Frank-

reich eingeführt. Die übrigen Staaten stellen noch Obligationen aus. In Rufsland hat man das grofse Buch damit verbunden. Hier lauten die Obligationen auf einen bestimmten Namen, jedoch können sie auch au porteur gestellt werden. Ihr Uebertrag kann auch an jedem Orte geschehen, wo sich ein russischer Gesandte oder Consul befindet. In den meisten übrigen Staaten lauten die Obligationen au porteur, so dafs also der Staat sich um den Wechsel der Besitzer gar nicht zu bekümmern braucht. Diese letzte Methode scheint in der That für die Regierung selbst noch bequemer, als die Eintragung der Namen der Gläubiger in ein Buch. da jeder Wechsel des Besitzers eine Uebertragung im Staatsbuche nothwendig macht, welches die Geschäfte viel mehr vervielfältigen mufs, als die Ausfertigung der Obligationen. Wahrscheinlich aber fürchtet man in England die Verfälschungen. Diese sind freylich bey der von diesem Staate angenommenen Methode ganz unmöglich, wenn sie nicht von den Staatsbedienten selbst ausgehen. Dafs aber auch dieses nicht geschehen könne, läfst sich durch eine Controlle leicht einrichten. Eine solche Einrichtung ist in der englischen Bank, welcher die Eintragung der Namen der Staatsgläubiger in die Staatsbücher, die Auszahlung der Zinsen und die Berechnung mit ihnen übertragen ist, so vollkommen ausgeführt, dafs man fast noch nie von einem Betrug oder einer Verfälschung dieser Art daselbst gehört hat.

§. 820.

Die Methode, die Anleihen durch Lotterieen zusammen zu bringen, soll nur die Reize zur Anlockung der Capitalisten vermehren, ihre Gelder in die Anleihe zu geben. Der Reiz besteht darin, dafs in den Theilnehmern neben der Ueberzeugung, ihr Capital eben so vortheilhaft, wie in jeder andern Staatsanleihe, anzulegen, noch

die Hoffnung erregt wird, ein Anſehnliches mehr zu gewinnen. Die Gewinnſte werden bald dadurch möglich gemacht, daſs der Staat die einfachen Zinſen erſt bezahlt, wenn die Nummern der Obligationen gezogen werden, und das dadurch entſtehende Interuſurium zu Prämien anwendet; bald dadurch, daſs eine Summe, die der Staat ſonſt als Prämie für die Anleihe geben müſste, in Form der Gewinnſte durch die Lotterie vertheilt wird. Wählte der Staat den gewöhnlichen Weg, ſo müſste er jedem, der ſein Capital hergiebt, eine dem Capitale angemeſſene Prämie ſichern. Nun wirft er die ganze Summe der Prämien zuſammen, und vertheilt ſie durch die Lotterie ſo, daſs viele gar keine, einige aber ſehr groſse Prämien erhalten. Die Hoffnung, die letztern zu gewinnen, reizt dann viele, ſich dem Schickſale, gar keine Prämie zu erhalten, Preis zu geben, da die kleinere gewöhnliche Prämie vielleicht nicht ſtark genug geweſen ſeyn würde, ſie zu beſtimmen, ihr Capital in die Anleihe zu geben u. ſ. w.

Anm. Die Einrichtung der Lotterie iſt ſehr mannichfaltig, und fodert beſondere Einſichten. Man kann Muſter davon finden in *Köker's* Bemerkungen über Staatslotterieen; Emden 1818. Indeſſen iſt die Materie in in dieſem Buche nicht erſchöpft. — Oeſterreich, Preuſsen, Dänemark, Norwegen u. ſ. w. haben ſich in den neueſten Zeiten der Lotterieen bedient, um theils Schulden zu tilgen, theils Capitale zuſammen zu bringen.

§. 821.

Ueberhaupt iſt bey allen Anleihen zu merken, daſs ſich das Finanzminiſterium vorher genau um die Quellen bekümmern muſs, woher es

die Capitale zu der Anleihe zu ziehen gedenkt, und dafs es die Bedingungen so einzurichten habe, dafs der Staat sicher ist, nicht etwa die eignen Gelder, welche er schon zu leichten Bedingungen benutzt, nur zu schwereren wieder an sich zu ziehen. Gesetzt, ein Staat habe in seinen Banken, Depositen u. s. w. eine Menge Capitale von Privatpersonen, die er ihnen zu 4 Procent verzinset, und eröffnet eine Anleihe zu 5 oder 6 Procent; so ist es natürlich, dafs man ihm die zu 4 Procent geliehenen Gelder kündigen und sie in der neuen Anleihe bey ihm zu 5 oder 6 Procent unterbringen wird. Denn wenn man einmahl dem Staat Gelder zu 4 Procent anvertraut, warum sollte man nicht lieber 5 oder 6 Procent von ihm nehmen?

Erläuterung. Man hatte diese Rücksicht zu beachten, in Rufsland bey der ersten Silberanleihe von 1810 vergessen. Die Leihebank und Lombards in St. Petersburg und Moskau sind Regierungsanstalten, und nehmen Gelder zu 5 Procent auf, mit der Verbindlichkeit, dieselben nach kurzer Kündigung zurück zu zahlen; und diese Institute haben von jeher ihren Credit unverrückt behauptet. Als man nun im J. 1810 eine für das Publicum sehr vortheilhafte Anleihe von 10 Millionen Silberrubel zu 200 Rubel in Assignationen für 100 Silberrubel (die 400 Rubel an der Börse galten) und zu 6 Procent eröffnete, wurden bey der Bank und in dem Lombard grofse Summen gekündigt, und strömten sämmtlich in die neue Anleihe. Hierdurch geriethen nicht allein jene Anstalten in die gröfste Verlegenheit, da sie in der That die gefoderten Summen nicht herbeyschaffen konnten, und daher, um ihnen zu helfen, verordnet werden mufste, dafs die Bankobligationen wie baares Geld bey der Anleihe angenommen werden sollten; sondern der Staat hatte den Nachtheil, dafs er das Geld, was er bisher zu 5 Procent benutzt hatte, nun mit viel höhern Procenten verzinsen mufste. Auch ging ein grofser Theil des Zwecks jener Anleihe dadurch verloren. Denn es sollten die eingehenden Assignationen (20 Millionen

für 10 Millionen in Silberobligationen) verbrannt werden. Da nun aber ſtatt der Aſſignationen viele Bankobligationen eingingen; ſo konnte natürlicher Weiſe lange nicht eine ſo groſse Summe von Aſſignationen verbrannt werden, als in dem Project der Anleihe feſtgeſetzt war.

V.

Von den auswärtigen Hülfsquellen.

§. 822.

Wenn Fremde die Vortheile unſers Staats genieſsen, und ſich deſſen Schutz erfreuen; ſo iſt es billig und gerecht, daſs ſie auch zur Erhaltung der ihnen zu Gute kommenden Anſtalten in derſelben Proportion beytragen, als die Einheimiſchen, mit denen ſie gleiche Vortheile genieſsen.

§. 823.

Wie viel er von Fremden ziehen könne, wird von vielerley Umſtänden abhängen, beſonders von dem Grade der Nothwendigkeit, mit welchem ſie genöthigt werden, ſich unſers Staatsgebiets zu ihrem Verkehr unter einander oder mit fremden Völkern zu bedienen. Davon wird es hauptſächlich abhängen, ob er von fremden Nationen viel durch Tranſitogefälle u. ſ. w. erheben kann, ohne den nützlichen Verkehr ſelbſt zu ſtören, oder ſie gar von unſerm Lande gänzlich zurück zu ſchrecken.

§. 824.

Unterdeſſen gehören dieſe Art von Abgaben nicht zu den auſserordentlichen Hülfsquellen, von welchen hier die Rede iſt. Wir handeln an einem andern Orte davon. Aber wir finden

eine Rubrik bey erobernden Völkern, welche Hülfsquellen andeutet, die ganz aus dem Vermögen fremder Völker floſſen. Dergleichen zeigt uns die Finanzgeſchichte der Römer. Und in den neueſten Zeiten machten ſie eine ſtehende Rubrik in dem Finanzbudget Napoleons aus.

§. 825.

Requiſitionen und Contributionen, von den beſiegten Völkern erhoben; Domainen und fortdauernde Kriegsſteuern in den bezwungenen Ländern, waren die Capitel, woraus dieſe Rubrik zuſammengeſetzt war. — Dieſe Einnahmequelle gehört aber eben ſo wenig in die Finanzwiſſenſchaft, als die ungerechten Eingriffe in das Privatvermögen, wie wenn der Staat die Noth zum Vorwande braucht, um Pupillen- oder Depoſitogelder anzugreifen, die Schätze der Privatbanken auszuleeren, da alles dieſes auf Willkühr ruht, und nicht viel beſſer iſt, als die Maaſsregel orientaliſcher Despoten, welche, wenn ſie ſich in Geldverlegenheit befinden, die Schätze der Reichen ihres Landes mit Gewalt ausleeren; oder die Chambres ardentes, die Confiscationen von Gütern der Emigrirten in Frankreich u. ſ. w. Dieſe Methode übergeht daher die Finanzwiſſenſchaft gänzlich.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jakob, Ludwig Heinrich von, 1759-1827

Die Staatsfinanzwissenschaft theoretisch und praktisch dargesellt und erlä
utert durch Beyspiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten

Bd.: 1

Halle 1821

Cam. 76 d-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10628698-5